



universität
wien

Diplomarbeit

Titel der Diplomarbeit

„Hexen, Unholde und Juristen“.
Ausgewählte Hexenprozesse in Vorarlberg im
17. Jahrhundert und deren Rechtsgutachten

Verfasser

Urs Christoph Lener

angestrebter akademischer Grad

Magister der Philosophie (Mag. phil)

Wien, im September 2009

Studienkennzahl lt. Studienblatt:
Studienrichtung lt. Studienblatt:
Betreuer:

A 312/101
Geschichte
Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Martin Scheutz

Inhaltsverzeichnis

A. Der Forschungsgegenstand.....	4
1. Einleitung, Editionsregeln und Danksagung.....	4
2. Verfassungsgeschichte des Landes Vorarlbergs im 17. Jahrhundert	7
2.1 Verfassungsrechtliche Aspekte der Stadt Feldkirch unter besonderer Berücksichtigung des frühen 17. Jahrhunderts	7
2.2 Verfassungsrechtliche Aspekte von Hohenems in den 1630er Jahren.....	15
3. Der Vorarlberger Juristenstand	21
3.1 Dr. Diethelm Ülin (Jehlin, Yelin).....	23
3.2 Dr. Christoph Schalck	27
3.3 Johannes Dilger	29
4. Inquisitionsverfahren.....	30
4.1 Definition des Inquisitionsprozesses	30
4.2 Die Entstehung des Inquisitionsprozesses.....	31
4.3 Exkurs: Ketzerverfolgungen	33
4.4 Strafverfahren nach der Constitutio Criminalis Carolina.....	35
4.4.1 Verfahrensgang	36
4.4.2 Das Beweisrecht – die Bedeutung der Folter	40
4.4.3 Die Verteidigungsmöglichkeiten des Beschuldigten	44
4.4.4 Strafpraxis am Beispiel der Constitutio Criminalis Carolina.....	46
4.4.5 Exkurs: Die Strafbarkeit Minderjähriger.....	48
4.5 Die Bedeutung der Rechtsgutachten im Inquisitionsverfahren	50
4.6 Die Bedeutung der Strafrechtswissenschaft.....	55
4.6.1 Peter Binsfeld	56
4.6.2 Julius Clarus	57

4.6.3	Martin Antonie Delrio	57
4.6.4	Prosper Farinacius	57
4.6.5	Franciscus Agricola.....	58
4.6.6	Matthias Berlich	58
4.6.7	Joost de Damhouder	59
4.6.8	Johannes Althusius	59
4.6.9	Jean Bodin	59
4.7	Der Straftatbestand der Hexerei	60
4.7.1	Allgemeines.....	60
4.7.2	Das Zaubereidelik der Constitutio Criminalis Carolina.....	64
4.7.3	Das Hexereidelik als „Crimen exceptum“	66
4.7.4	Exkurs – Das Zaubereidelik der Kursächsischen Konstitution 1572	67
4.7.5	Dr. Mozels Hexeninstruktion von 1637	69
5.	Hexereiverfolgungen in Vorarlberg und Umgebung	74
6.	Ausgewählte Prozesse	80
6.1	Verfahren gegen die Familie Türtcher 1630/31.....	80
6.2	Verfahren gegen Maria Reinbergerin 1645.....	98
6.3	Verfahren gegen die Familie Sommer 1649	107
6.4	Die Hohenemser Hexenprozessserien 1650	120
6.4.1	Serie I	120
6.4.2	Serie II	138
7.	Die Rechtsgutachten.....	153
7.1	Das Rechtsgutachten von 1631	153
7.2	Das Rechtsgutachten von 1645	165
7.3	Das Rechtsgutachten von 1649	169
7.3.1	Consilium 1 – Das Gutachten über Anna Waiblin.....	170

7.3.2	Consilium 2 – Das Gutachten über Johannes Sommer	172
7.3.3	Consilium 3 – Das Rechtsgutachten über Maria Sommerin	176
7.4	Das Rechtsgutachten über Katharina Türtscherin vom Oktober 1650.....	182
7.5	Das Rechtsgutachten vom 16. Oktober 1650	193
7.6	Resümee	195
8.	Zusammenfassung.....	197
B.	Edition	204
Nr. 1)	Rechtsgutachten betreffend Georg Türtscher, Verena Fenckhartin und Walburga Türtscherin wegen Hexerei, verfasst von Dr. Diethelm Ülin.....	204
Nr. 2)	Rechtsgutachten betreffend Maria Reinbergerin wegen Hexerei, verfasst von Dr. Christoph Schalck	214
Nr. 3)	Rechtsgutachten betreffend Johannes Sommer, Anna Waiblin und Maria Sommerin wegen Hexerei, Sodomie und Inzest, verfasst von Dr. Christoph Schalck.....	218
Nr. 4)	Rechtsgutachten betreffend Katharina Türtscherin wegen Hexerei, verfasst von Dr. Jakob Dilger	229
Nr. 5)	Rechtsgutachten betreffend Anna Essichbachin und Margaretha Waiblin wegen Hexerei, verfasst von Dr. Christoph Schalck	238
C.	Anhang	240
I.	Literatur und Quellenverzeichnis	240
a.	Quellen	240
b.	Literatur vor 1900.....	241
c.	Literatur nach 1900	246
II.	Abstract	261
III.	Curriculum Vitae.....	261

A. Der Forschungsgegenstand

1. Einleitung, Editionsregeln und Danksagung

Der Glaube an Frauen und Männer, welche im Bündnis mit dem Teufel durch die Luft fliegen und mit Hilfe von übernatürlichen Fähigkeiten ihren Mitmenschen Schaden zufügen, sich von Gott abwenden und ihre Seele dem Teufel verschreiben, sowie das Bedürfnis diese strafrechtlich zu verfolgen erscheint aus heutiger Sicht unverständlich – und dennoch, kaum ein anderes Thema vermag die menschliche Vorstellungskraft derart zu beflügeln wie die Hexenverfolgungen. Geprägt durch Märchen hat sich das Bild idealtypischer Hexen in Gestalt von alten Frauen, welche zu Tausenden, in barbarischen und willkürlichen Prozessen verfolgt wurden und auf dem Scheiterhaufen ihr Leben gelassen haben, in das Bewusstsein unserer Gesellschaft eingepägt. Im unmittelbaren Konnex mit den Hexen- und Zaubereiprozessen steht die negative Vorstellung des frühneuzeitlichen Inquisitionsverfahrens, welches mit unmenschlichen Folterungen und grausamen Strafritualen gleichgesetzt wird. Die juristischen Strukturen sind dagegen zumeist ebenso unbekannt wie das Wissen um juristische Expertisen während eines Strafverfahrens – so auch bei Prozessen gegen vermeintliche Hexen und Zauberer.

Im Zuge eines im Wintersemester 2006/07 an der Universität Wien von Heide Dienst gehaltenen Forschungsseminars bin ich zum ersten Mal mit einem Rechtsgutachten zu einem Hexenprozess in Berührung gekommen. Ausgehend davon hat sich diese Arbeit zum Thema ausgewählter Vorarlberger Hexenprozesse und deren Rechtsgutachten ergeben.

Obgleich die Geschichte der Hexenverfolgungen in Vorarlberg durch die Forschungen von Manfred Tschaikner bestens dokumentiert ist, finden sich bis dato keine umfassenden Studien zu den von ausgebildeten Juristen erstellten Gutachten, welche für die jeweiligen Prozesse von enormer Bedeutung gewesen sind.

Für diese Arbeit habe ich mehrere Prozesse zwischen den Jahren 1630 und 1650 herangezogen, in denen Gutachten erhalten sind, welche von den drei Juristen Dr. Diethelm Ülin der Ältere, Dr. Christoph Schalck und Dr. Johannes Dilger verfasst wurden. Neben dem 1645 in der österreichischen Stadt Feldkirch gegen Maria Reinbergerin geführten Verfahren, wurden die übrigen Prozesse, welche in dieser Arbeit besprochen werden, in der reichsunmittelbaren Reichsgrafschaft Hohenems geführt. Es handelt sich hierbei um das

Verfahren gegen die Familie Türtscher (1630), das Verfahren gegen die Familie Sommer 1649 sowie eine Serie von Prozessen aus dem Jahr 1650 gegen sechs Frauen.

Im ersten Teil meiner Arbeit werden neben den einzelnen Verfahren und den darüber verfassten Gutachten sowohl die Struktur des Inquisitionsverfahrens als auch das Delikt der Zauberei erörtert und analysiert, sofern dies für das Verständnis der Rechtsgutachten erforderlich erscheint. Der Schwerpunkt hierbei liegt in einem rechtshistorischen Ansatz. Obwohl die einzelnen Prozesse bereits von Manfred Tschaikner aufgearbeitet worden sind, erscheint es mir persönlich zur besseren Verständlichkeit der Rechtsgutachten notwendig, dem Leser einen Überblick über den Inhalt der einzelnen Verfahren zu geben. Anders als Manfred Tschaikner versuche ich nicht die Prozesse jeweils getrennt nach den einzelnen Delinquenten zu beschreiben, sondern den Ablauf des gesamten Verfahrens zusammenhängend darzustellen.¹ Ziel dieser Arbeit ist es, ausgewählte Gutachten sowohl inhaltlich als auch formell zu beschreiben und zu analysieren. Darüber hinaus ist es mir auch ein Anliegen gewesen, den Lebenslauf der begutachtenden Juristen kurz darzustellen. Insbesondere im Fall Dr. Diethelm Ülin der Ältere hoffe ich dabei eine Forschungslücke geschlossen zu haben.

Der zweite Teil der Arbeit enthält die Edition der hier thematisierten Gutachten. Im Anmerkungsapparat finden sich zudem die Verweise auf Normen und Texte, welche als Quellen für die Erstellung der Expertisen durch den jeweiligen Gutachter herangezogen worden sind.

Um den Textfluss und die Lesbarkeit dieser Arbeit zu gewährleisten, verzichte ich im Einzelfall auf die „Genderung“, die entsprechenden Formulierungen sind jedoch prinzipiell geschlechtsneutral zu verstehen. Hinsichtlich der Schreibweise der Eigennamen orientiere ich mich an den Quellen. In diesem Sinn wird auch die weibliche Form des Nachnamens verwendet. Anstatt Maria „Reinberger“ wird diese in Anlehnung an die Prozessakten als Maria „Reinbergerin“ wiedergegeben. So wird auch der Nachname des Gutachters Dr. Diethelm Ülin der Ältere entsprechend den von mir verwendeten Quellen als „Ülin“ geschrieben. Als weitere Schreibweisen finden sich in der Literatur demgegenüber auch Varianten wie „Jehlin“, „Jehli“, „Vlin“, „Vlind“, „Uelin“, „Uelind“, „Yeli“ u. a.

Hinsichtlich der Schreibweise von Zitaten aus den Akten orientiere ich mich an folgenden Regeln: Mit Ausnahme von Eigennamen werden sämtliche Wörter klein geschrieben. Die Buchstaben „u“, „v“ und „w“ werden nicht in der Originalschreibweise, sondern ihrem

¹ Vgl. dazu TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems; DERS., „Damit das Böse ausgerottet werde“.

heutigen Wortlaut entsprechend wiedergegeben. Notwendige Textergänzungen werden in eckiger Klammer ausgewiesen. Lateinische Zitate aus Druckwerken werden zur besseren Verständlichkeit ebenfalls ihrem Wortlaut nach wiedergegeben, insbesondere die Buchstaben „u“ und „v“ sind hiervon betroffen. Die Beistrichsetzung wird mit Rücksicht auf die bessere Verständlichkeit der heute gängigen Grammatik unterworfen. Ansonsten halte ich mich bei Zitaten an die originalgetreue Schreibweise – insbesondere die Wiedergabe der *Constitutio Criminalis Carolina* 1532 richtet sich in diesem Sinn nach dem Herausgeber.

Der Anmerkungsapparat dieser Arbeit enthält ausschließlich Kurzzitate, die vollständigen Literaturzitate finden sich im Literaturverzeichnis. Bei Zitierungen von Literatur vor 1900 wird im Literaturverzeichnis neben dem Verweis auf den konkreten Standort auch die entsprechende Signatur angeführt.² Zur Erhöhung der Benutzerfreundlichkeit dieser Arbeit finden sich im Verzeichnis der Literatur vor 1900 zudem die entsprechenden Kurzzitate, um im Einzelfall die jeweilige Zitation nachvollziehbar zu machen. Orts- und Begriffsangaben werden in schwierigen Fällen im Anmerkungsapparat erklärt.

Zuletzt möchte ich mich bei all jenen bedanken, welche mich im Zuge der Erstellung dieser Arbeit mit Rat und Tat unterstützt haben. Allen voran zu Dank verpflichtet bin ich Manfred Tschalkner vom Vorarlberger Landesarchiv, welcher mich von Anfang an unterstützt und mir wichtige Informationen und Tipps gegeben hat, welche maßgeblich für diese Arbeit gewesen sind. Ebenso gebührt mein Dank Christoph Volaucnik vom Feldkircher Stadtarchiv sowie Karlheinz Albrecht und Marlies Buchreiter von der Feldkircher Stadtbibliothek, welche mich stets geduldig unterstützt haben und an die ich mich immer um Hilfe habe wenden können. Dankbar bin auch Martin Scheutz vom Institut für österreichische Geschichtsforschung an der Universität Wien für die Betreuung dieser Arbeit sowie Thomas Simon vom Institut für österreichische Rechts- und Verfassungsgeschichte an der Universität Wien für dessen wertvolle Unterstützung und Hilfeleistung. Danken möchte ich auch Angelika Mayer, welche mir durch Literaturrecherche an der Universität Innsbruck sehr geholfen hat. Besonderer Dank gebührt meiner Mutter Angelika Lener, welche die Mühe auf sich genommen hat, diese Arbeit zu korrigieren und mich auch auf inhaltliche Mängel aufmerksam gemacht hat. Zuletzt möchte ich mich auch bei meiner Freundin Elisabeth Haid bedanken, welche mich von Beginn an kritisch beraten hat, und mir besonders bei der Übersetzung der lateinischen Quellenstelle eine nicht weg zu denkende Hilfe gewesen ist. Ihr, meinen Freunden und meiner Familie möchte ich diese Arbeit widmen.

² Im Detail handelt es sich hierbei um die Österreichische Nationalbibliothek, die Universitätsbibliothek Wien und die Universitätsbibliothek Innsbruck.

2. Verfassungsgeschichte des Landes Vorarlbergs im 17. Jahrhundert

Die österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg (Bregenz-Hohenegg, Feldkirch, Neuburg und Bludenz-Sonnenberg) wurden erstmals im 18. Jahrhundert zu einer verwaltungstechnischen Einheit zusammengefasst. Zuvor waren die österreichischen Besitzungen in Vorarlberg noch unzusammenhängende Ländereien. Die Territorien der heute gleichfalls zu Vorarlberg gehörenden Reichsgrafschaft Hohenems einschließlich des Reichshofes Lustenau, der Reichsherrschaft Blumenegg sowie die Propstei St. Gerold bildeten damals noch reichsunmittelbare Herrschaften, welche nicht dem österreichischen Herrschaftskomplex untergeordnet waren.³

Bis zur Inkraftsetzung der Constitutio Criminalis Theresiana am 1. Jänner 1770 gab es in den Territorien des heutigen Vorarlberg kein einheitliches Strafrecht. Mangels anderer Rechtsquellen spielte neben einzelnen örtlich beschränkten Gesetzesbestimmungen insbesondere die subsidiär geltende Constitutio Criminalis Carolina eine entscheidende Rolle.⁴ Aufgrund der thematischen Einschränkung dieser Arbeit auf einzelne Hexenprozesse in den Herrschaften Feldkirch und Hohenems, werden im Folgenden ausschließlich die verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Strukturen in diesen beiden Herrschaften dargestellt.

2.1 Verfassungsrechtliche Aspekte der Stadt Feldkirch unter besonderer Berücksichtigung des frühen 17. Jahrhunderts

Die Stadt Feldkirch gehörte zur gleichnamigen Herrschaft Feldkirch, welche 1390⁵ an die Habsburger fiel. Wie die zwei weiteren „alten“⁶ Städte Vorarlbergs, Bregenz und Bludenz, basierte die Stadt Feldkirch auf einer Gründung durch die Grafen von Montfort um 1200.⁷ Bereits in den 70er-Jahren des 14. Jahrhunderts hatte die Stadt jene geographische

³ WINKELBAUER, Ständefreiheit und Fürstenmacht, Teil 2, S. 277; TSCHAIKNER, „Damit das Böse ausgerottet werde“, S. 40f.; DERS., Die frühneuzeitliche Hexenverfolgung in Vorarlberg. Eine vergleichende Übersicht, S. 287f.; NIEDERSTÄTTER, Die Stände der Herrschaften vor dem Arlberg, S. 191–193.

⁴ Dazu HELLBLING, Grundlegende Strafrechtsquellen der österreichischen Erbländer, S. 5f.; zur CCC vgl. SCHROEDER, Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V., S. 131–145.

⁵ Angekauft wurde die Grafschaft Feldkirch bereits 1375, die Übergabe fand hingegen erst später statt; vgl. dazu BRAUNEDER, Österreichische Verfassungsgeschichte, S. 29; zur Herrschaft Feldkirch gehörten neben der Stadt Feldkirch die Gerichte Rankweil, Sulz, Neuburg, Höchst, Fußach, Dornbirn, Jagdberg und der hintere Bregenzerwald; dazu vgl. BRUNNER, Die Vorarlberger Landstände von ihren Anfängen bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts, S. 12.

⁶ Dornbirn wurde erst 1901 durch Kaiser Franz Joseph in den Rang einer Stadt erhoben; dazu vgl. BURMEISTER, Geschichte Vorarlbergs, S. 174; Hohenems wurde 1983 zur Stadt erhoben; ebd., S. 227.

⁷ NIEDERSTÄTTER, Die Herrschaft Österreich, S. 337; bereits 909 wird Feldkirch urkundlich als „königlicher Hof“ (Grundherrschaft) erwähnt, 1101 als „villa“ (Dorf), 1218 als „civitas“ und schlussendlich 1249 als „oppidum“ iS. einer Stadt; STOLZ, Verfassungsgeschichte des Landes Vorarlberg, S. 58.

Ausdehnung erreicht, welche sie bis zu den Eingemeindungen des 20. Jahrhunderts kennzeichnete.⁸ Durch Kauf erwarben die Habsburger die landesherrlichen Befugnisse, von den Grafen von Montfort. Durch diesen Ankauf wurde Feldkirch, vormals als reichsunmittelbar geltende Herrschaft in den Jahren 1375/1390 administrativ dem österreichischen Länderkomplex eingegliedert.⁹ Seit 1522 gehörten die österreichischen Besitzungen vor dem Arlberg zum österreichischen Reichskreis,¹⁰ bis 1665 unterstanden sie der Tiroler Linie der Habsburger, welche in Innsbruck residierte.¹¹ Die neuen Inhaber übertrugen in der Folge ihren Rang und Titel eines „Reichsfürsten“ (principes terre), welche sie in den Herzogtümern Österreich und Steiermark seit 1282, in Kärnten und Krain seit 1335 und in der Grafschaft Tirol seit 1363 innehatten, auch auf die nunmehr österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg, so auch auf die Herrschaft Feldkirch.¹²

Die Habsburger als Landesherren setzten zur Verwaltung der Herrschaften vor dem Arlberg Vögte ein, welche die Herrschaftsbefugnisse des Landesherrn oder des Landesfürsten in dem ihnen zugewiesenen Amtsbereich ausübten. Die Vogtei wurde nicht zwingend vom Vogt, sondern von einem von diesem bestellten Untervogt oder Vogteiverwalter administriert, die ökonomische und finanzielle Verwaltung oblag dem Hubmeister.¹³ Diese Vertretungsbefugnisse sind insbesondere deshalb von Interesse, da seit dem 16. Jahrhundert die Herrschaften Feldkirch, Altmontfort mit Tosters, Neuburg und Fußach sowie die Herrschaft Bludenz und Montafon an Adelsherrn verpfändet wurden, u. a. an die Grafen von Hohenems,¹⁴ welche auf diese Weise ihre Vormachtstellung im heutigen Vorarlberg sukzessive erweitern konnten.¹⁵ In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts war die Vogtei Feldkirch zunächst in den Händen von Graf Kaspar von Hohenems (1614–1620). Ihm folgte Graf Jakob Hannibal von Hohenems II., welcher das Vogteiamt von 1620 bis 1646 inne hatte, dieses jedoch durch Christoph Moritz von Altmannshausen verwalten ließ. Der letzte

⁸ NIEDERSTÄTTER, Die Herrschaft Österreich, S. 334; zur Baugeschichte der Stadt Feldkirch vgl. im Detail WANNER, Die geschichtliche Entwicklung Feldkirchs, S. 16–22.

⁹ STOLZ, Verfassungsgeschichte des Landes Vorarlberg, S. 26; zum Verkauf der Stadt Feldkirch an die Habsburger vgl. PRUGGER, Veldkirch, S. 24–31; vgl. im Detail ebenso BURMEISTER, Geschichte Vorarlbergs, S. 74–80.

¹⁰ STOLZ, Verfassungsgeschichte des Landes Vorarlberg, S. 30.

¹¹ Ebd., S. 26; vgl. ebenso BRAUNEDER, Österreichische Verfassungsgeschichte, S. 69f.; WINKELBAUER, Ständefreiheit und Fürstenmacht, Teil 2, S. 39.

¹² So STOLZ, Verfassungsgeschichte des Landes Vorarlberg, S. 23f.; zur frühen österreichischen Verfassungsgeschichte der heutigen Bundesländer vgl. BRAUNEDER, Österreichische Verfassungsgeschichte, S. 23; ebd., S. 26–29; zum Verkauf der Herrschaft Feldkirch an die Habsburger vgl. im Detail BILGERI, Politik, Wirtschaft, Verfassung der Stadt Feldkirch bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, S. 127–132.

¹³ STOLZ, Verfassungsgeschichte des Landes Vorarlberg, S. 49.

¹⁴ Ebd., S. 49f.; vgl. dazu NIEDERSTÄTTER, Beiträge zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte Vorarlbergs, S. 53–70; BURMEISTER, Kulturgeschichte der Stadt Feldkirch, S. 192; die als Vögte tätigen Emser bewohnten zeitweise auch die Schattenburg.

¹⁵ Dazu vgl. BURMEISTER, Geschichte Vorarlbergs, S. 119–122.

Hohenemser, welcher die Herrschaft Feldkirch als Vogt verwaltete, war Graf Karl Friedrich (1646–1654).¹⁶ Ebenfalls wird der für diese Arbeit relevante Jurist Dr. Christoph Schalck, welcher von 1615 bis 1641 als städtischer Advokat agierte, als vorübergehender Vogteiverwalter angeführt.¹⁷

Die Kernkompetenzen der organisatorischen Lokalverwaltung einer Stadt lagen in der Frühen Neuzeit beim Stadtrichter und dem Rat, wobei die Anzahl der Ratsmitglieder je nach Stadt differieren konnte. Ursprünglich wurden Rat und Stadtrichter vom Stadtherrn bestellt, vielerorts setzte sich jedoch im ausgehenden Mittelalter deren Wahl durch.¹⁸ In den Vorderen Landen sowie in den Territorien des heutigen Vorarlberg wurde der Stadtrichter als Stadtmann bezeichnet.¹⁹ Allgemein lassen sich die Aufgaben eines Stadtrichters oder Stadtmanns folgendermaßen umschreiben: *Der Stadtrichter übte namens des Stadtherrn die oberste Gewalt im Burgfrieden aus. Er führte den Vorsitz in Rat und Gericht, erhielt Ruhe und Ordnung aufrecht, beaufsichtigte den Markt, kontrollierte Maße und Gewichte, sorgte für den Schutz der Marktbesucher, fungierte als Gewerbepolizei.*²⁰ Daneben gehörten Aufgaben im Bereich des Güter-, Erb-, Vormundschafts- und Pfandrechts zum Aufgabenbereich des Stadtrichters bzw. Stadtmanns, weiters oblag ihm die militärische Stadtverteidigung.²¹ Eine Besonderheit in Feldkirch war, dass der Stadtmann bis ins Jahr 1498 nicht als Richter in Malefizsachen agierte.²²

Das Amt des Stadtmanns darf nicht mit dem eines Bürgermeisters verwechselt werden, welches sich in Österreich ab dem 13. Jahrhundert entwickelte. Ursprünglich erster Stadtrat, entwickelte sich der Bürgermeister nach und nach zum eigentlichen Stadtoberhaupt, welcher dem Rat in allen Angelegenheiten, ausgenommen in Gerichtssachen, vorsah.²³ Inwieweit sich die Begriffe Stadtmann und Bürgermeister in juristischer Hinsicht im Falle der Stadt

¹⁶ PRUGGER, Veldkirch, S. 96; BURMEISTER, Kulturgeschichte der Stadt Feldkirch, S. 192; Anm. des Autors: Die hier angegebenen Daten decken sich nicht mit der Herrschaft der jeweiligen hohenemsischen Grafen; vgl. dazu BILGERI, Politik, Wirtschaft, Verfassung der Stadt Feldkirch, S. 261–266.

¹⁷ Dazu vgl. BURMEISTER, Kulturgeschichte der Stadt Feldkirch, S. 192; so findet sich, bei Ludwig Welti beschrieben, Christoph Schalck im Jahre 1618, ebenso wie im Jahr 1621, als Vogteiverwalter der Herrschaft Feldkirch; vgl. hierzu WELTI, Graf Kaspar von Hohenems, S. 186–190; ebd., S. 229.

¹⁸ In Feldkirch wurde der Stadtmann (Stadtrichter) und der Rat von der Bürgerschaft gewählt, in Bregenz oblag die Bestellung dieser Organe hingegen der Obrigkeit. Ebenso wurde in Bludenz anstelle des Stadtmanns ein Richter bestellt, welcher die Bezeichnung „Untervogt“, später „Baumeister“ trug; dazu NIEDERSTÄTTER, Das Jahrhundert der Mitte, S. 294.

¹⁹ BAUER, Die Gnadenbitten in der Strafrechtspflege des 15. und 16. Jahrhunderts, S. 107; dagegen: QUINZ, Die Statuten der Stadt Feldkirch, S. 46f.; Quinz zufolge ist bis ins 15. Jahrhundert das Amt des Stadtmanns und des Stadtrichters im Falle der hohen Gerichtsbarkeit getrennt zu betrachten.

²⁰ Zitiert nach NIEDERSTÄTTER, Die Herrschaft Österreich, S. 340.

²¹ Ebd.; DERS., Beiträge zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, S. 64.

²² Wie FN 38.

²³ Dazu vgl. NIEDERSTÄTTER, Die Herrschaft Österreich, S. 343f.; DERS., Das Jahrhundert der Mitte, S. 293f.; vgl. dazu BAUER, Das Gnadenbitten, S. 107; Andreas Bauer setzt hier das Amt des Stadtmanns dem eines Bürgermeisters gleich.

Feldkirch unterscheiden, ist historisch noch nicht gänzlich erforscht, vermutlich hat sich die Bezeichnung „Bürgermeister“ aber erst im Zuge der bayerischen Okkupation eingebürgert.²⁴ Die oberste Finanzverwaltung der Stadt Feldkirch oblag dem Hubmeister, dieser unterstand nicht dem Vogt, sondern direkt der Hofkammer in Innsbruck.²⁵

Neben dem eigentlichen Stadtrat bildete sich in manchen österreichischen Städten ein größeres, je nach Stadt unterschiedlich besetztes Kollegium aus, welches insbesondere bei der Wahl der städtischen Amtsträger mitwirkte. Dieses Organ wurde zumeist als die „Genannten“, aber auch als „äußerer“ Rat bezeichnet.²⁶ In einer Urkunde Herzog Friedrichs aus dem Jahr 1436 wird die Existenz eines inneren und eines äußeren Rates *seit alters* her als üblich bezeichnet.²⁷ Beide Räte zusammen bestanden im Jahr 1549 in Feldkirch aus insgesamt 36 Männern, wobei jeder der beiden Ratsteile eine Stärke von 18 Personen umfasste. In diese Gruppen nicht eingerechnet sind der Stadtmann und der Stadtschreiber. Damit lag die Größe des Feldkircher Stadtrats im Vergleich zu anderen österreichischen Städten, deren (innere) Stadträte durchschnittlich 12 Personen umfassten, klar über dem Durchschnitt.²⁸ Neben dem inneren und äußeren Rat existierte in Feldkirch die Institution der Gemeinde, bestehend aus 36 Männern, d. h. personenmäßig gleich wie die beiden Räte zusammen genommen. Diesem Organ kam in wichtigen Angelegenheiten ein Mitwirkungsrecht zu, insbesondere sei hier die Wahl des Stadtmanns erwähnt.²⁹

1312/13 wurden der Stadt Feldkirch auf Betreiben Graf Rudolfs II. die Rechte und Freiheiten der Stadt Lindau mittels Privileg Heinrichs VII. verliehen. In die Zeit des frühen 14. Jahrhunderts fällt auch der Beginn der schriftlichen Aufzeichnung des Feldkircher Stadtrechtes, welches um 1400 erstmals gesamtheitlich in einer schriftlichen Fassung

²⁴ Dazu vgl. VALLASTER, Feldkircher Stadtmänner und Bürgermeister.

²⁵ NIEDERSTÄTTER, Beiträge zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte Vorarlbergs, S. 59; in Bregenz wurde das Amt eines Hubmeisters als Amtmann bezeichnet.

²⁶ Vgl. dazu im Detail BILGERI, Politik, Wirtschaft, Verfassung der Stadt Feldkirch bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, S. 245f.; vgl. dazu VALLASTER, Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte Feldkirchs im 19. Jahrhundert, S. 36; den eigentlichen Stadtrat bildete der „kleine“ oder „innere“ Rat, die Funktion des „äußeren“ oder „größeren“ Rates ist nach Niederstätter nicht eindeutig erfasst, es dürfte sich jedoch hierbei um die Vertretung der Gesamtgemeinde bzw. der Handwerkerschaft handeln, welche als Gegengewicht gegenüber dem von der Oberschicht dominierten Stadtrat installiert wurde; vgl. dazu NIEDERSTÄTTER, Die Herrschaft Österreich, S. 342; vgl. weiter DERS., Das Jahrhundert der Mitte, S. 294; dazu vgl. ebenso BRAUNEDER, Österreichische Verfassungsgeschichte, S. 43f.

²⁷ Zitiert nach BILGERI, Politik, Wirtschaft, Verfassung der Stadt Feldkirch bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, S. 245f.

²⁸ Kleine Städte konnten statt der üblichen 12 Ratsmitglieder (Geschworene) auch nur eine Stärke von 6 Personen aufweisen; für die Stadt Wien gibt Niederstätter eine Ratsstärke von 24 Räten an; NIEDERSTÄTTER, Das Jahrhundert der Mitte, S. 293f.; vgl. weiters SPRICKLER, Verwaltungs- und Verfassungsstrukturen der Herrschaften vor dem Arlberg in der Frühneuzeit, S. 53.

²⁹ Weiters hatte die Gemeinde Kompetenzen im Zuge der Festlegung neuer Steuern (z.B. Weinsteuern), aber auch im Zuge der Verlegung des städtischen Friedhofs von St. Nikolaus nach St. Leonhard; dazu vgl. BILGERI, Politik, Wirtschaft, Verfassung der Stadt Feldkirch bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, S. 245.

vorlag.³⁰ Der Übergang der Herrschaftsbefugnisse von den Montfortern auf die Habsburger bescherte der Stadt Feldkirch weitere Privilegien, welche der Feldkircher Bürgerschaft ein zunehmendes Maß an Autonomie gegenüber der landesherrlichen Obrigkeit einräumten. So beendete 1376 Graf Rudolf IV. von Montfort – der letzte Feldkircher Stadtherr aus dem Geschlecht der Montforter – in seinem großen Freiheitsbrief, welcher 1390 nach dem Ableben Rudolfs in Kraft trat, die Leibeigenschaft in der Stadt Feldkirch. Zusätzlich verfügte er, dass weder er, noch seine Nachfolger, berechtigt wären, der Stadt eine außerordentliche Steuer aufzuerlegen. Weiters wurde festgelegt, dass der Stadtmann nur mit Wissen der Bürger und des Stadtrates gewählt werden durfte. In diesem Sinne wurde 1381/82³¹ erstmals die Wahl eines Stadtmanns durchgeführt.³² 1379 privilegierte König Wenzel die Freiheit von fremden Gerichten, d. h. die Bürger der Stadt Feldkirch konnten in Folge nur vor ihrem eigenen Stadtgericht belangt werden. 1387 wurde der Stadt die Rechtssprechung der niederen Gerichtsbarkeit, welche zuvor dem Stadtherrn oblag, verliehen.³³ Das genaue Datum, zu welchem die rechtlichen Befugnisse der hohen Gerichtsbarkeit, d. h. die Fähigkeit über Leben und Tod zu urteilen,³⁴ an den Rat der Stadt Feldkirch übergeben wurden, ist quellenmäßig nicht eindeutig festzustellen. Den Vermutungen Andreas Bauer zufolge muss diese samt den Befugnissen der oberherrlichen Gnadengewalt bereits vor 1378 oder zumindest in Folge der

³⁰ BAUER, Das Gnadenbitten in der Strafrechtspflege des 15. und 16. Jahrhunderts, S. 106; dazu im Detail vgl. BURMEISTER, Grundlinien der Rechtsgeschichte Vorarlbergs, S. 45; zur Rechtsgeschichte der Stadt Feldkirch vgl. SPRICKLER, Verwaltungs- und Verfassungsstrukturen der Herrschaften vor dem Arlberg in der Frühneuzeit, S. 48f.

³¹ NIEDERSTÄTTER, Die Herrschaft Österreich, S. 268; Karl Heinz Burmeister zufolge handelte es sich beim ersten frei gewählten Stadtmann von Feldkirch um Johannes Stöckli, welcher von 1381 bis 1394 im Amt war; vgl. BURMEISTER, Kulturgeschichte der Stadt Feldkirch bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, S. 39; dazu siehe ebenso VALLASTER, Feldkircher Stadtmänner und Bürgermeister, S. 1; bei Andreas Bauer und Hermann Sander findet sich hingegen 1328 als Jahr der ersten Ammannwahl; vgl. dazu BAUER, Das Gnadenbitten in der Strafrechtspflege des 15. und 16. Jahrhunderts, S. 106; dieser stützt sich auf SANDER, Ueber das Begnadigungsrecht der Stadt Feldkirch und des hinteren Bregenzerwaldes; ebenso findet sich in der Prugger'schen Chronik das Jahr 1382 als das Datum der Wahl Stöcklis zum Stadtmann, welcher *von einer gemeinen Burgerschaft erwählt ist worden*; zitiert nach PRUGGER, Veldkirch, S. 27; Otto Stolz zufolge erhält die Stadt Feldkirch erstmals das Recht der freien Ammannwahl im Jahr 1525 als Privileg Erzherzog Ferdinands; vgl. dazu STOLZ, Verfassungsgeschichte des Landes Vorarlberg, S. 58f.; zum großen Freiheitsbrief der Stadt Feldkirch vgl. BURMEISTER, Geschichte Vorarlbergs, S. 79f.; vgl. weiter VONBUN, Der Feldkircher Freiheitsbrief vom Jahre 1376, S. 26–29.

³² Zum Wahlverfahren eines Stadtmanns vgl. ausführlich JANOTTA, Das Privilegienbuch der Stadt Feldkirch, S. 76f.; die Amtszeit eines Stadtmanns dauerte demnach ein Jahr, Wiederwahl war möglich und häufig; ebd., S. 77f.; vgl. dazu auch BRUNNER, Die Vorarlberger Landstände, S. 16; Brunner gibt die Amtsdauer eines Ammanns eines ländlichen Gerichts mit 3 Jahren an; zur Stadtmannwahl vgl. ebenso SPRICKLER, Verwaltungs- und Verfassungsstrukturen der Herrschaften vor dem Arlberg in der Frühneuzeit, S. 52f.

³³ Dazu im Detail vgl. STOLZ, Verfassungsgeschichte des Landes Vorarlberg, S. 58; BALTZAREK, Vorarlberger Städte, S. 61; zur Bedeutung des großen Freiheitsbriefes von 1376 für die freie Wahl des Stadtmanns vgl. VALLASTER, Feldkircher Stadtmänner und Bürgermeister, S. 1; vgl. weiter NIEDERSTÄTTER, Beiträge zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte Vorarlbergs, S. 54; BAUER, Das Gnadenbitten in der Strafrechtspflege des 15. und 16. Jahrhunderts, S. 106; siehe außerdem SOMWEBER, Die Geschichte der Schattenburg, S. 21–27.

³⁴ Zur Definition der hohen Gerichtsbarkeit idS vgl. BRUNNER, Die Vorarlberger Landstände, S. 18.

Herrschaftsübernahme durch die Habsburger an den Feldkircher Rat verliehen worden sein.³⁵ Nach Überwindung der so genannten Toggenburger (Pfand-)Herrschaft 1417–1436 über die Stadt Feldkirch, wurden die Privilegien der *hohen Iurisdiction und Hochgericht wiederrum, [...] von Toggenburg aber vorher geschmälert ist worden*, durch Erzherzog Friedrich IV. erneuert und bestätigt, neben dem Blutbann betraf dies auch das Begnadigungsrecht, *worüber die Stadt auch diese Freiheit genießt, daß sie nach gebrochnem Stab, Gnade mittheilen, und das Leben schenken kann und mag*.³⁶ Bis 1498 wurde der Blutbann einem vom Stadtrat erwählten Mitglied durch den Landesfürsten verliehen, welcher sodann das Amt des Richters *zeitlebens* bekleidete. *Nunmehr aber wurde es für geziemend erachtet, dass der jeweilige Stadtmann, der stets auf ein Jahr gesetzt ward, auch der Empfänger des Blutbanns sei*.³⁷ Durch ein kaiserliches Privileg von 1498 änderte sich die Organisation des Malefizgerichtswesens dahingehend, dass das Richteramt nicht mehr durch einen auf Lebenszeit ernannten Stadtrichter, welcher vom Stadtmann zu unterscheiden ist, ausgeübt wurde, sondern nunmehr durch den Stadtmann als zuständiges Organ ausgeführt wurde. Der Blutbann selbst musste seit Ende des 15. Jahrhunderts auch nicht mehr direkt beim Landesfürsten in Innsbruck eingeholt werden, sondern konnte durch den zuständigen Vogt verliehen werden.³⁸ Edith Janotta hingegen ist der Meinung, dass die Blutsgerichtsbarkeit bis 1498 allein dem Stadtherrn oblag, welcher durch den Vogt vertreten wurde, und erst durch das Privileg Maximilians I. der Blutbann vom Vogt an den Stadtmann verliehen wurde. Ein Auszug aus dem Privileg Maximilian I. 1498 deckt jedoch die Ansicht Hermann Sanders: Wörtlich heißt es: *das si allweg ainen irs ratz erwelen, den unns oder ainem yeden irm landßfürsten presentiern, den pan uber das plüt zuverleyhen, der dann also richter sin lebt tag lang belibe. Und diewyle sich aber mer gezimet und gepurt ir stattamman, der allweg ain jar lang gesetzt unnd fu^r zû Veltkirch der pan verlihen wurd*.³⁹ In der Tat wird in diesem Privileg der Zustand vor und nach 1498 dargestellt, die Beschreibungen der Privilegien von 1436 und

³⁵ BAUER, Das Gnadenbitten in der Strafrechtspflege des 15. und 16. Jahrhunderts, S. 106f.; Prugger zufolge sind die Privilegien der Hochgerichtsbarkeit *von Montfort wol hergebracht*; zitiert nach PRUGGER, Veldkirch, S. 40; dazu vgl. ebenso JANOTTA, Das Privilegienbuch der Stadt Feldkirch (Vorarlberg), S. 68.

³⁶ Zitiert nach PRUGGER, Veldkirch, S. 40; vgl. dazu BURMEISTER, Geschichte Vorarlbergs, S. 90–93; JANOTTA, Das Privilegienbuch der Stadt Feldkirch, S. 72.

³⁷ Zitiert nach SANDER, Ueber das Begnadigungsrecht, S. 5; zur gängigen Praxis bis 1498 vgl. PRUGGER, Veldkirch, S. 40f.

³⁸ SANDER, Ueber das Begnadigungsrecht, S. 5f.; BAUER, Das Gnadenbitten in der Strafrechtspflege des 15. und 16. Jahrhunderts, S. 106f.; zur Unterscheidung von Malefizrichteramt und Stadtmann bis 1498 vgl. QUINZ, Die Statuten der Stadt Feldkirch, S. 44; dazu vgl. ebenso VALLASTER, Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte Feldkirchs, S. 46; STOLZ, Verfassungsgeschichte des Landes Vorarlberg, S. 59; Stolz schreibt hier lediglich, dass der Blutbann und das Begnadigungsrecht 1498 an die Stadt Feldkirch verliehen wurden, geht jedoch nicht auf die hier dargestellte Vorgeschichte der Malefizgerichtsbarkeit in Feldkirch ein; zu den Vorgängen von 1498 vgl. ebenso PRUGGER, Veldkirch, S. 48.

³⁹ Zitiert nach JANOTTA, Das Privilegienbuch der Stadt Feldkirch, S. 74.

1498 bei Johann Georg Prugger erwecken ebenfalls den Eindruck, dass die Blutgerichtsbarkeit bereits vor dem Jahr 1498 durch den Stadtrat ausgeführt wurde.⁴⁰

Mit dem Aufkommen der Landstände wurde Feldkirch zur den Landtag ausschreibenden Direktorialstadt, der erste Vorarlberger Landtag fand 1541 in Feldkirch statt.⁴¹ Jedoch wirkte sich der Erwerb der nördlichen Hälfte des Bregenzer Raumes 1523 durch die Habsburger nachteilig für die Stadt Feldkirch aus, der ursprünglich in Feldkirch gelegene politische Mittelpunkt der Herrschaften vor dem Arlberg verschob sich nunmehr sowohl in militärischer als auch in politischer Hinsicht zugunsten der Stadt Bregenz. 1531 wurde Bregenz Sitz des Obistenhauptmanns, der die militärische Führung im „Lande“ darstellte.⁴²

Begleitet wurde dieser Rückgang des politischen Einflusses von einem wirtschaftlichen Niedergang Feldkirchs, bedingt durch ein sich verschlechterndes Klima, mangelnde Investitionen sowie die Einfuhr ausländischer Weine, welche diesen ursprünglich bedeutenden Wirtschaftszweig der Stadt Feldkirch empfindlich trafen. Auch die sich abzeichnende Verlagerung der internationalen Verkehrswege auf die Seehäfen benachteiligte die wirtschaftliche Situation der Stadt Feldkirch, welche bis dahin am internationalen Verkehrsweg zwischen Italien und den deutschen Ländereien lag.⁴³ Daneben wurde die Feldkircher Wirtschaft durch neue Märkte in der Umgebung, insbesondere Hohenems und Rankweil, konkurriert und geschwächt. Die Einwohnerzahl der Stadt Feldkirch ging zwischen den Jahren 1500 bis 1750 von ursprünglich 1500 auf 1000 zurück. Alleine die Pest forderte 1635 an die 400 Tote,⁴⁴ zwei Großbrände 1603 und 1697 setzten der Stadt schwer zu. 1625 vernichtete *dicker und steifer Schnee [...] die Weinreben sammt den Geschossen*.⁴⁵ Hinzu trat ein schweres Erdbeben am 12. April 1626⁴⁶ sowie Überschwemmungen in den Jahren 1672,

⁴⁰ So erwähnt Prugger, dass Erzherzog Friedrich IV. die Freiheiten der hohen Gerichtsbarkeit an die Stadt selber verlieh, unter der Einschränkung, dass der für diesen Zweck bestellte Richter den Blutbann hierzu vom Landesfürsten eigens zu empfangen habe; vgl. dazu PRUGGER, Veldkirch, S. 40; die Ereignisse von 1498 kommentiert Prugger hingegen lediglich mit der Anmerkung, dass der Blutbann nunmehr beim Vogt einzuholen sei, und es dem Rat bei Erkrankung oder dienstlicher Abwesenheit des Stadtmanns möglich sei, für diese Zeit einen Ersatzmann zu wählen; ebd., S. 48; Anm. des Autors: Meine Schlussfolgerungen basieren lediglich auf der hier dargestellten Literatur, die Urkunden selber sind mir im Original nicht bekannt.

⁴¹ SOMWEBER, Feldkirch, S. 132.

⁴² BURMEISTER, Kulturgeschichte der Stadt Feldkirch, S. 137.

⁴³ Ebd., S. 138; zu den Feldkircher Verkehrswegen vgl. im Detail SOMWEBER, Feldkirch, S. 130; zum Handel und Verkehr in Vorarlberg vgl. BRUCKMÜLLER, Vorarlberg – Ein historischer Überblick, S. 41f.

⁴⁴ Vgl. dazu SOMWEBER, Feldkirch, S. 129; insgesamt sind in Feldkirch neun Pestausbrüche verzeichnet: 1340, 1367, 1383, 1399, 1467, 1567, 1629, 1635 und 1689; vgl. dazu SCHINDLER, Die vier Städte Vorarlbergs, S. 286; zum Pestausbruch von 1629 vgl. PRUGGER, Veldkirch, S. 64; zur Einwohnerzahl der Stadt Feldkirch bis ins 16. Jahrhundert im Detail siehe LEIPOLD-SCHNEIDER, Bevölkerungsgeschichte, S. 29–35.

⁴⁵ Zitiert nach PRUGGER, Veldkirch, S. 64; dafür meldet Prugger für das Jahr 1626 ein ausgezeichnetes Weinjahr.

⁴⁶ Als Folge dieses Erdbebens seien Prugger zufolge *die Holzbeigen in der Au umgefallen*, sonstige Personen- oder Sachschäden, insbesondere an Gebäuden, werden bei Prugger nicht näher beschrieben; zitiert nach PRUGGER, Veldkirch, S. 64.

1676, 1682 und 1712.⁴⁷ In den Jahren 1623 bis 1624 bekam die Stadt Feldkirch als Folge der kriegerischen Auseinandersetzungen im Prätigau eine empfindliche Preissteigerung zu spüren, ebenso traf das Land in Folge des Dreißigjährigen Kriegs eine erhebliche Teuerungswelle.⁴⁸ 1647 wurde die Montfortstadt für zwei Monate von den Schweden besetzt.⁴⁹

Parallel zu diesen wirtschaftlichen Wandlungen änderte sich die rechtliche und verfassungsrechtliche Situation. Dabei spielte insbesondere der neuzeitliche Absolutismus unter Kaiser Maximilian I. und Ferdinand I. eine Rolle, die Innsbrucker Regierung mischte sich mehr und mehr in die Verwaltungen des heutigen Vorarlberg ein.⁵⁰ Eine zunehmende Verrechtlichung der Verwaltung machte es notwendig, dass die Stadt Feldkirch über einen eigenen Juristen verfügte, welcher die bis dahin große Bedeutung des Stadtschreibers schmälerte.⁵¹ Das Rechtsleben war neben einer allgemeinen Intensivierung auch von den in dieser Zeit üblichen Hexenverfahren geprägt. Über einen eigenen Henker verfügte die Stadt Feldkirch in dieser Zeit nicht, bei Bedarf musste ein solcher von außen geholt werden.⁵²

Das bis dahin althergebrachte „germanische“ Recht wurde mehr und mehr vom römischen Recht verdrängt. So führte das Feldkircher Gericht als erstes Gericht im heutigen Vorarlberg das Eintrittsrecht der Enkel in Erbangelegenheiten ein. Ebenso ging man dazu über, Gerichtsverhandlungen hinter verschlossenen Türen abzuhalten und nicht mehr in der Öffentlichkeit. 1518 erhielt die Stadt Feldkirch zu diesem Zweck das kaiserliche Privileg, hinter verschlossenen Türen in Abwesenheit der Parteien richten zu dürfen. Letzteren wurden die Urteile anschließend schriftlich oder mündlich zugestellt.⁵³ Zeitgleich dazu wurde die Folter eingeführt, welche als Mittel zur Überführung vermeintlicher Täter in den Hexenprozessen des 16. und 17. Jahrhunderts eine maßgebliche Rolle spielte.⁵⁴ Die rechtliche Basis für das Strafrecht im materiellen und formellen Sinn stellte in den Herrschaften vor dem

⁴⁷ BURMEISTER, Kulturgeschichte der Stadt Feldkirch, S. 191f.; zum Niedergang der Wirtschaft vgl. BILGERI, Politik, Wirtschaft, Verfassung der Stadt Feldkirch, S. 269–274.

⁴⁸ PRUGGER, Veldkirch, S. 64.

⁴⁹ SOMWEBER, Feldkirch, S. 133; zum Dreißigjährigen Krieg in Vorarlberg und seinen Auswirkungen vgl. im Detail BURMEISTER, Geschichte Vorarlbergs, S. 124–128; vgl. ebenso BILGERI, Politik, Wirtschaft und Verfassung der Stadt Feldkirch, S. 277–287.

⁵⁰ Dies zeigte sich insbesondere an der Rückdrängung der Reformation, vgl. dazu BURMEISTER, Kulturgeschichte der Stadt Feldkirch, S. 138.

⁵¹ Als städtische Advokaten, welche auch als juristische Gutachter herangezogen wurden, waren u. a. Hans Christoph Ehinger (1587), Georg Mohr aus Schwarzenberg (1602), Daniel Heider aus Lindau (1604–1622), Christoph Schalck (1615–1641), Georg Eisele (1621) tätig; vgl. dazu ebd., S. 192f.

⁵² So musste beispielsweise 1576 anlässlich einer Hinrichtung der Henker aus Biberach bestellt werden, 1597 gab die Regierung die Anweisung, aus Kostengründen nur noch den Henker aus Meran oder Hall zu bestellen; dazu siehe ebd., S. 193.

⁵³ Ebd., S. 138; vgl. dazu BAUER, Das Gnadenbitten in der Strafrechtspflege des 15. und 16. Jahrhunderts, S. 107; zur Entwicklung des Rechts im Vorarlberger Raum, insbesondere zur Rezeption des römischen Rechts siehe im Detail BURMEISTER, Grundlinien der Rechtsgeschichte Vorarlbergs; dazu auch SPRICKLER, Verwaltungs- und Verfassungsstrukturen der Herrschaften vor dem Arlberg in der Frühneuzeit, vgl. S. 50.

⁵⁴ BURMEISTER, Grundlinien der Rechtsgeschichte Vorarlbergs, S. 48f.

Arlberg mangels Geltung einer österreichischen, insbesondere der in Frage kommenden Tiroler Landesordnung, die subsidiär geltende *Constitutio Criminalis Carolina* 1532 dar.⁵⁵

Die „Feldkircher Malefizordnung“ muss hier als Irrtum von Seiten der Autorin dargestellt werden.⁵⁶ Es handelt sich hierbei nicht um eine Malefizordnung der Stadt Feldkirch, sondern um die Malefizordnung der Stadt Waldkirch bei Freiburg im Breisgau, heute Baden-Württemberg. Die „Waldkirchner Malefizordnung“ verweist selbst auf den *obervogt der statt Waldkirch Castel und Schwarzenberg*, ein eindeutiger Hinweis auf die bei Waldkirch liegende Burg Schwarzenberg und die Kastelburg.⁵⁷ Tatsächlich führte der Freiburger Schultheiß folgende Titel: *Kaiserlicher Rat und Obervogt der Herrschafften Kastell, Schwarzenberg, Kyrnberg und der Städte Waldkirch, Kenzingen, Elzach*.⁵⁸

Für Feldkirch relevant hingegen ist eine aus dem Jahr 1637 stammende Hexeninstruktion, welche von dem Innsbrucker erzfürstlichen Vormundschaftsrat und Kammerprokurator Dr. Volpert Mozel verfasst wurde.⁵⁹

2.2 Verfassungsrechtliche Aspekte von Hohenems in den 1630er Jahren

Die Reichsgrafschaft Hohenems zählte zusammen mit dem Reichshof Lustenau und den Gemeinden der ehemaligen Reichsherrschaft Blumenegg sowie der Propstei St. Gerold zu jenen „vorarlbergischen“ Gemeinden, welche bis ins 19. Jahrhundert als Reichsorte nicht dem österreichischen Reichskreis, sondern dem schwäbischen Reichskreis des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation zugeteilt waren,⁶⁰ und deshalb kein Sitz- und Stimmrecht in den von den österreichischen Landesfürsten einberufenen Vorarlberger Landtagen ausüben konnten. Diese galten als so genanntes reichsunmittelbares Territorium⁶¹

⁵⁵ TSCHAIKNER, „Damit das Böse ausgerottet werde“ S. 139; zur Entwicklung des Straf- und Strafprozessrechtes in Österreich vgl. WINKELBAUER, Ständefreiheit und Fürstenmacht, Teil 1, S. 222–226; zur Nichtexistenz eines eigenen Landrechts in den Herrschaften vor dem Arlberg vgl. ebd., S. 219f.; ebenfalls HELBLING, Grundlegende Strafrechtsquellen der österreichischen Erbländer, S. 5f.; vgl. weiters STOLZ, Verfassungsgeschichte des Landes Vorarlberg, S. 55f. Zur CCC siehe ausführlich unter Kap. 4.4.

⁵⁶ Dazu vgl. STOLZ, Beiträge zur Geschichte der Stadt Bludenz, S. 362–374; vgl. dazu auch TSCHAIKNER, „Damit das Böse ausgerottet werde“, S. 150.

⁵⁷ Zitiert nach STOLZ, Beiträge zur Geschichte der Stadt Bludenz, S. 363; vgl. dazu ebd., S. 365; zur Stadt Waldkirch vgl. MILLER (Hrsg.), Baden Württemberg, S. 716.

⁵⁸ UVA, ALU Freiburg i. Br., A 106/0381, (<http://www.uniarchiv.uni-freiburg.de/Bestaende/a/A106.pdf>, 10.05.2009).

⁵⁹ Auf diese wird unter Kap. 4.7.5 ausführlich eingegangen; vgl. dazu TSCHAIKNER, „Damit das Böse ausgerottet werde“, S. 144; darüber hinaus gab es Manfred Tschaikner zufolge für das Gebiet des heutigen Vorarlberg lediglich eine weitere spezielle Verfügung hinsichtlich einzelner Verfahren in Dornbirn, welche in einem kaiserlichen Mandat von 1598 geregelt wurden; ebd., S. 142–144.

⁶⁰ Zur Reichskreiseinteilung vgl. STOLZ, Verfassungsgeschichte des Landes Vorarlberg, S. 30f.; dazu im Detail vgl. BRAUNEDER, Österreichische Verfassungsgeschichte, S. 76.

⁶¹ NIEDERSTÄTTER, Das Jahrhundert der Mitte, S. 232; WELTI, Die Entwicklung von Hohenems zum reichsfreien Residenzort, S. 17; vgl. dazu DERS., Geschichte der Reichsgrafschaft Hohenems und des Reichshofes Lustenau, S. XIII.

Hohenems war von Anfang an Sitz eines mit militärischen Aufgaben betrauten Adelsgeschlechtes, welches es verstand, durch Reichspfandschaften in ein erbliches Reichslehensverhältnis zu Kaiser und Reich zu treten, sowie seine Grundherrschaften auch auf andere Gemeinden im unteren Rheintal und im Bregenzerwald auszudehnen.⁶² Eine von den Montfortern und Werdenbergern unabhängige Stellung verdankten die Herren von Ems ihrer militärischen Befehlsgewalt über die Reichsburg Ems, welche die Staufer 1180 den Reichsrittern von Ems übertrugen.⁶³ Maßgebliche Hoheitsrechte und Regalien, welche es den Herren von Ems ermöglichten, eine eigene Landeshoheit auszubauen, erwarben die Emser in Form von kaiserlichen Privilegien, Belehnungen und insbesondere durch Reichspfandschaften, welche auf Darlehen der reichen Emser Ritter an Rudolf von Habsburg, Ludwig den Bayern und Kaiser Karl IV. zurückgehen.⁶⁴

Im Burgfried von Ems sicherten sich die Burgherren von Ems einen eigenen Bezirk mit hoher Gerichtsbarkeit. Letztere basierte auf einer Pfandschaft, welche Kaiser Ludwig IV. 1343 Ulrich von Ems einräumte. Mit dem Erwerb des Reichshofes Lustenau wurde endgültig ein Keil zwischen das montfortische Hoheitsgebiet geschlagen.⁶⁵ Im Jahr 1333 verlieh Kaiser Ludwig IV. den Emsern für ihr gleichnamiges Dorf zudem das Stadtrechtsprivileg, welches in Folge nicht realisiert wurde.⁶⁶

1430 wandelte Kaiser Sigismund von Luxemburg das bis dahin in Form einer Reichspfandschaft bestehende Territorium in ein erbliches Reichslehen um und bestätigte 1434 Hans Ulrich von Ems alle bisher erlangten Rechte und Freiheiten, darunter auch die Gerichtsbarkeit.⁶⁷ 1509 verlieh Kaiser Maximilian I. den Emsern die „Freiheit von fremden Gerichten“, 1521 bestätigte Kaiser Karl V. auf dem Reichstag zu Worms dieses Privileg (Privileg exempter Gerichtsbarkeit), welches wesentlich zur Konsolidierung des emsischen

⁶² WELTI, Die Entwicklung von Hohenems zum reichsfreien Residenzort, S. 18; die militärischen Aufgaben umfassten neben der Burghut des staufischen Schlosses Altems auch die Sicherung der Heeresstraße nach Italien; vgl. zur Reichsgrafenerhebung BILGERI, Geschichte Vorarlbergs, S. 105f.; zur Geschichte Hohenems vgl. im Detail BURMEISTER, Geschichte Vorarlbergs, S. 116–124; vgl. dazu weiter NIEDERSTÄTTER, Die Herrschaft Österreich, S. 274.

⁶³ WELTI, Die Entwicklung von Hohenems zum reichsfreien Residenzort, S. 18; DERS., Geschichte der Reichsgrafschaft Hohenems und des Reichshofes Lustenau, S. 3.

⁶⁴ WELTI, Geschichte der Reichsgrafschaft Hohenems und des Reichshofes Lustenau, S. 10f.; DERS., Die Entwicklung von Hohenems zum reichsfreien Residenzort, S. 19.

⁶⁵ WELTI, Geschichte der Reichsgrafschaft Hohenems und des Reichshofes Lustenau, S. 3–12; vgl. dazu STOLZ, Verfassungsgeschichte des Landes Vorarlberg, S. 31; WELTI, Die Entwicklung von Hohenems zum reichsfreien Residenzort, S. 19.

⁶⁶ NIEDERSTÄTTER, Die Herrschaft Österreich, S. 274; ebd., S. 337; BURMEISTER, Geschichte Vorarlbergs, S. 117; WELTI, Die Entwicklung von Hohenems zum reichsfreien Residenzort, S. 121; HUBER, Die Burgen von Hohenems, S. 15.

⁶⁷ WELTI, Geschichte der Reichsgrafschaft Hohenems und des Reichshof Lustenau, S. 12f.; vgl. dazu ZÖSMAIR, Die geschichtliche Entwicklung der alten vorarlbergischen Herrschaften und Gerichte, S. 22f.; dazu siehe WELTI, Die Entwicklung von Hohenems zum reichsfreien Residenzort, S. 19.

Territoriums beitrug.⁶⁸ Am 27. April 1560 erhob Kaiser Ferdinand I. die Reichsritter von Ems aufgrund ihrer nahen Verwandtschaft zu Papst Pius IV. in den Reichsgrafenstand und ihre Herrschaft zu einer Reichsgrafschaft.⁶⁹ Die Hochgerichtsbarkeit, welche die Grafen von Hohenems inne hatten, beschränkte sich nicht nur auf die Herrschaft Hohenems, sondern erstreckte sich ebenso auf den Reichshof Lustenau, welcher ein erbliches Reichsallo darstellte.⁷⁰

Diese Rangerhöhung begann sich auf den Residenzcharakter von Ems auszuwirken, 1562 erhielt der lombardische Architekt Martino Longo den Auftrag zum Bau des Renaissancepalastes am Fuß des Schlossfelsens neben dem Vorhof. Zusätzlich entstand in den folgenden Jahren im Haidenfeld ein großes Sommerlusthaus, ebenso wurde ein Gästehaus errichtet, das heutige Rathaus. Gleichzeitig wurde auch das alte Stammschloss Altems auf dem Schlossberg zu einer standesgemäßen Residenz ausgebaut. Graf Caspar ließ die bestehenden Palastanlagen um einen Lust- und Tiergarten erweitern.⁷¹

Weil die Habsburger sich als Landesfürsten der übrigen Gebiete des heutigen Vorarlberg nicht mehr selbst im Lande aufhielten, sondern die Verwaltung der einzelnen Herrschaften auf Vögte übertrugen, gelang es den Grafen von Ems, Inhaber der reichsunmittelbaren Grafschaft Hohenems, seit dem 16. Jahrhundert die österreichischen Vogteiämter in den Herrschaften vor dem Arlberg unter ihren Vorsitz zu bringen. Bedingt war diese Entwicklung in erster Linie durch die akute finanzielle Misslage der Habsburger, es blieb ihnen letztlich keine andere Wahl, als Teile ihrer Herrschaften zu verpfänden. So verpfändete Erzherzog Ferdinand 1567 die Herrschaften Feldkirch, Bregenz und Hohenegg gegen eine Darlehenssumme von 100.000 Gulden an Graf Jakob Hannibal. Zusätzlich erlangten die Emser auch die Obersthauptmannschaft in Kriegssachen über die vier Herrschaften vor dem Arlberg. 1613 erwarben die Grafen von Hohenems die Reichsherrschaften Vaduz und Schellenberg gegen eine Kaufsumme von 200.000 Gulden, die Grafschaft Gallara(te) in der Nähe von Mailand

⁶⁸ WELTI, Geschichte der Reichsgrafschaft Hohenems und des Reichshofes Lustenau, S. 71f.

⁶⁹ WELTI, Die Entwicklung von Hohenems zum reichsfreien Residenzort, S. 46; DERS., Geschichte der Reichsgrafschaft Hohenems und des Reichshofes Lustenau, S. 10; ebd., S. 90; die Brüder Jakob Hannibal I. und Kardinal Markus Sittich, Fürstbischof von Salzburg waren die Neffen des Papstes Pius IV. (Gian Angelo di Medici); BILGERI, Geschichte Vorarlbergs, S. 105f.; vgl. dazu ZÖSMAIR, Gerichtliche Entwicklung, S. 23; vgl. weiter BURMEISTER, Geschichte Vorarlbergs, S. 117f.; STOLZ, Verfassungsgeschichte des Landes Vorarlberg, S. 31; dazu vgl. im Detail WELTI, Graf Jakob Hannibal I. von Hohenems, S. 40–43.

⁷⁰ WELTI, Graf Jakob Hannibal I. von Hohenems, S. 371; im Detail wird in dieser Arbeit nicht weiter auf den Reichshof Lustenau eingegangen; vgl. dazu DERS., Graf Kaspar, S. 179–199; zur Frage ob der Reichshof Lustenau einen eigenständigen Hochgerichtsbarkeitsbezirk gebildet hatte vgl. ebd., S. 192–199; Ludwig Welti selber bejaht diese Frage, siehe dazu ebd., S. 198f.

⁷¹ WELTI, Die Entwicklung Hohenems zum reichsfreien Residenzort, S. 46f; S. 91–93; zum Ausbau des Ortes Hohenems vgl. im Detail BURMEISTER, Geschichte Vorarlbergs, S. 121f.

hatte das Haus Hohenems bereits 1578 erworben.⁷² Bestrebungen der Grafen von Hohenems, auf dem Gebiet des heutigen Vorarlberg ein einheitliches erbliches Fürstentum einzurichten,⁷³ scheiterten am 1586 auf dem Feldkircher Landtag am Widerstand der zusammengetretenen Landstände gegen die ehrgeizigen Pläne der Grafen von Hohenems. Mittels eines freiwilligen Zuschusses von 50.000 Gulden der „Vorarlberger“ Landstände konnte Erzherzog Ferdinand II. 1587 die an die Grafen von Hohenems verpfändeten Gebiete auflösen.⁷⁴

Seit 1618 machte sich in der Grafschaft Hohenems der Dreißigjährige Krieg bemerkbar. Obwohl bis zum Schwedeneinfall 1647 der Krieg selbst das Land verschonte, machten sich Militäreinquartierungen, beschwerliche Kriegskontributionen und große Truppendurchzüge sowie schwere Pestepidemien 1628/29 und 1635 bemerkbar. Dazu kamen Geldentwertung, Wucher und Hunger, *Vaganten und Diebsgesindel wurden zu schweren Landplagen und verrohten auch die bodenständige Bevölkerung.*⁷⁵

Die hohe Gerichtsbarkeit ermächtigte die Grafen von Hohenems, über Leben und Tod ihrer Untertanen zu entscheiden und die in den Grenzen der Grafschaft Ems und des Reichshofes Lustenau begangenen Vergehen und Verbrechen nach den Bestimmungen der Peinlichen Halsgerichtsordnung Karls V., der Hohenemser Malefizgerichts- und Landesordnung, welche den formalen Ablauf einer Hochgerichtsverhandlung festlegt, sowie des Lustenauer Hofbrauches bestrafen zu lassen.⁷⁶ Die judiziellen Aufgaben oblagen in der Grafschaft Ems dem Landammann, zwölf Richtern und dem Waibel, im freien Reichshof Lustenau dem Hofammann mit ebenso vielen Richtern und dem Hofwaibel. Die Gerichte wurden in

⁷² SPRICKLER, Verwaltungs- und Verfassungsstrukturen der Herrschaft vor dem Arlberg in der frühen Neuzeit, S. 30–34; zum Kauf der Herrschaft Vaduz und Schellenberg 1613 vgl. WELTI, Die Entwicklung von Hohenems zum reichsfreien Residenzort, S. 47f.; dazu im Detail DERS., Geschichte der Reichsgrafschaft Hohenems und des Reichshofes Lustenau, S. 94f.; ebd., S. 104; vgl. ebenso BILGERI, Geschichte Vorarlbergs, S. 130; zum Erwerb der Grafschaft Gallara vgl. HUBER, Die Burgen von Hohenems, S. 15; vgl. dazu BILGERI, Geschichte Vorarlbergs, S. 113.

⁷³ Dazu im Detail vgl. WELTI, Graf Jakob Hannibal I. von Hohenems, S. 381–388.

⁷⁴ WELTI, Geschichte der Reichsgrafschaft Hohenems und des Reichshofes Lustenau, S. 97f.; vgl. dazu SPRICKLER, Verwaltungs- und Verfassungsstrukturen der Herrschaften vor dem Arlberg in der Frühneuzeit, S. 32f.

⁷⁵ Zitiert nach WELTI, Die Entwicklung von Hohenems zum reichsfreien Residenzort, S. 47f.

⁷⁶ WELTI, Graf Jakob Hannibal I. von Hohenems, S. 371; eine Datierung der hier genannten Malefizgerichtsordnung und des Lustenauer Hofbrauchs nennt Ludwig Welti leider nicht; Georg Tschannett datiert das Lustenauer Hofrecht auf 1593, die Gerichtsordnung der Reichsgrafschaft Hohenems hingegen erst auf 1716; vgl. dazu TSCHANNETT, „Mann habe gesagt, sie solle thuen alls wann sie nicht geschaidt sey“, S. 18f.; die Vorläufer der Hohenemser Gerichtsordnung bezeichnet Georg Tschannett als Gewohnheitsrecht; Ludwig Welti hingegen erwähnt bereits schriftliche Aufzeichnungen, welche die Hohenemser Gerichtsordnung betreffen, insbesondere die Gerichtsbücher von 1564 bis 1610; weiters erwähnt er, dass die Malefizgerichtsordnung *nach dem Gebrauch der kaiserlichen Rechte* gehandhabt wurde; zitiert nach WELTI, Entwicklung von Hohenems, S. 121f.; das Gerichtsbuch von 1564 bis 1610 enthält Ludwig Welti zufolge die erste nachweisbare Kodifizierung des „Emser Landbrauchs“; vgl. dazu ebd., S. 120; in diesem Sinn vgl. auch TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 18; zur Hohenemser Land- und Malefizordnung vgl. VLA, Reichsgrafschaft Hohenems, Hs. 362.

Hohenems und Lustenau alle zwei Jahre neu besetzt. Der Ammann wurde in Hohenems nicht frei gewählt, sondern durch die Obrigkeit aus einem vorhergehenden Vierervorschlag bestimmt. Dieser Vierervorschlag basierte auf einem Votum der Mitglieder des alten Gerichts, sowie zehn Gemeindemitgliedern.⁷⁷ Zwischen 1630 und 1651 hatten folgende Personen das Ammannamt in Hohenems inne: a) 1629–1634: Hans Peter; b) 1635–1641: Hans ab Blatten; c) 1641–1643: Mattheis Waibel; d) 1643: Hans ab Blatten; e) 1643–1645: Mattheis Waibel; f) 1645–1648: Hans Ammann; g) 1648–1658: Mattheis Benzer zum Bauren.⁷⁸

Die Gerichte sollten unparteiisch agieren, Brüder und verschwägte Personen wurden im Richterkollegium nicht toleriert. Bei ihrer Vereidigung mussten Ammann und Richter schwören, *des Grafen Ehre und Nutzen zu befördern, den gräflichen Beamten Gehorsam zu leisten, dem Armen wie dem Reichen gleiches Gericht zu führen und Urteile zu sprechen, dabei weder Gemüt, Gaben, Freundschaft noch Feindschaft anzusehen noch sonst etwas, das göttliches Recht und gerechtes Gericht verhindern könnte, auch alle Ratschläge und Geheimnisse zu verschweigen und die Gerichtsordnung in allen Punkten zu halten, verschwiegene Lehen, Bußen und Strafen zu offenbaren und in Summa alles das zu tun, was ein frommer und geschworener Ammann und Richter zu tun schuldig sei, wie es jeder sich getraue, hier und dort am Jüngsten Gericht zu verantworten.*⁷⁹

Während einer laufenden Gerichtssitzung waren die Richter und Zeugen von der Leibeigenschaft enthoben, mit der sie ihrer Herrschaft verbunden waren. Die Obrigkeit durfte keinen Druck auf die Verhandlungen ausüben, musste aber Ammann und Richter bei der Ausführung der Urteile *schützen und schirmen*. In schwierigen Fällen konnte das Gericht bei der Obrigkeit oder bei anderen verständigen Leuten Rat einholen. Die Urteile hatte das Gericht in diesem Fall aber nach eigener Auffassung zu fällen. Todesurteile bedurften der Bestätigung des gräflichen Gerichtsherrn, dem auch das Begnadigungsrecht zustand.⁸⁰ Ursprünglich fungierte die Reichsstadt Lindau aufgrund des Stadterhebungsprivilegs Kaiser Ludwigs von 1333 als Berufungsinstanz in Appellationssachen der Hohenemser Gerichtsbarkeit. 1603 änderte sich der Instanzenzug nunmehr des gräflich Hohenemsischen Hofgerichts, welches das mit 1604 quellenmäßig älteste Hofgerichtsprotokoll aufweist.⁸¹

⁷⁷ Dazu vgl. WELTI, Die Entwicklung von Hohenems zum reichsfreien Residenzort, S. 124; DERS., Graf Jakob Hannibal I. von Hohenems, S. 371f.

⁷⁸ WELTI, Die Entwicklung von Hohenems zum reichsfreien Residenzort, S. 153f.

⁷⁹ Zitiert nach WELTI, Graf Jakob Hannibal I. von Hohenems, S. 372.

⁸⁰ Ebd., S. 371f.; vgl. dazu TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems S. 17.

⁸¹ TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 18; vgl. dazu WELTI, Die Entwicklung von Hohenems zum reichsfreien Residenzort, S. 121; Ludwig Welti zufolge änderte sich der Instanzenzug bereits mit der Einführung der Reformation in Lindau.

Zu Beginn des 17. Jahrhunderts erfuhr das Hohenemser Gerichtswesen einen einschneidenden Wandel, nachdem dieses aus der Sicht der Untertanen, aber auch der Obrigkeit, seinen Aufgaben nicht mehr in zufrieden stellender Weise gewachsen war. 1603 wurde eine gräfliche Kanzlei eingerichtet, welche in den aufkommenden Hexenprozessen zum entscheidenden Gremium wurde. Besetzt wurde dieses Gremium durch die hohenemsischen Räte und Oberamtsleute, im Detail handelte es sich um die jeweiligen Hofmeister, Sekretäre, Landschreiber und Rentmeister. Dieses Gremium entschied über die gerichtliche Verfolgung der ihnen zugewandten Sachverhalte, ebenso oblag ihm die Urteilsfällung bis zum Ausmaß der Landesverweisung. Gegen Urteile dieses Gerichts konnte fortan nur an das gräfliche Hofgericht appelliert werden, welches sich aus dem Statthalter oder dem Hofrichter sowie acht Beisitzern zusammensetzte, von denen eine Hälfte aus gräflichen Beamten, die andere Hälfte aus dem ursprünglichen Gericht beschickt wurde. Letzteres, obgleich es nominell nicht beeinträchtigt wurde, büßte seine ursprüngliche Bedeutung stark ein. Formell gesehen war es weiterhin zuständiges erkennendes Gericht in Malefizsachen, dieses jedoch im Einvernehmen mit der Obrigkeit, welche die Voruntersuchungen durch die gräflichen Amtsleute durchführen ließ.⁸²

Einen eigenen Scharfrichter gab es in Hohenems nachweislich seit 1649 in der Person Heinrich Wachers. Dieser dürfte unmittelbar im Zuge der in Hohenems durchgeführten Hexenprozesse angestellt worden sein. Zuvor musste die Reichsgrafschaft Hohenems auf den Bregenzer Scharfrichter zurückgreifen, welcher lange Zeit für sämtliche österreichische Herrschaften im heutigen Vorarlberg verwendet worden war.⁸³

⁸² TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems., S. 17f.; die hier dargestellten Veränderungen der Hohenemser Gerichtsstruktur betrafen ebenso den freien Reichshof Lustenau, da Lustenau einen eigenen Hochgerichtsbezirk darstellte, oblag die Urteilsfindung dem dortigen Hofgericht unter Vorsitz des dortigen Hofammanns; die wesentlichen Entscheidungen selber wurden aber auch in diesem Fall von der Hohenemser Obrigkeit gefällt; vgl. dazu ebd., S. 18.

⁸³ SCHEFFKNECHT, Scharfrichter, S. 22–24.

3. Der Vorarlberger Juristenstand

Im Zusammenhang mit der Ausbildung der kirchlichen Gerichtsbarkeit im 12. Jahrhundert traten wissenschaftlich ausgebildete Juristen im ausgehenden 13. Jahrhundert an die Seite der bisherigen Laienrichter, welche zunächst in der klerikalen, später auch weltlichen Herrschaftsverwaltung tätig wurden. Die zunehmende Verweltlichung des Juristenstandes erhöhte die Bedeutung des römischen Rechts gegenüber dem kanonischen Recht und führte zu dessen Verbreitung in den Gebieten des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation.⁸⁴

Für das heutige Vorarlberg ist hierbei zu beachten, dass die traditionelle Rechtspflege der nicht wissenschaftlich gebildeten Juristen im Wesentlichen erhalten blieb, sowohl am kaiserlichen Landgericht in Rankweil als auch in den städtischen und ländlichen Gerichten und Ständen. Dieser Umstand kann mit der Tatsache, dass die Landstände, die Vogteiämter und kleinere Herrschaften, wie Hohenems oder Blumenegg, in ihren Verwaltungsaufgaben zu beschränkt gewesen wären, als dass sich die Anstellung eines Juristen finanziell gerechnet hätte, erklärt werden. Bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts finden sich ausgebildete Juristen deshalb in erster Linie in der Funktion von Rechtsgutachtern und Schiedsrichtern, welche *ad hoc herangezogen* wurden.⁸⁵ Juristen aus dem heutigen Gebiet Vorarlbergs waren in dieser Zeit in erster Linie denn auch außerhalb der heutigen Landesgrenzen tätig.⁸⁶

Karl Heinz Burmeister unterscheidet anhand seiner durchgeführten Forschungen zum Vorarlberger Juristenstand des 15. und 16. Jahrhundert drei Gruppen von juristischen Berufsgruppierungen. Neben den klassischen Juristen, welche das Studium der Rechtswissenschaften mit einem Lizentiat oder Doktorat abgeschlossen hatten, handelte es sich daneben einerseits um die Gruppe der Notare, andererseits um die Gruppe der Scholaren und Bakkalaren der Rechte. Für die letzte Gruppe kann ein Studienabschluss nicht nachgewiesen werden. Für das Notariat bedurfte es zwar eines Studiums, allerdings musste es sich hierbei nicht um ein juristisches Studium handeln. Interessant ist die Feststellung, dass *mancher spätere Jurist [...] im Laufe seiner gewöhnlich langen Studienzeit vorübergehend das*

⁸⁴ BURMEISTER, Vorarlberger Juristen, S. 7; zur sogenannten „Rezeption“ vgl. RÜPING/JEROUSCHEK, Grundriss der Strafrechtsgeschichte, S. 44–46; vgl. ebenso WIEACKER, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, S.124–152; siehe weiters WESENBERG, Neuere deutsche Privatrechtsgeschichte, S. 72–76; vgl. dazu auch VALENTINITSCH, Juristen in der Steiermark, S. 259; BRAUNEDER, Juristen in Österreich, S. 33f.

⁸⁵ Zitiert nach BURMEISTER, Vorarlberger Juristen, S. 8; vgl. dazu ebd., S. 7f.; zur ähnlichen Situation in der Steiermark im 17. Jahrhundert vgl. VALENTINITSCH, Juristen in der Steiermark, S. 259.

⁸⁶ BURMEISTER, Vorarlberger Juristen, S. 8.

Notariat ausgeübt hatte.⁸⁷ Häufig sind Notare mit den Lateinschulmeistern oder den Stadtschreibern identisch.⁸⁸

Das Jusstudium⁸⁹ galt im 15. und 16. Jahrhundert als langwieriges und kostspieliges Studium, da es sich hierbei um ein Doppelstudium gehandelt hatte. Erst nach einem fünfjährigen Studium an der philosophischen Fakultät wandten sich die Studenten dem eigentlichen Rechtsstudium zu, welches nach weiteren fünf bis sechs Jahren mit dem Lizenziat endete. Dieses berechnete sodann ohne weitere Prüfungen entgeltlich zum Erwerb des Dokortitels, worauf aber viele Studenten wegen des großen Kostenaufwandes verzichten mussten, oder diesen erst dann erwarben, wenn sie genügend Geld im Berufsleben verdient hatten. Zwischen dem philosophischen und dem juristischen Studium war es zudem auch Usus, einige Jahre als Lateinschulmeister oder Notar tätig zu werden. Für das 15. Jahrhundert kann somit von einer durchschnittlichen Studiendauer von 15 bis 20 Jahren ausgegangen werden.⁹⁰ Schwerpunktmäßig lag der Abschluss des juristischen Studiums auf dem „Doktor beider Rechte“, wobei das Hauptgewicht in erster Linie auf dem römischen Zivilrecht lag. Hingegen beschäftigten sich die Studenten nur am Rande mit dem kanonischen Prozessrecht.⁹¹ Schwierig gestaltet sich die Frage, in welchem Alter Studenten durchschnittlich erstmals an einer Universität inskribierten. Forschungen haben gezeigt, dass man mit einem Studium begann, sobald *man sich durch die Lateinschule hinreichend vorbereitet fühlte, und man verließ sie* [die Universität] *wieder, wenn man glaubte, genug gelernt zu haben*.⁹² Als Beispiele sei hier Johann Stephan Pütter genannt, welcher bereits im Alter von zwölf Jahren an der Universität Marburg inskribiert hatte.⁹³ Der Jurist Abraham Schwarz begann sein Philosophiestudium 1576 an der Universität Tübingen im Alter von vierzehn Jahren.⁹⁴ 80 bis 90 % der Studenten begannen im 15. Jahrhundert ihr Studium an der Artistenfakultät, an welcher sie eine elementare Ausbildung genossen, in einem Alter von weniger als 16

⁸⁷ Zitiert nach BURMEISTER, Vorarlberger Juristen, S. 8.

⁸⁸ Ebd., S. 8; in Bologna bspw. wurde die Notarkunst an der philosophischen Fakultät gelehrt; vgl. dazu ebd., S. 8.

⁸⁹ Zu dessen Entwicklung vgl. WIEACKER, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, S. 152–154; mangels eigener Universitäten im Gebiet des heutigen Vorarlberg mussten Studenten an weiter entfernten Hochschulen studieren; vgl. dazu LUDEWIG, Vorarlberger, S. 1f.

⁹⁰ BURMEISTER, Vorarlberger Juristen, S. 10f.; zur eindrucksvollen Vermögenssituation steirischer Juristen im 17. Jahrhundert vgl. VALENTINITSCH, Juristen in der Steiermark, S. 260f.; zum Jusstudium vgl. KROESCHELL/CORDES u. a., Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 2, S. 45; hier wird die Studiendauer des eigentlichen juristischen Studiums im Mittelalter auf fünf bis sieben Jahre geschätzt; zur Graduierung vgl. DÖLEMEYER, Frankfurter Juristen, S. LXIII.

⁹¹ So BURMEISTER, Vorarlberger Juristen, S. 12.

⁹² Zitiert nach KROESCHELL, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 3, S. 46.

⁹³ Ebd., S. 46.

⁹⁴ BRAUNEDER, Juristen in Österreich, S. 42f.

Jahren.⁹⁵ Forschungen des Max-Planck-Instituts für Rechtsgeschichte haben gezeigt, dass ein Studienortwechsel deutscher Studenten während des Studiums gegen Ende des 16. Jahrhunderts regelmäßig erfolgte. Während des Dreißigjährigen Krieges belief sich die Zahl derjenigen Studenten, welche die Universität während des Studiums wechselten, auf 20 bis 30 %.⁹⁶ In den Immatrikulationsnummern an der jeweiligen Universität scheinen diese Studienwechsel in der Regel nicht auf, ebenso wenig wie sich aus der Matrikelnummer die jeweilige Studienrichtung ergibt. In der Tat stellen die Immatrikulationsnummern eine schwierige historiographische Quelle dar, da sich aus diesen lediglich die Herkunft des Studenten, als auch das Datum der Immatrikulation an der jeweiligen Universität nachvollziehen lässt.⁹⁷ Als wichtige Quelle zu Forschungen betreffend Studien im 16. und 17. Jahrhundert dienen Dissertationen oder Disputationen. Letztere fanden zunächst mündlich statt, bereits im 16. Jahrhundert wurden diese schriftlich ausgearbeitet. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts bestand die Disputation schließlich nur mehr in einer schriftlichen Arbeit. Forschungen zur ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts haben bewiesen, dass es mitunter vorkam, dass Studenten im Lauf ihres Studiums mehrere Disputationen ausgefertigt haben, weswegen diese nicht immer als Abschluss des Studiums gesehen werden dürfen.⁹⁸

3.1 Dr. Diethelm Ülin (Jehlin, Yelin)

Die Familie Ülin (Jehlin, Ylin, Yelin) ist quellenmäßig bereits in den 60er Jahren des 16. Jahrhunderts in Bregenz nachweisbar.⁹⁹ Um 1565 fungierte ein Gregorius Yelin als Amtmann in Bregenz. Der spätere Gutachter im Verfahren gegen die Familie Türtcher von 1630/31 – Diethelm Ülin der Ältere – ist ebenfalls seit 1609 als Bregenzer Amtsverwalter nachweisbar.¹⁰⁰ Im Staatsarchiv Sigmaringen findet sich in die Abschrift einer Urkunde, welche am 17. November 1600 durch einen Notar Namens Diethelm Ülin beglaubigt wurde.

⁹⁵ NIEDERSTÄTTER, Das Jahrhundert der Mitte, S. 38f.

⁹⁶ Vgl. dazu RANIERI, Der Universitätsbesuch deutscher Rechtsstudenten, S. 194.

⁹⁷ Zur Problematik der Immatrikulationsnummern vgl. ebd., S. 185f.

⁹⁸ Vgl. dazu ebd., S. 187f.

⁹⁹ ULMER, Die Burgen und Edelsitze Vorarlbergs und Liechtensteins, S. 680.

¹⁰⁰ Vgl. dazu LA-BW, StAA Ludwigsburg, B 583, U 70 (Odenwald, Ritterkanton). <http://www.landesarchiv-bw.de/plink/?f=2-1928049>. (09.06.2009); in den folgenden Quellen wird Dr. Diethelm Ülin der Ältere nachweislich ab 1610 als Bregenzer Amtsverwalter genannt: VLA, Stella Matutina, Hs. 4; vgl. Amtsverwalter 1610, KLEINER, Die Bregenzer Stadtchronik des Dr. Christoph Schalck, S. 50; in Bregenz führte neben dem Vogt und dem Vogteiverwalter der Amtmann, der Landschreiber und der Landammann die Geschäfte; vgl. dazu PRUGGER, Veldkirch, S. 109; ULMER, Die Burgen und Edelsitze, S. 680; zur Bedeutung des Amtmanns vgl. KROESCHELL/CORDES u. a., Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 2, S. 208.

Es ist gut denkbar, dass es sich hierbei um ein und dieselbe Personen handelt.¹⁰¹ Womöglich übte Diethelm Ülin das Notariat vor dem Abschluss seines eigentlichen Jusstudiums aus.¹⁰²

Ein gleichnamiger Sohn von Dr. Diethelm Ülin dem Älteren studierte seit 1611 Rechtswissenschaften an der Universität Dillingen,¹⁰³ 1618 immatrikulierte ein weiterer Sohn mit dem Namen Mathias an der Universität Dillingen.¹⁰⁴ Diethelm Ülin der Jüngere dürfte seine Studien um das Jahr 1620 mit der schriftlichen Ausarbeitung seiner in Rohrschach gedruckten Disputation an der Universität Freiburg i. Br. abgeschlossen haben, welche auf das Jahr 1620 datiert ist.¹⁰⁵ Berücksichtigt man die Nennungen Diethelm Ülins des Älteren um das Jahr 1600 bis 1610 als ausgebildeter Jurist sowie die Tatsache, dass sein Sohn Diethelm 1611 an der Universität immatrikuliert hatte, so kann geschätzt werden, dass Diethelm Ülin der Ältere in den frühen 1570er Jahren geboren wurde.¹⁰⁶

Im Jahre 1610 wurde eine Delegation nach Lindau geschickt, welcher neben Dr. Diethelm Ülin auch der für diese Arbeit bedeutende Dr. Christoph Schalck angehörte.¹⁰⁷ 1611 erscheint Dr. Diethelm Ülin urkundlich als „Administrator archiducis“ (Amtmann) in Bregenz, ebenso 1618 und 1625 in gleicher Stellung.¹⁰⁸ Aus dem Jahr 1617 ist ein Konflikt zwischen Dr. Diethelm Ülin und dem Bregenzer Stadtmann Othmar Wägelin und dessen Ehegattin bekannt, welcher durch den Konstanzer Hauptmann Maximilian Schenck geschlichtet werden sollte.¹⁰⁹ Am 10. Jänner 1625 fuhr der Bregenzer Amtsverwalter erneut mit einer kaiserlichen Kommission nach Lindau. Das Anliegen dieser Kommission bestand in der Schleifung von Befestigungsanlagen, der Rückgabe des Franziskanerklosters sowie der Annahme des Gregorianischen Kalenders. Obgleich die kaiserliche Kommission in Lindau freundlich aufgenommen wurde, erzielte sie lediglich die Einstellung der in Bau befindlichen Schanzarbeiten. Die Rückgabe des Klosters und die bezweckte Einführung des Gregorianischen Kalenders scheiterte. Der Aufwand zur Bewirtung der Kommission 1625

¹⁰¹ Vgl. dazu LA-BW, StAA Sigmaringen, Dep. 30/1T 3, Nr. 2728 (Friedberg-Scheer) <http://www.landesarchiv-bw.de/plink/?f=6-24104>. (09.06.2009).

¹⁰² Dazu vgl. BURMEISTER, Vorarlberger Juristen, S. 8.

¹⁰³ LUDEWIG, Vorarlberger, S. 153.

¹⁰⁴ Ebd., S. 161; VLA, Stella Matutina, Hs. 4.

¹⁰⁵ Vgl. dazu ÜLIN, Disputatio iuridica; in dieser beschäftigte sich Diethelm Ülin der Jüngere mit dem Werk „De iniuriis conclusiones iuridicae“ von Thomas Metzger; vgl. dazu METZGER, De iniuriis conclusiones iuridicae; zur Disputatio vgl. DÖLEMEYER, Frankfurter Juristen, S. XVII; RANIERI, Der Universitätsbesuch deutscher Rechtsstudenten, S. 187f.

¹⁰⁶ Anm. des Autors: Hierbei wird davon ausgegangen, dass Diethelm Ülin der Ältere bei der Geburt seines Sohnes ungefähr zwanzig Jahre alt gewesen sein dürfte. Diethelm Ülin II. dürfte seine Studien zwischen dem fünfzehnten und zwanzigsten Lebensjahr herum begonnen hat, weswegen ein Zeitraum um das Jahr 1570 als plausibel erscheint.

¹⁰⁷ KLEINER, Die Bregenzer Stadtchronik des Dr. Christoph Schalck, S. 52f.

¹⁰⁸ ULMER, Die Burgen und Edelsitze Vorarlbergs und Liechtensteins, S. 680.

¹⁰⁹ Vgl. dazu TLA, Buch Walgau, Bd. 12, fol. 198^{r-v}; vgl. dazu in Folge ebd., fol. 195^v–208^v.

beliebte sich innerhalb weniger Tage auf ca. 600 Gulden.¹¹⁰ Die Tätigkeit Dr. Ülins ist zudem aus den jeweiligen Verhörbüchern der Stadt Bregenz zwischen den Jahren 1617 bis März 1635 nachvollziehbar.¹¹¹

Eine Tragödie innerhalb der Familie Ülin ereignete sich im Frühling des Jahres 1625. Mathias Ülin, der Sohn Dr. Diethelm Ülins der Ältere, erstach seine leibliche Schwester Anna Katharina und flüchtete in die Schweiz. Die Bregenzer Obrigkeit meldete diesen Vorfall zunächst nicht den vorgesetzten Behörden. Erst als diese in zwei Schreiben einen ausführlichen Bericht sowie die Verfolgung und Verhaftung des mutmaßlichen Täters verlangt hatten, meldete man die Flucht Mathias Ülins in die Schweiz. In einem Schreiben vom 21. Mai 1625 verurteilte die vorgesetzte Behörde das Verhalten der Bregenzer Stadtverwaltung auf das Schärfste und verlangte, dass diese im *Schweizerlandt, dahin er thäter flichtigen fues gesezt haben soll*, Erkundigungen einzuholen hätten *ob er zur handt gebracht werden mecht [...] und ime gegen revers und abstatung des uncostens, da er der ende betreten wurde, begern und und euch lifern lassen sollet*.¹¹² Der Ausgang des Verfahrens ergibt sich aus der hier zitierten Quelle leider nicht, auch in der mir bekannten Literatur ist hierzu nichts erwähnt. Aus Platzgründen muss der Ausgang dieses Verfahrens offen gelassen werden. Feststeht, dass Dr. Mathias Ülin am 13. Mai 1651, wenige Wochen vor seinem Bruder Diethelm, verstorben ist.¹¹³

1632 erhielt die Familie Ülin das bisherige Lehensgut Kronhalden als steuer- und zehentfreies Eigentum für den geringen Preis von nur 800 Gulden, wobei noch einmal 600 Gulden nachgelassen wurden.¹¹⁴ Seitdem nannte sich die Familie Ülin zusätzlich „von Cronhalden“. ¹¹⁵ Franz Joseph Jehlin, der Sohn Dr. Diethelm Ülins II., verkaufte 1722 die Kronhalden an den Stadtpfarrer von Bregenz, Johann Kaspar Boch.¹¹⁶

Dr. Ülin der Ältere leitete bereits die Bregenzer Hexenprozesse von 1609 und 1615. Bekannt ist, dass er sich seinerzeit gegen das System von Konfiskationen in Strafverfahren eingesetzt

¹¹⁰ WELTI, Graf Kaspar, S. 256; BILGERI, Geschichte Vorarlbergs, Bd. III, S. 155; WEIZENEGGER (Hrsg.), Vorarlberg, S. 278.

¹¹¹ VLA, Vogteiamt, Oberamt und Kreisamt Bregenz, Hs. 1–6.

¹¹² TLA, Buch Walgau, Bd. 13, fol. 162^r, vgl. dazu ebd., fol. 160^v–162^v.

¹¹³ Dazu vgl. Pfarrarchiv Bregenz, Totenbuch, 1647–1720, fol. 166.

¹¹⁴ LUDEWIG, Vorarlberger, S. 153f; vgl. FN 173; WEIZENEGGER (Hrsg.), Vorarlberg, S. 339f.; bei Andreas Ulmer findet sich der Vermerk, dass die Kronhalde erst um 1632 durch die Familie Ülin angekauft wurde, dazu siehe ULMER, Die Burgen und Edelsitze Vorarlbergs und Liechtensteins, S. 680; bei Ludwig findet sich der Verweis, dass die Familie Ülin dieses Gut 1632 zum Regierungsantritt Erzherzog Karls [sic!] empfangen hätte. Dabei kann es sich, wenn überhaupt, nur um Erzherzog Ferdinand Karl (1628–1662), den Sohn Erzherzog Leopolds V. von Tirol (1586–1632) und Claudia di Medici (1604–1648), welche nach dem Tod Leopolds die Regierungsgeschäfte für ihre Söhne bis 1646 übernahm; vgl. dazu BILGERI, Geschichte Vorarlbergs, Bd. 3, S. 187.

¹¹⁵ VLA, Stella Matutina, Hs. 4; zum gesellschaftlichen Aufstieg steirischer Juristen im 17. Jh. vgl. VALENTINITSCH, Juristen in der Steiermark, S. 260f.

¹¹⁶ ULMER, Die Burgen und Edelsitze Vorarlbergs und Liechtensteins, S. 682; ebd., S. 680.

hatte.¹¹⁷ In einem Schreiben der Hohenemser Regierung vom 9. Dezember wird der spätere Gutachter als ein *dißorths erfahrenem rechtsgelerten* titulierte.¹¹⁸ Bevor Dr. Ülin der Ältere 1630/31 von der Hohenemser Regierung mit der Erstellung eines Gutachtens im Fall der Familie Türtscher beauftragt wurde, hatte er bereits 1623 ein Rechtsgutachten in einem Hohenemser Mordfall verfasst.¹¹⁹ Ein weiteres Mal wurde er in den Vaduzer Hexenprozessen von 1634 als Rechtsgutachter herangezogen.¹²⁰

Diethelm Ülin der Ältere verstarb im Herbst des Jahres 1635 an der Pest. Bis zu seinem Tod hatte er die Stellung des Bregenzer Amtmann inne,¹²¹ welche nunmehr seit dem 11. April 1636 offiziell von seinem gleichnamigen Sohn Diethelm Ülin dem Jüngeren bekleidet wurde.¹²² Dieser hatte zudem auch die Stellung des Vogteiverwalters der Herrschaften Bregenz und Hohenegg inne. Während seiner Amtszeit dürfte er sich in Kriegsangelegenheiten eingemischt haben, ohne dabei jegliche Erfahrung besessen zu haben, wie Benedikt Bilgeri dies kritisch bemerkt hatte. Andreas Ulmer vermutet, dass Dr. Diethelm Ülin der Jüngere um das Jahr 1657 gestorben sein dürfte.¹²³ Tatsächlich lässt sich anhand des Bregenzer Totenbuches nachweisen, dass Dr. Diethelm Ülin der Jüngere bereits am 23. August 1651 verstorben ist.¹²⁴ Im Lauf seines Lebens war er u. a. mit Eva Maria, geborener Freiin von Lapier verheiratet, mit welcher er zwei Söhne (Franz Josef und Johann Anton) sowie eine Tochter (Maria Anna) hatte. Vermutlich aus erster Ehe stammte ein weiterer Sohn, ebenfalls mit Namen Diethelm, welcher als Beisitzer am 26. Mai 1657 an Verhören im Zuge der Hofsteiger Hexereiverfolgungen teilgenommen hatte.¹²⁵ Seit 1686 bekleidete Diethelm Ülin III. das Amt des Landmilizhauptmannes der vier Herrschaften vor dem Arlberg sowie die Stelle des Landschreibers der Herrschaften Bregenz und Hohenegg,¹²⁶ welche er seit Mai

¹¹⁷ TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 25; DERS., „Damit das Böse ausgerottet werde“, S. 167.

¹¹⁸ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,1, fol. 12^r.

¹¹⁹ WELTI, Graf Kaspar, S. 518.

¹²⁰ Vgl. dazu TSCHAIKNER, „Der Teufel und die Hexen müssen aus dem Land“, S. 15.

¹²¹ TLA, Buch Walgau, Bd. 13, fol. 247^v–248^r.

¹²² Ebd., fol. 251^v.

¹²³ ULMER, Die Burgen und Edelsitze Vorarlbergs und Liechtensteins, S. 680; vgl. dazu VLA, Stella Matutina, Hs. 4; BILGERI, Geschichte Vorarlbergs, Bd. 3, S. 166.

¹²⁴ Pfarrarchiv Bregenz, Totenbuch, 1647–1720, fol. 166; in den Verhörprotokollbüchern findet sich dessen Unterschrift bis ins Jahr 1650; dazu siehe VLA, Vogtaiamt Oberamt und Kreisamt Bregenz, Hs. 7–9; seit dem 10. November 1651 bekleidete Johann Rudolf Mohr das Amt des Bregenzer Amtmannes bis zu dessen Tod 1672; zu diesem vgl. TSCHAIKNER, Das Hofsteiger „Hexengetümmel“, S. 72; Aufgrund einer missverständlichen Quelle findet sich bei Manfred Tschaike der Hinweis, dass Johann Rudolf Mohr 1672 samt seiner Familie zurück in seine Heimat Konstanz zurückgekehrt ist, tatsächlich verstarb Mohr jedoch am 8. Jänner 1672; vgl. dazu Pfarrarchiv Bregenz, Totenbuch, 1647–1720, fol. 184.

¹²⁵ TSCHAIKNER, Hofsteiger „Hexengetümmel“, S. 71, ebd., S. 73.

¹²⁶ ULMER, Die Burgen und Edelsitze, S. 680; vgl. dazu PRUGGER, Veldkirch, S. 109; zwischen 1666 und 1668 bekleidete Johann Michael Ülin das Amt des Milizkompanie Hauptmanns; vgl. dazu das Verzeichnis über die Obersthauptleute und über die Hauptleute der Landesmiliz in den Herrschaften vor dem Arlberg, in: WÖRZ, Stände in Vorarlberg. Beiträge zu deren Geschichte sowie zur Rechts-, Regierungs- und Verwaltungsgeschichte Vorarlbergs (VLA, Lichtbildserie, Hs. 30), hier fol. 16.

1672 ausgeübt hatte.¹²⁷ Ab 1677 lief gegen Dr. Diethelm Ülin III. ein Absetzungsverfahren wegen schlechter Verwaltung. In einem Schreiben vom 7. Jänner 1677 wurde diesem u. a. die Einforderung überhöhter Schreibtaxen sowie *andere unziembliche Praktiken* vorgeworfen.¹²⁸ 1702 übernahm der Sohn Diethelm Ülins III. das Amt des Vorarlberger Landmilizhauptmannes von seinem Vater.¹²⁹ Er selber verstarb am 21. Dezember 1705.¹³⁰ Neben den hier bereits genannten Mitgliedern der Familie Ülin lebten im 17. Jahrhundert der 1649 verstorbene Felix Ülin,¹³¹ der als Baumeister und Ratsmitglied bekannte Johann Michael Ülin (gestorben 1668)¹³² sowie Dr. Johann Dominik Ülin, welcher am 22. März 1672 in Wien verstarb.¹³³

3.2 Dr. Christoph Schalck

Christoph Schalck (gestorben 1655) begann sein Jusstudium am 3. Oktober 1597 an der Universität Freiburg im Breisgau,¹³⁴ seit 1603 studierte er in Perugia, wo er sein Studium 1604 mit dem Doktor *beider Rechte* abschloss.¹³⁵ Geboren sein dürfte der aus Konstanz stammende Christoph Schalck demnach um das Jahr 1580.¹³⁶ Die Eltern von Christoph Schalck waren Gallus Schalck (gestorben 1632) und Katharina von Metzler (gestorben zwischen 1632 und 1635). Verheiratet war der Jurist mit Barbara Rainolt von Babenwoll (gestorben 1688). Sein jüngerer Bruder Bonaventura Schalck (1616–1661) bekleidete ab 1656 das Amt des Abtes der Reichsabtei Roggenburg.¹³⁷ Weiters findet sich der Hinweis auf einen zweiten Bruder Namens Kaspar Schalck.¹³⁸ Der Sohn von Christoph Schalck, Johannes Christoph, studierte seit 1621 gleichfalls Rechtswissenschaften in Dillingen.¹³⁹ Am 19.

¹²⁷ TSCHAIKNER, Das Hofsteiger „Hexengetümmel“, S. 71.

¹²⁸ VLA, Vogteiamt, Kreisamt und Oberamt Bregenz, Sch. 312/441.

¹²⁹ Vgl. dazu das Verzeichnis über die Obersthauptleute und über die Hauptleute der Landesmiliz in den Herrschaften vor dem Arlberg, in: WÖRZ, Stände in Vorarlberg. Beiträge zu deren Geschichte sowie zur Rechts-, Regierungs- und Verwaltungsgeschichte Vorarlbergs, (VLA, Lichtbildserie, Hs. 30), hier fol. 17.

¹³⁰ Vgl. dazu Pfarrarchiv Bregenz, Totenbuch, 1647–1720, fol. 263.

¹³¹ Ebd., fol. 165.

¹³² Ebd., fol. 179; zu diesem vgl. ULMER, Die Burgen und Edelsitze, S. 667; HELBOK, Die Bevölkerung der Stadt Bregenz, S. 127.

¹³³ Pfarrarchiv Bregenz, Totenbuch, 1647–1720, fol. 184.

¹³⁴ LUDEWIG, Vorarlberger, S. 96.

¹³⁵ KLEINER, Die Bregenzer Stadtchronik des Dr. Christoph Schalck, S. 40; WEIGLE, Die Matrikel der deutschen Nation in Perugia, S. 51, FN 513.

¹³⁶ Diese Schätzung beruht auf dem Inskriptionsdatum Christoph Schalcks an der Universität Freiburg. Zur Herkunft Christoph Schalcks vgl. LEIPOLD-SCHNEIDER, Bevölkerungsgeschichte Feldkirchs bis ins 16. Jahrhundert; LUDEWIG, Vorarlberger, S. 96; vgl. dazu HELBOK, Die Bevölkerung der Stadt Bregenz, S. 125; ebenfalls siehe BURMEISTER, Kulturgeschichte der Stadt Feldkirch, S. 192; zu Christoph Schalck vgl. weiter WELTI, Die kaiserlichen Freilandrichter von Rankweil, S. 87.

¹³⁷ VLA, Stella Matutina, Hs. 4; vgl. dazu LUDEWIG, Vorarlberger, S. 163, FN 241; ebd., S. 233.

¹³⁸ Vgl. dazu WELTI, Graf Kaspar, S. 229.

¹³⁹ LUDEWIG, Vorarlberger, S. 163; ebd., S. 94, FN 350.

August 1625 wurde Dr. Schalcks Enkelsohn Johann Friedrich Schalck, der Sohn Johannes Christoph Schalcks, in Feldkirch geboren.¹⁴⁰

In den Jahren 1608–1615 bekleidete Christoph Schalck das Amt des Bregenzer Stadtschreibers. Um das Jahr 1608 erwarb er das Anwesen Mildenberg in Bregenz, verkaufte dieses jedoch bereits 1612 um 4.000 Gulden an das Kloster Weißenau.¹⁴¹ Während seiner Zeit als Bregenzer Stadtschreiber und ständischer Syndikus verfasste der Jurist eine 316 Seiten umfassende Stadtchronik der Stadt Bregenz, welche die Jahre 1609–1613 abdeckt.¹⁴²

Am 1. März 1613 wurde Christoph Schalck zum Kanzler und Obervogt der Herrschaft Hohenems bestellt. Am 2. September des selben Jahres vertrat er die Städte Bregenz, Bludenz und Feldkirch als Advokat auf dem Bregenzer Landtag.¹⁴³ Mitte Mai folgte Christoph Schalck Dr. Hildebrandt Peregrinus als Stadtadvokat der Stadt Feldkirch.¹⁴⁴ Zusätzlich übernahm der Jurist 1618 das Amt des Vogteiverwalters der Stadt Feldkirch.¹⁴⁵ Seit 1625 findet sich Christoph Schalck als Rat der Rosenkranzbruderschaft,¹⁴⁶ seit 1626 bekleidete er das Amt eines Rankweiler Landrichters, welches er bis 1629 innehatte. Im Zuge dieser Tätigkeit wird der Jurist als *übel berüchtigt* für seine *überschwengliche Geldsüchtigkeit* beschrieben, welcher *das Landgericht zu einer „Erzgrueben oder Schatzkammer“ machen wollte*.¹⁴⁷ In einer auf den 29. September 1641 datierten Urkunde findet sich eine neuerliche Bestallung Dr. Christoph Schalcks zum Stadtadvokaten der Stadt Feldkirch.¹⁴⁸ Vier Jahre später verfasste er in dieser Stellung das Gutachten über die der Hexerei angeklagte Maria Reinbergerin. 1655 verstarb Christoph Schalck, begraben wurde er in der Ortschaft Göfis.¹⁴⁹

¹⁴⁰ LUDEWIG, Vorarlberger, S. 94, FN 350, S. 193.

¹⁴¹ ULMER, Burgen und Edelsitze, S. 657; Helbock, S. 31, FN 1); ebd., S. 125; vgl. dazu VLA, Stella Matutina, Hs. 4.

¹⁴² KLEINER, Die Bregenzer Stadtchronik des Dr. Christoph Schalck, S. 39.

¹⁴³ WELTI, Graf Kaspar, S. 523; ebd., S. 77; zum Amt des Kanzlers vgl. KROESCHELL/CORDES u. a., Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 2, S. 209.

¹⁴⁴ StA Feldkirch, 37/1615; vgl. dazu StA Feldkirch, 35/1615; Dr. Hildebrandt Peregrinus selber wurde erst wenige Wochen zuvor, am 16. März 1615, als Stadtadvokat der Stadt Feldkirch bestellt.

¹⁴⁵ WELTI, Graf Kaspar, S. 186; ebd., S. 190; VLA, Stella Matutina, Hs. 4.

¹⁴⁶ VLA, Stella Matutina, Hs. 4.

¹⁴⁷ Zitiert nach WELTI, Die kaiserlichen Freilandrichter von Rankweil, S. 84; DERS., Graf Kaspar, S. 483.

¹⁴⁸ StA Feldkirch, 37/1635.

¹⁴⁹ VLA, Stella Matutina, Hs. 4.

3.3 Johannes Dilger

Dr. Johann Jakob Dilger wurde vermutlich in Bermatingen geboren, wo er am 2. März 1672 gestorben ist. Der Jurist war Oberamtmann des adeligen Damenstifts in Lindau. Karl Heinz Burmeister schreibt über ihn, dass er sich 1651 *mit Gewinn für die Hexenprozesse in Vaduz-Schellenberg* „gebrauchen“ hat lassen.¹⁵⁰ Seit 1655 lieferte er zahlreiche Rechtsgutachten für die Wasserburger Hexenprozesse, 1656 nahm er nachweislich persönlich an einer Exekution teil.¹⁵¹ Die Forschung beschreibt Johann Jakob Dilger als einen *heruntergekommenen Lindauer Rechtsgelehrten*, welcher einen negativen Einfluss auf den gleichfalls *berüchtigten* Wasserburger Oberamtmann Bartholomäus Heuchlinger gehabt hätte.¹⁵² Im Falle der 1650 angeklagten Katharina Türtscherin beharrte Dr. Dilger in seinem Gutachten allerdings auf der Einhaltung verfahrensrechtlicher Bestimmungen, welche die Verteidigungsmöglichkeiten der Delinquentin vorsahen.

¹⁵⁰ Zitiert nach BURMEISTER, Die Herrschaft Wasserburg, S. 46; vgl. ebd., S. 40; vgl. dazu auch TSCHAIKNER, „Der Teufel und die Hexen müssen aus dem Land“, S. 18; ebd., S. 60.

¹⁵¹ BURMEISTER, Die Herrschaft Wasserburg, hier. S. 40; ebd., S. 46.

¹⁵² Zitiert nach ebd., S. 30.

4. Inquisitionsverfahren

4.1 Definition des Inquisitionsprozesses

Vor das Malefizgericht¹⁵³ wurde jeder gestellt, der unter den Verdacht kam, ein schweres Verbrechen begangen zu haben. Malefizgerichte gab es als juristische Institutionen in Städten und Territorien, diese konnten aber in ihrer Zusammensetzung und in ihren Prozessgewohnheiten differieren.¹⁵⁴ Obwohl die Constitutio Criminalis Carolina 1532 zwei Verfahrenstypen unterschied – den Akkusations- und den Inquisitionsprozess – spielte Letzterer die entscheidende Rolle,¹⁵⁵ weswegen vorab die begriffliche Terminologie des Inquisitionsverfahrens, als auch seine Entwicklung dargestellt werden sollen.

Das Inquisitionsverfahren selbst war gekennzeichnet dadurch, dass es sich um ein Verfahren von Amtswegen handelte. Sowohl die Prozessinitiative als auch die Führung des Verfahrens gründeten sich nicht auf *privates*, sondern auf *hoheitliches Handeln* (*Offizialmaxime*). Das ermittelnde Gericht war hierbei verpflichtet, strafehebliche Tatsachen und Sachverhalte selbst zu ermitteln (*Instruktionsmaxime*). Im Gegensatz zum älteren Verfahrenstyp des Akkusationsprozesses, bei welchem formelle Beweismittel im Vordergrund standen, kam es im Inquisitionsverfahren auf materielle und rationale Beweise an, welche zur Aufklärung und Feststellung des Tatherganges die Voraussetzung bildeten. Als Beweismittel diente neben Zeugenaussagen insbesondere das Geständnis. Das Inquisitionsverfahren war ein zweigeteiltes Verfahren, wobei der Schwerpunkt auf dem Ermittlungsverfahren lag, welches unter Ausschluss der Öffentlichkeit geführt wurde. Die Urteile selbst wurden noch im Ermittlungsverfahren verhängt, zu ihrer Gültigkeit bedurften sie aber einer förmlichen Bestätigung. Diese wurde durch den „endlichen Rechtstag“ sichergestellt. Bei diesem Teil des Verfahrens handelte es sich um eine öffentliche Gerichtssitzung, in welcher die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens präsentiert wurden und über den Beklagten formell das Urteil verlesen wurde.¹⁵⁶

Bedingt durch die Ketzerei- und Hexenprozesse sowie den Einsatz der Folter, haftet dem Inquisitionsverfahren bis heute eine üble Nachrede an. Als willkürlich darf das Verfahren vor einem Inquisitionsgericht jedoch nicht bezeichnet werden. Zwar kamen dem Beschuldigten

¹⁵³ Zum Begriff „Malefizverbrechen“ vgl. GRIESEBNER, *Konkurrierende Wahrheiten*, S. 17f.

¹⁵⁴ DÜLMEN, *Theater des Schreckens*, S. 13; zur gesellschaftlichen Differenzierung vgl. IGNOR, *Geschichte des Strafprozesses in Deutschland*, S. 120f.

¹⁵⁵ Vgl. dazu SCHLOSSER, *Der Inquisitionsprozeß*, S. 381.

¹⁵⁶ Ebd., S. 379f.; dazu siehe ausführlich Kapitel 4.4.1.

nur wenige Rechte zugute, er war jedoch keineswegs einfach dem Richter oder Scharfrichter ausgeliefert, selbst wenn er der Folter unterworfen wurde.¹⁵⁷

In den folgenden Ausführungen verwende ich den Begriff „Malefizgericht“ restriktiv, unter dieser Bezeichnung wird fortan die förmliche Gerichtssitzung – der endliche Rechtstag – bezeichnet werden, welcher das Prozessverfahren bis auf die Exekution förmlich abschloss.

4.2 Die Entstehung des Inquisitionsprozesses

Die Wurzeln des frühneuzeitlichen Inquisitionsprozesses liegen der neueren Forschung zufolge im kirchlichen Recht. Selbiges drang über die Rezeption des römischen Rechts nach Deutschland ein.¹⁵⁸ Vermutlicher Initiator dieses Prozesstypus war Papst Innozenz III., welcher den Inquisitionsprozess im Zuge seiner Kirchenreform als kirchliches Disziplinarstrafverfahren gegen „pflichtvergessene“ Kleriker einsetzte.¹⁵⁹

Das kirchliche Strafrecht¹⁶⁰ bis zur Zeit Innozenz III. war einerseits durch das Prinzip eines Anklageverfahrens im Sinne eines spätrömischen Akkusationsprozesses geprägt, bei welchem der Ankläger neben der Prozessinitiative sowohl die volle Beweislast als auch das Prozessrisiko zu tragen hatte. Um effizienter gegen Missstände innerhalb des Klerus vorzugehen, bediente sich Innozenz III. des im fränkischen Rechtskreis entwickelten Infamationsverfahrens, welches ein offizielles Einschreiten gegen Personen mit bösem Leumund ermöglichte.¹⁶¹

Das zweite Prinzip dieses kirchlichen Strafrechts sah, ebenso wie die weltlichen Rechte, die Möglichkeit des Beschuldigten vor, sich von den ihn belastenden Vorwürfen zu befreien,

¹⁵⁷ DÜLMEN, Theater des Schreckens, S. 13–16; IGNOR, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland, S. 110f.; zur Öffentlichkeit der Hinrichtung vgl. SCHILD, Alte Gerichtsbarkeit, S. 42f.

¹⁵⁸ Vgl. dazu IGNOR, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland, S. 47; Alexander Ignor stützt sich hierbei auf die Forschungen Winfried Trusens, welcher die bereits im 19. Jahrhundert vertretenden Theorien über den Ursprung des Inquisitionsprozesses bekräftigt und verfeinert hatte; zu den Anfängen eines peinlichen Strafrechtssystems vgl. RÜPING/JEROUSCHEK, Grundriss der Strafrechtsgeschichte, S. 8–14; zum mittelalterlichen Rechtsdenken vgl. weiters SCHMIDT, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, S. 46–76.

¹⁵⁹ Die Kirchenreform Innozenz III. (1198–1216) richtete sich in erster Linie gegen Vorkommnisse wie Ämterkauf, Verschwendung, Korruption und den unangebrachten Lebenswandel vieler Kleriker; vgl. dazu IGNOR, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland, S. 47f.; RÜPING/JEROUSCHEK, Grundriss der Strafrechtsgeschichte, S. 18f.; vgl. weiteres OBERSTE, Ketzerei und Inquisition im Mittelalter, S. 89.

¹⁶⁰ Dazu vgl. im Detail SCHRANK, Entstehung und Entwicklung der kirchlichen Gerichtsbarkeit, S. 57.

¹⁶¹ IGNOR, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland, S. 48; zum Akkusationsverfahren vgl. ebd., S. 43; siehe weiter RÜPING/JEROUSCHEK, Grundriss der Strafrechtsgeschichte, S. 11f.; dazu ebenso SCHMIDT, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, S. 76–80; OBERSTE, Ketzerei und Inquisition im Mittelalter, S. 88; zum kirchlichen Infamationsverfahren vgl. im Detail ebd., S. 89; zu den Frühformen des Inquisitionsprozesses vgl. SCHLOSSER, Inquisitionsprozeß, S. 380f.; vgl. gleichfalls SCHRANK, Entstehung und Entwicklung der kirchlichen Gerichtsbarkeit, S. 66.

indem dieser einen Eid auf seine persönliche Integrität leistete.¹⁶² Innozenz III. versuchte die Möglichkeiten eines solchen Reinigungseids stark einzuschränken, an seine Stelle sollte vorab die Inquisition jener Fakten, welche zum schlechten Ruf des Klerikers geführt hatten, treten, erst wenn eine dementsprechende Untersuchung zu keinen Ergebnissen führte, sollte der Reinigungseid zugelassen werden.¹⁶³

Zur juristischen Begründung dieser neuen Verfahrenslehre griff Innozenz III. mangels anderer juristischer Autorität auf sein höchstes Amt und Gott selbst zurück, was er in seiner Dekretale „Qualiter et Quando“ vom 26. Februar 1206 darlegte, Letztere wurde auf dem Vierten Laterankonzil 1215 zum Kirchenrecht erhoben.¹⁶⁴ Die päpstliche Dekretale „Qualiter et Quando“ bildete die Keimzelle des Inquisitionsprozesses, bei welcher die drei Elemente dieses Verfahrenstyps erstmals konsequent zusammengeführt wurden: das Officialprinzip, der Untersuchungsgrundsatz und das Prinzip der materiellen Wahrheitsfindung. Das Inquisitionsverfahren blieb in Folge nicht auf das kanonische Recht beschränkt, sondern breitete sich zunächst im Verlauf des 13. Jahrhunderts in Italien und Sizilien aus, wobei die Rechtsgelehrten auf die römisch-rechtlichen Hintergründe des Corpus Iuris Civilis verwiesen, welches die Durchführung eines Verfahrens ex officio in bestimmten Fällen bereits vorgesehen hatte.¹⁶⁵ Das Vordringen des Inquisitionsverfahrens in die weltlichen Strafrechte dürfte in erster Linie mit der Tatsache zusammenhängen, dass sich jener Verfahrenstyp im Gegensatz zum Akkusationsverfahren zur Verfolgung politischer Gegner, insbesondere in Hochverratsdelikten („crimen laesae majestatis“), eignete.¹⁶⁶

Die Tatsache, dass der Inquisitionsprozess rationale Methoden anwandte, führte ausgehend von den oberitalienischen Stadtstaaten zu seiner Verbreitung.¹⁶⁷ Die Entwicklung „frühmoderner Staatlichkeit“ im Spätmittelalter sowie die Rezeption des römisch-italienischen Rechts führten im 15. und 16. Jahrhundert auch in Deutschland zur Ablöse des

¹⁶² IGNOR, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland, S. 48; ebd., S. 99f.

¹⁶³ Ebd., S. 48f.; zum Akkusationsprozess gemäß dem Sachsenspiegel vgl. im Detail ebd., S. 56–59; zur zunehmenden Ablehnung irrationaler Beweismittel vgl. OBERSTE, Ketzerei und Inquisition im Mittelalter, S. 89.

¹⁶⁴ Innozenz III. stützte sich in seiner juristischen Argumentation auf zwei Bibelstellen aus dem Alten (Gen. 18,21) und dem Neuen Testament (Lk. 16,1f.); vgl. dazu IGNOR, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland, S. 49; OBERSTE, Ketzerei und Inquisition im Mittelalter, S. 89.

¹⁶⁵ Dazu vgl. IGNOR, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland, S. 50f.; zu den Prinzipien des römischen Strafprozesses vgl. im Detail BERGER, Prinzipien des römischen Strafprozesses, S. 31–42.

¹⁶⁶ Vgl. dazu IGNOR, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland, S. 50; Kaiser Friedrich II (1194–1250) institutionalisierte in den Konstitutionen von Melfi 1231 neben dem klassischen Akkusationsverfahren in besonderen Fällen ein von Amts wegen durchzuführendes Untersuchungsverfahren, welches insbesondere in Delikten der „crimina laesae majestatis“, Hochverratsverbrechen gegen die königliche Majestät, angewendet werden sollte; zu den Konstitutionen von Melfi 1231 vgl. im Detail ebd., S. 51; vgl. dazu im Detail RÜPING/JEROUSCHEK, Grundriss der Strafrechtsgeschichte, S. 21.

¹⁶⁷ Dazu vgl. SCHMIDT, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, S. 107f.; zur Verbreitung des Inquisitionsprozesses vgl. ausführlich SCHLOSSER, Inquisitionsprozeß, S. 379.

Akkusationsprozesses durch den Inquisitionsprozess.¹⁶⁸ Gesellschaftspolitische Veränderungen im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation – das Ansteigen der Bevölkerung im 12. Jahrhundert, einhergehend mit einer Tendenz zur Landflucht, zunehmende Mobilität sowie das Auftreten stehender Heere – begünstigten auch hier die Abkehr von den überkommenen irrationalen Verfahrensstrukturen.¹⁶⁹

4.3 Exkurs: Ketzerverfolgungen

Den schlechten Ruf des Inquisitionsverfahrens verdankt dieser Prozesstyp in erster Linie den Anfang des 13. Jahrhunderts entstandenen Häresieprozessen. Ihren Ausgang nahmen die Ketzerprozesse in der Spätantike als Untersuchungsverfahren im Rahmen der besonderen kirchlichen Strafgerichtsbarkeit, wobei Personen, welche von der rechtgläubigen theologischen Auffassung abgewichen waren, ausgeforscht, und zum rechten Glauben, unter Androhung der Exkommunikation, gebracht werden sollten.¹⁷⁰

Verschärft wurden die Ketzerverfolgungen durch die Tatsache, dass die weltliche Herrschaft, welcher eine eigene Verantwortung für die Wahrung des rechten Glaubens beigemessen wurde, Häretiker auch im Rahmen ihrer weltlichen Gerichtsbarkeit verfolgen und aburteilen ließ. Den Anfang dieser Entwicklung markierte Kaiser Friedrich I. Barbarossa (1122–1190), welcher 1148 Papst Lucius III. weit reichende Unterstützungen im Kampf gegen die Ketzerei zusicherte.¹⁷¹ Fatal wirkte sich die Anfang des 13. Jahrhunderts erfolgte juristische Subsumierung der Häresie zum Straftatbestand des Majestätsverbrechens („*crimen laesae maiestatis*“), aus, welches in Anlehnung an das spätrömische Recht Majestätsverbrechen mit Konfiskation der Güter, Exil, Deportation, Tod, Vernichtung der Grabstätte sowie Entzug des ehrenden Gedenkens geahndet wurde. Innozenz III. selbst argumentierte diese juristische Subsumierung mit der Begründung, *„wenn schon gemäß der „leges“¹⁷² die Täter eines Majestätsverbrechens entsprechend bestraft würden, müßten dann nicht um so mehr diejenigen, welche vom Glauben an den Herrn abirrten, [...] durch ein kirchliches Vorgehen abgeschnitten und ihrer zeitlicher Güter beraubt werden, da es weit schwerer sei, die ewige*

¹⁶⁸ IGNOR, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland, S. 59f.; zur Rezeption in Deutschland vgl. RÜPING/JEROUSCHEK, Grundriss der Strafrechtsgeschichte, S. 44f.

¹⁶⁹ So SCHROEDER, Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V., S. 131; zur parallelen Entwicklung der Strafe als Sanktion vgl. IGNOR, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland, S. 74–78; zur frühen Entwicklung in Österreich vgl. BERINGER, Zur Kriminalisierung des Strafrechts in Österreich im 13. Jahrhundert, S. 240–277.

¹⁷⁰ IGNOR, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland, S. 51f; zur Entwicklung der Ketzerei in der Spätantike und im Frühmittelalter vgl. im Detail OBERSTE, Ketzerei und Inquisition im Mittelalter, S. 64–74.

¹⁷¹ Zur Dekretale „*Ad Abolendam*“ von 1184 vgl. OBERSTE, Ketzerei und Inquisition im Mittelalter, S. 68; diese Dekretale markierte den Beginn eines gemeinsamen Vorgehens von Kirche und weltlicher Macht.

¹⁷² Darunter zu verstehen ist das Römische Recht.

als die weltliche Majestät zu verletzen?“¹⁷³ Weltliche Herrscher wie Kaiser Friedrich II. in Italien und Sizilien und König Ludwig VIII. von Frankreich gingen erbittert gegen die zu Staatsfeinden erklärten Ketzer vor, wobei wirtschaftliche, politische und persönliche Motive eine nicht unerhebliche Rolle spielten.¹⁷⁴ Ketzergemeinschaften wurde nicht nur ein unrechtmäßiger Glaube zur Last gelegt, sie wurden zusätzlich der Teufelsanbetung bezichtigt. Chronologisch gesehen nahm die Gleichsetzung von Ketzern mit Teufelsbündlern erstmals 1022 ihren Anfang, nachdem die Synode von Orleans katharische Zusammenkünfte als kannibalistische Orgien, bei denen auch der Teufel erscheine, verunglimpfte.¹⁷⁵

1252 erklärte Papst Innozenz IV. in seiner Bulle „Ad extirpanda“ die Anwendung der Folter zur Erlangung von Geständnissen für zulässig. Hinzu kam die Tatsache, dass Ketzereiprozesse entsprechend dem Verfahren gegen Angeklagte des „crimen laesae maiestatis“ in Form eines summarischen Verfahrens geführt wurden, was die Reduzierung der Beweiserfordernisse und die Einschränkung der Verteidigungsmöglichkeiten bedeutete.¹⁷⁶

Ursprünglich oblag die Aufgabe der Ketzereibekämpfung den jeweiligen Bischöfen,¹⁷⁷ ab dem 13. Jahrhundert erwuchs diesen Konkurrenz durch speziell vom Papst eingesetzte und mit juristischen Vollmachten ausgestattete Inquisitoren, welche in ihrer Eigenschaft als päpstliche Bevollmächtigte für sich selbst ein höheres Ansehen als die Bischöfe beanspruchten.¹⁷⁸

¹⁷³ Zitiert nach IGNOR, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland, S. 52; zu den Anfängen der Gleichsetzung von Ketzerei und dem Delikt des Majestätsverbrechens siehe OBERSTE, Ketzerei und Inquisition im Mittelalter, S. 69.

¹⁷⁴ So IGNOR, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland, S. 52f.; dazu vgl. ausführlich OBERSTE, Ketzerei und Inquisition im Mittelalter, S. 71–74.

¹⁷⁵ Dazu vgl. SCHILD, Die Dimensionen der Hexerei, S. 40f.; vgl. dazu auch Berichte über die vermeintliche Ketzerei der Stedinger Bauern, ebd., S. 42f.; dazu siehe auch WILDE, Die Zauberei und Hexenprozesse in Kursachsen, S. 94.

¹⁷⁶ IGNOR, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland, S. 53; zur Bulle „Ad extirpanda“ 1252 vgl. OBERSTE, Ketzerei und Inquisition im Mittelalter, S. 97; JEROUSCHEK, Die Hexen und ihr Prozeß, S. 31; der summarische Prozess geht auf die im kanonischen Recht verankerte Anordnung „Simpliciter et de plano ac sine strepitu et figura iudicii“ von 1308 zurück; dieser stellte im Vergleich zum ordentlichen Prozess ein vereinfachtes Verfahren dar, welches sich u. a. durch Verkürzung der Fristen, die Verringerung der umfangreichen Schriftwechsel, sowie der Reduzierung der Verteidigungsrechte kennzeichnen lässt; vgl. dazu SEDATIS, Summarischer Prozeß, S. 79f.; RÜPING/JEROUSCHEK, Grundriss der Strafrechtsgeschichte, S. 67.

¹⁷⁷ Dazu vgl. OBERSTE, Ketzerei und Inquisition im Mittelalter, S. 68f; ERLER, Inquisition, S. 370; vgl. weiter SCHRANK, Entstehung und Entwicklung der kirchlichen Gerichtsbarkeit, S. 65.

¹⁷⁸ Dazu vgl. ERLER, Inquisition, S. 370; als Inquisitoren wurden insbesondere die Dominikaner eingesetzt, dazu OBERSTE, Ketzerei und Inquisition im Mittelalter, S. 91; SCHRANK, Entstehung und Entwicklung der kirchlichen Gerichtsbarkeit, S. 69f.; vgl. dazu ausführlich SEGL, Einrichtung und Wirkungsweise der *inquisitio haereticae pravitatis*, S. 1–38.

4.4 Strafverfahren nach der Constitutio Criminalis Carolina

Das Heilige Römische Reich deutscher Nation war einerseits durch seine unübersichtliche Zersplitterung in größere und kleinere Territorien gekennzeichnet, andererseits aber auch durch eine damit einhergehende Rechtszersplitterung. In diesem Sinn lässt sich die Existenz eines allgemeinen und eines besonderen Strafprozesses für das alte Reich unterschieden.¹⁷⁹

Die Rechtsgrundlage für das „allgemeine“ Strafverfahren bildete hierbei die Constitutio Criminalis Carolina von 1532 (Peinliche Halsgerichtsordnung), welche aufgrund ihrer subsidiären Geltung nicht als eigentliche Strafrechtskodifikation bezeichnet werden kann.¹⁸⁰

Die bis ins 19. Jahrhundert herangezogene Carolina¹⁸¹ regelte neben dem formellen auch das materielle Strafrecht – beides jedoch nur fragmentarisch. Einerseits gebot das Gesetzeswerk Kaiser Karls V. die Einholung von Gutachten bei Gerichten und gelehrten Juristen, andererseits räumte die Carolina den territorialen Strafbestimmungen aufgrund ihrer ausdrücklichen Subsidiaritätsklausel einen rechtlichen Geltungsvorrang ein.¹⁸²

Die Carolina kannte und unterschied als Verfahrensart einerseits den Akkusationsprozess, andererseits den Inquisitionsprozess, ohne diese zwei differierenden Verfahrensarten als solche zu bezeichnen.¹⁸³ Dennoch kann von einem einheitlichen Strafverfahren gesprochen werden, welches die Peinliche Halsgerichtsordnung Karls V. charakterisiert, weil alleine die Bestimmungen über die Einleitung des Strafverfahrens neben der Verfahrenseinleitung von Amts wegen gemäß Art. 6–10 der CCC („Inquisitionsverfahren“), die Möglichkeit eines Anklageverfahren (Art. 11 ff.) vorsahen, bei welchem die Klage durch den Verletzten eingebracht wurde, während der Regelungen über das Ermittlungsverfahren, die Beweiswürdigung und den Verfahrensabschluss in beiden Fällen die selben gesetzlichen Bestimmungen galten.¹⁸⁴ Selbst wenn das Verfahren durch die Klage eines Privaten eingeleitet wurde, kam einem solchen Kläger im weiteren Verlauf des Verfahrens keine Rolle

¹⁷⁹ Dazu vgl. IGNOR, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland, S. 41.

¹⁸⁰ So ebd., S. 41f.; zur Entwicklung der Carolina vgl. im Detail RÜPING/JEROUSCHEK, Grundriss der Strafrechtsgeschichte, S. 49–52; SCHROEDER, Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V., S. 131–138.

¹⁸¹ Dazu vgl. IGNOR, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland, S. 42f.; zum Einfluss der Carolina auf die Rechtsentwicklung im österreichischen Raum vgl. POLASCHEK, „...und die Tortur soll auch aufgehoben werden.“, S. 233f.

¹⁸² IGNOR, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland, S. 42.

¹⁸³ Ebd., S. 43; ebd., S. 60; zum Verfahren nach der CCC vgl. STRÖHMER, Von Hexen, Ratsherren und Juristen, S. 62–78.

¹⁸⁴ So IGNOR, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland, S. 60; SCHMIDT, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, S. 125.

mehr zu.¹⁸⁵ Die Verfahrenseinleitung in Form des Akkusationsprozesses stellte in der Carolina formell die ordentliche Prozessform dar, obgleich das ursprünglich lediglich subsidiäre Inquisitionsverfahren (*processus extraordinarius*) faktisch in den Vordergrund trat.¹⁸⁶

4.4.1 Verfahrensgang

Das eigentliche Ermittlungsverfahren ist nach der CCC nicht detailliert normiert, rechtliche Regelungen insbesondere zur Anwendung von Zwangsmaßnahmen sind spärlich. Gemäß Art. 6 CCC lag der Zweck des Ermittlungsverfahrens darin, die vermeintlichen Verdachtsmomente gegen den Delinquenten auf ihren Wahrheitsgehalt hin zu überprüfen. Sollten sich diese bewahrheiten, oblag es der Inquisition,¹⁸⁷ zu erforschen, ob der konkrete Sachverhalt einen strafbaren Tatbestand erfüllte. Die Grundlage hierzu sollte, neben Zeugenaussagen die (gütliche oder peinliche) Einvernahme des konkret Verdächtigen liefern.¹⁸⁸ Die strafrechtliche Zurechnung gründete sich auf der Schuld des Täters, wobei die Carolina zwischen vorsätzlicher und fahrlässiger Tatbegehung unterschied. Der Vorsatz bezog sich auf einen konkreten Erfolg, welcher vom Willen des Täters erfasst wurde. Fahrlässig handelte hingegen ein Täter, welcher die Tat *vngeferlich, auss geylheit oder vnfursichtigkeitt, doch widder des thätters willen* begangen hatte.¹⁸⁹ Art. 179 CCC normierte für den Fall der Tatbegehung durch einen jugendlichen bzw. einen zurechnungsunfähigen Täter die verpflichtende Einholung eines Rechtsgutachtens für den jeweilig konkreten Anlassfall vor.¹⁹⁰ Strafrechtliche Sanktionen ergaben sich gemäß Art. 178 leg. cit. in jenen Fällen, in denen ein Täter eine vorsätzliche Versuchshandlung gesetzt hatte, *vnnd doch an volnbringung der selben missethat durch andere mittel, wider seinen willen verhindert würde*.¹⁹¹

¹⁸⁵ Gemäß Art. 17 CCC hatte ein solcher Kläger lediglich seine Adresse anzugeben, damit die ermittelnde Obrigkeit, welche das Verfahren fortsetzte, gegebenenfalls Erkundigungen bei diesem einholen konnte; dazu SCHMIDT, Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, S. 126.

¹⁸⁶ Dazu vgl. im Detail RÜPING/JEROUSCHEK, Grundriss der Strafrechtsgeschichte, S. 53; ebd., S. 65; vgl. dazu SCHMIDT, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, S. 123; ebd., S. 125f.

¹⁸⁷ Damit gemeint ist das ermittelnde Gericht.

¹⁸⁸ So IGNOR, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland, S. 60f; ebd., S. 94; vgl. dazu DÜLMEN, Theater des Schreckens, S. 24f.

¹⁸⁹ Zitiert nach SCHMIDT, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, S. 118; vgl. dazu ebd., S. 117f.; RÜPING/JEROUSCHEK, Grundriss der Strafrechtsgeschichte, S. 52.

¹⁹⁰ Vgl. dazu Art. 179 CCC, in: SCHROEDER, Die Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V., S. 108; die folgenden Zitate aus der CCC richten sich sämtlich nach Schroeder; in der Folge wird nur mehr der entsprechende Art. zitiert; vgl. weiter RÜPING/JEROUSCHEK, Grundriss der Strafrechtsgeschichte, S. 52; SCHMIDT, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, S. 117.

¹⁹¹ Art. 178 CCC; zur Strafbarkeit eines versuchten Delikts vgl. SCHMIDT, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, S. 118; dazu weiter RÜPING/JEROUSCHEK, Grundriss der Strafrechtsgeschichte, S.

Vergleichsweise detailliert sind die Bestimmungen über den formellen Verfahrensabschluss – Malefizgericht oder endlicher Rechtstag genannt.¹⁹² Der endliche Rechtstag stellte eine öffentliche Gerichtssitzung dar, welche mit den heute üblichen Hauptverhandlungen im Sinne der österreichischen Strafprozessordnung¹⁹³ nicht verglichen werden kann. Eine Verhandlung selber fand vor dem endlichen Rechtstag, welcher nach strengen Formvorsätzen lief, nicht statt. Dem Beschuldigten selber oblag lediglich die Wiederholung des bereits im Ermittlungsverfahren abgelegten Geständnisses, zusätzlich erhielt er das Recht, um Gnade zu bitten.¹⁹⁴

Der endliche Rechtstag musste dem Angeklagte gemäß Art. 79 CCC drei Tage zuvor angekündigt werden, *darmit er zu rechter zeit sein sünd bedenken, beklagen vnd beichten möge*, auch sollte ihm auf seinen Wunsch hin die Eucharistie gespendet werden.¹⁹⁵ Das eigentliche Urteil musste bereits im Vorfeld von der ermittelnden Inquisition, und nicht vom eigentlichen Malefizgericht, welches den endlichen Rechtsgang beschickte, in geheimer Unterredung verhängt werden.¹⁹⁶ Besondere Bedeutung kam in diesem Zusammenhang Art. 219 leg. cit. zu, welcher die Einholung von Gutachten in zweifelhaften Fällen normierte: *Wo aber die oberkeyt ex officio vnd von ampts wegen wider eynen mißhendlern, mit peinlicher anklag oder handlung volnfüre, so sollen die Richter, wo jnen zweiffeln zufile, bei den nechsten hohen schulen, Stetten, Communen oder andern rechtsuerstendigen, [...] rath zu suchen schuldig sein.*¹⁹⁷ Zwingend vorgeschrieben war das Einholen eines Gutachtens gemäß Art. 196 CCC in jenen Fällen, in denen der Angeklagte zu einer Leibesstrafe verurteilt werden sollte, nicht aber zur Verhängung eines Todesurteils.¹⁹⁸

Den beteiligten Prozessparteien musste auf deren Begehren eine schriftliche Belehrung im Hinblick auf das Verfahren vor dem endlichen Rechtstag erteilt werden.¹⁹⁹ Das Verfahren vor dem Malefizgericht begann mit der formellen Befragung der einzelnen Schöffen durch den

61f.; zur versuchten Tatbegehung nach der Carolina vgl. ausführlich STEPPAN, Die versuchte Tatbegehung in der Carolina, S. 291–305; für Österreich vgl. HELLBLING, Versuch, Notwehr und Mitschuld, S. 241–243.

¹⁹² IGNOR, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland, S. 61; vgl. dazu die Art. 78–99 CCC; zum Ablauf des endlichen Rechtstag vgl. ausführlich DÜLMEN, Theater des Schreckens, S. 38–61; RÜPING/JEROUSCHEK, Grundriss der Strafrechtsgeschichte, S. 56.

¹⁹³ Dazu vgl. in Grundzügen BERTEL/VENIER, Das neue Strafprozessrecht, S. 2f.

¹⁹⁴ IGNOR, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland, S. 61.

¹⁹⁵ Art. 79 CCC; vgl. dazu RÜPING/JEROUSCHEK, Grundriss der Strafrechtsgeschichte, S. 56.

¹⁹⁶ IGNOR, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland, S. 61; vgl. dazu explizit Art. 81 CCC; vgl. ebenfalls DÜLMEN, Theater des Schreckens, S. 41–43; deutlich erkennbar ist diese Trennung im Falle der hier behandelten Hohenemser Hexenprozesse; das ermittelnde Gericht setzte sich aus Mitgliedern der gräflichen Regierung zusammen, den eigentlichen Gerichtsmitgliedern kam – ausgenommen bei der zweiten Serie der Prozesse von 1650 – erst im Zuge des endlichen Gerichtstages eine Rolle zu; dazu vgl. ausführlich unter Kapitel 6.

¹⁹⁷ Art. 219 CCC; dazu siehe IGNOR, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland, S. 61.

¹⁹⁸ IGNOR, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland, S. 61.

¹⁹⁹ Art. 83 CCC.

vorsitzenden Richter, *ob das entlich gericht zu peinlicher handlung wol besetzt sei.*²⁰⁰ Die CCC normierte als Mindestquorum die Besetzung durch mindestens sieben oder acht Schöffen.²⁰¹ Auf die förmliche Bestätigung der rechtmäßigen Zusammensetzung des Gerichtes hin wurde der Angeklagte auf Befehl des Vorsitzenden durch den Scharfrichter und den Gerichtsknecht, *wol verwarrt*, sprich in Ketten gelegt oder gefesselt, vor das Tribunal geführt.²⁰²

Regelungen über die formelle Anzeige des Deliktes vor dem endlichen Rechtstag überließ die Peinliche Halsgerichtsordnung Karls V. den jeweiligen Gerichtsgebräuchen.²⁰³ Sowohl der Ankläger als auch der Beklagte hatten das Recht, einen *fürsprech auß dem gericht* zu wählen.²⁰⁴ Ein solcher Fürsprech musste nicht aus der Mitte des Gerichts heraus gewählt werden, den Parteien stand es offen, stattdessen *eynen redner ausserhalb der geschwornen gericht schöpfen* zu beauftragen.²⁰⁵ Aus Art. 89 CCC geht hervor, dass die Rolle des Anklägers im Falle eines ex officio eingeleiteten Verfahrens auf einen bestellten Fürsprecher überging, welcher die selben rechtlichen Schritte wie der Fürsprecher eines Privatanklägers wahrzunehmen hatte.²⁰⁶ Der Anklagevertreter hatte formell die Anklage vorzutragen und die Verurteilung des Beklagten durch das Malefizgericht mündlich einzufordern.²⁰⁷ Konnte die Anklageschrift und die Bitte um Verurteilung nicht mündlich eingebracht werden, so hatte der Gerichtsschreiber diese auf Antrag des Anklagevertreters zu verlesen.²⁰⁸

Der Beklagte hatte im Fall, dass er im Zuge des Ermittlungsverfahrens das ihm zur Last gelegte Delikt gestanden hatte oder dessen *gnugsam überwissen* werden konnte, lediglich die Befugnis, selbst um Gnade zu bitten oder durch einen Dritten um Gnade bitten zu lassen.²⁰⁹ Für den Fall, dass der Angeklagte im Ermittlungsverfahren kein Geständnis abgelegt hatte, oder – obgleich er die Tat bekannt hatte – Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe vorbrachte, *so mag er durch seinen fürsprechen bitten lassen wie hernach volgt.*²¹⁰ Dieser Fürsprech hatte das Gericht um den Freispruch des Beklagten, samt Erstattung der aufgegangenen Gerichtskosten und Schäden, welche dem Beklagten durch das Verfahren

²⁰⁰ Art. 84 CCC; zum Amt und zur Stellung des vorsitzenden Richters vgl. DÖHRING, Geschichte der deutschen Rechtspflege, S. 35f.

²⁰¹ Art. 84 CCC.

²⁰² Art. 86 CCC.

²⁰³ Art. 87 CCC.

²⁰⁴ Art. 88 Abs 1 CCC.

²⁰⁵ Art. 88 Abs 1 CCC.

²⁰⁶ Dazu vgl. die Überschrift zu Art. 89 CCC.

²⁰⁷ Art. 89 Abs 1 CCC.

²⁰⁸ Art. 89 Abs 2 CCC.

²⁰⁹ Art. 90 Abs 1 CCC.

²¹⁰ Art. 90 Abs 1 CCC.

entstanden waren, zu ersuchen. Der Ankläger musste in diesem Fall für die aufgelaufenen Kosten eintreten und seinerseits mit einer Verurteilung rechnen.²¹¹

Widerrief der Angeklagte vor dem Malefizgericht sein im Ermittlungsverfahren rechtmäßig abgelegtes Geständnis, um sich auf diese Weise seiner Verurteilung zu entziehen, hatte der vorsitzende Richter jene zwei Schöffen, welche während des Ermittlungsverfahrens die Besiegelung der Urgicht gemäß der *Constitutio Criminalis Carolina* bezeugt hatten, einzuvernehmen. Bestätigten diese das rechtmäßig abgelegte Geständnis des Beklagten, sollte der Richter *bei den rechtsuerstendigen oder sunst an orten vnnd enden, als hernachmals angezeygt* (Art. 219 CCC) ein rechtliches Gutachten einholen.²¹² Um einem möglichen Widerruf vor dem endlichen Rechtstag zuvor zu kommen, wurden die Geständnisse durch Amtspersonen verlesen.²¹³

Gemäß Art. 92 CCC sollte das Malefizgericht nach Anhörung der Parteienanträge *alle gerichtlich fürtreg vnnd handlung für sich nemen, mit fleiß besichtigen vnd erwegen, vnnd darauff nach jrem besten verstendnuß diser unser peinlicher gerichts ordnung, nach gelegenheyt eynes jeglichen fals, am aller gleichesten vnd gemessigten vrtheyl, inn schrift fassen lassen*.²¹⁴ Art. 92 leg. cit. stellte demzufolge einen Widerspruch zu Art. 81 dar, dem zufolge das Urteil gegen den Angeklagten bereits vor dem endlichen Rechtstag schriftlich abgefasst werden sollte.²¹⁵ Denkbar ist, dass sich Art. 92 CCC nicht auf das eigentliche Strafurteil, sondern auf ein mögliches Begnadigungsurteil bezog.

Nach einer formellen Bestätigung des rechtmäßigen Zustandekommens des Urteiles (Art. 93 CCC) wurde dessen schriftliche Ausfertigung durch den Gerichtsschreiber *inn beisein beider partheien* öffentlich verlesen.²¹⁶ Das verlesene Urteil wurde durch den Vorsitzenden förmlich besiegelt, in dem dieser seinen Stab zerbrach und den verurteilten Delinquenten dem Scharfrichter übergab, welcher den Delinquenten auf die Richtstatt führte, sofern das Urteil auf die Todesstrafe lautete.²¹⁷ Nach der Exekution hatte der Scharfrichter, welcher gemäß Art. 97 leg. cit. für die Dauer seiner Amtshandlung unter dem Schutz des Gerichtes stand, zu fragen, *ob er recht gericht habe*.²¹⁸ Der vorsitzende Richter hatte darauf zu antworten, *so du gericht hast wie vrtheyl vnd recht geben hat, so laß ich es dabei bleiben*.²¹⁹

²¹¹ Art. 90 Abs 3 CCC.

²¹² Art. 91 CCC.

²¹³ So RÜPING/JEROUSCHEK, Grundriss der Strafrechtsgeschichte, S. 54.

²¹⁴ Art. 92 CCC.

²¹⁵ Vgl. dazu SCHROEDER, Die Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V., S. 166.

²¹⁶ Art. 94 CCC; vgl. dazu Art. 93f. leg. cit.

²¹⁷ Art. 96f. CCC; zu einer anderen Rechtsfolge vgl. Art. 99, Art. 101 iVm Art. 196 leg. cit.

²¹⁸ Art. 98 CCC; vgl. dazu RÜPING/JEROUSCHEK, Grundriss der Strafrechtsgeschichte, S. 56.

²¹⁹ Art. 98 CCC.

4.4.2 Das Beweisrecht – die Bedeutung der Folter

Gleichfalls sehr detaillierte Regelungen enthält die Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. bezüglich der Würdigung von Beweisen, welche im Zuge des Ermittlungsverfahrens gewonnen wurden. Art. 22 und 67 CCC normierten als Voraussetzung für eine Verurteilung das Vorliegen eines Geständnisses oder die Bezeugung der Tat durch zwei oder drei glaubwürdige Zeugen, welche unmittelbar über die tatsächlichen Geschehnisse – d. h. aus eigener Wahrnehmung heraus, und nicht durch bloßes Hörensagen – berichten konnten. Dabei wies die Carolina dem Zeugenbeweis eine subsidiäre Bedeutung bei, als vorrangiges Beweismittel galt das Geständnis, zu dessen Erlangung, unter bestimmten gesetzlich festgelegten Voraussetzungen, die Folter angewandt werden konnte.²²⁰ Als primäres Mittel zur Wahrheitsfindung galt nicht die Anwendung der Tortur, sondern die Konfrontation zwischen dem Beschuldigten und den Belastungszeugen, oder die Gegenüberstellung mehrerer Beschuldiger, sofern deren Aussagen differierten.²²¹

Die Zulässigkeit der peinlichen Frage knüpfte die Carolina an das Vorliegen bestimmter Indizien, welche den Verdächtigen belasteten. Die einzelnen Indizien wurden dabei in zwei Kategorien unterteilt: Die Carolina unterschied einerseits dahingehend, ob ein konkretes Indiz allen Straftaten gemeinsam war, oder lediglich auf eine konkrete Straftat hinwies, andererseits wurde unterschieden, ob ein Indiz für sich alleine die ausreichende Voraussetzung für die Anwendung der Folter darstellte, oder ob ein solches die Durchführung der peinlichen Frage erst im Zusammenhang mit anderen Indizien rechtfertigte.²²² Als gemeinsame Voraussetzung galt, dass Indizien nur gewertet werden durften, wenn diese von mindestens zwei unmittelbaren Zeugen bestätigt werden konnten.²²³ Somit war die Durchführung der peinlichen Frage nur dann zulässig, wenn Indizien einen hinreichenden Tatbestand begründeten, und diese von mindestens zwei Zeugen bekundet wurden.²²⁴ Ausnahmsweise gestattete Art. 30 CCC die Anwendung der peinlichen Frage, wenn ein zuverlässiger Zeuge unmittelbare Angaben bezüglich Schuld- und Straffragen machen konnte.²²⁵ Schwierig

²²⁰ So IGNOR, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland, S. 62; vgl. dazu SCHILD, Alte Gerichtsbarkeit, S. 23f.; vgl. weiters RÜPING/JEROUSCHEK, Grundriss der Strafrechtsgeschichte, S. 54; ausführlich zur Folter vgl. ZAGOLLA, Folter und Hexenprozess, S. 21–65.

²²¹ IGNOR, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland, S. 99.

²²² Ebd., S. 62; vgl. dazu RÜPING/JEROUSCHEK, Grundriss der Strafrechtsgeschichte, S. 55; zur Entwicklung der Folter im Mittelalter vgl. OBERSTE, Ketzerei und Inquisition im Mittelalter, S. 97.

²²³ IGNOR, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland, S. 62; zu einer Ausnahme von dieser Regel vgl. ebd., S. 62, Anm. 111.

²²⁴ Ebd., S. 102; unpräzise hierzu DÜLMEN, Theater des Schreckens, S. 25; zur Indizienwertung vgl. weiter RÜPING/JEROUSCHEK, Grundriss der Strafrechtsgeschichte, S. 65.

²²⁵ Wörtlich ist hier von der „Hauptsache“ des Verbrechens die Rede, Rüping/Jerouschek zufolge unterschied die CCC bezüglich der Indizien in Haupt- und Hilfstatsachen, wobei erstere Indizien unmittelbar Schuld- und

gestaltete sich die Anwendung der peinlichen Frage, wenn unmittelbare Hinweise zur Tat fehlten. In einem derartigen Fall war die Folter dann zulässig, wenn auf dem Verdächtigen ein böser Leumund lastete, dieser mit verdächtigen Personen Umgang gepflogen hatte, nach der Tat geflohen war, am Tatort gesehen worden war, oder ein Geschädigter den Verdächtigen unter Eid der Tat bezichtigt hatte.²²⁶ Wurde die Tat selber von zwei Zeugen beobachtet (sog. Wissenszeugen), so war die Anwendung der Folter gemäß Art. 69 CCC nicht möglich.²²⁷

Als Folter verstand man die Anwendung von Gewalt gegenüber dem Delinquenten, um diesen zu einem Geständnis bewegen zu können. Bei der Anwendung der Folter unterschied man mehrere Stufen: Diese reichten von einer ersten Androhung der Folter, wie sie die CCC in Art. 46 festlegte,²²⁸ über verschiedene Schweregrade der durchgeführten Folter selbst. Zu nennen sind hier beispielsweise das Anlegen der Bein- und Daumenschrauben als ersten Grad, das Strecken auf einer Leiter (zweiter Grad) bis hin zur Tortur durch glühende Fackeln, Schwefel und Feuer oder das Setzen des Delinquenten auf den spanischen Bock (dritter Grad).²²⁹ Die Carolina regelte die Art, Intensität und Dauer der Folter nicht, gemäß Art. 58 CCC oblag dies dem Ermessen eines *guten vernünftigen* Richters.²³⁰ Das Geständnis konnte gemäß Art. 58 leg. cit. rechtlich nur dann gewertet werden, wenn der Angeklagte dies außerhalb der Folter bestätigte.²³¹ Prinzipiell durfte ein Angeklagter nur dann aufgrund eines in der Folter erpressten Geständnis rechtmäßig verurteilt werden, wenn drei Voraussetzungen vorlagen: Die Anordnung und Durchführung der Folter musste rechtmäßig erfolgt sein,²³² gem. der Art. 54 und 55 CCC hatte das Gericht die Aussage des Delinquenten auf dessen Wahrheitsgehalt hin zu überprüfen,²³³ und zuletzt musste der Angeklagte sein erfordertes

Straffragen betrafen, Letztere hingegen lediglich Schlüsse auf die Haupttatsache zuließen; vgl. dazu Art. 30 CCC; RÜPING/JEROUSCHEK, Grundriss der Strafrechtsgeschichte, S. 53f.

²²⁶ Vgl. dazu DÜLMEN, Theater des Schreckens, S. 25f.; zu denken ist hierbei an jene Fälle, in denen nicht die ausreichende Anzahl an Indizienzeugen gegeben war, oder es sich um lediglich einen Zeugen handelte, welcher den Anforderungen des Art. 30 CCC nicht genügte, d. h. keine unmittelbaren Angaben zur Tat machen konnte, den Verdächtigen aber beispielsweise am Tatort gesehen hatte.

²²⁷ Art. 69 CCC; vgl. dazu LORENZ, Erich Mauritius, S.19.

²²⁸ Dazu siehe Art. 46 CCC; Alexander Ignor nennt hierzu in seinem Anmerkungsapparat Art. 56 leg. cit.; dieser Artikel selber normiert jedoch nicht die Notwendigkeit, den Delinquenten vor der Durchführung der peinlichen Frage mit der Tortur zu bedrohen; dazu siehe IGNOR, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland, S. 63, Anm. 113.

²²⁹ Dazu vgl. IGNOR, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland, S. 63; dazu DÜLMEN, Theater des Schreckens, S. 32.

²³⁰ Art. 58 CCC; RÜPING/JEROUSCHEK, Grundriss der Strafrechtsgeschichte, S. 54; der Delinquent selber wurde über den geplanten Umfang der Folter nicht informiert; dazu vgl. IGNOR, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland, S. 126.

²³¹ Zur sog. Ratifikation vgl. ZAGOLLA, Folter und Hexenprozess, S. 409–412; Art. 58 CCC; vgl. dazu FLOBMANN/PUTSCHLÖGL (Hrsg.), Hexenprozesse, S. 30.

²³² So Art. 20 CCC; vgl. dazu ZAGOLLA, Folter und Hexenprozess, S. 409, FN 1.

²³³ ZAGOLLA, Folter und Hexenprozess, S. 409, FN 2.

Geständnis außerhalb der Folter bestätigt haben, wobei sich die Gerichte in der Praxis zumeist mit der Ratifikation des Geständnis begnügten.²³⁴

Wie bereits zuvor angesprochen überließ die CCC die konkrete Ausgestaltung der Folter dem Ermessen der Richter. Regelungen, was mit einem Angeklagten geschehen sollte, welcher zu keinem Geständnis gezwungen werden konnte, oder die Frage nach einer möglichen Wiederholung der Folter kannte das Gesetzeswerk Kaiser Karls V. nicht. In der letzten Frage setzte sich die Ansicht der italienischen Strafrechtswissenschaft durch, welche die Wiederholung der Folter auf zwei bis drei Durchgänge beschränkte.²³⁵ Hinsichtlich der Indizien, welche gegen den Delinquenten vorlagen, galten diese im Falle einer überstandenen Folter als widerlegt. Eine Wiederholung der Folter war in einer solchen Verfahrenskonstellation nur dann möglich, wenn gegen den Beschuldigten neue und schwer liegende Indizien angeführt werden konnten. Dies galt jedoch nicht in jenen Fällen, in denen der Beklagte sein in der Folter abgelegtes Geständnis später widerrufen hatte. In diesem Fall wurde das abgelegte und später widerrufene Geständnis als zusätzliches Indiz für die Schuld des Delinquenten gewertet. Konnte der Angeklagte glaubwürdige Gründe für sein Leugnen darlegen, musste ihm Gelegenheit gegeben werden, seine Unschuld zu beweisen, andernfalls konnte die Folter bis zu drei Mal wiederholt werden. Durfte die Folter nicht mehr wiederholt werden, konnte ein Angeklagter nur zu einer außerordentlichen Strafe – zur Landesverweisung oder einer Freiheitsstrafe – verurteilt werden. Hingegen musste ein Angeklagter, welcher sämtliche Folterungen überstanden hatte, ohne ein Geständnis abzulegen, freigesprochen werden.²³⁶ In einem solchen Fall hatte der Delinquent zuvor eine Urfehde zu schwören, keine Rache am Gericht und der Obrigkeit zu nehmen.²³⁷

Die Folter als Rechtsinstitut existierte Jahrhunderte lang. Von rechtshistorischer Seite umstritten ist die Frage, weswegen frühere Juristen die Anwendung der Tortur billigten, obwohl sie sich zweifelsohne der Problematik der Folter als Mittel zur Erzwingung von Beweisen bewusst waren. Bereits im 2. Jahrhundert n. Chr. hatte der römische Jurist Ulpian die Folter als eine *res fragilis et periculosa, quae veritatem saepius fallit* bezeichnet.²³⁸ Der Einsatz der Folter bildete auch den Ansatzpunkt der Kritik an den Hexenprozessen durch den Jesuiten Friedrich von Spee (1591–1635), welcher die Existenz des Hexereideliktes auf den

²³⁴ ZAGOLLA, Folter und Hexenprozess, S. 409; zur Überprüfung der Geständnisse vgl. ebd., S. 412.

²³⁵ Ebd., S. 438.

²³⁶ Ebd., S. 425f.

²³⁷ Vgl. dazu DÜLMEN, Theater des Schreckens, S. 33.

²³⁸ Übersetzung: als eine zerbrechliche und gefährliche Sache, welche häufig die Wahrheit verfehlt; zitiert nach IGNOR, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland, S. 64; zur Bedeutung des römischen Rechts vgl. ebd., S. 84;

Einsatz der Folter zurückgeführt hatte.²³⁹ Auch Benedikt Carpzov warnte vor dem Einsatz der Folter, welche er als ein höchst zweifelhaftes Mittel zur Wahrheitsfindung verstand. Dennoch billigte der Jurist sowohl den Einsatz der Folter als auch die Hexenprozesse, *und mit ihm taten dies, bis ins 18. Jahrhundert, wohl die meisten Juristen. Warum?*²⁴⁰

Die Rechtfertigung der Folter durch die Jurisprudenz ist in einem pragmatischen Ansatz zu sehen. Die Folter als solche zeigte – wenn auch nicht in jedem Fall – Erfolg, nach ihrer Institutionalisierung in das Rechtsleben im Spätmittelalter stellte diese ein anerkanntes Mittel zur Beweisfindung dar, welches aus dem Rechtsleben nicht mehr wegzudenken war.²⁴¹ Eine weitere Bedeutung für die Folter lag in der Tatsache, dass eine Verurteilung im Falle schwerer Straftaten, welche Leib- oder Lebensstrafe nach sich zogen, gemäß der Peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. ohne ein Geständnis nicht möglich war.²⁴² Schweigen des Verdächtigen galt als Indiz, welches die Anwendung der Folter rechtfertigte.²⁴³

Die Notwendigkeit eines Geständnisses ergab sich aus der Verquickung juristischer und theologischer Vorstellungen. Die Straftat stellte demzufolge eine Sünde gegenüber Gott und der göttlichen Ordnung dar, das Geständnis wurde in diesem Sinne als Reue der Sünde und Versöhnung mit Gott gesehen.²⁴⁴ Die Versöhnung des Missetäters mit Gott stellte ein wesentliches Element der frühneuzeitlichen Strafzwecklehre dar. Benedikt Carpzov berief sich in seiner Argumentation, ob ein christlicher Magistrat die Todesstrafe über Verbrecher verhängen dürfe, auf das Alte Testament. Der Jurist plädierte dabei in seiner „Practica Nova“ von 1635, *daß der Täter aus der Mitte [der Gesellschaft] geräumt werde [...], auf daß er nicht den göttlichen Fluch auf jenes Land ziehe, welches durch sein Verbrechen belastet ist.*²⁴⁵ Neben diesem generalpräventiven Strafzweck stellte die Sorge um das Seelenheil des Täters einen spezialpräventiven Ansatz dar.²⁴⁶

Gemäß Art. 69 CCC sollte sich die Inquisition selbst dann um ein Geständnis bemühen, wenn die Schuld des Beklagten durch die Aussagen von mindestens zwei Tatzeugen als erwiesen galt. Weigerte sich ein Delinquent trotzdem ein Geständnis abzulegen, konnte dieser bei einer

²³⁹ Vgl. dazu IGNOR, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland, S. 64f.; zur Kritik an den Hexenprozessen vgl. SCHMIDT, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, S. 210f.

²⁴⁰ Zitiert nach IGNOR, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland, S. 65.

²⁴¹ So ebd., S. 65f.

²⁴² Dazu vgl. ebd., S. 68; vgl. dazu die Ausnahme des Art. 69 CCC, demzufolge ein Täter bei Vorliegen zweier Wissenszeugen verurteilt werden konnte; dazu sogleich.

²⁴³ IGNOR, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland, S. 98f.; bei leichteren Delikten galt ein schweigender Täter der Tat als überführt, ebd., S. 99.

²⁴⁴ Vgl. dazu im Detail ebd., S. 66–69; zur Entwicklung der Strafe vgl. ebd., S. 74–78; vgl. dazu SCHMIDT, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, S. 163.

²⁴⁵ Zitiert nach IGNOR, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland, S. 70f.

²⁴⁶ Ebd., S. 72f.; zur Straftheorie der Carolina vgl. RÜPING/JEROUSCHEK, Grundriss der Strafrechtsgeschichte, S. 52.

derartigen Beweislast dennoch verurteilt werden, ohne dass er einer peinlichen Befragung hätte unterzogen werden dürfen.²⁴⁷ Erst wenn sämtliche Versuche den vermeintlichen Verbrecher zu einem Geständnis – und damit zur Bereuung seiner Sünden – zu bewegen gescheitert waren, konnte dieser *als ein öffentlicher Verächter Gottes und seiner heiligen Sakramente* exekutiert werden.²⁴⁸ Unklar ist die Frage, ob Art. 69 CCC auch im Falle eines von Amts wegen geführten Prozesses anwendbar war. In der Praxis scheuten sich die Gerichte jedenfalls, eine gesetzlich vorgeschriebene Strafe zu verhängen, wenn dem Delinquenten kein Geständnis entrissen werden konnte. Statt dessen bediente sich die Obrigkeit häufig einer außerordentlichen Strafe – zumeist wurde der Verdächtige des Landes verwiesen.²⁴⁹

Leugnete ein Delinquent die ihm zur Last gelegten Anschuldigungen während des Ermittlungsverfahrens, konnte er seine Unschuld durch Beweise oder Indizien untermauern, welchen das ermittelnde Gericht gemäß Art. 47 CCC verpflichtet war nachzugehen. Nicht nur der Inquisit, sondern auch dessen Verwandte hatten gemäß Art. 47 leg. cit. das Recht, Zeugen zu Gunsten des Beklagten zu benennen, welche von der Inquisition angehört werden mussten.²⁵⁰ Eine wichtige Ergänzung zu Art. 47 CCC bildete Art. 73, demzufolge das ermittelnde Gericht einen Termin festzusetzen hatte, zu welchem die Verfahrensparteien – neben dem Beklagten auch ein möglicher privater Ankläger – über die Ergebnisse der Zeugeneinvernehmungen, welche prinzipiell in Abwesenheit der Parteien durchgeführt wurden, unterrichtet werden mussten, worauf diesen zudem die Gelegenheit gegeben werden musste, eine schriftliche Stellungnahme zu verfassen.²⁵¹

4.4.3 Die Verteidigungsmöglichkeiten des Beschuldigten

*Zu den erstaunlichsten Erscheinungen des Inquisitionsprozesses der frühen Neuzeit gehört die rechtliche Ausgestaltung der Verteidigung.*²⁵² Entgegen der weit verbreiteten Ansicht hatte der Beschuldigte im Zuge eines Inquisitionsverfahrens aus eigenem Recht heraus Einflussmöglichkeiten auf den Prozessablauf. Dies gilt mit Einschränkungen selbst für die Hexenprozesse. Gerade die neuere rechtshistorische Hexenforschung führte zu dem Ergebnis,

²⁴⁷ So IGNOR, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland, S. 67; RÜPING/JEROUSCHEK, Grundriss der Strafrechtsgeschichte, S. 54.

²⁴⁸ Zitiert nach IGNOR, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland, S. 72.

²⁴⁹ RÜPING/JEROUSCHEK, Grundriss der Strafrechtsgeschichte, S. 54f.

²⁵⁰ Dazu vgl. ausführlich IGNOR, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland, S. 79f; ebd., S. 113f.

²⁵¹ Unter Umständen konnte die Unterrichtung der Parteien in Form einer Akteneinsicht erfolgen; dazu vgl. im Detail ebd., S. 80–82; ebd., S. 122f.

²⁵² Zitiert nach ebd., S. 110; zu den Verteidigungsmöglichkeiten gemäß der CCC vgl. STRÖHMER, Von Hexen, Ratsherren und Juristen, S. 66–69.

dass nicht sämtliche Verfahren automatisch mit einem Todesurteil enden mussten. In diesem Sinn schätzt die neuere Forschung die Anzahl der geführten Hexenprozesse doppelt so hoch wie die verhängten Todesurteile.²⁵³

Bereits Benedikt Carpzov vertrat die Ansicht, dass es Pflicht der Obrigkeit sei, dem Beschuldigten eines Inquisitionsverfahrens die Möglichkeit zur Verteidigung sicherzustellen. Anders als im Akkusationsverfahren oblag die Beschaffung von Entlastungsbeweisen nicht mehr dem in Haft sitzenden Angeklagten, sondern dem ermittelnden Gericht.²⁵⁴

Als wesentliches Verteidigungsmittel kam dem Recht auf Gehör zentraler Stellenwert zu. Für Carpzov bedeutete dies die Möglichkeit des Beschuldigten, sich mit dem vorhandenen Beweismaterial auseinanderzusetzen, eigene Anträge auf Entlastungsbeweise zu stellen sowie Verfahrensfehler zu rügen. Das Recht auf Gehör, welches als wesentlicher Bestandteil des Verfahrens betrachtet wurde, durfte dem Inquisiten keinesfalls vorenthalten werden, nicht einmal dann, wenn dieser das ihm zur Last gelegte Delikt bereits gestanden hatte, oder es sich bei dem Angeklagten um den offensichtlichen Täter handelte. Ein Verstoß gegen das Recht auf Gehör konnte zur Nichtigkeit des gesamten Verfahrens führen, sofern dieses mit Nichtigkeitsbeschwerde bekämpft wurde.²⁵⁵

Das Recht zur Verteidigung musste nicht ausdrücklich durch den Beklagten geltend gemacht werden, vielmehr oblag es dem untersuchenden Richter, für die Verteidigung des Inquisiten Sorge zu tragen. Das Gericht war in diesem Sinne verpflichtet, von sich aus entlastende Beweise zugunsten des Delinquenten zu prüfen.²⁵⁶

Hinsichtlich seiner Verteidigung hatte der Inquisit das Recht, Beistand bei einem Rechtsgutachter oder einem Advokaten zu suchen. Obgleich das Reichskammergericht einen Rechtsbeistand selbst in Hexenprozessen befürwortete, wurde dieses Recht in der Praxis regelmäßig unterlaufen.²⁵⁷ In den hier dargestellten Prozessen spielten Rechtsbeistände außer im Fall Maria Reinbergerins keine Rolle. Die Rolle dieser Beistände beschränkte sich im konkreten Fall lediglich auf die Rolle eines formellen Fürsprech vor dem endlichen Rechtstag.²⁵⁸

²⁵³ Dazu vgl. IGNOR, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland, S. 111; vgl. dazu RÜPING/JEROUSCHEK, Grundriss der Strafrechtsgeschichte, S. 74.

²⁵⁴ IGNOR, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland, S. 113; zum Begriff der Verteidigung vgl. ausführlich ebd., S. 112f.

²⁵⁵ Dazu ausführlich ebd., S. 113–116; zur Nichtigkeitsbeschwerde vgl. RÜPING/JEROUSCHEK, Grundriss der Strafrechtsgeschichte, S. 66; vgl. dazu ebenfalls ZAGOLLA, Folter und Hexenprozess, S. 473–478.

²⁵⁶ IGNOR, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland, S. 116.

²⁵⁷ Ebd., S. 116f.; bereits 1593 finden sich Ansätze der Pflichtverteidigung vor dem Reichskammergericht, ebd., S. 117.

²⁵⁸ Dazu vgl. ausführlich Kapitel 6.2.

Ambivalent betrachtet wurde das Recht auf Akteneinsicht, welche insbesondere in Hexenprozessen von entscheidender Bedeutung für den Angeklagten war, konnte dieser dadurch belastende Indizien, in erster Linie Zeugenaussagen, welche im Extremfall unter der Folter erpresst worden waren, widerlegen. Die Frage nach dem Recht auf Akteneinsicht und Information war in der Jurisprudenz des 17. und 18. Jahrhunderts heftig umstritten, zuweilen wurde diese kritische Materie auch in einzelnen Rechtsgutachten thematisiert.²⁵⁹

4.4.4 Strafpraxis am Beispiel der *Constitutio Criminalis Carolina*

1951 stellte der Rechtshistoriker Viktor Achter in seinem Werk „Die Geburt der Strafe“ die These auf, dass die Ausbildung des peinlichen Strafsystems im frühneuzeitlichen Sinn zeitgleich mit der Entwicklung des Inquisitionsverfahrens im 12. Jahrhundert zusammenfiel. Er definierte die neuzeitliche Strafe als Sanktion mit Übelscharakter, welche *mit einem spezifischen sozialetischen Unwerturteil über Tat und Täter verknüpft ist*.²⁶⁰ Demgegenüber war das mittelalterliche Strafrecht vom Institut der Buße oder des Wergeldes geprägt, welche keine öffentlich-rechtliche Sanktionen, sondern privatrechtliche Entschädigungs- und Versöhnungstaxen dargestellt hatten. Die Entwicklung des Strafrechts als öffentlich-rechtliches Rechtsinstitut etablierte dieses nun nicht mehr nur als soziales Konfliktlösungsinstrument, sondern ermöglichte dessen Instrumentalisierung zu (gesellschafts-)politischen Zwecken, mit Hilfe dessen sich nicht nur Verstöße gegen gesellschaftliche Normen sanktionieren, sondern darüber hinaus auch gesellschaftliche Randgruppen verfolgen ließen.²⁶¹ Neben rationalen Gesichtspunkten spielte die Verknüpfung zwischen Strafrecht und Religion eine entscheidende Rolle in der Ausbildung des frühneuzeitlichen Strafsystems.²⁶²

An ordentlichen Strafen kannte die CCC verschiedene Formen der Todesstrafe,²⁶³ die Freiheitsstrafe²⁶⁴ sowie verschiedene Formen der Körperstrafen.²⁶⁵ Im Falle der Todesstrafe

²⁵⁹ Vgl. dazu IGNOR, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland, S. 122–124; zur rechtswissenschaftlichen Lehre bezüglich der Akteneinsicht im 17. und 18. Jahrhundert vgl. ebd., S. 122–128.

²⁶⁰ Zitiert nach ebd., S. 74; zum Wesen der Strafe iSd modernen österreichischen Strafrechts vgl. FUCHS, Österreichisches Strafrecht, S. 3f.

²⁶¹ IGNOR, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland, S. 74f.

²⁶² Ebd., S. 75–78; vgl. dazu SCHILD, Alte Gerichtsbarkeit, S. 10–18; dazu vgl. bereits ausführlich unter Kap. 4.4.2.

²⁶³ Namentlich aufgezählt handelte es sich hierbei um die Verbrennung, die Enthauptung, die Vierteilung, die Räderung, das Erhängen, das Ertränken und das Lebendigvergraben, wobei das Opfer zugleich gepfählt werden sollte; vgl. dazu Art. 192 CCC; zu den einzelnen Varianten der Todesstrafe vgl. ausführlich SCHILD, Alte Gerichtsbarkeit, S. 197–208.

²⁶⁴ Art. 195 CCC; zur Freiheitsstrafe vgl. SCHILD, Alte Gerichtsbarkeit, S. 208–212; zur Entwicklung der Freiheitsstrafen vgl. ausführlich KRAUSE, Geschichte des Strafvollzugs, S. 13–21.

konnte das Strafmaß zusätzlich durch eine vor der Exekution vorzunehmende Strafverschärfung angehoben werden. Die CCC kannte in diesem Zusammenhang zwei Arten der Strafverschärfung: Einerseits konnte der *übelthätter an die richtstatt geschleyfft werden*, wozu der Delinquent entweder auf eine Kuhhaut gelegt oder in eine solche gehüllt wurde, oder man schleifte einen derart Verurteilten auf einem Holzbrett liegend zur Hinrichtung, wobei der Kopf unbedeckt blieb, so dass dieser auf den Boden aufschlagen konnte.²⁶⁶ In der zweiten Variante wurde der Delinquent vor der Exekution *mit glüenden zangen* am Körper gerissen, meist geschah dies auf dem Weg zur Hinrichtung.²⁶⁷ Die 1631 als vermeintliche Hexe enthauptete Verena Fenckhartin sollte gemäß ihres Urteils vor der Vollstreckung mit glühenden Zangen an der linken Brust gerissen werden. Die Strafverschärfung wurde der Frau im anschließenden Begnadigungsurteil allerdings nachgelassen.²⁶⁸

Die oftmals grausamen Strafen wurden in der Frühen Neuzeit als ein Spiegel jenes Tatbestandes gesehen, dessen der Delinquent als überführt galt. Wurden einem Angeklagten mehrere Delikte zur Last gelegt, konnten diese kombiniert werden.²⁶⁹ Den unmenschlichen Strafen stand ein häufig angewandtes Gnadenrecht von Seiten der Obrigkeit gegenüber, welches sich in sämtlichen hier behandelten Prozessen wieder findet.²⁷⁰ So wurden die eigentlichen Todesurteile, welche die Verbrennung bei lebendigem Leib vorsahen, sämtlich dahingehend gemildert, dass die Delinquenten vorab enthauptet, oder vor der Anzündung des Scheiterhaufens erdrosselt wurden.

Konnte ein Delinquent den Beweisregelungen der Carolina zufolge nicht überführt werden, musste er frei gelassen werden. Dies war insbesondere in jenen Fällen erforderlich, in denen der Inquisit zu keinem Geständnis gezwungen werden konnte, ein solches widerrufen hatte, oder ein abgelegtes Geständnis vor Gericht nicht verifiziert werden konnte, und in all diesen Konstellationen die erforderliche Anzahl an Tatzeugen nicht vorlag.²⁷¹ Die frühneuzeitliche

²⁶⁵ Namentlich handelte es sich hierbei um die Abschneidung von Zunge, Fingern oder Ohren, sowie die Züchtigung mit geweihten Ruten; vgl. dazu Art. 198 CCC; zur so genannten „Strafe an Haut und Haar“, sowie zu den Verstümmelungsstrafen vgl. SCHILD, *Alte Gerichtsbarkeit*, S. 208; zu den peinlichen Strafen vgl. weiter SCHMIDT, *Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege*, S. 60–65; ebd., S. 185f.

²⁶⁶ Art. 193 CCC; dazu siehe SCHILD, *Alte Gerichtsbarkeit*, S. 42.

²⁶⁷ Art. 194 CCC; dazu vgl. SCHILD, *Alte Gerichtsbarkeit*, S. 42; zur Strafverschärfung vgl. SCHMIDT, *Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege*, S. 167.

²⁶⁸ Vgl. dazu im Detail unter Kapitel 6.1.

²⁶⁹ Vgl. dazu DÜLMEN, *Theater des Schreckens*, S. 41. SCHILD, *Alte Gerichtsbarkeit*, S. 197; der Grund für die „spiegelnde Strafe“ und die Kombinationsmöglichkeit mehrerer Strafen ist im alttestamentarischen Talionsprinzip („Aug um Aug, Zahn um Zahn“) zu sehen, dazu vgl. IGNOR, *Geschichte des Strafprozesses in Deutschland*, S. 109f.

²⁷⁰ DÜLMEN, *Theater des Schreckens*, S. 43f.; zur Problematik grausamer Strafen vgl. ausführlich SCHILD, *Alte Gerichtsbarkeit*, S. 93–100; siehe dazu Kapitel 6.

²⁷¹ IGNOR, *Geschichte des Strafprozesses in Deutschland*, S. 106.

Rechtsprechung empfand das Ergebnis einer Verfahrenseinstellung aus mangelnden Beweisen als unbefriedigend, weswegen die Richter verpflichtet wurden, in solchen Fällen eine Ermessensstrafe zu verhängen, diese Vorgehensweise kann als Verdachtsstrafe charakterisiert werden.²⁷²

Detaillierte Regelungen über das Ausmaß einer solchen außerordentlichen Strafe gab es keine. Die herrschende Meinung vertrat jedoch die Auffassung,²⁷³ dass eine solche arbiträre Strafe im Einzelfall milder ausfallen musste, als der im konkreten Tatbestand vorgesehene ordentliche Strafraum. Eine Ausnahme von dieser Regel wurde lediglich in jenen Fällen geduldet, in denen eine außerordentliche Strafe ex lege einen gleichwertigen oder höheren Strafraum umfassen konnte.²⁷⁴

Die Verhängung einer außerordentlichen Strafe konnte auch bei denjenigen Sachverhalten erfolgen, welche sich unter keinen entsprechend gesetzlich geregelten Tatbestand subsumieren ließen, jedoch vom erkennenden Gericht als strafwürdig befunden wurden.²⁷⁵

Diese Vorgehensweise steht somit im klaren Widerspruch zu dem heute geltenden Grundprinzip der österreichischen Strafgesetzgebung „nulla poena sine lege“.²⁷⁶

Im engen Konnex mit der arbiträren Bestrafung von Delinquenten, welche wie bereits dargelegt im Ermessen des Richters lag, stand das Institut der Aktenversendung, auf welches an späterer Stelle ausführlicher eingegangen werden soll.²⁷⁷

4.4.5 Exkurs: Die Strafbarkeit Minderjähriger

Bereits im römische Recht fielen Mündigkeit und Geschlechtsreife zusammen, welche prinzipiell bei männlichen Jugendlichen mit dem vierzehnten Lebensjahr als gegeben erachtet wurde.²⁷⁸ Die italienische Strafrechtswissenschaft betrachtete Kinder unter sieben Jahre (infantes) als strafunmündig, bis zum vierzehnten Lebensjahr wurden sie bereits als bedingt strafmündig eingestuft (impuberes),²⁷⁹ wobei die Grenze der Deliktsfähigkeit bei Mädchen in der Praxis bereits um das zwölfte Lebensjahr gesehen wurde. Die Volljährigkeitsgrenze

²⁷² Vgl. dazu ausführlich IGNOR, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland, S. 106–108; die Ermessensstrafe darf nicht mit einer willkürlichen Strafpraxis gleichgesetzt werden, die Richter sollten eine solche *den Gesetzen und vernünftigen Maßregelungen entsprechend* fällen; zitiert nach ebd., S. 107.

²⁷³ Als wichtiger Befürworter der arbiträren Strafpraxis galt Benedikt Carpzov; vgl. dazu ebd., S. 106f.

²⁷⁴ Ebd., S. 106; vgl. dazu SCHMIDT, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, S. 167.

²⁷⁵ IGNOR, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland, S. 106f.

²⁷⁶ Vgl. dazu § 1 StGB idF BGBl. 1974/60.

²⁷⁷ Vgl. dazu IGNOR, Geschichte der Strafprozesse in Deutschland, S. 108f.

²⁷⁸ So WEBER, Kinderhexenprozesse, S. 227.

²⁷⁹ RÜPING/JEROUSCHEK, Grundriss der Strafrechtsgeschichte, S. 24; vgl. dazu RAU, Augsburger Kinderhexenprozesse, S. 74.

dagegen verschob sich im Verlauf des 13. Jahrhunderts vom zunächst zwölften Lebensjahr hin zum achtzehnten Lebensjahr im 14. Jahrhundert.²⁸⁰ Die völlige Straffähigkeit erreichten Jugendliche in der Frühen Neuzeit der zeitgenössischen Jurisdiktion zufolge zumeist mit dem Erreichen des achtzehnten Lebensjahres.²⁸¹

Die CCC normierte in Art. 162 (*Von jungen dieben*) eine arbiträre Bestrafung eines Diebes, welcher das vierzehnte Lebensjahr noch nicht überschritten hatte, sofern es sich nicht um einen schweren Diebstahl handeln würde. In einem solchen Fall konnte das Gericht einen jugendlichen Straftäter – sofern er *nahent bei vierzehnen jaren alt wer [...], also daß die boßheyt das alter erfüllen möcht* – zu einer Leib- oder Lebensstrafe verurteilen, wobei das konkrete Strafausmaß im Ermessen des erkennenden Gerichtes lag.²⁸² Analog mussten auch Kinder, welche der Hexerei angeklagt wurden, mit der Todesstrafe rechnen.²⁸³

Im Falle eines der Zauberei angeklagten Kindes musste sich das Gericht zunächst bemühen, das Alter desselben zu eruieren, wozu man sich der Einsicht in die Taufbücher zu bedienen hatte, oder den Pfarrer derjenigen Gemeinde, in welcher das verdächtige Kind getauft worden war, um die Ausstellung eines Geburtszettels zu ersuchen hatte. Die Anwendung der Folter war bei Jugendlichen, welche das vierzehnte Lebensjahr noch nicht erreicht hatten, nicht zulässig. Allerdings konnten sie *mit mässiger Bescheidenheit* gezüchtigt werden – eine Vorgehensweise, welche nicht unter den Begriff der Tortur fiel.²⁸⁴ Überdies erachteten die Gerichte es für zulässig, Minderjährige mit der Folter zu bedrohen, um auf diese Weise ein Geständnis zu erlangen. Vereinzelt wurde die Tortur in anhängigen Verfahren auch gegen vermeintliche Kinderhexen eingesetzt.²⁸⁵ Für den Fall, dass gegen mehrere Familienmitglieder ermittelt wurde, sollte das Gericht zunächst mit dem Verhör des schwächsten Familienmitgliedes beginnen, wobei die älteren Familienmitglieder bei einer möglichen peinlichen Befragung anwesend sein sollten, um diesen ein Geständnis zu entlocken.²⁸⁶

Hinsichtlich der Festsetzung des Strafmaßes argumentierten die Juristen im allgemeinen mit der theologisch begründeten Ansicht, dass Kinder unter sieben Jahren zu keiner Todsünde fähig wären, weswegen eine gerichtliche Bestrafung nicht möglich wäre. Kinder, welche dennoch zur Hexerei verführt worden wären, sollten nach der Ansicht der juristischen

²⁸⁰ WEBER Kinderhexenprozesse, S. 227f.

²⁸¹ RAU, Augsburger Kinderhexenprozesse, S. 76.

²⁸² Art. 116 CCC; WEBER, Kinderhexenprozesse, S. 226; zur Ermessensstrafe vgl. ebd., S. 228; vgl. dazu RAU, Augsburger Kinderhexenprozesse, S. 74.

²⁸³ RAU, Augsburger Kinderhexenprozesse, S. 74; vgl. dazu SCARRE/CALLOW, Witchcraft and Magic, S. 32f.

²⁸⁴ Zitiert nach WEBER, Kinderhexenprozesse, S. 231.

²⁸⁵ RAU, Augsburger Kinderhexenprozesse, S. 77f.

²⁸⁶ So WEBER, Kinderhexenprozesse, S. 231.

Fakultäten gezüchtigt und anschließend durch theologische Unterweisung zur Besserung angehalten werden – beide Mittel wurden in diesem Sinne als Erziehung verstanden. Als weitere Maßnahmen konnte die Beiwohnung bei Exekutionen oder die absichtliche Erregung von Todesängsten in Betracht kommen. Minderjährige Straftäter sollten demnach im Glauben der bevorstehenden Hinrichtung durch Geistliche zur Reue angeleitet werden.²⁸⁷

Regelmäßig wurde die Möglichkeit der milderen Bestrafung allerdings nicht umgesetzt. Nach der Ansicht von Juristen und Theologen konnte eine derartige Vorgehensweise nicht angeordnet werden, wenn das Gericht überzeugt war, dass eine Besserung einer vermeintlichen Kinderhexe nicht in Aussicht stand. Diese Auffassung wurde im Licht einer generalpräventiven Vorsichtsmaßnahme gesehen. Kinder, von welchen vermeintliche Gefahr ausging, dass sie weiterhin Schaden durch Zauberei verursachen würden, durften zum Wohle der Gesamtheit nicht verschont werden.²⁸⁸

Todesstrafen gegen unmündige Minderjährige wurden insbesondere bei „unchristlichen“ und „widernatürlichen“ Straftatbeständen verhängt, wobei eine Verschärfung der Strafrechtsbestimmungen seit der Reformation aufgrund christlich-theologischer Überzeugungen, welche den Kampf gegen das Verbrechen dem Kampf gegen das personifizierte Böse gleichsetzten, zu beobachten ist.²⁸⁹ Bei der Hinrichtung von Kindern wurden oftmals „sanftere“ Todesarten gewählt. So wurden zum Tode verurteilte Kinder in Württemberg die Pulsadern geöffnet, um diese verbluten zu lassen. Mitunter wurde die Vollstreckung der Urteile auch bis zum Erreichen des achtzehnten Lebensjahres aufgeschoben.²⁹⁰

4.5 Die Bedeutung der Rechtsgutachten im Inquisitionsverfahren

Die frühneuzeitlichen Gerichtsverfassungen des Heiligen Römischen Reichs deutscher Nation standen in engem Konnex mit der Institution der Aktenversendung. Basierend auf dem übermittelten Aktenmaterial der jeweiligen Zivil- und Strafverfahren erarbeiteten insbesondere juristische Fakultäten im Auftrag eines ermittelnden oder urteilenden Gerichts konkrete Entscheidungsbegründungen. Neben dem Entwurf einer Urteilsformel, welche nach der Rückübermittlung durch das Gericht im eigenen Namen verkündet wurde, enthielten diese juristisch ausgearbeiteten Dokumente häufig auch die Ausarbeitung der schriftlichen

²⁸⁷ WEBER, Kinderhexenprozesse, S. 232f.

²⁸⁸ Ebd., S. 233; die kursächsische Konstitution kannte eine Verurteilung von Kindern zur Todesstrafe nicht; vgl. dazu WILDE, Die Zauberei- und Hexenprozesse in Kursachsen, S. 310.

²⁸⁹ Vgl. dazu WEBER, Kinderhexenprozesse, S. 233f.

²⁹⁰ RAU, Augsburger Kinderhexenprozesse, S. 75.

Entscheidungsgründe, welche als Rechtsgutachten formuliert wurden. Im Sinne der römisch-rechtlichen Terminologie wurden diese als „consilia“ oder „responsa“ bezeichnet.²⁹¹ Dem Institut der Aktenversendung lag ein einheitliches gemeinrechtliches Verfahrensmodell zugrunde, dessen Geltung von der territorialen Gesetzgebung meist stillschweigend vorausgesetzt wurde.²⁹²

Wie bereits an anderer Stelle dargelegt, regelte die CCC die Aktenversendung in Art. 219 leg. cit. Als erstellende Institution sah dieses Gesetz in erster Linie die jeweiligen höchstgerichtlichen Instanzen eines Territoriums vor.²⁹³ Stand ein solches Gericht nicht zur Verfügung, so sollten *die Richter, wo jnen zweiffeln zufile, bei den nechsten hohen schulen, Stetten, Communen oder anderen rechtuerstendigen, da* [iSv. „wo“] *sie die vnderricht mit dem wenigsten kosten zu erlangen vermeynen, rath zu suchen schuldig sein.*²⁹⁴

Das System der Aktenversendung – auch bekannt als „transmissio actorum“ –, welches auf mittelalterliche Rechtstraditionen zurückging, wurde bereits in der Frühen Neuzeit durch Kritiker als kostenintensives und rein auf Schriftlichkeit basierendes Urteilsverfahren angeprangert. Insbesondere größere Territorien des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation erkannten zudem in der Institution der Aktenversendung an (ausländische) Hochschulen eine Gefährdung einer eigenständigen staatlichen Gerichtsbarkeit. In diesem Sinn wurde die Aktenversendung in Kursachsen im 17. Jahrhundert auf die landeseigenen Spruchfakultäten in Leipzig und Wittenberg beschränkt.

Das System der Aktenversendung kompensierte den Mangel an professionellen Juristen bei den jeweiligen Gerichten. Das finanzielle Interesse juristischer Experten an der Ausarbeitung von Rechtsgutachten ist bis ins 19. Jahrhundert hinein spürbar.²⁹⁵ Nicht nur Gerichte gaben juristische Gutachten in Auftrag, auch in Zivilsachen finden sich Rechtsgutachten, welche im Auftrag einzelner Prozessparteien ausgearbeitet wurden. Zu Recht wurde bereits von Zeitgenossen kritisiert, dass derartige Gutachten häufig zu denjenigen Ergebnissen kamen, welche für den Auftraggeber als günstig erachtet wurden. In diesem Sinne spricht die

²⁹¹ FALK, Der ganze Wald von Konsilien, S. 290; DERS., In dubio pro amico? RZ 8; DERS., Consilia, S. 4f.; vgl. dazu KEMPTER, Die Gutachten- und Urteilstätigkeit der Juristenfakultät Ingolstadt – Landshut – München, S. 1–3; zum Institut der Aktenversendung vgl. ZAGOLLA, Folter und Hexenprozess, S. 66–78.

²⁹² FALK, Consilia, S. 5; zur Aktenversendung vgl. WIEACKER, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, S. 181f.

²⁹³ Friedrich-Christian Schroeder vermerkt hierzu, es handle sich hierbei um Gerichtshöfe, von denen das ratsuchende Gericht gegründet worden war; vgl. dazu SCHROEDER, Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V., S. 197; vgl. dazu KEMPTER, Die Gutachten- und Urteilstätigkeit der Juristenfakultät Ingolstadt – München – Landshut, S. 4f.

²⁹⁴ Art. 219 CCC.

²⁹⁵ FALK, Der ganze Wald von Konsilien, S. 290–293; DERS., In dubio pro amico? RZ 12; zum finanziellen Aspekt vgl. ausführlich DERS., Consilia, S. 35–63; zur Aktenversendung vgl. weiter IGNOR, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland, S. 108f.

Forschung von einer apokryphen Entscheidungsregel *in dubio pro amico*.²⁹⁶ Parteigutachten nahmen mitunter auch im Rahmen der Strafverteidigung eine wichtige Rolle ein – so auch in Hexenprozessen.²⁹⁷

Die neuere Forschung zur Problematik von Rechtsgutachten und Hexenprozessen hat gezeigt, dass es mitunter zu einer fatalen „Koalition“ von Hexenverfolgungen mit „gut verdienenden Rechtsgutachtern“ kam.²⁹⁸ Im Sinne der „in dubio pro amico“-Regelung entschieden Gutachter häufig zugunsten der Auftraggeber, indem sie die geführten Hexenprozesse juristisch unterstützten. Dabei hat sich auch gezeigt, dass sich die Einstellung zum Hexenwesen von Fakultät zu Fakultät unterschied. So bestand die juristische Fakultät von Tübingen auf der Einhaltung eines regulären Verfahrens, hingegen sah die Fakultät in Straßburg über viele Verstöße gegen ein reguläres Verfahren hinweg. Diese divergierenden Einstellungen können mit ökonomischen Aspekten erklärt werden. Oftmals stellten juristische Fakultäten unter Bedacht auf die Gunst ihrer Auftraggeber Rechtsgutachten zu deren Gunsten aus, welche mitunter einer willkürlichen Hexenverfolgung Tür und Tor geöffnet haben. Zu diesem Ergebnis gelangten auch Forschungen zum Leipziger Schöffentuhl, wo sich gezeigt hat, dass *besonders problematische Entscheidungen der Konsiliarjuristen von der Sorge mitbestimmt waren, „einen guten Spruchkunden vielleicht für immer“ zu verlieren*.²⁹⁹ Dass auch die dieser Arbeit zugrunde liegenden Gutachten im Sinne der „in dubio pro amico“-Regelung geprägt waren, ist allerdings in Frage zu stellen. Das Gutachten Dr. Diethelm Ülins von 1631, sowie das Gutachten Dr. Johannes Dilgers im Falle Katharina Türtscherin entsprachen nicht unbedingt den Wunschvorstellungen der Hohenemser Obrigkeit.³⁰⁰

Die Erforschung der Bedeutung von Rechtsgutachten in der österreichischen Kriminalgerichtsbarkeit der Frühen Neuzeit ist sowohl in der historischen als auch in der rechtshistorischen Forschung bis dato vernachlässigt worden. Ansätze finden sich in einem Aufsatz, welcher sich mit dem Thema von Rechtsgutachten in Malefizprozessen des 17. und 18. Jahrhunderts im Erzherzogtum Österreich unter und ob der Enns, im speziellen anhand von überlieferten Gutachten im Marktarchiv Perchtoldsdorf, auseinander setzt.³⁰¹ Für diesen geographischen Raum lag die normative Verankerung, welche die Einholung eines

²⁹⁶ Zitiert nach FALK, Der ganze Wald von Konsilien, S. 299; zur Praxis der Parteigutachten vgl. ausführlich ebd., S. 293–300; siehe dazu weiters DERS., In dubio pro amico? RZ 19–37.

²⁹⁷ FALK, In dubio pro amico? RZ 25; Mangels inhaltlicher Relevanz wird auf diese Thematik hier jedoch nicht näher eingegangen werden.

²⁹⁸ Zitiert nach FALK, Consilia, S. 276.

²⁹⁹ Zitiert nach ebd., S. 275f.

³⁰⁰ Siehe dazu unter Kapitel 7.1.; Kapitel 7.4.

³⁰¹ Dazu vgl. GRIESEBNER/HEHENBERGER, Entscheidung über Leib und Leben, S. 17f.

juristischen Gutachtens in Fällen der Blutgerichtsbarkeit regelte, in der Landesgerichtsordnung für Österreich unter der Enns von 1656 (Ferdinanda) sowie in der Landesgerichtsordnung für Österreich ob der Enns von 1675 (Leopoldina). Grundsätzlich muss hierbei zwischen landesfürstlichen und freien Landgerichten differenziert werden. Die landesfürstlichen Landesgerichte waren in dieser Hinsicht nicht nur verpflichtet, juristische Gutachten einzuholen, den Gerichten oblag zudem die Pflicht, sämtliches Aktenmaterial, den jeweiligen Malefizprozess betreffend, an die übergeordneten landesfürstlichen Justiz- und Verwaltungsinstitutionen zu übermitteln, welche basierend auf dem Aktenmaterial ein rechtskräftiges Urteil zu fällen hatten.³⁰²

Obleich die Ferdinanda und die Leopoldina den Gerichtsherren freier Landgerichte die Einholung von Rechtsgutachten nahe legten, waren diese außer bei unklarer Sachlage und taxativ aufgezählten Straftatbeständen – so genannte *crimina excepta* –,³⁰³ nicht verpflichtet, eine solche juristische Expertise einzuholen. Als Straftatbestände, welche die Einholung eines Gutachtens gesetzlich erforderlich machten, zählen folgende Straftatbestände: *Gotteslästerung, Zauberei, Landesverrat, Majestätsbeleidigung, Vergiftung von Weiden und Brunnen, Mordbrennerei, Falschmünzerei, Mordanschlag, Sodomie, Menschenhandel oder „Zusammenrottung böser Leute“*.³⁰⁴ Für gewisse Strafurteile – genannt werden in diesem Zusammenhang die Stadtgrabenarbeit, die Überstellung in ein ungarisches Grenzhaus, die Einweisung in das Wiener Zucht- und Arbeitshaus und die Landesverweisung – mussten freie Landgerichte zudem eine Bestätigung des Urteils bei den landesfürstlichen Behörden einholen. Die hier dargelegten Untersuchungen haben gezeigt, dass die freien Landgerichte dieser gesetzlich geforderten Vorgehensweise nicht immer entsprachen, mitunter auch zum Vorteil des Beschuldigten.³⁰⁵

Im Falle eines vor dem landesfürstlichen Marktgericht Perchtoldsdorf geführten Malefizprozesses wurden sämtliche Akten an entsprechende Juristen zur Begutachtung entsandt,³⁰⁶ welche neben der Prüfung des durchgeführten Verfahrens auf mögliche

³⁰² GRIESEBNER/HEHENBERGER, Entscheidungen über Leib und Leben, S. 18; ebd., S. 30.

³⁰³ Zitiert nach ebd., S. 19; dazu vgl. ausführlich Kapitel 4.7.3.

³⁰⁴ Zitiert nach ebd., S. 19; vgl. dazu ebd., S. 18f.

³⁰⁵ Ebd., S. 19; vgl. ebd., S. 24f.; Andrea Griesebner und Susanne Hehenberger dokumentieren in diesem Zusammenhang einen Fall aus 1731, in welchem ein 14jähriger Knabe wegen tätlicher Gotteslästerung vor dem freien Landgericht Oberwallsee angeklagt wurde; der Junge hatte einer Marienstatue samt der dazugehörenden Jesusstatue die Augen ausgestochen, wobei sich der Beklagte versuchte zu entschuldigen, indem er sich auf eine angebliche Nötigung von Seiten anderer Kinder berief; das Gericht verurteilte den Knaben zu zehn Peitschenhieben, ohne den Vorfall den übergeordneten Instanzen zu melden, wie dies in Blasphemiedelikten vorgesehen war.

³⁰⁶ Zwischen 1700 und 1786 zählten Andrea Griesebner und Susanne Hehenberger für das Marktgericht Perchtoldsdorf insgesamt 18 Rechtsgutachter, welche ihre Kanzleien sämtlich in Wien hatten; vgl. dazu ebd., S. 20; ebd., S. 21; um als Rechtsgutachter in zivil- und strafrechtlichen Angelegenheiten tätig werden zu können, bedurfte es seit 1676 neben praktischer juristischer Erfahrung auch eines abgeschlossenen Doktoratstudiums;

Formfehler zugleich einen begründeten Urteilsvorschlag ausarbeiteten. Die untersuchten niederösterreichischen Gutachten wurden bis in die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts hinein nicht im Namen der jeweiligen Juristen, *sondern als Bericht des Landesgerichts an die niederösterreichische Regierung* verfasst.³⁰⁷ Die juristische Schlussfolgerung wurde unter der Bezeichnung „Endurteil“ zusammengefasst. Die einzelnen Gerichtsmitglieder hatten in Folge sowohl den „Bericht“ als auch das „Endurteil“ nur mehr zu unterzeichnen und zu siegeln, wobei es auch vorkam, dass die Gutachten durch den Gerichtsschreiber zuvor kopiert wurden. Die solchermaßen zustande gekommenen Urteile bedurften zu ihrer Rechtskraft jedoch zuvor der Bestätigung durch die Beamten der niederösterreichischen Regierung, welche es sich vorbehielten, den vorgesehenen Strafraum mitunter erheblich abzuändern. Ab der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurden die Gutachten im eigenen Namen ausgearbeitet, welche in Folge nicht mehr als „Bericht“, sondern als „Rechtsgutachten“ oder „rechtliches Parere“ bezeichnet wurden.³⁰⁸

Die Gutachten aus den Jahren 1700 bis 1786 gliederten sich in vier inhaltliche Abschnitte: in einem ersten Schritt wurde das durchgeführte Verfahren zunächst auf seine formelle Korrektheit geprüft. In diesem Zusammenhang wurde das gesamte übersandte Aktenmaterial aufgelistet. Im zweiten Abschnitt gaben die Gutachter ihre Sicht der Sachverhaltsdarstellung anhand des Aktenmaterials wieder. Diese wurde in einem nächsten Schritt unter einen entsprechenden Straftatbestand subsumiert. Die Beschreibung der vorgesehenen gesetzlichen Sanktion stand am Schluss des zweiten Abschnittes. Im dritten Teil setzten sich die Gutachter mit der Frage nach der Strafzumessung im jeweiligen Anlassfall auseinander, wobei strafmildernde, als auch strafverschärfende Umstände gewürdigt wurden. Die jeweiligen Rechtsgutachter stützten sich mitunter neben den jeweiligen gesetzlichen Grundlagen der entsprechenden Landgerichtsordnungen zur Untermauerung ihrer Argumentation auf alttestamentarische Bibelstellen, einschlägige Jurisprudenz sowie andere legistische Werke wie die CCC.³⁰⁹ Der vierte Abschnitt stellte die Ausformulierung eines entsprechenden Urteils dar. Als Honorar verrechneten die Rechtsgutachter pro Bogen Papier je zwei Gulden, durchschnittlich gesehen lagen die Honorarforderungen pro Gutachten bei sechs Gulden.³¹⁰

dazu ebd., S. 25; zum Rechtswissenschaftlichen Studium im 18. Jahrhundert an der Wiener juristischen Fakultät vgl. ausführlich ebd., S. 25–27.

³⁰⁷ Zitiert nach GRIESEBNER/HEHENBERGER, Entscheidungen über Leib und Leben, S. 20.

³⁰⁸ Dazu vgl. ebd., S. 20; zum Einfluss der niederösterreichischen Regierung auf die Urteile siehe ebd., S. 27; vgl. dazu SCHEUTZ, Scheiternde Mütter oder reulose Kindsmörderinnen, S. 42.

³⁰⁹ Vgl. dazu GRIESEBNER/HEHENBERGER, Entscheidungen über Leib und Leben, S. 21f.; GRIESEBNER, Konkurrierende Wahrheiten, S. 124–126.

³¹⁰ So GRIESEBNER/HEHENBERGER, Entscheidungen über Leib und Leben, S. 21.

Diese hier dargestellte einheitliche Vorgehensweise vor einem landesfürstlichen Gericht unterschied sich von der Vorgehensweise vor einem freien Landgericht. Die Untersuchungen zur Gutachtenspraxis im Zuge eines Malefizprozesses vor einem freien Landgericht stützten sich auf zwei Gutachtenssammlungen aus Österreich ob der Enns. Als wesentlicher Unterschied ist hierbei die Praxis zu nennen, juristische Expertisen bereits im Ermittlungsverfahren anzufordern, welche die weitere formelle Vorgehensweise des ermittelnden Gerichtes bestimmten.³¹¹

4.6 Die Bedeutung der Strafrechtswissenschaft

Entscheidende Grundlage für die Entwicklung der Rechtswissenschaften seit dem 12. Jahrhundert war die Beschäftigung mit dem römischen Recht. Im Zentrum der Rechtswissenschaft stand dabei das Zivilrecht und das kanonische Recht, Letzteres gewann maßgeblichen Einfluss auf die Entwicklung des Inquisitionsverfahrens. Eine eigene Disziplin Strafrechtswissenschaft entwickelte sich demgegenüber erst später und langsamer. Ihren Abschluss erreichte die Entwicklung der Strafrechtswissenschaft frühestens in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts.³¹²

1540 wurde erstmals an der Universität von Padua ein außerordentlicher Lehrstuhl für Strafrecht eingerichtet. Tiberius Decani (1509–1582) kam in der Entwicklung der Strafrechtswissenschaft maßgeblicher Einfluss zu, welcher das materielle Strafrecht erstmals systematisch in einen „Allgemeinen“ und einen „Besonderen“ Teil gliederte.³¹³ Weiters geprägt wurde die dogmatische Entwicklung des Strafprozessrechts durch die Italiener Hippolytus de Marsiliis (gest. ca. 1530), Prosper Farinacius (1544–1614) und Julius Clarus (1525–1575). Prosper Farinacius verfasste mit seiner „Praxis et theoretica criminalis“³¹⁴ eine umfangreiche strafrechtliche Enzyklopädie. Julius Clarus setzte sich in seinem fünften Buch seiner „Sententiae receptae“ intensiv mit dem materiellen und formellen Strafrecht auseinander. Die italienischen Gelehrten erlangten weit über Italien hinaus Bedeutung, sowohl Propser Farinacius als auch Julius Clarus wurden als rechtswissenschaftliche Autoritäten in mehreren hier behandelten Rechtsgutachten angeführt und zitiert.³¹⁵

³¹¹ GRIESEBNER/HEHENBERGER, Entscheidungen über Leib und Leben, S. 22f.

³¹² IGNOR, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland, S. 83–86.

³¹³ Ebd., S. 87; vgl. dazu RÜPING/JEROUSCHEK, Grundriss der Strafrechtsgeschichte, S. 58f.; zu der hier verwendeten Terminologie vgl. FUCHS, Österreichisches Strafrecht, S. 2.

³¹⁴ Bei Eberhard Schmidt findet sich folgende Schreibweise: „Praxis et theoriae criminalis opera omnia“; SCHMIDT, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, S. 150.

³¹⁵ IGNOR, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland, S. 87; SCHMIDT, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, S. 150.

Die deutsche Strafrechtswissenschaft entwickelte sich erst im 16. Jahrhundert, nachdem die CCC in Kraft gesetzt worden war. Die deutschen Strafrechtswissenschaftler orientierten sich in erster Linie an den italienischen Rechtsgelehrten, erreichten jedoch nie deren Bedeutung.³¹⁶ Als Begründer und wichtigster Vertreter der deutschen Jurisprudenz gilt Benedikt Carpzov (1595–1666), welcher ein nachhaltiges Werk zum Strafrecht verfasste, die „Practica nova Imperialis Saxonica Rerum Criminalium“ von 1635, welche 1638 unter dem Titel „Peinliche Sächsische Inquisitions- und Achtprozeß“ in deutscher Sprache herausgegeben wurde. Obgleich Carpzov selbst in seinem Werk der Hexenlehre viel Platz eingeräumt hatte, wird auf seine Abhandlungen in den hier untersuchten Gutachten nicht verwiesen.³¹⁷ Im Folgenden sollen diejenigen Autoren vorgestellt werden, welchen im Hinblick auf die in dieser Arbeit behandelten Gutachten maßgebliche Bedeutung zukommt. Informationen zu Autoren und deren Werken, auf welche in den einzelnen Gutachten zwar hingewiesen wird, die aber nicht als Primärquelle verwendet wurden, finden sich am gegebenen Ort im Anmerkungsapparat.³¹⁸

4.6.1 Peter Binsfeld

Der aus ärmlichen bäuerlichen Verhältnissen stammende Theologe Peter Binsfeld (1546–1598), welcher seit 1580 das Amt eines Weihbischofs in Trier bekleidete, verfasste Zeit seines Lebens eine Anzahl von Handbüchern für die kirchenrechtliche und seelsorgerische Weiterbildung des Klerus. Einflussreich und förderlich auf die Hexenverfolgungen wirkte sich sein Werk „Tractatus de confessionibus maleficorum et sagarum“ von 1589 aus, welches seit 1591 im Anhang den „Commentarius in titulum codicis lib. IX. de maleficis et mathematicis“ enthielt. Dieser Kommentar, welcher in seinem Umfang dem eigentlichen Traktat vergleichbar ist, enthält Beschreibungen von Indizien für die Hexerei, welche von Binsfeld im Hauptwerk nicht behandelt worden sind. Der Theologe starb am 14. November 1598 im Zuge einer Pesterkrankung in Trier.³¹⁹

³¹⁶ So IGNOR, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland, S. 87f.; neben den oben erwähnten Gelehrten wird auch das Werk Jakobus Menochius (gest. 1607) „De arbitrariis iudicium quaestionibus“ in der deutschen Rechtswissenschaft beachtet und zitiert; Dr. Johannes Dilger verweist in seinem Gutachten vom Oktober 1650 indirekt über ein Zitat nach Matthias Berlich auf Jakobus Menochius; vgl. dazu SCHMIDT, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, S. 150; zur deutschen Strafrechtswissenschaft vgl. SCHMIDT, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, S. 150–153.

³¹⁷ IGNOR, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland, S. 88f.; zur weiteren deutschen Jurisprudenz vgl. ebd., S. 89–94; Mangels inhaltlichem Konnex wird im Folgenden auf diese nicht gesondert eingegangen; zu Benedikt Carpzov vgl. SCHMIDT, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, S. 153–157; RÜPING/JEROUSCHEK, Grundriss der Strafrechtsgeschichte, S. 59f.

³¹⁸ Eine Übersicht über die europäische zeitgenössische Literatur zur Dämonologie findet sich bei BEHRINGER, Witches and Witch-Hunts, S. 102.

³¹⁹ RIES, Binsfeld, S. 248f.; vgl. dazu KÜMPER, Peter Binsfeld, S. viii; der „Tractatus de confessionibus maleficorum et sagarum“ wurde bereits 1590 in deutscher Ausgabe unter dem Titel „Tractat von Bekantnuß der

4.6.2 Julius Clarus

Der aus einer Alessandrinischen Patrizierfamilie stammende Julius Clarus oder Giulio Claro (1525–1575) begann 1536 seine Rechtsstudien in Pavia, welche er 1550 mit einem Doktorat abschloss. Julius Clarus gehört neben Decani und Prosper Farinacius zu den wichtigsten Theoretikern der neuzeitlichen Strafrechtswissenschaft. Sein fünfbändiges Hauptwerk „Sententiae receptae“ umfasst die gesamte bis dahin herrschende Lehrtradition. Insbesondere der fünfte Band, welcher dem Strafrecht gewidmet ist, zeichnet sich durch die Originalität eigener Gedanken aus. In diesem Sinne erfasste Clarus die für ihn als relevant angesehenen juristischen Kontroversen, berücksichtigte aber auch die Ergebnisse der humanistischen Rechtswissenschaften, welche er zusammen mit zeitgenössischer kasuistischer Literatur zu einer Synthese verarbeitete. Ursprünglich plante Julius Clarus seine „Sententiae receptae“ in einem Umfang von insgesamt sieben Bänden, dieses Vorhaben scheiterte jedoch am Tod des Juristen in Cartagena am 13. April 1575.³²⁰

4.6.3 Martin Antonie Delrio

Martin Antoine Delrio (1551–1608) stammte aus einer spanischen Adelsfamilie und wirkte und arbeitete nach seinen philosophischen und juristischen Studien in den Niederlanden. Delrio verfasste neben theologischen eine Vielzahl an juristischen Schriften, darunter die „Disquisitionum magicarum libri sex“, welche 1599/1600 zum ersten Mal im Druck erschien.³²¹

4.6.4 Prosper Farinacius

1591 wurde der Jurist Prosper Farinacius (1544–1618) von Papst Gregor XV. zum Beauftragten für die Strafgerichtsbarkeit in der Romagna ernannt. Farinacius war Zeit seines Lebens für einen schlechten Lebenswandel bekannt, u. a. wurde er wegen Veruntreuung und Sodomie angeklagt, jedoch 1596 von Papst Clemens VII. freigesprochen. 1614 beendete

Zauberer vnnd Hexen“ herausgegeben; zu Peter Binsfeld vgl. weiter ZEDLER, Universal-Lexikon, Bd. 3, Sp. 1891; zu diesem siehe ebenso DILLINGER, Binsfeld Peter.

³²⁰ HOLTHÖFER, Claro (Clarus) Giulio, S. 128f.; IGNOR, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland, S. 87; vgl. ZEDLER, Universal-Lexikon, Bd. 6, Sp. 233; ausführlich zu Clarus vgl. MOELLER, Julius Clarus aus Alessandria.

³²¹ ZEDLER, Universal-Lexikon, Bd. 7, Sp. 475f.; vgl. dazu DEL RIO, Martin Antoine, aus: Lexikon zur Geschichte der Hexenverfolgung.

Farinacius seine Arbeiten zu seiner umfangreichen strafrechtlichen Enzyklopädie „Praxi et theoricæ criminalis“, welche er bereits 1581 begonnen hatte. Dieses Werk erschien in sieben Auflagen und genoss europaweite Bedeutung. Trotz seines schlechten Leumunds stieg der Jurist die Karriereleiter bis zum Generalbevollmächtigten der römischen Staatskasse empor, ehe er 1611 im Zuge eines weiteren Skandals von allen seinen Aufgaben entbunden wurde. Farinacius verstarb am 30. Oktober 1618.³²²

4.6.5 Franciscus Agricola

Der Theologe Franciscus Agricola (ca. 1550–1621) gilt in der Forschung als Gegner der Hexenverfolgungen. Er wurde zwischen 1545 und 1550 in Lohn bei Aldenhoven geboren, studierte in Köln und Löwen Theologie. Zum Priester wurde er in Lüttich geweiht.³²³ Wann sein „Gründtlicher Bericht, ob Zauber- und Hexerey die argste und gewlichste sünd auff Erden sey“ zum ersten Mal im Druck erschien, geht aus der von mir verwendeten Literatur nicht eindeutig hervor. Bei Stuart Clark findet sich eine Ausgabe, welche 1597 in Köln gedruckt wurde.³²⁴ Weitere Ausgaben wurden 1613 in Dillingen und Ingolstadt gedruckt.³²⁵

4.6.6 Matthias Berlich

Matthias Berlich (1586–1638) studierte Rechtswissenschaften an der Universität Jena, 1611 promovierte er zum Dr. iur. Berlich, welcher als Rechtswissenschaftler hohes Ansehen genoss, verfasste u. a. ein fünfbändiges Werk mit dem Titel „Conclusiones practicabiles“, welches eine Darstellung des gemeinen Rechts nach der Ordnung der Kursächsischen Konstitutionen von 1572 beinhaltete. Die „Conclusiones practicabiles“, welche in der Forschung als das wichtigste Werk Berlichs angesehen werden, wurden zuerst 1615 in Leipzig gedruckt. Bis 1739 wurde das Werk elfmal neu herausgegeben.³²⁶

³²² MAZZACANE, Farinacci Prospero, S. 199f.; IGNOR, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland, S. 87; vgl. dazu weiter ZEDLER, Universal-Lexikon, Bd. 9, Sp. 253f.

³²³ EMBACH, Agricola Franciscus; CLARK, Thinking with Demons, S. 182; ebd., S. 326.

³²⁴ CLARK, Thinking with Demons, S. 687.

³²⁵ Dazu vgl. EMBACH, Agricola Franciscus.

³²⁶ DÖHRING, Berlich, Matthias, S. 97f.

4.6.7 Joost de Damhouder

Der studierte Jurist Joost de Damhouder (1507–1581) fungierte u. a. als Gerichtsschreiber für Kriminalsachen der Stadt Brügge. Aus dieser Tätigkeit heraus stammt seine „Praxis rerum criminalium“ von 1554. Dabei handelt es sich keineswegs um eine Originalleistung von Damhouder, vielmehr um eine mit juristischen Kommentaren versehene lateinische Übersetzung des um 1516 entstandenen niederländischen Traktats „Practijcke criminele“, welcher von Philipp Wielant verfasst wurde. Die niederländische, deutsche und französische Übersetzung, welche Damhouder in eigenem Namen verfasst hatte, stellen fast vollständige Plagiate Philipp Wielants dar. Joost de Damhouder selbst erlangte mit diesen europaweit Bedeutung als Kriminalist.³²⁷

4.6.8 Johannes Althusius

Das 1617 erstmals erschienene Werk „Dicaeologicae libri tres“ des Politikers und Juristen Johannes Althusius (1557–1638) beinhaltet ein vollständiges System des gesamten zeitgenössischen geltenden Rechts, dessen Schwergewicht auf dem Zivilrecht liegt. Unter der Kategorie des Privatrechts enthält die „Dicaeologicae libri tres“ auch öffentliches Recht und Strafrecht. Der studierte Jurist Althusius, welcher durch den Calvinismus und den Humanismus geprägt wurde, betätigte sich als Rechtslehrer am akademischen Gymnasium in Herborn, seit 1604 nahm er die Stellung eines Syndikus der Stadt Emden an, welche er bis zu seinem Tod am 12. August 1638 inne hatte.³²⁸

4.6.9 Jean Bodin

Jean Bodin (1529/30–1596) studierte Philosophie in Paris und Rechtswissenschaften in Toulouse, als Berater König Henris III. und des Herzogs von Alençon gewann er maßgeblichen Einfluss, ehe er in den Religionskämpfen in Opposition zum französischen König und zur katholischen Partei trat. 1580 erschien sein erfolgreiches Werk „De le démonomanie des sorciers“, welches in der lateinischen Fassung unter dem Titel „De daemonomania magorum“ publiziert wurde. In diesem setzte sich Bodin für die

³²⁷ FEENSTRA, Damhouder, Joos de, S. 152f.; vgl. dazu ZEDLER, Universal-Lexikon, Bd. 7, Sp. 83.

³²⁸ O.A., Johannes Althusius, S. 20–25; MITTEIS, Althusius, S. 224f.; SPECK, Althusius, Johannes, S. 31; ZEDLER, Universal-Lexikon, Bd. 1, Sp. 1586.

strafrechtliche Verfolgung vermeintlicher Hexen und Zauberer ein. Jean Bodin selbst interpretierte die Hexerei als einen vermeintlichen Angriff der bösen Mächte auf die göttliche Ordnung. 1596 starb Jean Bodin in Laon an der Pest.³²⁹

4.7 Der Straftatbestand der Hexerei

4.7.1 Allgemeines

Beim Hexereidelikt handelte es sich um ein Kumulativdelikt, dessen Komponenten erst um die Jahrhundertwende vom 15. auf das 16. Jahrhundert zu einem einheitlichen Deliktscorpus verschmolzen. Das Hexereidelikt wurde im Lateinischen unspezifisch als „maleficium“ oder „veneficium“³³⁰ bezeichnet, der Begriff „Hexe“ wurde erst ab dem 16. Jahrhundert im allgemeinen Sprachgebrauch gebräuchlich. Ebenso bekannt waren die Begriffe „Unhold“, „Zauberer“ und „Zauberin“, welche in dieser Arbeit gleichfalls Anwendung finden.³³¹

Bereits das römische Recht stellte die Ausübung von schädigender Magie unter Strafe.³³² Der Glaube an Hexerei und Zauberei wurde im Frühmittelalter stark von germanisch-heidnischen Vorstellungen geprägt, deren Realität von der Kirche als vom Teufel eingegebene Wahnvorstellungen bestritten wurde. Entscheidenden Einfluss auf die Entwicklung des frühneuzeitlichen Hexereibegriffes hatte die Entwicklung der christlichen Dämonenvorstellung, deren Anfänge gleichfalls im frühen Mittelalter zu suchen sind.³³³

³²⁹ STAPELFELDT, Jean Bodin, S. 74–76; SPECK, Bodin, Jean, S. 90; dazu ausführlich vgl. MAYER-TASCH, Jean Bodin, S. 9–21; ZEDLER, Universal-Lexikon, Bd. 4, Sp. 337f.

³³⁰ Eigentlich Giftmischerei; vgl. dazu im Detail MOMMSEN, Römisches Strafrecht, S. 639f.

³³¹ Die Herkunft des westgermanischen Begriffes „Hexe“, althochdeutsch „Hagazussa“ ist Rüping/Jerouschek zufolge nicht eindeutig feststellbar, als weitere Begriffe geläufig sind „Trude“ und „Töversche“; RÜPING/JEROUSCHEK, Grundriss der Strafrechtsgeschichte, S. 71; siehe dazu ebenso BEHRINGER, „Erhob sich das ganze Land zu ihrer Ausrottung...“, S. 134; zur Konsolidierung des Hexereidelikts im 16. Jahrhundert vgl. HAMMES, Hexenwahn und Hexenprozesse, S. 92; dazu auch SCHILD, Die Dimensionen der Hexerei, S. 1f.; siehe außerdem JILG, „Hexe“ und „Hexerei“ als kultur- und religionsgeschichtliches Phänomen, S. 41; zur frühneuzeitlichen Differenzierung zwischen dem Begriff „Hexerei“ und dem der „Zauberei“ vgl. ausführlich DÜLMEN, Imagination des Teuflischen, S. 98; letztere Form musste nicht zwangsläufig im Zusammenhang mit dem Teufel stehen; dazu vgl. ebenso BEHRINGER, „Erhob sich das ganze Land zu ihrer Ausrottung...“, S. 134; ausführlich zum Hexereibegriff vgl. zudem LECOUTEUX, Hexe und Hexerei als Sammelbegriff, S. 31–44.

³³² Dazu vgl. ausführlich MOMMSEN, Römisches Strafrecht, S. 639–643; dazu SCHARFF, Zauberei im alten römischen Recht – Zwölftafeln, S. 20–27; zum römischen Strafprozess vgl. BERGER, Prinzipien des römischen Strafprozesses, S. 31–42; vgl. dazu weiter BYLOFF, Das Verbrechen der Zauberei, S. 106–114; RÜPING/JEROUSCHEK, Grundriss der Strafrechtsgeschichte, S. 74.

³³³ DAFLER, Das Inquisitionsverfahren, S. 157f.; vgl. dazu DECKER, Die Päpste und die Hexen, S. 11–15; vgl. dazu WILDE, Die Zauberei- und Hexenprozesse in Kursachsen, S. 88–94; zu den volkstümlichen Vorstellungen, dem zufolge Frauen nachts umher fliegen, vgl. ausführlich JILG, „Hexe“ und „Hexerei“ als kultur- und religionsgeschichtliches Phänomen, S. 46f.; zur Entwicklung des strafrechtlichen Hexereidelikts vgl. ebd., S. 55; zur vereinzelt Verfolgung von Zauberern im Mittelalter vgl. BEHRINGER, „Erhob sich das ganze Land zu ihrer Ausrottung...“, S. 131f.; vgl. dazu weiter SCARRE/CALLOW, Witchcraft and Magic, S. 12.

Für diese prägend war der afrikanische Kirchenvater Aurelius Augustinus (354–430), dessen Theorien noch nach der Jahrtausendwende die herrschende Lehrmeinung zur Theorie der Dämonologie prägten. Die Scholastiker – allen voran der Dominikaner Thomas von Aquin (1225–1274) –, bedienten sich der Augustinischen Theorien zur Entwicklung einer systematischen Dämonologie- und Teufelslehre, welche wesentlich zur Begründung eines „wissenschaftlichen Hexenbegriffes“ beitrugen, welcher in Verknüpfung mit der Vorstellung der Hexerei als einer eigenständigen Häresiebewegung das Bild des frühneuzeitlichen „Hexereibegriffes“ komplettierte.³³⁴

Augustinus interpretierte Dämonen als ehemalige Engel, welche zusammen mit Luzifer gestürzt wurden,³³⁵ und fortan – mit Zulassung Gottes – böse Menschen zur Strafe quälten und rechtgläubige Menschen als solche auswiesen. Die Dämonen hätten Augustinus zufolge die Möglichkeit, den Menschen Trugbilder vorzuspiegeln und Krankheiten zu erregen, ebenso hätten die ehemaligen Engel wahrsagerische und magische Fähigkeiten. Obgleich die Dämonen über übernatürliche Fähigkeiten verfügten, konnten sie Augustinus zufolge keine Wunder bewirken, da dies einzig und alleine Gott möglich wäre. Augustinus setzte die alten heidnischen Gottheiten mit Dämonen gleich, ihre Verehrung wurde dem Götzendienst (Idolatrie) gleich gestellt.³³⁶ *So wurden Götter, Geister und Dämonen von der Kirche nicht einfach für falsch oder gar nicht existent erklärt, sondern zu Teufeln degradiert [...] So wurden selbst urwüchsige, selten böse, meist freundliche und lustige Geister zu Teufeln erklärt.*³³⁷ Bereits Augustinus bejahte die Möglichkeit eines Vertrags zwischen Menschen und dem Teufel, welcher durch die Verehrung heidnischer Götter – also der Dämonen – sowie die Ausübung magischer Praktiken geschlossen wurde.³³⁸

Thomas von Aquin (1224–1274) knüpfte an die von Augustinus entwickelte Lehre vom Dämonenpakt an und erweiterte diesen seinerseits um die Möglichkeit der Teufelsbuhlschaft. Zauberkünste selber könnten Thomas von Aquin zufolge nur mit Hilfe der Dämonen bzw. des Teufels ausgeübt werden, die Ausübung magischer Praktiken stellte demzufolge gleichsam

³³⁴ Dazu vgl. SCHILD, Die Dimensionen der Hexerei, S. 31; DAFLER, Das Inquisitionsverfahren, S. 158f.; vgl. dazu MASLOWSKI, Das theologische Untier, S. 26f.; vgl. dazu weiter HARMENING, Dämonologie und Anthropologie, S. 47–54.

³³⁵ Zum Engelssturz vgl. im Detail WIDY, Die Haltung der Kirchenväter zur Existenz des Teufels und seiner Verbündeten, S. 46–48; zu Augustinus vgl. ausführlich ebd., S. 54f.; zur Teufelsvorstellung vgl. im Detail BRAUN, Teufelsglaube und Heilige Schrift, S. 11–36; zum Teufel in der katholischen Dogmatik vgl. MÜLLER, Katholische Dogmatik, S. 124.

³³⁶ Vgl. dazu SCHILD, Die Dimensionen der Hexerei, S. 32; TEPPER, Scholastik und Hexerei, S. 118; zu den spätantiken Grundlagen der Dämonologie vgl. ausführlich GÖTZ, Der Dämonenpakt bei Augustinus, S. 57–62.

³³⁷ Zitiert nach MASLOWSKI, Das theologische Untier, S. 30.

³³⁸ DAFLER, Das Inquisitionsverfahren, S. 158; SCHILD, Die Dimensionen der Hexerei, S. 32; vgl. dazu TEPPER, Scholastik und Hexerei, S. 117; zum Dämonenpakt bei Augustinus vgl. im Detail GÖTZ, Der Dämonenpakt bei Augustinus, S. 70–75.

den Bruch des rechten Glaubens dar (Apostasie), ebenso bedeutete die Leugnung der Realität magischer Praktiken der Ansicht Thomas von Aquins zufolge einen Widerspruch zum rechtmäßigen Glauben.³³⁹

Ausschlaggebende Basis für die Massenverfolgungen vermeintlicher Zauberer und Zauberinnen bildete die Vorstellung einer eigenen „Hexensekte“ (*civitas diaboli*). Im Zusammenhang mit den großen Ketzerbewegungen des Spätmittelalters gewann der Teufel eine theologische Aufwertung. Quasi zum Gegengott erhoben, billigte man ihm und seinem Anhang nicht mehr nur die Vorspielung von Sinnestäuschungen zu, sondern glaubte, dass er reale Handlungen auch ohne die Zulassung Gottes setzen konnte. Die Ketzergemeinschaften wurden des Teufelbundes bezichtigt, welche ihre Messen – dem Vorbild der jüdischen Konfession zufolge – an einem Sabbat zelebrierten.³⁴⁰ Die neuere Forschung bestätigt die zeitliche Verknüpfung der beginnenden strafrechtlichen Verfolgung von Zauberei und den großen Ketzereiströmungen im späten 12. und frühen 13. Jahrhundert.³⁴¹ Die Verschmelzung von Ketzerei und der Ausübung magischer Praktiken zu einem einheitlichen Hexereibegriff erfolgte vermutlich auf dem Konzil von Basel (1431–1449). 1437 warnte Papst Eugen IV. in einem Schreiben an alle Inquisitoren vor der Gefährlichkeit der neuen Hexensekte, welche er des Teufelspaktes, der Ausübung von Schadenszauber, des Missbrauchs von Taufe und Kreuz, der Schändung der Hostie sowie der Verehrung des Teufels beschuldigte.³⁴² Vollständig ausgebildet ist die begriffliche Verschmelzung der Ketzerei und der Hexerei in der Bulle Papst Innozenz VIII. „*Summis desiderantes affectibus*“ 1484, mit welcher der Papst Heinrich Kramer und Jakob Sprenger zu Inquisitoren für Deutschland bevollmächtigte, sowie im „*Malleus maleficarum*“, welcher 1487 erstmals im Druck erschien.³⁴³

³³⁹ Vgl. dazu DAFLER, Das Inquisitionsverfahren, S. 158; vgl. weiter TEPPER, Scholastik und Hexerei, S. 119; ebenso GÖTZ, Der Dämonenpakt bei Augustinus, S. 78; BEHRINGER, „Vom Unkraut unter dem Weizen“, S. 19; vgl. dazu SCHMIDT, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, S. 209; PAGANINI, Teufelsbund und Hexentanz, S. 24; vgl. weiters RÜPING/JEROUSCHEK, Grundriss der Strafrechtsgeschichte, S. 72.

³⁴⁰ Vgl. dazu im Detail SCHILD, Die Dimensionen der Hexerei, S. 40f.; ausführlich zum Hexensabbat vgl. DÜLMEN, Imagination des Teuflischen, S. 94–99; BEHRINGER, „Erhob sich das ganze Land zu ihrer Ausrottung...“, S. 134f.

³⁴¹ WILDE, Die Zauberei- und Hexenprozesse in Kursachsen, S. 94; besonderer Bedeutung kam in diesem Zusammenhang der Waldenserverfolgung zu, vgl. dazu ebd., S. 104; zur Bedeutung der „Türkengefahr“ vgl. ebd., S. 105f.; vgl. dazu GLOGER/ZÖLLNER, Teufelsglaube und Hexenwahn, S. 23–36; dazu vgl. RÜPING/JEROUSCHEK, Grundriss der Strafrechtsgeschichte, S. 73.

³⁴² WILDE, Die Zauberei- und Hexenprozesse in Kursachsen, S. 104.

³⁴³ SCHILD, Die Dimensionen der Hexerei, S. 44f.; zur Bulle „*Summis desiderantes affectibus*“ vom 5. Dezember 1484 vgl. PILS, Hexenhammer, S. 189f.; dazu auch WILDE, Die Zauberei- und Hexenprozesse in Kursachsen, S. 103; ebd., S. 109; vgl. weiters SCHMIDT, Einführung in die deutsche Strafrechtspflege, S. 209; siehe dazu ebenso PAGANINI, Teufelsbund und Hexentanz, S. 24f.; zum „*Malleus maleficarum*“ vgl. BEHRINGER, „Erhob sich das ganze Land zu ihrer Ausrottung...“, S. 137f.; GLOGER/ZÖLLNER, Teufelsglaube und Hexenwahn, S. 94f.; vgl. dazu ausführlich NESNER, „Hexenbulle“ (1484) und „Hexenhammer“ (1487), S. 85–94.

Das eigentliche Hexereidelikt setzte sich aus mehreren Komponenten zusammen, es handelte sich dabei um den Flug zum Hexensabbat (Hexenflug), die Teilnahme am Hexensabbat, die Besiegelung der Ablehnung Gottes und die Anerkennung des Teufels (Teufelspakt),³⁴⁴ welche zumeist einhergeht mit dem Vollzug des Beischlafs mit dem Teufel (Teufelsbuhlschaft) sowie die Stiftung von Schadenszauber.³⁴⁵ Im Zusammenhang damit stand auch die Verursachung von Wetterzauberei.³⁴⁶

Voraussetzung eines jeden Schadenszaubers war ein Pakt zwischen Hexe und Teufel. Dabei wurde die Hexe für das Pfand ihrer Seele mit übernatürlichen Fähigkeiten ausgestattet, mit deren Hilfe sie sich verpflichtete, ihren Mitmenschen bei jeder sich bietenden Gelegenheit Schaden zuzufügen.³⁴⁷ Juristisch gesehen wurde der Teufelspakt als ein Kontrakt zwischen dem Teufel und der Hexe oder dem Zauberer angesehen. Für einen gültigen Vertragsabschluss benötigte es eines erkennbaren Zeichens, welches in einem Verfahren wegen Hexerei nachzuweisen war. Zu diesem Zweck entwickelte sich die Lehre vom „stigma diabolicum“, dem Hexenmal, welches der Teufel seiner neuen Gefolgschaft aufdrückte.³⁴⁸

Thomas von Aquin übernahm die römischenrechtliche Institution des „pactum“ und des „contractus“, wobei nur Letzterer als förmlicher Vertrag gewertet wurde, das „pactum“ von Thomas von Aquin lediglich als loses Bündnis verstanden wurde, welches stillschweigend durch die Anrufung des Teufels begründet werden konnte. Von Bedeutung war diese Unterscheidung im Prozessverfahren gegen die vermeintlichen Hexen. So war der „contractus“ durch Hexenmale viel eher zu beweisen als eine stillschweigend geschlossene Übereinkunft zwischen dem Teufel und der Hexe. Lagen gegen den Beschuldigten genügend Indizien vor, war es für das Gericht dank der Folter aber auch kein großes Problem, einen stillschweigenden Pakt zwischen ihm und dem Teufel zu „beweisen“.³⁴⁹

³⁴⁴ Damit in Zusammenhang gebracht wurde auch die Hostienschändung, vgl. dazu HAMMES, Hexenwahn und Hexenprozesse, S. 77; zum Hexenmal als Indiz für den Teufelspakt vgl. ebd., S. 78f.; der juristischen Auffassung zufolge konnte der Vertrag mit dem Teufel auch stillschweigend eingegangen werden, dazu im Detail, ebd., S. 80f.

³⁴⁵ Dazu vgl. RÜPING/JEROUSCHEK, Grundriss der Strafrechtsgeschichte, S. 72; vgl. dazu WILDE, Die Zauberei- und Hexenprozesse in Kursachsen, S. 103; vgl. weiter LORENZ, Erich Mauritius, S. 10.

³⁴⁶ Dazu vgl. HAMMES, Hexenwahn und Hexenprozesse, S. 70–76; zum Teufelspakt vgl. ausführlich ebd., S. 77–81; zur Teufelsbuhlschaft, welche regelmäßig als Abschluss des Teufelspaktes interpretiert wurde vgl. ebd., S. 81–91.

³⁴⁷ Ebd., S. 77; vgl. dazu RÜPING/JEROUSCHEK, Grundriss der Strafrechtsgeschichte, S. 72.

³⁴⁸ HAMMES, Hexenwahn und Hexenprozesse, S. 78f.; juristisch betrachtet musste der Teufelspakt zumindest theoretisch zum Prozessgegenstand gemacht werden, wobei man diesen nur hinsichtlich der Hexe oder des Zauberers zu führen hatte, der Teufel selbst konnte schließlich nicht als Prozesspartei oder Zeuge geladen werden; die Lehre vom erkennbaren Zeichen des Vertragsabschlusses wurde theologisch mit der Versuchungsgeschichte Jesu untermauert; vgl. dazu Mt. 4,9: der Teufel sagte: „Das alles will ich dir geben wenn du dich vor mir niederwirfst und mich anbetest“; die Lehre vom Hexenmal selbst war nicht unumstritten, vgl. dazu ebd., S. 79f.

³⁴⁹ Vgl. dazu ebd., S. 80f.; vgl. dazu SCHILD, Die Dimension der Hexerei, S. 33f.

Der Teufelspakt wurde in der Mehrzahl der Fälle durch den Geschlechtsverkehr zwischen Teufel und Mensch, die so genannte Teufelsbuhlschaft, besiegelt. Männern erschien der Teufel in Form einer weiblichen Buhle, dem *Succubus*, Frauen hingegen als männlicher *Incubus*.³⁵⁰ Die Vorstellung, dass Götter, Dämonen oder überhaupt überirdische Wesen in Kontakt mit Menschen treten konnten, bis hin zum Geschlechtsverkehr und der daraus resultierenden möglichen Zeugung von Leben, geht auf heidnische und biblische Mythen zurück.³⁵¹

Die Teufelsbuhlschaft entwickelte sich neben dem Schadenszauber zum Kernstück der Hexenprozesse, in diesem Zusammenhang wurde auch das schnelle Anwachsen der Hexengemeinschaft gesehen. Der Teufel sorgte selbst mittelbar oder unmittelbar für Nachwuchs,³⁵² darüber hinaus vergrößerte sich die Anhängerschaft des Teufels aber auch durch Hexen, die ihre Kinder dem Teufel weihten, ebenso wie Hebammen, die Neugeborene heimlich dem Teufel vermachten. Diese Vorstellungen, welche u. a. der Hexenhammer aufzeigt, hatten schwerwiegende Konsequenzen, indem der Glaube an ein „erbliches Hexentum“ bekräftigt wurde.³⁵³ Zwar handelte es sich hierbei juristisch gesehen nur um Indizien,³⁵⁴ die jedoch – wie bereits an anderer Stelle ausführlich beschrieben – unter Umständen zur Folter ausreichen konnten. Gerade die Hohenemser Hexenprozesse zeigen die Verstrickung mehrere Generationen in Hexenprozesse.³⁵⁵

4.7.2 Das Zaubereidelikt der *Constitutio Criminalis Carolina*

In der Peinlichen Halsgerichtsordnung Karls V. findet sich der Straftatbestand der Zauberei in Art. 109. Im Detail heißt es hier: *Item so jemandt den leuten durch zauberey schaden oder nachtheyl zufügt, soll man straffen vom leben zum todt, vnnd man soll solche straff mit dem*

³⁵⁰ HAMMES, Hexenwahn und Hexenprozesse, S. 81; die Bezeichnung Incubus bedeutet „der Aufliegende“, wohingegen die Bezeichnung Succubus das „Unterliegen“ in Form des Geschlechtsaktes zum Ausdruck brachte.

³⁵¹ Vgl. dazu die biblische Vorstellung vom Geschlechtsverkehr der Söhne Gottes mit den Töchtern der Menschen in Gen. 6, 1–4; hinzu trat die von den Kirchenvätern bejahte Meinung, dass es sich bei den Göttern und Halbgöttern der griechischen Antike um reale Wesen in Form von Dämonen gehandelt habe; siehe ebd., S. 81; zur Diskussion, ob es sich bei Dämonen um körperliche oder rein geistige Wesen handelte vgl. ebd., S. 82; Thomas von Aquin selber vertrat die Ansicht, dass es sich bei den Dämonen um Geister handelte, welche sich in bestimmten Situationen einer äußerlichen körperlichen Hülle bedienten; diese Meinung wurde später u. a. von Peter Binsfeld übernommen; vgl. dazu ebd., S. 83f.

³⁵² Vgl. dazu die verschiedenen Meinungen über die Körperlichkeit der Dämonen; für Thomas von Aquin, der Dämonen nur eine geistige Existenz zuschrieb, welche jedoch mittels körperlicher Hülle als Samenvermittler zwischen Hexen und Zaubernern fungierten; die materialistische Dämonologie hingegen befürwortete die tatsächliche Zeugung von Mischwesen; vgl. dazu ebd., S. 82f.

³⁵³ Eltern, welche der Hexerei nachgingen, weihten ihre Kindern idR auch dem Teufel, vgl. dazu ebd., S. 87f.

³⁵⁴ Ebd., S. 89.

³⁵⁵ Dazu siehe TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 21.

*fewer thun. Wo aber jemandt zauberey gebraucht, vnnd damit niemandt schaden gethan hett, soll sunst gestrafft werden, nach gelegenheit der sach, darinnen die vrtheyler radts gebrauchen sollen, wie vom radt suchen hernach geschriben steht.*³⁵⁶

Die normative Bestimmung der Carolina unterschied somit zweierlei Tatbestände: Einmal wurde die Verursachung von Schadenzauber mittels Zauberei verpönt, als Sanktion sah das Gesetzeswerk Karls V. hierfür den Tod auf dem Scheiterhaufen vor. Darüber hinaus kannte die Carolina auch Zauberei ohne den Eintritt mit einem schädigenden Erfolges einen arbiträren Strafraumen, wobei das Gericht ein Rechtsgutachten gemäß Art. 219 leg. cit. einzuholen hatte.³⁵⁷

Detaillierte Regelungen bezüglich der Voraussetzungen für die Verfahrenseinleitung und Anwendung der Tortur gegen vermeintliche Zauberer enthält Art. 44 leg. cit. Demzufolge galt als rechtswirksames Indiz für die Verfahrenseinleitung die Tatsache, dass eine Person einer anderen anbot, die Zauberei zu lehren bzw. eine andere Person bedrohte, diese zu verzaubern, sofern dem solchermassen Bedrohten *dergleichen beschicht*.³⁵⁸ Ein Verfahren konnte insbesondere³⁵⁹ dann eingeleitet werden, wenn eine Person im Ruf stand, *sonderlich gemeynschafft mit zaubern oder zauberin zu haben, oder mit solchen verdecktlichen dingen, geberden, Worten vnd weisen, vmbgeht, die zauberey auf sich tragen, vnd die selbig person des selben sonst auch berüchtigt* war.³⁶⁰ Lasteten solche Indizien auf einem Verdächtigen, konnte ausdrücklich die Folter angewandt werden.³⁶¹

Hatte ein Delinquent die Zauberei gestanden, verlangte Art. 52 leg. cit., dass die Inquisition all jene Ursachen und Umstände zu ermitteln hatte, *wo mit, wie vnd wann, die zauberey beschehen, mit was Worten oder Wercken*.³⁶² Sofern der Delinquent Hilfsmittel, welche er zur Unterstützung der Zauberei gebraucht hätte, angab, hatte das Gericht von sich aus derartige Gerätschaften zu suchen und diese einzuziehen.³⁶³ Ebenfalls hatte das Gericht den Delinquenten zu befragen, *vonn wem sie solch zauberey gelernt, vnd wie sie daran kommen sei, ob sie auch solch zauberey gegen mer Personen gebraucht, vnd gegen wem, was Schadens auch damit geschehen sei*.³⁶⁴ Entscheidend für die Verfahrenseinleitung waren in diesem

³⁵⁶ Art. 109 CCC.

³⁵⁷ Vgl. dazu BYLOFF, Das Verbrechen der Zauberei, S. 115f.; JEROUSCHEK, Die Hexen und ihr Prozeß, S. 33; vgl. dazu STRÖHMER, Von Hexen, Ratsherren und Juristen, S. 53f.

³⁵⁸ Art. 44 CCC.

³⁵⁹ Vgl. dazu SCHROEDER, Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V., S. 156.

³⁶⁰ Art. 44 CCC; dazu vgl. JEROUSCHEK, Die Hexen und ihr Prozeß, S. 34.

³⁶¹ Vgl. dazu Art. 44 CCC; vgl. dazu JEROUSCHEK, Die Hexen und ihr Prozeß, S. 34; zu Art. 44 leg. cit. vgl. ausführlich STRÖHMER, Von Hexen, Ratsherren und Juristen, S. 51f.

³⁶² Art. 52 CCC.

³⁶³ Art. 52 CCC; gedacht ist hierbei an mögliche Hexensalben, Flugstecken und ähnlichen; vgl. dazu z. B. das Verfahren gegen die Familie Sommer 1649, Kapitel 6.3.

³⁶⁴ Art. 52 CCC.

Zusammenhang einerseits durch Zeugenaussagen belegte Gerüchte, andererseits die Bezeichnung durch bereits überführte Hexen.³⁶⁵ Obwohl der Teufel in der Carolina nicht extra Erwähnung findet, ergibt sich für Fritz Byloff der Zusammenhang von Zauberei und Teufelspakt mittelbar aus dem Frageschema des Art. 52 leg. cit.³⁶⁶

4.7.3 Das Hexereidelikt als „*Crimen exceptum*“

Das in der Carolina festgelegte Delikt der Zauberei wurde zunehmend durch eine orthodoxe, dämonologische Hexenlehre ausgedehnt, was eine erhebliche substanzielle Erweiterung der Verdachtsgründe nach sich zog. Das Resultat dieses Paradigmenwechsels zeigte sich spätestens ab dem 17. Jahrhundert v. a. in der deutschen Jurisprudenz. Die verhältnismäßig moderaten Verfahrensgrundsätze des regulären Prozessverfahrens bei „normalen Straftatbeständen“ wurden bei Verfahren wegen Hexerei, welches mehr und mehr als *Crimen exceptum* betrachtet wurde, umgangen. Im Prinzip bedeutete dies häufig eine vereinfachte Prozessführung zu Lasten des Angeklagten. Insbesondere die notwendigen Beweismittel eines ordentlichen Verfahrens sowie die Rechte des Beschuldigten auf Verteidigung und Akteneinsicht, wurden hierbei zu Lasten des Angeklagten eingeschränkt.³⁶⁷ Die Einordnung der Hexerei als *Crimen exceptum* stellte den Tatbestand der Zauberei und Hexerei auf die Ebene der Sonderdelikte, welchen gemeinsam war, dass sie aufgrund ihrer unmittelbaren gesellschaftlichen Gefährlichkeit mit außerordentlichen Mitteln bekämpft werden mussten. Benedikt Carpzov, welcher als strafrechtswissenschaftliche Autorität des 17. Jahrhunderts gesehen wird, sprach die Richter bei der Führung von Hexenprozessen aller Verpflichtungen frei, sich gewissenhaft an die ansonsten vorgeschriebenen Verfahrensregeln zu halten.³⁶⁸

Begründet wurde dies mit der Tatsache, dass es im Bezug auf das Hexereidelikt meistens an ausreichenden Indizien mangelte, als „corpus delicti“ kam lediglich das Ergebnis eines vermeintlichen Schadenszaubers in Betracht. Insbesondere erschien es für die erfolgreiche Ausforschung eines Zaubers oder einer Zauberin notwendig, die reguläre Indizienlehre der Carolina über Bord zu werfen. Strafverfahren gegen vermeintliche Hexen stützten sich

³⁶⁵ Dazu vgl. FLOBMANN, PUTSCHÖGL (Hrsg.), Hexenprozesse, S. 29f.

³⁶⁶ Vgl. dazu BYLOFF, Das Verbrechen der Zauberei, S. 123; zum Art. 52 CCC vgl. STRÖHMER, Von Hexen, Ratsherren und Juristen, S. 53.

³⁶⁷ STRÖHMER, Carolina; vgl. dazu HAMMES, Hexenwahn und Hexenprozesse, S. 92; die Betonung des Schadenszaubers schuf die endgültige Ablösung des Ketzerprozesses durch den Hexenprozess; weiter dazu IGNOR, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland, S. 112; ebd., S. 116f.; ebd., S. 122f.

³⁶⁸ HAMMES, Hexenwahn und Hexenprozesse, S. 92; als Sonderdelikte wurden ebenso angesehen die Majestätsbeleidigung, Verrat, Verschwörung, Falschmünzerei und Raubmord, dazu auch IGNOR, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland, S. 102f.; BEHRINGER, „Erhob sich das ganze Land zu ihrer Ausrottung...“, S. 145; vgl. ebenso RÜPING/JEROUSCHEK, Grundriss der Strafrechtsgeschichte, S. 67.

insbesondere auf die Aussagen angeblicher Tatbeteiligter, die häufig unter Anwendung der Folter erzielt wurden. Diese Vorgehensweise, welche zu regelrechten Prozesslawinen führen konnte, widersprach eindeutig der in der Carolina vorgesehenen Beweislehre Art. 31 CCC.³⁶⁹ Die Senkung der notwendigen Indizien, welche zur Anwendung der Folter, aber auch für eine Verurteilung die Voraussetzung bildeten, wurde von der juristischen Lehre mitunter soweit für zulässig erachtet, dass eine Verurteilung einer angeblichen Hexe ohne Geständnis und Zeugenbeweise für möglich erachtet wurde.³⁷⁰

Die Verfahrensführung im Wege eines außerordentlichen Prozesses führte im 17. Jahrhundert zu einer kritischen Auseinandersetzung mit den Hexenprozessen. In diesem Sinne forderte Friedrich von Spee (1591–1635), Ausnahmeverbrechen im Sinne eines ordentlichen Verfahrens abzuwickeln, Entscheidungsgründe sollten ihm zu Folge im Zweifel nicht zu Gunsten des Anklägers, sondern zu Gunsten des Angeklagten gefällt werden.³⁷¹ Ähnliche Tendenzen verfolgte das Reichskammergericht, welches in Nichtigkeitsbeschwerden wegen schwerer Rechtsmängel zu entscheiden hatte, sowie den vorläufigen Rechtsschutz des Klägers in Mandatsprozessen sicher zu stellen hatte.³⁷² Das Reichskammergericht erteilte der Crimen-*exceptum*-Theorie eine klare Absage und bestand auf der Einhaltung der Grundsätze eines ordentlichen Verfahrens – Hexenprozesse, welche ausschließlich auf Grundlage von Denunziationen geführt wurden, akzeptierte das Reichskammergericht nicht.³⁷³

4.7.4 Exkurs – Das Zaubereidelikt der Kursächsischen Konstitution 1572

Obwohl für die hier dargestellten Prozesse primär die Carolina 1532 die Rechtsgrundlage darstellt, wird die Kursächsische Konstitution 1572 im Rechtsgutachten Dr. Christoph Schalcks über Maria Reinbergerin 1645 zitiert, weswegen diese hier gleichfalls dargestellt werden soll. Im Vergleich zur *Constitutio Criminalis Carolina* 1532 regelte die Kursächsische

³⁶⁹ Dazu vgl. IGNOR, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland, S. 102f.

³⁷⁰ So ebd., S. 102; im Hinblick auf die Folter vgl. HAMMES, Hexenwahn und Hexenprozesse, S. 93f.; zu möglichen Indizien vgl. HAMMES, Hexenwahn und Hexenprozesse, S. 95f.

³⁷¹ Vgl. IGNOR, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland, S. 104; vgl. dazu RÜPING/JEROUSCHEK, Grundriss der Strafrechtsgeschichte, S. 76, zu Friedrich Spee vgl. ausführlich LOICHINGER, Friedrich von Spee und seine „*Cautio criminalis*“, S. 128–149.

³⁷² Eine Appellation iSe Berufung in Strafsachen selbst war nicht möglich, da diese an die Gerichte des jeweiligen Landesherren gerichtet werden mussten; dazu siehe IGNOR, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland, S. 104; zum Privilegium de non appellando vgl. RÜPING/JEROUSCHEK, Grundriss der Strafrechtsgeschichte, S. 47.

³⁷³ Dazu vgl. IGNOR, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland, S. 104f.; zum 1495 durch Kaiser Maximilian I. eingerichteten Reichskammergericht vgl. ausführlich RÜPING/JEROUSCHEK, Grundriss der Strafrechtsgeschichte, S. 46f.; zur Kritik an den Hexenverfolgungen vgl. weiter SCHMIDT, Einführung in die deutsche Strafrechtspflege, S. 210f.; vgl. dazu weiter GLOGER/ZÖLLNER, Teufelsglaube und Hexenwahn, S. 219–235.

Konstitution von 1572³⁷⁴ das Zaubereidelikt ausdrücklich unter Einbeziehung des Teufelspaktes. Im vierten Teil der Kursächsischen Konstitution normierte Art. 2 KurSK die Strafbarkeit der Zauberei. Im Detail heißt es hierzu:

Von straff derer so mit Zauberey und Warsagen umbgehen:

(1) *Aldieweil die Zauberey hin und wider hefftig einreist, und nicht allein in gemeinen beschriebenen Keyserlichen Rechten, sondern auch in Göttlicher schrift zum höchsten verboten ist.*

(2) *Demnach constituiren und ordenen wir, So jemens in vorgessunge seines Christlichen glaubens, mit dem Teuffel vorbüdnüs auffrichtet, umbgeht, oder zuschaffen hat, das dieselbige Person, ob sie gleich mit Zeuberey niemands schaden zugefügt, mit dem Feuer vom leben zum tode gericht, und gestrafft werden sol.*

(3) *Do aber ausserhalb solcher vorbüdnussen jemens mit Zauberey schaden thut, derselbtge sey gros oder geringe, So sol der Zauberer, Man oder Weibs Person, mit dem Schwert gestrafft werden.*

(4) *Des gleichen ordnen, setzen und constituiren wir, das auch die, so sich understehen aus des Teuffels kunst war zusagen, oder mit dem Teuffel durch Cristallen, oder in andere wege gesprech, oder dergleichen gemeinschaft zu halten, und sich von jm beschehener, oder zu künfftiger ding bericht und erforschung zuerholen, mit dem Schwert vom leben sollen gericht und gestraffet werden.*³⁷⁵

Der wesentliche Unterschied zur CCC besteht gemäß Art. 2 Abs. 2 KurSK darin, dass der Schadenszauber nicht mehr im Mittelpunkt des Straftatbestandes „Hexerei“ oder „Zauberei“ bestand, sondern unabhängig davon dem Abfall vom Glauben (Apostasie) und dem Teufelspakt entscheidender Stellenwert beikommt. Unabhängig von der Anwendung eines Schadenszaubers stand auf die Erfüllung eines solchen Tatbestandes die Todesstrafe auf dem Scheiterhaufen. Hingegen wurde die Tatbegehung der Zauberei ohne Teufelspakt, sofern

³⁷⁴ Vollständige Angabe: *Des Durchlauchtigsten Hochgebornen Fürsten und Herrn Herrn Augusten Hertzogen zu Sachsen, des Heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalhen und Churfürsten, Landgraffen in Düringen, Marggraffen zu Meissen, und Burggraffen zu Magdeburg: Verordnung und Constitutionen des Rechtlichen Proces, auch waser massen etzlicher zweiffelhafftiger und streitiger fell halben, durch die bestalte und geordnete Hoffgerichte, Juristen Faculteten, Schöppenstüle, auch andere Gerichte, in seiner Churfürstlichen Gnaden Landen, zu recht erkant, und gesprochen werden sol. Cum Gratia et Privilegio.* Dresden 1572; im Folgenden abgekürzt durch KurSK 1572; zu dieser vgl. ausführlich WILDE, Die Zauberei- und Hexenprozesse in Kursachsen, S. 28–34; vgl. dazu weiter LÜCK, Die Kursächsische Gerichtsverfassung, S. 282f.; ebenfalls JEROUSCHEK, Die Hexen und ihr Prozeß, S. 39; RÜPING/JEROUSCHEK, Grundriss der Strafrechtsgeschichte, S. 74.

³⁷⁵ KurSK 1572, Teil IV., Art. 2.

daraus ein Schaden entstand, strafrechtlich milder sanktioniert – der Delinquent wurde in diesem Fall enthauptet.³⁷⁶

Das Delikt der „Hexerei“ und „Zauberei“ gemäß der Formulierung nach der Kursächsischen Konstitution fand weit über ihre angedachten territorialen Rechtsgrenzen hinaus Anwendung, seine Konzeption wurde nicht nur vom Reichskammergericht geteilt, sie entwickelte sich vielmehr europaweit zur gemeinrechtlichen *communis opinio*.³⁷⁷

4.7.5 Dr. Mozels Hexeninstruktion von 1637

Im Folgenden sollen die wesentlichen Inhalte der Hexeninstruktion von 1637, welche von Dr. Volpert Mozel³⁷⁸ im Auftrag der oberösterreichischen Regierung verfasst wurde, dargestellt werden. Diese stellt die erste und einzig bekannte ausführliche Verordnung bezüglich der Führung von Zauberei- und Hexenprozesse für die habsburgischen Territorien in Tirol, den österreichischen Gebieten des heutigen Vorarlbergs und den Vorlanden dar. Die Geschichte ihrer Rezeption in Vorarlberg ist mangels Quellen nicht bekannt.³⁷⁹ Die Instruktion, welche auf das Jahr 1637 datiert wird, gliedert sich in neun thematische Schwerpunkte. Der Inhalt der Hexeninstruktion des Innsbrucker erzfürstlichen Vormundschaftsrats und Kammerprokurators Mozel findet sich im Werk Manfred Tschaikners, „Damit das Böse ausgerottet werde“ sowie in dessen Aufsatz „Die Zauberer- und Hexenverfolgungen in Tirol von 1637 bis 1645“.³⁸⁰ Im Vorarlberger Landesarchiv befinden sich zwei Abschriften der Hexenprozess-Instruktion Dr. Mozels, welche auf das Jahr 1640 und 1642 datiert sind.³⁸¹

Die nachfolgende Wiedergabe des Inhalts der Instruktion basiert auf dem Aufsatz von Manfred Tschaikner. Zusätzlich beziehe ich mich auf die Abschrift der Instruktion vom 13. März 1642, welche an die Herrschaft Bregenz und Hohenegg adressiert wurde.³⁸²

³⁷⁶ Art. 2 Abs. 2, Abs. 3 KurSK 1572; vgl. dazu RÜPING/JEROUSCHEK, Grundriss der Strafrechtsgeschichte, S. 57; WILDE, Die Zauberei- und Hexenprozesse in Kursachsen, S. 31; 1661 wurden die Bestimmungen des Zaubereideliktes im Sinne der Aufklärung novelliert; die Verhängung der Todesstrafe war demnach unter bestimmten Bedingungen möglich; dazu im Detail vgl. ebd., S. 32; ebd., S. 435f.; SCHMIDT, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, S. 209f.

³⁷⁷ Zitiert nach RÜPING/JEROUSCHECK, Grundriss der Strafrechtsgeschichte, S. 57.

³⁷⁸ Zu diesem vgl. TSCHAIKNER, Die Zauberer- und Hexenverfolgungen in Tirol, S. 92f.; HELBING, Die Tortur, Teil 2, S. 69f.

³⁷⁹ Dazu vgl. TSCHAIKNER, Die Zauberer- und Hexenverfolgungen in Tirol, S. 81; zur Bewertung dieser Instruktion in der Literatur vgl. ausführlich ebd., S. 90–92.

³⁸⁰ TSCHAIKNER, „Damit das Böse ausgerottet werde“, S. 144–150; DERS., Die Zauberer- und Hexenverfolgungen in Tirol, S. 86–89.

³⁸¹ VLA, Vogteiamt Bludenz, Sch. 47/519.

³⁸² Ebd.; die Instruktion enthält zusätzlich einen ausgearbeiteten Fragenkatalog, welcher in dieser Arbeit nicht thematisiert wird; dazu vgl. aber TSCHAIKNER, „Damit das Böse ausgerottet werde“, S. 153–156.

Punkt eins der Hexeninstruktion 1637 beschäftigte sich mit der Frage, welche rechtlichen Voraussetzungen für eine Verhaftung und die peinliche Befragung vorliegen mussten. Im Wesentlichen orientierten sich die einzelnen Voraussetzungen an der Bestimmung des Art. 44 CCC (*Von der zauberey gnugsam anzeygung*).³⁸³ Demzufolge mussten auf dem Verdächtigen ausreichende Indizien lasten, welche in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einem scheinbar durch Zauberei eingetretenen Schaden standen, sei dies durch direkte Androhung der Zauberei, offensichtlichen Schadenszauber,³⁸⁴ oder andere Hinweise auf übernatürliche Vorgänge, welche in Zusammenhang mit der Hexerei gedeutet wurden.³⁸⁵

Der zweite Punkt legte fest, dass für eine rechtsgültige Denunziation zumindest zwei taugliche Zeugen notwendig wären, welche beeidigt werden mussten. Im Falle einer offensichtlichen Tat genügte die Aussage eines Augenzeugen, welcher unmittelbar zur Verhaftung des Delinquenten beigetragen hatte. Diese Bestimmung basierte auf Art. 23 CCC (*Wie die gnugsam anzeygung eyner mißthat, bewisen werden sollen*).³⁸⁶

Eine durch andere Tatverdächtige der Hexerei bezichtigte Person durfte gemäß dem dritten Punkt nur dann festgenommen und der Tortur unterworfen werden, sofern sie selbst bereits zuvor in Verruf stand, oder die ebenfalls in Haft sitzenden Denunzianten Indizien liefern konnten, welche den Tatverdacht gegen sie erhärten konnten. Für den Fall, dass eine Person durch mehrere der Hexerei verdächtige Delinquenten der Mittäterschaft beschuldigt wurde, durfte sich das ermittelnde Gericht nicht nur mit einer simplen Bezichtigung zufrieden geben, sondern musste im Detail untersuchen, ob die einzelnen Aussagen inhaltlich übereinstimmten.³⁸⁷

³⁸³ Als weitere Quellen nannte der Verfasser Martin Delrio und Adam Tanner; dazu vgl. VLA, Vogteiamt Bludenz, Sch. 47/519, Instruktion vom 13. März 1642, fol. 1^v; vgl. dazu Art. 44 CCC; der Tiroler Jesuit Adam Tanner dürfte die Hexereiinstruktion Dr. Mozels wesentlich beeinflusst haben; vgl. dazu TSCHAIKNER, Die frühneuzeitlichen Hexenverfolgungen in den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg, Teil 2, S. 702f.

³⁸⁴ Als Beispiel werden jene Fälle genannt, in denen eine Frau ein Kind berührt hatte, und dieses anschließend erkrankte; interessant ist, dass die Hexereiinstruktion Dr. Mozels ausdrücklich von einer Frau spricht; vgl. dazu TSCHAIKNER, „Damit das Böse ausgerottet werde“, S. 145.

³⁸⁵ In diesem Sinne erwähnt die Hexereiinstruktion von 1637 den Fall, dass eine Frau mitten in der Nacht in einem verschlossenen Keller angetroffen wurde, oder nach nächtlichen Unruhen am folgendem Morgen Gegenstände einer Frau gefunden wurden; dazu und ähnliches vgl. ebd., S. 145f.

³⁸⁶ Vgl. dazu ebd., S. 146; zur offensichtlichen Tat heißt es: *es werde dan jemandts auff einer würckhlichen zauberyischen that, welhe ihrer arth nach unzweyfelich und gewiß dafür gehalten und erkhent würdet*; zitiert nach ebd., S. 146; neben der CCC verwies der Verfasser auf Martin Delrio; vgl. dazu VLA, Vogteiamt Bludenz, Sch. 47/519, Instruktion vom 13. März 1642, fol. 2^r; vgl. dazu Art. 23 leg. cit.

³⁸⁷ Vgl. dazu TSCHAIKNER, „Damit das Böse ausgerottet werde“, S. 146f.; Punkt Drei basierte auf Adam Tanner (1572–1632) und Paul Laymann (1575–1635), dazu VLA, Vogteiamt Bludenz, Sch. 47/519, Instruktion vom 13. März 1642, fol. 2^v–3^r; zu Adam Tanner vgl. LORENZ, Erich Mauritius, S. 11; zu Paul Laymann vgl. ebd., S. 24.

Laut Punkt vier hatte das Gericht zudem den Ursprung des schlechten Rufs, welcher auf einem Verdächtigen lastete, dahingehend zu prüfen, ob dieser ernst zu nehmen war oder nicht.³⁸⁸

Der fünfte Punkt der Hexereiinstruktion regelte die Vorgehensweise der Inquisition. Ein Delinquent durfte erst einen Tag nach seiner Festnahme verhört werden.³⁸⁹ Prinzipiell hatte das erste Verhör gemäß Art. 46 CCC (*Von peinlicher frag*) ohne Anwendung der Tortur durchgeführt zu werden.³⁹⁰ Der Inquisition oblag jedoch die Möglichkeit, den Delinquenten unter Androhung der *bevorstehenden ewigen verdammnuß* und der Folter, zu einem Geständnis zu bewegen.³⁹¹ Hingegen durfte das ermittelnde Gericht den Beschuldigten nicht durch Vorspiegelung der Tatsache einer möglichen Begnadigung zu einem Geständnis verleiten.³⁹² Suggestivfragen waren im Normalfall gemäß Art. 56 leg. cit. (*Keynem gefangen die vmbstende der missesthat vor zusagen, sonder jn die gantz von jm selbst sagen lassen*)³⁹³ nicht gestattet, stattdessen musste das Gericht im Detail erforschen, *von weme sie* [die Beschuldigte] *die zauberey gelehrt, ob und waß gestalten sie den catholischen glauben verlaugnet, ob und waß sie für abgötere y getribne unzucht veryebt*, welche Leute oder Vieh sie durch Zauberei geschädigt hätte, *auff waß ursachen, mit welhen umbständen, zue welcher zeitt, mit waß Worten, werckhen instrumenten oder sachen solches beschehen*.³⁹⁴ Diese Bestimmung orientierte sich an Art. 52 CCC (*So die gefragt person zauberey bekent*).³⁹⁵ Punkt Sechs normierte die Anwendung der Folter unter Verweis auf Art. 58 CCC (*Von der maß peinlicher frag*) und Art. 61 leg. cit. (*So der gefangen auff redlichen verdacht mit peinlicher frag angriffen, vnnd nit vngerecht funden oder überwunden wirt*). Die Durchführung der peinlichen Frage durfte das Gericht nur dann vornehmen, wenn der Verdächtige sich weigerte, ein gütliches Geständnis abzulegen. Obgleich die Anwendung der Folter im Ermessen der Richter lag, gab die Instruktion Dr. Mozels einen gewissen Rahmen vor. Generell durfte die peinliche Befragung nur drei Mal zugelassen werden, wobei jeder

³⁸⁸ Zum vierten Punkt vgl. TSCHAIKNER, „Damit das Böse ausgerottet werde“, S. 147; als Rechtsquellen dienten dem Verfasser Martin Delrio und Adam Tanner, vgl. dazu VLA, Vogteiamt Bludenz, Sch. 47/519, Instruktion vom 13. März 1642, fol. 3^r.

³⁸⁹ Diese Auffassung vertrat Adam Tanner; VLA, Vogteiamt Bludenz, Sch. 47/519, Instruktion vom 13. März 1642, fol. 3^v.

³⁹⁰ Vgl. dazu ebd., fol. 3^v; vgl. dazu Art. 45f. CCC.

³⁹¹ Zitiert nach TSCHAIKNER, „Damit das Böse ausgerottet werde“, S. 147; der Verfasser der Instruktion stützte sich hinsichtlich dieser Meinung auf Julius Clarus, vgl. dazu VLA, Vogteiamt Bludenz, Sch. 47/519, Instruktion vom 13. März 1642, fol. 3^v–4^r.

³⁹² Der Verfasser bezog hierbei ebenfalls auf Julius Clarus, VLA, Vogteiamt Bludenz, Sch. 47/519, Instruktion vom 13. März 1642, fol. 3^v–4^r.

³⁹³ Ebd., fol. 3^v–4^r; vgl. dazu Art. 56 CCC.

³⁹⁴ Zitiert nach TSCHAIKNER, „Damit das Böse ausgerottet werde“, S. 148; ebd., S. 147f.

³⁹⁵ Vgl. dazu VLA, Vogteiamt Bludenz, Sch. 47/519, Instruktion vom 13. März 1642, fol. 3^v–4^r; vgl. dazu Art. 52 CCC.

Durchgang auf maximal eine Stunde beschränkt werden sollte. Konnte durch die Tortur kein Geständnis erzielt werden, musste der Delinquent entlassen werden, sofern keine weiteren Indizien den Verdacht von Neuem erhärteten. Ein unter der Folter abgegebenes Geständnis durfte per se juristisch nicht verwertet werden. Um einem unter der Tortur erzielten Geständnis Gültigkeit zu verleihen, musste der Delinquent dies nach der Folter wiederholen.³⁹⁶

Der siebte Punkt wies das Gericht im Sinne der Art. 52 (*So die gefragt person zauberey bekent*) und Art. 54 CCC (*Von nachfrag vnd erkundung der bösen bekanten vmbstenden*) an, Gegenstände, weche ein Verdächtiger als Tatwerkzeuge angegeben hatte, ausfindig zu machen und diese gegebenenfalls sicherzustellen. Widersprüchliche oder falsche Angaben musste das Gericht klar stellen, zu diesem Zweck konnte der Delinquent der Folter gemäß Art. 55 leg. cit. (*Wo die bekanten vmbstende der missethatt inn erkundigung nit wahr erfunden würden*) unterworfen werden.³⁹⁷

Im achten Punkt beschrieb Dr. Mozel die gewünschte Vorgehensweise der Inquisition für den Fall, dass der Delinquent sein Geständnis widerrief. Wurde ein bereits abgelegtes Geständnis vor der Verurteilung widerrufen, sollte der Beschuldigte im Sinne des Art. 57 CCC (*So der gefangen vor bekanter missethat wider laugnet*) erneut der peinlichen Befragung unterworfen werden, es sei denn, dieser könne seine Unschuld plausibel darlegen. Leugnete ein Verdächtiger ein unter der Folter abgelegtes Geständnis, ehe er dies außerhalb der Tortur bestätigt hatte, konnte ihm die neuerliche Folter angedroht und diese je nach der Schwere der Indizien tatsächlich wiederholt werden. Zuletzt regelte Punkt Acht der Instruktion von 1637 die Vorgehensweise des Gerichtes im Falle eines nach der formellen Verurteilung erfolgten Widerrufs. In diesem Fall konnte die Exekution nur dann vollzogen werden, wenn es für das Gericht offensichtlich war, dass dieser Widerruf lediglich zur Verhinderung des Strafvollzuges dienen sollte. Erfolgte eine solcher Widerruf dem Ermessen des Gerichts zufolge aus anderen Gründen, musste der Beschuldigte wiederum in die Untersuchungshaft genommen werden, wo er neuerlich der Folter unterzogen werden konnte. In diesem zweiten Verfahren hatte der Delinquent neuerlich die Möglichkeit, seine Unschuld zu beweisen.³⁹⁸

³⁹⁶ TSCHAIKNER, „Damit das Böse ausgerottet werde“, S. 148; neben den hier genannten Bestimmungen der CCC verwies der Verfasser auf Julius Clarus, Adam Tanner und Prosper Farinacius; vgl. dazu VLA, Vogteiamt Bludenz, Sch. 47/519, Instruktion vom 13. März 1642, fol. 4^r; vgl. dazu Art. 58, 61 CCC.

³⁹⁷ TSCHAIKNER, „Damit das Böse ausgerottet werde“, S. 148; vgl. dazu VLA, Vogteiamt Bludenz, Sch. 47/519, Instruktion vom 13. März 1642, fol. 4^{r-v}; vgl. Art. 52, 54 und 55 CCC.

³⁹⁸ TSCHAIKNER, „Damit das Böse ausgerottet werde“, S. 148f.; siehe dazu Art. 57 CCC.

Neben dem bereits genannten Art. 57 CCC verwies der Verfasser auf Art. 91 leg cit. (*Von verneynnung der missethat die vormals bekent worden ist*).³⁹⁹

Der letzte Punkt der Hexereiinstruktion befasste sich mit der Frage, wie und wann ein der Hexerei Verdächtiger bezüglich möglicher Mittäter verhört werden sollte. Derartige Fragen sollte das Gericht erst dann stellen, sobald ein Delinquent sein Geständnis bereits ratifiziert hatte, gebeichtet und die letzten Sakramente erhalten hatte, mit Ausnahme derjenigen Fälle, welche eine zwingende Verbindung mit der Hauptuntersuchung dargestellt hätten. Die Inquisition wurde durch Dr. Mozel verpflichtet, den Verdächtigen auf die Gefahren einer möglichen Falschaussage hinzuweisen. Denunziationen an sich durften keineswegs leichtfertig geglaubt werden, unter Umständen konnte ein Denunziant in diesem Zusammenhang auch mit *einer iedoch gahr geringen marter angegriffen* werden.⁴⁰⁰

Die Hexereiinstruktion Dr. Mozels endete mit dem Hinweis, dass das ermittelnde Gericht in zweifelhaften Fällen Expertisen von Rechtsgelehrten einholen musste.⁴⁰¹ Die hier dargestellte Instruktion dürfte ein Versuch der Innsbrucker Regierung gewesen sein, Hexereiverfahren im Zuge eines ordentlichen Prozesses abzuwickeln.

³⁹⁹ Der Autor verwies darüber hinaus auch auf Adam Tanner, vgl. dazu VLA, Vogteiamt Bludenz, Sch. 47/519, Instruktion vom 13. März 1642, fol. 4^v–5^r; vgl. dazu Art. 91 CCC.

⁴⁰⁰ Zitiert nach TSCHAIKNER, „Damit das Böse ausgerottet werde“, S. 150; ebd., S. 149f.; als Rechtsquellen verwies Dr. Mozel auf Art. 31 CCC, sowie mehrere Autoren, darunter Julius Clarus, Adam Tanner und Posper Farinacius; vgl. dazu VLA, Vogteiamt Bludenz, Sch. 47/519, Instruktion vom 13. März 1642, fol. 6^r.

⁴⁰¹ TSCHAIKNER, „Damit das Böse ausgerottet werde“, S. 150.

5. Hexereiverfolgungen in Vorarlberg und Umgebung

Die frühesten Hinweise auf Verfolgungen vermeintlicher Hexen und Zauberer in Europa finden sich im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts, obgleich die Quellen zu diesen frühesten Verfolgungen als vage einzustufen sind. Jedenfalls lässt sich bereits für das 15. Jahrhundert von Verfolgungswellen sprechen, welchen mitunter mehrere hundert Menschen zum Opfer gefallen sind. Ihren Höhepunkt dürften die Verfolgungen vermeintlicher Zauberinnen und Zauberer zwischen den 60er Jahren des 16. Jahrhunderts und den 30er Jahren des 17. Jahrhunderts gehabt haben. Europaweit rechnet die neuere Forschung mit einer Obergrenze von ungefähr 100.000 Opfern, wobei der Frauenanteil auf ungefähr 75 % geschätzt wird.⁴⁰²

In den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg lag der Höhepunkt der Hexenverfolgungen zwischen den Jahren 1595 und 1615. Somit decken sich diese Verfolgungswellen deutlich mit denjenigen von Bayern, Franken, Nordwestdeutschland, Teilen Frankreichs, England, Schottland und anderen westeuropäischen Gebieten. Als Gründe für den Anstieg der Verfolgungen kann einerseits die Verschärfung der wirtschaftlichen, sozialen und klimatischen Umstände im 16. und 17. Jahrhundert gesehen werden, welche in Vorarlberg geprägt wurde durch eine spürbare Verteuerung der Preise für Lebensmittel. Ein massiver Bevölkerungszuwachs gegen Ende des 16. Jahrhunderts, sowie die zunehmende Umstellung auf Viehwirtschaft führte in Vorarlberg, gekoppelt mit einer Verteuerung der Getreidepreise, zu einer Verarmung der Bevölkerung. Auf der anderen Seite beflügelte das Zeitalter der Reformation und Gegenreformation die ideologische Vorstellung von einer strikten Trennung in „Gut und Böse“ die sich zuspitzende Verfolgungsintensität vermeintlicher Hexen und Zauberer.⁴⁰³ Sowohl in Hohenems als auch in Liechtenstein spielte der Glaube an die „Erblichkeit der Hexerei“ eine nicht unerhebliche Rolle.⁴⁰⁴

Das quellenmäßig erste bekannte Opfer der Hexenverfolgungen aus dem Herrschaftsbereich im heutigen Vorarlberg verstarb 1493 in einem Konstanzer Gefängnis. Um 1500 gibt es Überlieferungen, dass eine Frau mit Vornamen Dorothea wegen Zauberei auf dem Gebiet der österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg inhaftiert worden war. Von einer „klassischen Hexe“, welche in Verbindung mit dem Teufel gestanden hätte, kann in diesem Fall jedoch nicht ausgegangen werden. Ebenfalls kann der 1528 wegen schwerem Diebstahl und Hexerei

⁴⁰² Vgl. dazu RÜPING/JEROUSCHEK, Grundriss der Strafrechtsgeschichte, S. 73f.; BERHINGER, „Erhob sich das ganze Land zu ihrer Ausrottung...“, S. 165f.; zur früheren gängigen Forschungen, welche mitunter von bis zu neun Millionen Opfern ausgingen vgl. BERHINGER, Geschichte der Hexenforschung, S. 510f.; dazu auch MIDELFORT, Geschichte der abendländischen Hexenverfolgung, S. 106.

⁴⁰³ Dazu vgl. TSCHAIKNER, „Damit das Böse ausgerottet werde“, S. 34–40.

⁴⁰⁴ Vgl. dazu TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 21.

hingerichtete ehemalige Feldkircher Stadtarzt Dr. Georg Iserin nicht als Zauberer im Sinne eines mit dem Teufel verbündeten Menschen beurteilt werden, obgleich dieser als zauberkundig galt und im einem Geständnis eine Begegnung mit einem Teufel gestanden hatte.⁴⁰⁵

Im selben Jahr wurde Elsa Guotschelkin als eine vermeintliche *hegssen und unholden* angeklagt. Da die Frau trotz Anwendung der Folter nicht zu einem Geständnis gezwungen werden konnte, musste diese in Folge freigelassen werden.⁴⁰⁶ 1538 wurde ein Verfahren wegen Hexerei gegen Anna Mutterin aus dem Kleinen Walsertal mangels Geständnis ebenfalls eingestellt.⁴⁰⁷

Erste Verurteilungen wegen Hexerei im Gebiet des heutigen Vorarlbergs sind aus den Jahren 1547 bis 1551 quellenmäßig belegt. Im Bregenzerwald kam zur Verfolgung vermeintlicher Hexen, bei denen nachweislich acht Frauen und zwei Männer hingerichtet wurden. Schätzungen zufolge dürften tatsächlich mindestens zwanzig Personen in dieser Zeit als vermeintliche Hexen und Zauberer verbrannt worden sein.⁴⁰⁸ Ein erster Injurienprozess im direkten Zusammenhang mit Hexereibezichtigungen lässt sich quellenmäßig auf das Jahr 1575 datieren,⁴⁰⁹ nachdem es bereits 1563 zu einer privaten Klage wegen angeblichem Schadenszauber gekommen war.⁴¹⁰

Auslösender Faktor für die massive Verfolgungswelle in den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg zwischen 1570 und 1615 dürfte in erster Linie der massive Druck von Seiten der lokalen Untertanen gewesen sein. Die quellenmäßig stärkste Prozessserie ist für Bregenz im Jahr 1609 dokumentiert. In drei Verfahren wurden zwölf Frauen und vier Männer zum Tod verurteilt. 1614 wurden im Zuge neuerlicher Prozesse in Bregenz weitere sechs Frauen und vier Männer als vermeintliche Hexen und Zauberer verbrannt.⁴¹¹ Die Bregenzer

⁴⁰⁵ TSCHAIKNER, „Damit das Böse ausgerottet werde“, S. 45f.; zur Definition der Hexerei vgl. ebd., S. 49; dazu ausführlich siehe unter Kapitel 4.7.1; zum Tod einer Bregenzerin im Konstanzer Verlies 1493 vgl. TSCHAIKNER, Die frühneuzeitlichen Hexenverfolgungen in den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg, Teil 1, S. 59; zu Dorothea N., der Mutter des kaiserlichen Hofhistorikers Dr. Jakob Mennel vgl. ebd., S. 59f.; zum Fall Georg Iserin vgl. ebd., S. 60–63; die ältere Forschung vertrat demgegenüber fälschlicherweise, dass es sich beim Prozess gegen diesen um ein Hexereiverfahren gehandelt hätte; zu den frühen Hexenverfolgungen auf dem Gebiet des heutigen Vorarlberg vgl. weiter TSCHAIKNER, Die Bregenzer „Spiegelfechter“ und die erste Vorarlberger „Hexe“, S. 176–178.

⁴⁰⁶ Dazu im Detail vgl. TSCHAIKNER, „Damit das Böse ausgerottet werde“, S. 47; DERS., Die frühneuzeitlichen Hexenverfolgungen in den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg, Teil 1, S. 64.

⁴⁰⁷ Vgl. dazu TSCHAIKNER, „Damit das Böse ausgerottet werde“, S. 47–49; DERS., Die frühneuzeitlichen Hexenverfolgungen in den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg, Teil 1, S. 64f.

⁴⁰⁸ TSCHAIKNER, „Damit das Böse ausgerottet werde“, S. 51.

⁴⁰⁹ Ebd., S. 60.

⁴¹⁰ Ebd., S. 56; dazu vgl. DERS., Die frühneuzeitlichen Hexenverfolgungen in den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg, Teil 1, S. 79f.

⁴¹¹ WINKELBAUER, Ständefreiheit und Fürstenmacht, Teil 2, S. 277; zum Interesse der Obrigkeit an den Hexenverfolgungen vgl. TSCHAIKNER, „Damit das Böse ausgerottet werde“, S. 62; ebd., S. 72f.; zu den Bregenzer Hexenprozessen von 1609 vgl. ebd., S. 79–91; zu den Bregenzer Hexenverfolgungen von 1609 vgl.

Hexenprozesse von 1609 bis 1615 wurden von Dr. Diethelm Ülin dem Älteren geleitet, welcher auch 1630/31 im Verfahren gegen die Familie Türtscher ein Rechtsgutachten im Auftrag der Hohenemser Obrigkeit verfasste.⁴¹²

Der Einfluss der Innsbrucker Regierung auf die lokalen Obrigkeiten in Hexereiangelegenheiten zeigt insbesondere das Beispiel der Dornbirner Hexenunruhen von 1598 deutlich. Dabei griff die Innsbrucker Regierung regulierend in die angestrebten Verfahren ein, die Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Rahmenbedingungen spielte hierbei das wesentliche Anliegen der Oberbehörde. Manfred Tschaikner hat in dieser Hinsicht die in der älteren Forschung – insbesondere bei Benedikt Bilgeri – vertretene Meinung, wonach die Hexenverfolgungen in Vorarlberg durch die Innsbrucker Regierung mit verursacht worden wären, klar widerlegt. Neben der bereits oben erwähnten Hexereiinstruktion Dr. Mozels ist in diesem Zusammenhang ein kaiserliches Mandat von 1598 zu nennen, welches Richtlinien hinsichtlich der juristischen Verwertbarkeit von Denunziationen im konkreten Anlassfall der Dornbirner Hexenunruhen normierte.⁴¹³

Die gerichtliche Verfolgung vermeintlicher Hexen und Zauberer klang in den österreichischen Herrschaften um 1650 allmählich aus. Dagegen wandte insbesondere das Stadtgericht Feldkirch noch 1649 brutale Foltermethoden zur Erpressung eines Geständnisses an, mit der Konsequenz, dass die sechzigjährige Pfarrersköchin Martha Lochbüchlerin an den Folgen stundenlanger Torturen verstarb, ehe sie hingerichtet werden konnte.⁴¹⁴ 1651 wurden auf Drängen des Landammanns und der Geschworenen des Gerichtes Rankweil-Sulz mindestens vier Frauen als vermeintliche Hexen durch den Hohenemser Graf Karl Friedrich, welcher als Vogt die Herrschaft Feldkirch verwaltete, hingerichtet, ohne dass die Urteile der oberösterreichischen Regierung in Innsbruck zur Bestätigung vorgelegt wurden, wozu der Vogt verpflichtet gewesen wäre. Neben dem Rechtsgutachter Dr. Johann Jakob Harder wurde Dr. Johann Jakob Dilger um juristischen Rat hinsichtlich der Verfahrenseinleitung gegen die der Hexerei verdächtigen Personen gebeten. Die tatsächliche Opferanzahl dieser

ausführlich DERS., Die frühneuzeitlichen Hexenverfolgungen in den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg, Teil 1, S. 180–308; zu den Prozessen von 1615 vgl. DERS., „Damit das Böse ausgerottet werde“, S. 91–102; zu den Feldkircher Hexenprozessen von 1575 vgl. DERS., Der „Meister von Ursula“, S. 211–215.

⁴¹² TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 25f.; vgl. dazu DERS., Die frühneuzeitlichen Hexenverfolgungen in den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg, Teil 2, S. 781–783; DERS., „Damit das Böse ausgerottet werde“, S. 166f.

⁴¹³ Vgl. dazu TSCHAIKNER, „Damit das Böse ausgerottet werde“, S. 72; ebd., S. 143f.; vgl. dazu DERS., Die frühneuzeitlichen Hexenverfolgungen in den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg, Teil 1, S. 138–150; DERS., Die frühneuzeitlichen Hexenverfolgungen in den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg, Teil 2, S. 700–702.

⁴¹⁴ WINKELBAUER, Ständefreiheit und Fürstenmacht, Teil 2, S. 277; zu den Hexenverfolgungen in den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg nach 1640 vgl. ausführlich TSCHAIKNER, „Damit das Böse ausgerottet werde“, S. 114–128; zu Marta Lochbüchlerin 1649 vgl. im Detail DERS., Die frühneuzeitlichen Hexenverfolgungen in den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg, Teil 2, S. 613–624.

Verfolgungen lässt sich aufgrund der schlechten Quellenlage nicht rekonstruieren.⁴¹⁵ Im selben Jahr verstarb die siebzijährige Harderin Barbara Kolhaubtin unter der Folter.⁴¹⁶ Ein letzter dokumentierter Hexenprozess wurde 1656/57 in Bregenz geführt. Manfred Tschaikner zufolge dürften die drei Beklagten mit dem Leben davon gekommen sein, bei Thomas Winkelbauer findet sich hingegen der Hinweis, dass im Zuge dieses Verfahrens eine *alte Frau* [...] *nach zweimaliger Folterung* verstarb.⁴¹⁷ Letzte Untersuchungen in der Herrschaft Neuburg zwischen den Jahren 1661 und 1663/4 führten aufgrund massiver Intervention von Seiten der Innsbrucker Regierung, welche auf der Einhaltung der Prozessgrundsätze beharrte, zu keinen weiteren Prozessen.⁴¹⁸

1597 verfasste Dr. Gall Hager unter der Mithilfe seines Schwiegersohnes sowie des Landverwalters der Vogtei Schwaben, Dr. Hyllen, ein Rechtsgutachten über die der Hexerei bezichtigte Anna Tschugmellin aus Braz, welche bereits 1595 im Zuge eines Hexereiverfahrens freigesprochen worden war. Auch dieses zweiten Verfahren endete für die Frau günstig. Dieses Gutachten stellt das älteste quellenmäßig dokumentierte Gutachten in einem Verfahren wegen Hexerei in den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg dar.⁴¹⁹

1604 verfasste Dr. Martin Mager aus Wangen im Allgäu ein Rechtsgutachten über mehrere der Hexerei angeklagte Personen in der Herrschaft Bludenz-Sonnenberg. Dr. Mager sollte darin die Anwendbarkeit der peinlichen Befragung in den jeweils konkreten Fällen prüfen.⁴²⁰

Neben den in dieser Arbeit ausführlich thematisierten Gutachten finden sich weitere Gutachten zu Hexenprozessen im Fall der 1651 angeklagten Maria Kolhaubtin.⁴²¹ Dr. Johann Jakob Dilger und Johann Jakob Harder verfassten im Zuge der Rankweiler Hexenprozesse von 1651 gleichfalls Rechtsgutachten.⁴²² Erhalten haben sich zudem Gutachten aus den Jahren 1656/57 im Falle der wegen Hexerei angeklagten Ottmar von Ach, Catharina Bönlerin

⁴¹⁵ WINKELBAUER, Ständefreiheit und Fürstenmacht, Teil 2, S. 277; vgl. dazu TSCHAIKNER, Die Hexenverfolgungen in den Herrschaften Feldkirch und Neuburg, S. 114–116; DERS., Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 275–280.

⁴¹⁶ TSCHAIKNER, „Damit das Böse ausgerottet werde“, S. 122f.

⁴¹⁷ Zitiert nach WINKELBAUER, Ständefreiheit und Fürstenmacht, Teil 2, S. 277f.; vgl. dagegen TSCHAIKNER, „Damit das Böse ausgerottet werde“, S. 123f.; DERS., Die frühneuzeitliche Hexenverfolgung in Vorarlberg. Eine vergleichende Übersicht, S. 293; DERS., Das Hofsteiger „Hexengetümmel“.

⁴¹⁸ WINKELBAUER, Ständefreiheit und Fürstenmacht, Teil 2, S. 277; vgl. dazu TSCHAIKNER, Die Hexenverfolgungen in den Herrschaften Feldkirch und Neuburg, S. 117; DERS., Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 291f.

⁴¹⁹ Vgl. dazu TSCHAIKNER, Die frühneuzeitlichen Hexenverfolgungen in den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg, Teil 1, S. 126f.; DERS., „Damit das Böse ausgerottet werde“, S. 70.

⁴²⁰ Vgl. dazu ausführlich TSCHAIKNER, „Damit das Böse ausgerottet werde“, S. 74–78; DERS., Die frühneuzeitlichen Hexenverfolgungen in den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg, Teil 1, S. 165–179; DERS., Magie und Hexerei, S. 201–206.

⁴²¹ TSCHAIKNER, Die frühneuzeitlichen Hexenverfolgungen in den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg, Teil 2, S. 570f.; ursprünglich waren Dr. Schalck sowie Lt. Mor als Gutachter in diesem Verfahren vorgesehen, da diese jedoch nicht zur Verfügung standen griff man auf den Rankweiler Landrichter Dr. Harder zurück.

⁴²² TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 275.

und Anna Finckhin.⁴²³ 1661 verfasste Dr. Johann Dietrich ein Gutachten über die als vermeintliche Hexe angeklagte Anna Mattlerin. Der Ausgang dieses Verfahrens selbst ist nicht dokumentiert.⁴²⁴ Ein letztes quellenmäßig dokumentiertes Gutachten hinsichtlich eines Hexenprozesses ist auf den 15. September 1677 datiert, welches im Zuge des Verfahrens gegen Barbara Thurnherin von einem nicht näher bekannten Dr. Hunninger verfasst wurde.⁴²⁵ Insgesamt standen in den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg mindestens 166 Personen nachweislich im Zuge eines Hexereiverfahrens vor Gericht. Manfred Tschaikner geht davon aus, dass die tatsächliche Zahl der wegen Hexerei Angeklagten auf 300 geschätzt werden kann. Quellenmäßig belegt ist in diesem Zusammenhang die Hinrichtung von mindestens 102 Personen als Hexen und Zauberer, mindestens drei Personen starben während der Verfahren.⁴²⁶ Betrachtet man den Verfahrensausgang, so wurden ungefähr 60 % aller Angeklagten zum Tode verurteilt, 28 % wurden freigelassen, in den übrigen Fällen ist der Ausgang des Verfahrens nicht dokumentiert. Der Frauenanteil der als Hexen und Zauberer angeklagten Personen lag bei ungefähr 80 %.⁴²⁷

In der reichsunmittelbaren Herrschaft Hohenems und Lustenau wurden zwischen 1630 und 1677 insgesamt 22 Personen wegen Hexerei angeklagt. Vermutlich 15 dieser Verfahren endeten mit der Hinrichtung der Angeklagten, Unsicherheiten bestehen hierbei im Falle der 1649 angeklagten Maria Sommerin. Freigesprochen wurden demgegenüber lediglich drei der angeklagten Personen, wobei im Falle der 1677 angeklagten Anna Maria Gehrerin Unsicherheiten hinsichtlich des Freispruchs bestehen. Abgesehen davon lautete lediglich im Fall der 1653 angeklagten Maria Wüstnerin das Urteil nicht auf die Todesstrafe, sondern auf Landesverweisung. Katharina Türtscherin, Anna Walserin (beide 1650) sowie Anna Fitzin (1677) verstarben in der Untersuchungshaft, ehe das Verfahren formell beendet werden konnte. Die letzten quellenmäßig dokumentierten Prozesse in den Herrschaften Hohenems und Lustenau wurden 1677 geführt. Von den hierbei insgesamt sieben angeklagten Frauen überlebte lediglich eine das Verfahren, wobei selbst in diesem Fall Zweifel über einen Freispruch vorhanden sind. Der Frauenanteil in den Hohenemser und Lustenauer

⁴²³ TSCHAIKNER, Die frühneuzeitlichen Hexenverfolgungen in den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg, Teil 2, S. 578–583.

⁴²⁴ TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 291.

⁴²⁵ Ebd., S. 242f.

⁴²⁶ TSCHAIKNER, Die frühneuzeitliche Hexenverfolgung in Vorarlberg. Eine vergleichende Übersicht, S. 296; DERS., Die Hexenverfolgungen in den Herrschaften Feldkirch und Neuburg, S. 118; nach einem Artikel von Manfred Tschaikner aus dem Jahr 2004 sind, zusammengerechnet mit den Opfern der Hohenemser und Lustenauer Herrschaften, insgesamt 130 Personen nachweislich den Hexenverfolgungen im heutigen Gebiet des Landes Vorarlbergs zum Opfer gefallen; vgl. dazu DERS., Vorarlberg, S. 273.

⁴²⁷ Diese Daten stammen aus dem Jahr 1992, der Forschungsstand zu dieser Zeit ging von mindestens 165 gerichtlich verfolgten Personen aus; vgl. dazu ausführlich TSCHAIKNER, „Damit das Böse ausgerottet werde“, S. 197–212.

Hexenverfolgungen liegt bei 86 %, wobei von den drei männlichen Angeklagten lediglich Johannes Sommer (1649) hingerichtet wurde. Die übrigen beiden männlichen Angeklagten Hans und Georg Türtcher (beide 1630) wurden freigesprochen.⁴²⁸

In den Grafschaften Vaduz und Schellenberg auf dem Gebiet des heutigen Liechtenstein, welche sich seit 1613 gleichfalls im Besitz der Grafen von Hohenems befanden, wurden zwischen den Jahren 1648 und 1680 Hexenprozesse geführt, welche zwischen 160 und 200 Menschen das Leben gekostet haben dürften. In Zahlen ausgedrückt handelte es sich hierbei um fünf Prozent der Gesamtbevölkerung dieser Grafschaften. Diese enorme Verfolgungswelle kann einerseits mit dem finanziellen Interesse des hoch verschuldeten Landesherrn, andererseits aber auch mit dem massiven Druck von Seiten der Bevölkerung auf Verfolgung vermeintlicher Hexen und Zauberer erklärt werden. Die Verfolgungswelle in den Herrschaften Vaduz und Schellenberg endete erst mit einer 1681 ins Leben gerufenen kaiserlichen Kommission unter der Leitung des Fürstabtes von Kempten. 1684 wurde dem Hohenemser Grafen Ferdinand Karl Franz die Kriminalgerichtsbarkeit durch Kaiser Leopold I. entzogen. Da der Hohenemser die kaiserliche Kommission jedoch weiterhin behinderte, ließ ihm der Fürstabt von Kempten schlussendlich arretieren und nach Schwaben bringen, wo dieser 1686 verstarb. Die Hexenverfolgungen in der Grafschaft Vaduz und Schellenberg sowie die nach ihrer Aufhebung weiterschwelenden Konflikte trugen wesentlich zu einer massiven finanziellen Schwächung der Grafen von Hohenems bei, welche sich zu einer schwerwiegenden Herrschaftskrise ausweitete, welche schlussendlich 1699 zum Verlust der Herrschaft Schellenberg und 1712 zum Verlust der Herrschaft Vaduz führte, welche beide an das Haus Liechtenstein fielen.⁴²⁹ Hinsichtlich der Verteilung nach Geschlechtern in den liechtensteinischen Hexenverfolgungen des 17. Jahrhunderts ergeben sich folgende Angaben: Der Frauenanteil der Verfolgten lag bei den Prozessen um 1679/80 bei 44 %, wobei sich der Frauenanteil zwischen 1679 und 1680 kontinuierlich von ursprünglich lediglich 25 auf 59 % erhöhte.⁴³⁰

⁴²⁸ Die Gefangennahme Barbara Kuenins 1630 ist in diese Angabe nicht eingerechnet; TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 303f.; Thomas Winkelbauer geht hingegen von einer Anzahl von mindestens 24 Personen aus; dazu vgl. WINKELBAUER, Ständefreiheit und Fürstenmacht, Teil 2, S. 278.

⁴²⁹ WINKELBAUER, Ständefreiheit und Fürstenmacht, Teil 2, S. 278; vgl. dazu ausführlich TSCHAIKNER, „Der Teufel und die Hexen müssen aus dem Land...“, S. 103.

⁴³⁰ TSCHAIKNER, „Der Teufel und die Hexen müssen aus dem Land...“, S. 106f.; zu den Hexenverfolgungen in den benachbarten Gebieten Schwaben, St. Gallen und Appenzell und dem Prättigau vgl. ausführlich DERS., „Damit das Böse ausgerottet werde“, S. 223–232; zu den Hexenverfolgungen in Wasserburg vgl. BURMEISTER/TSCHAIKNER, Die fuggerische Herrschaft Wasserburg und die Hexenverfolgungen; generell zum Südwestdeutschen Raum vgl. LORENZ/SCHMIDT (Hrsg.), Wider alle Hexerei und Teufelswerk; ein Überblick zu den Verfolgungen in den übrigen habsburgischen Ländern inklusive Ungarn findet sich in WINKELBAUER, Ständefreiheit und Fürstenmacht, Teil 2, S. 270–285.

6. Ausgewählte Prozesse

6.1 Verfahren gegen die Familie Türtscher 1630/31

Die Vorgeschichte des Prozesses gegen Georg Türtscher, dessen Ehefrau Verena Fenckhartin sowie deren gemeinsame Tochter Walburga Türtscherin reicht in die 1590er Jahre zurück. Um diese Zeit beschuldigte Tenza Huchlerin, spätere Zeugin im Verfahren gegen Verena Fenckhartin, Letztere hätte sie mittels eines *küchl* vergiftet, so dass sie selbst derartig schwer erkrankte, *daß man vermaint, sie müesse sterben*.⁴³¹ Quellenmäßig feststellbar scheint Georg Türtscher erstmals um das Jahr 1618 im Zusammenhang mit dem unerklärlichen Tod eines gräflichen Pferdes in Verdacht der mittelbaren Verursachung desselben geraten zu sein, nachdem das gräfliche Pferd, *so ein starckhes und köstliches roß gewesen*, wenige Tage nach einer Begegnung mit einer sich seltsam gebärdenden Katze in der Nähe des Hauses von Georg Türtscher in Bagolten verstarb.⁴³² In Folge dessen erweckte das Ehepaar Türtscher in den Jahren 1620 bis 1622 regelmäßig Aufmerksamkeit im Zusammenhang mit unerklärlichen Ereignissen, welche neben einfachen Sachschäden insbesondere die Gesundheit von Menschen und Tieren betrafen, mitunter sogar letale Auswirkungen hatten, wie im Falle Hannibal Walser.⁴³³

Aus diesem Grund wurde Georg Türtscher bereits am 25. August 1622 in die gräfliche Kanzlei bestellt, wo er von den Beamten Graf Kaspars verwarnt wurde, *er solle bey ihme oder den seinigen verscheffen, daß solches nit mehr beschehe*. Für den Fall, dass diese Warnung ungehört bleiben sollte, drohte man Georg Türtscher zukünftig mit schärferen Konsequenzen.⁴³⁴ Von einer Verfahrenseinleitung, welche zweifelsohne bereits 1622 möglich gewesen wäre, sah die gräfliche Regierung in diesem Falle ab. In der Tat wurde es in den kommenden Jahren quellenmäßig ruhig um die Familie Türtscher.⁴³⁵

Erst im Jahre 1627 erhärtete sich der Verdacht der Hexerei gegen die Familie Türtscher von neuem, als Katharina Spieglin, die Ehefrau des Hohenemser Tiergärtners Simon Kremelter in Folge einer schweren Krankheit gelähmt wurde, nachdem sie im Haus der Familie Türtscher

⁴³¹ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,2, fol. 65^v.

⁴³² Ebd., fol. 32^v; Bagolten (Unter Klien) gehört zur Gemeinde Hohenems und liegt nördlich Richtung Dornbirn; vgl. dazu Vorarlberger Flurnamenbuch, Hohenems, S. 115.

⁴³³ Dazu vgl. im Detail VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,2, fol. 32^r–35^r.

⁴³⁴ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,2, fol. 35^v.

⁴³⁵ Zu den einzelnen Indizien gegen Georg Türtscher im Detail vgl. TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 45–51; zu den Indizien gegen Verena Fenckhartin vgl. ebd., S. 69f.; zu den Indizien gegen Walburga Türtscherin, welche im Zuge der Zeugeneinvernahme am 16. Dezember 1630 aufgenommen wurden vgl. ebd., S. 80.

Milch getrunken hatte.⁴³⁶ Insbesondere in den Jahren 1629 bis 1630 häuften sich die Verdachtsmomente gegen Georg Türtscher und dessen Ehefrau, als neuerlich Menschen und Tiere, insbesondere Pferde, nach Begegnungen mit denselben erkrankten oder verstarben. Die Tatvorwürfe gewannen an Schärfe, nachdem es dem gräflichen Leibbalbier Johannes Zürcher in mehreren Fällen gelang, scheinbar verzauberte Tiere mithilfe von ihm verabreichten *sachen wider hexerei* zu kurieren, nachdem „natürliche“ Heilmittel versagt hatten.⁴³⁷

1629 geriet auch die gemeinsame Tochter Walburga in den Verdacht der Hexerei, nachdem man sie als mögliche Urheberin einer unter mysteriösen Umständen verunglückten Heufuhre des Dornbirner Ammann Lorenz Hueber, welche vor dem Haus Walburgas ohne ersichtlichen Grund umfiel, bezichtigte. Obgleich die Weiterfahrt nach diesem scheinbar unerklärlichen Zwischenfall vorerst wieder aufgenommen werden konnte, traten kurze Zeit später neuerliche mysteriöse Probleme auf.⁴³⁸ Diese an sich noch vagen Verdachtsmomente wurden durch die Tatsache verdichtet, dass mehrere Personen Walburga Türtscherin unabhängig voneinander zu unterschiedlichen Zeiten mitten in der Nacht alleine auf der Straße mit einem weißen Stecken angetroffen haben wollten, wobei die Zeugen angaben, dass die spätere Angeklagte nicht unbedingt den Eindruck erweckte, erkannt werden zu wollen.⁴³⁹

Am 21. März 1630 wurde Georg Türtscher ein zweites Mal in die gräfliche Kanzlei zitiert, wo er neuerlich verwarnt wurde, sich solcher „Praktiken“⁴⁴⁰ zu enthalten. Sollte *solches weiter beschehen, sollte sie* [die Obrigkeit] *nit hinumb könnnden, andere mittel mit ihme und den seinigen fürzunehmen*.⁴⁴¹ Wenige Wochen später erkrankte erneut ein gräfliches Pferd nach einer Begegnung mit Georg Türtscher, welche am 15. Mai 1630 stattgefunden hatte, schwer, konnte jedoch durch Johannes Zürcher geheilt werden.⁴⁴² Die offiziellen Vorerhebungen gegen Georg Türtscher scheinen am 25. Mai 1630 ihren Ausgang genommen zu haben, als Graf Kaspar den Hohenemser Papiermüller Christoph Heurenbach, welcher als Vertrauter Georg Türtschers galt, in die gräfliche Kanzlei zitierte, um von diesem zu erfahren, *wos er von ihme* [Georg Türtscher] *gehört habe*.⁴⁴³

⁴³⁶ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,2, fol. 36^r.

⁴³⁷ Ebd., fol. 36^r–38^v; Johannes Zürcher bediente sich v. a. der Ausräucherung der Ställe, aber auch der Räucherung von Tieren.

⁴³⁸ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,13, fol. 2^r–5^v; so fiel die Fuhre wenig später erneut um; bei einer weiteren Heufuhr am nächsten Tag blieb der Karren im Schlamm stecken und konnte erst fortbewegt werden, als Amman Lorenz Hueber *3 mahl vor dem rossen das h[eilige] creüz gemacht inn nahmen Gott deß vatters, sohns, heiligen geists, und gesagt, fahrt ietzt inn Gottes nahmen, unser l[ieben] frauen nahmen, und des Teuffels nahme*; ebd., fol. 2^v.

⁴³⁹ Dazu vgl. VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,2, fol. 3^r–4^r.

⁴⁴⁰ Wortwahl des Autors.

⁴⁴¹ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,2, fol. 38^r.

⁴⁴² Ebd., fol. 38^v.

⁴⁴³ Ebd., fol. 39^r.

Christoph Heurenbach berichtete in dieser Einvernahme, er wisse einerseits, dass Georg Türtscher in einem Gespräch mit der Witwe Georg Huchlers, genannt Talp,⁴⁴⁴ geäußert habe, *der Teuffel wisse gleich sovil allß Gott*.⁴⁴⁵ Andererseits gab Christoph Heurenbach an, Türtscher selbst habe einmal zu ihm gesagt, er glaube nicht, dass er in den Himmel kommen würde. Auf die Nachfrage Christoph Heurenbachs, wohin er denn kommen werde, antwortete Türtscher, es gäbe noch viele andere Orte. Ebenso hätte dieser gesagt, er wüsste alles, was man über ihn sage, wenn er wollte, würde er sogar wissen, wie es um den Krieg stünde.⁴⁴⁶ Ferner hätte der Verdächtige dem Papiermüller anvertraut, *er kenne einen man, der die hexerei könne, er treibe es aber nit*.⁴⁴⁷ Georg Türtscher selbst hätte eine derartig verdächtige Konversation nicht nur mit dem Zeugen Christoph Heurenbach, sondern auch mit anderen Nachbarn gehalten.⁴⁴⁸

Trotz dieser schweren Anschuldigungen und der sich erhärtenden Indizienlage ließ die Obrigkeit Georg Türtscher nicht augenblicklich verhaften, weitere Schritte der Herrschaft sind bis zum 9. Dezember 1630 quellenmäßig nicht nachvollziehbar. Jedenfalls lässt sich der Zeitpunkt, zu welchem die übrigen Verdachtszeugen durch die Obrigkeit einvernommen wurden, aus dem mir vorliegenden Aktenmaterial nicht feststellen. Sicher ist jedoch, dass die Einvernahme der Zeugen bereits am 9. Dezember 1630, an welchem Graf Kaspar sich in einem Schreiben an den Bregenzer Amtmann Dr. Diethelm Ülin wandte, welchem auch die Indizien gegen Georg Türtscher beigelegt wurden, abgeschlossen waren.⁴⁴⁹

Unterdessen kam es im Herbst zu weiteren scheinbar unerklärlichen Unfällen und Tierkrankheiten, welchen mehrere Tiere, darunter drei junge Stuten, eine Kuh, ein Stier und eine Katze, zum Opfer fielen. Weitere Tiere erkrankten schwer, erlagen jedoch nicht ihren Krankheiten – in mehreren Fällen konnten die Tiere wiederum durch Johannes Zürcher geheilt werden.⁴⁵⁰ Im Zusammenhang mit dem Tod eines gräflichen Stiers kam erstmals auch Hans Türtscher, der Sohn Georg Türtschers, in den Verdacht der Hexerei, nachdem er am 6. Dezember 1630 einen gräflichen Hof besuchte, und dort, wie sein Vater wenige Tage zuvor, das Vieh sehen wollte.⁴⁵¹

⁴⁴⁴ Dazu vgl. TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 48.

⁴⁴⁵ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,2, fol. 39^r.

⁴⁴⁶ Ebd., fol. 39^r.

⁴⁴⁷ Ebd., fol. 39^v.

⁴⁴⁸ Ebd., fol. 39^v.

⁴⁴⁹ Vgl. dazu VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,1, fol. 12^r.

⁴⁵⁰ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,2, fol. 39^v–42^r.

⁴⁵¹ Ebd., fol. 42^r.

Der 74-jährige⁴⁵² Georg Türtscher selbst dürfte geahnt haben, dass ihm eine Anklage wegen Hexerei unmittelbar bevorstand, wie sich aus einem Gespräch, welches Türtscher am 1. Dezember 1630 im Hause Christa Drexels mit Margretha Ehingerin, der Ehefrau des Hohenemser Landschreibers, geführt hatte, erkennen lässt. Auf die Aufforderung der Ehingerin, *er solle wol auf sein, sie khommen so jung nit mehr zusahmen, hat er über ein weil hernach sie haimblich gefragt, ob sie nit gehört habe, daß man ihn fanchen wölle und wan man solches thun wölle, so solle sie ob ihme sagen.*⁴⁵³ Zeugenberichte, zufolge denen Georg Türtscher öfters vor dem gräflichen Stall, in welchem die Stuten des Grafen erkrankt waren, herum geschlichen war, sowie die Tatsache, dass er *hernach neben anderen inn die kürchen, so doch ganz nit sein brauch*, lassen vermuten, dass dieser im Spätherbst 1630 die bedrohliche Lage richtig eingeschätzt hatte und dementsprechend nervös agierte.⁴⁵⁴ Nichts desto weniger nahm Georg Türtscher, welcher seit 1603 als Gerichtsmitglied in Hohenems nachweisbar ist, selber noch am 5. Dezember, fünf Tage vor seiner Verhaftung, an einer Gerichtssitzung teil.⁴⁵⁵

Die große Anzahl der Indizien ergibt ein sehr lebhaftes Bild des 74-jährigen Georg Türtscher, welcher sich trotz seines hohen Alters zu Beginn des Prozesses 1630 bester Gesundheit erfreute.⁴⁵⁶ Das Persönlichkeitsprofil Georg Türtschers, welcher in einem Schreiben an Dr. Ülin vom 20. Dezember 1630 als *von natur ein verschlagener mann ie und all zeit gewest*, bezeichnet wird,⁴⁵⁷ lässt sich dem Quellenmaterial zufolge als das eines neugierigen und sehr gesprächigen Mannes zeichnen, welcher sich sehr für seine Umgebung, insbesondere aber für Tiere – in erster Linie für Pferde – interessiert zu haben scheint. In seinem Haus hielt Türtscher mindestens zwei schwarze Katzen, welche den bösen Leumund der Familie Türtscher nicht gerade positiv beeinflusst haben dürften.⁴⁵⁸

Weit weniger bekannt ist über die Ehefrau Georg Türtschers, Verena Fenckhartin, deren Alter sich nicht eindeutig aus den mir bekannten Akten ergibt. Bekannt ist, dass Georg Türtscher und Verena Fenckhartin zusammen mindestens drei Kinder hatten, zwei Töchter und einen Sohn. Die älteste Tochter Katharina Türtscherin – ein Opfer der Hexenprozesse von 1650 – war zum Zeitpunkt des Prozesses gegen ihre Eltern und ihre jüngere Schwester ungefähr 40

⁴⁵² Vgl. dazu VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,1, 21^v.

⁴⁵³ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,2, fol. 41^v–42^r.

⁴⁵⁴ Ebd., fol. 41^v.

⁴⁵⁵ Dazu vgl. TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 43 (Anm. 100).

⁴⁵⁶ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,1, fol. 21^v.

⁴⁵⁷ Ebd., fol. 22^v–23^r.

⁴⁵⁸ Zu den Katzen vgl. VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,2, fol. 44^r–45^v.

bis 50 Jahre alt. Verheiratet war sie mit Hans Kuen,⁴⁵⁹ mit dem sie eine damals vierzehnjährige Tochter namens Barbara Kuenin hatte, welche später ebenso wie ihre Großmutter und ihre Mutter im Zuge eines Hexenprozesses 1677 hingerichtet wurde.⁴⁶⁰ Walburga Türtscherin, genannt Burga, war zum Zeitpunkt ihres Prozesses 1630/31 dreißig Jahre alt.⁴⁶¹ Sie war seit ein bis zwei Jahren mit Jakob Natter aus Dornbirn verheiratet, wo sie seit ihrer Hochzeit lebte.⁴⁶² Geht man von den hier dargestellten Altersangaben der beiden Töchter aus, so erscheint es nahe liegend, dass Verena Fenckhartin zum Zeitpunkt ihres Prozesses ungefähr 60 bis 70 Jahre alt gewesen sein dürfte.⁴⁶³ Das Alter des Sohnes Hans ist nicht bekannt. Die Tatsache, dass er zum Zeitpunkt des Verfahrens noch bei seinen Eltern gewohnt hatte, lässt unter Berücksichtigung seiner möglichen Stellung als Hoferbe keine Rückschlüsse auf sein Alter zu. Ausgehend vom geschätzten Alter seiner Mutter Verena kann jedoch davon ausgegangen werden, dass Hans Türtscher das zwanzigste Lebensjahr bereits vollendet hatte.

Die soziale Stellung der Familie Türtscher in Hohenems war eine beeindruckende. Aus einer genauen Vermögensbeschreibung 1626 für die Grafschaft Hohenems geht hervor, dass Georg Türtscher zu den reichsten Personen der Gemeindebevölkerung zählte, mit einem offiziellen Vermögen von 2.000 Gulden. Nach Kaspar Höfel (2.100 Gulden) war Türtscher das reichste Gerichtsmitglied, er zählte zu den obersten zehn Prozent der Bevölkerung.⁴⁶⁴ Einem Vermögensverzeichnis vom 9. April 1631 zufolge besaß Georg Türtscher sogar ein Gesamtvermögen von insgesamt 3.345 Gulden an liegenden und fahrenden Gütern.⁴⁶⁵

Das eigentliche Verfahren gegen die Familie Türtscher begann mit einem Schreiben der Hohenemser Obrigkeit an den Bregenzer Amtsverwalter Dr. Diethelm Ülin, in welchem der spätere Rechtsgutachter *allß einen dißortes erfahrenen rathsgelerten* gebeten wurde, zu

⁴⁵⁹ Das genaue Alter der Katharina Türtscherin ist aus den mir bekannten Unterlagen von 1630/31 und 1650 nicht eruierbar; sowohl im späteren Rechtsgutachten, als auch an anderen Stellen findet sich die Angabe, Katharina Türtscherin sei ungefähr 60 Jahre alt, sie selber gibt an, dass sie im Jahre 1650 70 Jahre alt gewesen wäre; vgl. dazu Kapitel 6.4.1.

⁴⁶⁰ TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 244–246; das Alter der Barbara Kuenin ergibt sich aus dem Datum der Taufe, welche Tschaike auf den 15. Oktober 1615 datiert.

⁴⁶¹ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,13, fol. 6^r.

⁴⁶² Aus dem Bekenntnis Walburga Türtscherin geht hervor, dass diese erst wenige Jahre mit Jakob Natter verheiratet war, höchstens jedoch zwei Jahre; vgl. dazu ebd., fol. 7^r; vgl. weiter, ebd., fol. 11^r–12^v; vgl. dazu auch ebd., fol. 8^v; zu Jakob Natter vgl. weiters TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 79.

⁴⁶³ Das durchschnittliche Heiratsalter lag im heutigen Vorarlberg im 17. Jahrhundert bei ungefähr 30 Lebensjahren; es ist anzunehmen, dass Verena Fenckhartin bei ihrer Heirat mit Georg Türtscher zwischen 20 und 30 Jahre alt war, folglich ergibt sich ein Alter zwischen 60 und 70 Jahren zum Zeitpunkt ihres Prozesses; vgl. dazu NIEDERSTÄTTER, Frauenleben im vorindustriellen Vorarlberg, S. 37.

⁴⁶⁴ Dazu vgl. SCHEFFKNECHT, Dörfliche Eliten am Beispiel der Hofammänner von Lustenau und der Landammänner von Hohenems, S. 77f.

⁴⁶⁵ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,2, fol. 3^r–9^v; zum Vorwurf der Steuerhinterziehung gegen Georg Türtscher siehe sogleich.

erwägen *nicht in forma consilii, da pro et contra geschriben würdet*, sondern alleine, ob die ihm übersandten Indizien ausreichend wären, Georg Türtscher zu verhaften und ihn der Folter zu unterziehen.⁴⁶⁶ Im Falle einer positiven Antwort wurde Dr. Ülin gleichfalls gebeten, den Bregenzer Scharfrichter nach Hohenems zu entsenden,⁴⁶⁷ wo man bis zum 18. Oktober 1649 über keinen eigenen Scharfrichter verfügte.⁴⁶⁸

Eine Antwort Dr. Ülins erfolgte postwendend am selben Tag, worin der Bregenzer Amtverwalter grünes Licht gab, Georg Türtscher zu verhaften und diesen der Folter zu unterwerfen.⁴⁶⁹ Als Anhang legte Dr. Ülin einen Katalog von einzelnen Fragen und wichtigen Verhörmethoden bei, welche einerseits darauf abzielten, den Zeitpunkt und die Umstände des Teufelspaktes zu erfahren, andererseits Regelungen enthielt, die den Delinquenten zu einem umfassenden Geständnis bewegen sollten.⁴⁷⁰

In der Nacht vom Montag auf Dienstag, den 10. Dezember 1630, wurden um zwei Uhr morgens Georg Türtscher, Verena Fenckhartin, Hans Türtscher sowie die Enkeltochter Georg Türtschers und Verena Fenckhartin, Barbara Kuenin, welche sich in dieser Nacht im Haus ihrer Großeltern in Bagolten aufhielt, auf Befehl Graf Kaspars verhaftet, und auf einem Wagen nach Hohenems in den äußeren Hof des Palastes geführt, wo sie in *kettin und banden geschlagen, und gleich darauf er Jerg Tirtscher, wegen hochverdachter hexerey etlich stund lang guetlich examiniert und befracht* wurde.⁴⁷¹ Die Indizien, welche man Georg Türtscher vorlegte, leugnete er allesamt, mit Ausnahme der oben erwähnten Begebenheit *vom mann der die hexerei könnde, solche aber nit treibe*.⁴⁷² Die Aufforderung, die ihn belastenden Indizien zu widerlegen, ignorierte der Angeklagte, betonte nur stets, er *wisse umb alles nichts, und könnde dergleichen nichts*, zudem zeigte er laut Protokoll über die ihm vorgehaltenen Unterstellungen keinerlei Erregung, sondern lächelte nur.⁴⁷³ Nachdem Georg Türtscher auch nach der Gegenüberstellung der Zeugen, welche neuerlich ihre Aussagen bestätigten,⁴⁷⁴ nichts gestehen wollte, wurde er um drei Uhr nachmittags erstmals mit *lärer scheiben aufgezogen, und auf ein viertl stundt an der tortur* gelassen.⁴⁷⁵ Da der 74-jährige jedoch zu keinem

⁴⁶⁶ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,1, fol. 12^r.

⁴⁶⁷ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,1, fol. 12^r.

⁴⁶⁸ TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 122.

⁴⁶⁹ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,1, fol. 16^r–17^v; zur juristischen Argumentation in diesem speziellen Fall vgl. unter Kapitel 7.1.

⁴⁷⁰ Ebd., fol. 18^r–19^r; dazu im Detail vgl. TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 53.

⁴⁷¹ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,2, fol. 24^r; in der Quelle selbst wird nur berichtet, dass die Gefangenen in den äußeren Hof geführt wurden, nicht aber um welches Gebäude es sich hierbei handelte, anzunehmen ist jedoch, dass es sich dabei um einen Teil des gräflichen Palastes gehandelt hat.

⁴⁷² Ebd., fol. 24^r.

⁴⁷³ Ebd., fol. 24^v.

⁴⁷⁴ Dazu im Detail vgl. TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 54f.

⁴⁷⁵ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,2, fol. 27^v.

Geständnis bewegt werden konnte, wurde er ein zweites Mal *mit lärer scheiben aufgezogen*, wobei man ihm diesmal zusätzlich den „braunschweigischen Stiefel“⁴⁷⁶ angelegt hatte, abermals jedoch ohne auf diese Weise ein Geständnis erzwingen zu können.⁴⁷⁷

Am selben Tag wurde auch Hans Türtscher ein erstes Mal gütlich einvernommen. Einerseits wurde er befragt, was er am 6. Dezember 1630 an jenem gräflichen Hof zu suchen gehabt hätte, auf welchem am Tag darauf ein Stier gestorben sei, andererseits wollte die Obrigkeit wissen, was er über seine Eltern wisse. Auf die erste Frage antwortete er, er sei nicht wegen dem Vieh auf dem Bauernhof gewesen, sondern wegen einer Weißtanne. Über seine Mutter und seinen Vater wisse er nichts, *allß daß ein geschrey vor disem von ihnen außkhommen, allß sollten sie der hexerei verdacht sein, der argwohn aber seie ein schelm, hallte seine älteren nit für solche leüth.*⁴⁷⁸

Ebenso wurde die vierzehnjährige Barbara Kuenin an diesem Tag verhört, was sie über ihre Großeltern wisse. Diese gab an, sie wüsste weder, dass ihre Großeltern in der Nacht jemals aus dem Haus gegangen seien, noch dass fremde Leute im Haus gewesen wären, es sei auch *nie khein* [nächtlicher] *tanz ins enis*⁴⁷⁹ *hauß gewest.*⁴⁸⁰ Ihre Großeltern hätten ihr auch nie etwas Böses beigebracht. Was im Folgenden mit Barbara Kuenin, der Tochter von Katharina Türtscherin und Hans Kuen passierte, ist quellenmäßig aus den Prozessakten von 1630/31 nicht mehr erschließbar, vermutlich wurde sie nach ihrem Verhör der Obhut ihrer Eltern übergeben, da gegen das Mädchen keine Verdachtsmomente vorlagen. 47 Jahre später musste die damals 63-jährige Barbara Kuenin das Schicksal ihrer Großmutter Verena, ihrer Tante Walburga, sowie ihrer Mutter Katharina teilen, als sie im Spätherbst 1677 in einen Hexenprozess verwickelt und in diesem zum Tode verurteilt wurde.⁴⁸¹

Verena Fenckhartin selbst wurde gleichfalls am Tag ihrer Gefangennahme ein erstes Mal einvernommen, die ihr unterstellten Anschuldigungen leugnete sie vehement.⁴⁸² Am folgenden Tag, Mittwoch den 11. Dezember 1630, wurde sie um 8 Uhr in der Früh *abermahls starckh ermahnt, [...] ihre begangne mißhandlungen gütlich zu bekhennen.*⁴⁸³ Da diese jedoch weder gütlich noch unter der Androhung der Folter gestehen wollte, wurde sie der Tortur unterworfen, *bald darnach widerumb herab gelassen, und abermahl starckh gütlich*

⁴⁷⁶ Anm. des Autors: Hierbei dürfte es sich um den „spanischen Stiefel“ gehandelt haben.

⁴⁷⁷ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,2, fol. 27^v.

⁴⁷⁸ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,2, fol. 63^v; zum Besuch Hans Türtschers auf dem gräflichen Bauernhof vgl. TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 86.

⁴⁷⁹ „Ene“ oder „Ahne“: Großvater; siehe dazu ALLGÄUER, Vorarlberger Mundartwörterbuch, Bd. 1, S. 506.

⁴⁸⁰ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,2, fol. 66^v.

⁴⁸¹ Ebd., fol. 66^v; TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 244–246; zum Prozess gegen Katharina Türtscherin vgl. ausführlich unter Kapitel 6.4.1.

⁴⁸² TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 69f.

⁴⁸³ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,2, fol. 56^r.

*befrachtet und mit Worten so fern getrieben worden, daß sie angefangen zusagen, sie hätte vor Jahren geträumt, es stehe ein weißer Mann vor ihr, den sie aber nicht gesehen [sic!] habe.*⁴⁸⁴ Nachdem man die Delinquentin mit einer weiteren verschärften Folter drohte, konnte man ihr ein erstes Geständnis im Hinblick auf den Vollzug des Beischlafs mit dem Teufel entreißen.⁴⁸⁵ Diese Aussagen wurden ihr am folgenden Nachmittag um 1 Uhr vorgelesen und sie gefragt, ob sie dessen immer noch geständig wäre. Als die Angeklagte dies bejahte, fuhr man fort und wollte von ihr wissen, ob der Teufel, welchen sie in Gestalt eines schwarzen Mannes beschrieben hatte, *zu der Zeit, da sie bei ihm gelegen, nit auch an sie begert hab, sie solle sein eigen sein?*⁴⁸⁶ Noch während der gütlichen Befragung gab Verena Fenckhartin zu, dass ihr Buhlteufel, welcher sich Judas genannt hätte, sie gezwungen hätte, sein Eigen zu sein, ebenso hätte er ihr befohlen, sie müsse Gott, aller Heiligen, der Jungfrau Maria, sowie der Kirche entsagen, was sie ihm versprochen habe.⁴⁸⁷ Nach der gütlichen Befragung wurde die Delinquentin zwei Mal je eine Viertelstunde an der Folter aufgezogen, um ihr erfolgreich ein Geständnis über die einzelnen Orte der Hexentänze sowie deren Teilnehmer zu entreißen. Die Folter wurde dabei im verschärften Grad durchgeführt, indem man der Angeklagten einen 24 Pfund schweren Stein an die Füße gehängt hatte.⁴⁸⁸ Dies entspricht ungefähr einem Gewicht von elf Kilogramm.⁴⁸⁹

Nachdem man Verena Fenckhartin am darauf folgenden Donnerstag, den 12. Dezember 1630, tondiert⁴⁹⁰ hatte, wurde die Delinquentin neuerlich gütlich befragt, ob sie zur Beichte gegangen wäre, ob sie die heilige Kommunion empfangen habe, und ob sie die heilige Hostie geschändet hätte, was die Delinquentin bejahte. Sie habe *solche heilige hostiam, wann ihr selbige im maul vergangen gewest, widerumb außgespeut.*⁴⁹¹ Weiter gab sie im gütlichen Verhör an, die Hexerei selber hätte sie Greta Schipferin vor Jahren, als sie schon verheiratet und bereits zwei Kinder hatte, gelehrt, welche mit ihr das erste Mal auf einen Tanz

⁴⁸⁴ Ebd., fol. 56^r.

⁴⁸⁵ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,2, fol. 56^r–56^v; vgl. ebd., fol. 60^r; dazu im Detail vgl. TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 70f.

⁴⁸⁶ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,2, fol. 56^v.

⁴⁸⁷ Ebd., fol. 57^r.

⁴⁸⁸ Ebd., fol. 57^{r-v}; ebd., fol. 60^r; als Mittäter gab Verena Fenckhartin folgende Personen an: Baschas Agth, die Ehefrau Sebastian Kliens, Kochs Lena, Sigmund Sommer, Anna, die Witwe Leonhard Kremelters, die Witwe Jeremias Werder, Greta Brotführerin, sowie das Kretzele aus der Emsreute, von welchem Manfred Tschaike annimmt, dass es sich hierbei um Hans Hefel gehandelt haben könnte; vgl. dazu TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 72.

⁴⁸⁹ Ausgegangen wird hierbei von einem ungefähren Umrechnungswert, demzufolge ein Pfund 0,46 g entspricht; Vgl. dazu ausführlich ROTTLEUTHNER, Die Alten Localmasse und Gewichte, S. 94f.

⁴⁹⁰ Anm. des Autors: Hierunter ist die Rasur der Delinquentin zu verstehen.

⁴⁹¹ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,2, fol. 57^v.

ausgefahren sei.⁴⁹² Im Anschluss an das gütliche Verhör wurde Verena Fenckhartin noch im Verlauf des Vormittags abermals mit einem Gewicht von 24 Pfund eine Viertelstunde lang aufgezo- gen.⁴⁹³ In diesem peinlichen Verhör denunzierte die Delinquentin ihren Ehemann Georg Türtscher sowie die gemeinsame Tochter Walburga, welche beide um das Jahr 1628 mit ihr zusammen auf einen Hexentanz ausgefahren seien. Ihrer Tochter hätte sie *den gesalbten steckhen inn die handt gegeben, und gesagt, sie solle inns jammers nahmen mit ihr fahren, so beschechen*.⁴⁹⁴ Darüber hinaus gestand Verena Fenckhartin mehrmaligen Schadenszauber, darunter auch Punkte, welche ursprünglich gegen ihren Ehemann als Indizien vorlagen.⁴⁹⁵ Am Nachmittag las man der überführten Delinquentin ihr bisheriges Geständnis vor, und fragte sie, ob sie dessen immer noch geständig wäre, welches diese zugab, jedoch mehrere Personen, die sie zuvor als Komplizen angegeben hatte, widerrief, darunter auch ihren Sohn Hans⁴⁹⁶ sowie ihren Ehemann. An diesen hätte sie zwar begehrt, er solle mit ihr und dem Bürgelin auffahren, doch *hab er gesagt, er wölle nit, wölle sie auffahren, so mögen sie es ins teufels nahmen thun*.⁴⁹⁷

Die Widerrufung der Denunziation ihres Mannes sowie anderer bereits genannter Personen, veranlasste die untersuchenden Beamten, Verena Fenckhartin am folgenden Freitag, den 13. Dezember, in der Früh ein weiteres Mal gütlich und anschließend peinlich zu examinieren. Obwohl die Delinquentin eine halbe Stunde lang mit einem Gewicht von 24 Pfund auf die Folter gezogen wurde, blieb diese bei ihrer Aussage vom vergangenen Tag, *mit vermelden ihr mann sei nie beim hexentanz und das Bürgerlin allein ainmahl darauf gewesen*.⁴⁹⁸ Weitere Vernehmungen Verena Fenckhartins sind für die folgenden Tage, mit Ausnahme einer Gegenüberstellung mit ihrer Tochter Walburga, nicht dokumentiert.

Noch am 13. Dezember um 10 Uhr vormittags wurde Walburga Türtscherin im Haus ihrer Eltern in Bagolten auf die erfolgte Denunzierung ihrer Mutter hin verhaftet und nach Hohenems geführt, wo diese am frühen Nachmittag ein erstes Mal gütlich bezüglich der Aussagen ihrer Mutter befragt wurde. Walburga leugnete den Vorwurf, sie wäre einmal mit ihrer Mutter auf einen Tanz gefahren, vehement, *man thüe ihr deßhalben so unrecht, allß die juden unserm Herrgott, [...] man wölle ihr ein adern nach der andern außm leib ziehen*

⁴⁹² Ebd., fol. 58^r; ebenfalls denunzierte die Delinquentin im gütlichen Verhör einige Personen, welche auf dem letzten Hexentanz, den sie besucht hatte, anwesend gewesen wären; dazu vgl. im Detail TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 72.

⁴⁹³ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,2, fol. 60^r.

⁴⁹⁴ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,2, fol. 58^r.

⁴⁹⁵ Ebd., fol. 58^v; im Detail vgl. dazu TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 73.

⁴⁹⁶ Wann und wie Verena Fenckhartin ihren Sohn denunzierte ist aus den mir bekannten Quellen nicht zu eruieren.

⁴⁹⁷ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,2, fol. 59^r.

⁴⁹⁸ Ebd., fol. 59^r–60^v.

lassen, sie sage nichts.⁴⁹⁹ Auch eine daraufhin erfolgte Konfrontation mit ihrer Mutter, welche ihrer Tochter ins Angesicht sagte, sie wären gemeinsam zum Hexentanz gefahren, konnte dieser kein Geständnis abnötigen. Im Anschluss an die Gegenüberstellung führte man Walburga Türtscherin in die Folterkammer, wo man sie erneut vergeblich zu einem gütlichen Geständnis bewegen wollte. Auch die anschließende peinliche Befragung, in welcher man die Angeklagte zwei Mal je eine Viertelstunde lang *mit voller scheiben von 24 pfunden* an dem Foltergestell aufzog, erzielte nicht das gewünschte Ergebnis.⁵⁰⁰

Im Anschluss ließ Graf Kaspar einen (noch auf den 13. Dezember datierten) Brief an Dr. Ülin verfassen, in welchem der aktuelle Stand des Verfahrens erörtert wurde. Zentrales Thema hierbei war die Weigerung des 74-jährigen Georg Türtscher, ein Bekenntnis abzulegen. Dr. Ülin wurde schriftlich gebeten, sich selbst nach Hohenems zu begeben bzw. im Falle seiner Verhinderung schriftlichen Rat zu erteilen, *daß der sach allerdings recht beschehen möge*.⁵⁰¹ Dieses Schriftstück erreichte Dr. Ülin am darauf folgenden Tag. Er verfasste umgehend ein Antwortschreiben, welches auf den selben Tag, den 14. Dezember, datiert ist. Der erste Punkt dieses Schreibens befasste sich mit der weiteren Vorgehensweise gegen Verena Fenckhartin, welche *des hochsträfflichen lasters veneficii, confessa et convicta* abzuurteilen und hinzurichten wäre, jedoch riet der Jurist, dass die Hinrichtung solange aufgeschoben werden sollte, bis auch die übrigen zwei Delinquenten, Georg Türtscher und dessen Tochter Walburga, ein Geständnis abgelegt hätten.⁵⁰² Verena Fenckhartin, so der Rat Dr. Ülins, sollte weiter gütlich und peinlich *contra virum et filiam so wole auch andere mehr complices et correos* verhört werden. Georg Türtscher und seine Tochter Walburga sollten ebenfalls weiter gütlich und peinlich examiniert werden, könnte dabei jedoch kein Geständnis erzielt werden, empfahl er das Verfahren bis zur Aufnahme neuer Indizien über die Weihnachtsfeiertage zu unterbrechen, die Verdächtigen sollten in diesem Falle allerdings weiter in Haft behalten werden. Hans Türtscher konnte indes Dr. Ülin zufolge *auf anloben sich wider zustellen libiert werden*.⁵⁰³ Ob Hans Türtscher dieser Empfehlung entsprechend wirklich aus der Haft entlassen wurde, ist nicht eindeutig feststellbar, jedoch eher zu bezweifeln. Tatsache ist, dass die Urfehde, welche Hans Türtscher schwören musste, erst auf den 21. Jänner 1631 datiert ist. Ebenso spricht die Tatsache, dass Hans Türtscher im Lauf des Verfahrens gegen seine Familienangehörigen noch weitere zwei Mal einvernommen wurde, sowie der in der Urfehde angegebene Grund seiner Inhaftierung, gegen eine Entlassung. So hieß es in der Urfehde, dass

⁴⁹⁹ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,13, fol. 10^r.

⁵⁰⁰ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,13, fol. 10^{r-v}.

⁵⁰¹ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,1, fol. 18^r–21^v.

⁵⁰² Ebd., fol. 14^r–15^v.

⁵⁰³ Ebd., fol. 15^r.

er selbst deswegen verhaftet wurde, weil er im Haus seiner Eltern wohnte, *wie auch, damit die deßwegen angestellte oberkeitliche geschafft mit durchsuchung deß hauß, khundtschafft einziehung und allem anderm, meiner unverhindert, desto füeglicher fürgehen möge*, sprich eine Inhaftierung aus verfahrenstaktischen Gründen erfolgte.⁵⁰⁴ Eine Hausdurchsuchung selber erfolgte nachweislich bereits am 10. Dezember 1630.⁵⁰⁵

Am Montag, den 16. Dezember 1630, wurden vermutlich in der Früh die Zeugen gegen Walburga Türtscherin einvernommen, das Zeugenexamen selber ist zumindest auf diesen Tag datiert.⁵⁰⁶ Vermutlich im Anschluss an diese Befragung wurde die Angeklagte um 10 Uhr vormittags gütlich verhört, wobei sie die Anschuldigungen ihrer Mutter weiterhin leugnete. Die bereits oben erwähnte Tatsache, dass Walburga von verschiedenen Zeugen zu nächtlicher Stunde alleine angetroffen worden war, bestätigte diese mit der Begründung, sie hätte ihren Schwiegervater besucht. Auch an den Vorfall mit Amman Lorenz Huebers Heu konnte sie sich erinnern, leugnete jedoch für diesen Vorfall verantwortlich gewesen zu sein, sie selbst hätte Amman Lorenz Hueber geholfen, dass Heu wieder aufzuladen.⁵⁰⁷

Um 11 Uhr wurde Walburga ein weiteres Mal der Tortur unterworfen, diesmal wurde ihr ein 46 Pfund (dies entspricht ca. 21 kg)⁵⁰⁸ schwerer Stein an den Fuß gelegt. Nachdem man sie auf diese Weise insgesamt vier Mal aufgezogen hatte, bekannte sie, dass sie ungefähr um das Jahr 1628 das erste Mal mit ihrer Mutter auf den Hexentanz gefahren wäre, als sie selbst noch ledig gewesen wäre. In einem folgenden gütlichen Verhör gestand Walburga, dass sie ihre Mutter wenige Tage nach ihrem ersten Besuch auf dem Hexensabbat wiederum auf einen solchen geführt hätte, im Anschluss an diesen *habe der böse geist inn gestallt eines jungen gesellen inn der stuben an sie begert, sie solle bei ihm ligen*.⁵⁰⁹

Am kommenden Morgen bestätigte Walburga Türtscherin ihre Aussage, und gestand im darauf folgenden gütlichen Verhör weiter, *es habe gleich dazumahl der böse gaist an sie begert, sie solle mehr zum tanz khommen, solches habe auch die mueter gleichfahls an sie begert, sie aber selbiges nit thun wöllen, [...] es habe sie auch die mueter allzeit gehasset, daß sie nit mit außfahren wöllen, und hab ihr die mueter gesagt, sie wollte, sie hette sie im ersten bad ertrenckht*.⁵¹⁰ Diese Aussage sowie die Tatsache, dass Verena Fenckhartin, soweit dies quellenmäßig erfassbar ist, ihre Tochter denunzierte, und nicht einmal versuchte, zu widerrufen, lassen auf ein sehr angespanntes Verhältnis zwischen Mutter und Tochter

⁵⁰⁴ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,3, fol. 21^r; vgl. ebd., fol. 21^r–24^v.

⁵⁰⁵ Vgl. dazu VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,1, fol. 4^r–9^v.

⁵⁰⁶ Dazu vgl. VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,13, fol. 2^r–5^v.

⁵⁰⁷ Ebd., fol. 6^{r-v}.

⁵⁰⁸ Zu einem ungefähren Umrechnungswert vgl. S. 87.

⁵⁰⁹ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,13, fol. 7^r.

⁵¹⁰ Ebd., fol. 7^v–8^r.

schließen, auf welches hier in weiterer Folge jedoch nicht eingegangen werden kann.⁵¹¹ Im weiteren Verlauf des Verhöres gab Walburga schließlich an, ihre Mutter hätte sie um das Jahr 1620 das erste Mal mit auf den Sabbat genommen, als sie selbst ungefähr 20 Jahre alt gewesen war.⁵¹² Um drei Uhr Nachmittag bestätigte Walburga Türtscherin erneut ihre Aussage, welche sie am Vormittag gemacht hatte.⁵¹³

Am selben Tag, Dienstag den 17. Dezember, wurde Verena Fenckhartin nach dem Mittagessen wiederum gütlich verhört und bestätigte, ihre Tochter das erste Mal vor zehn oder elf Jahren auf einen Tanz geführt zu haben, ein weiteres Mal vor ungefähr zwei Jahren. Um zwei Uhr Nachmittag wurde die Delinquentin *mit dem grossen stein aufgezogen*, um Angaben zu ihrem Ehemann und anderen Personen, welche sie zu Beginn des Verfahrens beschuldigt, jedoch widerrufen hatte, zu erzielen, jedoch vergeblich.⁵¹⁴

Am nächsten Morgen, Mittwoch, den 18. Dezember, wurde Walburga Türtscherin weiter gütlich befragt, ob sie nicht öfter auf die Tänze gefahren sei. Diese gab zu, dass sie zusammen mit der Mutter ungefähr ein Jahr vor ihrer Hochzeit ein weiteres Mal auf den Tanz gefahren sei. Nachdem sie verheiratet wurde, und mit ihrem Mann nach Dornbirn zog, hätte sie der Teufel in Ruhe gelassen, *dan ihr mann Jacob Naterer [hätte] vil gebettet*.⁵¹⁵ In einem weiteren gütlichen Verhör um drei Uhr Nachmittag wiederholte sie diese Aussage, des weiteren gab sie zu Protokoll, auf den Tänzen hätte sie niemanden gekannt, *sie wisse von ihrer schwester Catharina, und brueder Hannsen durchauß dergleichen nichts bößes*.⁵¹⁶ Die Obrigkeit selber begnügte sich mit dieser Aussage, weitere Verhöre Walburga Türtscherins sind quellenmäßig nicht mehr belegt.

Am Vormittag des 18. Dezember wurde Georg Türtscher, welcher seit dem 10. Dezember nicht mehr einvernommen wurde,⁵¹⁷ einer weiteren gütlichen Befragung unterzogen, wobei dem Delinquenten die jeweiligen Indizien und Anschuldigungen sowie das Bekenntnis seiner Ehefrau, worin diese ihn belastet hatte, er solle mit auf einen Tanz fahren, sich dessen jedoch geweigert hätte, vorgehalten wurden. Georg Türtscher wollte immer noch kein Geständnis ablegen, weswegen er um 11 Uhr Vormittag in die Folterkammer geführt wurde, *da selbsten abermahl gütlich zu bekennung seiner mißethaten ermahnt, weilen er aber auf seinem*

⁵¹¹ Diese Aussage wurde in einem gütlichen Verhör protokolliert, bei welchem nicht einmal die Folter angedroht wurde, wie im weiteren Verlauf des Verhörs; vgl. dazu ebd., fol. 7^v.

⁵¹² VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,13, fol. 8^r.

⁵¹³ Ebd., fol. 8^r.

⁵¹⁴ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,2, ebd., fol. 60^v–61^r.

⁵¹⁵ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,13, fol. 8^v.

⁵¹⁶ Ebd., fol. 9^r.

⁵¹⁷ Soweit dies aus den Akten zu ersehen ist; dazu vgl. auch TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 57.

*verlaugnen beharrt, ist ihme darauf der grosse stain angehenckht, und aufgezozen worden.*⁵¹⁸

Unter der Folter betonte Georg Türtscher fortwährend, *er wisse bei Gott und allen heiligen nichts*, woraufhin er wieder herab gelassen wurde.⁵¹⁹ Nunmehr wurde dem Delinquenten neben dem großen Stein, auch die zwei kleineren Gewichte angehängt, und er abermals mit ungefähr 90 Pfund (ca. 41 kg) zusätzlichem Gewicht aufgezozen, ein Geständnis konnte auch auf diese Weise nicht erzwungen werden.⁵²⁰ Es kann davon ausgegangen werden, dass der alte Mann durch diese Folterung arg in Mitleidenschaft gezogen wurde. Dies lässt sich an der protokollierten Reaktion des Delinquenten während der Folter erkennen, wo er inständig bat, *man wölle von ihme außsetzen, und da er iemandts im weg seye, so wölle er gern nit mehr gehen Embs khommen, oder hin, wo man wölle.*⁵²¹

Auch Hans Türtscher wurde um drei Uhr Nachmittag am selben Tag ein weiteres Mal gütlich befragt, was er über seine Mutter, seinen Vater und seine Schwester Böses wisse. Außer dem schlechten Ruf und dem Umstand, dass die Familie bereits einmal durch die gräflichen Beamten verwarnt wurde, worauf *er Geörg und Hannß Tirtscher der mueter bevolhen, sie solle dem pfarrer beichten*, konnte dieser keine weiteren Indizien liefern.⁵²²

Am Freitag, den 20. Dezember 1630, besiegelten Verena Fenckhartin und Walburga Türtscherin ihre Aussagen in Beisein des Hohenemser Hofmeisters Hannibal Berna, des Jakob Sandholzer, des gräflichen Stallmeisters, des Georg Wigelin, Rat und Sekretär, ferner des Johannes Zürcher, des gräflichen Leibbalbiers sowie Hans ab Blatten und Hans Heußler, Gerichtsmitglieder in Hohenems, ihre Geständnisse.⁵²³ Verena Fenckhartin gab die Teilnahme am Hexentanz, den Vollzug der Teufelsbuhlschaft, welcher als Vollzug des Teufelspaktes bezeichnet werden kann, sowie den Abfall vom Glauben zu. Weiters bekannte sie auch, Leute und Tiere durch Zauberei geschädigt zu haben.

Das Element des Wetterzaubers taucht in den Prozessen von 1630/31 wie in den folgenden Prozessen in der Reichsgrafschaft Hohenems noch nicht auf.⁵²⁴

Das Geständnis Walburga Türtscherins umfasste wie dasjenige ihrer Mutter die Punkte Teufelsbuhlschaft, Teilnahme am Hexensabbat, den Abfall vom Glauben, jedoch gestand die Angeklagte keinen Schadenszauber, welcher gemäß der peinlichen Halsgerichtsordnung Karl V. das Hauptelement des Zaubereidelikts darstellte.⁵²⁵

⁵¹⁸ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,2, fol. 28^r.

⁵¹⁹ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,2, fol. 28^r.

⁵²⁰ Ebd., fol. 28^{r-v}.

⁵²¹ Ebd., fol. 28^{r-v}.

⁵²² Ebd., fol. 64^r.

⁵²³ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,1, fol. 27^r; ebd., fol. 12^r.

⁵²⁴ Ebd., fol. 24^{r-27v}; ebd., fol. 32^{r-35v}.

⁵²⁵ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,13, fol. 11^{r-12v}; ebd., fol. 13^{r-14v}.

Die schriftlichen Geständnisse der beiden Frauen wurden zusammen mit einem am 20. Dezember 1630 verfassten Schreiben an Dr. Ülin gesandt, welcher gebeten wurde, unter Zugrundelegung der Geständnisse *die urtlen, wie solche bei künftigem malefizgricht zuverleßen, verfassen und neben gedachter urgichten und proceßen wider alhero fertig wie mithin, ob und wos für begnadigung darüber sonderlich mit der tochter, welche baider bekhandtnus nach, von der mueter verführt worden, erthailt werden möchte*.⁵²⁶ Neben den Geständnissen wurden Dr. Ülin auch die Protokolle der gütlichen und peinlichen Verhöre übersandt, und er schriftlich ersucht, im Falle des Georg Türtscher, welcher nicht bekannt hatte, seinen Ratschlag zu erteilen, wie man gegen diesen weiter vorzugehen hatte. Aus diesem Schreiben geht hervor, dass sich Graf Kaspar höchstpersönlich durch Georg Türtscher, welchen die gräflichen Beamten *nicht nur für ein gemainen hexern sondern für kuntlichern und mehrers schwarzkünstleren* hielten, bedroht fühlte.⁵²⁷

Am 22. Dezember 1630 wurde Hans Türtscher ein letztes Mal einvernommen, wobei er nicht mehr über seine Familie, sondern über Greta Brotführerin aus Bagolten befragt wurde. Aus diesem Verhör geht hervor, dass sich die Familie Türtscher selber von Greta Brotführerin durch Zauberei geschädigt fühlte.⁵²⁸ Greta Brotführerin dürfte durchaus im Verruf der Hexerei gestanden haben, in einer Aussage hatte Verena Fenckhartin diese auch der Teilnahme an einem Hexentanz bezichtigt, was sie jedoch bereits am selben Tag widerrief.⁵²⁹

Die Weigerung Georg Türtschers, trotz zweimaliger schwerer Tortur ein Geständnis abzulegen, veranlasste indessen die Hohenemser Beamten, an der Qualität des berufenen Bregenzer Scharfrichters zu zweifeln. Der Hohenemser Rentmeister Dr. Johann Rem verfasste am 23. Dezember 1630 einen Brief an Otto Jörg Schnell, den Scharfrichter von Tettwang, in welchem Letzterer gebeten wurde, sich selbst der Sache anzunehmen. Rem, welcher den Tettwanger Scharfrichter persönlich gekannt haben dürfte,⁵³⁰ bezeichnete diesen als einen Fachmann auf dem Gebiet der Folter, welcher berühmt dafür sei, *dergleichen leüth mit sonderbaren, jedoch erlaubten mitln, vor anderen zur bekhandtnus* zu zwingen.⁵³¹ Eine Antwort Otto Jörg Schnells ist nicht bekannt. Manfred Tschaikner vermutet, dass der Tettwanger Scharfrichter im Prozess gegen Georg Türtscher nicht mehr zur Anwendung gekommen ist. Quellenmäßig lässt sich diese Aussage weder beweisen noch widerlegen, bedenkt man jedoch den Ruf, welchen der Tettwanger Scharfrichter dem Brief Dr. Rems

⁵²⁶ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,1, fol. 22^r.

⁵²⁷ Ebd., fol. 22^v–23^r.

⁵²⁸ Diese Aussage ist nicht Bestandteil der mir bekannten Unterlagen; vgl. dazu TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 86.

⁵²⁹ Vgl. dazu VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,2, fol. 57^v–59^r.

⁵³⁰ So geht aus dem Schreiben hervor, dass Dr. Johann Rem selbst in Tettwang als Landschreiber gedient hatte.

⁵³¹ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,16, fol. 1^r–2^r.

zufolge genoss, so vermutet Manfred Tschaikner, dass Georg Türtscher seinen Widerstand nicht länger aufrecht erhalten hätte können.⁵³² Wolfgang Scheffknecht hingegen schreibt unter Berufung auf Ludwig Welti, dass Graf Kaspar persönlich den Einsatz des Tettninger Scharfrichters Jerg Schnell unterbunden hätte.⁵³³ Ein entsprechender Hinweis auf diese Vorgehensweise Graf Kaspars fehlt allerdings an der von Scheffknecht zitierten Stelle bei Welti.⁵³⁴ Bedenkt man die persönliche Furcht des Grafen vor Georg Türtscher, so erscheint die Untersagung der Bestellung des Tettninger Scharfrichters als äußerst fragwürdig.

In einem auf den darauf folgenden Montag, den 30. Dezember 1630, datierten Schreiben an Dr. Ülin äußerte Graf Kaspar den Wunsch, die zwei angeklagten Frauen gleich nach dem Neujahrestag hinrichten zu lassen, zu welchem Zweck bereits zwei Kapuzinerpater aus Appenzell nach Hohenems berufen worden waren, welche den Angeklagten den nötigen geistlichen Beistand leisten sollten. Gleichzeitig rief er den Juristen im Falle des nicht geständigen Georg Türtscher, der Graf Kaspar zufolge immer noch als äußerst verdächtig galt, zu Hilfe. Dr. Ülin sollte am kommenden Morgen persönlich in Hohenems erscheinen, um den Delinquenten vor Ort zu begutachten und die weitere Vorgehensweise festzulegen.⁵³⁵

Die Antwort des Juristen ist auf denselben Tag datiert. Dr. Ülin ließ erkennen, dass er bereits an der Ausfertigung des Rechtsgutachten arbeitete.⁵³⁶ Die wichtigsten Ergebnisse des Rechtsgutachtens nahm er bereits in diesem Schreiben vorweg. Demnach sollte das Verfahren gegen Georg Türtscher eingestellt werden, nachdem der Delinquent *die tortur, und zwar mit starckher peinigung außgestanden, darauf aber nichts bekhendt, das er dadurch die wider ihne fürkhombne inditien purgiert* hatte.⁵³⁷ Mangels Geständnis musste Türtscher entlassen werden, sollte jedoch unter Hausarrest gestellt werden. Von einer anderweitigen Bestrafung, insbesondere in Form einer Landesverweisung, sollte Dr. Ülin zufolge abgesehen werden, *weilen ermelter Tirtscher ein alt erlebter mann unnd vil jar [...] ein gherichts geschwornen geweßen, der nicht erst in sollichem seinen erlebten alter hinaus in das exilium unnd innes ellendt* getrieben werden sollte.⁵³⁸ Im Falle Walburga Türtscherins und ihrer Mutter Verena Fenckhartin sollte unter Berufung auf Art. 109 der peinlichen Halsgerichtsordnung Karls V. die Todesstrafe verhängt werden, wobei Verena Fenckhartin zusätzlich zu einer Strafverschärfung verurteilt werden sollte. Diese sah vor, dass man die Verurteilten mit

⁵³² TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 59.

⁵³³ SCHEFFKNECHT, Scharfrichter, S. 23; zum entsprechenden Verweis auf das Werk Ludwig Weltis „Graf Kaspar“ vgl. ebd., FN 43, hier S. 210.

⁵³⁴ Vgl. dazu WELTI, Graf Kaspar, S. 504f.

⁵³⁵ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,1, fol. 36^{r-v}.

⁵³⁶ Ebd., fol. 28^r–31^v.

⁵³⁷ Ebd., fol. 28^v.

⁵³⁸ Ebd., fol. 29^r.

glühenden Zangen an der Brust reißen sollte, während sie zur Hinrichtungsstätte geführt würde. Dr. Ülin empfahl Graf Kaspar, dieses Urteil durch Begnadigung dahin gehend zu mildern, die Mutter, ebenso wie die Tochter, vor dem Verbrennen enthaupten zu lassen sowie die Mutter *des angriffens mit glüender zangen endtheben* zu lassen.⁵³⁹ Das Malefizgericht sollte den beiden Delinquentinnen noch am selben Abend angekündigt werden, der „endliche Rechtstag“ darauf am kommenden Donnerstag, den 2. Jänner 1631, gehalten werden, worauf am folgenden Samstag, den 4. Jänner die Urteile vollstreckt werden sollten.⁵⁴⁰

Das fertige Rechtsgutachten ist auf den Folgetag datiert.⁵⁴¹ Die schriftlich ausgefertigten Urteile sind auf Freitag den 3. Jänner 1631 datiert.⁵⁴² Wann genau das Malefizgericht gegen die beiden Angeklagten tatsächlich gehalten wurde, ist quellenmäßig nicht belegt. Aus den schriftlichen Urteilen selbst geht lediglich hervor, dass diese bereits zuvor mündlich verhängt wurden.⁵⁴³ Beide Angeklagten wurden zum Tod auf dem Scheiterhaufen verurteilt. Wie Dr. Ülin vorgeschlagen hatte, sollte Verena Fenckhartin mit gebundenen Händen zum Richtplatz geführt werden, *wegen der unchristlichen und unmüeterlichen untreu, so derselbigen an ihrer tochter begangen, unterwegs mit glühenden zangen an der linggen brust angriffen und darauf vermög kayser Carls des 5ten peinlicher halsgerichtsordnung, mit dem feur vom leben zum todt* gerichtet werden und ihr Körper zu Asche verbrennt werden, welche anschließend vergraben werden sollte, *ihro zue wol verdienter straf und meniglichen zur abscheuchlichem exempel*.⁵⁴⁴ Dieses Urteil wurde durch Begnadigung dahingehend gemildert, dass die Strafverschärfung in Form des Reißens durch glühende Zangen nicht vollzogen wurde. Ebenso wurde die verhängte Todesstrafe durch Verbrennen bei lebendigem Leib insoweit gemildert, als dass die Verurteilte vorab mit dem Schwert enthauptet werden sollte, und einzig ihre sterblichen Überreste auf dem Scheiterhaufen verbrannt wurden.⁵⁴⁵

Walburga Türtscherin wurde gleichfalls zum Tod auf dem Scheiterhaufen verurteilt, eine Ausfertigung eines Urteils über ihre Begnadigung zur Enthauptung sowie zur anschließenden Bestattung des Leichnams, wie es im Rechtsgutachten Dr. Ülins vorgeschlagen wurde,⁵⁴⁶ ist hingegen nicht mehr erhalten.⁵⁴⁷ Ich schließe mich der Meinung Manfred Tschaikners an,

⁵³⁹ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,1, fol. 30^r.

⁵⁴⁰ Ebd., fol. 30^v.

⁵⁴¹ Ebd., fol. 2^r–11^v; ebd., fol. 39^v.

⁵⁴² Das Urteil gegen Verena Fenckhartin selber ist nicht datiert, es kann jedoch aus ihrer schriftlichen Begnadigung, welche auf 3. Jänner 1631 datiert ist, sowie dem Urteil Walburga Türtscherins, welches auf den selben Tag datiert ist, daraus geschlossen werden, dass dieses das gleiche Datum trägt.

⁵⁴³ Dazu vgl. VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,1, fol. 37^r.

⁵⁴⁴ Ebd., fol. 37^{r-v}.

⁵⁴⁵ Ebd., fol. 13^{r-v}.

⁵⁴⁶ Dazu vgl. ebd., fol. 11^{r-v}.

⁵⁴⁷ Ebd., fol. 15^r–16^v.

welcher von der tatsächlichen Umsetzung der Begnadigung Walburga Türtschers in analogiam der überlieferten Begnadigung Verena Fenhartins überzeugt ist.⁵⁴⁸

Das genaue Datum der Hinrichtung selber ist wie das Datum des „endlichen Rechtstages“ aus den mir bekannten Quellen nicht rekonstruierbar. Dr. Ülin hatte empfohlen die Exekution der beiden mutmaßlichen Hexen am Samstag, den 4. Jänner 1631 vorzunehmen, dieser Ablauf erscheint auch plausibel.⁵⁴⁹ Bei Manfred Tschaikner hingegen findet sich der 3. Jänner 1631 als Tag der Hinrichtung.⁵⁵⁰

Das offizielle Verfahren gegen Georg Türtscher und seinen Sohn Hans endete am Dienstag, den 21. Jänner 1631. An diesem Tag unterzeichneten Vater und Sohn die ausgefertigten Urfehden jeweils in Beisein des Hohenemser Landammanns Hans Petern sowie der Gerichtsmitglieder Hans ab Blatten, Hans Heußler und Hans Amman.⁵⁵¹

Georg Türtscher, der immer noch im Verdacht der Hexerei stand,⁵⁵² diese selbst unter der Folter aber standhaft geleugnet hatte, sollte Dr. Ülin zufolge, entlassen werden. In der schriftlichen Urfehde wurde die Entlassung Georg Türtschers als Begnadigung von Seiten der gräflichen Obrigkeit ausgelegt, welche einerseits unter Berücksichtigung des hohen Alters des Delinquenten, andererseits aufgrund seines Angebotes, sich ins Exil zu begeben, *da ich* [Georg Türtscher] *iro g[naden] oder iemandts anderm im weg, mein hauß und hof gern zuverlassen und an einem steckhen weg zugehen* gesprochen wurde.⁵⁵³

Georg Türtscher wurde unter der Auflage, sich nicht für das Gerichtsverfahren zu rächen,⁵⁵⁴ die gesamten Kosten des Verfahrens zu tragen, sich in Zukunft *aller unzimblichen und verdächtigen reden, wortten und werckhen* zu enthalten sowie sich den gräflichen Pferden und dem Vieh des Grafen weder am Tag, noch in der Nacht zu nähern, entlassen.⁵⁵⁵ Des weiteren wurde das ehemalige Gerichtsmitglied gezwungen, sein Haus auf eigene Kosten abzubrechen, und sich außerhalb Belzreute⁵⁵⁶ niederzulassen, wo er unter Hausarrest gestellt werden sollte, *allßbalden wetters zeit möglichen*.⁵⁵⁷ Einzig und alleine die Verrichtung seiner Haus- und Feldarbeit, sowie der wöchentliche Besuch der Messe im Schwefel⁵⁵⁸ wurde Georg Türtscher

⁵⁴⁸ Dazu vgl. TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 85.

⁵⁴⁹ Dazu vgl. VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,1, fol. 30^v.

⁵⁵⁰ Vgl. dazu TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 78.

⁵⁵¹ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,2, fol. 20^r; VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,3, fol. 23^r.

⁵⁵² Dazu vgl. VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,2, fol. 14^r.

⁵⁵³ Ebd., fol. 14^v.

⁵⁵⁴ Ebd., fol. 14^v.

⁵⁵⁵ Ebd., fol. 15^r.

⁵⁵⁶ Hierbei handelt es sich um einen Ortsteil Hohenems, welcher vom Zentrum aus südlich Richtung Feldkirch gelegen ist; vgl. dazu Vorarlberger Flurnamen, Hohenems, S. 116.

⁵⁵⁷ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,2, fol. 15^r.

⁵⁵⁸ Hierbei handelt es sich um einen Ortsteil Hohenems, welcher vom Zentrum aus südlich Richtung Feldkirch gelegen ist; vgl. dazu Vorarlberger Flurnamen, Hohenems, Karte Hohenems.

gestattet, der Besuch sämtlicher gesellschaftlichen Anlässe wurde dem 74-Jährigen künftig untersagt. Bis zu seinem unfreiwilligen Umzug sollte Georg Türtscher in seine bisherige Behausung gebracht werden, die er weder bei Tag, noch bei Nacht verlassen durfte.⁵⁵⁹

Neben der Weisung, in Zukunft einen *frumben gottßfürchtigen handel und wandel* zu führen, niemanden mit Worten oder Werken zu beleidigen, musste sich Georg Türtscher verpflichten, sich auf Verlangen der Hohenemser Obrigkeit wieder zu stellen, *und derntwegen all mein [Georg Türtschers] habendes haab und gueth, ligendes und vahrendes, zue sicherung und bürgschafft sein und stehen solle*.⁵⁶⁰ Das Vermögen seiner hingerichteten Ehegattin, welches dem Landbrauch zufolge der Obrigkeit anheim gefallen wäre, wurde nicht konfisziert, lediglich die Kosten des Verfahrens, über welche die Quellen leider keine Auskunft geben, mussten von Georg Türtscher ersetzt werden. Finanziell wurde Georg Türtscher jedoch durch den Vorwurf der Steuerhinterziehung schwer getroffen. So hatte dieser im Zuge einer allgemeinen Steuererhebung von 1626 bezüglich einer Kriegsanlage für den schwäbischen Reichskreis sein Gesamtvermögen mit 2.000 Gulden angegeben.⁵⁶¹ Bereits 1626 wurde diese Summe von Türtschers Nachbarn und der Obrigkeit als zu gering angesehen, weswegen schlussendlich im Sommer 1630 eine Schätzung des Gesamtvermögens Georg Türtschers hätte durchgeführt werden sollen, welche jedoch erst nach der Gefangennahme des der Hexerei Verdächtigen durchgeführt worden ist.⁵⁶² Bei der am 10. Dezember 1630 durchgeführten Schätzung ergab⁵⁶³ das Gesamtvermögen Georg Türtschers einen Wert von insgesamt 3.674 Gulden, abzüglich Schulden von 131 Gulden belief sich das positive Vermögen auf 3.543 Gulden.⁵⁶⁴ Türtscher hätte demnach im Zuge einer Steuererklärung von 1626 um 1.543 Gulden zuwenig angegeben, weswegen er zu einer Nachzahlung von 1.200 Gulden verurteilt wurde. Diese Summe sollte mittels Güterkonfiskation eingehoben werden.⁵⁶⁵ Da Georg Türtscher gegen die Schätzung einiger seiner Grundstücke Einspruch eingelegt hatte, wurde in der Urfehde eine neuerliche Schätzung durch vier Gerichtsmitglieder auf den folgenden Mai 1631 festgelegt,⁵⁶⁶ diese jedoch bereits am 9. April 1631 durchgeführt.⁵⁶⁷ Über die Gründe der Terminvorverlegung geben die Quellen keine Auskunft, einerseits ist denkbar, dass eine frühzeitige Vermögensschätzung die ausstehende Umsiedlung Georg Türtschers beschleunigen sollte, andererseits könnte auch Georg Türtschers kurzfristig

⁵⁵⁹ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,2, fol. 15^{r-v}.

⁵⁶⁰ Ebd., fol. 16^r.

⁵⁶¹ Ebd., fol. 16^v–17^r; dazu vgl. SCHEFFKNECHT, Dörfliche Eliten, S. 77f.

⁵⁶² Dazu vgl. VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,2, fol. 17^{r-v}.

⁵⁶³ Dazu vgl. ebd., fol. 4^r–9^v.

⁵⁶⁴ Ebd., fol. 18^r.

⁵⁶⁵ Ebd., fol. 18^r–19^r.

⁵⁶⁶ Ebd., fol. 19^r.

⁵⁶⁷ Vgl. zu dieser Schätzung ebd., fol. 22^{r-v}.

verstorben sein.⁵⁶⁸ Mangels vorliegender Sterbematriken aus dieser Zeit für den Raum Hohenems lässt sich das Todesdatum Georg Türtschers nicht mehr eruieren, unter Berücksichtigung der physischen und psychischen Strapazen des Verfahrens gegen Georg Türtscher erscheint ein Ableben des 74-Jährigen durchaus plausibel. Eine Reaktion Georg Türtschers auf die Verurteilung seiner Ehefrau und seiner Tochter findet sich bei Manfred Tschaikner abgedruckt. Demnach hätte Türtscher erklärt, *weyber seyen bald uberredt, aber wann sie ihme gefolget hetten, hetten sie sich also nit miessen überreden lassen, er lasse sich nit also überreden, man müesse ihne lang fragen, bis er sich überreden liesse*.⁵⁶⁹

Wie sein Vater musste auch Hans Türtscher schwören, dass er sich weder für seine Verhaftung, resultierend aus seiner Verstrickung in den Prozess *in khein weiß noch weg, mit wortten, werckhen oder thaten, rechnen, äfern noch anden* werde,⁵⁷⁰ noch sich *solcher und anderer uhnzimblicher reden gegen ir gn[aden] allß der hohen obrigkheit und andern gantzlichen* schuldig machen durfte.⁵⁷¹ Zusätzlich wurde Hans Türtscher angehalten, die Einhaltung der Auflagen, welche seinem Vater in dessen Urfehde auferlegt worden waren, sicher zu stellen.⁵⁷²

Aus einer späteren Aussage des Gerichtsmitgliedes Hans Heusler von 1650 geht hervor, dass die Hohenemser Obrigkeit 1631 durchaus in der Lage gewesen wäre, weitere Prozesse gegen Personen, welche im Verdacht der Hexerei gestanden hätten, zu führen. Heusler selber erklärt weiter, dass die Regierung dazumal *nit lust zu weiteren proceß gehabt hätte*.⁵⁷³ Hofmeister Berna selbst wurde später verdächtigt, mit den beiden Angeklagten Verena Fenkartin und Walburga Türtscherin vereinbart zu haben, keine weiteren Personen zu denunzieren.⁵⁷⁴

6.2 Verfahren gegen Maria Reinbergerin 1645

Das Verfahren gegen Maria Reinbergerin im Sommer 1645 stellte einen der letzten quellenmäßig bekannten Hexenprozesse in den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg dar, welcher mit der Hinrichtung einer vermeintlichen Hexe endete.⁵⁷⁵ 1649 wurde

⁵⁶⁸ Manfred Tschaikner nennt den möglichen Tod Georg Türtschers als Grund für die Erstellung des Inventars am 9. April 1631, ohne jedoch auf den in der Urfehde festgelegten Termin einzugehen; vgl. dazu TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 69.

⁵⁶⁹ Zitiert nach TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 159.

⁵⁷⁰ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,3, fol. 22^r.

⁵⁷¹ Ebd., fol. 22^{r-v}.

⁵⁷² Ebd., fol. 21^{r-v}.

⁵⁷³ Zitiert nach TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 159.

⁵⁷⁴ Vgl. dazu ebd., S. 159.

⁵⁷⁵ TSCHAIKNER, „Damit das Böse ausgerottet werde“, S. 116f.; zu letzten Hinrichtungen kam es 1651 im Doppelgericht Rankweil-Sulz, siehe dazu unter Kapitel 5.

gegen die Rankweiler Pfarrersköchin Marta Lochbüchlerin ein Verfahren vor dem Feldkircher Stadtgericht wegen Hexerei eingeleitet, welches mit dem Tod der sechzigjährigen Delinquentin bereits in der Untersuchungshaft endete.⁵⁷⁶ Die Prozesse gegen die beiden Frauen wurden nicht vor dem Gericht des als Vogt amtierenden Hohenemser Grafen, sondern vor dem Feldkircher Stadtgericht durchgeführt.⁵⁷⁷

Der exakte Verfahrensablauf im Falle der etwa sechzigjährigen⁵⁷⁸ Maria Reinbergerin lässt sich im Detail nicht mehr vollständig rekonstruieren, insbesondere Verhörprotokolle, aus welchen sich die Anwendung der Folter beweisen ließe, fehlen.⁵⁷⁹ Zum Zeitpunkt ihres Prozesses war Maria Reinbergerin, gebürtig aus Reinberg oberhalb Rankweils, in zweiter Ehe mit Meister Zacharias Hamberger verheiratet.⁵⁸⁰ Aus den Akten geht weiters hervor, dass die der Hexerei verdächtige Frau zumindest 23 Jahre lang in Bludenz wohnhaft gewesen war, ihre letzten sieben Lebensjahre dürfte Maria Reinbergerin in Feldkirch verbracht haben. Dazu wird auf ihre im Protokoll⁵⁸¹ festgehaltene Bemerkung verwiesen, wonach *in 30 jahren, das sie mit disem lasster behafft worden, hob sie 23 jehr zue Pludenz gehaußet, und der hexerey obgewortet, und 7 jehr pydert der Bludener prunst,*⁵⁸² *alhir zue Veldtkhürch gewohnt.*⁵⁸³ Der schlechte Ruf, welcher auf der Frau lastete, dürfte durch eine 30 Jahre zurückliegende Affäre mit einem *schmidt knecht von Balzers* begründet worden sein, sowie durch hoffärtige Charaktereigenschaften der damals frisch verwitweten Frau.⁵⁸⁴

Die der Hexerei bezichtigte Maria Reinbergerin wurde am Samstag, den 17. Juni 1645, im Auftrag des Feldkircher Stadtgerichtes⁵⁸⁵ verhaftet und in Untersuchungshaft genommen, und

⁵⁷⁶ TSCHAIKNER, „Damit das Böse ausgerottet werde“, S. 120f.; ebd., S. 132; DERS., Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 267–272.

⁵⁷⁷ TSCHAIKNER, Die Hexenverfolgungen in den Herrschaften Feldkirch und Neuburg um die Mitte des 17. Jahrhunderts, S. 114; DERS., Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 259.

⁵⁷⁸ So TSCHAIKNER, „Damit das Böse ausgerottet werde“, S. 117; aus dem Quellenmaterial ergibt sich lediglich der Hinweis, dass es sich bei der Angeklagten um eine hoch betagte Frau gehandelt habe; vgl. dazu StA Feldkirch, 84/1645, fol. 14^r.

⁵⁷⁹ Dazu vgl. StA Feldkirch, 84/1645.

⁵⁸⁰ TSCHAIKNER, „Damit das Böse ausgerottet werde“, S. 117; DERS., Die frühneuzeitlichen Hexenverfolgungen in den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg, Teil 2, S. 596.

⁵⁸¹ Die vorliegende Zusammenfassung der Verhörprotokolle trägt als Überschrift die Bezeichnung „Urgicht“; um eine klassische Urgicht handelt es sich hierbei nicht, weswegen im Folgenden die hier zitierten Akten als Protokollangaben bezeichnet werden; gegen das Charakteristikum einer Urgicht spricht die Tatsache, dass es sich hierbei um Protokollmitschriften, welche an verschiedenen Tagen zustande gekommen sind, handelt; die Aussagen der beklagten Maria Reinbergerin werden nicht abschließend, sondern dem jeweiligen Ermittlungsstandes entsprechend wiedergegeben; bei Manfred Tschaikner findet sich das Protokoll hingegen als Urgicht bezeichnet; vgl. dazu TSCHAIKNER, Die frühneuzeitlichen Hexenverfolgungen in den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg, Teil 2, S. 596.

⁵⁸² Dabei dürfte es sich um den Bludener Stadtbrand von 1638 gehandelt haben; vgl. dazu ebd., S. 603.

⁵⁸³ StA Feldkirch, 84/1645, fol. 6^v.

⁵⁸⁴ Ebd., fol. 1^r; TSCHAIKNER, „Damit das Böse ausgerottet werde“, S. 117.

⁵⁸⁵ Ob der Verhaftungsbefehl wirklich im Auftrag des Feldkircher Stadtgerichtes vollzogen wurde, lässt sich quellenmäßig nicht nachweisen, die Interpretation der Prozessakten lassen jedoch auf die Prozessinitiative von

*hernach den 4., 5. biß auf den 12. July, zue unterschiedlichen tagen, unnd zeiten gütlich unnd peinlich examiniert.*⁵⁸⁶ In den Prozessakten Maria Reinbergerins findet sich der Hinweis, dass zum Zeitpunkt ihres Verfahrens eine weitere Frau in der Schattenburg als vermeintliche Hexe eingekerkert war. Diese wurde von Maria Reinbergerin in ihren Aussagen ausdrücklich entlastet, *von ihr wisse sie khoin unrechts.*⁵⁸⁷

Von der Anwendung der Folter kann in mindestens zwei Fällen ausgegangen werden, geht man von der in den Prozessakten protokollierten Frage aus, *warum sie* [Maria Reinbergerin] *nichts bekennen wollen in der ersten tortur.*⁵⁸⁸ Davon ausgehend erscheint es plausibel, dass Maria Reinbergerin im Zuge der zweiten peinlichen Befragung zu einem Geständnis gezwungen werden konnte. In den Protokollangaben vom 12. Juli 1645 findet sich der Vermerk, dass sämtliche von ihr getätigten Aussagen durch die Folter erzwungen wurden,⁵⁸⁹ im Widerspruch dazu findet sich allerdings im Protokoll über die Aussage vom 10. Juli, die Anmerkung, dass es sich hierbei um ein gütliches Verhör – also ohne Anwendung der Folter – gehandelt hat.⁵⁹⁰

Ein erstes Geständnis der Hexerei legte die Delinquentin nachweislich vor den Nachmittagsstunden des 5. Juli 1645 ab.⁵⁹¹ Darin gestand die Delinquentin, *alß sy nach ableiben ires ersten manns ain witib worden, so ungefahr vor 30 jahren beschechen, hab sy umb ainen schmidt knecht von Balzers [...] gebuelet, welcher ihr die Ehelichung versprochen hätte.*⁵⁹² Der Teufel wäre eines Nachts in Gestalt des Schmidknechtes, welcher sein Eheversprechen nicht eingehalten habe, zu ihr gekommen, *unnd [sie] unzichtig zue berühren, unnd zue khüssen begert.*⁵⁹³ Den Protokollangaben zufolge hätte sich Maria Reinbergerin gegen diese versuchten sexuellen Übergriffe gewehrt, *und gesprochen Jesus behüet mich Gott, worauf der Teufel aus ihrer Kammer verschwunden wäre, nit wissent wie er*

Seiten des Feldkircher Stadtgerichtes schließen; StA Feldkirch, 84/1645, fol. 1^r; vgl. dazu auch TSCHAIKNER, Die Hexenverfolgungen in den Herrschaften Feldkirch und Neuburg um die Mitte des 17. Jahrhunderts, S. 114.

⁵⁸⁶ StA Feldkirch, 84/1645, fol. 1^r.

⁵⁸⁷ Ebd., fol. 4^r; bei der Frau handelt es sich um die Ehefrau eines nicht näher umschriebenen Berchtold; ebd., fol. 4^r; diese Aussagen wurde im Verlauf des Protokolls vom Nachmittag des 5. Juli 1645 gemacht; vgl. dazu TSCHAIKNER, „Damit das Böse ausgerottet werde“, S. 118; vgl. dazu ebenfalls DERS., Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 264f.

⁵⁸⁸ StA Feldkirch, 84/1645, fol. 4^v.

⁵⁸⁹ Ebd., fol. 7^r.

⁵⁹⁰ Ebd., fol. 5^r; ebenfalls wurde das Verhör vom 8. Juli ohne die Anwendung der Folter durchgeführt, somit steht der wenige Seiten später folgende Vermerk, dass sämtliche Aussagen durch die Folter erzwungen wurden im Widerspruch zu diesen Angaben; vgl. dazu ebd., fol. 5^r.

⁵⁹¹ Dazu vgl. ebd., fol. 2^v; vgl. TSCHAIKNER, „Damit das Böse ausgerottet werde“, S. 117; plausibel erscheint, dass der erste Teil des Geständnis im Lauf des Vormittages des 5. Juli 1645 zu Protokoll gegeben wurden; zu diesem ersten Geständnis vgl. DERS., Die frühneuzeitlichen Hexenverfolgungen in den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg, Teil 2, S. 596–598.

⁵⁹² StA Feldkirch, 84/1645, fol. 1^r.

⁵⁹³ Ebd., fol. 1^r.

verschwunden.⁵⁹⁴ Als der Teufel in Gestalt des Schmidknechtes *hernach die drite nacht* wieder zu ihr in die Kammer gekommen wäre, hätte die Delinquentin schließlich den Beischlaf mit diesem vollzogen, wobei die Frau erkannt hätte, *das es nicht recht zugeht*.⁵⁹⁵ Bei einem weiteren Besuch hätte ihr der Teufel *guete thaler, ain ganz forenetlin vol, vorgespiegelt*, und ihr diese versprochen, sofern sich Maria Reinbergerin im Gegenzug dafür dem Teufel ergebe sowie Gott, die Heiligen und die Existenz der Engel verleugnen würde.⁵⁹⁶ In den Prozessakten findet sich hierzu die Aussage Maria Reinbergerins, sie hätte diesen Pakt *bewilliget, unnd gethan, dergestolt, daß sie iro vorbehalten, weil sie den namen Maria habe, die h[eilige] Mariam muetter Gottes, nit zuverlaugnen, auch Gott selbsten auch nit*.⁵⁹⁷ Mit ihrem eigenen Blut hätte der Teufel *auf ein pappier geschriben, das sie alle hailigen unnd Gottes engel, verleügnen habe, hernach alß sie die thaler besichtigt, habe sie festgestellt, dass es sich dabei lediglich um Pferdemit gehandelt hätte*.⁵⁹⁸ *Sie seye durch lauter buelerey, alß ein junge witib, hinder den Teüffel komen, sey uppich und hoffertig geweßen, den bueben gor zuvil nachgesyenet, darumben hinder den Teüffel gerathen*.⁵⁹⁹ Neben dem Vollzug der Teufelsbuhlschaft und dem Abschluss des Teufelspaktes gestand Maria Reinbergerin den wiederholten Besuch bei Hexentänzen. *Sie seye dise 30 jahr hero, mehr dann 50. oder 60. mahl ungefahr auf einen Hexensabbat gefahren, welche in einem Tobel hinter der Laternser Kirche stattgefunden hätten*.⁶⁰⁰ Auf den teuflischen Zusammenkünften, auf welche sie auf einer Gabel geflogen wäre,⁶⁰¹ *seye es statlich zuegangen, zu Essen hätte es Kapaunen, Hühner und Fisch aus silbernem Geschirr gegeben, lediglich Brot und Salz hätte es nicht zu essen gegeben. Die gesellschaftlichen Sozialstrukturen spiegelten sich den Angaben Maria Reinbergerins auch auf den teuflischen Tänzen wider, dann die reüche zieche mann herfür, unnd die armen müeßen dahinder stehen*.⁶⁰² Sie selbst und ihr Teufelsbuhle wären verachtet gewesen, *dann er seye ain armer und nit reücher Teüffel geweßen*.⁶⁰³ Ihr Teufelsbuhle mit Namen Elzerenbamb hätte den

⁵⁹⁴ StA Feldkirch, 84/1645, fol. 1^r.

⁵⁹⁵ Ebd., fol. 1^v.

⁵⁹⁶ Ebd., fol. 1^v.

⁵⁹⁷ Ebd., fol. 1^v; Die Tatsache, dass Maria Reinbergerin zwar die Leugnung der Engel und der Heiligen, nicht aber Gottes und der Jungfrau Maria gestand, wurde im späteren Rechtsgutachten eingehend thematisiert; dazu siehe Kapitel 7.2; vgl. dazu TSCHAIKNER, „Damit das Böse ausgerottet werde“, S. 117f.

⁵⁹⁸ StA Feldkirch, 84/1645, fol. 1^v.

⁵⁹⁹ Ebd., fol. 2^r.

⁶⁰⁰ Ebd., fol. 2^r; in den Protokollangaben vom 10. Juli 1645 findet sich auch eine Alpe in der Gegend von Bürserberg; vgl. dazu ebd., fol. 6^r.

⁶⁰¹ Ebd., fol. 2^r.

⁶⁰² Ebd., fol. 2^v; ebd., fol. 2^{r-v}; vgl. dazu TSCHAIKNER, „Damit das Böse ausgerottet werde“, S. 186f.

⁶⁰³ StA Feldkirch, 84/1645, fol. 2^v; dazu vgl. MASLOWSKI, Das theologische Untier, S. 52.

Aussagen Maria Reinbergerins zufolge *gaißfüeß, unnd ain khalte nathur gehabt,*⁶⁰⁴ *hob rauch geret, wie auß ainem holen hoffen.*⁶⁰⁵

Am Mittwoch, den 5. Juli 1645, wurde das Verhör Maria Reinbergerins im Verlauf der Nachmittagsstunden fortgesetzt.⁶⁰⁶ Im Zuge dieser Befragung gab die Delinquentin zu Protokoll, sie hätte auf den teuflischen Tänzen viele junge Frauen *in großen kregen*, geschmückt mit goldenen Ketten und goldenen Ringen, getroffen, von denen sie aber keine einzige gekannt hätte.⁶⁰⁷ Die Teufel, welche auf den Zusammentreffen stattlich gekleidet und mit Federbüschen geschmückt aufgetreten seien, *ziehen nur die junge schöne faiste weüber auff, der alten weüber achten sie sich nichts.*⁶⁰⁸

In zwei Fällen gestand Maria Reinbergerin die Anwendung eines Schadenzaubers, zu denen sie ihr Teufel gezwungen hätte. So habe sie einst die Tochter des Messerschmid Kathannen gelähmt, indem sie das Mädchen *dreymahl ins Teüffelfß namen auf die axel geschlagen*, wobei sie *mit drey wortten ihren buelen, den fürsten der Teüffel, unnd seinen anhang dabey angerufen habe,*⁶⁰⁹ sie selber könne dem Mädchen nicht mehr helfen, da sie dem Teufel bereits vor einem Jahr abgesagt hätte.⁶¹⁰ Auf Wunsch ihres Teufelsbuhlen hätte sie auch die Kuh des Josef Weyers aus Bludenz verzaubert, *ir buel hab ir befohlen [der Kuh] über den ruggen unnd schwanz hinab mit der handt zue streüchen*, wobei sie auch die Euter der Kuh auf Wunsch des Teufels hätte betasten sollen, Letzteres hätte sie sich geweigert.⁶¹¹ Die solcherart „verzauberte“ Kuh hätte als Resultat dieser Handlung vier Wochen lang rote Milch gegeben, sei *aber nit gestorben, ir Elzerenbamb hab wöllen, [...] die khue gar umzuebringen, so sie nit thuen wöllen, desswegen er sie hörtigeliich abgeschmirbt.*⁶¹²

Der Teufel hätte ihr weiter *zuegemuetet, soll ain wetter machen, [...] so sie nit thuen wöllen*, weswegen dieser sie derart verprügelt hätte, dass sie acht Tage lang bettlägerig gewesen wäre.⁶¹³ Maria Reinbergerin leugnete, die Urheberin eines kurz darauf aufgezogenen Sturmes gewesen zu sein, *obs der Teüffel gethan wisse sie nicht.*⁶¹⁴ Wenige Zeilen später findet sich der erneute Aktenvermerk, die Delinquentin hätte jegliche Anwendung eines Wetterzaubers vor der Inquisition gelegnet, wobei sich die Aussagen der vermeintlichen Hexe auf ein

⁶⁰⁴ StA Feldkirch, 84/1645, fol. 2^v; vgl. ebd., fol. 2^r.

⁶⁰⁵ Diese Aussage wurde am Nachmittag des 5. Juli 1645 zu Protokoll gegeben; ebd., fol. 5^r.

⁶⁰⁶ Ebd., fol. 2^v; zu diesen Aussagen vgl. im Detail TSCHAIKNER, Die frühneuzeitlichen Hexenverfolgungen in den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg, Teil 2, S. 598–601.

⁶⁰⁷ StA Feldkirch, 84/1645, fol. 2^v.

⁶⁰⁸ Ebd., fol. 5^r.

⁶⁰⁹ Ebd., fol. 3^r.

⁶¹⁰ Ebd., fol. 4^r.

⁶¹¹ Ebd., fol. 3^v.

⁶¹² Ebd., fol. 3^v.

⁶¹³ Ebd., fol. 4^r; vgl. dazu ebd., fol. 4^{r-v}.

⁶¹⁴ Ebd., fol. 4^v.

Unwetter an einem Fronleichnamstag bezogen, welches ihr der Teufel aufgetragen hätte. Da sie *selbsten fruchten im feldt gehabt, unnd weül sie solche nit verderben wöllen*, hätte sich die Frau geweigert, diesen Befehl auszuüben, mit der Konsequenz, dass der Teufel sie *jämerlich zerschlagen* hätte.⁶¹⁵ Ob sich die Delinquentin dabei auf ein und dasselbe Unwetter bezog, kann den vorliegenden Akten nicht entnommen werden.

Im Bezug auf gewalttätige Übergriffe durch den Teufel gestand Maria Reinbergerin, *der Elzerenbamb hab sie über thauffentmahl abgeschmirbt, wann sie nit thuen wöllen, waß er sie gehayßen*.⁶¹⁶

Um ihre vermeintlichen Sünden zu büßen, hätte Maria Reinbergerin ihren Aussagen zufolge verschiedene Wallfahrten nach Einsiedeln unternommen – barfuss, wie die Frau betonte. Zu diesem Zweck hätte sie auch Geld von ihrem Mann gestohlen. Auch hätte sie einen alten Mann aus Laterns auf ihre Kosten eingekleidet. Laut Manfred Tschaikner kann das wohltätige Verhalten Maria Reinbergerins als Gegenreaktion auf den zunehmend schlechteren Ruf, welcher auf der Frau lastete, interpretiert werden.⁶¹⁷ Die Gottesdienste hätte sie regelmäßig besucht, weswegen der Teufel sie geschlagen hätte, *daß sie gar zue lang gebetet habe*.⁶¹⁸ Überhaupt gab die Delinquentin an, wäre sie viel in die Kirche gegangen, da sie dort Ruhe vor dem Teufel gehabt hätte.⁶¹⁹ Die ihr zur Last gelegte Hostienschändung leugnete die Frau, *daß h[eilige] sacrament hab sie nie endtunehret, wann sie es empfangen, hab der gaist sie prest abgeschmirbt*.⁶²⁰ Als die Inquisition die geständige Frau befragte, warum sie unter dem Eindruck der ersten Folter kein Geständnis abgelegt hätte, gab diese zur Antwort: *hab vermaint sie hab schon abgebüest mit wallfahrten unnd allmuessen geben, unnd daß sie unnser frauen, das crongebet, gebetet hab*.⁶²¹

Am Samstag, den 8. Juli gab Maria Reinbergerin in einer gütlichen Befragung zu Protokoll, der Teufel wäre seit einem halben Jahr nicht mehr zu ihr gekommen.⁶²² Obwohl sie Gott angefleht hätte, er möge sie vom Teufel befreien, und ihr helfen, dass *die obrigkhait nit weüter in sie sezen wölle, so habe sie doch solches nicht erlangen mögen*, weswegen sie

⁶¹⁵ StA Feldkirch, 84/1645, fol. 5^r; vgl. dazu ebd., fol. 4^v–5^r; vgl. weiters TSCHAIKNER, „Damit das Böse ausgerottet werde“, S. 117.

⁶¹⁶ StA Feldkirch, 84/1645, fol. 3^v.

⁶¹⁷ Ebd., fol. 3^r; dazu vgl. TSCHAIKNER, „Damit das Böse ausgerottet werde“, S. 117.

⁶¹⁸ StA Feldkirch, 84/1645, fol. 3^r.

⁶¹⁹ Ebd., fol. 3^r.

⁶²⁰ Ebd., fol. 4^r.

⁶²¹ Ebd., fol. 4^v; vgl. dazu TSCHAIKNER, „Damit das Böse ausgerottet werde“, S. 196.

⁶²² Kurz zuvor hatte Maria Reinbergerin am Nachmittag des 5. Juli zu Protokoll gegeben, dass im Turm eine große Maus, mit bösen scharfen Augen zu ihr gekommen wäre, wobei sie sich nicht sicher war, ob es sich hierbei um den Teufel gehandelt hätte; die Maus habe sie mit Steinen verjagt; vgl. dazu StA Feldkirch, 84/1645, fol. 2^v; vgl. dazu TSCHAIKNER, Die frühneuzeitlichen Hexenverfolgungen in den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg, Teil 2, S. 598.

versucht habe, sich selbst das Leben zu nehmen.⁶²³ Ob der Suizidversuch der Delinquentin während oder bereits vor ihrer Verhaftung erfolgte, lässt sich aus den Akten nicht feststellen. Manfred Tschaikner zufolge könnte dieser den Anlass ihrer Festnahme gebildet haben, ebenso plausibel erscheint die Annahme, dass Maria Reinbergerin erst nach ihrer Inhaftierung in das Feldkircher Gefängnis, den „Pfauschwanz“,⁶²⁴ versucht hat, sich das Leben zu nehmen.⁶²⁵ Komplizen denunzierte Maria Reinbergerin im Verlauf dieser gütlichen Befragung keine, *complices oder gespylen, wisse sie khaine*.⁶²⁶ Diese Aussage widerrief die Delinquentin, am Montag, den 10. Juli 1645, als sie insgesamt zwölf Personen der Mittäterschaft bezichtigte. Aus der Stadt Feldkirch stammte dabei nur eine nicht näher umschriebene Frau mit dem Namen Rotschmidin. Großteils waren die denunzierten Personen im Walgau beheimatet.⁶²⁷ Weiters gab Maria Reinbergerin im Verlauf des Verhörs vom 10. Juli zu Protokoll, dass sie die teuflischen Tänze seit zwei Jahren nicht mehr besucht hätte, sie hätte *etlich wallfahrten verricht* und verschiedene Personen, *die sie mit gelt besoldet*, beauftragt, solche in ihrem Namen zu verrichten.⁶²⁸ Am darauffolgenden Mittwoch, den 12. Juli, nannte Maria Reinbergerin zwei weitere Frauen als mögliche Komplizen, wobei die eine in Tosters,⁶²⁹ die andere in Bludenz beheimat war.⁶³⁰ Im Anschluss an die im Protokoll vermerkte Denunziation findet sich der Vermerk: *Daß alles waß sy biß her gesagt, das hat sy in der tortur, unnd nach der tortur bekhennt, unnd mit ja bestetigt, woll auch darauff sterben, und geneßen etc.*⁶³¹ Am Dienstag, den 18. Juli widerrief Maria Reinbergerin die Denunziation der vierzehn Personen, welche sie zuvor belastet hatte, *bekhendt inen ohnrecht gethan zuhaben, auff welchem aussag sie beharret, und darauf [am folgenden Tag] gestorben, gekhöpfft und verbrendt worden*.⁶³² Das Rechtsgutachten über Maria Reinbergerin wurde von Dr. Christoph Schalck verfasst, und ist auf Mittwoch, den 19. Juli 1645, datiert. Basierend auf der Urgicht⁶³³ Maria Reinbergerins

⁶²³ StA Feldkirch, 84/1645, fol. 5^r.

⁶²⁴ Anm. des Autors: heutiger „Diebsturm“ in Feldkirch.

⁶²⁵ TSCHAIKNER, „Damit das Böse ausgerottet werde“, S. 117.

⁶²⁶ StA Feldkirch, 84/1645, fol. 5^v.

⁶²⁷ Vgl. dazu im Detail ebd., fol. 5^v–6^r; vgl. TSCHAIKNER, „Damit das Böse ausgerottet werde“, S. 117; zu den zwölf denunzierten Personen vgl. im Detail DERS., Die frühneuzeitlichen Hexenverfolgungen in den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg, Teil 2, S. 602f.

⁶²⁸ StA Feldkirch, 84/1645, fol. 6^v.

⁶²⁹ Anm. des Autors: heutiger Stadtteil Feldkirchs.

⁶³⁰ Dazu vgl. im Detail StA Feldkirch, 84/1645, fol. 6^v–7^r; ebenso TSCHAIKNER, Die frühneuzeitlichen Hexenverfolgungen in den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg, Teil 2, S. 603.

⁶³¹ StA Feldkirch, 84/1645, fol. 7^r.

⁶³² Ebd., fol. 7^r.

⁶³³ Die schriftliche Urgicht, welche von sieben Zeugen besiegelt wurde, liegt dem überlieferten Quellenkorpus nicht mehr bei; vgl. dazu ebd., fol. 17^r.

verfasste der Jurist das Todesurteil der als Hexe überführten Frau, welches auf dem Scheiterhaufen vollstreckt werden sollte. In einem ebenfalls durch Dr. Schalck verfassten Begnadigungsurteil wurde dieses dahin gehend gemildert, dass die Angeklagte zunächst enthauptet, anschließend auf dem Scheiterhaufen verbrannt, und ihre Asche unter dem Galgen vergraben werden sollte. Die zwei Urteile, welche der Rechtsgutachter ausgearbeitet hatte, wurden wortwörtlich durch das formell richtende Malefizgericht verlesen und angewandt.⁶³⁴

Der endliche Rechtstag, über welchen sich detaillierte Aufzeichnungen finden, tagte am 19. Juli 1645. Hierbei führte der Stadtmann Johann Baptist von Furtenbach⁶³⁵ den Vorsitz, Bernhard Schenk, der städtische Säckelmeister, und Melchior Scheffmacher saßen bei. Schenk vertrat die Rolle des Anklägers, Melchior Scheffmacher diente als Fürsprecher der Angeklagten.⁶³⁶

Das Malefizgericht begann mit der Bestellung von Melchior Scheffmacher, welcher vom Ratsdiener Jörg Arnold *zu ainem fürsprechen begert* wurde.⁶³⁷ Scheffmacher lehnte seine Bestellung in einer förmlichen Rede ab, *gleich wie doctor Berger*, welcher als möglicher alternativer Fürsprecher vorgeschlagen worden sein dürfte.⁶³⁸ Nachdem Melchior Scheffmacher durch gerichtliche Entscheidung die Aufgabe eines Fürsprechers übertragen wurde, trug Bernhard Schenck seine Anklage vor, übergab die schriftliche Urgicht Maria Reinbergerins dem Gericht, welche daraufhin verlesen wurde.⁶³⁹

Die sieben Punkte umfassende Anklage, welche gegen Maria Reinbergerin erhoben wurde, liegt den Prozessakten bei.⁶⁴⁰ Sie lautete, *erstlich daß sie vor 30 jahren ungefahr, alß sie im witibstandt gewesen, hinder daß laidige laster der hexerei, unnd schandtlichen Teüffeln gerathen, welches auß lauterer uppigkhait, hoffert, unnd das sie den bueben gar zuevil nachgesynnet, hergeflossen*.⁶⁴¹ Weiters wurde der Beklagten unter Punkt zwei vorgeworfen, mit dem Teufel einen Pakt geschlossen zu haben, mit welchem sie sich *mehrmahlß flaischlich vermischet*, und gegen das Versprechen von Bezahlung, vom rechten Glauben an die Existenz der Engel und Heiligen abgefallen sei, nicht jedoch aber vom Glauben an die Gottesmutter

⁶³⁴ StA Feldkirch, 84/1645, fol. 9^r–12^v; zum Rechtsgutachten vgl. ausführlich Kapitel 7.2.

⁶³⁵ Johann Baptist von Furtenbach bekleidete das Amt des Stadtmanns zwischen dem 18. Dezember 1645 und dem 28. September 1646; insgesamt bekleidete Furtenbach dieses Amt zwischen den Jahren 1636 und 1669 acht Mal; siehe dazu PRUGGER, Veldtkirch, S. 99; VALLASTER, Feldkircher Stadtmänner und Bürgermeister, S. 5.

⁶³⁶ Zum endlichen Rechtstag vgl. StA Feldkirch, 84/1645, fol. 13^r–18^v; vgl. dazu TSCHAIKNER, Die Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 264; zu Bernhard Schenck, einem Spediteur, vgl. BILGERI, Politik, Wirtschaft, Verfassung der Stadt Feldkirch, S. 282.

⁶³⁷ StA Feldkirch, 84/1645, fol. 13^r.

⁶³⁸ Ebd., fol. 13^r; hierbei könnte es sich um den Wundarzt Jeremias Berger gehandelt haben, welcher 1634 in dieser Funktion genannt wird; vgl. dazu BURMEISTER, Kulturgeschichte der Stadt Feldkirch, S. 230.

⁶³⁹ StA Feldkirch, 84/1645, fol. 13^r.

⁶⁴⁰ Vgl. dazu ebd., fol. 16^r–17^v.

⁶⁴¹ Ebd., fol. 16^r.

und an Gott selbst.⁶⁴² Punkt drei der Anklage betraf die Besiegelung des Teufelspaktes, indem der Teufel ihren Namen mit ihrem eigenen Blut in *ein sonderbahres pappier* eingetragen hätte.⁶⁴³ Im vierten Anklagepunkt wurde Maria Reinbergerin der Besuch der teuflischen Zusammenkünfte vorgeworfen, Punkt fünf erfasste den vermeintlichen Tatbestand des Schadenzauberes, welcher im konkreten Fall die Lähmung einer Frau und die Verzauberung einer Kuh, welche *4 wochen rothe milch geben, aber nit gestorben* wäre, betraf.⁶⁴⁴ Die Punkte sechs und sieben befassten sich demgegenüber mit mildernden Umständen, hervorgehoben wurden hierbei die regelmäßigen Kirchenbesuche, das Geben von Almosen und die Absolvierung von etlichen Wallfahrten.⁶⁴⁵ Bernhard Schenk plädierte auf die Verhängung der Todesstrafe iSd. CCC gegen Maria Reinbergerin, welche durch ihre Verbrechen, *nicht allein die höchste möyestätt Gottes, belaidiget, geschmäeht, unnd endtuhnehret, sondern auch die hohe obrighait, unnd ganze christliche gemaind verletzt* hätte.⁶⁴⁶

Im Anschluss an die Anklageerhebung wurde das Wort Melchior Scheffmacher erteilt, welcher das Malefizgericht förmlich ersuchte, die Angeklagte *irer banden* zu entledigen, ehe diese *dem cleger auf sein clag antwort geben woll*.⁶⁴⁷ Nachdem das Gericht diesem Antrag statt gegeben hatte, *so begert er herr Scheffmacher sambt seinen räthen und der armen sündlerin bedacht, [...] underreden sich, kommen bald wider*, um anschließend das Gericht um ein gnädiges Urteil zu bitten.⁶⁴⁸

Nach Beendigung der Antragsstellung zog sich das Malefizgericht in das Rathaus zurück *und schepfftt die urtel und wan sy hinab komen, würt sy durch den statschreiber verlesen*.⁶⁴⁹ Wie zuvor dargelegt, übernahm das Malefizgericht dabei das bereits von Dr. Christoph Schalck ausgefertigte Todesurteil gegen Maria Reinbergerin, demzufolge die Frau aufgrund *der übelthatt halber, so sie mit hexerei begangen, und verüebt hat, mit dem feür vom leben zum todt gestrafft werden sollte*.⁶⁵⁰ In einem zweiten Urteil wurde die Strafe dahingehend gemildert, *daß die arme hie zue gegenstehende maleficanthin mit dem schwert vom leben zum todt gericht werden soll, also daß der leüb der grössere, und der kopf der khlainere thail sein soll; welche beede thail hernach mit dem feür verbrennt und die äschen under dem galgen vergraben werden soll*.⁶⁵¹ Die Exekution erfolgte noch am selben Tag.⁶⁵²

⁶⁴² StA Feldkirch, 84/1645, fol. 16^v.

⁶⁴³ Ebd., fol. 16^v.

⁶⁴⁴ Ebd., fol. 16^v.

⁶⁴⁵ Vgl. dazu ebd., fol. 16^v–17^r.

⁶⁴⁶ Ebd., fol. 17^r.

⁶⁴⁷ Ebd., fol. 13^v.

⁶⁴⁸ Ebd., fol. 13^v; vgl. dazu ebd., fol. 14^{r-v}.

⁶⁴⁹ Ebd., fol. 14^v.

⁶⁵⁰ Ebd., fol. 19^{r-v}.

⁶⁵¹ Ebd., fol. 21^{r-v}.

Über die Verfahrenskosten gibt eine erhaltene Kostenaufstellung Rückschlüsse.⁶⁵³ Die Gesamtkosten des Prozesses beliefen sich demzufolge auf insgesamt 170 Gulden und 21 Kreuzer, der Rechtsgutachter Dr. Christoph Schalck erhielt für seine Aufwendungen, *daß er 4 tag darmit zue schaffen gehabt füre ieden tag à 7 fl.*, d. h. insgesamt verdiente der Jurist mit dem Prozess gegen Maria Reinbergerin 28 Gulden.⁶⁵⁴ Profitabel stellte sich das Verfahren auch für den Scharfrichter Christoph Fyerdt dar, dieser erhielt ein Honorar von 25 Gulden und 55 Kreuzern.⁶⁵⁵ Für die Verbrennung des Leichnams wurde ein Scheiterhaufen errichtet, welcher aus einem Klafter Holz bestand.⁶⁵⁶ Interessant ist der Vergleich der Verpflegungskosten: Dem Kostenverzeichnis nach beliefen sich diese für die insgesamt 32 Tage im Pfauenschwanz inhaftierte Maria Reinbergerin auf 7 Gulden und 54 Kreuzer,⁶⁵⁷ die Verpflegungskosten des Scharfrichters beliefen sich dagegen auf insgesamt 31 Gulden und 56 Kreuzer.⁶⁵⁸

6.3 Verfahren gegen die Familie Sommer 1649

Wie bereits zuvor angedeutet, hätte die Hohenemser Regierung 1631 durchaus die Möglichkeit gehabt, weitere Verfahren gegen verdächtige Personen einzuleiten,⁶⁵⁹ allerdings hegte sie sichtlich kein Interesse an der weiteren Verfolgung vermeintlicher Hexen und Zauberer, obgleich es in der Bevölkerung selbst zu entsprechenden Bezeichnungen und Auseinandersetzungen gekommen ist.⁶⁶⁰

Erst im Sommer 1649 löste eine Sodomiebezeichnung einen zweiten Hexenprozess in Hohenems aus, welcher mit größter Wahrscheinlichkeit⁶⁶¹ für drei Angehörige der Familie Sommer, den siebzehnjährigen Johannes, seine zwölfjährige Schwester Maria und die gemeinsame Mutter Anna Waiblin, tödlich endete.⁶⁶² *Demnach ein allgemein geschrey und*

⁶⁵² Vgl. dazu StA Feldkirch, 84/1645, fol. 8^v.

⁶⁵³ Vgl. dazu ebd., fol. 15^r–15^b^v; vgl. dazu TSCHAIKNER, Die frühneuzeitlichen Hexenverfolgungen in den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg, Teil 2, S. 605f.

⁶⁵⁴ StA Feldkirch, 84/1645, fol. 15^r.

⁶⁵⁵ Vgl. dazu ebd., fol. 15^v.

⁶⁵⁶ Die Kosten für einen Klafter Holz betrugen im konkreten Fall 1 Gulden und 40 Kreuzer; vgl. dazu ebd., fol. 15^r; ein Klafter Holz in Vorarlberg betrug nach der Nürnberger Holzklafter 1,9314 Kubikmeter; siehe dazu ROTTLEUTHNER, Die Alten Localmasse und Gewichte, S. 51f.

⁶⁵⁷ Nicht inbegriffen in diesen Zahlen sind die nicht eindeutig eruibaren Kostenanteile für Wein, welcher an die Inhaftierte ausgegeben wurde; dazu vgl. StA Feldkirch, 84/1645, fol. 15^r.

⁶⁵⁸ Ebd., fol. 15^r.

⁶⁵⁹ Dazu siehe unter Kapitel 6.1.

⁶⁶⁰ Vgl. dazu ausführlich TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 89–95.

⁶⁶¹ Dazu sogleich.

⁶⁶² Zu den Prozessen von 1649 vgl. im Detail TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 99–120.

sag alhie under die leuth khommen, Barbara Böckin, die Ehefrau Hans Wetzels, hätte den zum Prozesszeitpunkt 17 ½-jährigen⁶⁶³ Johannes Sommer, Sohn von Ulrich Sommer und Anna Waiblin, ungefähr sieben Wochen zuvor, Anfang Juni *ahn einem morgen in dem stall hinder einer kuee bestialisch sehen handeln*.⁶⁶⁴

Ulrich Sommer, der Vater des diffamierten Johannes Sommer, erhob am Donnerstag, den 22. Juli 1649, Beschwerde über Barbara Böckin, welche in Folge am 23. Juli 1649 in die gräfliche Kanzlei beordert wurde, wo *ihro das gemein geschrei vorgehalten*, [...] [sie] *beaydiget worden auch der straffen Gottes und des meinaydt erinnert*.⁶⁶⁵ Unter Eid gab die Zeugin in Beisein des Oberamtmanns Georg Maucher sowie des Rentmeisters Johann Christoph Rem⁶⁶⁶ zu Protokoll, dass sie ungefähr sieben Wochen zuvor, Johannes Sommer *im hemet und hosen uffrecht uff einem stielin hinden ahn der kue* gesehen hätte, als sie im Haus der Familie Sommer Feuer holen wollte.⁶⁶⁷ Da die Eingangstüre jedoch versperrt gewesen wäre, *seye sie beim thänn hineingegangen und durch den laden in stall hinein gesehen*, wobei sie diese Geschehnisse beobachtet hätte.⁶⁶⁸ Als Barbara Böckin den vermeintlich ertappten Delinquenten erschrocken ansprach: *Jesus Maria, buob was thuost*, hätte dieser angefangen die Kuh mit beiden Händen zu kratzen, mit der Bemerkung, *es beisse die kue, also miesse ihr kratzn*.⁶⁶⁹ Daraufhin sei die Zeugin *gleich davon gangen*, Johannes sei ihr gefolgt und hätte ihr Feuer gegeben, wobei *er aber gezittert wie ein espislaub*.⁶⁷⁰

In diesem Zusammenhang wurde eine zehn Jahre zurückliegende⁶⁷¹ Begebenheit aufgerollt, *ob solte ermelter Johannes Sommer [...] umb gar verdächtiger reden willen* der Schule verwiesen worden sein.⁶⁷² Der dazu befragte Schulmeister Johannes Brenner gab am 23. Juli zu Protokoll, *gemelter Johannes Somer habe gesagt, er khinde ein regelin machen*,⁶⁷³

⁶⁶³ Getauft wurde Johannes Sommer am 26. Februar 1632 als zweites Kind von Ulrich Sommer und Anna Waiblin; Pfarrarchiv Hohenems, Taufbuch 1607–1722; vgl. dazu TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 99; aus dem Aktenmaterial selber ergibt sich eine Altersangabe von 18 Jahren, siehe dazu VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,4, fol. 3^v.

⁶⁶⁴ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,4, fol. 2^r; vgl. TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 99.

⁶⁶⁵ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,4, fol. 2^r.

⁶⁶⁶ Vgl. dazu TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 99; VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,4, fol. 2^r; aus den Aktenmaterial geht hervor, dass *ihro gräffl[ich] gn[a]d[en] dero oberamtman Georg Mauchers und rendtmeisters Johann Christoff Rehmens* im Verlauf der Protokollierung vom 23. Juli 1649 anwesend gewesen sind.

⁶⁶⁷ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,4, fol. 2^v.

⁶⁶⁸ Ebd., fol. 2^v.

⁶⁶⁹ Ebd., fol. 2^v.

⁶⁷⁰ Ebd., fol. 2^v.

⁶⁷¹ Eine genauere Zeitangabe wisse der als Zeuge geladene Schulmeister Johannes Brenner *so gar nicht zubenennen*; VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,4, fol. 3^r; vgl. TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 100.

⁶⁷² VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,4, fol. 3^r; zur Schulbildung vgl. RAU, Augsburger Kinderhexenprozesse, S. 71f.

⁶⁷³ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,4, fol. 3^r.

weswegen der Schulmeister sich gezwungen sah,⁶⁷⁴ den Jungen der Schule zu verweisen. Johannes, welcher zufolge des Schulmeisters Johannes Brenner eine harte Gemütsart⁶⁷⁵ aufwies, wurde daraufhin einige Jahre in Konstanz unterrichtet, ehe er *widerumb uff die zwei jahr bei ihme [Johannes Brenner] in die schuol gangen, habe nie nichts unrechtes [...] ahn ihme [Johannes Sommer] khinde erspüren*.⁶⁷⁶

Auf die Denunziation durch Barbara Böckin und die Aussagen des Schulmeisters Johannes Brenner wurde Johannes Sommer in die gräfliche Kanzlei vorgeladen, wo ihm die Anschuldigungen vorgehalten wurden. In einem ersten gütlichen Verhör wurde er von der Obrigkeit *auch mit scharpfen worthen* aufgefordert, dass ihm vorgeworfene Delikt der Sodomie ohne den Einsatz der Folter zu gestehen.⁶⁷⁷ Der verdächtige Jugendliche leugnete die Vorwürfe anfangs, worauf die Obrigkeit *verursacht worden, obige zeügen Barbara Böckhin mit ihme zue confrontieren*.⁶⁷⁸ Letztere erneuerte unter Verweis auf ihren zuvor abgelegten Eid, dass *er [Johannes Sommer] einmahl aufrecht uff einem stuol hinder der kuo gestanden habe*.⁶⁷⁹ Auf die erfolgte Konfrontation und Beschuldigung der Zeugin gab der Verdächtige zu Protokoll, er sei nicht hinter, sondern neben der Kuh gestanden, gestand allerdings später, er hätte *hinder der kuo gestanden, aber nicht auf dem stuol*.⁶⁸⁰

Johannes Sommer leugnete nicht nur die vollzogene bzw. versuchte Sodomie, er leugnete auch die Aussage der Zeugin Barbara Böckin, wonach er sofort mit dieser in die *kuche gegangen, und [dieser] ein feur gegeben hätte*.⁶⁸¹ Aufgrund dieser widersprüchlichen Aussagen sowie der Tatsache, dass der Beschuldigte *gar nichts wöllen geständig sein, sondern imerdar abgeleugnet, doch die zue gelegte grose iniuri nicht sonders widersprochen*, veranlasste die Obrigkeit Johannes Sommer zu verhaften, *so ist er auch in die gefangenschaftt genohmmen worden*.⁶⁸²

Am folgenden Tag, Samstag den 24. Juli gaben der 67-jährige Jakob Walser und der 39-jährige Jakob Waibel, zwei Köche, *uff beschehen erfordern* an, dass Johannes Sommer ungefähr sechs Jahre zuvor mitten in der Nacht zwischen elf und zwölf Uhr, als sie beide *mit einem licht biß under das thor hinunder khommen*, plötzlich bei ihnen erschienen wäre, *als*

⁶⁷⁴ Insbesondere erfolgte die Schulverweisung Johannes Sommer auf Druck des ehemaligen Hohenemser Kammerdieners Christoph Küferlin, welcher drohte, seine Kinder nicht mehr in diese Schule zu schicken, *wenn er [Johannes Brenner] disen buoben nicht daraus thue*; VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,4, fol. 3^r; vgl. dazu TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 100.

⁶⁷⁵ So TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 100.

⁶⁷⁶ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,4, fol. 3^{r-v}.

⁶⁷⁷ Ebd., fol. 3^v.

⁶⁷⁸ Ebd., fol. 3^v.

⁶⁷⁹ Ebd., fol. 3^v.

⁶⁸⁰ Ebd., fol. 3^v.

⁶⁸¹ Ebd., fol. 3^v.

⁶⁸² Ebd., fol. 4^r; vgl. dazu im Detail TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 100f.

wann er also hingefallen were.⁶⁸³ Auf die Frage, was er um diese Zeit auf der Gasse mache, gab der Junge an, er wäre beim Schuhmacher gewesen. Als man diesen darüber befragte, gab der Schuhmacher an, es wäre niemand bei ihm gewesen. Anna Waiblin hätte ihren Sohn Johannes der Aussage Jakob Waibels zufolge *deswegen ein ganzes jahr lang gehasset*.⁶⁸⁴

Für die folgenden zwei Wochen liegen keine weiteren Akten vor, die Rückschlüsse auf allfällige Schritte der Hohenemser Obrigkeit im Verfahren gegen Johannes Sommer zulassen.⁶⁸⁵ Johannes Sommer wurde erst wieder am Montag, den 9. August 1649 vormittags⁶⁸⁶ in Beisein von Graf Karl Friedrich von Hohenems, Hofmeister Jakob Hannibal von Berna, Oberamtmann Georg Maucher, des Rentmeisters Johann Christoph Rem sowie des Verwalters Johann Christoph von Röttenberg⁶⁸⁷ *über das den 23. July negsthin gehalten protocoll neben der folter guetlich, doch mit betroung der tortur befragt*.⁶⁸⁸ Manfred Tschaikner führt die auffallend lange Unterbrechung des Verfahrens auf die ungewöhnlichen Anschuldigungen dieses Falles zurück, welche die Amtleute vor größere Probleme gestellt haben könnten.⁶⁸⁹ Eine mögliche Ursache der Verzögerung im Verfahren gegen Johannes Sommer könnte auch in der Tatsache liegen, dass Hohenems über keinen eigenen Scharfrichter verfügte, und sich deshalb, wie im Prozess gegen die Familie Türtscher 1630/31, der Dienste des Bregenzer Scharfrichters bedienen musste.⁶⁹⁰ Ein eigener Scharfrichter wurde erst am 18. Oktober 1649 bestellt, da der Bregenzer Scharfrichter in den Verfahren von 1630/31 und 1649 nicht die gewünschten Ergebnisse erzielen konnte.⁶⁹¹ Im Falle der Familie Sommer tritt der Scharfrichter quellenmäßig jedenfalls erstmals am Vormittag des 9. August 1649 in Erscheinung.⁶⁹²

In der gütlichen Befragung gestand Johannes Sommer, dass *er, wie Barbara Böchin gesagt, damahlen hinder der kuoe gestanden in meinung das stielin zunehmen und das werckh zuverrichten*, wobei ihn die Zeugin überrascht hätte, und er so sein Vorhaben nicht ausführen konnte.⁶⁹³ Einen weiteren Sodomieversuch gestand der Delinquent im Alter von 13 Jahren,

⁶⁸³ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,4, fol. 4^r.

⁶⁸⁴ Ebd., fol. 4^{r-v}.

⁶⁸⁵ Dazu vgl. TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 101.

⁶⁸⁶ Eine genaue Angabe wird nicht gegeben, schließen lässt sich diese Zeitangabe daraus, dass das Verhör quellenmäßig eindeutig am Nachmittag fortgesetzt wurde; vgl. dazu VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,4, fol. 8^v.

⁶⁸⁷ Dazu vgl. TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 101.

⁶⁸⁸ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,4, fol. 6^r.

⁶⁸⁹ Dazu vgl. TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 101.

⁶⁹⁰ Schlussfolgerung des Autors.

⁶⁹¹ TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 122; zu nennen sind hier die gescheiterte Überführung Georg Türtschers 1630/31, welcher mangels Geständnis entlassen werden musste, sowie das Beinahe-Versagen bei Anna Waiblin; dazu vgl. Kapitel 6.1, Kapitel 6.3.

⁶⁹² Vgl. dazu VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,4, fol. 7^v.

⁶⁹³ Ebd., fol. 6^r.

als er bei dem Bauer Georg Stohl gedient habe, dabei hätte er *im kuostall das werckh auch wöllen verrichten, so seye aber obvermelter paur zu ihme khomen, das er es nicht verricht und ihme zugesprochen, solle es nicht thuen, es seye sindt*.⁶⁹⁴ Vollzogen habe er das Delikt kein einziges Mal.⁶⁹⁵

Johannes Sommer wurde im Folgenden auch über die Hexerei und den ihm zur Last gelegten Hexenflug befragt, dessen ihn die beiden Köche bezichtigten, begangen zu haben. Auf anfängliches Leugnen gab er *über zuesprechen [der Obrigkeit], er möchte verführt worden sein*, zu Protokoll, es sei einmal *ein man wie ein pfaf durch die tannen gangen und zu ihme gesagt, es seye ein hüpsche kuo darüben, er solle irs thun, [...] es schade nichts*, woraufhin er das Delikt *wöllen verrichten*.⁶⁹⁶

Weiters bekannte der Delinquent, ein *wehes weib [...] in einem schwartzen sametim kleid mit langem weyssen haar und einem weissen thüechlin vor dem gesicht* hätte ihn auf dem Rücken durch die Luft getragen und ihn zu den Köchen getragen, selbige Gestalt hätte ihn auch acht Jahre zuvor nachts einmal auf die Alpe Gsohl⁶⁹⁷ geführt, er könne sich nicht erinnern, wie er von dort wiederum nach Hause gelangt wäre, *seye des morgens im bett gelegen*.⁶⁹⁸

Auf diese Aussagen hin begann der Scharfrichter den Delinquenten zu entblößen und band ihm die Hände zusammen, woraufhin Johannes Sommer weiter zu Protokoll gab, einst *seye ein frau in schwartzem kleid, weisem gesicht und schwartzem haar zu ihme khomen, ihme ein stäckhlin in händt gegeben und gesagt, er solle darmit ein loch in boden machen und dann sagen, da mach ich ein loch in des Deuffels nahmen, darauf khombt ein schwartze krott und ein weisse schlang, da regnat es lang*.⁶⁹⁹ Ebenso bekannte Johannes in diesem Zusammenhang, dass ihm *das vorige weyb*⁷⁰⁰ gelehrt hätte, Hagel zu machen.⁷⁰¹

Als er weiter nit bekhennen wöllen, ist er ein wenig vom boden aufgezogen worden, worauf er unter der erstmaligen Folter zusätzlich gestand, es sei ein Bauernmädchen zu ihm gekommen, als er gerade ein Hagelwetter zaubern wollte, welches *die unzucht ahn ihne begert, welches er*

⁶⁹⁴ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,4, fol. 6^r; dazu im Detail vgl. TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 101.

⁶⁹⁵ So die Aussage vom 9. August 1649, in weiteren Verhören gestand Johannes auch das vollendete Delikt der Sodomie, dazu sogleich.

⁶⁹⁶ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,4, fol. 6^v; vgl. TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 102.

⁶⁹⁷ Hierbei handelt es sich um eine Alpe überhalb von Hohenems; vgl. dazu Vorarlberger Flurnamenbuch, Hohenems, S. 118.

⁶⁹⁸ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,4, fol. 6^v–7^r; zu diesen Vorfällen vgl. ausführlich TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 102.

⁶⁹⁹ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,4, fol. 7^v.

⁷⁰⁰ Ebd., fol. 7^v.

⁷⁰¹ Ebd., fol. 7^v; vgl. dazu im Detail TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 102.

mit ihro verricht [...], seye darnach noch zehn mahl zu ihme khommen, aber ieweyle in anderer gestalt.⁷⁰² Mit dem Geständnis der Teufelsbuhlschaft endete das Verhör vorläufig.⁷⁰³ Am Nachmittag desselben Tages wurde Johannes Sommer *widerumb mit der strengen examiniert*, wer seine Komplizen, wer *ihme also verfiehrt und solches böse sachen gelehrt habe, was auch von dem bösen gaist ihme zugemothet worden*.⁷⁰⁴ Auf den letzten Punkt bekannte er vorab, der Teufel in Gestalt des Bauernmädchens hätte nach dem vollzogenen Beischlaf zu ihm gesagt, *iezt bistu mein und ich bin dein*, er dürfe nicht mehr beten oder in die Kirche gehen, er komme trotzdem in den Himmel.⁷⁰⁵ Nachdem der Delinquent sechs ihm bekannte Personen unter der Folter als Komplizen denunziert hatte,⁷⁰⁶ wurde er gütlich befragt, *wer ihne also verfiehrt und dise bösen sachen gelehrt habe*.⁷⁰⁷ Da er zu dieser Frage keine Angaben machen wollte, wurde er auf die Folter gezogen, *aber also balden gebetten abgelassen zue werden, wölle es ahnzeigen*.⁷⁰⁸ Nach mehreren Denunzierungen, welche die Obrigkeit nicht glauben wollte, *ist er ein guete zeit alherdings ein stundt ahn der folter gelassen worden*.⁷⁰⁹ Nach dem aus dieser Tortur resultierenden Geständnis bezichtigte er seine Mutter Anna Waiblin, welche *ihne* [Johannes Sommer] *das erste mahl verfiehrt* haben sollte.⁷¹⁰ Im Anschluss wurde Johannes Sommer *widerumb in verwahrung gethan, doch nicht mehr in den thurm, sondern mit zwey wärthern* in Ketten gelegt in einer Kammer untergebracht.⁷¹¹ Betrachtet man die Angaben in den hier dokumentierten überlieferten Quellen, so ergibt sich der Eindruck, dass die Hohenemser Inquisition von Anfang an die Absicht verfolgte, Anna Waiblin gleichfalls den Prozess zu machen. Am kommenden Morgen, es war der St. Laurentiustag,⁷¹² wurde Johannes Sommer durch Graf Karl Friedrich von Hohenems und Hofmeister Berna befragt, ob er die Bezichtigung seiner Mutter vom vorhergehenden Tag noch bekenne, was dieser bejahte, *wann er die wahrheit sagen muesse, so khinde er anderst nicht sagen, und da es von nöthen were, welts er es ihr in das gesicht sagen*.⁷¹³ Mit Hinweis auf den Feiertag wurde das Verfahren gegen

⁷⁰² VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,4, fol. 8^r; dazu vgl. weiter TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 102f.

⁷⁰³ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,4, fol. 8^v.

⁷⁰⁴ Ebd., fol. 8^v.

⁷⁰⁵ Ebd., fol. 8^v; vgl. dazu TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 103.

⁷⁰⁶ Dazu vgl. im Detail TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 103.

⁷⁰⁷ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,4, fol. 8^v.

⁷⁰⁸ Ebd., fol. 9^r.

⁷⁰⁹ Ebd., fol. 9^r; vgl. dazu im Detail TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 103.

⁷¹⁰ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,4, fol. 9^{r-v}; dazu vgl. im Detail TSCHAIKNER, Hexenverfolgung in Hohenems, S. 103; Johannes Sommer machte dieses Geständnis nicht offen, sondern sagte es Hofmeister Berna in sein Ohr.

⁷¹¹ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,4, fol. 9^v.

⁷¹² Vgl. GROTEFEND, Taschenbuch der Zeitrechnung, S. 73.

⁷¹³ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,4, fol. 9^v.

Johannes Sommer jedoch an jenem Tag nicht weiter fortgeführt.⁷¹⁴ Die Verhörprotokolle über das Verfahren gegen die damals 41-jährige Anna Waiblin⁷¹⁵ liegen nicht mehr vor, weswegen sich das genaue Datum ihrer Verhaftung nicht mehr eruieren lässt. Es erscheint jedoch plausibel, dass sie unmittelbar nach der Denunziation durch ihren Sohn bereits am 9. August 1649 gegen Abend verhaftet und in der Nacht vom Montag auf Dienstag ein erstes Mal einvernommen wurde. Dies würde den Vermerk im Verhörprotokoll Johannes Sommers vom Morgen des 10. August erklären, in welchem der Delinquent angab, *da es von nöthen were, welts er es ihr in das gesicht sagen*,⁷¹⁶ woraus geschlossen werden kann, dass Johannes Sommer bereits mit der ersten Aussage seiner Mutter, welche sämtliche Vorwürfe durch ihn leugnete, konfrontiert wurde.⁷¹⁷ Quellenmäßig feststellen lässt sich, dass Anna Waiblin noch mindestens bis zum 16. August gefoltet wurde,⁷¹⁸ jedoch zu keinem Geständnis gezwungen werden konnte, weshalb bereits eine Urfehde verfasst wurde, welche die Enthftung Anna Waiblins unter der Auflage, dass sie des Landes verwiesen werden sollte, vorsah. Vor der Unterzeichnung der Urfehde konnte der Wille der Delinquentin schlussendlich doch gebrochen und diese zu einem Geständnis gezwungen werden.⁷¹⁹ Aus der lediglich auf August 1649 datierten Urfehde geht hervor, dass Anna Waiblin, welche 1636 schon einmal der Hexerei beschuldigt worden war, *in der ganzen graffschafft Hohen Embs für ein hexen und unholden verschreit und versagt* gewesen ist.⁷²⁰ Neben der Bezichtigung durch ihren Sohn Johannes und ihrer, seit dem 12. August ebenfalls geständigen Tochter Maria Sommerin dürfte sich der Verdacht gegen Anna Waiblin zusätzlich in Folge ihrer Verhöre verhärtet haben, wo sie, dem Wortlaut der Urfehde gemäß, folgendes gestanden hatte: *als ich ausser landts in diensten gewesen, daß ein mannspersohn mit mier fleischliche unzucht verrichten wöllen, als ich aber Jesus geschreyen, sollige manspersohn von mier ohin weg gewichen*.⁷²¹ Letzterer Vorfall wurde im Zuge ihres späteren Geständnisses zur Teufelsbuhlschaft umgedeutet.⁷²²

⁷¹⁴ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,4, fol. 9^v; vgl. dazu TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 103f.

⁷¹⁵ Getauft wurde Anna Waiblin am 15. Mai 1608; Pfarrarchiv Hohenems, Taufbuch 1607–1722; vgl. dazu im Detail TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 108f.

⁷¹⁶ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems, 74,4, fol. 9^v.

⁷¹⁷ Schlussfolgerung des Autors.

⁷¹⁸ Vgl. dazu VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,5, fol. 4^f, ein Geständnis legte Anna Waiblin erst am 17. August ab; dazu sogleich.

⁷¹⁹ TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 109.

⁷²⁰ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems, Sch. 5, Urfehde Anna Waiblin, August 1649, o. F.; zur Hexereibezichtigung Anna Waiblins im Jahre 1636 vgl. TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 92f.

⁷²¹ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems, Sch. 5, Urfehde Anna Waiblin, August 1649, o. F.

⁷²² Dazu vgl. im Detail unter Kapitel 7.3.1.

Unterdessen hatte Johannes Sommer am Morgen des 11. August 1649 in einem gütlichen Verhör seine bisherigen Aussagen präzisiert und bestätigt. Neben der wiederholt verübten Teufelsbuhlschaft mit seiner Teufelin „Catharina“, welcher er versprochen habe, nicht mehr in die Kirche zu gehen, nicht mehr zu beten, *auch nit mehr die hayligen in der kürchen ahnbetten, seyen nuhr götzen*, sich an dieses Versprechen jedoch nicht gehalten hätte, *sondern [...] in kürchen gangen, habe sich gesegnet und gebettet*,⁷²³ gestand der Delinquent den Besuch der teuflischen Versammlungen, zu welchem ihn seine Mutter das erste Mal acht Jahre zuvor geführt haben sollte, leugnete jedoch, selbst Schadenszauber verübt zu haben.⁷²⁴ Zwar habe *die Catharina ihne uff ein zeit wöllen lehren, wie er die schwein und anders lehren khinde*, dieses Vorhaben jedoch nie vollendet.⁷²⁵

Neben seiner Mutter stürzte Johannes im Verlauf des Verhörs vom 11. August nunmehr auch seine zwölfjährige Schwester Maria Sommerin ins Unglück, als die Inquisition den Jungen auf die Tatsache ansprach, *weylen auch erschollen, das der verhoffte vor ohngefahr 6 wochen mit seiner schwester im weingarten [...] ein bluotschand begangen solte haben*.⁷²⁶ Unter der Folter gestand der Jugendliche zunächst, das Delikt der Blutschande mit seiner Schwester im Weingarten versucht zu haben, dabei jedoch vom Lehrjungen des Meisters Hans Küenis ertappt worden zu sein.⁷²⁷ *Auf weiter zuesprechen, obe es nit öffter beschehen*, gab Johannes zu Protokoll, er habe bereits ein inzestuöses Verhältnis mit seiner Schwester angefangen, als er *gleichsamb* noch ein Kind gewesen sei, *möchte in allem uff zwelffmahl beschehen sein*.⁷²⁸

Maria Sommerin wurde auf die Anschuldigungen ihres Bruders hin am Vormittag des 12. August 1649 ein erstes Mal im Beisein von Graf Karl Friedrich, Hofmeister Berna, Oberamtmann Maucher sowie des gräflichen Rentmeisters Rem einvernommen.⁷²⁹ Maria war das vierte und letzte Kind von Ulrich Sommer und Anna Waiblin. Bereits ihm November 1630 war dem Ehepaar eine Tochter Namens Maria geboren worden, welche bereits als Kleinkind verstorben sein dürfte.⁷³⁰ Johannes Sommer wurde als zweites Kind im Februar 1632 geboren,⁷³¹ gefolgt von einer weiteren Tochter Maria, welche im Jänner des Jahres 1634

⁷²³ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,4, fol. 10^v.

⁷²⁴ Ebd., fol. 10^r–11^r; vgl. dazu im Detail TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 104.

⁷²⁵ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,4, fol. 11^r.

⁷²⁶ Ebd., fol. 11^r.

⁷²⁷ Ebd., fol. 11^r.

⁷²⁸ Ebd., fol. 11^v; siehe dazu im Detail TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 104.

⁷²⁹ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,5, fol. 2^r; dazu vgl. TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 115.

⁷³⁰ Getauft wurde diese Tochter am 11. November 1630; Pfarrarchiv Hohenems, Taufbuch 1607–1722; es liegt nahe, dass die erstgeborene Tochter Maria bereits als Kleinkind verstorben sein dürfte, da 1634 eine weitere Tochter auf den Namen Maria getauft worden ist; Anm.: Bei Manfred Tschaiikner findet sich anstelle dieser erstgeborenen Tochter Maria ein Sohn Namens Martin, hierbei handelt es sich jedoch um eine Verwechslung mit der vorhergehenden Taufbucheintragung; vgl. dazu TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 108f.

⁷³¹ Getauft wurde der Junge am 26. Februar 1632; VLA, Pfarrarchiv Hohenems, Taufbuch 1607–1722.

geboren wurde.⁷³² Im Prozess gegen die hier angeklagte viertgeborene Maria Sommerin eruierte der Hohenemser Pfarrer irrtümlich die Taufdaten des drittgeborenen Kindes Maria,⁷³³ was zu einer Randbemerkung auf dem Verhörprotokoll des Jahr 1649 führte, dass auch die Drittgeborene bereits als Kleinkind verstorben war.⁷³⁴ Das Mädchen Maria, welches im August 1649 der Inquisition gegenüber stand, wurde dem Hohenemser Taufbuch zufolge am 1. Jänner 1637 getauft, hatte zum Zeitpunkt ihres Prozesses demnach ein Alter von 12 ½ Jahren.⁷³⁵ Das Verhörprotokoll sowie das abschließende Geständnis vom 21. August 1649 gaben trotzdem irrtümlich das Alter der Delinquentin mit 13 ½ Jahren an, trotz der Aussage des Mädchens, *seye zwelff jahr alt*.⁷³⁶ Demgegenüber ging der für diesen Prozess herangezogene Gutachter Dr. Christoph Schalck richtigerweise von einem Alter von 12 ½ Jahren aus.⁷³⁷

Das körperlich entstellte Mädchen, welches neben einem *khrummen ruggen mit einem grosen puggel* für ihr Alter eine unterdurchschnittliche Größe aufwies,⁷³⁸ reagierte auf die Anschuldigungen, *das ihr bruoder vor ohngefahr 6 wochen ein bluetschand mit ihro [...] wöllen begehen* anfangs beschämt.⁷³⁹ Erst als die Obrigkeit ihr *freundlich zugesprochen*, gestand sie, dass *sie sich damahlen im weingarten mit dem bruoder wöllen vermischen*, jedoch vom Lehrjungen Meister Hans Küenis dabei überrascht worden seien.⁷⁴⁰ Seit fünf Jahren hätte sie das Delikt der Blutschande sechs oder sieben Mal mit ihrem Bruder verübt, *ob gleich wohln ihr bruoder uff zwelffmahl bekhendt, so hatt man doch uff disen puncten weiter nit wöllen liegen, sondern dafür gehalten, so das delictum seye ohne scharpfe frag uff guetlich zuesprechen gnugsam bekhandt*.⁷⁴¹

Das bereits erfolgte Geständnis der Zauberei durch Johannes Sommer sowie die Bezichtigung desselben, die gemeinsame Mutter Anna Waiblin habe *es ihme ahm ersten gelehrt*, veranlasste die Inquisition, Maria Sommerin gütlich, aber *uff das allerglimpfigist* zu befragen, *obe sie niemahlen mit der mueter nachts seye zum tanz spacieren gangen*.⁷⁴² Das Mädchen gestand nach einigen abschweifenden Äußerungen schließlich, ohne dass ihr die *tortur noch*

⁷³² Getauft wurde die zweite Tochter Maria am 28. Jänner 1634; VLA, Pfarrarchiv Hohenems, Taufbuch 1607–1722.

⁷³³ Dazu vgl. VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,5, fol. 4^r.

⁷³⁴ Ebd., fol. 2^r; vgl. dazu TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 115.

⁷³⁵ VLA, Pfarrarchiv Hohenems, Taufbuch 1607–1722; ebenso TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 115.

⁷³⁶ Vgl. dazu VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,5, fol. 2^r; ebd., fol. 6^{r-v}.

⁷³⁷ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,15, fol. 10^{r-v}.

⁷³⁸ Vgl. dazu VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,5, fol. 2^r.

⁷³⁹ Ebd., fol. 2^r.

⁷⁴⁰ Ebd., fol. 2^r.

⁷⁴¹ Ebd., fol. 2^v.

⁷⁴² Ebd., fol. 2^v.

andere bezüchtigungen angedroht wurden, die Mutter hätte sie fünf Jahre zuvor einmal auf den Hexensabbat geführt.⁷⁴³ Auf dem Tanz *seye ein khleines büebli zue ihro khommen, sie vermeine es haisse Hans Jergle*⁷⁴⁴ [...], *das seye ihr buol gewesen*.⁷⁴⁵ Ihr Teufel habe gleich zweimal mit ihr Geschlechtsverkehr gehabt, anschließend habe er der Delinquentin gelehrt *khindlein* zaubern.⁷⁴⁶

Die Mutter hätte sie öfter mit zum Tanz genommen, das letzte Mal acht Wochen zuvor. Der Stecken, welchen die Mutter für den Hexenflug gebraucht hätte, sei ihrem Wissen nach noch im Haus ihres Vaters *hinder dem kasten*.⁷⁴⁷ Auf diese Aussage hin ließ die Obrigkeit am Nachmittag desselben Tages das Haus Ulrich Sommers durchsuchen, wobei *nichts anders als fünf gemeine steckhen im hauß hinder dem casten gefunden* wurden.⁷⁴⁸ Johannes Sommer *wolte kheinen khennen*, Maria Sommerin hingegen gab zu Protokoll, unter den ihr vorgeführten Stecken, befinde sich derjenige, welchen *die mueter hette gebraucht*.⁷⁴⁹

Am folgenden Nachmittag, Freitag den 13. August, bestätigte Maria Sommerin ihre Aussagen im Beisein von Hofmeister Berna, Rentmeister Rem sowie Hofmeister Maucher.⁷⁵⁰ Johannes Sommer, welcher seit dem 11. August, dem Aktenmaterial zufolge, mit Ausnahme der Vorführung der Stecken nicht mehr einvernommen wurde, bestätigte am Montag, den 16. August seine Aussagen und bekannte darüber hinaus die Sodomie *zu Hochholtz mit einer kue zweimal und mit einer ziegen einmahl, mit seines vatters kue 1 mahl und einmahl das vorhaben* der Sodomie, desgleichen bekannte er *aufm Xol ein hagel gemacht* zu haben.⁷⁵¹ Es lässt sich anhand der Akten nicht eruieren, ob Johannes diese Angaben in einem gütlichen Verhör oder unter Anwendung der Folter gemacht hatte, es kann jedoch mangels eines diesbezüglichen Hinweises vermutet werden, dass die Inquisition dieses Geständnis ohne Anwendung der Folter erzielt hat.

Am selben Tag bestätigte auch Maria Sommerin ihre Aussagen, wobei die Obrigkeit ihre Aussage hinterfragte, ob die Mutter, welche bis zu diesem Tag zu keinem Geständnis gezwungen werden konnte, sie wirklich auf den Tanz geführt hätte. Man hielt dem Mädchen

⁷⁴³ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,5, fol. 2^v.

⁷⁴⁴ Für den Teufelsbuhlen könnte es einen realen Hintergrund gegeben haben; so findet sich im Hohenemser Taufbuch eine einzige Eintragung auf den Namen „Hans Jerg“; es handelte sich dabei um den am 20. Juni 1635 geborenen Sohn von Jerg Küenne und Barbara Eminne; vgl. dazu VLA, Pfarrarchiv Hohenems, Taufbuch 1607–1722.

⁷⁴⁵ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,5, fol. 2^v.

⁷⁴⁶ Ebd., fol. 3^r; vgl. dazu im Detail TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 115.

⁷⁴⁷ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,5, fol. 3^r.

⁷⁴⁸ Ebd., fol. 3^v.

⁷⁴⁹ Ebd., fol. 3^v; vgl. dazu TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 116.

⁷⁵⁰ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,5, fol. 4^r.

⁷⁵¹ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,4, fol. 23^v; vgl. dazu TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 105; hierbei handelt es sich um die Alpe Gsohl, welche über Hohenems liegt; vgl. dazu Vorarlberger Flurnamen, Hohenems, S. 116.

vor, *die mueter sage sie liege*, sollte sie lügen, sei dies die Ursache, das die Mutter *also gepeinigt werde (dann eben damahlen die mueter mit grosem geheil uffm esel*⁷⁵² *gesessen, das das meidlin hatt khünde hören)*. Maria widerrief nicht, sondern beharrte auf ihrer Aussage, *die mueter habe sie einmahl (das ist gewiß und realiter) uff den tantz geführt*.⁷⁵³

Es erscheint schlüssig, dass die Hohenemser Inquisition die Überführung Anna Waiblin um jeden Preis durchsetzen wollte, obgleich sie selbst die schwere Folterung am 16. August überstanden hatte, ohne zu einem Geständnis gezwungen werden zu können. Obwohl die Urfehde bereits ausgefertigt worden war, wurde Anna Waiblin⁷⁵⁴ am Dienstag, den 17. August neuerlich von der Inquisition befragt und konnte *auf wiederholtes ahntröwen vernerer noch schörpfferen tortur, und darauf gevolgtes guetliches zuesprechen, [...] ohne alle angelegte pein und marter* doch noch zu einem Geständnis bewegt werden.⁷⁵⁵ Die Frau gestand, im Alter von 13 Jahren⁷⁵⁶ hätte ihr ein Mädchen Namens Margaretha⁷⁵⁷ einen Teufelsbuhlen vorgestellt, welchem sie versprochen hätte zu folgen, Gott, alle Heiligen und die Jungfrau Maria zu verleugnen, anschließend hätte der Teufel sie mit ihrem Blut in eine Schreibtafel eingetragen. Nach der Besiegelung des Teufelspaktes wäre sie zusammen mit ihrem Buhlteufel, der Margaretha und deren Teufel auf den Hexensabbat gefahren, *nach vollndtem tantz habe ihr buel sye widerumb uffm steckhen heimgeführt, und sie beschlaffen*.⁷⁵⁸ Weiters gab Anna Waiblin zu Protokoll, *der beße gaist habe von ihr begert, daß sye die khünder auch auff den tantz führe, [...] alß dann der beße gaist sich ihrer angenommen*.⁷⁵⁹ Ihren Sohn Johannes habe sie das erste Mal acht Jahre zuvor auf den Tanz geführt, insgesamt hätte sie ihn vier Mal auf den Hexensabbat geführt, ihre Tochter Maria zwei Mal.⁷⁶⁰

Anna Waiblin sagte weiter aus, sie hätte das *laster* einem Kapuzinerpater beichten wollen, *seye ihr aber so übell darauff worden, daß sye [...] nicht habe khünde beichten und also in dem laster biß dahero verhafft geblieben*.⁷⁶¹ *Ihr grosse gailhait und üppigkheit und begierdt*

⁷⁵² Anm. des Autors: hierbei dürfte es sich um den „spanischen Bock“ gehandelt haben, ein spitzes Foltergestell, auf welches die Delinquenten mit gespreizten Beinen gesetzt wurden.

⁷⁵³ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,5, fol. 4^r.

⁷⁵⁴ Vgl. dazu TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 109.

⁷⁵⁵ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,15, fol. 6^r.

⁷⁵⁶ Dazu vgl. ebd., fol. 2^r.

⁷⁵⁷ Die ursprüngliche Anmerkung, besagte Margaretha wäre später in Bohlingen bei Radolfzell als Hexe hingerichtet worden, wurde aus dem Akt gestrichen und in die Reinschrift nicht übernommen; vgl. dazu TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 109f.

⁷⁵⁸ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,15, fol. 2^v; vgl. dazu im Detail TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 109f.

⁷⁵⁹ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,15, fol. 3^r.

⁷⁶⁰ Ebd., fol. 3^r.

⁷⁶¹ Ebd., fol. 3^v.

*der unzucht habe sie hinder diß laster gebracht, wie sie dann auch ein wohlgefallen und lust darob gehabt, wann sye die unvernünfftige thüer habe sehen sich mit einander vermüschen.*⁷⁶²

Auf die Frage, weswegen sie trotz langer Folterung nicht geständig gewesen sei, gab sie an, *sye die uhrsach, daß der beße gaist ihr immerdar eingegeben, sye solle nicht bekhennen, sye werde die tortur überstehen khünden, und widerumb darvon khommen.*⁷⁶³

Am Vormittag des 21. August 1649 wurde Anna Waiblin ihr Geständnis in Beisein des Hofmeisters Jakob Hannibal von Berna, des Oberamtmanns Georg Maucher, des Rentmeisters Hans Christoph Rem, des Hausmeisters Johann Zimmermann sowie des Georg Bereuter und Jakob Klotz, des Landammanns Mathias Benzer und des alten Landammanns Hans Ammann *von wort zu wort vorgeleßen*, und sie gefragt, *und obe sye selbige nochmahlen khandtlich seye.*⁷⁶⁴ Anna Waiblin bestätigte ihr Geständnis nicht, sondern widerrief ihre Aussagen mit der Begründung, sie habe *eß auß forcht der weiteren tortur bekhennt, weilen der scharpfrichter nach deme sye ab dem eßell gelasen worden, ihro gesagt und betrohet, wann sye nit bekhenne, welle er noch drey mahl ärger mit ihr umbgehen.*⁷⁶⁵ Auf die Nachfrage des Hofmeisters Jakob Hannibal von Berna, ob sie ihre Aussagen nicht doch bestätigen wolle,⁷⁶⁶ erklärte sie nunmehr, sie würde ihr Geständnis doch bestätigen, sie habe zuvor aus Furcht vor dem Tod widerrufen *und auß hoffnung, da sye werde revociren, werde sye alß dann auch widerumb loßgelassen werden.*⁷⁶⁷

Am selben Vormittag bestätigte auch Maria Sommerin förmlich ihre Aussagen vor den oben genannten Personen,⁷⁶⁸ als Letzter bestätigte Johannes Sommer am Nachmittag des 21. August 1649 sein abgelegtes Geständnis, *wölle ihme darüber beschehen lassen, was der liebe Gott und die obrigkheit wölle.*⁷⁶⁹

Bereits am Freitag, den 20. August einen Tag bevor die Angeklagten ihre Aussagen förmlich bestätigt hatten, übersandte Dr. Christoph Schalck das ausgefertigte Rechtsgutachten über Anna Waiblin, Johannes Sommer und Maria Sommerin an den Hohenemser Oberamtmann Georg Maucher, worin er für Anna Waiblin und Johannes Sommer die Todesstrafe forderte. Im Falle der minderjährigen Maria riet der Jurist zunächst, dass das Mädchen *derowegen irer kindischen gebärden wegen, und daß sie über ire missenthaten nur gelachet*, nicht zum Tod verurteilt werden sollte, sondern nach harter Züchtigung dem Vater übergeben werden sollte,

⁷⁶² VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,15, fol. 4^r.

⁷⁶³ Ebd., fol. 4^r; dazu vgl. im Detail TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 109–111.

⁷⁶⁴ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,15, fol. 4^r.

⁷⁶⁵ Ebd., fol. 4^r.

⁷⁶⁶ Vgl. dazu ebd., fol. 4^r.

⁷⁶⁷ Ebd., fol. 4^v.

⁷⁶⁸ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,5, fol. 6^r–7^v.

⁷⁶⁹ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,4, fol. 27^r.

welcher das Kind fortan fleißig in die Kirche schicken sollte, *guete achtung und auffzicht über selbiges haben, und mit hilff der priester sehen solte, wie es zu abstehung diß lasters gebracht werden khönte*.⁷⁷⁰ Für den Fall aber, dass eine Besserung des Kindes als nicht aussichtsreich angesehen werden würde, *khöndte eß hingericht werden, welcher mainung ich [Dr. Schalck] auch beyfalle*.⁷⁷¹ In diesem Fall, riet der Jurist, sollte das Mädchen vor Entfachung des Scheiterhaufens wie ihr Bruder zuvor erdrosselt werden, da eine Enthauptung, *wegen buggelß und khurzen halß* nicht durchführbar erschien.⁷⁷² Aus dem Gutachten geht zudem hervor, dass Dr. Schalck persönlich bei den Verhören der Delinquenten zugegen gewesen war, so auch im Fall der gescheiterten peinlichen Befragung Anna Waiblins.⁷⁷³

Die schriftlichen Aufzeichnungen über das Malefizgericht und die Urteile gegen die Angeklagten liegen nicht mehr vor, im Falle Johannes Sommer und Anna Waiblin steht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit fest, dass die Todesstrafe ausgesprochen und vollzogen wurde. Dem Gutachten zufolge wurde Anna Waiblin vor der Verbrennung auf dem Scheiterhaufen mit dem Schwert enthauptet,⁷⁷⁴ ihr Sohn zusammen mit der Kuh seines Vaters, mit welcher er Sodomie vollzogen haben wollte, auf dem Scheiterhaufen verbrannt, jedoch zuvor mit einem Strick erdrosselt.⁷⁷⁵

Das körperbehinderte Mädchen sollte gemäß dem Gutachten Dr. Schalcks das Schicksal ihres Bruders teilen und ebenfalls vor der Entzündung des Scheiterhaufens erdrosselt oder gegebenenfalls begnadigt werden,⁷⁷⁶ wobei von der Exekution des Mädchens ausgegangen werden kann. Ein Argument für das Todesurteil ist das Fehlen einer im Falle einer Begnadigung zu erstellenden Urfehde. Im Falle der Anna Waiblin ist die nicht gebrauchte Urfehde erhalten, eine entsprechende Urkunde über die Freilassung ihrer Tochter müsste demnach auch überliefert worden sein.⁷⁷⁷ Obwohl Dr. Schalck beide Möglichkeiten in Betracht gezogen hatte, dürfte er die Todesstrafe favorisiert haben.⁷⁷⁸ Mangels der Existenz von Sterbematriken aus dieser Zeit ist eine quellenmäßige Überprüfung dieser Theorie jedoch nicht möglich.

⁷⁷⁰ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,15, fol. 12^r; Dazu im Detail vgl. Kapitel 7.3.3.

⁷⁷¹ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,15, fol. 12^r.

⁷⁷² Ebd., fol. 12^r.

⁷⁷³ Vgl. dazu ebd., fol. 6^r; ebd., fol. 12^r.

⁷⁷⁴ Ebd., fol. 7^v.

⁷⁷⁵ Ebd., fol. 8^v; ebd., fol. 10^r.

⁷⁷⁶ Ebd., fol. 12^r.

⁷⁷⁷ So TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 119.

⁷⁷⁸ Dafür spricht die im Gutachten enthaltene Bemerkung *welcher mainung ich auch beyfalle*; hätte Dr. Schalck eine neutrale Meinung vertreten, wäre dieser Nebensatz semantisch nicht notwendig gewesen; VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,15, fol. 12^r.

Fraglich ist auch, warum es im August 1649 zu keinen weiteren Hexenprozessen gekommen ist, obwohl auf Grund entsprechender Anschuldigungen auf mindestens zwei Frauen – nämlich den späteren Opfern der Hexenprozesse von 1650, Anna Müllerin und Katharina Türtscherin – erheblich stärkere Indizien lasteten, als auf der 1649 hingerichteten Anna Waiblin. Im Gefolge der Hinrichtung von Anna Waiblin, Johannes Sommer und Maria Sommerin könnte es zu Schwierigkeiten gekommen sein, welche sowohl das Fehlen der Urteile als auch die vorläufige Beendigung der Hexenprozesse 1649 erklären könnten.⁷⁷⁹ Manfred Tschaikner vermutet zudem, dass die kurze Zeit nach dem Prozess gegen die Familie Sommer erfolgte Entlassung des langjährigen Hofmeisters Jakob Hannibal von Berna im Zusammenhang mit diesem Verfahren stehen könnte, welcher als Leiter der Inquisition maßgeblichen Einfluss auf die Verfahrensleitung gehabt hatte.⁷⁸⁰

6.4 Die Hohenemser Hexenprozessserien 1650

Nach dem Prozess gegen die Familie Sommer sind erst ein Jahr später weitere Hexenverfolgungen in der Herrschaft Hohenems belegt, welche sich von Anfang an durch eine sehr harte Vorgehensweise der Hohenemser Inquisition und des neuen Hohenemser Scharfrichters Heinrich Wachter auszeichnen. Von den insgesamt sechs Angeklagten Frauen verstarben bereits zwei in der Untersuchungshaft. Die Urteile selbst beschränkten sich auf die Tatbestandsmerkmale des Glaubensabfalls und der Sodomie, hingegen spielt die Ausübung von Schadenszauber zur juristischen Bewertung keine Rolle mehr.⁷⁸¹

6.4.1 Serie I

Die Prozesse des Jahres 1650 können in zwei Serien unterteilt werden, bei der ersten Reihe von Prozessen, welche im Spätsommer des Jahres 1650 eingesetzt hatten, wurden Eva Sandholzerin, deren Sohn Moritz Groß sowie deren Enkelkind Ulrich Groß, Anna Müllerin und Katharina Türtscherin angeklagt. Eva Sandholzerin und Anna Müllerin wurden am 5. Oktober 1650 zum Tode verurteilt und hingerichtet, Katharina Türtscherin verstarb am 3. Oktober 1650 in ihrer Zelle, nachdem man ihr Geständnis bereits besiegelt hatte. Die Hohenemser Obrigkeit holte in der ersten Prozessserie von 1650 Gutachten bei Dr. Johannes

⁷⁷⁹ So TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 120f.

⁷⁸⁰ Ebd., S. 120; vgl. dazu WELTI, Die Entwicklung von Hohenems zur reichsfreien Residenz, S. 94.

⁷⁸¹ TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 122f.

Dilger ein. Die Gutachten über Eva Sandholzerin, ihren Enkel sowie über Anna Müllerin sind nicht erhalten, lediglich das Gutachten über Katharina Türtscherin, welches getrennt von dem der vorher genannten Angeklagten erstellt wurde, liegt vor.

Die ersten offiziellen Ermittlungen der Prozesse von 1650 betrafen die 75-jährige Eva Sandholzerin, die Witwe von Georg Groß, welche nach dem Übernamen ihrer Familie „Bärin“ oder „Bären Evle“ genannt wurde.⁷⁸² Zusammen mit ihrem verstorbenem Mann hatte sie u. a. einen Sohn Moritz, genannt Ritzi Groß,⁷⁸³ welcher mit Magdalena Küenin verheiratet war. Dieses Ehepaar hatte mehrere Kinder, der erste Sohn Georg Groß kam im April 1637 zur Welt, gefolgt von Johann Georg, welcher im Juli 1639 geboren wurde. Im Jänner 1643 folgte ein dritter Sohn, welcher auf den Namen Ulrich getauft wurde. Im Oktober 1643 gebar Magdalena Küenin den vierten Sohn Michael und im Dezember 1648 die Tochter Maria.⁷⁸⁴

Der gräfliche Kammerdiener Thomas Bell berichtete der gräflichen Kanzlei am 26. August 1649 *pro informatione ad ulteriorem inquisitionem* über ein Gespräch mit Anna Peterin, der Ehefrau des Michael Manger.⁷⁸⁵ In dieser Unterhaltung hatte die Zeugin Anna Peterin Eva Sandholzerin bezichtigt, eine Hexe zu sein. Die Sandholzerin hätte ihr demnach nicht nur vor kurzer Zeit eine Kuh verzaubert, worauf diese verendet wäre, sondern sie in der Vergangenheit persönlich auch öfters durch Hexerei körperlich geschädigt.⁷⁸⁶

Als weiteres Indiz gegen die verdächtige Eva Sandholzerin wurde festgehalten, *das jüngsten ermelter Bärin enickhl mit des schreiners Lorenz Schweinhauen kinder geheuslet*,⁷⁸⁷ *seye ihr* [Eva Sandholzerin] *enickhl uff einen spitzigen zaun hinauß gestanden, sich nienderst angehalten und zue des schreiners kind gesagt, Madlenin khom, steyg auch daherauf, warüber des schreiners kindt gesagt, es khindts nit also*.⁷⁸⁸ Diese an sich belanglose Begebenheit wurde durch die Tatsache, dass selbiger Junge zu den Kindern Hans Wehingers

⁷⁸² Dazu vgl. TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 124.

⁷⁸³ Moritz Groß dürfte bereits vor dem Jahr 1607 geboren worden sein, denn die Taufbuchaufzeichnungen, welche ab 1607 einsetzen, geben keine Hinweise auf die Taufe des Besagten; im April 1613 wurde dem Ehepaar Georg Groß und Eva Sandholzerin ein weiterer Sohn auf den Namen Georg geboren, im Mai 1616 folgte Ulrich Groß; Letzterer wurde durch Dr. Christoph Schalck aus der Taufe gehoben; vgl. dazu Pfarrarchiv Hohenems, Taufbuch 1607–1722.

⁷⁸⁴ Weitere Kinder folgten; dazu siehe TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 124.

⁷⁸⁵ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,10, fol. 4^r; vgl. dazu TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 124; in den Akten wird Anna Peterin zumeist als „Mangerin“ bezeichnet, was eigentlich auf eine Tochter schließen lassen würde; vgl. dazu VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,10, fol. 4^r–8^r; ebd., fol. 14^v; hier wird die Zeugin namentlich als Anna Peterin angeführt.

⁷⁸⁶ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,10, fol. 4^r–8^r; zu den Anschuldigungen der Zeugin Anna Peterin gegen Eva Sandholzerin vgl. TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 124–127.

⁷⁸⁷ Häuslen, hüüsle, hiisla: wenn Kinder (mit Spielsachen) spielen; siehe dazu ALLGÄUER, Vorarlberger Mundartwörterbuch, Bd. 1, S. 794.

⁷⁸⁸ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,10, fol. 8^r.

gesagt hätte, *ich und mein gröser bruoder, meine nana*⁷⁸⁹ *und mein vatter, haben rechte hüpsche schöne schwartze röslin, die nahna hat so ein salb im hofen bei der stegen, dann fahren wür ahn ein orth, mein es ist uns dan wol und haben guet trinkhen und essen und kurtzweyl*, in ein falsches Licht gerückt.⁷⁹⁰

Um welchen Enkelsohn der Eva Sandholzerin es sich hierbei gehandelt hat, ist aus dem mir bekannten Aktenmaterial nicht eindeutig ersichtlich. Manfred Tschaikner vermutet, dass sich diese Indizien auf den erst knapp vierjährigen Michael Groß bezogen haben dürften.⁷⁹¹ Dieser Ansicht kann ich mich nicht anschließen, es bestehen keinerlei Anhaltspunkte bei den hier beschriebenen Quellenstellen, dass es sich bei den hier beschriebenen Indizien um den jüngsten Enkelsohn Michael gehandelt haben könnte. Die Quellenstelle *jüngsten ermelter Bärin enickhel*⁷⁹² ist meines Erachtens als eine Zeitangabe und nicht als Hinweis auf den „jüngsten“⁷⁹³ Enkel zu interpretieren. Die weiteren Indizien und Verhöre bezogen sich dann auch auf den 7 ½-jährigen Ulrich Groß.⁷⁹⁴

Den späteren Prozessakten gegen Eva Sandholzerin ist zu entnehmen, dass es sich bei dem verdächtigen Kind um einen neun oder zehn Jahre alten Sohn des Moritz („Ritzi“) Groß gehandelt hat.⁷⁹⁵ Geht man von dieser Altersangabe aus, so kommen sowohl der elfjährige Johann Georg Groß, als auch der 7 ½-jährige Ulrich Groß in Frage,⁷⁹⁶ denn weitere Kinder des Ehepaares Moritz Groß und Magdalena Kuenin sind für die in Frage kommende Zeit nicht belegt.⁷⁹⁷ Falls die Vermutung zutrifft, dass der im April 1637 als ältester Sohn von Moritz Groß und Magdalena Kuenin geborene Sohn Georg bald nach der Geburt verstorben ist, kann es sich bei dem verdächtigen Jungen nur um Ulrich Groß gehandelt haben. Dies ergibt sich aus der oben zitierten Aussage des Jungen, er sei zusammen mit seinem Vater Moritz Groß, seiner Großmutter Eva Sandholzerin und seinem *gröser bruoder* – also Johann Georg Groß – auf den Hexensabbat gefahren.⁷⁹⁸

Am Montag, den 3. Oktober 1650 wurde Lenz Kuen in Zusammenhang mit der Hexereibezichtigung der Eva Sandholzerin durch Anna Peterin von der Inquisition verhört.⁷⁹⁹

⁷⁸⁹ Nahne, Nahna, Ahna: Großmutter; siehe dazu ALLGÄUER, Vorarlberger Mundartwörterbuch, Bd. 2, S. 1179.

⁷⁹⁰ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,10, fol. 8^v.

⁷⁹¹ Dazu vgl. TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 127

⁷⁹² VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,10, fol. 8^r.

⁷⁹³ So TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 127.

⁷⁹⁴ Dazu vgl. ebd., S. 129f.

⁷⁹⁵ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,10, fol. 15^r; ebd., fol. 19^r; vgl. dazu TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 130.

⁷⁹⁶ Johann Georg Groß wurde im Juli 1639 getauft, Ulrich Groß im Jänner 1643; vgl. dazu TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 124.

⁷⁹⁷ Vgl. dazu Pfarrarchiv Hohenems, Taufbuch 1607–1722.

⁷⁹⁸ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,10, fol. 8^v; vgl. dazu TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 124.

⁷⁹⁹ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,10, fol. 9^v.

Eva Sandholzerin hätte Lenz Kuen auf die Anschuldigungen von Anna Peterin hin Anfang August 1650 gebeten, er solle *zu der Mangerin [Anna Peterin] gehen und fragen, ob sie sie zeihe, sie solle ein hex sein*.⁸⁰⁰ Lenz Kuen habe sich auf die Bitte der Eva Sandholzerin hin bei Anna Peterin erkundigt, weswegen sie diese der Hexerei bezichtige. Letztere beschuldigte Eva Sandholzerin erneut, sie hätte ihre Kuh durch Zauberei umgebracht, *mit vermelden thue ihr, der Bärin, khein widerruoff, was sie gesagt habe, das sage sie noch. Jedermann halte die Barin für ein hexen*.⁸⁰¹

Lenz Kuen gab weiter zu Protokoll, sein Schwager Ulrich Ammann hätte Eva Sandholzerin berichtet, Anna Peterin *gebe aller orthen auß, habe ihr die kue veruntraut und seye ein hexen*⁸⁰² und ihr geraten, sich deswegen in der Kanzlei zu beschweren, was die der Hexerei bezichtigte Frau aber nicht getan hätte.⁸⁰³ Lenz Kuen bestätigte weiterhin die Gerüchte über den Enkel Eva Sandholzerins, er *habe jüngsten in beisein mehr anderer ehrlicher leithen von Hans Wehinger gehert, [...] Ritzi Grosen buoben [...] habe zu dessen Tochter und einem anderen Mädchen gesagt, er und die ahna und der vatter, wann er daheim seye, haben so schone schwartze roß wie zaunsteckhen, dann fahren sie auß uber alle berg, item sein mueter wisse es wohl und schreie deme*.⁸⁰⁴

Im selben Verhör gab Lenz Kuen auch an, die gleichfalls verdächtige Katharina Türtscherin hätte vier Jahre zuvor am 28. Juli⁸⁰⁵ 1646 ihren Hanf *ausgelocht*, obwohl dies die falsche Zeit gewesen wäre. Am folgenden Abend sei ein Unwetter aufgezogen *und habe alles verschlagen*. Die familiär vorbelastete Katharina Türtscherin wurde im selben Verhör weiters denunziert, für ein *unsinnig* gewordenes Rind verantwortlich gewesen zu sein, welches ihr Mann gegen ihren Willen verkaufen hätte wollen.⁸⁰⁶

Katharina Türtscherin war die älteste bekannte Tochter der 1631 verbrannten Verena Fenkhartin und zum Zeitpunkt ihres Prozesses zwischen 60 und 70 Jahre alt. Verheiratet war sie mit Hans Kuen, welcher auch unter dem Namen Hans Enderlin bekannt gewesen ist.⁸⁰⁷ Auch ihre am 15. Oktober 1616 getaufte Tochter Barbara Kuenin wurde übrigens im November 1677 wie ihre Großmutter, Mutter und Tante ebenfalls als vermeintliche Hexe

⁸⁰⁰ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,10, fol. 9^r.

⁸⁰¹ Ebd., fol. 9^v; vgl. dazu im Detail TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 127f.

⁸⁰² VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,10, fol. 10^r.

⁸⁰³ Dazu vgl. TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 128f.

⁸⁰⁴ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,10, fol. 10^{r-v}.

⁸⁰⁵ Dazu vgl. ebd., fol. 10^v; Lenz Kuen nennt als genaue Zeitangabe Samstag nach dem St. Annatag (Donnerstag, der 26. Juli 1646), daraus ergibt sich der 28. Juli 1646; vgl. dazu GROTEFEND, Taschenbuch der Zeitrechnung, S. 34; ebd., S. 134f.

⁸⁰⁶ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,10, fol. 11^{r-v}; vgl. dazu ausführlich TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 144.

⁸⁰⁷ TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 144.

hingerichtet.⁸⁰⁸ Bereits im Zuge der Prozesse gegen die Familie Sommer wurde sowohl Katharina Türtscherin als auch die ebenfalls im Spätsommer 1650 angeklagte Anna Müllerin der Hexerei denunziert.⁸⁰⁹ Am 22. August 1649 wurde überdies angezeigt, beide Frauen hätten sich geweigert *heuen, man werde sie für diß bald holen*, eine Reaktion, welche die Verdachtsmomente gegen die beiden Frauen erhärtet haben dürfte.⁸¹⁰

Eva Sandholzerin, *weylundt Ritzi Grosen see[lig] wittib [sic!]*,⁸¹¹ wurde aufgrund der hier in aller Kürze dargestellten Anschuldigungen auf Befehl Graf Karl Friedrichs von Hohenems am frühen Montagmorgen des 5. September 1650 verhaftet.⁸¹² Bevor die Verdächtige selbst einvernommen wurde, ließ die Obrigkeit *zue fundierung des weiteren proceß* weitere Zeugen gegen sie und ihren Enkel vernehmen.⁸¹³ Letzterer wurde am selbem Tag vor die Inquisition zitiert, wo man ihm Geschenke versprach und ihn freundlich einvernahm.⁸¹⁴ Der Junge sagte aus, es *habe ihme getraumet vor einem jahr, wie er und die nana und sein bruder uber Xol hinauf auf die Kugel*⁸¹⁵ *gefahren, dorten getantzet, sein buol habe Mey gehaissen und der nana buol Jörg, haben fleischkiechel, bierenstockh und opfelschmeltzle und wein gehabt.*⁸¹⁶ Angaben, ob der Junge verhaftet wurde oder nach dem Verhör entlassen worden ist, liegen nicht vor. In einem Schreiben vom 29. September 1650 an den späteren Rechtsgutachter Dr. Dilger wurde der Jurist ersucht, neben den Urteilen über Anna Müllerin und Eva Sandholzerin ein Gutachten über die *gethane aussag (welche der zeit noch sub sigillo verbleiben solle)* zu verfassen, in welchem Dr. Dilger seine Meinung darlegen sollte, was mit dem Kind, *dann ihr [Eva Sandholzerins] Sohn als des kindts vatter, ebner gestalten sonsten in einem verdacht und einmahl, aber nicht von der mueter, denunciert ist, vorzunehmen sein möchte.*⁸¹⁷ Über mögliche Verfahrensschritte gegen den ebenfalls verdächtigen Kindsvater liegen keinerlei Quellen vor, eine Antwort Dr. Dilgers ist ebenfalls nicht überliefert. Die Anmerkung der Hohenemser Obrigkeit, das Verfahren gegen den Enkel Eva Sandholzerin sollte noch geheim bleiben, könnte ein Indiz sein, dass gegen die Familie Groß weitere Indizien gesammelt

⁸⁰⁸ Vgl. dazu Kapitel 6.1; TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 244–246.

⁸⁰⁹ Dazu vgl. im Detail TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 120f.

⁸¹⁰ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,7, fol. 4^r; vgl. dazu TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 121.

⁸¹¹ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,10, fol. 14^r; verheiratet war Eva Sandholzerin mit Georg Groß, Ritzi Groß war hingegen der gemeinsame Sohn; vgl. dazu TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 124; dennoch findet sich die hier zitierte Textstelle wiederholt im Prozessakt Eva Sandholzerin.

⁸¹² VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,10, fol. 14^r.

⁸¹³ Dazu vgl. im Detail TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 129f.

⁸¹⁴ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,10, fol. 15^r; vgl. dazu TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 130.

⁸¹⁵ Anm. des Autors: damit gemeint ist die Alpe Gsohl, welche zwischen Hohenems und der Hohe Kugel, einem Berg über Hohenems, liegt; vgl. dazu Vorarlberger Flurnamen, Hohenems, Karte Hohenems.

⁸¹⁶ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,10, fol. 15^r; vgl. weiters TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 130.

⁸¹⁷ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,10, fol. 28^v.

werden sollten.⁸¹⁸ Manfred Tschaikner verweist in seiner Arbeit darauf, dass der in Frage kommende Enkel Ulrich Groß später als Schuster weiter in Hohenems gelebt hat.⁸¹⁹ In einer 1651 durchgeführten Inquisition wurde Ulrich Groß durch Meister Hans Küeni als verdächtig eingestuft.⁸²⁰

Im Anschluss an diese Zeugenverhöre wurde Eva Sandholzerin in einem gütlichen Verhör zu den Vorwürfen befragt. Auf ihr Leugnen, eine Hexe zu sein, wurde *also balden mit der folter wider sie verfahren*.⁸²¹ Nachdem die Sandholzerin in Beisein Graf Karl Friedrichs, des gräflichen Oberamtmanns Maucher, des Rentmeisters Rem und des Hausmeisters Mayer zwischen halb zehn und elf Uhr peinlich verhört wurde, wobei die Folter eine halbe Stunde⁸²² gedauert hätte, gestand sie, *der böse gaist in gantz schwartzer gestalt seye das erste mahl in ihrem haus im Steinach zu ihr khommen und sie mit ihm gegen Thorenbieren uff die Saubrach gangen, [...] habe sie in ihrem Haus beschlafen*.⁸²³ Den Teufelspakt habe sie besiegelt, indem sie dem Teufel die Hand gegeben habe, sie habe auch zugesehen, wie in Rankweil ein Unwetter gemacht worden wäre, welches *uff Embs gehen* hätte sollen.⁸²⁴ Neben anderen Frauen denunzierte Eva Sandholzerin auch die weiteren Opfer des ersten Hexenprozesses von 1650, Anna Müllerin und Katharina Türtscherin.⁸²⁵

Am St. Magnitag, Dienstag, den 6. September widerrief Eva Sandholzerin, *mit vorwandt, habe alles auß schmerzten bekhendt*, ihre Aussagen, worauf sie am kommenden Morgen gegen halb sieben Uhr gütlich einvernommen wurde, jedoch auf ihrem Widerruf beharrte. *Als ihro aber die gewicht zur folter ahngebunden worden, hatt sie widerob ahngefangen zu bekennen wie zuvor*.⁸²⁶ Neben dem vollzogenen Beischlaf mit dem Teufel und dem anschließenden Besuch der teuflischen Tänze gab sie zu Protokoll, sie habe auf dem ersten Hexentanz *niemandt khendt, als die Anna N., so hernacher nöcher Veldkhürch gefiehart und*

⁸¹⁸ Schlussfolgerung des Autors.

⁸¹⁹ Vgl. dazu TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 135.

⁸²⁰ Ebd., S. 193.

⁸²¹ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,10, fol. 15^v.

⁸²² Dazu vgl. die Anmerkung im Verhörprotokoll; ebd., fol. 17^r.

⁸²³ Ebd., fol. 16^r; bei der Saubrach (auch Subra) handelt es sich um einen Ort am Ufer der Dornbirner Ach; vgl. dazu Vorarlberger Flurnamen, Dornbirn, S. 71.

⁸²⁴ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,10, fol. 17^r; ebd., fol. 16^v–17^r; dazu vgl. ausführlich TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 130f.

⁸²⁵ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,10, fol. 16^v; vgl. dazu im Detail TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 130.

⁸²⁶ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,10, fol. 17^r.

*aldorten gericht worden wäre.*⁸²⁷ Auf anderen Tänzen hätte sie, neben anderen Personen, auch die bereits denunzierte Katharina Türtscherin gesehen.⁸²⁸

Eva Sandholzerin wurde anschließend mit den Aussagen ihres Enkelkindes konfrontiert, welches zu Protokoll gegeben hatte, *es habe ihme bei einem jahr getraumet, wie er sein vatter, sein bruoder und sein nana uff einem wagen uber Xol uff die Kugel gefahren wäre.*⁸²⁹

Eva Sandholzerin gab unter Androhung der Folter⁸³⁰ zu Protokoll, sie hätte ihren Enkel in der Tat einmal auf dem Tanz gesehen, niemals jedoch den älteren Bruder oder ihren Sohn Moritz Groß.⁸³¹

Am Nachmittag desselben Tages wurde Eva Sandholzerin *tondiert und dem stigmaten nachgesuocht [...], welches sie selbst dem scharpfrichter ahn der linckhen seiten wohl neben der brust als wie ein triesen gewisen und gesagt, als der Teüfel sie das erste mahl beschlaffen, hab er ihr einen griff dorthin gegeben.*⁸³² Am folgendem Tag, den 8. September bestätigte Eva Sandholzerin ihre Aussagen vor dem gräflichen Oberamtman Maucher und dem Rentmeister Rem, *hoffe man werde sie weiter nicht traiben, wölle auch niemand unrecht thuen.*⁸³³ Am selben Tag wurden die Indizien gegen Anna Müllerin und Katharina Türtscherin, welche bereits durch den ein Jahr zuvor hingerichteten Johannes Sommer denunziert worden waren, schriftlich aufgezeichnet und deren Verhaftung für den kommenden Morgen beschlossen.⁸³⁴

Die vierzigjährige Anna Müllerin, Witwe des Kaspar Walser aus der Reute,⁸³⁵ wurde insbesondere mit der schweren Erkrankung einer Wöchnerin in Zusammenhang gebracht, welche von der Müllerin besucht wurde.⁸³⁶ Zusätzlich angeheizt waren die Verdächtigungen gegen Anna Müllerin durch Aussagen ihres Kindes fünf Jahre zuvor geworden, *es khomme dann ein schwartzer mann zue der mueter in die stuben, dann lege er sie uff den boden und*

⁸²⁷ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,10, fol. 17^v; Manfred Tschaikner vermutet, es könnte sich hierbei um einen Hinweis auf einen Hexenprozess handeln, welcher quellenmäßig nicht mehr feststellbar ist; dazu und zu den Aussagen Eva Sandholzerins vgl. im Detail TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 131.

⁸²⁸ Vgl. dazu VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,10, fol. 18^r.

⁸²⁹ Ebd., fol. 19^r; bei den hier beschriebenen Orten handelt es sich um die Alpe Gsohl, welche zwischen Hohenems und der Hohen Kugel liegt; vgl. dazu Vorarlberger Flurnamen, Karte Hohenems.

⁸³⁰ Wörtlich heißt es hierzu: *Als ist besagte Eva Sandholtzerin solch ihres enikhl wegen auch mit der strengen gefraget worden*; VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,10, fol. 19^r.

⁸³¹ Ebd., fol. 19^{r-v}; auch hier geht aus den Akten nicht hervor, um welches Enkelkinde es sich gehandelt hat; vgl. dazu TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 132.

⁸³² VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,10, fol. 19^v.

⁸³³ Ebd., fol. 19^v.

⁸³⁴ Zu Anna Müllerin vgl. VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,7, fol. 6^{r-v}; zu Katharina Türtscherin vgl. VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,9, fol. 10^{r-v}.

⁸³⁵ Hiermit gemeint ist die Emserreute (Emsreute) überhalb von Hohenems; vgl. dazu Vorarlberger Flurnamen, Hohenems, S. 117.

⁸³⁶ Dazu vgl. TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 138.

wisse nit, wohin sie dann khommen.⁸³⁷ Als man das Kind aufgrund dieser Reden in die gräfliche Kanzlei zitiert hatte, wollte dieses nichts *sagen oder bekhennen*.⁸³⁸ Die Denunziation durch die geständige Eva Sandholzerin, welche zu Protokoll gegeben hatte, *das wann sie, wittib [Anna Müllerin], diß laster nicht wölte bekhennen, sie [Eva Sandholzerin] begehre, mit ihro confrontiert zu werden*, belastete sie zusätzlich.⁸³⁹ Aus einem Aktenvermerk vom 9. September 1650 kann auch geschlossen werden, dass Anna Müllerin von der Bevölkerung verdächtigt worden sein dürfte, die Schuld am Tod ihres Mannes zu tragen. Wörtlich heißt es hier, *sie wisse umb khein hexenwerckh, aber wohlen das man sie es gezügen in specie: Ob hette sie des Welders weyb [die Ehefrau eines Bregenzerwälders] in der khindtbett verderbt, und ihren mann umb gebracht*.⁸⁴⁰

Neben den bereits zuvor dargestellten Indizien gegen Katharina Türtscherin wurde diese durch die Aussage Benedikt Schneiders zusätzlich schwer belastet, welcher am 8. September 1650 zu Protokoll gab, die Türtscherin, welche der Hexerei seit vielen Jahren *gar häfftig beschreayt* gewesen wäre,⁸⁴¹ hätte ihn zwölf Jahre zuvor *mit honig und schmaltz vergeben*,⁸⁴² *das wann es nit gleich von ihme gebrochen, er daran [hätte] sterben muessen*.⁸⁴³ Als der solcherart erkrankte Benedikt Schneider daraufhin von Meister Adam Bregenzer,⁸⁴⁴ welcher die Türtscherin für *ein hexen* gehalten hätte, zur Ader gelassen wurde, *seye nuhr ein gelbes wässerlin heraus gelassen, doch seye ihme umb etwas geholffen, des zustandts aber noch biß uff disen tag nicht gar ledig worden*.⁸⁴⁵ Der Ehemann der Katharina Türtscherin hätte sich zwar bei Benedikt Schneider über dessen Anschuldigungen beklagt, sich aber nicht darüber bei der Obrigkeit beschwert. Katharina Türtscherin selber hatte Benedikt Schneider gedroht, sie wolle *ihme in die cantzlei bieten*, wenn er die Anschuldigungen gegen sie nicht fallen lassen würde, *worauf er [Benedikt Schneider] gesagt, wa sie wölle, er wölle es sagen, wa es hin khumme*.⁸⁴⁶ Die Türtscherin hätte ihn darauf hin nie vor die Obrigkeit zitiert.⁸⁴⁷

Freitagmorgen, den 9. September 1650, wurden die der Hexerei verdächtigen Frauen festgenommen und gütlich verhört.⁸⁴⁸ Beide bestritten im ersten gütlichen Verhör die ihnen

⁸³⁷ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,7, fol. 6^r.

⁸³⁸ Ebd., fol. 6^r.

⁸³⁹ Ebd., fol. 6^v; zu den Anschuldigungen gegen Anna Müllerin vgl. im Detail TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 138f.

⁸⁴⁰ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,7, fol. 6^v.

⁸⁴¹ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,9, fol. 10^r.

⁸⁴² iSv „vergiften“ zu verstehen.

⁸⁴³ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,9, fol. 10^r; vgl. dazu VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,10, fol. 11^v.

⁸⁴⁴ Dazu vgl. TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 144.

⁸⁴⁵ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,10, fol. 11^v.

⁸⁴⁶ Ebd., fol. 12^r.

⁸⁴⁷ Ebd., fol. 12^r; vgl. dazu im Detail TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 145.

⁸⁴⁸ Vgl. dazu VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,7, fol. 6^v; VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,9, fol. 10^v.

vorgehaltenen Beschuldigungen.⁸⁴⁹ Katharina Türtscherin reagierte auf ihre Verhaftung Protokollangaben zufolge sehr aggressiv und kämpferisch, *wolte das geringste nicht bekhennen, beschehe ihr gar unrecht, wölle gern die leuthen sehen, die ein solches von ihr ausgeben.*⁸⁵⁰ Im Anschluss an die gütlichen Verhöre wurden sowohl Anna Müllerin als auch Katharina Türtscherin eine Stunde an die Folter geschlagen und peinlich befragt.⁸⁵¹

Anna Müllerin gab unter der peinlichen Befragung zu, *sie habe wohl gewist, das man sie zeihe, hette des Welders weyb in Ebnit*, wo die ursprünglich aus Thüringen in der reichsfreien Herrschaft Blumenegg stammende Frau, einst gewohnt hatte, *in der kindbett verderbt, und ihrem mann umbgebracht, wisse aber umb kheinen hexenwerckh.*⁸⁵² Auf die Frage, warum sich die Angeklagte nie bei der Obrigkeit über die Anschuldigungen, welche gegen sie in Umlauf gebracht worden waren, beschwerte, gab diese zu Protokoll, sie sei fremd gewesen und sie habe niemanden gekannt.⁸⁵³

Katharina Türtscherin gab unter dem Eindruck der Folter nichts an: *[H]att bese betroliche reden ausgestossen, [...] aber nichts wollen bekhennen.*⁸⁵⁴ Als die Inquisition sich erkundigte, warum sie ihre angegriffene Ehre vor der Obrigkeit *nicht gerettet, gabe sie zur antworth, was sie thuen wöllen.*⁸⁵⁵ Eine zusätzliche Belastung ihrer Glaubwürdigkeit stellte in den Augen des ermittelnden Tribunals der Umstand dar, dass die Türtscherin *niemahlen gar völlig nachsprechen khünden oder wöllen, unangesehen ihr in die 12 mahl vorgesprochen worden, Gott gib ein zeichen oder gib mir die gnad, das ich die warheit bekhennen möge.* Stattdessen hätte die Verdächtige das Wort „Wahrheit“ ständig falsch rezitiert.⁸⁵⁶

Im Anschluss an die peinlichen Verhöre wurden die beiden Delinquentinnen am gesamten Körper geschoren und auf das Vorhandensein eines Hexenmales hin untersucht.

Den Aussagen der Prozessakten zufolge fand der Scharfrichter bei Anna Müllerin ein verdächtiges Mal am rechten Arm nahe der Achsel, in welches er eine Nadel hineingesteckt hätte, ohne dabei jedoch eine physische Reaktion zu erzielen.⁸⁵⁷ Ein weiteres Mal entdeckte der Scharfrichter *unden ahm leib*, sobald er dieses mit der Nadel berührt hätte, *habe sie gezuckht und ein empfindtlichkeit erzeugt.*⁸⁵⁸

⁸⁴⁹ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,7, fol. 6^v; VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,9, fol. 10^v.

⁸⁵⁰ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,9, fol. 10^v.

⁸⁵¹ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,7, fol. 7^r; VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,9, fol. 11^r.

⁸⁵² VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,7, fol. 7^r.

⁸⁵³ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,7, fol. 7^r.

⁸⁵⁴ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,9, fol. 11^r.

⁸⁵⁵ Ebd., fol. 11^r.

⁸⁵⁶ Ebd., fol. 11^r.

⁸⁵⁷ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,7, fol. 7^r.

⁸⁵⁸ Ebd., fol. 7^v.

Im Falle der Angeklagten Katharina Türtscherin findet sich zunächst eine idente Beschreibung, welche jedoch gestrichen wurde. Stattdessen vermerkte der Gerichtsschreiber, dass der Scharfrichter bei dieser ein verdächtiges Mal *neben der scham uff der rechten seiten* gefunden hätte, *ein nadel schier gantz darein getrunckht, darab sie sich nit entsetzt oder einige empfindlichkeit* gezeigt hätte.⁸⁵⁹ Im folgenden Absatz findet sich der Hinweis, dass ein weiteres auffälliges Mal wie im Falle Anna Müllerins *undem ahm leib* entdeckt wurde.⁸⁶⁰ Auch dieser Absatz wurde nachträglich gestrichen.⁸⁶¹ Dem Gerichtsschreiber dürften bei der Dokumentation somit einige Fehler unterlaufen sein. Im später erstellten Rechtsgutachten gegen Katharina Türtscherin wurde das Mal, welches der Scharfrichter am Körper der Delinquentin entdeckt hatte, als Hexenmal identifiziert.⁸⁶²

Eva Sandholzerin wurde am Nachmittag desselben Tages durch Rentmeister Rem und Hausmeister Mayer *besuocht* und befragt, *wie sie verfiehrt worden*.⁸⁶³ Die Angeklagte gab zur Antwort, sie habe in ihrer Jugend, *weylen sie ein frisch mensch gewesen*, versucht jedermann zu gefallen. Obwohl sie bereits eine verheiratete Frau gewesen wäre, hätte sie des Öfteren Umgang mit den Hofdienern gehabt.⁸⁶⁴ Eines Nachts wäre der Teufel in Gestalt eines Hofdieners zu ihr gekommen, *als ihr mann noch im Palast gewesen [...], mit ihme das werckh der unzucht verricht, im werckh aber vermerckht, das es nit recht natürlich oder menschlich [...], also seye sie umb der gaylheit willen, und sie sich nit gesegnet habe, verfiehrt worden*.⁸⁶⁵ Im weiteren gütlichen Verhör gab Eva Sandholzerin zu Protokoll, dass sie der Meinung wäre, ihrem verdächtigen Enkelkind könne noch geholfen werden, *halte nit dafür, das es dem bösen gaist was versprochen*, obgleich es auf dem Tanz gewesen, und *auch ein buelin gehabt* hätte.⁸⁶⁶ Ihren Sohn und das ältere Enkelkind entlastete Eva Sandholzerin neuerlich.⁸⁶⁷ Bis zum 16. September 1650 liegen keine Aufzeichnungen über weitere Verfahrensschritte gegen die geständige Eva Sandholzerin vor.⁸⁶⁸

⁸⁵⁹ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,9, fol. 11^v.

⁸⁶⁰ Ebd., fol. 11^v.

⁸⁶¹ Vgl. dazu VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,9, fol. 11^v; vgl. dazu TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 146.

⁸⁶² Dazu vgl. VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,9, fol. 22^r; ebd., fol. 28^r.

⁸⁶³ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,10, fol. 19^v.

⁸⁶⁴ Ebd., fol. 19^v; vgl. dazu ausführlich TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 133.

⁸⁶⁵ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,10, fol. 20^r.

⁸⁶⁶ Ebd., fol. 20^r.

⁸⁶⁷ Vgl. dazu ebd., fol. 20^r; vgl. TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 133.

⁸⁶⁸ Vgl. dazu VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,10, fol. 20^v; TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 133.

Im Falle der Katharina Türtscherin befürchtete die Inquisition, sie *möchte ain heimliche malefiz im leib haben*, weswegen ihr am Samstag, dem 10. September, zwischen drei und vier Uhr Morgens ein speziell präpariertes und exorziertes Abführmittel eingegeben wurde.⁸⁶⁹

Bevor man die Verhöre gegen Katharina Türtscherin fortsetzte, wurde Anna Müllerin am Vormittag des 10. September abermals der peinlichen Befragung unterzogen, wobei man die Delinquentin an der Folter aufzog *und darzue ihro der spanische stiffel hart ahngezogen worden*.⁸⁷⁰ Trotz der Tortur beharrte Anna Müllerin auf ihrer Unschuld, *ausser das sye nit fleisig gebettet und vil messen versaumbt hette*.⁸⁷¹ Der Teufel selbst wäre nie zu ihr gekommen, lediglich Martin Jäger hätte mit ihr – unter dem Versprechen, sie im Falle einer Schwangerschaft zu ehelichen – Geschlechtsverkehr gehabt.⁸⁷² Um die Folter auszudehnen, wurde die vermeintlich Schuldige *öfter* [von der Folter] *abgelassen und widerumb aufgezogen, darmit die tortur uff 5/4 stundt [...] verlengert worden, hatt aber doch nit wöllen bekennen*.⁸⁷³

Nach dem erfolglosen Verhör Anna Müllerins wurde Katharina Türtscherin am selben Tag zwischen drei und vier Uhr Nachmittag *ad locem tortura gebracht*, wo ihr vor der peinlichen Befragung sämtliche auf ihr lastende Indizien neuerlich vorgehalten, *sie nuhr immerdar ungestimb uber jeden puncten gesagt, es ist nit war, ich bin khein hexen*.⁸⁷⁴ Katharina Türtscherin wurde daraufhin, ebenso wie Anna Müllerin zuvor, auf die Folter aufgezogen, wobei auch ihr als zusätzliche Verschärfung der Tortur der spanische Stiefel angelegt wurde. Zu einem Geständnis konnte die alte Frau abermals nicht gezwungen werden, vielmehr reagierte sie erneut mit *ihrer gewöhnlich contradiction und betroung, die obrigkheit werde noch wol sehen was sie thuee*.⁸⁷⁵ Als nach wenigen Minuten⁸⁷⁶ das ihr zwölf Stunden zuvor eingeflösste Abführmittel *widerumb starckh per sedem ahngefangen zue operieren*, beendete man für diesen Tag die Verhöre.⁸⁷⁷

⁸⁶⁹ Die Befürchtung, die Verdächtige könnte ein entsprechendes „Malefiz“ im Leib tragen, kam bei der ermittelnden Obrigkeit laut Aktenangaben bereits vor der Entdeckung des vermeintlichen Hexenmals auf; vgl. dazu VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,9, fol. 11^v–12^r; vgl. weiters TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 146.

⁸⁷⁰ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,7, fol. 7^v; beim spanischen Stiefel handelte es sich um eine Beinschraube; vgl. dazu SCHILD, Alte Gerichtsbarkeit, S. 162; ebenso RICHTER, Die Geschichte der Folter und Hinrichtung, S. 83; HELBING, Die Tortur, Teil 1, S. 240f.

⁸⁷¹ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,7, fol. 7^v.

⁸⁷² Ebd., fol. 7^v; dazu vgl. TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 139f.

⁸⁷³ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,7, fol. 8^r; vgl. weiter TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 140.

⁸⁷⁴ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,9, fol. 13^r; zu den ihr vorgeworfenen Indizien im Detail vgl. TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 146.

⁸⁷⁵ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,9, fol. 13^r.

⁸⁷⁶ Angaben des Verhörprotokolls zufolge wurde die Delinquentin *fast ein halbe viertel stund* der peinlichen Befragung unterzogen; ebd., fol. 13^r.

⁸⁷⁷ Ebd., fol. 13^r.

Am Sonntag, den 11. September 1650 wurden die der Hexerei verdächtigen Frauen nicht einvernommen, im Fall Katharina Türtscherin entschloss sich die Inquisition jedoch aufgrund ihres an den Tag gelegten sturen Widerstandes gegen die Obrigkeit, die Frau *noch zweymahl mit hierzu verordneten und beneticierten* Abführmitteln zu behandeln, welches der Delinquentin am Montag und Dienstag eingeflößt wurde.⁸⁷⁸

Am 12. September 1650 wurde Anna Müllerin der dritten Tortur unterzogen, wobei man ihr diesmal ein Gewicht von 27 Pfund (ca. 12 kg)⁸⁷⁹ an die Füße hängte, *so bald sie aber nit bekhennen wollen, herunder gelassen* worden, anschließend wurde sie mit neuen Kleidern ausgestattet und *alßbalden mit geweihten ruoten [...] uber den hindern ndern leib* geschlagen, bis sie wund war.⁸⁸⁰ Im Anschluss an diese brutale Züchtigung sollte die Frau *von halben zehen uhren ahn biß nachmittag umb 4 oder 5 uhren* auf den Esel gesetzt werden.⁸⁸¹ Eine Dreiviertelstunde überstand Anna Müllerin diese Qualen, ehe ihr Widerstand zusammenbrach. Das Verhörprotokoll vermerkte hierüber, *ein viertel stundt vor ailff uhren begehrt sie der ambleüthen, wolle bekhennen und sagen, was sie wisse*.⁸⁸² In einem folgenden Geständnis gab sie zu Protokoll, der Teufel wäre vor zwölf Jahren das erste Mal zu ihr gekommen, *sie beschlaffen und gesagt, solle sich nit mehr segnen und betten*, nach der vollzogenen Teufelsbuhlschaft und dem Teufelspakt wäre sie mit ihrem Teufel namens Höllbock auf die Hohe Kugel zum Hexentanz gefahren.⁸⁸³ Erst nachdem die geständige Frau der Inquisition versprach, bei ihren Aussagen zu verbleiben *und ein andermahl mit mehrn umständen zusagen*, wurde sie von der Folter *abgelassen und in verwahrung wie zuvor gefiehrt*.⁸⁸⁴

Am folgenden Dienstag, den 13. September gab Anna Müllerin in einem gütlichen Verhör weitere Details ihrer „Verbrechen“ zu Protokoll, wobei sie u. a. Eva Sandholzerin, deren Sohn Moritz Groß und Katharina Türtscherin als Komplizen denunzierte.⁸⁸⁵ Abschließend erklärte sie, *sie hette lenger mögen leben, das kind habe ein so grose liebe ahn sie gelegt*.⁸⁸⁶ Weitere Verfahrensschritte im Falle von Anna Müllerin sind bis zur Besiegelung ihrer Aussagen am 28. September 1650 aus den mir vorliegenden Prozessakten nicht rekonstruierbar.

⁸⁷⁸ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,9, fol. 13^v; vgl. dazu TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 147.

⁸⁷⁹ Zu einem ungefähren Umrechnungswert siehe S. 87.

⁸⁸⁰ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,7, fol. 8^r; dazu vgl. TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 140.

⁸⁸¹ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,7, fol. 8^r; Anm. des Autors: hierbei dürfte es sich um den „spanischen Bock“ gehandelt haben; ein scharfkantiges Gestell, auf welches der Delinquent gesetzt wurde.

⁸⁸² Ebd., fol. 8^v.

⁸⁸³ Ebd., fol. 8^v; siehe dazu TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 140.

⁸⁸⁴ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,7, fol. 8^v.

⁸⁸⁵ Ebd., fol. 9^r–10^v; vgl. dazu ausführlich TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 140–142.

⁸⁸⁶ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,7, fol. 10^r.

Katharina Türtscherin wurde am Donnerstagmorgen, dem 15. September, der dritten Tortur unterzogen *und also sie darauf nicht bekhennen wöllen*, wurde sie, wie Anna Müllerin wenige Tage zuvor, mit Ruten gezüchtigt, wobei das Gericht *ein insensibilitet* feststellte, *als schlage der maister nuhr auf eine gegeberbte haut*.⁸⁸⁷ Auch die anschließende neunstündige Tortur – von neun Uhr Vormittag *also biß nacht umb acht uhren* – auf dem Esel erzielte nicht das gewünschte Geständnis, die Türtscherin äußerte stattdessen nur, *sie seye khein hetz* [sic!], *seye nit verfiehrt worden, sondern fromb, habe mit dem Deufel nichts zuthuen*.⁸⁸⁸

Der Scharfrichter stellte im Anschluss an die Folter fest, dass diese *propter insensibilitatem* nicht Erfolg versprechend angewandt werden könne, *sondern vor allen dingen, das maleficum insensibilitatis durch geistliche mittel muesse genohmen werden*.⁸⁸⁹ Zu diesem Zweck wurde der Delinquentin am Morgen des 16. September gegen acht Uhr *etlich wenig tropfen öl* aus der St. Dominikus-Ampel zu Soriano bei Viterbo, welche man in Weihwasser aufgelöst hatte, samt *etlich wenig tropfen wasser von St. Felice* eingeflösst.⁸⁹⁰

In einer anschließend durchgeführten Konfrontation zwischen Katharina Türtscherin und Eva Sandholzerin, erklärte die bereits geständige Sandholzerin, erstere *seye eben ein hexen wie sie, seyen eben sowohl uff den täntzen gewesen, helfen schaden thuen*.⁸⁹¹ Eva Sandholzerin unterstrich ihre Anschuldigungen gegen Katharina Türtscherin mit der Bemerkung, sie möchte nicht eher sterben, als *sie* [Katharina Türtscherin] *muesse dann auch sterben*.⁸⁹²

Katharina Türtscherin wurde nach der Konfrontation ein zweites Mal der Folter auf dem Esel unterzogen, diesmal mit Erfolg. *Gleich darnach umb halb ailff uhren begehrt sie mein, des oberambtmans, welle bekhennen*.⁸⁹³ Die gebrochene Delinquentin gab zu Protokoll, acht oder zehn Jahre zuvor hätte sie eine Frau das erste Mal nach Dornbirn auf einen Hexentanz geführt, *bald der Deufel were in einen mans gestalt vor ohngevahr 6 jahren nachts zue ihro in das haus in der Reiti*⁸⁹⁴ *khomen sie in der stuben uffm boden beschlaffen* und ihr befohlen, sie solle sich ihm ergeben, *darauf sie gesagt ja, solle auch allen Gottes hayligen verlaugnen das hab sie nit wöllen thuen*.⁸⁹⁵ Sie hätte gleich während des Koitus gemerkt, dass es sich bei dem

⁸⁸⁷ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,9, fol. 13^v; vgl. dazu TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 147.

⁸⁸⁸ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,9, fol. 14^r.

⁸⁸⁹ Ebd., fol. 14^r; vgl. dazu TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 147.

⁸⁹⁰ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,9, fol. 14^r; TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 147.

⁸⁹¹ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,9, fol. 14^r.

⁸⁹² Ebd., fol. 14^r; vgl. dazu VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,10, fol. 20^v. Zur Konfrontation Eva Sandholzerin – Katharina Türtscherin vgl. im Detail TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 147.

⁸⁹³ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,9, fol. 14^r.

⁸⁹⁴ Hiermit gemeint ist die Emserreute (Emsreute) überhalb von Hohenems; vgl. dazu Vorarlberger Flurnamen, Hohenems, S. 117.

⁸⁹⁵ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,9, fol. 14^v.

Mann um den Teufel gehandelt hätte, dieser habe ihr während des Beischlafs das Hexenmal mit seiner Hand eingraviert.⁸⁹⁶

Die zunehmend schwächer werdende Frau bat auf diese Aussagen hin, von der Folter gelassen zu werden mit dem Versprechen, *wann sie der tortur entlassen werde, wölle sie recht bekennen*.⁸⁹⁷ Außerhalb der Folter wiederholte sie ihre Aussage, es habe sie vor acht oder zehn Jahren eine Frau das erste Mal auf einen Hexentanz geführt, von welcher sie glaube, es habe sich hierbei um Sali Peterin gehandelt. Auf den Tänzen, gab sie abschließend zu Protokoll, habe sie Eva Fenkhartin, die Ehefrau von Martin Linder, Anna Walserin, die Ehefrau von Georg Peter, sowie Gertraud Brotführerin gesehen, im Falle Agatha Peterins sei sie sich nicht ganz sicher gewesen.⁸⁹⁸

Am nächsten Tag, den 17. September, sowie am darauf folgenden Montag, den 19. September, wurde Katharina Türtscherin weiteren gütlichen Verhören unterzogen, in welchen sie ihre Aussagen in puncto Teufelsbuhlschaft, Hexentanz, Hexenflug und Wetterzauber ergänzte.⁸⁹⁹ Am nächsten Morgen, als die Inquisition die Delinquentin weiter einvernehmen wollte, *ist sie schwach gewesen von der tortur oder hat sich vilmehr similiert, das sie nicht khündte reden*.⁹⁰⁰ Einem Aktenvermerk vom 22. September zufolge lag die alte Frau immer noch krank in ihrer Zelle, wobei ihr Blut aus dem Mund geflossen sein soll, ein Hinweis, dass sie ernsthaft krank gewesen sein dürfte. Die restliche Woche wurde Katharina Türtscherin nicht mehr einvernommen.⁹⁰¹ Da die Delinquentin *wegen schwachheit zue kheiner völligen bekhanndtnus khinden gebracht werden konnte*,⁹⁰² war es dem Gericht nicht möglich, das Verfahren gegen Anna Müllerin und Eva Sandholzerin fortzusetzen.⁹⁰³ Letztere hatte unterdessen Barbara Mathisin, Anna Walserin, Ursula Groperin und Anna Stumpin als weitere angebliche Komplizen denunziert,⁹⁰⁴ Anna Walserin verstarb in der zweiten Prozessserie von 1650 als vermeintliche Hexe in der Untersuchungshaft.⁹⁰⁵

Am kommenden Montag, den 26. September, widerrief Katharina Türtscherin ihre Aussagen, *widerspricht nit allein, das sie mit dem bösen gaist nichts zuthuen habe, sondern seye auch nit*

⁸⁹⁶ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,9, fol. 14^v; vgl. dazu ausführlich TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 148.

⁸⁹⁷ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,9, fol. 15^r.

⁸⁹⁸ Ebd., fol. 15^r; vgl. dazu im Detail TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 148.

⁸⁹⁹ Dazu vgl. VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,9, fol. 16^r–17^r; im Detail vgl. TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 148f.

⁹⁰⁰ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,9, fol. 17^r.

⁹⁰¹ Ebd., fol. 17^r; vgl. dazu TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 149.

⁹⁰² VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,10, fol. 20^v.

⁹⁰³ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,9, fol. 17^r.

⁹⁰⁴ TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 133; VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,10, fol. 20^v–21^r.

⁹⁰⁵ Siehe dazu Kapitel 6.4.2.

wahr, das sie es einmahl bekhendt habe.⁹⁰⁶ Auf ihren Widerruf hin wurde die Delinquentin ein weiteres Mal an der Folter aufgezogen, ohne neuerlich zu einem Geständnis gezwungen zu werden, *deswegen bald widerumb herunder gelassen worden*.⁹⁰⁷ Da sich Katharina Türtscherin *nuhr gar khrankh stellte*, unterbrach man das Verfahren gegen sie für einige Tage.⁹⁰⁸ Am Freitag, den 30. September, wurde die Frau *uber die wannen gespannen*, wo sie bis vier Uhr nachmittags ausharrte, ehe sie neuerlich zu einem Geständnis gezwungen werden konnte.⁹⁰⁹ Im Zusammenhang mit einem Hexensabbat in Rankweil denunzierte Katharina Türtscherin nunmehr neben Anna Nachbäurin, der Ehefrau des Tiergärtners, auch die später hingerichtete Anna Essichbachin.⁹¹⁰ Obwohl Katharina Türtscherin ihre neuerlichen Aussagen mit der Antwort auf die Frage, warum sie so lange nicht gestanden habe, *es seye ihr noch wie alzeit, wann sie es schon sage, so glaub man ihr nicht* indirekt für ungültig erklärte, beließ die Obrigkeit es dabei.⁹¹¹ Tags darauf besiegelte sie ihre Urgicht, in welcher ihr die Teufelsbuhlschaft, der Hexenflug, der Besuch der Hexentänze und die Teilnahme an einem Wetterzauber, welcher einen großen Hagel im Jahre 1646⁹¹² verursacht hätte, vorgeworfen wurden. Auch hätte sie einen Pakt mit dem Teufel geschlossen, welcher *an sie begerth, solle tuen was er an sie begere, alß, solle Gott, unser lieben Frauen, und alle hayl[igen] verläugnen und inen absagen, worzu sie zwar gesagt, ja, aber nit außm Herzen*.⁹¹³ Da ihr der Teufel in der Kirche nichts antun habe können, hätte sie *recht gebeichtet und communiert, bitet Gott umb gnad und erkhandtnus irer sünden, auch jedermann umb verzaichung*.⁹¹⁴ Die Urgicht Katharina Türtscherin wurde zweifach jeweils in Reinschrift ausgefertigt, wobei die jeweils angeführten Zeugenlisten differieren.⁹¹⁵

Bereits zuvor hatten Eva Sandholzerin und Anna Müllerin ihre Geständnisse am Mittwoch, den 28. September 1650, besiegelt. Beide Frauen gestanden darin die vollzogene Teufelsbuhlschaft, den Teufelspakt, den Hexenflug, den Besuch der Hexentänze, sowie die Beteiligung an einem Wetterzauber, welcher aber lediglich Schnee und Regen erzeugt und nicht wie im Falle Katharina Türtscherin zu einem Unwetter in Form eines Hagels geführt

⁹⁰⁶ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,9, fol. 17^v.

⁹⁰⁷ Ebd., fol. 17^v.

⁹⁰⁸ Ebd., fol. 17^v.

⁹⁰⁹ Ebd., fol. 17^v; zum Geständnis vom 30. September 1650 vgl. TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 149f.

⁹¹⁰ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,9, fol. 18^v; TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 150.

⁹¹¹ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,9, fol. 18^r.

⁹¹² Dieser Hagel sollte im Feld von Ammann Jörg Peter, dem Ehemann der später wegen Hexerei angeklagten Anna Walserin, erzeugt worden sein; dazu vgl. Kapitel 6.4.2.

⁹¹³ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,9, fol. 6^r.

⁹¹⁴ Ebd., fol. 6^v.

⁹¹⁵ Dazu vgl. TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 150; zur Urgicht Katharina Türtscherin in der ersten Fassung vgl. VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,9, fol. 6^r–7^v; zur Urgicht in der zweiten Fassung vgl. ebd., fol. 8^r–10^v.

hätte.⁹¹⁶ Eva Sandholzerin nahm zudem den Tod der Kuh der Familie Manger auf sich, weiters erklärte sie sich in der Urgicht für schuldig, die Hand *ermelter Mangerin* [...] *verlembdt und ihro auch auß gehaiß des bösen feindts auch widerumb geholffen* zu haben.⁹¹⁷

Des weiteren gestand sie den Versuch, ein gräfliches Pferd auf Befehl des Teufels zu lähmen versucht zu haben, *wüße aber nit ob ime etwas widerfahren seye oder nit*.⁹¹⁸

Anna Müllerin gestand in ihrer Urgicht keinen Schadenzauber, hingegen hätte ihr *der böse gaist zugemuetet, solle ihr khind auch geben, welches sie nit thuen wöllen, deshalben er sie mit feisten geschlagen*.⁹¹⁹

Im Falle Eva Sandholzerin, ihres Enkelkinds sowie Anna Müllerin bestellte die Hohenemser Obrigkeit in einem Brief vom 29. September 1650 ein Gutachten bei Dr. Jakob Dilger. Neben der bereits zuvor erwähnten Bitte um ein separates Gutachten im Falle des Enkelkinds von Eva Sandholzerin, ersuchte man den Juristen um die rechtliche Beurteilung im Falle der beiden überführten Frauen, welche der Hohenemser Obrigkeit zufolge, *secundum Carolinam Constitutionem*, rechtmäßig verhaftet und gefoltert worden waren und so zu einem gültigen Geständnis der Hexerei gebracht werden konnten.⁹²⁰ Dr. Dilger sollte nunmehr aufgrund der ihm übermittelten Urgichten die Urteile *über ahngeregte urgichten nach crafft und form der beschribenen kay[serlichen] rechten* verfassen, wobei dem Grafen von Hohenems ein Konfiskationsrecht eingeräumt werden sollte.⁹²¹ Die Herrschaft zweifelte in keiner Weise am Ausgang des Verfahrens gegen Anna Müllerin und Eva Sandholzerin, weswegen als Hinrichtungstermin bereits der folgende Montag angedacht wurde. Dr. Dilger sollte aus diesem Grund die Gutachten so schnell wie möglich verfassen und samt den Unterlagen zurück senden.⁹²² Diese Gutachten sind nicht mehr erhalten.

Aus der ersten Serien der Hohenemser Hexenprozesse 1650 ist lediglich das gleichfalls von Dr. Dilger verfasste Gutachten über Katharina Türtscherin erhalten. Wann dieses in Auftrag gegeben worden ist, ist quellenmäßig nicht eindeutig feststellbar, jedenfalls nicht vor dem 2. Oktober.⁹²³ Nachdem Katharina Türtscherin am Samstag, den 1. Oktober, ihre Aussage besiegelt hatte, verstarb sie am Montagmorgen des 3. Oktober 1650 um zehn Uhr vormittags in ihrer Zelle, *nach deme sie ahm morgen noch geessen und alles gethan wie andersmahl*, mit

⁹¹⁶ Zu Eva Sandholzerin vgl. VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,10, fol. 26^r–27^v; dazu im Detail vgl. TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 134f.; zur Urgicht Anna Müllerins vgl. im Detail ebd., S. 142f.; VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,7, fol. 14^r–15^v.

⁹¹⁷ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,10, fol. 26^v.

⁹¹⁸ Ebd., fol. 27^r; vgl. dazu ebd., fol. 26^v–27^r.

⁹¹⁹ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,7, fol. 14^v.

⁹²⁰ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,10, fol. 28^r.

⁹²¹ Ebd., fol. 28^v; vgl. dazu TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 135.

⁹²² VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,10, fol. 29^r.

⁹²³ So bezieht Dr. Dilger einen erneuten Widerruf Katharina Türtscherins vom Sonntag den 2. Oktober ein; vgl. dazu VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,9, fol. 22^v.

an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit an den Strapazen des Verfahrens.⁹²⁴ In der Nacht von Montag auf Dienstag wurde ihr Leichnam unter dem Galgen begraben.⁹²⁵ Die Unterlagen, welche Dr. Dilger über den Prozess gegen die verstorbene Katharina Türtscherin zur Ausfertigung seines Rechtsgutachtens erhalten hat, haben die Tatsache ihres Ablebens höchstwahrscheinlich nicht enthalten, es finden sich keinerlei Hinweise auf den Tod der Angeklagten. Aus dem Gutachten Dr. Dilgers geht hervor, dass Katharina Türtscherin einen Tag nach der Besiegelung ihrer Urgicht ihr Geständnis erneut widerrufen hat, ehe sie Tags darauf verstarb.⁹²⁶ Auf die Frage, wie das Gericht auf diesen neuerlichen Widerruf reagieren sollte, riet Dr. Dilger, man solle der Angeklagten einen kurzen Termin zu ihrer Verteidigung ansetzen, *fahls dieselbe nichts darthuen und beweisen* werde, solle sie als *ein convinciertes böses weib, mit dem feur vom leben zum todt* gestraft werden.⁹²⁷ Der Tod der Angeklagten erübrigte ein solches Vorgehen.

Wohl aufgrund des Ablebens der Angeklagten Katharina Türtscherin konnte die Hohenemser Obrigkeit die Hinrichtung der Eva Sandholzerin und der Anna Müllerins nicht am gewünschten Termin (Montag dem 3. Oktober 1650) durchführen.⁹²⁸ Das Malefizgericht trat stattdessen erst am Mittwoch, den 5. Oktober, zum endlichen Rechtstag zusammen,⁹²⁹ wobei über diesen genaue Unterlagen erhalten sind. Zuvor wurde den beiden Angeklagten am 3. Oktober das Malefizrecht angekündigt. Bevor sie vor das Gericht treten konnten, wurde den beiden Frauen die Beichte abgenommen und das *hay[lige] sacrament* gegeben.⁹³⁰ Den Vorsitz führte Landammann Mathias Benzer, als Beisitzer agierten der Lustenauer Ammann Hans Hagen, Altlandammann Hans Ammann, Altammann Jakob Vogel von Lustenau, Christa Drexel, Hans Küeni, Adam Hoch, Hans Peter, Hans Wehinger, Kaspar Schneider, Martin Linder, Christa Märk und Lenz Kuen. Rentmeister Johann Rem führte das Gerichtsprotokoll, zusätzlich anwesend war der Gerichtswaibel Marx Stump.⁹³¹

Auf dem endlichen Rechtstag begann der Ankläger mit seinem Vortrag, in welchem er feststellte, dass *demnach die 2 gegenwertige personen Eva Sandholzerin und Anna Müllerin, auch die vorigen [sic!] tags unversehens in der fangenschaft abgeleibte Catharina Türtscherin [...] wegen irer vilfeltigen begangner müsenthaten das leben verwürckht und den*

⁹²⁴ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,9, fol. 19^r.

⁹²⁵ Ebd., fol. 19^r.

⁹²⁶ Vgl. dazu ebd., fol. 22^v; vgl. dazu TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 151.

⁹²⁷ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,9, fol. 27^{r-v}.

⁹²⁸ Vgl. dazu das Schreiben an Dr. Dilger vom 29. September 1650; VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,10, fol. 29^r.

⁹²⁹ Zuvor hatte in Hohenems am 23. August 1650 ein Malefizgericht getagt; dazu vgl. ebd., fol. 30^v.

⁹³⁰ Ebd., fol. 30^v.

⁹³¹ TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 136.

*totd verschuldt haben.*⁹³² Anschließend übergab der namentlich nicht genannte Ankläger die Urgichten der drei Angeklagten, mit der Bitte, diese zu verlesen und die Angeklagten, samt der verstorbenen Katharina Türtscherin, *umb getriebner hexerei willen* gemäß der Constitutio Criminalis Carolina 1532 zum Tod zu verurteilen, ihr gesamtes Hab und Gut sollte der Obrigkeit anheim fallen.⁹³³

Nach dem Vortrag des Anklägers *bit der anwaldt darauff wie vorgebetten, der richter soll den maleficanten ein fürsprech zueordnen. Der maleficanten fürsprech begert ut forma*,⁹³⁴, woraufhin die bereits ausgefertigten Urteile über Eva Sandholzerin und Anna Müllerin verlesen wurden. Diesen zufolge sollten die beiden Angeklagten aufgrund ihrer verübten Delikte, einmal wegen ihrem Glaubensabfall, andererseits wegen vollzogener Sodomie, sprich dem Geschlechtsverkehr wider die Natur – in diesem Fall begangen mit dem Teufel persönlich –, lebendig auf dem Scheiterhaufen verbrannt werden. Dasselbe Urteil sollte die bereits verstorbene Katharina Türtscherin treffen, da ihr Leichnam bereits unter dem Galgen vergraben worden war, ließ die Obrigkeit *es one weitere execution darbey verbleiben*.⁹³⁵ Graf Karl Friedrich wurde in diesem Urteil das Recht zugesprochen, die Güter der verurteilten Delinquentinnen einzuziehen.⁹³⁶

Der als Richter zuständige Landammann bestätigte nach der Verlesung des Urteils dasselbe, woraufhin der Fürsprech diesen bat, mit der Brechung des Stabes, welche das Urteil in förmliche Geltung versetzte, innezuhalten, um bei der Obrigkeit Gnade für die beiden Verurteilten zu erbitten. Das bereits ausgefertigte Begnadigungsurteil wurde auf die Bitte des Fürsprechers hin von diesem verlesen. In diesem auf den 5. Oktober 1650 datierten Begnadigungsurteil wurden Eva Sandholzerin und Anna Müllerin, *da sie über ire sindt und mißethaten reu und laidt gehabt, sich widerumb [...] zue dem allmechtigen Gott bekhert und dem laidigen Teüfel abgesagt*, zum Tod durch das Schwert begnadigt, ihre toten Körper sollten anschließend eingäschert und die Überreste vergraben werden.⁹³⁷

Auf das ergangene Begnadigungsurteil hin brach der Richter förmlich den Stab und übergab die beiden verurteilten Frauen dem Scharfrichter, welcher die Frauen unter Aufsicht des Landammanns, samt zweier Beisitzer, des Hausmeisters und des Rentmeisters enthauptete und ihre Körper auf dem Scheiterhaufen verbrannte. *Wann sie gericht, fragt der nachrichter herrn malefizrichter, habe ich gericht wie urtel und recht geben hat? Darauf antwurtet er*

⁹³² VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,10, fol. 31^r.

⁹³³ Ebd., fol. 31^r; vgl. dazu ebd., fol. 31^{r-v}.

⁹³⁴ Ebd., fol. 31^v.

⁹³⁵ Ebd., fol. 32^v.

⁹³⁶ Zum Endurteil gegen Eva Sandholzerin, Anna Müllerin und Katharina Türtscherin vgl. ebd., fol. 32^{r-v}; vgl. dazu im Detail TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 136f.

⁹³⁷ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,10, fol. 33^{r-v}.

[Malefizrichter], *auf die von unßern gnedig grafen und herrn erlangte gnad, hastu recht gericht.*⁹³⁸

Die Gesamtkosten der Verfahren aus der ersten Serie von 1650 beliefen sich auf insgesamt 170 Gulden und 38 Kreuzer. Im Speziellen beliefen sich die Kosten für Eva Sandholzerin auf 75 Gulden und 40 Kreuzer, die Kosten für Anna Müllerin beliefen sich auf gesamt 73 Gulden und 37 Kreuzer und die Kosten im Prozess gegen Katharina Türtscherin beliefen sich auf 121 Gulden und 31 Kreuzer.⁹³⁹ Eine genaue Angabe über die Bezahlung Dr. Dilgers ist aus den Akten leider nicht mehr zu eruieren.

6.4.2 Serie II

Gleichzeitig mit der ersten Serie der Prozesse von 1650 leitete die Hohenemser Obrigkeit umfangreiche Ermittlungen über ungefähr 50 Personen ein, welche im Ruf der Hexerei standen, um die grassierenden Gerüchte und Bezeichnungen auf ihre Ernsthaftigkeit hin zu überprüfen.⁹⁴⁰ Noch vor dem Abschluss der Verfahren gegen Eva Sandholzerin, Anna Müllerin und Katharina Türtscherin wurde eine weitere Serie von Prozessen gegen vermeintliche Hexen eingeleitet. Bei den Opfern dieses Verfahrens handelt es sich um Anna Walserin, Anna Essichbachin und Margaretha Waiblin. Wie Katharina Türtscherin verstarb Anna Walserin während der Untersuchungshaft, gegen Anna Essichbachin und Margaretha Waiblin wurde die Todesstrafe verhängt.

Im Unterschied zu früheren Hexenprozessen beteiligte sich nicht nur die Obrigkeit an den Ermittlungsverfahren gegen die vermeintlichen Zauberinnen, es wurden auch Mitglieder des Hohenemser Gerichtes zu den Untersuchungen einbezogen.⁹⁴¹ Als Rechtsgutachter wurde nicht mehr Dr. Jakob Dilger, sondern der bereits 1649 im Prozess gegen die Familie Sommer beauftragte Jurist Dr. Christoph Schalck hinzugezogen,⁹⁴² welcher auch an den Untersuchungsverfahren beteiligt gewesen sein dürfte.⁹⁴³

⁹³⁸ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,9, fol. 34^r; vgl. dazu ebd., fol. 33^v–34^r; vgl. weiter TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 137.

⁹³⁹ Vgl. dazu TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 137; ebd., S. 143; ebd., S. 154; für die genaue Umrechnung von Gulden und Kreuzern wird ein Wert von einem Gulden für 60 Kreuzer berücksichtigt; dazu vgl. FENGLER/GIEROW u. a. (Hrsg.), Lexikon der Numismatik, S. 185.

⁹⁴⁰ Dazu vgl. ausführlich TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 154–163.

⁹⁴¹ Ebd., S. 163.

⁹⁴² VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,14, fol. 6^{r-v}; vgl. dazu TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 176.

⁹⁴³ So TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 163.

Die ungefähr sechzigjährige Anna Walserin aus der Reute, Ehefrau von Ammann Georg (Jörg) Peters,⁹⁴⁴ stellte das erste Opfer der zweiten Prozessserie von 1650 dar. Den Aussagen Hans Ammanns, des alten Hohenemser Landammanns, folgend waren sowohl Anna Walserin, als auch ihre Mutter *der hexerei beschraitt gewesen*.⁹⁴⁵ Diese Hexereibezichtigungen gegen Anna Walserin wurden durch die Aussagen Hans Heuslers bekräftigt.⁹⁴⁶ Vor der Inquisition wurde die Frau auch durch eine eidliche Aussage Adam Hochs der Hexerei bezichtigt.⁹⁴⁷ Die Verdächtigungen, welche auf Anna Walserin lasteten, wurden durch ihre negative Reaktion auf die Anwesenheit des Scharfrichters in der Taverne verschärft. Lorenz Kuen berichtete vor der Inquisition, Anna Walserin hätte den Scharfrichter, welcher sich zur selben Zeit in der Taverne befunden hätte, nicht gekannt. Auf ihre Frage, *wer er were*, erklärten die Anwesenden der Frau, es würde sich um den Henker handeln, *sie darob gantz verblichen, und sich so fest entsetzt, das sie nicht mehr habe wollen trinckhen, sonder aus der stuben gangen*.⁹⁴⁸ Zusätzlich wurde Anna Walserin von der als Hexe überführten Eva Sandholzerin schwer belastet, gleichfalls wurde die Sechzigjährige durch Aussagen Katharina Türtscherins als Hexe denunziert.

Am Donnerstag, den 29. September 1630, wurden die Indizien, welche auf Anna Walserin lasteten, schriftlich protokolliert und seitens der Obrigkeit angeordnet, *ermelte Anna Walserin morgen bei ahnbrechendem tag bei zu fahen und zu verhaften*.⁹⁴⁹ *Solchen nach ist ermelte Anna Walserin am Freitag, den 30. Oktober 1650, befelchter masen beigefangen und darüber guetlich uber obige puncten examiniert worden*.⁹⁵⁰ Die Delinquentin leugnete in einem ersten gütlichen Verhör die ihr vorgeworfenen Anschuldigungen, worauf sie um halb neun Uhr vormittags an die Folter geschlagen wurde. *Als sie nuhn nichts wöllen bekennen, auch die bekhandtnus der Bärin insonderheit widerprochen*, wurde Anna Walserin von der Folter abgelassen und mit der bereits geständigen Eva Sandholzerin konfrontiert.⁹⁵¹ *Letztere hatt ermelter Anna Walserin frisch under das gesicht gesagt, sie seye eben ein hexen wie sie [...] und sie wölle nit sterben, bis man sie auch richte*.⁹⁵²

⁹⁴⁴ Dazu vgl. TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 156; hiermit gemeint ist die Emserreute (Emsreute) überhalb von Hohenems; vgl. dazu Vorarlberger Flurnamen, Hohenems, S. 117

⁹⁴⁵ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,6, fol. 2^r; Anna Walserin war die Tochter von Bartholomäus Walser, dem ehemaligen Burgvogt des hinteren Schlosses; vgl. dazu TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 163.

⁹⁴⁶ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,6, fol. 2^v.

⁹⁴⁷ Ebd., fol. 3^{r-v}; vgl. dazu TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 164.

⁹⁴⁸ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,6, fol. 2^v.

⁹⁴⁹ Ebd., fol. 4^r.

⁹⁵⁰ Ebd., fol. 4^r.

⁹⁵¹ Ebd., fol. 4^v.

⁹⁵² Ebd., fol. 4^v.

Anna Walserin weigerte sich weiterhin ein Geständnis abzulegen, weswegen sie ungefähr eine Stunde lang neuerlich der peinlichen Befragung unterzogen wurde. Der Inquisition gelang es indes nicht, die sechzigjährige Frau zu einem Geständnis der Zauberei zu zwingen. In einem weiteren Verfahrensschritt wurde die Delinquentin *auch ahn heimlichen orthen* geschoren, wobei ihr auch die *vorgehende negel, und was dergleichen excrementen fürgehen*, abgeschnitten werden sollten.⁹⁵³

Am folgenden Tag wurde Anna Walserin vor Graf Karl Friedrichs, Rentmeister Rem, dem gräflichen Oberamtmann, dem gräflichen Hausmeister, Landammann Benzer sowie dem alten Landammann Hans Ammann einem gütlichen und peinlichen Verhör unterzogen, wobei der Delinquentin zur Verschärfung der Folter *auch der stifel ahngeschraufet* wurde,⁹⁵⁴ *welche sie uff ein halbe stundt erdauert mit ofterem ablassen.*⁹⁵⁵ Den Verfahrensprotokollen zufolge überstand Anna Walserin diese Tortur neuerlich ohne zu gestehen. Anzeichen für eine nahende Ohnmacht interpretierte die Inquisition als Simulation von Seiten der Delinquentin. Obgleich der Scharfrichter Anna Walserin zusätzlich mit Stecknadeln in die Schulter und den Hals *gestupfft, das das bluet heraus gangen*, zeigte die Frau den Aktenangaben zufolge keinerlei physische Reaktion, *ob hette sie die folter oder anders sonderlich, empfunden. Deswegen sie darfir gehalten worden, möchte maleficium insisibilitatis haben*, weswegen man die Delinquentin vor Ablauf der geplanten Stunde der Folter entließ.⁹⁵⁶ Am Sonntag, den 2. Oktober flösste man Anna Walserin, ebenso wie Katharina Türtscherin zuvor, ein Abführmittel in Form *eines hierzu verordneten pulverlis* ein, um auf diese Weise die scheinbar übernatürliche Widerstandskraft der Delinquentin zu brechen.⁹⁵⁷

Am folgenden Morgen wurde Anna Walserin erneut in die Folterkammer geführt, wo die Inquisition ihr wiederum die gegen sie vorliegenden Indizien vorhielt. Daraufhin wurde die Delinquentin unter Androhung einer verschärften Folter aufgefordert, ein Geständnis abzulegen, was diese mit der Einrede, es lüge *ehender die gantze welt, als sie ein hexen seye*, zurückwies.⁹⁵⁸ Daher beschloss das ermittelnde Gericht, sie *nach diser landtspraxi und observation mit geweichten ruothen* auspeitschen zu lassen *und als dann 24 stundt lang uff den esel* zu setzen, falls die Delinquentin nicht zuvor ein glaubwürdiges Geständnis abzulegen

⁹⁵³ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,6, fol. 5^r; vgl. dazu TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 164.

⁹⁵⁴ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,6, fol. 5^r; als Inquisitoren finden sich bei Manfred Tschaikner an diesem Tag neben dem Grafen der Oberamtmann, der Rentmeister, Landammann Benzer und der alte Ammann Hans Ammann, nicht jedoch der Hausmeister; vgl. dazu TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 164.

⁹⁵⁵ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,6, fol. 5^v.

⁹⁵⁶ Ebd., fol. 5^v.

⁹⁵⁷ Ebd., fol. 5^v; vgl. dazu TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 165.

⁹⁵⁸ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,6, fol. 6^r.

bereit wäre.⁹⁵⁹ Kurz vor zehn Uhr vormittags wurde Anna Walserin auf das Foltergestell gesetzt. Die Peinigung der Frau währte ungefähr elf Stunden, erst gegen neun Uhr Abend versprach die Delinquentin, *wann sie in rhue gethan werde*, wolle sie *bekennen, was sie wisse*.⁹⁶⁰

Am Morgen des 4. Oktober legte Anna Walserin ein erstes Geständnis vor dem gräflichen Hausmeister ab, der Inhalt ihrer Aussagen wurde nicht protokolliert. Am Nachmittag desselben Tages wurde die vermutlich bereits geständige Frau durch den Oberamtmann, den Rentmeister und den Hausmeister erneut einvernommen. In diesem gütlichen Verhör gab Anna Walserin zu Protokoll, der Teufel hätte zwanzig Jahre zuvor in Gestalt ihres Ehemannes den Geschlechtsverkehr mit ihr verübt, dabei hätte sie *aber erspürt, das es nit ihr mann oder natürlich seye*.⁹⁶¹ Zunächst hätte die Frau sich *starckh gewaygeret*, vom rechten Glauben an Gott und seine Heiligen abzufallen, wie der Teufel es nach vollendetem Beischlaf von ihr verlangt habe, auf sein Zusprechen, er *wölle sie nit starckh halten*, habe sie schlussendlich doch in den Pakt mit diesem eingewilligt.⁹⁶² Auf den mündlichen Abschluss des Teufelpaktes hin hätte der Teufel, welcher sich, den Aussagen der Frau zufolge, in Gestalt eines leicht bärtigen Bauernsohnes, ausgestattet mit Geißfüßen, kurzen schwarzen Haaren und braunen Kleidern, offenbart habe, ihren Namen mit ihrem eigenen Blut in ein Täfelchen eingetragen.⁹⁶³ Vierzehn Tage später habe der Teufel sie ein weiteres Mal in der Nacht aufgesucht, habe *ihr ein steckhen* und *ein bixlin mit salb* gegeben, *und gesagt, solle den steckhen mit der salb so auf und ab bestreichen*, [...] *dariber* [wäre] *sie uff* [den Stecken] *gesessen und uff die Saubrach nacher Dorenbeuren* [zum Hexensabbat] *gefahren*.⁹⁶⁴

Im weiteren Verlauf des Verhörs denunzierte Anna Walserin die letzten beiden Opfer des Hexenprozesses von 1650: Neben Anna Essichbachin, welche dem Übernamen ihrer Sippe zufolge „Schmucklerin“ genannt wurde,⁹⁶⁵ betraf dies Margaretha Waiblin.⁹⁶⁶ Zusätzlich zu diesen belastete Anna Walserin einerseits die bereits im Zuge der ersten Prozessserie

⁹⁵⁹ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,6, fol. 6^r; dazu vgl. TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 165.

⁹⁶⁰ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,6, fol. 6^r.

⁹⁶¹ Ebd., fol. 7^r; ebd., fol. 6^v–7^r; vgl. dazu TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 165.

⁹⁶² VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,6, fol. 7^r.

⁹⁶³ Ebd., fol. 7^r; vgl. dazu ausführlich TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 167.

⁹⁶⁴ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,6, fol. 7^r; vgl. TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 167; die Saubrach (auch Subra) liegt am Ufer der Dornbirner Ach; vgl. dazu Vorarlberger Flurnamen, Dornbirn, S. 71.

⁹⁶⁵ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,6, fol. 7^v; vgl. dazu TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 167; ebd., S. 170.

⁹⁶⁶ TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 167; in den Protokollakten wird diese als *Calis Greta* bezeichnet; dazu VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,6, fol. 7^v.

inhaftierten Frauen Eva Sandholzerin und Katharina Türtscherin, außerdem *habe sie vermeint*, Gertraud Ammännin und Eva Fenkhartin gesehen zu haben.⁹⁶⁷

Während einer teuflischen Zusammenkunft in Isenriet, südöstlich von Diepoldsau, hätten die versammelten Hexen *daselbsten ein bösen hagel gemacht*, welcher in Lustenau – und nicht wie beabsichtigt in Hohenems – großen Schaden angerichtet hätte.⁹⁶⁸ Zu dem großen Hagel von 1646, welcher den Aussagen Katharina Türtscherins zufolge im Feld des Ammann Georg Peter, des Ehemanns Anna Walserins, gezaubert wurde,⁹⁶⁹ hätte die Delinquentin nichts beigetragen, *der bese gaist habe ihr zwar gesagt, es seye der hagel gemacht worden, der böse gaist sage, man miese wetter machen, darnach jamern die leith und sindigen*.⁹⁷⁰ In die Urgicht vom 8. Oktober 1650 wurde der Vorwurf des Wetterzaubers nicht mehr aufgenommen.⁹⁷¹

Um ihren Ehemann zu täuschen, hätte Anna Walserin, dem Verhörprotokoll zufolge, diesem einen Stock ins Bett gelegt, welchen sie aus Furcht vor der drohenden Inquisition ein Jahr zuvor verbrannt hätte. Ihren Flugstecken *und das bixlin*, welches die magische Salbe für den Hexenflug enthalten hätte, *habe sie vergraben*.⁹⁷² Den Kirchgang hätte ihr der Teufel nicht ausdrücklich untersagt, er habe sie lediglich bis vor die Kirche begleitet und ihr verboten, die Hexerei zu beichten. Auch hätte der Teufel *nit begehrt, das sie das [...] sacrament*, welches der Teufel nur als *das ding* bezeichnet habe, *verunehre, [...] habs alzeit recht genossen, nie verunehrt*.⁹⁷³

Am Mittwoch, den 5. Oktober konnte das Verfahren gegen Anna Walserin nicht fortgesetzt werden, da diese, einem Protokollvermerk zufolge, immer noch an den Folgen des ihr drei Tage zuvor eingeflossenen Abführmittels litt. Die Frau, welche laut Aktenangaben einen schwachen körperlichen Zustand aufwies, wurde in *rhue gelassen*, die Obrigkeit selbst wandte sich in einem inhaltlich nicht näher bekannten Schreiben an den zuständigen Doktor.⁹⁷⁴ Offen bleibt die Frage, inwieweit der Tod Katharina Türtscherins zwei Tage zuvor die Entscheidung der Obrigkeit, einen Arzt um Rat zu konsultieren, beeinflusst hat oder nicht.

⁹⁶⁷ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,6, fol. 7^v; dazu ausführlich TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 167.

⁹⁶⁸ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,6, fol. 7^v; ebd., fol. 7^v–8^r; vgl. dazu TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 167.

⁹⁶⁹ Dazu vgl. VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,9, fol. 6^v; ebd., fol. 18^r; TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 151.

⁹⁷⁰ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,6, fol. 8^v; Anna Walserin gab dazu weiter zu Protokoll, mit Hilfe der Hohenemser Glocken, besonders der Schlossglocke, wäre es möglich, Unwetterschäden vorzubeugen; die ebenfalls protokollierte Angabe, die Glocken würden nicht mehr regelmäßig geläutet, wurde nicht in die endgültige Fassung des Geständnisses genommen.

⁹⁷¹ Dazu siehe sogleich.

⁹⁷² VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,6, fol. 8^r; die Angaben über die Täuschung ihres Ehemannes, das Verbrennen des Stockes, sowie die Aussage, sie hätte ihren Flugstecken und die Flugsalbe vergraben wurden nicht in die Urgicht aufgenommen; dazu siehe sogleich.

⁹⁷³ Ebd., fol. 8^v; ebd., fol. 8^{r-v}; vgl. dazu TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 167.

⁹⁷⁴ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,6, fol. 8^v; vgl. TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 168.

Am Freitag, den 7. Oktober 1650 bestätigte Anna Walserin ihr Geständnis, ihre Urgicht wurde am folgenden Morgen besiegelt, nachdem ihr die Inquisition ihr Geständnis vorgelesen hatte. Im Protokoll wurde hierzu vermerkt, dass das Geständnis der Delinquentin vom 4. Oktober nicht gänzlich übernommen wurde. Erkennbar sind Kürzungen an den Unterstreichungen, welche nachträglich in das Verhörprotokoll vom 4. Oktober 1650 eingefügt worden sind.⁹⁷⁵ Neben der Teufelsbuhlschaft bekannte Anna Walserin in ihrer Urgicht den Abfall vom Glauben sowie die ausdrückliche Besiegelung des Teufelspaktes, zu dem *der böse gaist ihro bluet aus der handt gelassen, und sie darmit in ein schreibtäfelin eingeschriben* hätte.⁹⁷⁶

Am Vormittag des 9. Oktober 1650 verstarb Anna Walserin in der Untersuchungshaft, ihr Leichnam wurde wie der von Katharina Türtscherin am folgenden Abend unter dem Galgen vergraben.⁹⁷⁷ In einem posthumen Urteil vom 20. Oktober 1650 wurde Anna Walserin der Apostasie und der Sodomie für schuldig befunden und ihre Güter zur Konfiskation freigestellt.⁹⁷⁸ Das Rechtsgutachten vom 16. Oktober 1650, welches Dr. Schalck über Anna Essichbachin und Margaretha Waiblin verfasste, thematisiert das Verfahren gegen Anna Walserin mit keinem Wort, ein möglicherweise separat verfasstes Gutachten ist mir nicht bekannt.⁹⁷⁹

Am Samstagmorgen, den 8. Oktober 1650 ließ die Obrigkeit Anna Essichbachin und Margaretha Waiblin verhaften.⁹⁸⁰ Letzterer gelang bei ihrer Verhaftung die Flucht, die fünfzigjährige Ehefrau Hans Egles⁹⁸¹ konnte jedoch wenig später wiederum in Altach aufgegriffen werden.⁹⁸²

Die ebenfalls ungefähr fünfzigjährige Anna Essichbachin, genannt „Schmucklerin“,⁹⁸³ war zum Zeitpunkt ihres Prozesses mit Jörg Küeni verheiratet, mit dem sie vier Kinder hatte.⁹⁸⁴

⁹⁷⁵ Dies ergibt sich aus den den Protokollakten selbst; VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,6, fol. 9^r; vgl. dazu TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 168.

⁹⁷⁶ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,6, 10^r; hierbei handelt es sich um das Konzept; zur Reinschrift vgl. ebd., fol. 11^{r-v}.

⁹⁷⁷ Ebd., fol. 9^r; VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,14, o. F; hierbei handelt es sich um die Rechnung über Anna Walserin.; TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 168.

⁹⁷⁸ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,14, fol. 12^v–13^v.

⁹⁷⁹ Vgl. dazu ebd., fol. 4^r–5^v.

⁹⁸⁰ Zu Anna Essichbachin vgl. VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,8, fol. 7^r; zu Margaretha Waiblin vgl. VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,14, fol. 3^r; ebd., fol. 4^v.

⁹⁸¹ In der ersten Ehe war Margaretha Waiblin mit dem verstorbenen Konrad Gasser verheiratet; die aus dieser Ehe stammende Tochter Maria wurde 1677 in einen Hexenprozess verwickelt und hingerichtet; dazu vgl. TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 179; zu Maria Gasserin vgl. ebd., S. 229–244.

⁹⁸² VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,14, fol. 3^r; ebd., fol. 4^v.

⁹⁸³ Die in den Protokollen häufig verwendete Benennung „Schmucklerin“ ergibt sich Manfred Tschaike zufolge aus dem Übernamen der Sippe jener Familie, welcher Anna Essichbachin angehört hatte; in den Gerichtsakten wird der Name Essichbachin fälschlicherweise als Essenbachin, Essinbachin oder Essenbächin wiedergegeben; so TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 170.

Seit dem Jahr 1629 bestand eine gerichtlich nachweisbare Feindschaft zwischen ihr und ihrer Nachbarin Anna Nachbäurin, im Zuge dieser nachbarschaftlichen Auseinandersetzungen kam es neben dem Vorwurf der sexuellen Untreue auch zu gegenseitigen Hexereibezichtigungen.⁹⁸⁵ Quellenmäßig erscheint Anna Essichbachin erstmals 1639 in Zusammenhang mit einer Hexereibezichtigung.⁹⁸⁶ Neben einer Denunziation durch Katharina Türtscherin vom 30. September 1650, welche sowohl Anna Essichbachin als auch die mit ihr verfeindete Anna Nachbäurin der Teilnahme an einem Hexensabbat bezichtigte,⁹⁸⁷ wurde die Frau im Zuge der im September 1650 durchgeführten Generalinquisition durch mehrere Zeugen der Urheberchaft diverser Schadenszauberei, welche sich in erster Linie gegen Vieh gerichtet hätte, beschuldigt.⁹⁸⁸ Den endgültigen Ausschlag zur Verhaftung Anna Essichbachin dürfte die Denunziation durch die Mitangeklagte Anna Walserin vom 4. Oktober 1650 gegeben haben.

Die Anschuldigungen gegen Margaretha Waiblin lassen sich bis in die Jahre 1612–1615 zurückverfolgen. In dieser Zeit bezichtigte man sowohl die Mutter der angeklagten Margaretha, als auch sie selbst, gemeinsam auf einem Bock geritten zu sein. Hinweisen in den Verhörprotokollen der 1650 angeklagten Waiblin zufolge war bereits damals das Rankweiler Gericht eingeschaltet worden, wobei die Familie *brieff und sigel erlangt, das iren ohnrecht geschehen*.⁹⁸⁹ Dennoch unterstellte 1650 das ermittelnde Gericht der Delinquentin, *das sie und ir mueter aufm bockh gefahren* seien und dabei von namentlich nicht genannten Personen beobachtet worden wären.⁹⁹⁰ Nicht nur die Mutter, sondern auch die Großmutter Margaretha Waiblins dürfte bereits einen schlechten Leumund als vermeintliche Hexe genossen haben.⁹⁹¹ Wie Anna Essichbachin wurde auch Margaretha Waiblin in der im September 1650 durchgeführten Generalinquisition schwer belastet,⁹⁹² zuletzt wurde sie gleichfalls durch Anna Walserin der Teilnahme an einem Hexensabbat bezichtigt.⁹⁹³

⁹⁸⁴ Anna Essichbachin war die Tochter des im Schwefel (Ortschaft Hohenems) ansässigen Tischlers Hans Essichbach und dessen Ehefrau Ursula Jüssin; in erster Ehe war sie verheiratet mit Jörg Spiegel, mit dem sie eine 1627 geborene Tochter hatte; spätestens 1629 heiratete Anna Essichbachin ihren zweiten Ehemann; dazu vgl. im Detail TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 170.

⁹⁸⁵ Ebd., S. 170; in diesem Zusammenhang wurde u. a. die Tochter Maria Nachbäuerin beschuldigt, eine Henne Jörg Kuenins verzaubert zu haben; vgl. dazu ebd., S. 121.

⁹⁸⁶ Konrad Gast, welcher Anna Essichbachin der Hexerei bezichtigt hatte, wurde in diesem Zusammenhang zu einer Turmstrafe verurteilt; vgl. dazu ebd., S. 95.

⁹⁸⁷ Dazu vgl. VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,9, fol. 18^v.

⁹⁸⁸ Dazu vgl. ausführlich TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 154f.; ebd., S. 162.

⁹⁸⁹ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,14, fol. 5^v; vgl. dazu ausführlich TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 33.

⁹⁹⁰ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,14, fol. 4^r.

⁹⁹¹ TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 158.

⁹⁹² Ebd., S. 158f.

⁹⁹³ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,6, fol. 8^r; TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 167.

Anna Essichbachin wurde sofort am Tag ihrer Verhaftung einem ersten gütlichen Verhör unterworfen, wobei die Delinquentin sämtliche ihr zur Last gelegten Anschuldigungen zurückwies.⁹⁹⁴ Im Anschluss an das Verhör wurde Anna Essichbachin eine Dreiviertelstunde *levi tortura* aufgezogen, *hat gross schmerzen erlitten und nichts bekhennen wollen*.⁹⁹⁵

Margaretha Waiblin wurde am Montag, den 10. Oktober 1650, ein erstes Mal gütlich einvernommen, auch sie leugnete sämtliche Anschuldigungen, welche ihr zur Last gelegt wurden.⁹⁹⁶ Auf die Frage, warum sie sich ihrer Festnahme widersetzt und die Flucht ergriffen hätte, gab sie zur Antwort: *Sie habe gefürcht, es gehe ihr wie zuvor, da die herren ambtleüth sie ohnbillicher weiß gestrafft haben*.⁹⁹⁷ *Das fliehen sei darumben beschehen, das sie gefürcht, man werde mit ir umbgehen, wie zuvor beschehen. Sei ir unrecht beschehen. Das sie nit weine, sei ursach der schreckhen*.⁹⁹⁸ Nähere Angaben zur Verhaftung Margaretha Waiblin sind mir ebenso unbekannt wie Quellen zu der von Margaretha Waiblin angedeuteten früheren Verhaftung. Eindeutig belegen die hier wiedergegebenen Protokolle die nicht gerade zimperliche Umgangsweise von Seiten der Gerichtsdienner mit den festzunehmenden Frauen.

Anna Essichbachin wurde am Nachmittag des 10. Oktober einem weiteren gütlichen Verhör unterworfen, ohne dabei ein Geständnis abzulegen. Aus diesem Grund wurde sie einer zweiten Folterung unterzogen, wobei die Delinquentin wiederum *levi tortura mit dem seyl* aufgezogen wurde, ein Geständnis konnte die Inquisition auch auf diese Weise nicht erzwingen, weswegen *man den stiffel mit ir gebraucht*.⁹⁹⁹ Bereits beim ersten Anschrauben des Folterinstruments gab die Delinquentin zu Protokoll, *habe die schibelin*¹⁰⁰⁰ *auß gailheit in die scham gesteckht, darauff seye ain mann in braunen klaidern zu iro khomen bei nacht*, welcher in ihr Bett gestiegen und den Beischlaf mit ihr vollzogen habe, als ihr Mann einmal unterwegs in Lustenau gewesen wäre.¹⁰⁰¹ Anna Essichbachin gab an, den Ehebruch nicht bewusst vollzogen zu haben, vielmehr habe sie geglaubt, bei dem nächtlichen Besucher hätte es sich um ihren Ehemann gehandelt. Im Zuge des Beischlafs erst hätte sie gemerkt, dass es

⁹⁹⁴ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,8, fol. 7^{r-v}; vgl. dazu ausführlich TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 170f.

⁹⁹⁵ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,8, fol. 7^v; vgl. dazu TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 171.

⁹⁹⁶ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,14, fol. 2^{r-4^r}; dazu siehe ausführlich TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 179f.

⁹⁹⁷ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,14, fol. 3^v.

⁹⁹⁸ Ebd., fol. 2^r.

⁹⁹⁹ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,8, fol. 7^{v-8^r}.

¹⁰⁰⁰ Schübling, Schübelinc (mhd.): Wurst, Bratwurst, von schübelen (mhd.): stopfen, häufen, eigentlich: das Gestopfte; siehe dazu ALLGÄUER, Vorarlberger Mundartwörterbuch, Bd. 2, S. 1420.

¹⁰⁰¹ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,8, fol. 8^r; vgl. dazu TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 171.

sich nicht um ihren Gatten, sondern um den Teufel gehandelt habe, welcher nach dem Vollzug des Geschlechtsverkehrs die Frau angewiesen hätte, *Gott und alle heiligen* zu verleugnen, *aber unser l[ieben] frauen nit*.¹⁰⁰² Ein weiteres Mal, gab die geständige Frau zu Protokoll, hätte sie der Teufel in einer Kutsche und auf dem Herd in der Küche beschlafen. Weiters bekannte Anna Essichbachin den Besuch der Hexentänze, als Komplizen denunzierte sie neben der ebenfalls angeklagten Margaretha Waiblin auch Rosina Weiblin sowie die mit ihr verfeindete Anna Nachbäurin.¹⁰⁰³

Die schriftlichen Protokollierungen dieses Verhörs enden mit dem Vermerk, *wie wir* [die untersuchende Obrigkeit] *aber gesehen, das es* [das Geständnis] *confusu hergeht und die nacht eingefallen, haben wir sie ermant, sich biß morgens zu bedenckhen und morgens alles besser anzuzeigen*.¹⁰⁰⁴

Am Vormittag des 11. Oktober setzte die Inquisition das gütliche Verhör mit Anna Essichbachin fort. Diese bestätigte die Denunziation von Margaretha Waiblin und Rosina Weiblin sowie ausdrücklich die Hexereibezichtigung Anna Nachbäurins, *die thüergärtnerin sei eben wie sie, namblich ein unholdt*.¹⁰⁰⁵ Aussagen über den Besuch von teuflischen Zusammenkünften folgte die protokollierte Angabe, der Teufel hätte von ihr verlangt, Leute und Vieh zu schädigen, *alß sie es verweigeret, hab er sie geschlagen, [...] sie hab nie khain vich verdorbt, wie sie versagt worden*.¹⁰⁰⁶ Zwar hätte der Teufel verlangt, *soll kinder angreifen, die nit gesegnet seyen*, auch hätte er ihr die Fähigkeit verliehen, mittels Hand Schadenszauberei zu bewerkstelligen, was ihr jedoch nicht gelungen sei, *weil sie den psalter gebetet* hätte.¹⁰⁰⁷ Obwohl der Teufel ihr unter Androhung, *wöll sie zu todt schlagen*, verboten habe zu beten, hätte sie gebetet, besonders zur Jungfrau Maria.¹⁰⁰⁸ Weiters gab die Delinquentin zu Protokoll, der Teufel habe verlangt, sie solle die heilige Hostie nicht annehmen, sondern diese in ihr Kopftuch fallen lassen, *so sie nit gethan*.¹⁰⁰⁹ Den Hexentanz habe sie das letzte Mal zehn Wochen vor ihrer Verhaftung besucht, dem Teufel selber habe sie vier Wochen zuvor abgesagt.¹⁰¹⁰

¹⁰⁰² VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,8, fol. 8^r.

¹⁰⁰³ Ebd., fol. 8^r; vgl. dazu TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 172.

¹⁰⁰⁴ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,8, fol. 8^r.

¹⁰⁰⁵ Ebd., fol. 8^v.

¹⁰⁰⁶ Ebd., fol. 9^r; vgl. dazu im Detail TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 172.

¹⁰⁰⁷ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,8, fol. 9^r; vgl. weiter TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 172.

¹⁰⁰⁸ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,8, fol. 9^r.

¹⁰⁰⁹ Ebd., fol. 9^r.

¹⁰¹⁰ Ebd., fol. 9^r; dazu siehe ausführlich TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 172.

Margaretha Waiblin wurde erstmals am Mittwoch, den 12. Oktober 1650 der Tortur unterworfen, wobei sie auf die Folter aufgezogen wurde. In einem nach der Folter protokollierten Geständnis bezichtigte sie sich, ungefähr fünfzehn Jahre zuvor den Ehebruch mit dem ehemaligen Hofmeister von Berna vollzogen zu haben, welcher ihr als Gegenleistung einen Teil der Lehenszinsen nachgelassen habe.¹⁰¹¹ Neben dem Hofmeister gab Margaretha Waiblin auch den Ehebruch mit Michael Spiegel zu Protokoll, zu einem Geständnis der Teufelsbuhlschaft und der Hexerei konnte die Delinquentin aber nicht gezwungen werden, weshalb *iro der stiffel angelegt, und sie noch darüber mit dem seyl aufgezogen* wurde.¹⁰¹² Ungefähr eine Dreiviertelstunde lang wurde die Delinquentin gepeinigt, ohne ein Geständnis abzulegen. Im Protokoll findet sich hierzu der Vermerk: *Hat sich in der tortur erzeugt, alß wan ir die marter wenig schade, dan sie nie geschwitzt, und ir farb nie verlohren.*¹⁰¹³

Am Nachmittag desselben Tages wurde Anna Essichbachin ein weiteres Mal gütlich und peinlich einvernommen. Ihre Aussagen betreffend ihrer erstmaligen Verführung durch den Teufel divergieren dabei stark. Im gütlichen Verhör gab die Frau zu Protokoll, den Pakt mit dem Teufel habe sie erst zwei Jahre zuvor, um das Jahr 1648 geschlossen, nachdem der Teufel in Gestalt eines Mannes aus Altach sie zwei Mal, unter anderem in der Kutsche, beschlafen habe. Wenige Zeilen später findet sich der Vermerk, sie wäre das erste Mal vor sechs Jahren verführt worden, *item sei 20 jahr das sie ain hexen worden. Item vor 30 jaren, habs von irer ahna gelernet.*¹⁰¹⁴ Bevor Anna Essichbachin auf die Folter gespannt wurde, gab diese noch zu Protokoll, es hätte sie einst ein Mann, welchen ihre Großmutter ihr vorgestellt habe, auf die Hohe Kugel zum Hexentanz geführt. Auf diesem hätten die versammelten Personen gegessen, getrunken, getanzt, Geschlechtsverkehr gehabt und ein Unwetter gezaubert.¹⁰¹⁵ Die Delinquentin erzählte der Inquisition auch von gewalttätigen Misshandlungen durch den Teufel höchstpersönlich. So hab dieser sie mit einem Stecken geschlagen, *dem mann hab sie vorgegeben, sie seye also gefallen.*¹⁰¹⁶ Einem Mädchen aus

¹⁰¹¹ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,14, fol. 4^r; vgl. dazu ausführlich TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 180.

¹⁰¹² VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,14, fol. 4^r.

¹⁰¹³ Ebd., fol. 4^r; vgl. dazu TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 180.

¹⁰¹⁴ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,8, fol. 9^v; dazu im Detail vgl. TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 173.

¹⁰¹⁵ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,8, fol. 9^v; siehe dazu TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 173.

¹⁰¹⁶ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,8, fol. 9^v.

Diepoldsau hätte sie das Hexenwerk *auch lehren wollen*, [...] *die seie ain mal mit iro auf die Kugel gefahren*.¹⁰¹⁷

Nachdem der Delinquentin der Spanische Stiefel angelegt wurde, denunzierte Anna Essichbachin die Ehefrau Lorenz Schreiners als Unholdin,¹⁰¹⁸ ebenso wie die Ehefrau Jakob Halbeisens.¹⁰¹⁹ Weiters gab die Delinquentin zu Protokoll, der Teufel *hab iro zugemuetet, das sie iro kinder ergeben soll, das hab sie nit thun wollen, dißweg er sie übel geschlagen*.¹⁰²⁰ In der anschließend gütlichen Befragung gab Anna Essichbachin zu Protokoll, um das Jahr 1620 wäre einst ein junger Knaben zu ihr gekommen und hätte sie beschlafen. Ihre Großmutter, welcher sie von dem Vorfall berichtet habe, hätte ihr geraten, sie solle ihn nehmen, wenn sie auf diese Art und Weise zu einer *haimaten khomen khönde*.¹⁰²¹ Vierzehn Tage darauf sei der Knabe erneut zu ihr gekommen, *sie beschlaffen, und nach deme sie sein kalte natur empfunden, habe sie gesehen, das es nit recht zugehe*.¹⁰²² Nachdem der Teufel mit ihr den Geschlechtsverkehr verübt hätte, soll dieser ihr befohlen haben, Gott und seine Heiligen zu verleugnen, *das sie müesse jezt sein eigen sein, und über das hab sie Got und alle heiligen verlaugnet*.¹⁰²³ Weiters hätte sie der Teufel geheißen, sie solle die Hexerei anderen Menschen lehren, sie müsse auch ihre Kinder dem Teufel übergeben und ihnen die Hexerei lehren, was sich die Frau ihren Aussagen zufolge geweigert hätte.¹⁰²⁴

Am Freitag, den 14. Oktober 1650 wurde Anna Essichbachin, welche ihr bereits abgelegtes Geständnis widerrufen hatte,¹⁰²⁵ vormittags um neun Uhr der Tortur auf dem Esel unterzogen. Im Protokoll wurde vermerkt, dass die Delinquentin diese sechs Stunden lang überstand, um drei Uhr nachmittags verlangte sie schließlich nach den Inquisitoren. Das anschließende Verhör fand, wie auch im Falle der anderen hier dargestellten Opfer der Hohenemser Hexenverfolgungen, statt, während die Delinquentin noch auf dem Foltergestell saß. Im Wesentlichen wiederholte Anna Essichbachin ihr Geständnis vom 12. Oktober, präzisierte aber ihre Aussagen in Bezug auf den Besuch der Hexentänze: Insgesamt – so gab sie zu Protokoll – habe sie lediglich vier Mal die teuflischen Tänze besucht, einen eigenen Stecken für den Hexenflug habe sie nie gebraucht, da ihr Buhle mit dem Namen Benecut sie immer

¹⁰¹⁷ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,8, fol. 9^v; bei dem Mädchen handelt es sich um die Tochter des nicht näher umschriebenen Stöcklers aus Diepoldsau; vgl. dazu TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 173.

¹⁰¹⁸ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,8, fol. 9^v.

¹⁰¹⁹ TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 173; fortlaufende Folierung unklar!

¹⁰²⁰ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,8, fol. 12^r; fortlaufende Folierung unklar!

¹⁰²¹ Ebd., fol. 10^r; vgl. dazu TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 173.

¹⁰²² VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,8, fol. 10^r.

¹⁰²³ Ebd., fol. 10^r.

¹⁰²⁴ Ebd., fol. 10^r; vgl. dazu TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 174.

¹⁰²⁵ Eine genaue Angabe, wann und unter welchen Umständen Anna Essichbachin ihr Geständnis vom 12. Oktober 1650 widerrufen hatte, lässt sich aus den mir bekannten Prozessunterlagen nicht entnehmen.

geführt habe, dennoch findet sich die Aussage, sie wäre einmal zu spät auf einen Hexentanz nach Rankweil gekommen. Sie selbst *hab nie khein hagel oder unnweter gemacht*, auch die Anwendung von Schadenszauber gegen Leute und Tiere bekannte die Delinquentin nicht.¹⁰²⁶ Als Komplizen denunzierte Anna Essichbachin Eva Sandholzerin, Barbara Mathisin, die Ehefrau Jakob Halbeisens und Margaretha Waiblin. Die Denunziation von Rosina Weiblin zog die Frau zurück, ebenso wie die Bezeichnung Anna Nachbäurins. Im Falle der ebenfalls genannten Margaretha Sandholzerin, der Ehefrau von Schreiner Lorenz Schweinhaus,¹⁰²⁷ erklärte Anna Essichbachin, wäre sie sich nicht ganz sicher. In der endgültigen Denunziationsliste finden sich Anna Nachbäurin, Rosina Weibel und Margaretha Sandholzerin als potentielle Komplizen. In den Akten wurde dazu vermerkt: *Vermeint, habe auch gesehen, zweifelt doch*.¹⁰²⁸

Wie Anna Essichbachin, so wurde auch Margaretha Waiblin am Freitag, den 14. Oktober um ein Uhr nachmittags auf den Esel gesetzt, wo sie bis um acht Uhr abends ausharrte, ehe sie sich bereit erklärte, ein „Geständnis“ abzulegen. Margaretha Waiblin wurde demzufolge vorübergehend zeitlich deckungsgleich wie Anna Essichbachin der Tortur auf dem Esel unterworfen. Nähere Angaben, ob die Vornahme der Folter in ein und demselben Raum, womöglich auf dem selben Gestell, durchgeführt wurde, lassen sich aus den Prozessakten Margaretha Waiblins und Anna Essichbachins nicht rekonstruieren.¹⁰²⁹

Im Zuge ihres Geständnisses gab Margaretha Waiblin zu Protokoll, sie hätte im Alter von ungefähr 20 Jahren häufigen Beischlaf mit dem Hohenemser Pfarrer Jakob Lehner gepflogen, bei welchem sie 24 Wochen in Dienst gewesen wäre, da ihre Eltern sich von diesem Geld geliehen hätten. Nach Beendigung ihres Dienstes hätte sie der Teufel das erste Mal in Gestalt des Pfarrers in ihrer Kammer im Haus ihres Vaters aufgesucht und mit ihr die Teufelsbuhlschaft vollzogen. Nachdem sie den Teufel als solchen erkannte, hätte dieser von ihr verlangt, sie solle sich ihm ergeben und ihm ihre Seele verschreiben.¹⁰³⁰ Anschließend hätte ihr Buhlteufel *ain gebelin genommen, und sie in finger gestochen, das das bluet herauß herauß [sic!] gangen, welches der buol genommen und iren namen in ein schreibtäffelin geschriben*.¹⁰³¹ Auch habe sie dem Teufel versprochen, Gott und alle seine Heiligen zu

¹⁰²⁶ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,8, fol. 11^r; ebd., fol. 10^r–11^r; vgl. dazu im Detail TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 174–176.

¹⁰²⁷ Dazu vgl. TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 173; ebd., S. 176; in den Quellen selbst ist hier lediglich von der Ehefrau Lorenz Schreiners die Rede; vgl. dazu VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,8, fol. 9^v; ebd., fol. 11^r.

¹⁰²⁸ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,8, fol. 11^r.

¹⁰²⁹ Vgl. dazu ebd., fol. 10^r; VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,14, fol. 4^v.

¹⁰³⁰ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,14, fol. 4^v; vgl. dazu TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 180.

¹⁰³¹ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,14, fol. 5^r.

verleugnen, dies jedoch so bereut, dass sie sich einem wandernden Jakobsbruder anvertraut hätte, welcher ihr versprochen hätte, in Einsiedeln Messen für sie lesen zu lassen – gegen die Spende einer Kerze, zwölf Batzen und eines Maß Wein.¹⁰³² Das Laster der Hexerei hätte sie auch dem Pfarrer von Götzis gebeichtet, *das sie die flucht genommen, sei die ursach, das sie gefürcht, werde diß laster bekhennen muessen*.¹⁰³³ Weiters gab die Frau zu Protokoll, sie habe während ihrer Ehe viel gebetet, Wallfahrten absolviert, Almosen gegeben und viel Gutes getan, weswegen der Teufel *sie nit mehr geblaget*.¹⁰³⁴ Einen möglichen Vorwurf der Hostienschändung von Seiten des Gerichts leugnete die Delinquentin.¹⁰³⁵

Im weiteren Verlauf der Befragung bestätigte sie ihre bereits am 12. Oktober gemachten Aussagen bezüglich des Ehebruchs mit dem ehemaligen Hofmeister von Berna sowie mit Michael Spiegel. Ersterer sei jedoch erst vor sechs, und nicht wie ursprünglich angegeben vor fünfzehn Jahren geschehen.¹⁰³⁶

Am Samstag, den 15. Oktober 1650 besiegelte Anna Essichbachin um zwei Uhr nachmittags ihre Urgicht in Beisein von sieben *unpartheyscher männer*, welche namentlich nicht genannt werden.¹⁰³⁷ Das endgültige Geständnis Anna Essichbachins fiel äußerst kurz aus, lediglich der Vollzug der Teufelsbuhlschaft sowie der Abfall vom Glauben wurden inhaltlich erfasst.¹⁰³⁸ Nach der Verlesung und Besiegelung ihrer Urgicht wurde Anna Essichbachin von der Obrigkeit aufgefordert, *beichtväter ires gefallens zu begeren, und sich mit Gott zuversöhnen, actum umb 2 uhr nachmitag*.¹⁰³⁹

Margaretha Waiblin wurde am Vormittag desselben Tages einer zusätzlichen gütlichen Befragung unterzogen, in welcher sich die Inquisition weitere Angaben über die Teuelsbuhlschaft, den Besuch der Hexentänze und mögliche Komplizen erhoffte. Ebenso wurde die Frau befragt, ob sie Leuten oder Vieh Schaden zugefügt hätte. Margaretha Waiblin ergänzte ihre Aussagen vom vergangenen Tag jedoch lediglich durch die Angabe, ihr Teufelsbuhle habe *Cäsperslin geheissen, khönde weiters und mehrers nit bekhennen, als obsteht*.¹⁰⁴⁰ Das gütliche Verhör endete mit der Eintragung, die Delinquentin hätte ihr

¹⁰³² VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,14, fol. 5^r. TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 181.

¹⁰³³ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,14, fol. 5^r; vgl. dazu ausführlich TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 181.

¹⁰³⁴ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,14, fol. 5^v.

¹⁰³⁵ Ebd., fol. 5^v.

¹⁰³⁶ Ebd., fol. 5^v; vgl. dazu TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 181.

¹⁰³⁷ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,8, fol. 11^r.

¹⁰³⁸ Ebd., fol. 13^{r-v}; hierbei handelt es sich um die Reinschrift; siehe dazu im vgl. das Konzept, ebd., fol. 14^{r-v}.

¹⁰³⁹ Ebd., fol. 11^r; zum Inhalt der Urgicht vgl. im Detail TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 176.

¹⁰⁴⁰ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,14, fol. 6^r; vgl. dazu im Detail TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 181.

Geständnis mit der Floskel, *will darauf sterben und genesen, wie der obbrigkheit gefalle*, besiegelt.¹⁰⁴¹

Im Anschluss an die Besieglung der Urgicht Anna Essichbachins sollte die endgültige Urgicht Margaretha Waiblin schriftlich besiegelt werden. Als die Inquisitoren *nach 2 uhren zum besibnen schreiten wöllen*, bestätigte diese zwar das Geständnis des wiederholten Ehebruchs, leugnete aber das Delikt der Hexerei.¹⁰⁴² Nach einer kurzen Unterbrechung des Verfahrens wurde die in den Augen des Gerichtes rückfällige Margaretha Waiblin *umb halbe drei wider auf vorigen esel* gesetzt und bis um sechs Uhr abends der Tortur auf diesem unterzogen.¹⁰⁴³ Margaretha Waiblin musste unter dem Eindruck der Folter ihren Widerruf zurückziehen. Die einzigen Aussagen, welche im Zuge dieses peinlichen Verhörs protokolliert wurden, bezogen sich auf den Abfall vom Glauben, einen Hexensabbat unter dem Gut des Gärtners¹⁰⁴⁴ und ein Treffen mit dem Teufel im Keller des Pfarrers. Dreißig Jahre zuvor hätte sie dort alleine *mit dem buolen getrunckhen*.¹⁰⁴⁵ Was den Abfall vom Glauben betraf, gab Margaretha Waiblin zu Protokoll, *sie habe zwar Got und alle heiligen verleugnet, aber nur auf 1 jahr*.¹⁰⁴⁶ Komplizen nannte die Delinquentin keine, auf dem Hexentanz unter dem Gut des Gärtners wären nur bereits verstorbene und ihr unbekannte Personen anwesend gewesen.¹⁰⁴⁷

Das schriftliche Rechtsgutachten über Anna Essichbachin und Margaretha Waiblin, welches von Dr. Christoph Schalck verfasst wurde, ist auf Sonntag, den 16. Oktober 1650 datiert. Dr. Schalck vertrat in seinem äußerst knapp formulierten Gutachten die Meinung, dass die beiden Frauen, welche *sich dem leidigen laster der hexerei ergeben, Got [...] verlaugnet, dem laidigen Teüffel gehuldiget, sich wider die natur und christliche lehr mit ime in schandtlicher unzucht vermischet* hätten, gemäß der CCC zum Tod auf dem Scheiterhaufen verurteilt werden sollten, wobei der Jurist die Begnadigung durch den Grafen von Hohenems offen stellte.¹⁰⁴⁸

Am Dienstag, den 18. Oktober 1650 zwei Tage nachdem Dr. Schalck sein Gutachten abgeschlossen hatte, unterzeichnete Margaretha Waiblin ihre endgültige Urgicht in Beisein des Tavernenwirtes Jörg Rösch, von Mang Ammann, dem Hofschneider Kaspar Ammann,

¹⁰⁴¹ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,14, fol. 6^r.

¹⁰⁴² Ebd., fol. 6^r.

¹⁰⁴³ Ebd., fol. 6^r.

¹⁰⁴⁴ Vgl. dazu TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 183.

¹⁰⁴⁵ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,14, fol. 6^r.

¹⁰⁴⁶ Ebd., fol. 6^v.

¹⁰⁴⁷ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,14, fol. 6^r; vgl. dazu TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 183.

¹⁰⁴⁸ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,14, fol. 4^{r-v}; zum Rechtsgutachten über Margaretha Waiblin und Anna Essichbachin vgl. ausführlich unter Kapitel 7.5.

Michael Manger, Jörg Stump und Karl Kuen.¹⁰⁴⁹ Die offizielle Fassung enthält neben dem Vollzug der Teufelsbuhlschaft den Teufelspakt, den Besuch der Hexentänze, den Abfall vom Glauben und den wiederholten Ehebruch.¹⁰⁵⁰ Die im Konzept enthaltene Bitte, Gott möge ihre Verfehlungen und Sünden verzeihen, wurde in die Reinschrift nicht aufgenommen.¹⁰⁵¹

Das Malefizgericht selbst tagte am Donnerstag, den 20. Oktober 1650. Aus dem schriftlichen Rechtsgutachten ergibt sich, dass der gräfliche Hausmeister Martin Mayer dabei die Rolle des Anklägers übernommen hatte.¹⁰⁵² Anna Essichbachin und Margaretha Waiblin wurden wegen ihrer begangenen „Verbrechen“ – im Speziellen handelte es sich hierbei um das Delikt der Apostasie und das Delikt der Sodomie – zum Tod auf dem Scheiterhaufen verurteilt. Die verstorbene Anna Walserin wurde posthum ebenfalls zum Tod auf dem Scheiterhaufen verurteilt, eine Exhumierung und anschließende Verbrennung des unter dem Galgen vergrabenen Leichnams wurde vom Gericht als nicht notwendig erachtet. Die Güter der drei verurteilten Frauen sollten der Konfiskation anheim fallen.¹⁰⁵³ In einem ebenfalls auf den 20. Oktober 1650 datierten Begnadigungsurteil wurden Anna Essichbachin und Margaretha Waiblin zur Enthauptung begnadigt, ihre toten Körper sollten anschließend auf dem Scheiterhaufen verbrannt werden.¹⁰⁵⁴ Die Urteile wurden noch am selben Tag vollstreckt.¹⁰⁵⁵ Vom Verfahren gegen Anna Walserin, Anna Essichbachin und Margaretha Waiblin ist eine Auflistung sämtlicher Prozesskosten erhalten, welche sich im Anhang zu den Prozessakten im Fall Margaretha Waiblins befindet.¹⁰⁵⁶ Die Gesamtkosten des Verfahrens beliefen sich auf 173 Gulden und 34 Kreuzer,¹⁰⁵⁷ Dr. Schalck erhielt davon für seine Tätigkeit insgesamt 30 Gulden, wobei er im Speziellen 3 Gulden im Fall der verstorbenen Anna Walserin und jeweils 13 ½ Gulden für die Abfassung seines – lediglich knapp zwei Seiten umfassenden¹⁰⁵⁸ – Gutachtens über Margaretha Waiblin und Anna Essichbachin verdiente.¹⁰⁵⁹

¹⁰⁴⁹ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,14, fol. 8^v; TSCHAIKNER, Hexenverfolgung in Hohenems, S. 183.

¹⁰⁵⁰ Vgl. dazu VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,14, fol. 8^r–9^v; dazu siehe ausführlich TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 183.

¹⁰⁵¹ Zum Konzept vgl. VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,14, fol. 10^r–11^v.

¹⁰⁵² Vgl. dazu ebd., fol. 4^r.

¹⁰⁵³ Vgl. dazu ebd., fol. 12^v–13^v; zum Urteil vgl. ebenso TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 177.

¹⁰⁵⁴ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,14, fol. 6^r–v; TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 177.

¹⁰⁵⁵ Dazu vgl. VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,14, fol. o. F., Rechnung über das Verfahren gegen Anna Walserin, Anna Essichbachin und Margaretha Waiblin.

¹⁰⁵⁶ Ebd., o. F.

¹⁰⁵⁷ Dieser Wert ergibt sich aus der Addition der bei Manfred Tschaiikner angeführten Gesamtkosten im Fall von Anna Walserin (insg. 44 Gulden und 58 Kreuzer), Anna Essichbachin (insg. 62 Gulden und 3 Kreuzer) sowie Margaretha Waiblin (insg. 66 Gulden und 33 Kreuzer), wobei für die Umrechnung ein Wert von einem Gulden für 60 Kreuzer berücksichtigt wurde; dazu vgl. FENGLER/GIEROW u. a. (Hrsg.), Lexikon der Numismatik, S. 185.

¹⁰⁵⁸ Dazu siehe Kapitel 7.5.

¹⁰⁵⁹ Vgl. dazu TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 169; ebd., S. 177; ebd., S. 184.

7. Die Rechtsgutachten

7.1 Das Rechtsgutachten von 1631

Das auf den 2. Jänner 1631 datierte Rechtsgutachten im Verfahren gegen Georg Türtscher, Verena Fenkhartin und Walburga Türtscherin wurde vom Bregenzer Amtmann Dr. Diethelm Ülin dem Älteren¹⁰⁶⁰ ausgefertigt, welchem bereits zuvor maßgeblicher Einfluss auf das Prozessgeschehen zukam. Insbesondere setzte sich der Jurist für die Enthftung des 74-jährigen Georg Türtscher ein, der trotz wiederholter Anwendung der Folter zu keinem Geständnis gezwungen werden konnte.

Auf insgesamt zwanzig folierten Seiten¹⁰⁶¹ setzte sich der Bregenzer Amtmann im Auftrag Graf Kaspars von Hohenems mit der juristischen Begründung des ersten Hohenemser Hexenprozesses auseinander. Inhaltlich betrachtet lässt sich das Gutachten, welches den Titel *Iudicium a Domino etc.* trägt, in drei Teile unterteilen. Erstens rechtfertigte Dr. Ülin in einer Einleitung die Notwendigkeit staatlicher Strafverfolgung,¹⁰⁶² im zweiten Teil setzte sich der Jurist mit der weiteren möglichen Vorgehensweise im Fall Georg Türtschers auseinander.¹⁰⁶³ Der dritte Teil des Rechtsgutachtens beinhaltet die konkrete Strafbarkeit des Hexereidelikts im Falle Verena Fenkhartins und Walburga Türtscherins.¹⁰⁶⁴ Im Folgenden wird diejenige Literatur, auf welche sich Dr. Ülin zur Untermauerung seiner Argumentation bezog, nur in jenen Fällen angeführt und zitiert, in welchen dies zum Verständnis der hier behandelten Materie beiträgt. Detailliert hingegen findet sich die Ausweisung der jeweiligen Literaturzitate in der Quellenedition im zweiten Teil dieser Arbeit.

Dr. Ülin eröffnete sein Gutachten mit der Frage, ob die Verfahrenseinleitung und Verhängung der Untersuchungshaft gegen Georg Türtscher, Verena Fenkhartin und Walburga Türtscherin gerechtfertigt war, welches der Jurist unter Hinweis auf die gegen die Familie Türtscher vorliegenden Verdachtsmomente und die im Ermittlungsverfahren festgestellten Beweismittel bejahte. Auf die ebenfalls festgenommene Enkelin Barbara Kuenin und den Sohn Hans ging Dr. Ülin in seinem Gutachten nicht ein.¹⁰⁶⁵

¹⁰⁶⁰ Zu diesem siehe ausführlich unter Kapitel 3.1.

¹⁰⁶¹ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,1, fol. 2^r–11^v.

¹⁰⁶² Ebd., fol. 2^r–v.

¹⁰⁶³ Ebd., fol. 2^v–6^v.

¹⁰⁶⁴ Ebd., fol. 6^v–11^v.

¹⁰⁶⁵ Ebd., fol. 2^r.

Prinzipiell vertrat der Jurist die Auffassung, dass die Verfolgung und Abstrafung von Missetaten in den Aufgabenbereich der herrschenden Obrigkeit falle, *welliche von dem allmechtigen das schwert zue regieren empfangen habe*.¹⁰⁶⁶ Dr. Ülin untermauerte dieses Argument mit einem Zitat nach dem römischen Juristen Ulpian, demzufolge es die Aufgabe einer jeden tüchtigen und fähigen Herrschaft wäre, für die Befriedung und Aufrechterhaltung der inneren Ordnung einer Provinz oder eines Territoriums zu sorgen. Ulpian empfahl zu diesem Zweck die Beseitigung von allen schlechten und bösen Menschen.¹⁰⁶⁷ Aus dieser römisch-rechtlichen Textstelle schlussfolgerte Dr. Ülin, dass die weltliche Obrigkeit, welche die uneingeschränkte Herrschaftsgewalt *sive ius gladii*¹⁰⁶⁸ über ein Territorium ausübe, kraft ihres Amtes, welches ihr von Gott verliehen wurde, verpflichtet wäre, *alle boß- und schadhaffte menschen alls perturbatores pacis et tranquillitatis publicae* zu vertreiben, abzuschieben, oder diese sogar, *wans von nötten tollirn* [iSv „töten“], zu lassen.¹⁰⁶⁹

Nach dieser Einleitung begann sich Dr. Ülin detailliert mit der Frage nach der weiteren Vorgehensweise im Falle des nicht geständigen Georg Türtscher auseinander zu setzen. Zunächst listete er jene Gründe auf, welche die Verhaftung und Anwendung der Folter legitimiert hatten. Neben den zahlreichen Indizien, welche auf dem Verdächtigen lasteten, führte der Rechtsgutachter ausführlich die Unterhaltung Georg Türtschers mit Anna Brotführerin an, in welcher der Inquisit geäußert habe, *das einstmahls ein frembder mann in schwarzen klaidern [...] zue ime khomben, der hab gesagt, wie es in khurzer zeit mit dem kriegsweßen in dißen landen so selzam zuegehen werde [...] sollicher mann habe gesagt, der Teüffel wüße so vil alls Gott*.¹⁰⁷⁰ Zusammen genommen, argumentierte der Jurist, lägen genügend Indizien für die rechtmäßige Verhaftung und Vornahme der peinlichen Frage im Sinne der CCC vor. Im Detail verwies Dr. Ülin dabei auf sein Schreiben vom 9. Dezember 1630, in welchem der Jurist die Verhaftung und Anwendung der Folter gegen Georg Türtscher befürwortet hatte.¹⁰⁷¹ In diesem Schreiben hatte er unter Berufung auf Peter Binsfeld, Julius Clarus, sowie Art. 20 CCC die notwendigen Voraussetzungen der Folter als gegeben erachtet. Einzelne Fragen bezüglich der Anwendung der Tortur lagen seiner Auffassung nach mangels genauerer gesetzlicher Regelungen im Ermessen des jeweiligen

¹⁰⁶⁶ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,1, fol. 2^r.

¹⁰⁶⁷ Ebd., fol. 2^v; Zitat aus De Officio Praesidis (Dig. 1.18.13.); Text im Original: *Ulpianus libro septimo de officio proconsulis. Congruit bono et gravi praesidi curare, ut pacata atque quieta provincia sit quam regit. Quod non difficile obtinebit, si sollicite agat, ut malis hominibus provincia careat eosque conquirat.*

¹⁰⁶⁸ Übersetzung: oder die Blutgerichtsbarkeit.

¹⁰⁶⁹ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,1, fol. 2^v.

¹⁰⁷⁰ Ebd., fol. 3^r.

¹⁰⁷¹ Ebd., fol. 3^r.

Richters, wobei sich der Jurist in seiner Argumentation den Vorgaben von Julius Clarus anschloss.¹⁰⁷² Demnach hatte das Gericht die notwendigen Voraussetzungen für die Anwendung der peinlichen Befragung jeweils nach der konkreten Sachlage im Einzelfall zu beurteilen, wobei für die Prüfung der notwendigen Indizien die Person des Täters sowie die Umstände des Sachverhaltes berücksichtigt werden mussten.¹⁰⁷³ Die Voraussetzungen der notwendigen Indizien konnten Dr. Ülin zufolge, im Falle des Hexereideliktes geschmälert werden.¹⁰⁷⁴

Obwohl Dr. Ülin die mehrfache Anwendung der Folterung mit dem Verweis, dass diese, obgleich sie zwar *de iure* nicht wiederholt werden dürfe, dem Gewohnheitsrecht nach dennoch wiederholt angewandt werden könne – insbesondere in Fällen eines „*crimen exceptum*“ – billigte, vertrat er in seinem Gutachten die Auffassung, dass *mit fernerer tortur gegen ime, Tirtscher, für dis mahle innzuhalten* wäre.¹⁰⁷⁵ Da Georg Türtscher *alle clagspuncten unnd indicien constanter vernaindt, darüber auch die tortur, so wole mit lärer scheiben unnd angehenckhtem braunschweigischen stiffel, groß und klaines stainen so am gewicht in die 90 lb. gehalten* mehrfach, jedoch stets erfolglos angewandt wurde, gab es Dr. Ülin zu folge keine Rechtfertigung mehr für eine neuerliche Anwendung der Folter.¹⁰⁷⁶ In seiner Argumentation berief sich der Jurist wiederum auf Peter Binsfeld, welcher in seinem Werk „*De maleficis et mathematicis*“ auf den römischen Juristen Ulpian verwiesen hatte, demzufolge die Folter *sit res fragilis et periculosa, quae fallat veritatem*,¹⁰⁷⁷ d. h. bereits Ulpian hatte die Gefahr der Folter erkannt, welche als Mittel zur Wahrheitsfindung versagen konnte.¹⁰⁷⁸

Für Dr. Ülin gab es zwei Möglichkeiten, wie in einem solchen Fall mit dem Delinquenten zu verfahren wäre. Zum einen verwies der Jurist auf die in der Jurisprudenz vertretene Auffassung, dass ein Verdächtiger, welcher zu keinem Geständnis gezwungen werden konnte, sich von dem auf ihn lastenden Indizien gereinigt und somit *gegen bürgschafft unnd gnuegsamber caution sich auf erfordern der obrikheit widerumb zue stellen, ihrer fangenschafft mit dem vorbehalt, das alles in seinen vorigen stand sein unnd verbleiben soll*

¹⁰⁷² Zum Schreiben vom 9. Dezember vgl. VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,1, fol. 16^r–17^v.

¹⁰⁷³ Ebd., fol. 16^{r-v}; vgl. dazu CLARUS, Liber quintus receptarum sententiarum, S. 245.

¹⁰⁷⁴ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,1, fol. 16^v; vgl. dazu BINSFELD, De maleficis et mathematicis, S. 305f.

¹⁰⁷⁵ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,1, fol. 4^v; Dr. Ülin stützte sich in seinen Ausführungen zur Wiederholung der Folter wiederum auf Binsfeld, wobei er folgende Textstelle zitierte: *Quia quando prima indicia sunt multum urgentia, tunc licet de iure tortura non possit repeti, nihil ominis de consuetudine tormenta repetuntur, maxime in criminibus exceptis. Binsfeld in suo Tract. ad tit. C. de mal. et math. 1.7.9.1. con. 12. per ad ibid allegat etc*; ebd., fol. 4^r; zur Originalstelle vgl. BINSFELD, De maleficis et mathematicis, S. 694.

¹⁰⁷⁶ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,1, fol. 4^v.

¹⁰⁷⁷ Übersetzung: die Folter sei eine zerbrechliche und gefährliche Sache, welche die Wahrheit verfehle.

¹⁰⁷⁸ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,1, fol. 4^v; zum Originaltext vgl. BINSFELD, De maleficis et mathematicis, S. 695.

zu erlaßen.¹⁰⁷⁹ Zum anderen zitierte er andere Rechtsgelehrte, darunter die im Gutachten genannten Peter Binsfeld und Julius Clarus, dass Delinquenten, auf denen trotz überstandener Tortur weiterhin erhebliche Verdachtsmomente lasteten, mit einer arbiträren Strafe belangt werden könnten, *alls verschickhung ad triremes [Galeere] aufs meer, verweißung des landts auff ettlich jahr, oder in anderwegg zu verfahren*.¹⁰⁸⁰

Unter Berücksichtigung seines hohen Alters sowie der Tatsache, dass Georg Türtscher *sich vil jahr zue gericht unnd recht gebrauchen* hat lassen, empfahl Dr. Ülin, von einer außerordentlichen Strafe abzusehen, und Georgen Türtscher statt dessen unter Auferlegung einer bedingten Urfehde zu entlassen.¹⁰⁸¹ Der Inhalt der später ausgestellten Urfehde wurde bereits im Rechtsgutachten vom 2. Jänner 1631 vorweg genommen: Demnach musste Georg Türtscher erstens schwören, sich für seine Festnahme und *daraus ervolgte folterung in khein weis noch weeg* zu rächen; dann sollte er die Prozesskosten gegen seine Frau und seine Tochter tragen; drittens musste er sich *hinfuero aller unzimblichen verdächtigen reden, wort unnd werckhen* enthalten.¹⁰⁸² Ferner sollte ihm verboten werden, die gräflichen Pferde, den Viehbestand, sowie die ganze Hofstadt mit *worten unnd werckhen allerdings* [zu] *bemüeffigen*.¹⁰⁸³ Außerdem sollte Georg Türtscher der Ansicht des Gutachters gemäß unter Hausarrest gestellt werden, seine Behausung sollte er fortan nur mehr verlassen, um seiner Feldarbeit nachzugehen, sowie an Sonn- und Feiertagen den Gottesdienst zu besuchen. Darüber hinaus wurde vorgeschlagen, ihm den Besuch aller *ehrlicher gemeinschafft, zuesambenkhunften, hochzeiten, zechen unnd wüertsheißern* zu verbieten, und ihn des Rechts, Waffen zu tragen, zu berauben.¹⁰⁸⁴ Zwei weitere Punkte empfahlen, dem Delinquenten zu gebieten, dass dieser seine Sünden ordentlich beichten müsse, die Kommunion empfangen möchte, ebenso sollte er *einen eingezogenen fromben, gottsferchtigen handel unnd wandel führen, auch niemandts durchaus weder mit worten noch werckhen belaidigen*.¹⁰⁸⁵ Die letzten beiden Punkte betrafen die Entlassung Georg Türtschers selber: So sollte der Delinquent verpflichtet werden, sich auf Befehl der Obrigkeit vor dieser einzufinden. Zur Sicherstellung dessen sollte er eine nicht näher bestimmte Kautions hinterlegen, *unnd zum beschlus deme allem gehorsamb- unnd würckhlich nachkhomben*,

¹⁰⁷⁹ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,1, fol. 5^r.

¹⁰⁸⁰ Ebd., fol. 5^v; vgl. dazu BINSFELD, De maleficis et mathematicis, S. 713; CLARUS, Liber quintus receptarum sententiarum, S. 292; ebd., S. 306.

¹⁰⁸¹ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,1, fol. 5^v.

¹⁰⁸² Ebd., fol. 5^v.

¹⁰⁸³ Ebd., fol. 6^r; vgl. dazu ebd., fol. 5^v–6^r.

¹⁰⁸⁴ Ebd., fol. 6^r.

¹⁰⁸⁵ Ebd., fol. 6^r.

einen leiblichen aydt zue Gott und allen hailigen leisten.¹⁰⁸⁶ Dass es sich bei dieser Zusammenstellung lediglich um einen Vorschlag handelte, betonte Dr. Ülin sogleich im nächsten Satz, indem er die genauen Regelungen der Entlassung Georg Türtschers gegen gelindere Mittel im Detail der Hohenemser Obrigkeit vorbehielt.¹⁰⁸⁷

Nach der hier dargestellten Abhandlung über die Freilassung Georg Türtschers wandte sich der Bregenzer Jurist den als Hexen überführten Frauen zu. Dr. Ülin referierte zunächst die Inhalte der am 20. Dezember 1630 besiegelten Urgichten, welche die Urteilsgrundlage bildeten:¹⁰⁸⁸ *Was dan förtters baide arme befangte weiber Frena Fenckhartin, sein des besagten Tirtschers eheweib, unnd ihr baiden tochter Burga Tirtscherin betreffen thuet, dieweil nur dieselben [...] bekhandtlich geweßen, das sy sich mit dem laidigen Teüffel zu vilmahlen in unzucht vermengt, unnd vermischt, des allmächtigen Gottes, der hailigen kürchen abzuesagen versprochen, [...] sich dem laidigen Teüffel ergeben, zue deßen abscheülichen conventiculn und tänzen auf gesalbten steckhen [...] ins Teüffels namben außgefahren, theils auch besonders die muetter Frena den menschen roß unnd vieh schaden zuegefüegt, dardurch also das erschröckhlich-, unchristlich-, abscheülich- und hochstraffliche laster der hexerei veneficii und maleficii begangen.*¹⁰⁸⁹ Somit finden sich in der für die Urteilsfindung relevanten Wiedergabe der Sachverhaltsdarstellung sämtliche Komponenten des Hexereidelikts wieder – der Teufelspakt, die Teufelsbuhlschaft, der Abfall vom rechtmäßigen Glauben, der Hexenflug und die Teilnahme am Hexensabbat. Der Schadenszauber als Anknüpfungspunkt der Strafbarkeit des Zaubereidelikts gemäß der CCC findet sich zudem im Falle Verena Fenkhartins wieder.¹⁰⁹⁰

Unmittelbar nach dieser Zusammenfassung der Sachverhaltsdarstellung zog der Jurist den Schluss, dass die beiden der Hexerei angeklagten Frauen *nach inhalt unnd außweisung göttlich- und weltlicher rechten, besonders auch kayßer Carlß unnd des hayl[igen] röm[ischen] reichs peinlicher halßgherichtsordnung* zum Tod auf dem Scheiterhaufen verurteilt werden sollten.¹⁰⁹¹ Das Todesurteil rechtfertigte Dr. Ülin ausführlich, wobei er den konkreten Sachverhalt auf seine jeweilige strafbare Tatbestandserfüllung untersuchte. Neben dem Straftatbestand der Zauberei subsumierte der Jurist den Sachverhalt unter folgende Konkurrenzdelikte: Götzendienst, Sodomie, Blasphemie, Häresie und Apostasie,

¹⁰⁸⁶ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,1, fol. 6^r.

¹⁰⁸⁷ Ebd., fol. 7^r.

¹⁰⁸⁸ Ebd., fol. 6^v–7^r.

¹⁰⁸⁹ Ebd., fol. 7^r.

¹⁰⁹⁰ Dazu vgl. ausführlich unter Kapitel 4.7.

¹⁰⁹¹ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,1, fol. 7^v; ebd., fol. 7^{r-v}.

Majestätsverbrechen und Desertion.¹⁰⁹² Im Detail sehen diese Ausführungen folgendermaßen aus:

Als ersten Punkt führte Dr. Ülin den Straftatbestand der Zauberei an, wobei sich der Jurist in seinen Ausführungen primär an Peter Binsfeld orientierte. *Malefici ob facinorum magnitudinem secundum legem divinam et humanam morte sunt mulctandi.*¹⁰⁹³ Als Grundlagen der Strafbarkeit gemäß dem „göttlichen Recht“ zitierte der Jurist – wiederum unter Anlehnung an Peter Binsfeld, bei welchem sich diese Verweise finden¹⁰⁹⁴ – folgende Bibelstellen: Die prominenteste und ausdrücklichste Bestimmung des alten Testaments, welche Dr. Ülin vorweg zitierte, findet sich in Ex. 22,17 – *Maleficos non patieris vivere.*¹⁰⁹⁵ Des weiteren verwies der Rechtsgutachter auf Dtn. 18,9–14, Lev. 20,6–8, sowie 1 Sam. 28,9.¹⁰⁹⁶ Als weltliche Rechtsquellen wies der Bregenzer Amtmann auf Art. 109 CCC hin, zusätzlich auf den römisch-rechtlichen Corpus Iuris Civilis, im Speziellen Cod. 9.18.7.¹⁰⁹⁷

Neben dem zentralen Straftatbestand der Zauberei wies Dr. Ülin unter dem Hinweis, dass *dan die hexen unnd unholden das leben verwürckht, unnd den todt verschult, beschicht auch darumben, dieweil solliche arme leüth durch ihre mißhandlungen nit allein sich des lasters der hexerei, sondern auch andern unnd größern [sic!] übeln unnd facinorum theilhaftig machen*, in Folge auf konkurrenzierende Straftatbestände hin.¹⁰⁹⁸

Zunächst behandelte Dr. Ülin den Tatbestand des Götzendienstes (Idolatrie), welcher sich aus alttestamentarischen Textstellen ergab. Im Detail handelt es sich hierbei um Ex. 30,1–38, Ex. 32,1–35, Dtn. 13,2–19 und Dtn. 27,15. Verwirklicht wurde der Tatbestand des Götzendienstes durch den Abfall vom rechtmäßigen Glauben und den Abschluss des Teufelspaktes. Dr. Ülin,

¹⁰⁹² Vgl. dazu VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,1, fol. 7^v–9^v.

¹⁰⁹³ Übersetzung: Die Zauberer sind wegen der Schwere ihrer Verbrechen nach dem göttlichen und weltlichen Recht zum Tod zu verurteilen; VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,1, fol. 7^v; vgl. dazu BINSFELD, *De maleficis et mathematicis*, S. 607.

¹⁰⁹⁴ Vgl. dazu im Detail BINSFELD, *De maleficis et mathematicis*, S. 607–613.

¹⁰⁹⁵ Übersetzung: Die Zauberer soll man nicht am Leben lassen; VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,1, fol. 7^v; die hier angeführten Bibelstellen werden gemäß der Zählung nach der deutschen Einheitsübersetzung wiedergegeben; zu den von Dr. Ülin wiedergegebenen Angaben vgl. die entsprechende Edition im zweiten Teil dieser Arbeit; um dem Leser die Auffindung der entsprechenden Quellen zu erleichtern, werden hier stets die genauen Kapitelangaben, und nicht lediglich jene Verweise, welche sich im Rechtsgutachten finden, wiedergegeben.

¹⁰⁹⁶ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,1, fol. 7^v, die hier wiedergegebene Bibelstelle 1 Sam. 28,9 ergibt sich aus BINSFELD, *De maleficis et mathematicis*, S. 613; Dr. Ülin verwies in seinem Gutachten wie Binsfeld auf die lateinische Vulgata, in welcher 1 Sam. als 1 Reg. gezählt wurde; allerdings verwies der Jurist nicht auf das entsprechende Kapitel 28,9, sondern auf Kapitel 20; es kann davon ausgegangen werden, dass Dr. Ülin dies falsch bei Peter Binsfeld abgeschrieben hat, bei welchem sich tatsächlich der Verweis auf das 28. Kapitel findet; vgl. dazu auch die entsprechende Editions-wiedergabe im zweiten Teil; die Vulgata stellt die lateinische Bibelübersetzung des heiligen Hieronymus aus dem 4. Jahrhundert dar, welche durch das Konzil von Trient (1545–1563) für die katholische Kirche als verbindlich festgelegt wurde; vgl. dazu KLUETING, *Das Konfessionelle Zeitalter*, S. 262–267.

¹⁰⁹⁷ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,1, fol. 7^v.

¹⁰⁹⁸ Ebd., fol. 7^v–8^r.

welcher in diesem Zusammenhang erneut Peter Binsfeld zitierte, erkannte als entsprechende Tatbestandfolge der Idolatrie die Todesstrafe.¹⁰⁹⁹

*Zum andern committunt sodomiam. Qui cum iumento coierit mortem meretur.*¹¹⁰⁰ Unter den Tatbestand der Sodomie subsumiert wurde auch die „widernatürliche Unzucht“ mit dem Teufel, welche Dr. Ülin einem Binsfeldzitat zufolge als ärger einstufte, als den Verkehr mit einem Tier. Neben dem Verweis auf die alttestamentarische Bibelstelle Ex. 22,18, welche Dr. Ülin lediglich von Peter Binsfeld übernommen hatte, zitierte der Jurist Julius Clarus, demzufolge die Verwirklichung des Sodomietatbestandes mit dem Feuertod geahndet wurde.¹¹⁰¹ Auf die Straftatbestimmung der Sodomie gemäß Art. 116 CCC machte Dr. Ülin nicht aufmerksam.

Als dritten Straftatbestand normierte Dr. Ülin die Blasphemie oder Gotteslästerung, auf welche das alte Testament die Steinigung vorgesehen hatte.¹¹⁰² In Anlehnung an Peter Binsfeld und Julius Clarus hob Diethelm Ülin die Notwendigkeit der Verfolgung und Bestrafung von Gotteslästerern durch die Herrschaft hervor. Christliche Fürsten oder deren Beamte, welche *hoc crimine severissime non puniunt*,¹¹⁰³ begingen demzufolge gleichfalls eine schwere Sünde.¹¹⁰⁴ Als Strafe für die Erfüllung des Straftatbestandes der Blasphemie oder Gotteslästerung nannte Dr. Ülin den Tod auf dem Scheiterhaufen als mögliche Vollziehungsart der Todesstrafe.¹¹⁰⁵

In enger Verbindung dazu stand die Frage nach der Erfüllung des Tatbestandes der Häresie (Ketzerie) sowie des Abfalls vom rechten Glauben (Apostasie), welchen Dr. Ülin, durch die Tatsache, dass die vermeintlichen Hexen *vom höchsten Gott ihren einigen erschaffer, erlößer unnd seligmacher abweichen unnd dem laidigen Teüffel nachfolgen* als verwirklicht erachtete.¹¹⁰⁶ Bezüglich des Strafrahmens zitierte der Jurist die bei Julius Clarus vertretene Auffassung, dass Häresie und Apostasie mit dem Tod bestraft werden sollten.¹¹⁰⁷

Förtters unnd zum fünften, welliches vast das allermaiste, so begehñ die arme hexen persohnen das hoch verbottne crimen laesae maiestatis divinae, d. h. der Pakt mit dem Teufel wurde zugleich als Majestätsbeleidigung Gottes ausgelegt, welches in Anlehnung an das im

¹⁰⁹⁹ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,1, fol. 8^r; vgl. dazu BINSFELD, De maleficis et mathematicis, S. 615.

¹¹⁰⁰ Übersetzung: Zum anderen begehen sie Sodomie. Wer mit Vieh den Beischlaf vollzieht, wird mit dem Tod bestraft; VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,1, fol. 8^r.

¹¹⁰¹ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,1, fol. 8^r; vgl. dazu CLARUS, Liber quintus receptarum sententiarum, S. 81.

¹¹⁰² VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,1, fol. 8^r; vgl. dazu auf die von Dr. Ülin hin verwiesene Bibelstelle Lev. 24,10–23.

¹¹⁰³ Übersetzung: welche dieses Verbrechen nicht allerstrengstens ahnden.

¹¹⁰⁴ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,1, fol. 8^v.

¹¹⁰⁵ Vgl. dazu ebd., fol. 8^v.

¹¹⁰⁶ Ebd., fol. 8^v.

¹¹⁰⁷ Ebd., fol. 8^v; CLARUS, Liber quintus receptarum sententiarum, S. 36.

römischen Recht entwickelte „*crimen laesae maiestatis*“ von der juristischen Lehre entwickelt worden war.¹¹⁰⁸ Bereits das römische Recht hatte das Delikt des Majestätsverbrechens unter die Sanktion der Todesstrafe gestellt,¹¹⁰⁹ in einem Analogieschluss hatte die Jurisprudenz daraus geschlossen, dass, wenn die Beleidigung eines weltlichen Herrschers die Todesstrafe nach sich zöge, dies umso mehr für die Beleidigung Gottes als höchste Majestät gelten müsse. Dr. Ülin stützte sich hinsichtlich dieser Argumentation wiederum auf Peter Binsfeld.¹¹¹⁰

Der Abfall vom rechten Glauben wurde zudem als schwere Pflichtverletzung von Seiten der vermeintlichen Hexen betrachtet, welche *ihr pflicht, threu, ehr unnd aydt gegen seiner allmacht gebrochen, unnd [sich] dagegen dem Teüffel alls abgesagten feind Gottes* angeschlossen hätten.¹¹¹¹ Diese Konstellation wurde mittels Analogieschluss als Desertion betrachtet, welche als Straffolge Dr. Ülin zufolge die Verbrennung oder Kreuzigung [sic!] nach sich zog. Christus wurde dabei als Heerführer gegen die Feinde des Christentums, die Teufel und Dämonen betrachtet. Gläubige, welche vom rechten Glauben abfielen, wurden auf diese Weise zu Deserteuren und Überläufern gestempelt.¹¹¹²

Nach der ausführlichen Erläuterung des Hexereidelikts wandte sich Diethelm Ülin der Frage zu, wie die Hexerei im Falle Walburga Türtscherins, welche einerseits von ihrer Mutter verführt wurde, andererseits *weder menschen noch vieh schaden zuegefügt, unnd nichts dergleichen darmit sonsten die hexen persohnen gemainlich umbgehen veriebt unnd begangen* haben wollte, rechtlich beurteilt und bestraft werden konnte und sollte.¹¹¹³

Ausschlaggebend war in diesem Hinblick der zentrale Stellenwert der Schadenszauberei im Art. 109 CCC. Lag kein schädigendes Ergebnis vor, normierte Art. 109 Satz 2 leg.cit. die Verhängung einer arbiträren Strafe, Dr. Ülin zufolge rieten aus dem Grund viele Rechtsgelehrten zu einer außerordentlichen Strafe.¹¹¹⁴

Er selbst vertrat demgegenüber die Ansicht, dass Walburga Türtscherin, obgleich diese von ihrer Mutter zur Hexerei verführt wurde, nach *außweiß unnd besag aller so göttlich, so weltlicher rechten das leben verwürckht, dahero zum tod zu verurtheilen unnd de iure stricto*

¹¹⁰⁸ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,1, fol. 8^v.

¹¹⁰⁹ Dr. Ülin verwies in diesem Zusammenhang auf die Lex Iulia Maiestatis, Cod. 9.8.5.

¹¹¹⁰ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,1, fol. 8^v–9^r.

¹¹¹¹ Ebd., fol. 9^r.

¹¹¹² Ebd., fol. 9^{r-v}; neben Peter Binsfeld stützte sich Dr. Ülin einmal auf zwei Bibelstellen, wobei es sich um Joh. 15,1–17 und 2 Sam. 22,1–51 handelte, andererseits zitierte er die römisch-rechtliche Gesetzesstelle „De Maleficis et Mathematicis et ceteris Similibus“ (Cod. 9.18.3.); vgl. dazu die im zweiten Teil abgedruckte Edition.

¹¹¹³ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,1, fol. 9^v.

¹¹¹⁴ Ebd., fol. 9^v.

mit dem feür hinzurichten wäre.¹¹¹⁵ Als Argument für die Todesstrafe vermerkte der Jurist, dass Walburga Türtscherin zum Zeitpunkt ihrer Verführung bereits volljährig gewesen sei – ihren Aussagen zufolge wäre sie zwanzig Jahre alt gewesen –, und bei *ihrem verstandt, auch sollichem alter geweßen, das sy das guet- unnd bäß erkennen khönden*.¹¹¹⁶ Die Tatsache, dass es die Mutter gewesen sei, welche sie zur Hexerei verführt hätte, entkräftigte der Jurist mit der Ansicht, dass die Tochter in diesem Punkt ihrer Mutter nicht gehorsamspflichtig gewesen wäre, da der Mensch in Glaubenssachen einzig und alleine Gott, und nicht den Menschen Gehorsam schulde.¹¹¹⁷

Obgleich Walburga keinen Schaden verursacht hätte, habe sie sich der Teufelsbuhlschaft, dem Besuch des Hexensabbats sowie der Verleugnung Gottes, *der hailigsten junckhfrauen Mariae, aller hailigen und der khirchen* schuldig gemacht, welches der Jurist mit Verweis auf Peter Binsfeld als ausreichend für die Verhängung der Todesstrafe qualifizierte.¹¹¹⁸ Dr. Ülin unterstrich seine Argumentation mit einem Zitat aus Binsfelds „De malificis et mathematicis“: *Malefici et sagae, etiam si damna nemini in exterioribus intulerunt, si in conventum fuerunt, nocturnas congregationes frequentaverunt, et alia exercuerunt, quae communiter fieri solent, secundum legem divinam et humanam iuste morte afficiuntur*.¹¹¹⁹

Diethelm Ülin beendete seine Ausführungen zu Walburga Türtscherin mit dem Hinweis auf weiterführende einschlägige Literatur, wobei er neben Peter Binsfeld und Julius Clarus auf das erste Kapitel des Werks „Consilia criminalia et resolutiones“ von Thomas Metzger sowie das „Disquisitionum magicarum libri sex“ von Martin Delrio verwies, deren Einsichtnahme ihm jedoch aus Zeitgründen nicht möglich gewesen wäre.¹¹²⁰

Sehr kurz fiel die Frage nach der Bestrafung Verena Fenckhartin aus. Dr. Ülin riet in seinem Gutachten, dass diese *wegen der gegen ihrer tochter erzaigten unthreu mit dem feür lebendtig verzehrt* werden sollte, wobei die Strafe zusätzlich verschärft werden sollte, indem man die Frau, während sie zur Richtstatt hinausgeführt werden würde, mit glühenden Zangen an der linken Brust *zue mehrerm abscheu unnd exempel* reißen sollte.¹¹²¹ Das bereits angedachte

¹¹¹⁵ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,1, fol. 10^v.

¹¹¹⁶ Ebd., fol. 10^r.

¹¹¹⁷ Ebd., fol. 10^r.

¹¹¹⁸ Ebd., fol. 10^r.

¹¹¹⁹ Übersetzung: Zauberer und Hexen werden, sogar dann, wenn sie niemand einen ersichtlichen Schaden zugefügt haben, gemäß dem göttlichen und weltlichen Recht rechtmäßig zum Tod verurteilt, wenn sie auf den Versammlungen waren, die nächtlichen Geselligkeiten besucht haben, und andere Dinge, welche gemeinschaftlich zu tun gepflegt werden, verübt haben; ebd., fol. 10^v; vgl. dazu BINSFELD, De maleficis et mathematicis, S. 614.

¹¹²⁰ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,1, fol. 10^v–11^r.

¹¹²¹ Ebd., fol. 11^r.

Todesurteil gegen Walburga Türtscherin, welche *gleichfahls mit dem feür abgestrafft werden* sollte, bestätigte der Rechtsgutachter im selben Absatz.¹¹²²

Das Rechtsgutachten gegen die Familie Türtscher endete mit der Empfehlung, die Urteile gegen Verena Fenckhartin und Walburga Türtscherin durch ein zusätzliches Begnadigungsurteil zu mildern. In diesem Sinne sollten die Frauen nicht lebendig verbrannt werden, sondern vorab mit dem Schwert enthauptet werden. Die vorgesehene Strafverschärfung gegen Verena Fenckhartin sollte nicht exekutiert werden, ihr toter Körper nach der Enthauptung zu Asche verbrannt werden. Hingegen sollte der *tochter Burga körper gleich alda bei der richtstadt (jedoch ohne maßgebung) vergraben werden*.¹¹²³

*Unnd das obiges alles so woln den göttlich alls weltlichen beschribenen rechten, besonders kayßer Carlß peinlichen constitutionen dan auch den billichait gemeiß bekhenne ich [Diethelm Ülin] (doch eines jeden verstendigen beßerer mainung vorbehalten) mit eigner handt, unnd hierfürgetrucktem gewöhnlichen ring pittschaft beschehen im pallast zue Embs den andern monatstag January eingehenden 1631sten jahrs.*¹¹²⁴

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass Dr. Diethelm Ülin den Wunsch der Hohenemser Obrigkeit, das Verfahren gegen den Hauptverdächtigen Georg Türtscher weiterzuführen, durch sein Gutachten nicht unterstützte. Hingegen erachtete der Jurist die abgelegten Geständnisse Verena Fenckhartins und Walburga Türtscherins als ausreichende Indizien, um diese zum Tod verurteilen zu können. Die Freilassung Hans Türtschers sowie die zeitweilige Festnahme Barbara Kuenins werden von Dr. Diethelm Ülin nicht thematisiert. Interessant ist, dass Dr. Ülin in seinem Gutachten rund acht Seiten lang das Verfahren gegen Georg Türtscher erörtert, den beiden als Hexen überführten Frauen widmet er hingegen zusammen nur zehn Seiten seines Gutachtens, wobei den beiden Angeklagten in etwa gleich viel Platz eingeräumt wird.¹¹²⁵ Diese Gewichtung soll in der folgenden Graphik, welche anhand der jeweiligen Textzeichen berechnet wurde, verdeutlicht werden.

¹¹²² VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,1, fol. 11^r.

¹¹²³ Ebd., fol. 11^{r-v}.

¹¹²⁴ Ebd., fol. 11^v.

¹¹²⁵ Ebd., fol. 2^r–11^v.

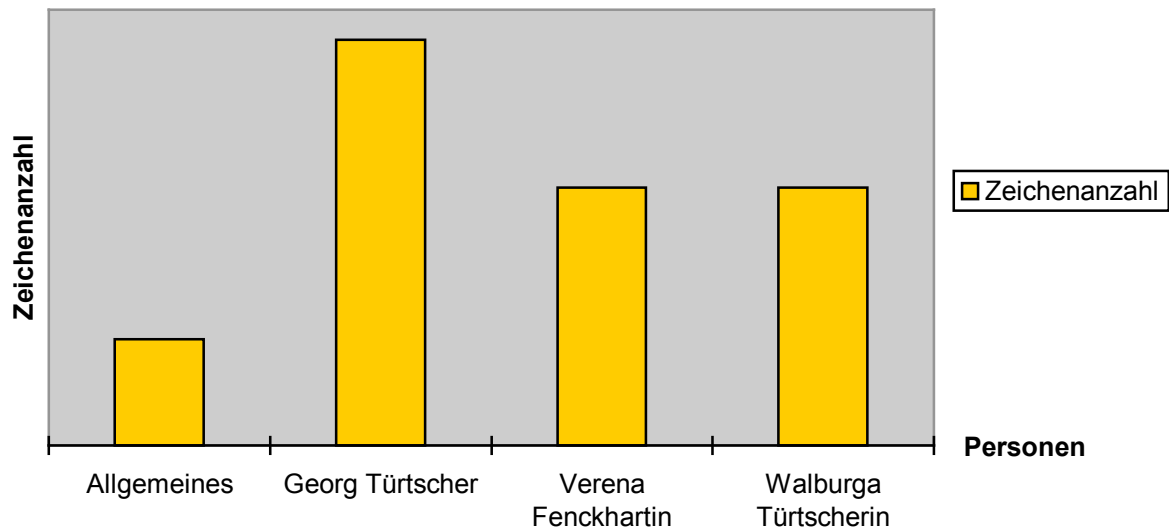


Abb 1) Gewichtung der Betroffenen nach Textmenge

Betrachtet man den Anteil der jeweiligen verfahrensspezifischen Argumentation inklusive der Fragestellung nach der Zulässigkeit der Folter, welche in erster Linie am Beispiel Georg Türtschers behandelt wurden, sowie die Argumentation hinsichtlich der juristischen Beurteilung des Hexereidelikts, gemessen am Umfang des Gutachtens, so zeigt sich, dass der verfahrensspezifischen sowie der hexereispezifischen Argumentation jeweils zehn Seiten gewidmet sind.

Neben einzelnen römisch-rechtlichen Rechtsquellen sowie den gesetzlichen Grundlagen des Art. 109 CCC stützte Dr. Ülin seine juristische Argumentation in erster Linie auf die Werke Peter Binsfelds „De maleficis et mathematicis“ und des Julius Clarus „Liber quintus receptarum sententiarum“.¹¹²⁶

Betrachtet man die von Dr. Ülin tatsächlich angefügten Zitate – unabhängig vom Umstand, dass es sich hierbei großteils um übernommene Verweise aus den Werken von Peter Binsfeld und Julius Clarus handelt –, so liegt das Schwergewicht hierbei eindeutig auf biblischen Textstellen v. a. des Alten Testaments. Unter den insgesamt 39, tatsächlich von Dr. Ülin verwendeten Zitaten finden sich elf Verweise auf die Bibel, gefolgt von fünf Verweisen auf das römische Recht, zehn Verweisen auf Peter Binsfeld und sieben Verweisen auf Julius Clarus. Daneben findet sich je ein Verweis auf Thomas Metzger¹¹²⁷ und Martin Delrio.¹¹²⁸

¹¹²⁶ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,1, fol. 2^r–11^v.

¹¹²⁷ Konkret rezipiert Dr. Ülin hierbei Peter Binsfeld, welcher auf das Werk „Consilia criminalia et resolutiones“ von Thomas Metzger; zu diesem vgl. ZEDLER, Universal-Lexikon, Bd. 20, Sp. 1519f.

¹¹²⁸ Hierzu findet sich der ebenfalls von Peter Binsfeld übernommene Verweis auf die „Disquisitionum magicarum libri sex“ des Philosophen und Juristen Martin Delrio (1551–1608); zu diesem vgl. ZEDLER, Universal-Lexikon, Bd. 7, Sp. 475f.; dazu ausführlich siehe unter Kapitel 4.6.3.

Zuletzt finden sich insgesamt vier Verweise auf die CCC und den entsprechenden Zaubereiartikel 109 leg. cit.¹¹²⁹ Graphisch ausgedrückt sieht dieses Verhältnis folgendermaßen aus:

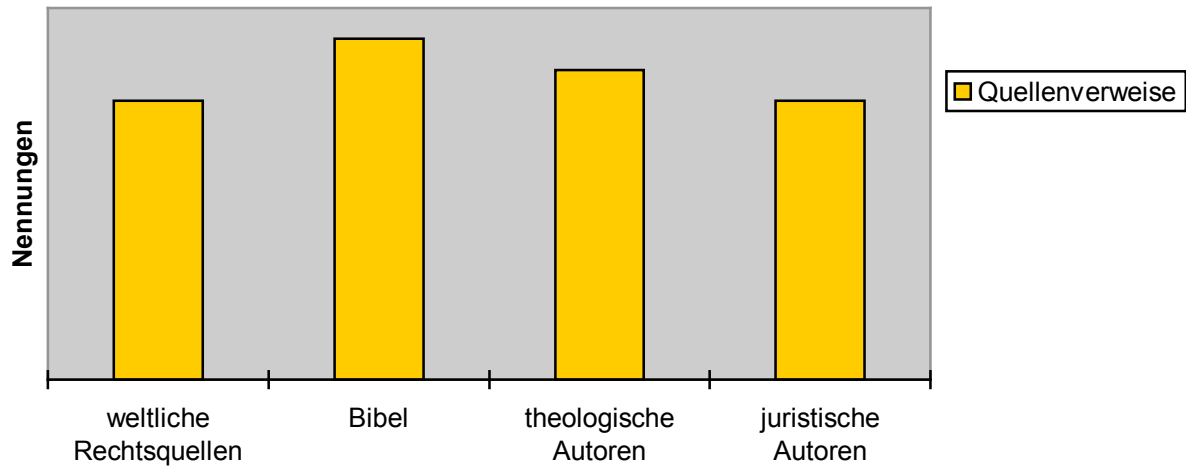


Abb. 2) Von Dr. Ülin angeführte Verweise¹¹³⁰

Betrachtet man hingegen den Umstand, dass sich Dr. Ülin bei seinen Ausführungen in erster Linie an Peter Binsfeld gehalten hat, ergibt sich folgende graphische Darstellung, in welcher diejenigen Quellenstellen, welche Dr. Ülin von Binsfeld abgeschrieben haben dürfte, nunmehr diesem zugerechnet werden:¹¹³¹

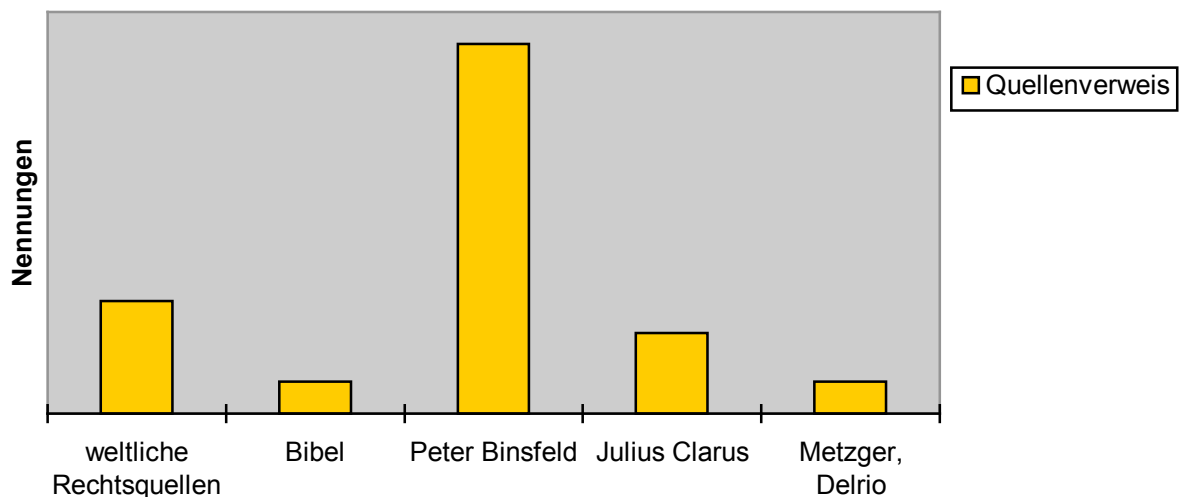


Abb. 3) Tatsächlich zitiertes Quellenmaterial

¹¹²⁹ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,1, fol. 2^r–11^v.

¹¹³⁰ Anm. des Autors: Diese Graphik dient lediglich einer erläuternden Visualisierung, wobei ich bin mir der Schwierigkeit der hier vorgenommenen Kategoriebildung durchaus bewusst bin.

¹¹³¹ Hierbei handelt es sich lediglich um das Verhältnis der tatsächlich von Dr. Ülin zitierten Schlüsselstellen, wobei im Detail nicht immer eindeutig nachvollzogen werden kann, ob es sich um eigenständige Zitate, oder lediglich stark veränderte Verweise handelt. Im Zweifel werden diese als eigenständige Zitate wiedergeben.

7.2 Das Rechtsgutachten von 1645

Der Feldkircher Stadtdvokat Dr. Christoph Schalck verfasste das letzte dokumentierte Rechtsgutachten in einem Hexenprozess in der Herrschaft Feldkirch im Falle der ca. sechzigjährigen Maria Reinbergerin, welches auf den 19. Juli 1645 datiert ist. Der Jurist beurteilte in seinem sieben Seiten umfassenden „Christ Homine Invocato“ das Hexereidelikt primär unter dem Gesichtspunkt des Glaubensabfalls (Apostasie), des Teufelspaktes und der Teufelsbuhlschaft. Hingegen spielte der von Maria Reinbergerin eingestandene Schadenszauber keine Rolle hinsichtlich der juristischen Beurteilung des Zauberei- und Hexereidelikts.¹¹³² Bezüglich der Literaturverweise des Gutachtens verweise ich auf die Edition im zweiten Teil dieser Arbeit. Formal betrachtet lässt sich das Rechtsgutachten in zwei Teile unterteilen, welche sich einerseits in die Darlegung des Sachverhaltes sowie die Reflexion juristischer Literatur und verschiedener rechtlicher Grundlagen bezüglich der Straffolgen des Hexerei- und Zaubereidelikts sowie in die Entwürfe für die beiden Judikale Urteile andererseits gliedern lassen.

Laut Introduction des Gutachtens bezog sich dieses auf die juristische Beurteilung *waßgestalt die befangte Maria Reinbergerin deß selbst gütlich und peinlich bekanten unnd verüebten zauberei und hexen lasters halber abzustraffen, waß auch desswegen vor alberait angesteltem criminal iudicio oder malefizgericht, für ein urtl zuverthailen sein mächte.*¹¹³³

Dr. Schalck begann seine Ausführungen über den Umstand, dass Maria Reinbergerin gestanden hatte, die Engel und Heiligen verleugnet zu haben, nicht aber Gott und die Jungfrau Maria. Diese Vorgehensweise stellte Christoph Schalck zufolge keinen Entschuldigungsgrund hinsichtlich des Hexereideliktes dar, welches er als Ketzereidelikt definierte. Allein die Tatsache, dass Maria Reinbergerin Engel und Heilige verleugnet hätte, stellte für Dr. Schalck die Erfüllung des Häresiedelikts dar, weswegen die Delinquentin ohne jegliche weitere Beweisführung zum Tod verurteilt werden könne. Christoph Schalck untermauerte seine Argumentation mit einem Zitat aus den „Disquisitionum magicarum libri sex“ von Martin Delrio, in welchen dieser Rechtsgelehrte den Abfall von der katholischen Dogmatik als Häresie bezeichnet hatte, welche mit der Todesstrafe geahndet werden sollte.¹¹³⁴

Neben dem Abfall vom Glauben nannte der Jurist die von der Angeklagten gestandene Teufelsbuhlschaft, den Abschluss des Teufelspaktes, den Vollzug des Schadenszaubers, mit

¹¹³² StA Feldkirch, 84/1645, fol. 9^r–12^r.

¹¹³³ Ebd., fol. 9^r.

¹¹³⁴ Ebd., fol. 9^{r-v}; vgl. dazu DELRIO, Disquisitionum magicarum libri sex (liber V., sectio XV.), hier S. 811.

dem sie *auch ain kündt gelämbt und ain vichstuck geschediget* sowie den Besuch der teuflischen Hexentänze als gewisse *unnd unfehlbare indicia und merckhzaichen der hexerei [...], die sonnst kain ander christen mensch wissen khan, er habe dann gemeinschaft mit dem bösen gaist, oder solches von der obrigkhait wegen erfahren.*¹¹³⁵

Nach der hier dargestellten Wiedergabe des von der Angeklagten dargestellten Sachverhaltes führte Dr. Schalck entsprechende gesetzliche Grundlagen für die Verfolgung und Verurteilung von vermeintlichen Zauberern und Hexen an. Seinen Ausgangspunkt nahm er dabei an den zwei alttestamentarischen Bibelstellen Ex. 22,17 und Lev. 19,26, worin *außtruckhenlich versechen, die zauberer solt du nit leben lassen, sondern sie mit feür verbrennen oder sie versteinigen.*¹¹³⁶ Bezüglich der Übereinstimmung der Bibel mit den Rechtsgrundlagen des kanonischen Rechts verwies Christoph Schalck auf Peter Binsfeld, ohne jedoch in seinem Gutachten gesondert auf das *bapstliche oder canonische recht* hinsichtlich des konkreten Falles einzugehen.¹¹³⁷

Hinsichtlich der weltlichen Rechtsquellen statuierte der Jurist, dass diese die Todesstrafe eindeutig normierten. Wörtlich führte er aus, dass *die zauberer unnd teüffelige wahrsager mit dem feür sollen verbrennt werden.*¹¹³⁸ In diesem Zusammenhang verwies Dr. Schalck einerseits auf römische Rechtsquellen (Cod. 9.18.3), andererseits auf die in der CCC vorgesehene Todesstrafe gemäß Art. 109 leg cit.

Daneben verwies Christoph Schalck neben *aller landen sazungen, consuetudines und gewohnhaitten* ausdrücklich auf die Kursächsischen Konstitutionen von 1572, welche *befilcht, das alle hexen unnd zauberer, so mit dem Teüffel zueschaffen haben, ob sie gleich mit irer zauberei, niemandts khain schaden zuegefüegt, mit feür am leben gestrafft, und gethödt werden sollen.*¹¹³⁹ Von zentralem Stellenwert für die juristische Beurteilung des Hexereidelikts war demzufolge nicht mehr die Ausübung von Schadenszauber, wie dies die CCC normierte, sondern einzig und alleine der Teufelspakt bei gleichzeitigem Abfall vom rechten Glauben.¹¹⁴⁰

Daran anknüpfend stellte der Rechtsgutachter unter Verweis auf die bei Augustinus und Thomas von Aquin entwickelte Dämonenlehre fest, dass der Hexenflug und das Erscheinen am Hexensabbat einzig und alleine mit Hilfe des Teufels möglich wäre. *Unnd die solches*

¹¹³⁵ StA Feldkirch, 84/1645, fol. 9^v.

¹¹³⁶ Ebd., fol. 9^v.

¹¹³⁷ Ebd., fol. 9^v; ebd., fol. 9^v–10^f; vgl. dazu BINSFELD, Tractatus de confessionibus maleficorum et sagarum, S. 2.

¹¹³⁸ StA Feldkirch, 84/1645, fol. 10^f.

¹¹³⁹ Ebd., fol. 10^f.

¹¹⁴⁰ Vgl. dazu Art. 2, KurSK (IV); zur Kursächsischen Konstitution von 1572 vgl. ausführlich unter Kapitel 4.7.4.

vollbringen, können ohne andere beweissung zum feür verdammt werden.¹¹⁴¹ Dr. Schalck berief sich hinsichtlich dieser Argumentation auf Prosper Farinacius, welcher in seiner „Praxis et theoricæ criminalis“ die Meinung vertreten hatte, dass *lamiae eoipso qu[o]d dicunt se processisse ad ludos, haeresin fatentur, et ex sola confessione [...] condemnari possunt ad mortem.*¹¹⁴²

Eigens erwähnte der Jurist, dass das Delikt der Sodomie *unnd sonst unnatürliche unkheüschart mit dem feür gestrafft würt, wie vil mehr soll die teüfflische flaischliche vermischung mit dem feür gestrafft werden.*¹¹⁴³ Wie Dr. Diethelm Ülin in seinem Gutachten aus dem Jahr 1631, so sah auch Christoph Schalck den Vollzug der Teufelsbuhlschaft als „erschwerte Form der Sodomie“ an.¹¹⁴⁴

Bei Franziscus Agricola, auf welchen Dr. Schalck sich berief, findet sich ferner der Vermerk, dass der Vollzug der Teufelsbuhlschaft nicht nur den Straftatbestand der Sodomie, sondern zugleich den Straftatbestand der Gotteslästerung erfüllt.¹¹⁴⁵ Christoph Schalck schloss seine Überlegungen zum Hexereiverbrechen mit einem eindrucksvollen Verweis auf Franziscus Agricola, dem zufolge *die hexen persohnen über die massen böse menschen, gottlose leüth, unnd respective ärger seyen, alß haiden, juden, türckhen, mammeluckhen, gottslästerer, käzer, mörder, ehebrecher, huerer, dieb, rauber, landt- unnd graffenschänder, brenner, sodomitter, bluetschander etc. Dann die zauberei sey ain laster über alle laster, ja ain mueter unnd sumpff der allergreulichsten sünden, so immer erdacht oder außgesprochen werden können.*¹¹⁴⁶

Unter dem Titel „Sententia prima“ und „Sententia 2“ nahm der Jurist die später am Malefizgericht wortwörtlich verlesenen Urteile vorweg. Hierbei handelt es sich nicht lediglich um konkrete inhaltliche Vorschläge für die künftigen Urteile, Dr. Schalck hatte diese auch schon formal vollständig ausgearbeitet. Maria Reinbergerin sollte *der übelthatten halber, so sie mit hexerei begangen und verüebt hat*, lebendig auf dem Scheiterhaufen verbrannt werden.¹¹⁴⁷ In einem zugleich ausgefertigten Begnadigungsurteil wurde der Strafraumen dahingehend gemildert, dass die wegen Hexerei verurteilte Frau *mit dem schwert vom leben*

¹¹⁴¹ StA Feldkirch, 84/1645, fol. 10^v; ebd., fol. 10^{r-v}; zur Dämonologie vgl. ausführlich unter Kapitel 4.7.

¹¹⁴² Übersetzung: die Hexen, welche von sich sagen, dass sie auf den teuflischen Tänzen erscheinen, als Ketzer betrachtet werden, und einzig und alleine auf Grund dieses Geständnis halber Tode verurteilt werden können; StA Feldkirch, 84/1645, fol. 10^v; vgl. dazu FARINACIUS, Praxis et theoricæ criminalis, Teil 1, Bd. 1 (liber primus, de inquisitione, quaestio II, Nr. 26), hier S. 20.

¹¹⁴³ StA Feldkirch, 84/1645, fol. 10^v.

¹¹⁴⁴ Zum Rechtsgutachten von 1631 vgl. ausführlich unter Kapitel 7.1.

¹¹⁴⁵ Vgl. dazu AGRICOLA, Gründtlicher Bericht (vierter Tractat, Capitel IIII, Nr. 3–5), hier S. 155f.

¹¹⁴⁶ StA Feldkirch, 84/1645, fol. 10^v–11^r.

¹¹⁴⁷ Ebd., fol. 11^r.

*zum todt gericht werden soll. Also daß der leib der grössere und der kopf der klainere thail sein soll, welche beede thail anschließend auf dem Scheiterhaufen verbrannt werden sollten, iro zur wolverdienter straff und anderen zue ainem abscheulichen exempell.*¹¹⁴⁸

Anders als im zuvor dargestellten Rechtsgutachten von 1631 lässt sich im Gutachten Dr. Christoph Schalcks von 1645 keine vorgegebene Linie, welche sich auf spezifische juristische oder theologische Werken bezogen hätte, erkennen. Vielmehr orientiert sich der Gutachter an mehreren weltlichen und kanonischen Rechtsquellen, alttestamentarischen Bibeltexten und mehreren juristisch und theologisch gebildeten Autoren: Von besonderem Interesse ist dabei die Beurteilung des Hexereidelikts im Falle Maria Reinbergerins im Einklang mit den normativen Vorgaben der Kursächsischen Konstitution von 1572. Das Gutachten Dr. Schalcks stützte sich neben dieser Rechtsquelle aber auch auf eine römisch-rechtliche Quellenstelle, welche der Jurist von Peter Binsfeld übernommen hatte sowie auf die subsidiär geltende CCC. Ebenso verwies Dr. Christoph Schalck auf alttestamentarische Bibelstellen und zitierte aus den für die katholische Dogmatik fundamentalen Werken „De civitate dei“ des Aurelius Augustinus¹¹⁴⁹ sowie der „Summa contra gentiles“ von Thomas von Aquin.¹¹⁵⁰ Die wichtigste theologische und juristische Fachliteratur, auf welche sich Dr. Schalck bezog, stellte neben dem Werk „De confessionibus maleficorum et sagarum“ des Theologen Peter Binsfeld,¹¹⁵¹ das Werk „Gründtlicher Bericht, ob Zauber- und Hexerey die argste und gewlichste sünd auff Erden sey“ des Theologen Franciscus Agricola sowie die zeitgenössischen juristischen Werke von Martin Delrio und Prospero Farinacius dar.¹¹⁵²

Von den insgesamt elf Zitaten, welche Dr. Christoph Schalck in seinem Gutachten ausweist, bezieht sich je ein Zitat auf die römisch-rechtliche Quellenstelle Cod. 9.18.3., den Art. 109 CCC sowie den Art. 2 des vierten Teils der Kursächsischen Konstitutionen von 1572. In vier Fällen zitiert Dr. Schalck Werke der beiden Juristen Martin Delrio und Prosper Farinacius sowie die Werke der beiden Theologen Peter Binsfeld und Franziscus Agricola. Ebenfalls verwies der Gutachter in zwei Zitaten auf Bibelstellen sowie in zwei weiteren Zitaten auf

¹¹⁴⁸ StA Feldkirch, 84/1645, fol. 11^v; ebd., fol. 11^{r-v}; zu den Urteilen im Detail vgl. die im zweiten Teil der Arbeit abgedruckte Edition des Rechtsgutachtens von 1645.

¹¹⁴⁹ Dazu vgl. THIMME/ANDRESEN (Hrsg.), Aurelius Augustinus, Bd. 1; ebd., Bd. 2; DOMBART/KALB (Hrsg.), Sancti Aurelii Augustini.

¹¹⁵⁰ Dazu vgl. ALLGAIER/GERKEN (Hrsg.), Thomas von Aquin, Teil 1; ALLGAIER (Hrsg.), Thomas von Aquin, Teil 2.

¹¹⁵¹ Zu diesem vgl. ausführlich unter Kapitel 4.6.1.

¹¹⁵² StA Feldkirch, 84/1645, fol. 9^r–12^v.

Schlüsselstellen zur katholischen Dogmatik.¹¹⁵³ Graphisch ausgedrückt sieht dies folgendermaßen aus:

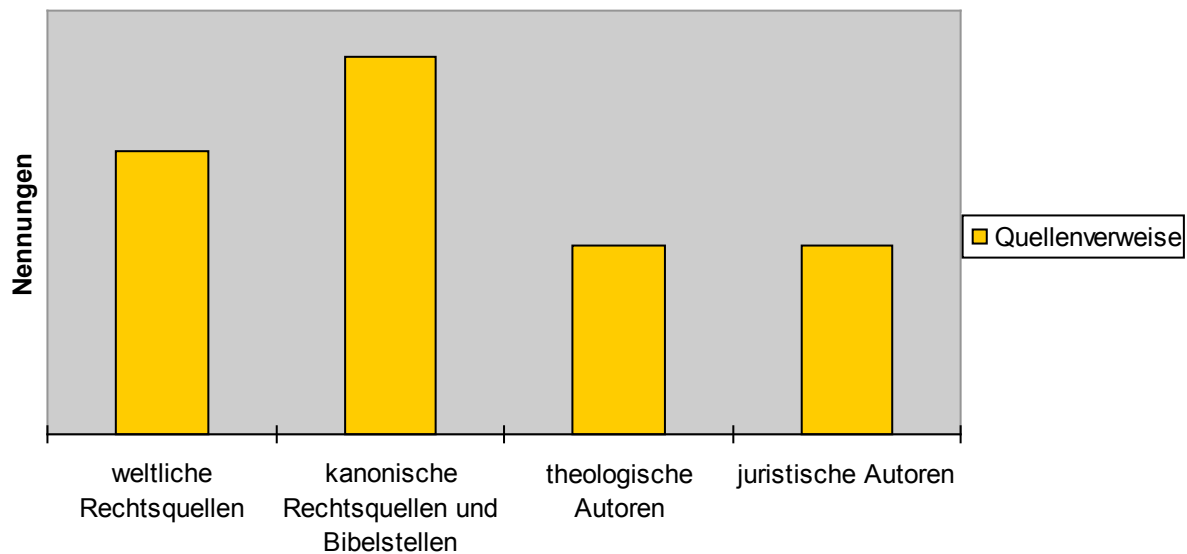


Abb. 4) Von Dr. Schalck angeführte Quellenverweise

7.3 Das Rechtsgutachten von 1649

Das Rechtsgutachten gegen die drei angeklagten Mitglieder der Familie Sommer, welches auf den 20. August 1649 datiert ist, unterfertigte ebenfalls Dr. Christoph Schalck. Erst einen Tag später erfolgte die förmliche Besiegelung der Geständnisse durch die Angeklagten, somit ist der einen Tag später erfolgte kurzfristige Widerruf Anna Waiblins im Rechtsgutachten klarerweise nicht thematisiert.¹¹⁵⁴ Dr. Schalck verfasste sein Rechtsgutachten in Feldkirch. In einem Begleitschreiben an den Hohenemser Oberamtman Georg Maucher, welcher als Empfänger des Rechtsgutachtens fungierte, entschuldigte sich der Jurist dafür, dass er seine Expertise aus Zeitgründen nicht in Reinschrift, sondern als Konzept übersenden musste. Gleichzeitig bat Christoph Schalck die Hohenemser Obrigkeit, ihm das Gutachten nach dem endlichen Rechtstag wiederum nach Feldkirch schicken zu lassen, damit er die Reinschrift nachholen könne. Ebenso vermerkte Dr. Schalck, *wan ich [Dr. Schalck] zeit und weil gehabt hete, wolt ich es [das Gutachten] wol besser außgeführt und mehrere authores geleßen haben*, dennoch hoffe er, würde das Gutachten seinen Zweck erfüllen.¹¹⁵⁵ Über die Entlohnung Dr. Schalcks liegen keine Aufzeichnungen mehr vor, der Gutachter selbst kündigte zwar in seinem Begleitschreiben an Georg Maucher an, dass sich sein Honorar aus

¹¹⁵³ StA Feldkirch, 84/1645, fol. 9^r–12^v.

¹¹⁵⁴ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,15, fol. 12^r; vgl. dazu im Detail unter Kapitel 6.3.

¹¹⁵⁵ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,15, fol. 14^r.

dem Postscripto ergäbe, in diesem findet sich jedoch lediglich ein schriftlicher Gruß an einen Herrn Bartholomaeo, bei welchem sich der Jurist schriftlich für die ihm von diesem übersandten Rosenknopsen bedankte, welche nun ausgetrieben hätten.¹¹⁵⁶

Das vierzehn Seiten umfassende Gutachten¹¹⁵⁷ setzt sich ausführlich mit der juristischen Beurteilung der wegen Hexerei angeklagten Anna Waiblin, dem wegen Hexerei, Sodomie und Inzest angeklagten Johannes Sommer sowie der wegen Hexerei und Inzest angeklagten Maria Sommerin auseinander. Insbesondere die rechtliche Frage nach der Strafbarkeit des minderjährigen Mädchens nimmt im hier behandelten Gutachten eine entscheidende Rolle ein. In seinen einleitenden Worten formuliert Dr. Schalck seinen Auftrag in der rechtlichen Beurteilung, *waß gegen einen jeden under den drey persohnen für ein sentenz und urtel von den kay[serlich] geschribenen rechten wegen, auch kaiser Carls des V. peinlicher halsgerichtsordnung gemäß, erteilt werden möchte*.¹¹⁵⁸

Dr. Schalck bediente sich zur formalen Ausgestaltung seines Gutachtens, welches als Überschrift die Floskel *Hochwohlgeborner graff, gnediger herr* trägt, eines übersichtlichen Konzeptes,¹¹⁵⁹ indem er – getrennt nach den einzelnen Delinquenten – drei Einzelgutachten verfasste.¹¹⁶⁰ Die einzelnen Gutachten strukturierte der Jurist folgendermaßen: Nach einer kurzen Sachverhaltsdarstellung stellte er einschlägige Expertisen von Rechtsgelehrten dar, welcher er zur Untermauerung seiner zuletzt dargestellten Schlussfolgerung (*Conclusio*) heranzog. Im Detail sieht die rechtliche Beurteilung folgendermaßen aus:

7.3.1 Consilium 1 – Das Gutachten über Anna Waiblin

Das Rechtsgutachten über Anna Waiblin eröffnete Dr. Christoph Schalck unter Bezugnahme auf das Geständnis der Angeklagten vom 17. August 1649. Der Rechtsgutachter gab wieder, dass die Inquisition der Angeklagten zunächst kein Geständnis unter der Folter hatte entreißen können. Hierbei interessant ist der in Klammer gesetzte Vermerk des Juristen, dass dieser im Zuge der peinlichen Befragung Anna Waiblins persönlich zugegen gewesen war. Erst auf wiederholtes *ahntröwen vernerer noch schörpfferen tortur*, sei die Delinquentin bereit gewesen, ein Geständnis abzulegen, in welchem sie bekannt hatte, *ain hexen und unholden zu*

¹¹⁵⁶ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,15, fol. 14^r.

¹¹⁵⁷ Ebd., fol. 6^r–12^v.

¹¹⁵⁸ Ebd., fol. 6^r.

¹¹⁵⁹ Ebd., fol. 6^r; der Titel des Gutachtens selber, welcher jedoch nicht als Überschrift erscheint, lautete auf den Namen „Tria consilia coniuncta veneficia, sodomiam et incestum concernentia“; vgl. dazu ebd., fol. 12^v.

¹¹⁶⁰ Zum Gutachten über Anna Waiblin vgl. ebd., fol. 6^r–7^v, zu Johannes Sommer vgl. ebd., fol. 7^v–10^r und zu Maria Sommerin vgl. ebd., fol. 10^r–12^r.

sein, mit anzaig das sie in der jugendt vor etlich und zwainzig jahren in diß erschröckliche laster gerathen wäre.¹¹⁶¹ Daher hätte sich die Frau der wiederholten Teufelsbuhlschaft, des Abfalls vom Glauben und des regelmäßigen Besuchs auf den teuflischen Zusammenkünften schuldig gemacht. Erschwerend wertete der Gutachter den Umstand, dass Anna Waiblin *beede ire kinder [...] dem laidigen Teüffel freywilligkhlich ahn die handt gegeben, conferiert unnd aufgeopferet*, und somit die Verantwortung zu tragen habe, dass ihr Sohn Johannes und ihre Tochter Maria *in diß laidige laster der hexerei gesungkhen* wären.¹¹⁶²

Eine Hexe, welche lediglich den Besuch des Hexensabbats bekannt hatte, konnte der Aussage Dr. Schalcks gemäß den *geschribne kay[serlichen] recht* zufolge ohne weitere erforderliche Indizien zum Tod verurteilt werden. Die Todesstrafe als Sanktion untermauerte der Jurist mit der rhetorischen Frage, wenn schon das Geständnis des Besuchs der Hexentänze ausschlaggebend für eine solche Strafdrohung wäre, *wie vilmehr den wan sie noch darzu Got und alle heiligen verlaugnet und flaischliche unzucht mit den unreinen bösen gaist verüebt?*¹¹⁶³ Christoph Schalck stützte diese Schlussfolgerung auf die bereits oben zitierten Ansichten Prosper Farinacius, welcher in seiner „Praxis et theoricæ criminalis“ festgehalten hatte, dass eine Hexe, welche ihr Erscheinen auf dem Hexensabbat eingeräumt hatte, ohne weitere Indizien zum Tod verurteilt werden könne. Der Umstand, dass eine Hexe sich der Häresie schuldig gemacht hätte, indem sie sich Christus verweigert und einen Pakt mit dem Teufel geschlossen hätte, und dies gestanden hatte, müsse die Todesstrafe nach sich ziehen – unabhängig davon, ob ein solches Geständnis freiwillig abgelegt wurde – *obsolem voluntatem* – oder mittels Folter erpresst wurde.¹¹⁶⁴

Die Tatsache, dass eine Hexe gemäß Art. 109 CCC,¹¹⁶⁵ wenn sie keinen Schadenszaubers ausgeübt hätte, nicht lebendig auf den Scheiterhaufen verbrannt, sondern *etwas milters gestrafft werden* sollte, wie dies im Falle Anna Waiblin zugetroffen hätte, übergang der Jurist mit dem Hinweis auf den Umstand, dass die Frau ihre eigenen Kinder *ahn leib und seel geschädiget, in deme sie solche dem laidigen Teüffel übergeben* hätte, weswegen sie *alß ein untreue mueter [...] der milte diser carolinischen constitution nit würdig, sondern erzellter ursachen halber, lebendig mit dem feür hingericht werden solte*.¹¹⁶⁶ Der Jurist bekräftigte

¹¹⁶¹ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,15, fol. 6^{r-v}.

¹¹⁶² Ebd., fol. 6^v.

¹¹⁶³ Ebd., fol. 6^v.

¹¹⁶⁴ Ebd., fol. 7^r; vgl. dazu ebd., fol. 6^v–7^r; vgl. ebenso FARINACIUS, Praxis et theoricæ criminalis, Teil 1, Bd. 1 (liber primus, de inquisitione, quaestio II, Nr. 26), hier S. 20; zum Gesamtzitat vgl. die im zweiten Teil dieser Arbeit abgedruckte Edition des Rechtsgutachtens vom 20. August 1649, hier Kapitel 11.

¹¹⁶⁵ Dr. Schalck zitierte fälschlicher Weise in diesem Zusammenhang nicht den entsprechenden Art. 109 CCC, sondern Art. 37 leg cit. (*Von heymlichem Vergeben gnuessam anzeygung*); VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,15, fol. 7^r.

¹¹⁶⁶ Ebd., fol. 7^r.

seine Schlussfolgerung, dass die vermeintliche Hexe bei lebendigem Leib verbrannt werden sollte, mit einem Verweis auf die alttestamentarischen Bibelstellen 2 Kön. 17,17 und 2 Kön 17,25: *allwo die eltern ire kinder den teüfflischen abgöttern geopfert und im feür immotiert, deßwegen aus götlichen verhengkhnus von den löwen zerrißen werden.*¹¹⁶⁷

Unter der Überschrift *Conclusio* fasste der Jurist seine Ergebnisse zusammen, und zog den Schluss, dass *die umbarmherzige mueter Anna Waiblin bei lebendigem Leib auf dem Scheiterhaufen hingerichtet werden sollte.*¹¹⁶⁸ Das Todesurteil zum Feuer sollte Christoph Schalck zufolge unter dem Verweis, dass *aber im ganzen Teutschlandt die christliche observanz gehalten unnd üblich hochkhomen ist, das die armen maleficanten, so in disem laster erfunden, wegen besorgender verzweiffung und besserer befürderung irer seel seeligkeit*, sowie der Tatsache, dass die Delinquentin ihre Sünden und Verbrechen bereut, und diese öffentlich bedauert hatte, dahingehend begnadigt werden, dass die Frau enthauptet, und ihr toter Körper anschließend auf dem Scheiterhaufen verbrannt werden sollte.¹¹⁶⁹

7.3.2 Consilium 2 – Das Gutachten über Johannes Sommer

Den zweiten Teil des Rechtsgutachtens vom 20. August 1649 bildete die juristische Erörterung der Strafbarkeit des siebzehnjährigen Johannes Sommer, welcher sich nicht nur der Hexerei schuldig gemacht hatte, sondern sich auch *mit dem bestialischen laster der sodomitery vergriffen* und zudem den Straftatbestand der Blutschande erfüllt hatte.¹¹⁷⁰ Als Grundlage für sein Rechtsgutachten bediente sich Christoph Schalck der protokollierten Urgicht, welche Johannes Sommer allerdings erst einen Tag nach der Ausfertigung des Gutachtens förmlich besiegeln sollte.¹¹⁷¹

Bezüglich der Hexerei erkannte der Jurist den Besuch der Hexentänze, die erfolgreiche Ausübung von Wetterzauber, den vollzogenen Beischlaf mit dem Teufel *in gestalt einer jungen tochter, Catharina genannt*, den dadurch geschlossenen Teufelspakt sowie das Versprechen des Angeklagten, künftig nicht mehr zu beten, und die Verweigerung des Kirchenbesuchs – obgleich er dieses Versprechen nicht gehalten hätte – als einen den Tatbestand der Hexerei erfüllenden Sachverhalt.¹¹⁷² Den Umstand, dass Johannes Sommer

¹¹⁶⁷ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,15, fol. 7^r.

¹¹⁶⁸ Ebd., fol. 7^r.

¹¹⁶⁹ Ebd., fol. 7^r; vgl. ebd., fol. 7^{r-v}.

¹¹⁷⁰ Ebd., fol. 7^v; zur frühneuzeitlichen Gesetzgebung betreffend den Straftatbestand der Sodomie in anderen habsburgischen Ländern vgl. HELBLING, Grundlegende Strafrechtsquellen der österreichischen Erbländer, S. 123–125.

¹¹⁷¹ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,15, fol. 7^v; vgl. dazu oben Kapitel 6.3.

¹¹⁷² VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,15, fol. 7^v–8^r.

dieses alles gestanden und *letstlich freywillig ohne alle tortur wieder bestätigt* hatte, sah der Jurist als ausreichend für die Verhängung der Todesstrafe.¹¹⁷³ Für die Urteilsfällung sei insbesondere das letzte Geständnis wichtig, sofern dieses umfassend erfolge. Ein Todessurteil konnte nach der Auffassung Dr. Schalcks, welcher in diesem Zusammenhang auf eine Textstelle aus den „Conclusiones practicabiles“ von Matthias Berlich verwies, schon dann verhängt werden, wenn die vermeintlichen Hexen und Zauberer den Besuch der teuflischen Zusammenkünfte und Tänze sowie den Vollzug der Teufelsbuhlschaft und den Hexenflug gestanden hatten.¹¹⁷⁴ Bezüglich der Vollstreckungsmodalität – dem Tod auf dem Scheiterhaufen – verwies der Gutachter auf seine zuvor geäußerten Ansichten im Falle Anna Waiblins.

Anschließend wandte sich der Gutachter der juristischen Beurteilung des Sodomiedeliktes anhand des konkreten Sachverhalts zu. Die Sodomie selbst trat der Auffassung Dr. Schalcks zufolge in zweierlei Tatbeständen auf – *die erste, wan ain mensch mit dem anderen nit in sexu masculino, nit in sexu feminino, wider die natur sündigt* – (idS. strafbar war somit die Ausübung homosexueller Praktiken) – *darvon wir alda nit tractieren*.¹¹⁷⁵ Viel mehr hatte sich Johannes Sommer der zweiten Variante der Sodomie schuldig gemacht, welche Dr. Schalck zufolge dann vorlag, *wan ein mensch mit unvernünftigen thüeren* den Beischlaf vollzogen hatte. In diesem Fall wurde nicht nur der Delinquent hingerichtet, sondern zugleich mit diesem auch das Tier, mit welchem der Angeklagte die Sodomie begangen hatte.¹¹⁷⁶

Die vorgesehene Strafe des Feuertodes als Sanktion für das Sodomiedelikt untermauerte Christoph Schalck mit einem Zitat nach Julius Clarus, dem zufolge die Strafe des Todes auf dem Scheiterhaufen sowohl für aktiv als auch für passiv handelnde Täter oder Täterinnen zu verhängen war. Den Straftatbestand der Sodomie erfüllte demzufolge auch ein Mensch, welcher sich von einem Tier penetrieren ließ.¹¹⁷⁷ Als weitere Rechtsquellen zu dieser Thematik führte der Rechtsgutachter neben Prosper Farinacius die altestamentarischen Bibelstellen Ex. 22,18; Dtn. 22; Lev. 20,15–16 und Lev. 18,23 an sowie die Straftatbestimmung des Art. 116 CCC¹¹⁷⁸ (*Straff der vnkeusch, so wider die natur beschicht*).¹¹⁷⁹

¹¹⁷³ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,15, fol. 8^r.

¹¹⁷⁴ Ebd., fol. 8^r; vgl. dazu BERLICH, Conclusiones practicabiles, S. 15; zum Zitat vgl. im Detail die im zweiten Teil dieser Arbeit abgedruckte Edition des Rechtsgutachtens von 1649, hier Kapitel 11.

¹¹⁷⁵ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,15, fol. 8^r.

¹¹⁷⁶ Ebd., fol. 8^r.

¹¹⁷⁷ Ebd., fol. 8^v; vgl. dazu CLARUS, Liber quintus receptarum sententiarum, S. 81.

¹¹⁷⁸ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,15, fol. 8^v.

¹¹⁷⁹ Art. 116 CCC.

Ausführlich behandelte Dr. Christoph Schalck die Frage, *warumben aber das unvernünfftige thier verbrannt werden soll.*¹¹⁸⁰ Der Jurist stützte sich zur Beantwortung derselben auf die Meinung von Joost de Damhouder, welcher in seiner „Praxis rerum criminalium“ dargelegt hatte, dass Tiere, obgleich diese keinen vorsätzlichen Willen, oder auch nur ein „bedenkliches Gemüt“ besäßen oder zu entwickeln imstande wären, somit sich auch keiner Sünde schuldig machen könnten, dennoch zusammen mit dem Delinquenten hingerichtet werden sollten. Schalck folgerte daraus, dass diese *als ein sollich instrument der sodomiterey den leuthen nit under augen zu gedulden [wären], weilen von seinetwegen ain vernünfftiger mentsch [hat] sterben muessen.*¹¹⁸¹ Damhouder selber betrachtet das betroffene Tier lediglich als Corpus Delicti der Sodomie, die hier dargestellte Ansicht, das Tier selbst sei der Anlass für die begangene Sodomie, scheint eine Interpretation Dr. Schalcks gewesen zu sein.¹¹⁸²

Johannes Sommer hatte gestanden, um das Jahr 1645 *ain kue ahngegangen und hernach zu Embs seines vatters zwo küeen, deren die lestere noch in seines vatters staal stehe, fleischlich erkhendt zu haben,*¹¹⁸³ und zuletzt auch einen unvollendeten Tatbegehungsversuch eingeräumt. Hinsichtlich der Strafbarkeit des Sodomiedeliktos genügte Dr. Schalck zufolge, welcher sich abermals auf Joost de Damhouder berief, eine bekannt gewordene Versuchshandlung.¹¹⁸⁴ Daher schloss Christoph Schalck seine Überlegungen zum Sodomiedelikt dahingehend, dass Johannes Sommer *in disen punct in der sodomitischen sündt halber [...] abermahls dem feür abindiciert, und [...] die kueh mit ime verbrenndt werden sollte.* Die Möglichkeit einer Begnadigung wird hier nicht einmal erwähnt.¹¹⁸⁵

Als dritten und letzten Punkt wandte sich Dr. Christoph Schalck dem Tatbestand des Inzests oder der Blutschande zu, welchen der Siebzehnjährige gleichfalls eingeräumt hatte. Trotz anfänglicher Weigerung und Anwendung der Folter hätte sich der Delinquent Dr. Schalck zufolge, schlussendlich dennoch zu einem freiwilligen Geständnis bewegen lassen, in welchem er den wiederholten Geschlechtsverkehr mit seiner Schwester bekannt habe, wobei der letzte Versuch erst sechs Wochen zurück lag.

Einziges Indiz für den Inzest stellten die Aussagen des Lehrjungen von Meister Hans Kuenin dar, welcher die Geschwister sechs Wochen zuvor beim Versuch der Tatbegehung überrascht haben wollte sowie die Aussagen der beiden Geschwister selbst. Obgleich Geschwister als gegenseitige Belastungszeugen in Zivilsachen nicht für zulässig erachtet wurden – ebenso

¹¹⁸⁰ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,15, fol. 8^v.

¹¹⁸¹ Ebd., fol. 8^v; vgl. dazu ausführlich DAMHOUDER, Praxis rerum criminalium. Gründlicher Bericht, S. 183.

¹¹⁸² Vgl. dazu DAMHOUDER, Praxis rerum criminalium. Gründlicher Bericht, S. 183.

¹¹⁸³ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,15, fol. 8^v.

¹¹⁸⁴ Ebd., fol. 8^v; vgl. dazu DAMHOUDER, Praxis rerum criminalium. Opus absolutissimum, S. 172.

¹¹⁸⁵ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,15, fol. 9^r.

wenig wie die Aussagen von Frauen, und die von Kindern gegen ihre Eltern – bejahte Dr. Schalck die Zulässigkeit der Geständnisse der Geschwister Sommer im konkreten Fall unter Verweis auf die bei Matthias Berlich vertretene Lehrmeinung, welcher zufolge die Regelungen über unzulässige Zeugenaussagen in Zivilsachen ausnahmsweise übergangen werden konnten.¹¹⁸⁶ Somit schloss der Gutachter, dass der Inzest aufgrund der Aussagen der Geschwister Sommer als bewiesen anzusehen wäre.¹¹⁸⁷

Was die Bestrafung der Blutschande betraf, unterschied der Jurist zweierlei Tatbestandsmerkmale. Geschlechtsverkehr zwischen Personen mit weiterem Verwandtschaftsgrad sollte Dr. Schalck zufolge, welcher sich wiederum an Matthias Berlich orientierte, mit einer Prügelstrafe und der Landesverweisung geahndet werden.¹¹⁸⁸ Hingegen stand auf Geschlechtsverkehr zwischen Verwandten der geraden Linie (Großeltern, Eltern, Kinder, Enkelkinder usw.) und Geschwistern die Todesstrafe. Joost de Damhouder zufolge, auf welchen sich Dr. Schalck neben Matthias Berlich, Julius Clarus und der alttestamentarischen Bibelstelle Lev. 20,19–21 zusätzlich stützte, enthielt das Verbrechen der Blutschande einen höheren Unwertgehalt als das Delikt des Ehebruchs und sollte einen öffentlichen und schändlichen Tod nach sich ziehen. Christoph Schalck übernahm diese Meinung in sein Gutachten.¹¹⁸⁹ Johannes Sommer sollte der Ansicht Dr. Schalcks daher wegen des verübten Inzests mit seiner Schwester Maria abermals zum Tod verurteilt werden, welcher in diesem Fall mit dem Schwert vollstreckt werden sollte.¹¹⁹⁰

Die so entstandene Delikts- und Sanktionskonkurrenz löste Christoph Schalck mit einem Verweis auf Prosper Farinacius und einem Zitat aus den „Dicaeologicae libri tres“ von Johannes Althusius, welcher das Absorptionsprinzip vertrat.¹¹⁹¹ In diesem Sinne war der höchst mögliche Strafraum zu verhängen, eine Kumulation der einzelnen Strafen fand indes nicht statt, wenn eine solche Strafkumulation nicht möglich war.¹¹⁹² Die Hexerei selber übertraf der frühneuzeitlichen Rechtsvorstellung zufolge das Delikt der Sodomie und das Delikt der Blutschande im Hinblick auf ihren Unwertgehalt bei weitem, weswegen Dr. Schalck die Hexerei als Anknüpfungspunkt für den Strafraum heranzog.¹¹⁹³ Er plädierte, dass der Angeklagte wegen Tatbegehung der Hexerei *zu gebührender straff gezogen und*

¹¹⁸⁶ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,15, fol. 9^r; vgl. dazu BERLICH, Conclusionum practicabilium, S. 17.

¹¹⁸⁷ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,15, fol. 9^v.

¹¹⁸⁸ Ebd., fol. 9^v; BERLICH, Conclusionum practicabilium, S. 17.

¹¹⁸⁹ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,15, fol. 9^v; DAMHOUDER, Praxis rerum criminalium. Opus absolutissimum, S. 168.

¹¹⁹⁰ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,15, fol. 9^v.

¹¹⁹¹ Dazu vgl. ALTHUSIUS, Dicaeologicae libri tres (libri I, caput I, de circumstantiis delicti in poenis, Nr. 39), hier S. 379.

¹¹⁹² Vgl. dazu VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,15, fol. 9^v.

¹¹⁹³ Vgl. dazu das ebenfalls von Dr. Christoph Schalck verfasste Gutachten über Maria Reinbergerin vom 19. August 1645, Kapitel 10.

*lebendig verbrennt werde.*¹¹⁹⁴ Dieses Urteil sollte dahingehend gemildert werden, dass der Delinquent zunächst am Richtplatz an einen Pfahl geschmiedet werden sollte. Sodann sollte der Scheiterhaufen *rings herumb zue gericht, und er, so baldt das fheür ahngezündet würdt,* vom Scharfrichter mit einem Strick am Brandpfahl erwürgt werden, *ime zu wolverdienter straff und anderen zu ainem abscheühlichen exempel.*¹¹⁹⁵

7.3.3 Consilium 3 – Das Rechtsgutachten über Maria Sommerin

Das Gutachten über die zwölfteinhalbjährige Maria Sommerin bildete den dritten und letzten Teil des Rechtsgutachtens von 1649, welches Dr. Christoph Schalck im Auftrag der Hohenemser Obrigkeit ausgefertigt hatte. Die Anklagepunkte gegen das Mädchen, dessen Alter der Rechtsgutachter korrekt mit zwölfteinhalb Jahren angegeben hatte,¹¹⁹⁶ lauteten auf Hexerei und Blutschande.¹¹⁹⁷ Das Gutachten problematisierte insbesondere, ob das Mädchen als volljährig einzustufen wäre und sich somit voll strafbar gemacht habe, oder ob Maria Sommerin als Minderjährige überhaupt für deliktstfähig befunden werden konnte. Damit im Zusammenhang stand gleichfalls die Frage, ob das Mädchen hingerichtet werden konnte, oder ob das Gericht eine arbiträre Strafe verhängen sollte.¹¹⁹⁸

Christoph Schalck widmete sich in seinem Gutachten über Maria Sommerin zuerst der juristischen Beurteilung der Hexerei, deren Tatbestandsmerkmale das Mädchen durch sein Erscheinen auf dem Hexensabbat, den Vollzug der Teufelsbuhlschaft, den Hexenflug und den Versuch von Zauberei ausreichend erfüllt hatte. Nicht thematisiert wurde an dieser Stelle ein allfälliger Abfall vom Glauben.¹¹⁹⁹

Von entscheidender Bedeutung für die Strafbarkeit war der Zeitpunkt, an welchem das Mädchen sich der Hexerei tatbestandsmäßig schuldig gemacht hatte. Dr. Schalck berief sich in diesem Zusammenhang auf das Geständnis des Mädchens, demzufolge diese fünf Jahre vor ihrem Prozess, d. h. im Alter von ungefähr sieben Jahren, das erste Mal auf den teuflischen Tanz geführt worden sei, wobei sie angab, Geschlechtsverkehr mit dem Teufel in Gestalt eines jungen Knaben gehabt zu haben. Das letzte Mal sei sie erst acht Wochen vor ihrer Festnahme mit ihrer Mutter *auf ainem geschmirbten steckhen* auf den Hexensabbat

¹¹⁹⁴ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,15, fol. 10^r.

¹¹⁹⁵ Ebd., fol. 10^r.

¹¹⁹⁶ Vgl. dazu ebd., fol. 10^r; zur Altersangabe der angeklagten Maria Sommerin vgl. ausführlich unter Kapitel 6.3.

¹¹⁹⁷ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,15, fol. 10^r.

¹¹⁹⁸ Ebd., fol. 10^r–11^v; über die Frage der Minderjährigkeit in einigen österreichischen Rechtsquellen vgl. HELLBING, Grundlegende Strafrechtsquellen der österreichischen Erbländer, S. 27–29.

¹¹⁹⁹ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,15, fol. 10^{r-v}.

gefahren.¹²⁰⁰ Für den Juristen stellte sich nun die Frage, ob das Mädchen, welches bei ihrem ersten Besuch auf dem Hexentanz erst sieben Jahre alt gewesen wäre, somit *damalß impubes und uhnmannbahr gewesen sich realiter mit dem Hanß Geörgle, alß einem unzweifflichen Teüffel carealiter vermischen* hatte können.¹²⁰¹

Obgleich der Jurist die Realität dieser Geschehnisse bejahte, ergab sich für ihn die Frage, ob das Mädchen wegen dieser Tat, nach Erreichen ihrer Volljährigkeit bestraft werden konnte. Christoph Schalck konsultierte zur Lösung dieser Problematik die gängige Jurisprudenz, neben Julius Clarus und Prosper Farinacius war dies Johannes Althusius.¹²⁰² Nicht eindeutig feststellbar ist, ob Dr. Schalck in diesem Zusammenhang auch auf die Werke von Antonio Gomez zurückgegriffen hatte, oder ob der Jurist lediglich Julius Clarus zitiert hatte, bei welchem sich ein Verweis auf Antonio Gomez findet. Die Angaben im Rechtsgutachten selber lassen aber den Schluss zu, dass Christoph Schalck hierbei lediglich auf Julius Clarus zurückgegriffen hat und Antonio Gomez nicht als Primärquelle verwendet haben dürfte.¹²⁰³

Christoph Schalck zitierte zunächst Julius Clarus, demzufolge Minderjährige, welche sich eines Sittlichkeitsdelikts schuldig gemacht hatten, selbst dann nicht zum Tod verurteilt werden dürften, wenn die Sanktion des begangenen Straftatbestandes an sich diese zur Folge hätte. In Frage kam stattdessen lediglich eine außerordentliche Prügelstrafe. Anton Gomez, welcher von Julius Clarus rezitiert wurde, vertrat die Ansicht, dass unter Elfjährige, welche sich „wider die Natur versündigt“ hatten, selbst dann nicht bestraft werden durften, *quamvis emiserit semen (delicto iam probata)*,¹²⁰⁴ sondern diese im Wege der ordentlichen Rechtsprechung freigesprochen werden mussten.¹²⁰⁵ Ein zum Zeitpunkt der Tatbegehung Minderjähriger durfte auch dann nicht bestraft werden, wenn er zum Zeitpunkt des Verfahrens die Volljährigkeit bereits erreicht hatte.¹²⁰⁶ Der Rechtsgutachter untermauerte die bei Julius Clarus vertretene Meinung durch das bei Prosper Farinacius angeführte Verbot, Delinquenten, welche das vierzehnte¹²⁰⁷ Lebensjahr im Zeitpunkt der Tatbegehung nicht überschritten hatten, der peinlichen Befragung und der Todesstrafe zu unterwerfen.¹²⁰⁸

¹²⁰⁰ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,15, fol. 10^v.

¹²⁰¹ Ebd., fol. 10^v.

¹²⁰² Ebd., fol. 10^v–11^v.

¹²⁰³ Ebd., fol. 11^r; vgl. dazu CLARUS, Liber quintus receptarum sententiarum, S. 281.

¹²⁰⁴ Übersetzung: obgleich sie ihren Samen bereits vergossen hatten (womit das Delikt als vollendet betrachtet werden könne).

¹²⁰⁵ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,15, fol. 11^r; vgl. dazu CLARUS, Liber quintus receptarum sententiarum, S. 280f.

¹²⁰⁶ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,15, fol. 11^r.

¹²⁰⁷ Eine klare Regelung hinsichtlich der Altersgrenze gab es in der zeitgenössischen Jurisprudenz demzufolge keine.

¹²⁰⁸ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,15, fol. 11^r; vgl. dazu FARINACIUS, Praxis et theoricæ criminalis, Teil 1, Bd. 2 (liber secundus, de indicis et tortura, quaestio XLI, Nr. 16), hier S. 234.

Auf Grund der Tatsache, dass Maria Sommerin ihrem Geständnis zufolge erst acht Wochen vor ihrer Verhaftung – als das Mädchen bereits für volljährig erachtet wurde –, neuerdings einen Hexentanz besucht hatte, sprach sich Dr. Schalck für die Strafbarkeit der Delinquentin aus. Der Jurist begründete diese Ansicht mit dem Hinweis, dass das Mädchen *die vorige in der jugendt verüebte malefizische that mit dißer neuen teüfflischen außfahrt in iam adultae aetate* – d. h. im Zustand der Volljährigkeit – *wider erneueret*, und deswegen *de iure stricto* der Hexerei halber zum Tod zu verurteilen wäre.¹²⁰⁹ Untermauert wurde diese juristische Schlussfolgerung Dr. Schalcks mit einem Zitat aus dem Werk „Dicaeologicae libri tres“ von Johannes Althusius, dem zufolge ein Versuch des Zaubereidelikts durch eine nachträgliche tatbestandsmäßige Handlung erschwerend wirkte.¹²¹⁰

Hinsichtlich der Strafbarkeit wegen Inzest vertrat Christoph Schalck die Ansicht, dass die beklagte Maria Sommerin auf Grund des fünf Jahre zurückliegenden Vollzuges dieses Delikts nicht mehr bestraft werden könne. Mangels umfassender Kenntnis der gesamten Aktenlage von Seiten des Juristen, könne die Todesstrafe gegen Maria Sommerin nicht verhängt werden, obgleich der Jurist bezweifelte, dass das Delikt der Blutschande durch die Geschwister Sommer nicht neuerlich zu einem Zeitpunkt verübt wurde, in dem das Mädchen bereits als volljährig im Sinn der Rechtsauffassung des Gutachters einzustufen gewesen wäre.¹²¹¹ Eine Versuchsstrafbarkeit kannte der Gutachter in diesem Zusammenhang nicht.¹²¹²

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das Mädchen einzig und alleine auf Grund des Hexereidelikts, nicht aber wegen Inzest bestraft werden konnte. Trotz dieser Ergebnisse ergab sich für Dr. Schalck ein Todesurteil nicht zwingend. Aus der juristischen Expertise geht vielmehr hervor, dass er im Fall Maria Sommerin Rat bei einem Theologen gesucht hatte, ob das Mädchen, welches juristisch gesehen zwar die Volljährigkeit erreicht hatte, *dannocht aber noch kindisch, und sich oft under den jungen leuthen zuetagt, das sie auch im 13. und 14. jahr nit doli capaces* [vorsätzlich gehandelt hatte], *(wie ich die Mariam für mein [Dr. Schalcks] persohn auch dafür ahngesehen)*, *daß sie derowegen irer kindischen gebärden wegen, und daß sie über ire missenthaten nur gelachet*, der Meinung des konsultierten Theologen zufolge, von der Todesstrafe verschont werden sollte.¹²¹³ Stattdessen könnte es im Zuge einer außerordentlichen Strafmaßnahme vom Scharfrichter *in ain wannen* gespannt,

¹²⁰⁹ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,15, fol. 11^v; vgl. dazu ebd., fol. 11^{r-v}.

¹²¹⁰ Ebd., fol. 11^v; vgl. dazu ALTHUSIUS, Dicaeologicae libri tres (libri I, caput C, de circumstantiis delicti in poenis, Nr. 45) hier, S. 380.

¹²¹¹ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,15, fol. 11^v.

¹²¹² So spielten die erst sechs Wochen zurückliegenden Geschehnisse im Weingarten, bei welchem die Geschwister Sommer beim angeblichen Versuch der Blutschande vom Lehrjungen Meister Hans Kuenis überrascht worden waren an dieser Stelle des Gutachtens keine Rolle.

¹²¹³ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,15, fol. 11^v–12^r.

scharpff mit rueten biß aufs bluet gestrichen und dem vatter wider in sein hauß überantwortet werden, unter der Auflage, dass dieser das Mädchen fortan regelmäßig in die Kirche, zur Predigt, in die heiligen Messe und in die *kinderlehr* schicke sowie *guete achtung und aufsicht über selbiges* habe.¹²¹⁴ Auf diese Weise, so die Meinung des Rechtsgutachters, könnte die jugendliche Delinquentin *mit hilff der priester* dem Laster der Hexerei entledigt werden.¹²¹⁵ Im Falle eines Rückfalls sollte das Mädchen wiederum festgenommen und an ihr die Todesstrafe vollstreckt werden. Als Beispiel für eine solcherart erfolgreich durchgeführte Maßnahme verwies der Rechtsgutachter auf einen nicht näher datierten Kinderhexenprozess in Ingolstadt, welcher wenige Jahre vor dem Verfahren gegen die Familie Sommer durchgeführt worden sein muss.¹²¹⁶ Vermutlich handelt es sich hierbei um einen 1624 in Ingolstadt geführten Hexenprozess gegen sechs Kinder, welcher ebenso wie ein 1618 geführter Kinderhexenprozess im selben Ort mit der Freilassung sämtlicher Beteiligten endete.¹²¹⁷

Für den Fall, dass *aber khain erledigung zuverhoffen* – d. h. falls das Gericht von vornherein die Meinung vertrat, dass eine Besserung Maria Sommerins nicht zu erhoffen wäre, *khöndte eß hingericht werden, welcher mainung ich* [Dr. Schalck] *auch beyfalle*.¹²¹⁸ Der Gutachter sprach sich demzufolge nicht eindeutig gegen eine mögliche Hinrichtung des Mädchens aus, sondern überließ die Entscheidung im Konkreten dem erkennenden Gericht. Argumente, welche für oder gegen die Möglichkeit einer „Besserung“ des Mädchens sprachen, nannte der Jurist in seinem Gutachten nicht. Das mögliche Todesurteil gegen Maria Sommerin sollte dem Rechtsgutachten zufolge exekutiert werden, indem das Mädchen vor der Anzündung des Scheiterhaufens gleich wie ihr Bruder *mit ainem strickh umb den halß (weilen es mit dem schwerdt, wegen buggelß und khurzen halß müsslich) erdrösslet, hernach mit der mueter cörpell, sambt dem brueder verbrenndt werden solte: jedoch eines jeden mehr verständigerem judicio nit vorgegriffen. Actum Veldkhirsch den 20. Augusti An[n]o 1649*.¹²¹⁹

Christoph Schalck sprach sich in seinem Gutachten für den Tod Anna Waiblins und des siebzehnjährigen Johannes Sommer aus. Im Falle Maria Sommerins stellte er sowohl eine mildere Vorgehensweise als auch die Hinrichtung frei, wobei mangels erhaltener Urteile die tatsächliche Vorgehensweise des erkennenden Gerichts nicht nachvollzogen werden kann.

¹²¹⁴ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,15, fol. 12^r.

¹²¹⁵ Ebd., fol. 12^r.

¹²¹⁶ So die Angabe des Rechtsgutachten; vgl. dazu ebd., fol. 12^r.

¹²¹⁷ Vgl. dazu BEHRINGER, Hexenverfolgungen in Bayern, S. 449; RESSEL, Hexenverfolgungen in Ingolstadt.

¹²¹⁸ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,15, fol. 12^r.

¹²¹⁹ Ebd., fol. 12^r.

Wie bereits zuvor dargelegt, muss jedoch davon ausgegangen werden, dass das Mädchen zusammen mit ihrer Mutter und ihrem Bruder hingerichtet wurde.

Neben der juristischen Beurteilung des Hexereidelikts zeichnet sich dieses Gutachten durch die Erörterung des Sodomiedelikts und des Inzestdeliktes aus. Von besonderem Interesse hierbei ist die Frage nach der Deliktsfähigkeit der zwölfjährigen Maria Sommerin.

Erwartungsgemäß nimmt die Frage nach der Strafbarkeit Johannes Sommers, welcher neben dem Straftatbestand der Hexerei auch den Straftatbestand der Sodomie und der Blutschande erfüllt hatte, mit ungefähr fünfeinhalb Seiten den umfangreichsten Platz im Gutachten Dr. Schalcks ein. Die Frage nach der Strafbarkeit der Mutter erörterte der Gutachter demgegenüber auf knapp drei Seiten, die juristische Beurteilung einer möglichen Strafbarkeit Maria Sommerins erfasste Dr. Schalck auf dreieinhalb Seiten. Die restlichen zwei Seiten des Gutachtens enthalten demgegenüber Einleitung, Adresse und das Postscript.¹²²⁰ Im Verhältnis betrachtet nimmt die Beurteilung des Hexereidelikts und die Frage nach der Strafbarkeit Minderjähriger den Schwerpunkt des Gutachtens ein, gefolgt von der Beschreibung der Tatbestände der Sodomie und der Blutschande sowie der Erörterung der Lösung der Delikts- und Sanktionskonkurrenz im Falle Johannes Sommers.¹²²¹ Graphisch dargestellt sieht diese Analyse folgendermaßen aus, wobei sich das Verhältnis wie in den vorhergehenden Graphiken an der konkreten Zeichenanzahl orientiert.

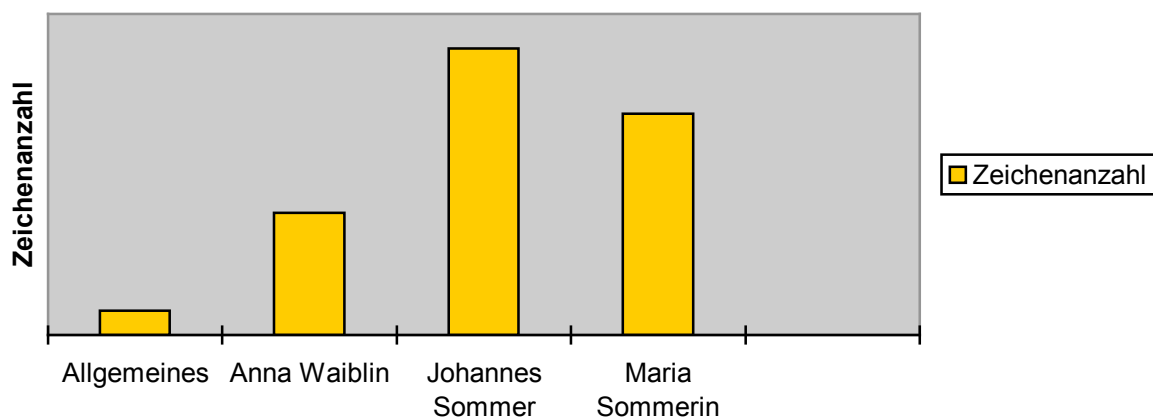


Abb. 5) Gewichtung der Betroffenen nach Textmenge

¹²²⁰ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,15, fol. 6^r–15^v.

¹²²¹ Diese Themen werden auf ungefähr elf Seiten detailliert erörtert; vgl. dazu ebd., fol. 6^r–15^v.

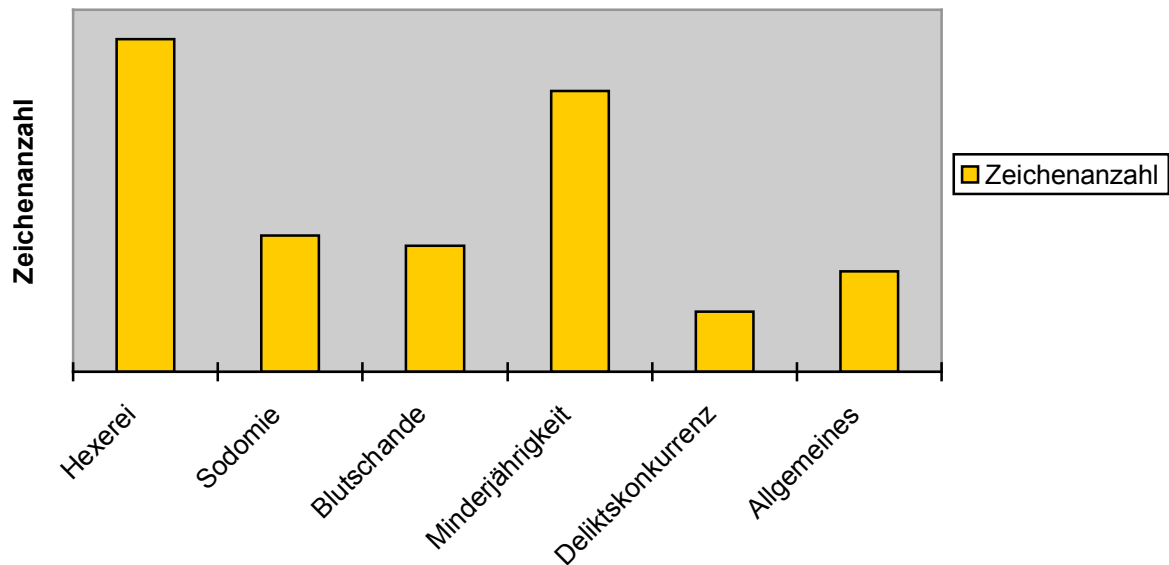


Abb. 6) Gewichtung der inhaltlichen Schwerpunkte nach Textmenge

Neben der CCC (drei Verweise) und der Bibel (fünf Verweise) stützte sich der Gutachter zur Untermauerung seiner juristischen Schlussfolgerungen in erster Linie auf zeitgenössische Literatur. Bei den von Dr. Schalck zitierten Autoren handelt es sich um Prosper Farinacius, Matthias Berlich, Joost de Damhouder, Julius Clarus und Johannes Althusius. Der ebenfalls enthaltene Verweis auf Antonio Gómez¹²²² dürfte demgegenüber durch den Rechtsgutachter mittelbar von Julius Clarus abgeschrieben worden sein. Von den insgesamt fünfundzwanzig ausgewiesenen Zitaten handelt es sich um je vier Zitate nach Matthias Berlich, Prosper Farinacius und Julius Clarus. Drei Mal zitierte Dr. Schalck Joost de Damhouder und zwei Zitate entfielen auf Johannes Althusius.¹²²³ Sämtliche dieser Autoren waren ausgebildete Juristen, Dr. Schalck verwies somit auf keine theologischen Schriften. Stellt man dies graphisch dar, so ergibt sich folgendes Bild:

¹²²² Wenig bekannt ist über Antonio Gómez (um 1500 bis vor 1572), welcher als Professor für Rechtswissenschaften in Salamanca und zugleich Erzpriester in Toledo genannt wird; berühmt ist Gómez in erster Linie als Kommentator der „Leyes de Toro“; der spanische Naturrechtler Gómez selbst gilt als Vorreiter der Gegner der Bahrprobe; vgl. dazu REICHARDT, Gómez, Antonio, S. 244f.; ZEDLER, Universal-Lexikon, Bd. 11, Sp. 163; OGRIS, Bahrprobe.

¹²²³ Dazu vgl. VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,15, fol. 6^r–15^v.

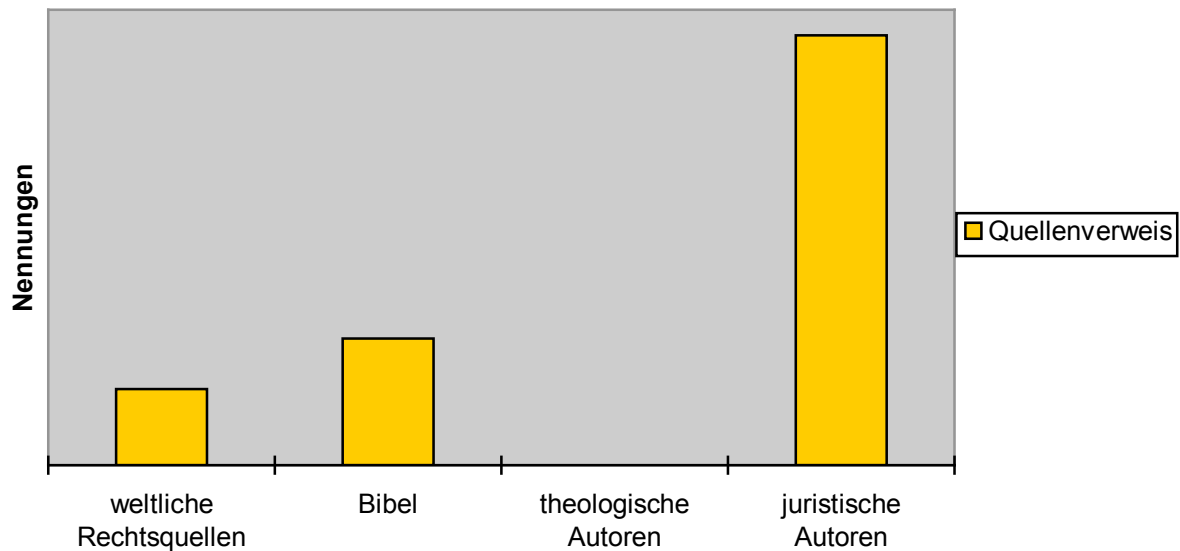


Abb. 7) Von Dr. Schalck ausgewiesene Argumentationsquellen

7.4 Das Rechtsgutachten über Katharina Türtscherin vom Oktober 1650

Über die drei angeklagten Frauen aus der ersten Serie der Hohenemser Hexenprozesse von 1650 liegt nur mehr ein Rechtsgutachten über die der Hexerei angeklagte Katharina Türtscherin vor, welches Anfang Oktober 1650 von Dr. Johannes Dilger verfasst wurde. Obgleich die Hohenemser Obrigkeit in einem Schreiben, welches auf den 29. September 1650 datiert ist, bei Johannes Dilger auch ein Gutachten betreffend die ebenfalls wegen Hexerei angeklagte Anna Müllerin und Eva Sandholzerin sowie deren Enkelsohn Ulrich Groß bestellt hatte, liegt ein solches dem mir bekannten Aktenkorpus nicht mehr bei.¹²²⁴

Die genaue Datierung des Rechtsgutachtens über die am 3. Oktober 1650 verstorbene Katharina Türtscherin ist dem Gutachten nicht zu entnehmen. Aus dem Inhalt des Gutachtens ergibt sich jedoch, dass die Hohenemser Obrigkeit die dem Gutachten zugrunde liegenden Akten nach dem Widerruf des von Katharina Türtscherin zuvor abgelegten Geständnisses am 2. Oktober 1650 dem Rechtsgutachter zukommen ließ. Der Tod Katharina Türtscherins selbst wird im Rechtsgutachten Dr. Dilgers nicht mehr thematisiert, vielmehr setzt sich das Gutachten mit der Frage auseinander, wie und unter welchen Umständen das Verfahren gegen Katharina Türtscherin nach deren Widerruf fortgesetzt werden könne.¹²²⁵

Der inhaltliche Schwerpunkt des 14 Seiten umfassenden Gutachtens liegt auf der juristischen Beurteilung der Problematik, dass die Angeklagte ihr bereits zuvor ratifiziertes Geständnis

¹²²⁴ Vgl. dazu ausführlich unter Kapitel 6.4.1.

¹²²⁵ Vgl. dazu ausführlich Kapitel 6.4.1.

wenige Stunden vor dem geplanten endlichen Rechtstag widerrufen hatte. Dr. Johannes Dilger bediente sich dabei einer umfassenden Darstellung einschlägiger rechtswissenschaftlicher Literatur, anhand derer der Jurist die weitere Vorgehensweise skizzierte.¹²²⁶ Die Struktur des Rechtsgutachten, welches den Titel *Species facti* trägt,¹²²⁷ ist eine dreigeteilte. Nach einer kurzen Darstellung des relevanten Sachverhaltes¹²²⁸ wandte sich Dr. Dilger zunächst der Darstellung der einschlägigen juristischen Literatur und Gesetzeslage zu,¹²²⁹ ehe er seine Schlussfolgerungen zu Papier brachte.¹²³⁰ Im Detail sieht der Inhalt des Rechtsgutachtens folgendermaßen aus:

In seiner einleitenden Sachverhaltsdarstellung skizzierte der Gutachter zunächst die Umstände des Verfahrens gegen die ungefähr sechzigjährige Katharina Türtscherin, welche aufgrund erdrückender Indizien, einer redlichen Anzeige sowie dreier Denunziationen hin verhaftet, *torquiert und endtlichen in der dritt tortur* gestanden hatte, drei Mahl mit dem Teufel *zue verschidnen zeitten unzucht getriben*, Gott, die Jungfrau Maria und alle Heiligen, verleugnet zu haben – *iedoch nit aus herzen*.¹²³¹ Gleichfalls wurde der Frau der Besuch des Hexensabbats auf der Hohen Kugel sowie die Beihilfe zur Zauberei eines großen Hagels 1646 zur Last gelegt. Dieses anfängliche Geständnis hatte Katharina Türtscherin dem Rechtsgutachten Dr. Dilgers bereits am folgenden Tag widerrufen, woraufhin die Delinquentin *uber die wannen gespannt, in 4 stunden darauff gewesen undt widerumb völlig bekhent* hatte.¹²³² Diesem neuerlichen Geständnis konnte insofern keine juristische Verwertbarkeit zukommen, als Katharina Türtscherin ihrem Geständnis beifügte, *sy müese bekhennen, man blage sy alß, und gesagt sy were unschuldig*.¹²³³ Als verwertbar hingegen kam die am Samstag, den 3. Oktober 1650 erfolgte Ratifikation der schriftlich festgehaltenen Aussagen Katharina Türtscherins angesehen werden, in welcher die Delinquentin ihre Aussagen im Beisein zweier Zeugen formell bestätigt hatte. *Als man aber am Sontag hernach* – d. h. am folgenden Tag – *die geistliche zue ihr gelassen, hat dieselbe widerumb revociert*.¹²³⁴ Für den Juristen stellte sich nunmehr die Frage, ob Katharina Türtscherin trotz ihres neuerlichen Widerrufs aufgrund der vorliegenden Indizien verurteilt werden konnte. Als positive Kriterien wurden die Entdeckung eines Hexenmals sowie die erfolgte Konfrontation

¹²²⁶ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,9, fol. 22^r–28^v.

¹²²⁷ Ebd., fol. 22^r; zum Titel „Species facti“ vgl. SCHEUTZ, Scheiternde Mütter oder reulose Kindsmörderinnen, S. 41.

¹²²⁸ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,9, fol. 22^{r-v}.

¹²²⁹ Ebd., fol. 22^v–27^v.

¹²³⁰ Ebd., fol. 27^v–28^r.

¹²³¹ Ebd., fol. 22^r.

¹²³² Ebd., fol. 22^r.

¹²³³ Ebd., fol. 22^{r-v}.

¹²³⁴ Ebd., fol. 22^v.

Katharina Türtscherins mit Eva Sandholzerin, in welcher Letztere die Denunziation Katharina Türtscherins als vermeintliche Hexe bestätigt hatte, betrachtet.¹²³⁵

Die Darstellung der einschlägigen Rechtslage begann Johannes Dilger mit dem Vermerk, dass die angeklagte Katharina Türtscherin aufgrund des Gemeinen Rechts, insbesondere aber gemäß der CCC *mit dem feur vom leben zum todt ohne fernere process zu straffen seye*, [dies] *bezeugen nachstehende fundamenta und motiva*.¹²³⁶ Der Jurist griff damit seiner eigenen Schlussfolgerung vor, obgleich er darin zu einem anderen Ergebnis kam. Insofern erscheint diese Stelle des Rechtsgutachtens als widersprüchlich.¹²³⁷

Dr. Dilger rechtfertigte die Möglichkeit der sofortigen Verurteilung Katharina Türtscherins mit dem Hinweis, dass diese *ihr begangenes unrecht nit allein in besonderen auch nach der tortur in beysein hiezue erforderten gezeugen guetwillig bekhentt* hatte.¹²³⁸ Der Jurist stützte sich dabei auf ein Zitat aus den „Liber quintus receptarum sententiarum“ von Julius Clarus, demzufolge ein Gericht, im Falle eines vorliegenden Geständnis, den Angeklagten nur mehr verurteilen konnte, da ein solches Geständnis als ausreichend für eine Verurteilung angesehen werden musste.¹²³⁹ Dr. Dilger verwies an dieser Stelle zugleich auf die einschlägigen Gesetzesbestimmungen des Art. 109 CCC (*Straff der zauberey*)¹²⁴⁰ und des Art. 116 leg. cit. (*Straff der vnkeusch, so wider die natur beschicht*).¹²⁴¹

Besondere Aufmerksamkeit widmete der Jurist der zwischen Katharina Türtscherin und Eva Sandholzerin erfolgten Konfrontation, welche als entscheidendes Indiz gewertet wurde. Mit Verweis auf Matthias Berlich und Jean Bodin unterstrich Johannes Dilger die Bedeutung des Vergleichs einzelner Geständnisse von vermeintlichen Zauberern und Hexen. Ein einzelnes Zaubereigeständnis konnte jedenfalls dann als ausreichendes, zur Verurteilung legitimierendes Beweismittel gewertet werden, wenn dieses inhaltlich mit dem Geständnis anderer Hexen und Zauberer übereinstimmen würde. Matthias Berlich, welcher von Dr. Dilger in diesem Zusammenhang zitiert wurde, begründete diese Vorgehensweise mit der Ansicht, dass die Handlungen des Teufels für sich immer und überall feststehen würden. Nicht verurteilt werden konnte eine vermeintliche Hexe dann, wenn ihr Geständnis im Vergleich zu anderen Zaubereigeständnissen inhaltlich stark differierte. *Atqui confessiones Eva Sandholtzerin et Catharina seindt confrontiert und gleich lautendt befunden worden*,

¹²³⁵ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,9, fol. 22^v; vgl. dazu ausführlich unter Kapitel 6.4.1.

¹²³⁶ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,9, fol. 22^v.

¹²³⁷ Ebd., fol. 22^v.

¹²³⁸ Ebd., fol. 22^v–23^r.

¹²³⁹ Ebd., fol. 23^r; vgl. dazu CLARUS, Liber quintus receptarum sententiarum, S. 311f.

¹²⁴⁰ Art. 109 CCC.

¹²⁴¹ Art. 116 CCC; VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,9, fol. 23^r.

*ergo soll und mues die Catharina condemnirt werden.*¹²⁴² Die Möglichkeit, die Delinquentin zum Tod zu verurteilen, unterstrich der Rechtsgutachter mit einem Verweis auf Jean Bodin, welcher die Verurteilung im Falle eines freiwillig – d. h. ohne Anwendung der Folter – erzielten Geständnis bejahte. Der Jurist schloss daraus, dass Katharina Türtscherin, welche *allen tormenten und banden befreyt vor ihrem richter liberè ratificiert und bekhent hat*, deswegen als überführte Hexe verurteilt werden könne – unabhängig davon, dass die Delinquentin dieses bereits ratifizierte Geständnis neuerlich widerrufen hatte.¹²⁴³

Zusätzlich untermauerte Johannes Dilger diese Schlussfolgerung mit einem Zitat aus den „*Conclusiones practicabiles*“ von Matthias Berlich, demzufolge eine Hexe dann verurteilt werden konnte, wenn diese auf ihr lastende Indizien nicht leugnen konnte oder ein bereits abgelegtes freiwilliges Geständnis widerrufen wurde, ohne dass das Gericht von der Unschuld der oder des Angeklagten überzeugt werden konnte. Berlich selber erwähnte in diesem Zusammenhang beispielhaft die Verurteilung eines Einwohners der Stadt Laval¹²⁴⁴, welcher den dortigen Dekan 1569 vergiftet hatte. Obgleich der Verdächtige die Tat anfangs gestanden hatte, widerrief dieser sein Geständnis später und appellierte an die Kurie von Paris. Nichtsdestoweniger wurde der vermeintliche Giftmörder – dem Bericht Berlichs zufolge – auf dem Scheiterhaufen hingerichtet. Dr. Dilger übernahm diesen Bericht als Beleg für die Möglichkeit zur Verurteilung trotz Widerrufung eines zuvor freiwillig abgelegten Geständnisses.¹²⁴⁵

Einem freiwilligen Geständnis gleichzusetzen war ein unter der Folter erpresstes Geständnis dann, wenn dieses rechtlich formell ratifiziert worden war. Hinsichtlich dieser Argumentation stützte sich der Gutachter neben einem Verweis auf Peter Binsfeld auf ein Zitat aus der „*Praxis et theoricæ criminalis amplissimæ*“ von Prosper Farinacius, demzufolge die Ratifikation rechtsgültig selbst im Gefängnis erklärt werden konnte.¹²⁴⁶

Als umstritten stellte Dr. Dilger die Frage dar, wie viele Geständnisse für eine rechtmäßige Verurteilung erforderlich wären. Auf der einen Seite wurde die Ansicht vertreten, dass für eine rechtmäßige Verurteilung *drey absonderliche bekhanntnussen hiezue erfordert werden.*¹²⁴⁷ Die von Johannes Dilger vertretene herrschende Lehre begnügte sich demgegenüber mit einem einzigen freiwilligen Geständnis, unabhängig davon, ob ein solches

¹²⁴² VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,9, fol. 23^r; vgl. dazu BERLICH, *Conclusionum practicabilum*, S. 16; BODIN, *De magorum daemonomania*, S. 414.

¹²⁴³ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,9, fol. 23^{r-v}.

¹²⁴⁴ Die Stadt Laval liegt in Frankreich, im Département Mayenne.

¹²⁴⁵ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,9, fol. 23^v; vgl. dazu BERLICH, *Conclusionum practicabilum*, S. 16f.

¹²⁴⁶ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,9, fol. 23^v–24^r; vgl. dazu FARINACIUS, *Praxis et theoricæ criminalis amplissimæ*, Teil 3 (liber tertius, de reo confesso et convicto, quaestio LXXXIII, Nr. 69), hier S. 60.

¹²⁴⁷ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,9, fol. 24^r.

förmlich ratifiziert wurde oder nicht.¹²⁴⁸ Der Gutachter zitierte zur Untermauerung seiner Argumentation Julius Clarus, welcher die Ansicht vertrat, dass ein einziges Geständnis als ausreichend für die Verurteilung des Delinquenten gewertet werden konnte, sofern dies freiwillig erzielt worden war. Eine formelle Ratifizierung des Geständnisses war Julius Clarus zufolge bei einem freiwillig abgelegten Geständnis nicht von Nöten, vielmehr musste der Delinquent in diesem Fall sofort verurteilt werden. Wurde ein Geständnis hingegen unter der Folter erpresst, dann durfte der Delinquent nur nach der förmlichen Bestätigung desselben verurteilt werden.¹²⁴⁹

Dass im Hinblick auf das konkrete Zaubereidelikt ein eigenes Bekenntnis völlig ausreichend für eine Verurteilung wäre, sofern dieses Geständnis typische Tatbestandsmerkmale des Zaubereidelikts enthielt, unterstrich Johannes Dilger mit einem Zitat aus den „Conclusiones practicabiles“ von Matthias Berlich. Dieser nannte als solche Tatbestandsmerkmale des Zaubereidelikts den Besuch des Hexensabbats, den Hexenflug, die Verwandlung in einen Wolf oder ein anderes Tier, sowie den Umgang mit Dämonen.¹²⁵⁰

Schwieriger gestaltete sich für den Juristen der konkrete Anlassfall. Der Gutachter vermerkte hierzu, *nun habe es zwar den verstand nit, daß der richter auch sponte confessum alsobalden condemnieren könne* – eine sofortige Verurteilung Katharina Türtscherin kam für Dr. Dilger also nicht in Frage. Stattdessen wies der Jurist unter Hinweis auf Julius Clarus auf die herrschende Praxis der Rechtsprechung hin, einen Angeklagten, welcher sein abgelegtes Geständnis widerrufen hatte, nicht sofort zu verurteilen, sondern diesem zunächst einen Termin für seine Verteidigung anzusetzen. Erst für den Fall, dass der Delinquent seine Unschuld vor Gericht nicht beweisen konnte, konnte dieser rechtsgültig verurteilt werden.¹²⁵¹

Als notwendige Voraussetzung für die Verurteilung zum Tod musste Dr. Dilger zufolge entweder eine öffentlich bekannte Tat, ein freiwilliges Geständnis des Täters oder die Überführung des Täters durch zwei *unverwerffliche gezeugen* vorliegen.¹²⁵² Dr. Dilger berief sich hinsichtlich dieser vertretenen Meinung auf Jean Bodin, welcher in seinem Werk „De magorum daemonomania“ eben diese Voraussetzungen für eine rechtmäßige Verurteilung eingefordert hatte.¹²⁵³ Im Falle Katharina Türtscherins trafen zumindest die ersten beiden Voraussetzungen nicht zu, so die Feststellung des Gutachters: *Nun ist erstlich gewüss, das*

¹²⁴⁸ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,9, fol. 24^r; ob es sich hierbei wirklich um die herrschende juristische Lehre jener Zeit gehandelt hat, kann an dieser Stelle nicht näher behandelt werden.

¹²⁴⁹ Ebd., fol. 24^r; vgl. dazu CLARUS, Liber quintus receptarum sententiarum, S. 312.

¹²⁵⁰ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,9, fol. 24^v; vgl. dazu BERLICH, Conclusionum practicabilium, S. 15.

¹²⁵¹ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,9, fol. 24^v; vgl. dazu CLARUS, Liber quintus receptarum sententiarum, S. 311f.

¹²⁵² VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,9, fol. 25^r; vgl. dazu ebd., fol. 24^v–25^r.

¹²⁵³ Ebd., fol. 25^r; vgl. dazu BODIN, De magorum daemonomania, S. 386f.

*khein notoriu[m] facti permanentis vorhanden, woraus unfehlbar das verüebte veneficium künde geschlossen werden.*¹²⁵⁴ Auch ein freiwilliges Geständnis lag im Falle Katharina Türtscherins nicht vor, das Gericht konnte sich lediglich auf ein unter der Folter erpresstes Geständnis berufen. Damit ein solches Geständnis juristisch verwertet werden konnte, bedurfte dieses aber der Ratifizierung durch die Angeklagte. Dieser Verfahrensschritt durfte aber *nit alsobalden nach beschehener tortur undt in angesicht der instrumenten, auch nit in der gefenggnus* erfolgen, vielmehr hatte zwischen der Anwendung der Folter und der formellen Bestätigung des Geständnisses mindestens ein Tag zu verstreichen.¹²⁵⁵ Die genaue Festlegung dieser Frist lag der Ansicht Johannes Dilgers zufolge im Ermessen des Richters, welcher in dieser Entscheidung jedenfalls die konkreten Umstände der durchgeführten Folter im Einzelnen zu berücksichtigen hatte.¹²⁵⁶

Diese Ansichten übernahm Dr. Dilger von Anton Gomez, welcher bei Julius Clarus zitiert wurde. Die Begründung dieser Vorgehensweise lag in der Tatsache, dass vermutet wurde, dass die Qualität der Bestätigung des Geständnisses aus Furcht des Delinquenten vor der unmittelbar drohenden Folter beeinträchtigt werden könnte.¹²⁵⁷

Eine gültige Ratifikation konnte Julius Clarus zufolge, welcher von Johannes Dilger zitiert wurde, überdies nur außerhalb des Gefängnisses bei Gericht, wo der Delinquent weder die Folterbank noch die Instrumente sehen konnte, vollzogen werden. In diesem Zusammenhang verwies der Rechtsgutachter zusätzlich auf die einschlägigen Gesetzesbestimmungen der CCC, namentlich handelte es sich dabei um die Art. 56 und 58 leg cit. Regelungen über die Ratifikation enthielt Art. 56 Satz 3: Dazu sollte der Angeklagten *auch zum minsten über den andern, oder mer tag nach der marter, vnnd seiner bekhanntnuß nach gutbeduncken des richters in die büttelstubem oder ander gemach für dem bann richter, vnnd zwen des gerichts geführt, vnd jm sein bekentnuß durch den gerichtschreiber fürgelesen, und alsdann anderwerd darauff gefragt, ob sein bekantnuß wahr sei, vnnd was er dazu sagt auch auffgeschriben werden.*¹²⁵⁸ Art. 58 leg. cit. hingegen bestimmte neben dem Ausmaß der Folter, welche im Ermessen des jeweiligen Richters lag, dass ein Geständnis nicht während der Folter, sondern nachdem der Delinquent dieser entledigt worden war, zu Protokoll zu nehmen sei.¹²⁵⁹

Nicht logisch erscheint hingegen ein folgendes Zitat nach Julius Clarus, welches Dr. Dilger in sein Gutachten eingebaut hat. In diesem erklärt Clarus, dass das Gericht dem Angeklagten,

¹²⁵⁴ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,9, fol. 25^r.

¹²⁵⁵ Ebd., fol. 25^r.

¹²⁵⁶ Ebd., fol. 25^r.

¹²⁵⁷ Ebd., fol. 25^v; vgl. dazu CLARUS, Liber quintus receptarum sententiarum, S. 307.

¹²⁵⁸ Art. 56 CCC; VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,9, fol. 25^v.

¹²⁵⁹ Art. 58 CCC.

nachdem dieser sein zuvor unter der Folter abgelegtes Geständnis ratifiziert hatte, einen kurzfristigen Termin zu dessen Verteidigung einräumen sollte. Dadurch sollte der Angeklagte die Möglichkeit erhalten, sein Geständnis zu widerlegen. Aus der folgenden Darstellung der Literatur ergibt sich die Schlussfolgerung, dass eine solche Vorgehensweise nur dann vorgesehen war, wenn der Angeklagte sein Geständnis zuvor widerrufen hatte. Ein solcher Widerruf konnte selbst dann erfolgreich eingebracht werden, wenn das Geständnis bereits rechtsgültig ratifiziert worden war. Gelang es dem Delinquenten, das Gericht von seiner Unschuld zu überzeugen, so musste dieser freigelassen werden. Art. 57 CCC, auf welchen Dr. Dilger an derselben Stelle seines Rechtsgutachten verweist, ist in dieser Hinsicht eindeutig.¹²⁶⁰ Die Möglichkeit des Delinquenten, seine Unschuld zu beweisen, beschränkte Art. 57 leg. cit. allerdings auf Fälle, in denen der Angeklagte dem Gericht glaubhaft machen konnte, dass dieser sein Geständnis Irrtums halber – *aufß irrsal* – abgelegt hatte.¹²⁶¹

*Undt wan die bekhanthus in tortura beschehen, undt hernach revociert württ, so khan die tortur repetiert werden.*¹²⁶² Diese Bestimmung des Art. 57 CCC, welche an sich keine gesetzliche Einschränkung der Wiederholungsmöglichkeiten der Torturanwendung beinhaltete, schränkte der Rechtsgutachter unter Hinweis auf die gängige Meinung der Rechtsgelehrten jener Zeit dahingehend ein, dass er die Wiederholung der Folter nur drei Mal als legitim erachtete. Hingegen erachtete der begutachtende Jurist die unbegrenzt durchgeführte Wiederholung der Folter zur Erpressung eines Geständnisses als illegitim.¹²⁶³ Der Gutachter untermauerte diese Ansicht mit einem Zitat nach Julius Clarus. Dieser vertrat die Meinung, dass ein Delinquent, welcher sein Geständnis bereits zwei Mal zuvor ratifiziert hatte und neuerlich widerrief, lediglich ein letztes drittes Mal der Folter unterworfen werden konnte. Leugnete der Beklagte sodann sein Geständnis nach der erfolgten dritten förmlichen Bestätigung wiederum, so musste dieser freigelassen werden, *rebus sic stantibus* – solange sich die Umstände nicht geändert hatten –, d. h. in diesem Fall bis zur Erbringung neuer Beweise.¹²⁶⁴

Johann Georg Gödelmann, welcher gleichfalls von Johannes Dilger, allerdings aus Schriften des Matthias Berlich rezitiert wurde, vertrat die Ansicht, dass eine Hexe nur dann verurteilt werden konnte, wenn es sich um eine offenkundige Tat handeln würde, oder eine solche durch ein freiwilliges Geständnis bewiesen werden konnte. Lagen diese Voraussetzungen

¹²⁶⁰ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,9, fol. 25^v.

¹²⁶¹ Art. 57 CCC.

¹²⁶² VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,9, fol. 26^r.

¹²⁶³ Ebd., fol. 26^r.

¹²⁶⁴ Ebd., fol. 26^r; vgl. dazu CLARUS, Liber quintus receptarum sententiarum Liber V., S. 148f.

nicht vor, dann musste sich das Gericht auf Zeugenaussagen stützen.¹²⁶⁵ *Das nun erstlich die böse weiber vor anderen ihren mitconsortis khinden befragt werden, auch genuegsambe anzaigung zuer tortur geben, ist khein zweiffell* – so der Wortlaut des Rechtsgutachten.¹²⁶⁶ Eine Denunziation durch andere der Hexerei angeklagte Personen konnte Dr. Dilger zufolge nur dann juristisch verwertet werden, wenn folgende, im Art. 31 CCC normierten Voraussetzungen vorlagen: Erstens konnte eine Denunziation nur dann gewertet werden, wenn diese unter der Folter erpresst wurde.¹²⁶⁷ Zweitens durfte eine solche Denunziation nicht mit Hilfe von Suggestivfragen, den Denunzierten betreffend, erzielt werden, sondern konnte nur dann als gültig erachtet werden, wenn der Denunziant *inn eyner gemeyn gefraget, wer jm zu seinen mißthatten geholffen, den besagten von jm selbs bedacht vnd benant habe*.¹²⁶⁸ Zum dritten musste die Denunziation der vermeintlichen Hexe oder des Zauberers ausführlich sein, insbesondere musste der Denunziant Umstände gestehen, *an welchem orth und wan dieselbe beysamben gewesen d. art. 31 § zum anderen*.¹²⁶⁹ Viertens musste die Inquisition ermitteln, ob der Denunziant nicht mit dem von ihm Angeklagten verfeindet war oder mit diesem in privater Rivalität stand.¹²⁷⁰ Die fünfte Voraussetzung bezog sich auf den schlechten Leumund, welchen eine denunzierte Person bereits haben musste, um die Denunziation für glaubwürdig zu erachten.¹²⁷¹ Punkt Sechs sah vor, dass *das inculpatrix* [die Denunziantin] *bestendig uff ihrer bekhandtnus verbleibe*.¹²⁷² Schlussendlich musste eine Denunziation Dr. Dilger zufolge durch einen Eid beschworen worden. Hinsichtlich dieses letzten Punktes verwies der Gutachter auf Julius Clarus und Jakob Menochius, welche von Matthias Berlich zitiert worden waren.¹²⁷³ Die hier dargestellten Voraussetzungen für die rechtsgültige Denunziation einer vermeintlichen Hexe durch eine gleichfalls der Hexerei verdächtige Person übernahm Johannes Dilger nach dem Vorbild der „Conclusiones practicabiles“ von Matthias Berlich, bei welchem sich diese Voraussetzungen in exakt derselben Reihenfolge wieder finden.¹²⁷⁴

Trotz der erfolgten Konfrontation zwischen Eva Sandholzerin und Katharina Türtscherin, in welcher Eva Sandholzerin ihre Denunziation bestätigt hatte, konnte Katharina Türtscherin der Schlussfolgerung Dr. Dilgers zufolge nicht verurteilt werden. Die Denunziation Katharina

¹²⁶⁵ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,9, fol. 26^v; BERLICH, Conclusionum practicabilium, S. 17; vgl. dazu GÖDELMANN, Tractatus de Magis, Veneficis et Lamiis, S. 61–70.

¹²⁶⁶ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,9, fol. 26^v.

¹²⁶⁷ Ebd., fol. 26^v; Art. 31 Satz 2 CCC.

¹²⁶⁸ Art. 31 Satz 2 CCC; VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,9, fol. 26^v.

¹²⁶⁹ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,9, fol. 26^v; Art. 31 Satz 3 CCC.

¹²⁷⁰ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,9, fol. 26^v; Art. 31 Satz 4 CCC.

¹²⁷¹ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,9, fol. 26^v; Art. 31 Satz 5 CCC.

¹²⁷² VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,9, fol. 26^v; Art. 31 Satz 6 CCC.

¹²⁷³ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,9, fol. 27^r.

¹²⁷⁴ Ebd., fol. 26^v–27^r; vgl. dazu BERLICH, Conclusiones practicabilium, S. 18.

Türtscherins für sich allein stellte für den Gutachter kein ausreichendes Indiz zur Verurteilung dar. *Dahero khünden angebliche böse weiber darumben alleinig nit condemnirt werden*, ohne eine fernere Beweismwürdigung von Seiten des Gerichts.¹²⁷⁵ Selbst für den Fall, dass Indizien offensichtlich zu sein schienen, musste die Prüfung der Beweise nach den gängigen Verfahrensgrundsätzen der CCC vollzogen werden.¹²⁷⁶

Bevor Dr. Johannes Dilger seine Schlussfolgerung darlegte, verwies er noch einmal auf die von ihm herangezogene Literatur von Julius Clarus und Matthias Berlich, welche der Rechtsgutachter als maßgebliche Quellen herangezogen hatte.¹²⁷⁷ Ehe er seine eigentlichen Schlussfolgerungen präsentierte, stellte der Jurist die einschlägigen Sachverhalte dar, welche Katharina Türtscherin gestanden und ratifiziert, *jedoch ihr peinliche auch hieruff erfolgte güetliche bekhanthus revociert* hatte.¹²⁷⁸ Im Detail umfasste die Darstellung der einzelnen Anklagepunkte, *wie und waß gestalten dieselbe hinder den bösen geist khomen, item das sy mit ime rem veneram exerciert, Gott, seiner allerheiligsten muetter Maria, und allen heiligen verlaugnet (gleichwohl darbey gemelt seye ihro nit von herzen gangen [...]), [...] mit ihme uf den tanz gefahren, auch den großen hagell a[nn]o 1646 helffen machen*.¹²⁷⁹ Die Aussagen Katharina Türtscherins, wonach diese die Leugnung Gottes zwar gestanden hatte, jedoch unter dem Hinweis, dies nicht *von herzen* getan zu haben, stellte der Jurist als nicht glaubwürdig dar.¹²⁸⁰ Als Indiz für die Schuld der Frau führte Dr. Dilger jenes Hexenmal an, welches der Scharfrichter im Zuge des Verfahrens am Körper der Delinquentin entdeckt hatte. Eine sofortige Verurteilung Katharina Türtscherins befürwortete Johannes Dilger jedoch nicht. Vielmehr zog er die Schlussfolgerung, dass das Gericht der Delinquentin auf Grund ihres Widerrufs einen kurzfristigen Termin zu deren Verteidigung anzusetzen hatte. Für den Fall, dass die der Hexerei verdächtige Frau ihre Unschuld vor Gericht nicht beweisen würde können, sollte diese als *ein convinciertes böses weib mit dem feur vom leben zum todt [...]* gestrafft werden.¹²⁸¹ Abschließend verwies der Rechtsgutachter noch einmal auf Prosper Farinacius, mit welchem der Jurist übereinstimmte, dass eine gültige Ratifikation nicht im Gefängnis, während der Tortur oder an einem Ort, von welchem aus der Delinquent die Folterinstrumente sehen könne, gemacht werden dürfe. Die Besiegelung des Geständnisses

¹²⁷⁵ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,9, fol. 27^r.

¹²⁷⁶ Ebd., fol. 27^r; vgl. dazu BERLICH, Conclusiones practicabilum, S. 19.

¹²⁷⁷ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,9, fol. 27^{r-v}.

¹²⁷⁸ Ebd., fol. 27^v.

¹²⁷⁹ Ebd., fol. 27^v.

¹²⁸⁰ Ebd., fol. 27^v.

¹²⁸¹ Ebd., fol. 28^r; ebd., fol. 27^v–28^r.

sollte Prosper Farinacius zufolge nicht unmittelbar nach der Tortur, sondern erst nach einer kurzen Frist, welche im Ermessen des Richters lag, erfolgen.¹²⁸²

Der Tod Katharina Türtscherins am Morgen des 3. Oktober erübrigte die von Dr. Dilger vorgesehene Verfahrensfortführung. Posthum wurde die Delinquentin als Hexe zum Tod verurteilt, ihr gesamtes Hab und Gut sollte der Obrigkeit anheimfallen.¹²⁸³

Das Gutachten, welches Dr. Dilger im Oktober 1650 über Katharina Türtscherin verfasste, stellt zweifelsohne das komplexeste und ausführlichste Gutachten dar, welches im Zuge dieser Arbeit analysiert wurde. Problematisch erscheint insbesondere, dass sich Dr. Dilger im Zuge der Vorstellung der einschlägigen Literatur hinsichtlich der Frage, wie und ob das Verfahren gegen die Angeklagte fortzuführen wäre, oder ob diese ohne weitere Verfahrensschritte verurteilt werden könnte, des Öfteren wiederholt und sich mehrmals auch in seinen Aussagen widerspricht. Anders als in den übrigen hier behandelten Gutachten stellt das Gutachten Dr. Dilgers keine Beurteilung eines vollständig ermittelten Straftatbestandes dar, auf welchen das Gericht mit einer konkreten Sanktion reagieren konnte, vielmehr handelte es sich hierbei um eine Art Zwischenbegutachtung eines kritischen, in Schwebelage befindlichen Ermittlungsverfahrens. In diesem Sinne enthielt das Gutachten Dr. Dilgers keine juristische Bewertung des Zaubereidelikts, viel eher war es Aufgabe des Gutachtens, strittige Verfahrensschritte im Zusammenhang mit dem Zaubereidelikt zu hinterfragen und zu bewerten. Die komplizierte Rechtslage zeigt sich auch im Vergleich mit dem Umfang anderer Gutachten. So umfasst das Gutachten zur Person Katharina Türtscherins allein insgesamt zwölf Seiten, auf welchen sich der begutachtende Jurist intensiv mit der Klärung der juristischen Sachlage auseinandersetzt.¹²⁸⁴ Im Vergleich dazu beläuft sich der Umfang des Gutachtens zur Person Georg Türtschers „lediglich“ auf acht Seiten.¹²⁸⁵

Betrachtet man die Quellen des Gutachtens, auf welche Dr. Dilger verweist, so liegt der Schwerpunkt auf den gesetzlichen Bestimmungen der CCC sowie den Werken von Julius Clarus und Matthias Berlich. Weitere Verweise beziehen sich auf Jean Bodin, Peter Binsfeld, Prosper Farinacius, Antonio Gomez¹²⁸⁶ sowie die ebenfalls genannten Autoren Johann

¹²⁸² VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,9, fol. 28^r; vgl. dazu FARINACIUS, *Praxis et theoricæ criminalis amplissimæ*, Teil 3 (liber tertius, de reo confesso et convicto, quaestio LXXXIII, Nr. 71 und Nr. 76), hier S. 60f.

¹²⁸³ Dazu ausführlich Kapitel 6.4.1.

¹²⁸⁴ Vgl. dazu VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,9, fol. 22^r–28^r.

¹²⁸⁵ Vgl. dazu Kapitel 7.1.

¹²⁸⁶ Zu diesem vgl. S. 181.

Zanger,¹²⁸⁷ Johann Gödelmann¹²⁸⁸ und Jakob Menochius.¹²⁸⁹ Bei den letzten genannten drei Verweisen handelt es sich allerdings um Autoren, welche Dr. Dilger von Matthias Berlich übernommen hat. Betrachtet man die von Dr. Dilger ausgewiesenen Quellen seines Gutachtens, so ergibt sich folgender Schwerpunkt:

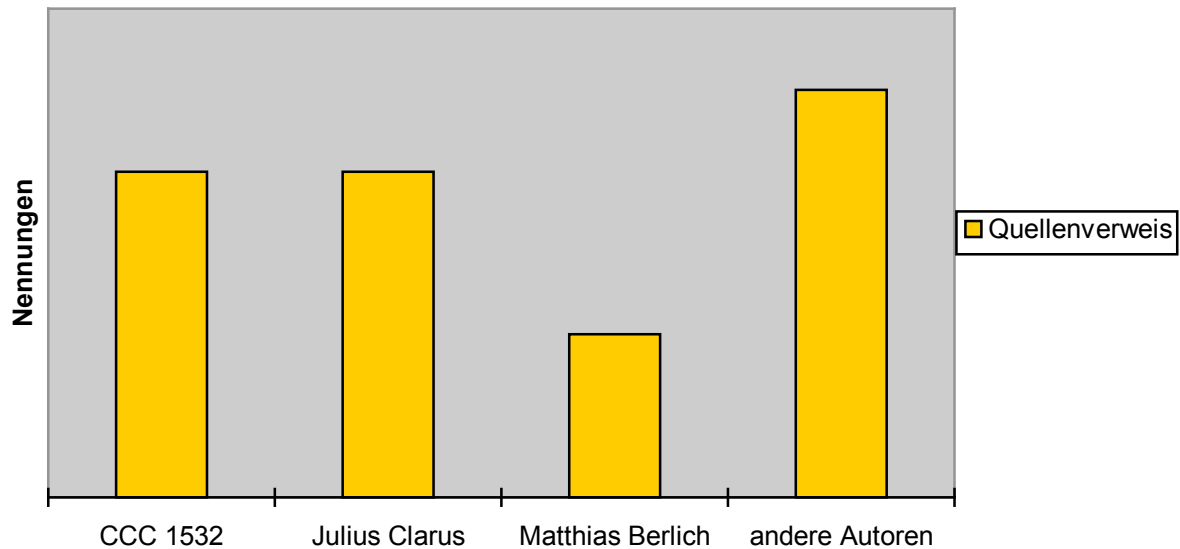


Abb. 8) Von Dr. Dilger ausgewiesene Argumentationsquellen

Tatsächlich stützt sich der Schwerpunkt des Gutachtens auf die von Matthias Berlich verfassten „Conclusiones practicabiles“, welche neben dem „Liber quintus receptarum sententiarum“ und der CCC von Julius Clarus als Primärquellen von Dr. Dilger herangezogen worden sind. Mit Ausnahme von Peter Binsfeld finden sich einzig und allein weltlich-juristische Quellen, demgegenüber findet sich bei Dr. Dilger kein einziger Verweis auf die Bibel. Graphisch ausgedrückt sieht das tatsächliche Verhältnis der von Dilger zitierten Quellen derart aus:

¹²⁸⁷ Johann Zanger (1557–1607) war Professor für Rechtswissenschaften an der Universität Wittemberg sowie Mitglied des Kursächsischen Rates; vgl. dazu ZEDLER, Universal-Lexikon, Bd. 60, Sp. 1554f.

¹²⁸⁸ Der Diplomat Johann Georg Gödelmann oder auch Gödelmann (1559–1611) trat als Gegner der Hexenverfolgungen auf; Gödelmann kämpfte gegen die Folter und voreilige Todesurteile; 1591 erschien sein Werk „De magis, veneficis et lamiis, recte cognoscendis et puniendis“ in der ersten Auflage; vgl. dazu MERZBACHER, Gödelmann (Gödelmann), S. 497f.; vgl. dazu ZEDLER, Universal-Lexikon, Bd. 11, Sp. 46f.; ausführlich zu Gödelmann vgl. LEIMER, Johann Georg Gödelmann, S. 8–26; zur Erstausgabe vgl. ebd., S. 24.

¹²⁸⁹ Jacopo Menocchio (1532–1607) studierte seit 1549 Rechtswissenschaften in Pavia; er zählte zu den bedeutendsten italienischen Zivilrechtsdogmatikern des 16. und 17. Jahrhunderts; u. a. veröffentlichte er sein 1569 erschienenes Werk „De arbitrariis iudicium quaestionibus“, auf welches Dr. Dilger in seinem Rechtsgutachten verweist; vgl. dazu HOLTHÖFER, Menocchio (Menochius), S. 423f.; 1602 erschien sein Werk „Additiones ad Comment. de arbitrariis iudicium quaestionibus cum centuria sexta“; dazu vgl. ZEDLER, Universal-Lexikon, Bd. 20, Sp. 707.

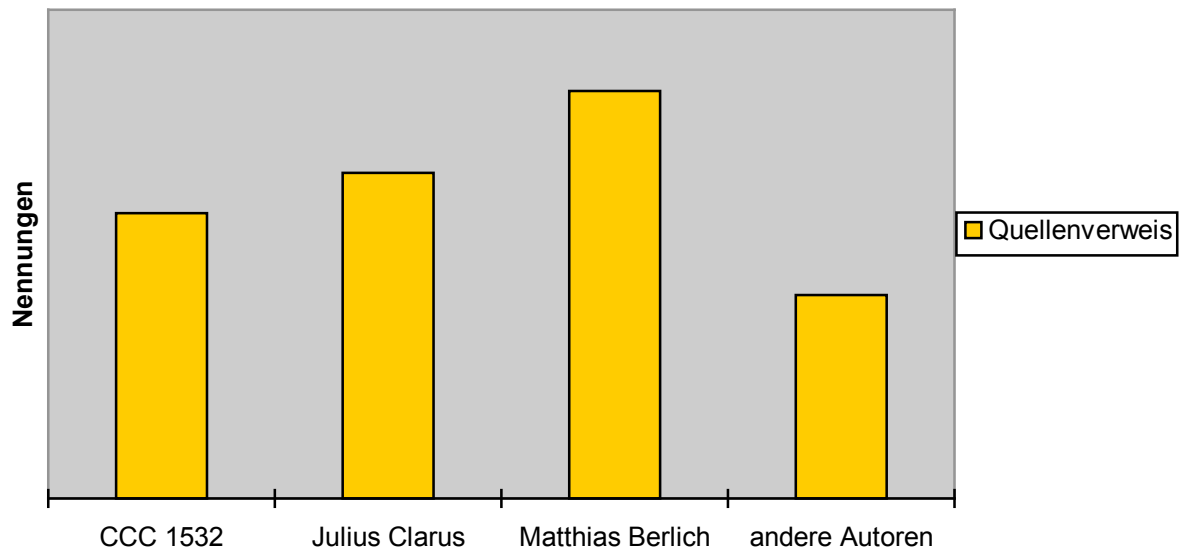


Abb. 9) Tatsächlich zitiertes Quellenmaterial

7.5 Das Rechtsgutachten vom 16. Oktober 1650

In der zweiten Serie der Hohenemser Hexenprozesse von 1650 verfasste Dr. Christoph Schalck ein Rechtsgutachten über die zwei der Hexerei angeklagten Frauen Anna Essichbachin und Margaretha Waiblin. Ursachen, weswegen Dr. Schalck und nicht mehr der Gutachter der ersten Serie, Dr. Johannes Dilger, mit der Ausarbeitung eines schriftlichen Rechtsgutachtens beauftragt wurde, lassen sich aus dem Aktenmaterial nicht feststellen.¹²⁹⁰ Möglich ist, dass Dr. Schalck die Verfassung des Gutachtens viel schneller bewerkstelligen konnte als der in Lindau ansässige Johannes Dilger. Eine Übersendung des Aktenmaterials war in diesem Fall nicht zwingend notwendig, sofern sich Dr. Schalck zu dieser Zeit in Hohenems und nicht in Feldkirch, wo er das Amt eines Stadtadvokaten ausübte, befand. Plausibel erscheint auch die Annahme, dass Dr. Dilger in der ersten Serie des Prozesses für Dr. Schalck eingesprungen war. Jedenfalls spricht die Kürze des Gutachtens für keine tiefeschürfende Befassung.

Das Rechtsgutachten, welches auf den 16. Oktober 1650 datiert wurde, stellt sich umfangmäßig als das kürzeste Gutachten dar. Es umfasst lediglich etwas mehr als zwei beschriebene Seiten.¹²⁹¹ Als Rechtsgutachten im eigentlichen Sinn kann dieses Schriftstück nicht wirklich bezeichnet werden, vielmehr stellt es eine schriftliche Abfassung der Urteile gegen die der Hexerei Angeklagten dar. In diesem Sinne trägt das Dokument den Titel: *Urteil*

¹²⁹⁰ Vgl. dazu TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems, S. 176.

¹²⁹¹ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,14, fol. 4^r–5^r.

*Schmuckhin Hex.*¹²⁹² Als gesetzliche Basis führte Christoph Schalck die CCC an, ohne sich näher im Detail mit den Rechtsquellen auseinander zu setzen. Hinsichtlich der juristischen Bewertung begnügte sich Christoph Schalck stattdessen mit einem Verweis auf sein im August 1649 erstelltes Rechtsgutachten über die der Hexerei angeklagte und verurteilte Anna Waiblin, der Ehefrau Ulrich Sommers.¹²⁹³

Formal gesehen lässt sich das Gutachten in zwei Teile unterteilen. Der ersten Part beschränkt sich auf die inhaltliche und formelle Ausarbeitung der Urteile gegen Anna Essichbachin und Margaretha Waiblin, welche *sich dem laster der leidigen hexerei ergeben, Got den allmachtigen, sein liebe mueter die h[eilige] junckhfrau Maria und alle Gottes hailigen verlaugnet* zu haben gestanden hatten.¹²⁹⁴ Zudem hätten sich die Delinquentinnen schuldig gemacht, *dem laidigen Teüffel gehuldiget, sich wider die natur und christliche lehr mit ime in schandtlicher unzucht vermischet* zu haben, weswegen die beiden Frauen lebendig auf dem Scheiterhaufen hingerichtet werden sollten, *irer verbrändten cörpell aschen* sollte anschließend unter dem Galgen vergraben werden, *inen zu wolverdienter straff, und anderen zu ainem abscheuchlichen exempel.*¹²⁹⁵ Wie der Jurist einräumte, konnte ein solches Urteil durch ein Begnadigungsurteil seitens des Hohenemser Grafen Karl Friedrich gemildert werden.¹²⁹⁶ Zu vergleichen ist die Vorgehensweise Dr. Schalcks mit seiner juristischen Stellungnahme im Fall Maria Reinbergerins 1645, in welcher das Rechtsgutachten neben einer ausführlichen juristischen Beurteilung die bereits ausgefertigten Urteile enthielt, welche wortwörtlich am endlichen Rechtstag verlesen wurden.¹²⁹⁷

Interessant ist, dass die eigentlichen Urteile sich inhaltlich nicht mit dem Gutachten Dr. Schalcks decken. Spricht der Jurist ausdrücklich vom Delikt der Hexerei, so wird dieses in den Urteilen, welche am 20. Oktober 1650 publiziert wurden, nicht einmal erwähnt. Hingegen gründeten sich die Todesurteile gegen Anna Essichbachin, Margaretha Waiblin und die vorverstorbene Anna Walserin auf die Tatbegehung der Sodomie (Geschlechtsverkehr mit dem Teufel) und der Apostasie (Glaubensabfall). Das Gutachten vom 16. Oktober 1650 thematisierte den Tod Anna Walserins während der Untersuchungshaft mit keinem Wort.¹²⁹⁸ Eine tiefer greifende Analyse des Rechtsgutachten vom 16. Oktober 1650 erscheint in diesem Fall mangels möglicher Vergleichsdaten nicht notwendig.

¹²⁹² VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,14, fol. 5^v.

¹²⁹³ Ebd., fol. 5^r; dazu siehe Kapitel 7.3.1.

¹²⁹⁴ VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,14, fol. 4^{r-v}.

¹²⁹⁵ Ebd., fol. 4^v.

¹²⁹⁶ Ebd., fol. 4^v.

¹²⁹⁷ Vgl. dazu Kapitel 7.2.

¹²⁹⁸ Vgl. dazu Kapitel 6.4.2.

7.6 Resümee

Ein Vergleich der einzelnen hier behandelten Rechtsgutachten erscheint aufgrund der inhaltlich doch recht unterschiedlichen Schwerpunktzentrierung als wissenschaftlich nicht sinnvoll. Allgemein lässt sich feststellen, dass der Einfluss der jeweiligen Gutachter auf die einzelnen Verfahren – soweit dies dem Quellenmaterial zu entnehmen ist – durchaus gegeben erscheint. Insbesondere Dr. Ülin nahm von Anfang an entscheidenden Einfluss auf den ersten Hohenemser Hexenprozess von 1630/31. Aus den späteren Prozessen ist zwar zu erkennen, dass der Gutachter Dr. Christoph Schalck während des Ermittlungsverfahrens zugegen gewesen ist, inwieweit er den Gang des Verfahrens mitbestimmt hat, kann jedoch anhand der mir bekannten Quellen nicht mehr eruiert werden. Im Falle der Hohenemser Hexenverfolgungen von 1650 kann davon ausgegangen werden, dass dem begutachtenden Juristen Dr. Jakob Dilger im Hinblick auf das Verfahren lediglich Einfluss über das bei ihm bestellte Gutachten zukam.

In den Hohenemser Hexenprozessen lässt sich die These aufstellen, dass die Hohenemser Obrigkeit im Lauf der Jahre in den geführten Prozessen zunehmend selbstbewusster agierte. Während das Gericht im ersten Hohenemser Hexenprozess von 1630/31 sämtliche Verfahrensschritte durch den Juristen Diethelm Ülin absegnen und prüfen ließ, oblag in der zweiten Verfahrensserie von 1650 lediglich die Ausfertigung der Urteile dem juristisch gebildeten Christoph Schalck. Es sei in diesem Zusammenhang jedoch noch einmal darauf hingewiesen, dass sich diese Aussagen lediglich auf die überlieferten Dokumente stützten, welche die mögliche Einflussnahme des Juristen auf das Verfahren nicht thematisieren.

Betrachtet man die Literatur, auf welcher die hier untersuchten Rechtsgutachten basieren, so kann festgehalten werden, dass den Autoren Julius Clarus, Peter Binsfeld, Prosper Farinacius und Matthias Berlich maßgebliche Bedeutung zugemessen werden muss. Für einen wissenschaftlich aussagekräftigen Vergleich sind die hier untersuchten Gutachten aufgrund ihrer unterschiedlichen Gewichtung zwar keinesfalls ausreichend, dennoch soll hier eine abschließende graphische Auswertung vorgenommen werden:

Autor	1631	1645	1649	1650/I	1650/II
<i>Franziskus Agricola</i>	-	+	-	+	-
<i>Johannes Althusius</i>	-	-	+	-	-
<i>Matthias Berlich</i>	-	-	+	+	-
<i>Peter Binsfeld</i>	+	+	-	+	-
<i>Jean Bodin</i>	-	-	-	+	-

<i>Julius Clarus</i>	+	-	+	+	-
<i>Joost de Damhouder</i>	-	-	+	-	-
<i>Martin Delrio</i>	+	+	-	-	-
<i>Prosper Farinacius</i>	-	+	+	+	-
<i>Johann Gödelmann</i>	-	-	-	+	-
<i>Antonio Gomez</i>	-	-	+	+	-
<i>Jacobus Menochius</i>	-	-	-	+	-
<i>Thomas Metzger</i>	+	-	-	-	-
<i>Johannes Zanger</i>	-	-	-	+	-

Tab. 1) Übersicht über die in den Gutachten erwähnten Autoren.

8. Zusammenfassung

Bis zur Inkraftsetzung der *Constitutio Criminalis Theresiana* am 1. Jänner 1770 gab es in den einzelnen Herrschaften und Territorien des heutigen Vorarlberg kein einheitliches Strafrecht, weswegen – mangels anderer Strafrechtsquellen – die subsidiär geltende *Constitutio Criminalis Carolina* 1532 die Rechtsgrundlage in Malefizprozessen darstellte.

Von den in dieser Arbeit ausgewerteten Prozessen fand das Verfahren gegen Maria Reinbergerin im Sommer 1645 vor dem Stadtgericht der zum österreichischen Länderverband gehörenden Stadt Feldkirch statt, die Prozesse gegen die Familie Türtscher 1630, die Familie Sommer 1649 sowie sechs Frauen 1650 wurden in der reichsunmittelbaren Reichsgrafschaft Hohenems geführt. Die erkennenden und entscheidenden Gerichte setzten sich in erster Linie aus juristischen Laien zusammen. Diese Missstände versuchte die frühneuzeitliche Gerichtsverfassung des Heiligen Römischen Reichs deutscher Nation mit dem Institut der Aktenversendung zu umgehen. Diese wurde im Art. 219 CCC geregelt, wobei die Carolina primär von der Versendung an höchstgerichtliche Instanzen eines Territoriums ausging. Erst wenn in einem entsprechenden Territorium ein gerichtlicher Instanzenzug mangels eines hierfür notwendigen Gerichtshofes nicht möglich erschien, normierte die Carolina die Aktenversendung an juristische Fakultäten oder andere hierfür geeignete rechtsverständige Personen und Instanzen. Basierend auf dem übermittelten Aktenmaterial der jeweiligen Zivil- und Strafverfahren erarbeiteten in der Praxis insbesondere juristische Fakultäten konkrete Entscheidungsbegründungen, welche neben dem Entwurf einer auf den Anlassfall angepassten Urteilsformel die schriftliche Ausarbeitung der Entscheidungsgründe in Form eines Gutachtens enthielten. Ziel dieser Arbeit ist es, die bis dahin in der Forschung vernachlässigte Bedeutung von Rechtsgutachten am Beispiel der hier genannten Vorarlberger Hexenprozesse darzustellen.

In den konkreten Verfahren wurden keine juristischen Fakultäten, sondern einzelne Rechtsgelehrte, welche in den Territorien in und um das heutige Vorarlberg wichtige Verwaltungsfunktionen innehatten, beauftragt. Für diese Arbeit habe ich Gutachten ausgewertet, welche von den folgenden drei Juristen erstellt worden sind: Im Prozess gegen die Familie Türtscher aus dem Jahr 1630/31 beauftragte die Hohenemser Obrigkeit den Bregenzer Amtverwalter Dr. Diethelm Ülin der Ältere (ca. 1570–1635) mit der Ausarbeitung einer juristischen Expertise gegen die Angeklagten Georg Türtscher, dessen Ehefrau Verena Türtscherin und die gemeinsame Tochter Walburga Türtscherin. Der langjährige Kanzler der Reichsgrafschaft Hohenems und Advokat der Stadt Feldkirch Dr. Christoph Schalck (ca.

1580–1655) wurde für die Ausarbeitung eines Gutachtens im Fall der 1645 durch das österreichische Stadtgericht Feldkirch zum Tod verurteilten Maria Reinbergerin herangezogen. Daneben erstellte er die Rechtsgutachten gegen die 1649 angeklagten Mitglieder der Familie Sommer – Anna Waiblin, Johannes Sommer und Maria Sommerin – sowie über Margaretha Waiblin und Anna Essichbachin, welche der zweiten Serie der Hohenemser Hexenverfolgungen 1650 zum Opfer fielen. Mit der Beurteilung weiterer Verfahrensschritte gegen die 1650 in Hohenems angeklagte Katharina Türtscherin wurde der Oberamtmann des adeligen Damenstifts in Lindau, Dr. Johannes Dilger (gest. 1671) beauftragt. Anders als die übrigen Rechtsgutachten stellt dessen Expertise keine Beurteilung eines konkreten Sachverhaltes bezüglich der Strafbarkeit dar, vielmehr entschied Dr. Dilger über die weitere Vorgehensweise gegen die der Hexerei verdächtige Katharina Türtscherin, welche ihr bereits ratifiziertes Geständnis widerrufen hatte.

Die hier untersuchten Prozesse wurden nach dem Muster eines Inquisitionsverfahrens geführt. Bei diesem Verfahrenstyp handelte es sich um einen von Amtswegen geführten Prozess, bei welchem dem ermittelnden Gericht die Aufklärung und Feststellung des Tathergangs mit Hilfe materieller und rationaler Beweismittel ex officio oblag. Als Beweismittel diente neben Zeugenaussagen insbesondere das Geständnis. Das Inquisitionsverfahren war ein zweigeteiltes Verfahren, wobei der Schwerpunkt auf dem Ermittlungsverfahren lag, welches unter Ausschluss der Öffentlichkeit geführt wurde. In diesem Verfahrensstadium wurden bereits die Urteile gefällt, welche zu ihrer Gültigkeit einer förmlichen Bestätigung auf dem „endlichen Rechtstag“ bedurften. Bei diesem Teil des Verfahrens handelte es sich um eine öffentliche Gerichtssitzung, in welcher das Geständnis des Angeklagten verlesen und über diesen formell das Urteil verhängt wurde. Bedingt durch die Ketzerei- und Hexenprozesse sowie den Einsatz der Folter haftet dem Inquisitionsverfahren bis heute ein schlechter Ruf an, wobei das reguläre Verfahren eines Inquisitionsprozesses nicht als schlichtweg willkürlich bezeichnet werden darf. Obgleich dem Beschuldigten nur wenige Rechte zustanden, war dieser keineswegs einfach dem Richter oder Scharfrichter ausgeliefert, selbst wenn er der Folter unterworfen wurde.

In diesem Sinne kannte die Carolina detaillierte Regelungen hinsichtlich der Beweiswürdigung, neben dem Zeugenbeweis galt das Geständnis als vorrangiges Beweismittel, welches unter bestimmten Voraussetzungen mit Hilfe der Tortur erzielt werden konnte. Für eine rechtmäßige Verwertung bedurfte ein erfolgtes Geständnis der förmlichen Bestätigung außerhalb der Folter – der Ratifikation. Obwohl die Carolina die konkrete Ausgestaltung der Folter dem Ermessen der Gerichte überließ, war eine Wiederholung

derselben nicht grenzenlos möglich, wobei sich die Gerichte an der italienischen Strafrechtswissenschaft orientierten, welche die Wiederholung der Folter auf zwei bis drei Durchgänge beschränkte. Konnte ein Angeklagter mit Hilfe der peinlichen Befragung zu keinem Geständnis gezwungen werden, musste er freigesprochen werden. Leugnete ein Delinquent die ihm zur Last gelegten Anschuldigungen, so konnte er seine Unschuld durch Beweise oder Indizien untermauern. Das ermittelnde Gericht war in diesem Fall verpflichtet, Beweise zugunsten des Angeklagten zu prüfen. Neben dem Recht auf Gehör hatte der Beklagte zudem Anspruch auf einen Rechtsbeistand – obgleich das Reichskammergericht einen solchen in Hexenprozessen befürwortete, wurde einem wegen Hexerei Angeklagten dieses Recht in der Praxis jedoch regelmäßig vorenthalten. In der Jurisprudenz des 17. und 18. Jahrhunderts heftig umstritten war die Frage nach dem Recht auf Akteneinsicht, welches insbesondere in Hexenprozessen von entscheidender Bedeutung für den Angeklagten sein konnte.

Die Carolina kannte eine Palette von grausamen Strafen, welchen ein häufig angewandtes Gnadenrecht von Seiten der Obrigkeit gegenüberstand. Auch in den hier behandelten Prozessen wurden die Urteile dahingehend gemildert, dass die Beklagten nicht lebendig, sondern erst post mortem auf dem Scheiterhaufen verbrannt werden sollten. So wurde auch eine strafverschärfende Maßnahme gegen Verena Fenckhartin ausgesprochen, jedoch nicht vollstreckt.

Das Zaubereidelikt regelte die Carolina in Art. 109 CCC, wobei die Verursachung von Schadenszauber, unabhängig von den übrigen Komponenten des Zaubereidelikts – dem Teufelspakt, der Teufelsbuhlschaft, der Teilnahme am Hexensabbat, sowie dem Abfall vom rechtmäßigen Glauben – im Vordergrund stand. Anders als Art. 109 CCC leg. cit. regelte die Kursächsische Konstitution 1572, welche ausdrücklich von Dr. Christoph Schalck in seinem 1645 über Maria Reinbergerin erstellten Gutachten zitiert wurde, das Zaubereidelikt unter Einbeziehung des Teufelspaktes, welcher neben dem Abfall vom Glauben, unabhängig von der Verursachung eines Schadenszaubers, im Mittelpunkt dieser Straftatbestimmung stand.

Das in der Carolina festgelegte Delikt der Zauberei wurde in der Praxis zunehmend durch eine orthodoxe, dämonologische Hexenlehre ausgedehnt, die verhältnismäßig moderaten Verfahrensgrundsätze regulärer Prozesse wurden bei Hexenprozessen, welche aufgrund ihrer gesellschaftlichen Gefährlichkeit als „*crimen exceptum*“ betrachtet wurden, weitestgehend zu Lasten des Angeklagten umgangen. An der Verfahrensführung im Wege eines außerordentlichen Prozesses knüpfte im 17. Jahrhundert die Kritik an den Hexenverfolgungen an: So forderte Friedrich von Spee die Abwicklung von Hexereiverfahren im Sinne eines

ordentlichen Prozesses, ähnliche Tendenzen verfolgte das Reichskammergericht. Auch eine spezielle Hexeninstruktion von 1637 für Tirol, die österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg und die Vorlande zielte auf die Führung von Hexenprozessen im Sinne eines ordentlichen Verfahrens ab.

Im Spätherbst des Jahres 1630 wurde der erste Hexereiprozess in der Reichsgrafschaft Hohenems gegen den 74-jährigen Georg Türtscher, dessen Ehefrau Verena Fenckhartin und die gemeinsame Tochter Walburga Türtscherin geführt. Besonders Georg Türtscher hatte seit Jahren im Ruf der Hexerei gestanden. Obgleich er bereits zwei Mal von der Herrschaft verwarnet worden war, rissen mysteriöse Umstände um die Familie Türtscher nicht ab. Unmittelbar nach der Festnahme der Verdächtigen wandte sich die Regierung an den Bregenzer Amtsverwalter und späteren Gutachter Dr. Diethelm Ülin den Älteren, welcher von Anfang an in die Führung der Prozesse eingebunden wurde. Sowohl Verena Fenckhartin als auch Walburga Türtscherin gestanden mit dem Teufel geschlechtlich verkehrt zu haben, dessen teuflische Zusammenkünfte besucht zu haben und vom rechtmäßigen Glauben an Gott abgefallen zu sein. Verena gestand zudem die Verursachung von Schäden mit Hilfe von Zauberei. Erfolglos verlief hingegen das Verfahren gegen den ursprünglich Hauptverdächtigen Georg Türtscher, welcher trotz mehrmaliger Anwendung der Folter nicht zu einem Geständnis gezwungen werden konnte. Schließlich musste ihn die Inquisition auf Drängen Dr. Ülins entlassen, er wurde fortan unter Hausarrest gestellt. Der erste Teil des Rechtsgutachtens Dr. Ülins setzte sich intensiv mit der Problematik des gescheiterten Verfahrens gegen Georg Türtscher auseinander, wobei der Jurist dem Wunsch der Hohenemser Regierung, das Verfahren gegen den 74-Jährigen fortzuführen, nicht entsprach. Im Fall der geständigen Verena Fenckhartin und deren Tochter Walburga sprach sich der Gutachter für das Todesurteil aus. Seine Argumentation untermauerte der Jurist in erster Linie mit Werken von Peter Binsfeld und Julius Clarus, daneben stützte er sich auf die Carolina, einige römisch-rechtliche Quellenstellen und die Bibel.

Im Sommer 1645 verfasste Dr. Christoph Schalck ein Gutachten über die der Hexerei angeklagte Maria Reinbergerin aus Feldkirch. Der Jurist beurteilte das gestandene Zaubereidelikt primär unter dem Gesichtspunkt des Glaubensabfalls, des Teufelspaktes und der Teufelsbuhlschaft. Hingegen spielte der von Maria Reinbergerin gleichfalls gestandene Schadenszauber – anders als im Falle Verena Fenckhartins – keine Rolle für die juristische Beurteilung, welche sich neben Werken von Prosper Farinacius, Martin Delrio, Peter Binsfeld

und Franziskus Agricola ausdrücklich auf die Kursächsische Konstitution von 1572 stützt. Wie Dr. Ülin zitierte Dr. Schalck ebenfalls römisch-rechtliche Quellenstellen sowie die Bibel, darüber hinaus verwies der Jurist in seiner Expertise zusätzlich auf die Kirchenväter Augustinus und Thomas von Aquin. Im Anschluss an seine juristische Beurteilung verfasste Dr. Schalck das Todesurteil gegen Maria Reinbergerin, welches wortwörtlich durch das erkennende Gericht verlesen wurde.

Vier Jahre später wurde Dr. Schalck abermals als Gutachter in einem Hexenprozess herangezogen, welcher in der Reichsgrafschaft Hohenems gegen Anna Waiblin, Johannes Sommer und Maria Sommerin geführt wurde. Ausgehend von einer Sodomiebezeichnung gegen den siebzehnjährigen Johannes Sommer hatte sich dieses Verfahren zu einem Hexereiprozess ausgeweitet, welchem auch dessen Mutter Anna Waiblin sowie dessen zwölfjährige Schwester Maria zum Opfer fielen. Neben der Sodomie hatte Johannes Sommer auch den Vollzug der Blutschande mit seiner minderjährigen Schwester eingeräumt. Dr. Schalck hatte sich daher in seinem Rechtsgutachten nicht nur mit dem eigentlichen Hexereidelikt auseinander zu setzen, er erörterte auch die Beurteilung der Sodomie und des Inzests. Gleichfalls einen erheblichen Stellenwert räumte der Jurist der Frage nach der möglichen Strafbarkeit der minderjährigen Maria Sommerin ein. Christoph Schalck sprach sich für das Todesurteil gegen Anna Waiblin und Johannes Sommer aus, im Fall des minderjährigen Mädchens präsentierte der Jurist zwei Lösungen, wobei er die konkrete Entscheidung dem Gericht überließ. In der ersten Variante konnte das Mädchen nach einer Züchtigung der Obhut ihres Vaters übergeben werden, welcher die christliche Erziehung des Mädchen sicherzustellen hatte. Falls diese Maßnahmen als nicht ausreichend angesehen würden, konnte das Gericht aber auch die Todesstrafe gegen das Mädchen verhängen. Mangels Vorliegen der Urteile lässt sich der Ausgang des Verfahrens gegen Maria Sommerin nicht eindeutig rekonstruieren, Indizien deuten aber darauf hin, dass das Gericht sich für die zweite Variante entschieden hat und das Mädchen zusammen mit ihrem Bruder und ihrer Mutter exekutieren ließ. Zentral für die Beurteilung des Hexereidelikts war auch in diesem Prozess der Abfall vom Glauben, der Vollzug der Teufelsbuhlschaft und das Erscheinen auf dem Hexensabbat, hingegen spielte die Frage nach der Verursachung eines Schadenszaubers, welcher von keinem der Angeklagten eingeräumt worden war, keine Rolle. Das Geständnis Johannes Sommers, Wetter gezaubert zu haben, fand im Gutachten ebenfalls keine Beachtung. Christoph Schalck stützte sich in seinem Gutachten, welches er getrennt nach den jeweiligen Angeklagten formuliert hatte, in erster Linie auf Matthias Berlich und Julius

Clarus. Obwohl er ausdrücklich auf die Carolina verwies, folgte er der Konzeption des Zaubereiartikels 109 leg. cit. nicht. Wie in den anderen Rechtsgutachten wird auch hier auf die Bibel als Rechtsquelle verwiesen.

Im Frühherbst 1650 leitete die Hohenemser Regierung Prozesse gegen sechs Frauen ein, welche sich von Anfang an durch eine sehr harte Vorgehensweise gegenüber den Angeklagten „auszeichneten“. Bereits während des Ermittlungsverfahren verstarben zwei Frauen in der Untersuchungshaft, die übrigen Frauen wurden zum Tod verurteilt, wobei sich die Urteile auf die Tatbestandsmerkmale des Glaubensabfalls und der widernatürlichen Unzucht mit dem Teufel beschränken. Die Hexenprozesse von 1650 können in zwei Serien unterteilt werden. Bei der ersten Reihe von Prozessen wurden Eva Sandholzerin, deren Enkelsohn, Anna Müllerin und Katharina Türtscherin angeklagt. Als Rechtsgutachter wurde Dr. Johannes Dilger beauftragt, erhalten hat sich lediglich ein Gutachten über die weitere Verfahrensführung gegen Katharina Türtscherin, welche ihr bereits ratifiziertes Geständnis widerrufen hatte. Leider liegen die ebenfalls bei Dr. Dilger bestellten Gutachten über Eva Sandholzerin, deren Enkel und Anna Müllerin nicht mehr vor.

In seiner juristischen Beurteilung des in Schwebe befindlichen Verfahrens gegen Katharina Türtscherin empfahl Dr. Dilger dem Hohenemser Gericht, der Angeklagten, welche ein bereits ratifiziertes Geständnis widerrufen hatte, einen Termin zu setzen, an welchem diese ihre Unschuld beweisen konnte. Im Falle des Misslingens dieses Unschuldsbeweises sollte sie zum Tod verurteilt werden. Der Tod Katharina Türtscherins in der Untersuchungshaft machte diese Vorgehensweise überflüssig. Das Gutachten Dr. Dilgers stellt zweifelsohne das komplexeste und ausführlichste Gutachten dar, welches für diese Arbeit analysiert wurde. Anders als die übrigen behandelten Gutachten stellt die Expertise Dr. Dilgers keine Beurteilung eines vollständig ermittelten Straftatbestandes dar, vielmehr handelt es sich hierbei um ein Zwischengutachten eines kritischen, in Schwebe befindlichen Ermittlungsverfahrens. In seiner Argumentation stützte sich der Jurist in erster Linie auf Matthias Berlich und Julius Clarus, weitere Verweise finden sich auf Peter Binsfeld, Prosper Farinacius, Antonio Gomez, Johann Zanger, Johann Gödelmann und Jakob Menochius, ebenfalls verwies Dr. Dilger auf die Carolina. Die Bibel stellt im Gegensatz zu anderen Gutachten keine Quelle dar.

In der zweiten Serie der Hohenemser Hexenprozesse von 1650 verfasste nicht mehr Dr. Dilger, sondern Christoph Schalck ein Rechtsgutachten über die zwei der Hexerei angeklagten Frauen Anna Essichbachin und Margaretha Waiblin. Anna Walserin, welche

ebenfalls der Hexerei angeklagt wurde, verstarb wie Katharina Türtscherin in der Untersuchungshaft. Als eigentliches Rechtsgutachten kann die Expertise Dr. Schalecks nicht bezeichnet werden, sie stellt vielmehr einfach die Ausarbeitung der Todesurteile dar, ohne diese juristisch zu begründen. Hinsichtlich der juristischen Bewertung verweist Dr. Schalck lediglich auf sein im August 1649 erstelltes Gutachten über Anna Waiblin.

Abschließend lässt sich festhalten, dass den Rechtsgutachtern durchaus Einfluss auf die Verfahren zugekommen ist. Insbesondere Dr. Ülin beeinflusste den Prozess von 1630/31 von Anfang an. Die wichtigste Literatur, auf welche die Juristen in ihren Gutachten verwiesen, stellten die Werke der Autoren Julius Clarus, Peter Binsfeld, Matthias Berlich und Propser Farinacius dar. Für eine ausreichende Analyse bedürfte es hier jedoch weiterer Forschungen.

B. Edition

Nr. 1)

Rechtsgutachten betreffend Georg Türtscher, Verena Fenckhartin und Walburga Türtscherin wegen Hexerei, verfasst von Dr. Diethelm Ülin

Bregenz, 1631 Jänner 2

Archiv: VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,1, fol. 2^r–11^v.

Rückvermerk: Consilium über Geörgen Tirtschers von Bagolten¹²⁹⁹, wie auch Frena Fenckhartin, sein eweib, und Burga Tirtscherin, seiner dochter, über sein, Tirtschers, inditien und baider weiber bekhandtnuß, vom 2. January 1631.

[2^r] Iudicium a Domino etc.

Demnach von dem hochwolgebornen herren, herrn Casparn, graven zue Hohenembs, Gallara unnd Vaduz etc. Meinem gnedigen herrn, mir, endts benantem, die wider mitgehende malefiz handlungen contra Geörgen Tirtschern von Bagolten der graffschaft Embs, deßen eheweib Frena Frenekhartin unnd Burga Tirtscherin sein tochter¹³⁰⁰ ohnlengst vom dato 20sten dis ad consultandum unnd verfaßung der urtheln, wie solliche bey khünfftigem malefiz gericht zuverleßen, unnd was in eventum mit ermeltem Tirtschers fürzuenemben übersandt etc. Habe ich mich in denselben ersehen unnd anfangs darinnen befunden, das auf die sub no. 1 einkhombne so starcke inditien unnd die darüber no. 2 erfolgte beweißung hochwolermelt ihr gäfflich gnaden gar recht gethan, das dieselbig ernante persohnen zu verhaftt unnd fangenschaft einziehen laßen, dieweil ein hohe oberikheit, welliche von dem allmechtigen das schwert zue regieren empfangen, in dergleichen fahlen zue eüffnung des ghuetten unnd abstraffung des übels, iustitiam zue ad[2^v]ministrieren unnd menigelich de condigno widerfahren zulaßen, obstringirt unnd verbunden.

¹²⁹⁹ Bagolten (Unter Klien) ist ein Teil der Gemeinde Hohenems, welche nördlich vom Zentrum Richtung Dornbirn liegt; vgl. dazu Vorarlberger Flurnamenbuch, Hohenems, S. 115.

¹³⁰⁰ folgt: ge gestrichen; direkt in Text eingefügt: ohn.

Congruit bono et gravi praesidi curare, ut pacata et quieta provincia sit, quam regit, quod non difficile obtinebit, si sollicite agat, ut malis hominibus provincia careat. l. congruit ff. de. off. prasad.¹³⁰¹

Außer wellichem textu sovil erscheindt, das praeses provinciarum conseq[*uenter*]: Auch andere vorsteher, welliche die hoche oberikeit merum imperium sive ius gladii haben, crafft tragenden ampts unnd von Gott empfangnen gewalts ihre landt unnd leüth versichern, von derselben alle boß- und schadhaffte menschen, alls perturbatores pacis et tranquillitatis publicae, vertreiben, weggschaffen, ja gar è medio, wans vonnöten, tollirn laßen sollen.

Wie dan angeregte indicien unnd anzaigungen also praegnant unnd erheblich geweßen, das man crafft dern den Tirtscher fenckhlich anzugreifen, dan auch auf beschennen fürhalt sollicher inditien, derselben starckhe erinnerung, verhärgung der khundtschafften, ervolgte confrontation unnd selbst aigner [3^r] bekhandtnus, das einsmahls ein frembder mann in schwarzen klaidern unnd über¹³⁰² mrrer [*sic!*] zue ime khomben, der habe gesagt, wie es in khurzer zeit mit dem kriegsweßen in dißen landen so selzam zuegehn werde, unnd das derselbig zue der Anna Brottfüererin, genant Tälpin, alls fürgestellten zeügin, uff ihr anzaig, derselbig mann khönde so vil nit wüßen alls unnnßer Herrgott, in andtwortt vermeldt, sollicher mann habe gesagt, der Teüffel wüße so vil alls Gott, unnd das er ihne für ein fahrenden schuoler gehalten etc., die tortur fürzunemben befüegt geweßen, unnd dis vermög so wole kayßer Carlins unnd des Hayl[*igen*] Röm[*ischen*] Raichs peinlichen halßgherichts, alls gemaine rechts verordnung, mich dahin besonders auch auf mein vom dato 9ten December jüngsthin übersandt eilferttig guetachten geliebter khürze referierendt.

Ob dan gleichwoln noch diße suspicion starckh militirt, besagter Tirtscher werde bei so bewandten dingen, weiln derselbig mit einem unbekhandten schwarzen mann [3^v] unnd, seines vermainens, fahrenden schueler so ungewöhnlich- verdechtige conversation gehabt, nicht integer vitae scelerisq[ue]¹³⁰³ (praesertim maleficii) purus sein. Bevorab sein eheweib Frena Fenckhartin anfangs, wie auß den actis erscheindt, bekhendt, alls sy einsmahls an ihren mann Georgen Tirtschern begert, er solle mit ihr unnd dem Burgelin außfahren, hab er solliches verwaigert unnd gesagt, wollen sy außfahren, so mögen sy es ins Teüffels namben thuen etc.

Wie dan all andere inditien ins gemain, außerhalb der ihenigen, so Frena Fenckhardtin auf sich unnd in ihr bekhandtnus genomben, auf des befangten Georgen Tirtschers special

¹³⁰¹ Zitat aus De Officio Praesidis (Dig. 1.18.13.); Text im Original: *Ulpianus libro septimo de officio proconsulis. Congruit bono et gravi praesidi curare, ut pacata atque quieta provincia sit quam regit. Quod non difficile obtinebit, si sollicite agat, ut malis hominibus provincia careat eosque conquirat.*

¹³⁰² folgt: merher gestrichen, in Text direkt eingefügt. mrrer.

¹³⁰³ folgt: praesertim maleficii direkt in Text in Klammer gesetzt.

persohn principaliter dirigirt, von den producirt- unnd fürgestellten gezeügen, alls ohnzweiffel ehrlich unnd unverleümbtes mann- unnd webspersohnen, confirmirt unnd bestätigt worden, also das man villeicht, rebus sic statibus unnd weil er, Tirtscher, sich auch gegen Christoff Heürenbach, pappeyrern zue Embs, anderer mehr ver[4']dechtiger reden zuemahlen vernemen laßen, khenne einen mann, der die hexerei khönde¹³⁰⁴ (ohnzweiffel sich selbst gemaindt), er treibe es aber nit etc., unnd was noch bei den indiciis weiters fürkhomben, gegen ihme, Tirtschern, mit mehrerm ernst so güet- so peinlich ad eruondam veritatem zue procediern ursach: Quia quando prima indicia sunt multum urgentia, tunc licet de iure tortura non possit repeti, nihil ominus de consuetudine tormenta repetuntur, maxime in criminibus exceptis. Binsfeld in suo Tract. ad tit. C. de mal. et math. 1.7.9.1. con. 12. per ad ibid allegat etc.¹³⁰⁵

Sinttenmahln aber mehrgedachter Tirtscher über die güetliche verhör, starckhes zue sprechen unnd ime fürgestelte gezeügen alle clags puncten unnd indicien constanter vernaindt, dar¹³⁰⁶ über auch die tortur, so wole mit lärer scheiben unnd angehenckhtem braunschweigischen stiffel, groß und klaines stainen, so am gewicht in die 90 lb. gehalten, zuverschidnen mahlen außgestanden, darauf aber das wenigste bekhendt, sondern alleweil auf seinem verlaugnen beharret, [4'] bei Gott unnd allen heiligen betheürt, das er nichts khönd unnd nichts wüße. etc. Alls hat man, bei dißer beschaffenheit unnd dieweil diße volterung ohne das starckh genueg geweßen, mit fernerer tortur gegen ime, Tirtscher, für dis mahle innzuhalten:

Quando enim reus sufficienter fuit tortus, ita quod priora inditia diluerit et purgaverit, et tamen nihil omnius nihil confessus est, sed in negativa, uti in praesenti casu, persistit, tunc regulariter non possunt repeti tormenta, nisi nova inditia superveniant.¹³⁰⁷ Idque secundum aequiorem D.d. opinionem Pet. Bins. d. loco ubi asserit cavendum esse ne quid nimis severum ratione torture reiterandae intentetur. Saepe enim contingere ob saevitiam iudicum et tormentorum acerbitem multos confiteri, quae nec committere cogitarunt. Et ait Ulpianus in lib. 1. § quaestioni fidem ff. de quaestionib: quod totura sit res fragilis et periculosa, quae fallat veritatem etc.¹³⁰⁸

¹³⁰⁴ folgt: ohnzweiffel sich selbst gemaindt *direkt in Text in Klammer gesetzt*.

¹³⁰⁵ Zitat nach BINSFELD, De maleficis et mathematicis (lex VII, quaestio I, conclusio 12), hier S. 694f.; Text im Original: *Quia qua[n]do prima indicia sunt multum urgentia & manifesta; tunc licet de iure tortura non possit repeti, nihilominus de consuetudine tormenta repetuntur, [...] quod à fortiori verum est in gravissimis exceptis criminibus.*

¹³⁰⁶ folgt: für gestrichen; *direkt in Text eingefügt*: über.

¹³⁰⁷ Zitat nach BINSFELD, De maleficis et mathematicis (lex VII, quaestio 1, conclusio 12), hier S. 694; Text im Original: *Quando reus sufficienter fuit tortus, ita quod priora indicia diluerit et purgaverit, et tamen nihilominus nihil confessus est, sed in negativa persistit, tunc regulariter non possunt repeti tormenta, nisi nova indicia superveniant.*

¹³⁰⁸ Zitat nach BINSFELD, De maleficis et mathematicis (lex VII, quaestio 1, conclusio 12), S. 695; Text im Original: *cavendum esse ne quid nimis severum ratione huius doctrinae intentetur. Saepe enim contingit ob*

Dahero volgt, das der befangte Geörg Tirtscher, weiln derselbige auf vorgehende gnuugsamben so güet- so peinliche be[5^r]/fragung nichts bekhendt, sondern in seiner negativa beständige verblieben, seiner fangenschaft widerumb zuerlaßen.

Reus sufficienter tortus, si nihil confessus fuerit, sed in negativis perseveraverit liber dimittendus et relaxandus est Binsfeld. d. loco conclus. 16.¹³⁰⁹ Allein würdet alda zuebedenckhen sein, wie unnd was gestalt solliche erlaßung beschehen möcht. Ettliche rechtslehrer seyen der mainung, das selbige simpliciter und absolute, imo absque omni infamia, beschehen soll. Etliche schließen dahin, das in sollichen fählen die beclagten, welliche mit außgestandner tortur ihr unschuld purgirt, mit seiner maß, benandtlichen aber gegen bürgschafft unnd gnuugsamber caution, sich auf erfordern der oberikeit widerumb zustellen, ihrer fangenschaft mit dem vorbehalt, das alles in seinen vorigen stand sein unnd verbleiben soll, zuerlaßen. Andere seyen dißer opinion, wan die indicia ettwas praegnant unnd erheblich, soll auf solliche fähl gegen den beclagten ohngeacht außgestandner peinigung unnd beharrter negation nicht [5^v] destweniger mit einer extraordinari straff, als verschickhung ad triremes aufs meer, verweißung des landts auf ettlich jahr, oder in anderwegg zuverfahren.

Pulchre praedict. Binsfeld in comment C. d. Mal. et Math. ad. 1.7. concl. 16.¹³¹⁰ per tot Jul. Clarus. lib. 5. pract. crim. §. final. q. 62. n. 2.¹³¹¹ et. q. 64 n. 38.¹³¹²

Allso wehre ich der maynung, es solte Geörg Türtcher auf sein nochmahlen beharrende negatiu als ein alt erlebter mann, wellich sich vil jahr zue gericht unnd recht gebrauchen laßen, der verhaft unnd fangenschaft gegen gewöhnlicher urphed dergestalt unnd auf folgende puncten erlaßen werden, das er erstens die von ihme selbst wegen so starckher inditien verursachte beifah[ngung] unnd daraus erfolgte folterung in khein weis noch weeg nicht rechnen. 2. Die azung unnd uncösten, für sich, sein weib unnd tochteren auferlossen, abstaten. 3. Sich hinfuero aller unzimblich verdächtigen reden, wort unnd werckhen, besonder aber 4. ihr gräff[lich] gnaden roß unnd viehs auch ganzer hoffstadt [6^r] mit worten

saevitiam iudicum, & tormentorum acerbitem multos co[n]fiteri, que nec committere recogitarunt. Et enim tortura res est fragilis et periculosa, et quae veritatem fallat. Ut ait Ulpian. L. 1. §. Questioni fides. ff. de quaest.

¹³⁰⁹ Zitat nach BINSFELD, De maleficis et mathematicis (lex VII, quaestio 1, conclusio 16), hier S. 708; Text im Original: *Reus sufficienter tortus, si nihil confessus fuerit, sed in negativa perseveraverit, liber dimittendus et relaxandus est.*

¹³¹⁰ Vgl. dazu BINSFELD, De maleficis et mathematicis (lex VII, quaestio 1, conclusio 16), hier S. 713; Text im Original: *Tertio, quando indicia multum sunt urgentia, et quasi indubitata, tunc etiam post gravem torturam, et perseverantiam in negatione potest reus condemnari ad poenam aliquam extraordinariam, ut post Bossium in tit. de inquisitione, num. 30. Iulius Clar. in d. q. 64. num 38. et alii docent. Et dicit Clarus apud eos observari, ut in tali casu, si indicia sint valde urgentia senatus reos condemnet ad poenam extraordinariam, puta trirerium ad tempus, et aliquando etiam in perpetuu, presertim quando reus est valde famosus.*

¹³¹¹ Vgl. CLARUS, Liber quintus receptarum sententiarum (§ finalis, Practica criminalis, quaestio LXII, Nr. 2), hier S. 292.

¹³¹² Vgl. CLARUS, Liber quintus receptarum sententiarum (§ finalis, Practica criminalis, quaestio LXIII, Nr. 38), hier S. 306.

unnd werckhen allerdings bemüßigen. 5. In seiner ietzt inhabenden oder einer andern¹³¹³ behausung, so ihme verordnet unnd eingeraumbt werden¹³¹⁴ möcht, verbleiben, daraus nit weichen, sondern allein 6. seiner negst gelegnen veld arbeit bei- und abwarten. 7. Am Sonn unnd feyrtagen, die kirchen unnd gottsdienst besuochen, sich von dannen gleich widerumb zue haus begeben. 8. Aller ehrlichen gemeinschaftt, zuesambenkhunften, hochzeiten, zechen unnd wüerttsheußern, wie auch 9. des wehr tragens sich endthalten, dan auch 10. seine begangne sünden ordentlich beichten, communiciern unnd förtters zum 11. einen eingezogenen fromben, gottsferchtigen handel unnd wandel füeren, auch niemandts durchaus weder mit worten noch werckhen belaidigen. 12. Auf erfordern der obrigkheit sich iedesmahls gehorsamblich einstellen, derntwegen 13. gebürende caution thuen unnd zum beschlus deme allem gehorsamb- unnd würckhlich nachkhomben, einen leiblichen aydt zue Gott unnd allen hailigen praestiern soll. Unnd hat man umb so vil [6^v] mehrers ursach, angeregten Tirtscher seiner fangenschaft erzelter maßen oder villeicht auf erträglichere mittel zuerlaßen, weiln derselbig obverstandner puncten theils gar nit gestendig, theils also interpretiert, das dardurch der verdacht geringert werden khan, maßen dan ihr gräff/[lich] gnaden hierinen sambt dero räthen unnd beambten den sachen schon recht zuethuen wüßen werden, zue dern fernern g[nädig]l/[lich] verordnung ichs hiemit haimb gestellt haben will.

Was dan förtters baide arme befangte weiber Frena Fenckhartin, sein des besagten Tirtschers eheweib, unnd ihr baiden tochter Burga Tirtscherin betreffen thuet, dieweil nur dieselben auf fenckhliche einzeich[ung], güet- unnd peinliche examination unnd befragung außgesagt¹³¹⁵ unnd bekhendt, deßen auch den. 20sten Dezember jüngsthin¹³¹⁶ aller banden frei unnd ledig vor hochwolgedacht ihr gräff/[lich] gnaden herrn hoffmaistern, herrn stallmaistern, herrn secretarien unnd andern hierzue [7^r] verordneten officir unnd dienern, maßen derselben mitgehende urgichten zuerkennen geben, allerdings bekhandtlich geweßen, das sy sich mit dem laidigen Teüffel zue vilmahlen in unzucht vermengt unnd vermischt, des allmächtigen Gottes, der hailigsten höchstgebenedeüten jungfraw Mariae unnd aller hailigen verleüget, denselben unnd der hailigen kirchen abzuesagen versprochen, dahero auch den gottsdienst nicht, wie einen christenmenschen gebürett, so woln auch ihr gebett nicht recht mehr besuechen unnd verrichten khönden, sich dem laidigen Teüffel ergeben, zue deßen abscheülichen conventiculn unnd tänzen auf gesalbten steckhen hin unnd wider ahn

¹³¹³ in linker Spalte nachgetragen: behausung.

¹³¹⁴ folgt: solle gestrichen; direkt in Text eingefügt: möcht.

¹³¹⁵ folgt: unnd direkt im Text hervorgehoben.

¹³¹⁶ folgt: alle banden frei unnd ledig direkt im Text hervorgehoben.

unterschiedliche ortt ins Teüffels namben außgefahren, theils auch, besonders die muetter Frena, den menschen roß unnd vich schaden zuegefüegt, dardurch allso das erschröckhlich- unchristlich- abscheulich- unnd hochstraffliche laster der hexerei veneficii und maleficii begangen, alls haben berierte Frena Fenckhartin unnd Burga Tirtscherin [7^v], muetter unnd tochter, nach inhalt unnd außweißung göttlich- unnd weltlicher rechten, besonders auch kayßer Carlß unnd des hayl[igen] röm[ischen] reichs peinlicher halßgherichtsordnung, das leben verwürckht, wie sy dan vom leben zum todt condemnirt unnd mit dem feür hingericht werden sollen.

Malefici ob facinorum magnitudinem secundum legem divinam et humanam morte sunt mulctandi.¹³¹⁷ Ut habetur Exod. 22. Maleficos non patieris vivere.¹³¹⁸ fac. cap. 18 Deutro.¹³¹⁹ Lev. 20.¹³²⁰ 1. Reg. cap. 20.¹³²¹ et 4. Reg. cap. 1.¹³²² de iure civili vide l. multi. et l. etsi excepta C. de Malef. et Mathem.¹³²³ Concordat Const. Crim. Carolina Art: 109. his verbis: da jemandt den leüthen durch zaubery schaden oder nachtheil zuegefüegt, soll man ihne straffen vom leben zum todt unnd man soll solliche straff mit dem feür thuen.¹³²⁴ etc.

Das dan die hexen unnd unholden das leben verwürckht unnd den todt verschult, beschicht auch darumben, dieweil solliche arme leüth durch ihre mißhandlungen nit allein sich des lasters der [8^r] hexerei, sondern auch andern unnd größern übeln unnd facinorum theilhaftig machen, alls erstlichen der idololatria, dieweil sy sich Gottes allerdings unnd dem laidigen Teüffel ergeben, verum idololat¹³²⁵rae secundum legem divinam, mortem merentur. Exod. 30. et 32 Deut. 13. et 27. etc.¹³²⁶

Zum andern committunt sodomiam. Qui cum iumento coierit mortem meretur. Exod. 22. multo magis cum daemone, quia gravius peccatum:¹³²⁷ Sicque de iure civili statuitur poena

¹³¹⁷ Zitat nach BINSFELD, De maleficis et mathematicis (lex V, quaestio 1, conclusio 1), hier S. 607; Text im Original: *Malefici sic dicti de vulge, ob facinorum magnitudinem, secundum legem divinam et humanam, morte sunt mulctandi. Probatur primo ex lege divina. Exod. 22. Maleficos non patieris vivere*; die folgenden Verweise auf Exod. 22, Deutro. 18, Levit. 20, 4. Reg. cap. 1, sowie der Verweis auf Cod. 9.18.7. finden sich gleichfalls an der angegebenen Stelle bei Binsfeld; vgl. dazu ebd., S. 607–613.

¹³¹⁸ Ex. 22,17.

¹³¹⁹ Dtn. 18,9–14.

¹³²⁰ Lev. 20,6–8.

¹³²¹ 1 Sam. 28,9. Bei Binsfeld findet sich hier in der Tat der Verweis auf 1 Sam. 28,9; es kann davon ausgegangen werden, dass Dr. Ülin dieses Zitat falsch abgeschrieben hat und anstelle des Kapitels 28 „Kapitel 20“ geschrieben hat; Letzteres ergibt keinen Sinn im Zusammenhang mit der hier besprochen Materie; vgl. dazu BINSFELD, De maleficis et mathematicis (lex V, quaestio 1, conclusio 1), hier S. 613.

¹³²² 1 Kön. 1,1–18.

¹³²³ Cod. 9.18.7.

¹³²⁴ Art. 109 CCC.

¹³²⁵ folgt: *ae gestrichen; direkt in Text eingefügt* rae.

¹³²⁶ Zitat nach BINSFELD, De maleficis et mathematicis (lex V, quaestio 1, conclusio 2), hier S. 615; Text im Original: *Secundò: Idololatrae, secundum legem divinam, mortem merentur. Exod. 30. et 32. Deuteron. 13. et 27. et alibi*; vgl. dazu Ex. 30,1–38; Ex. 32,1–35; Dtn. 13,2–19; Dtn. 27,15.

¹³²⁷ Zitat nach BINSFELD, De maleficis et mathematicis (lex V, quaestio 1, conclusio 2), hier S. 616; Text im Original: *Quarto. Secundum legem Dei mortem meretur, qui cum iumento coierit, ex Exod. 22. quae lex statim*

mortis tam in agente, quam patiente. t. cum vir nubit infaeminam. C. de adul. et est communis opinio Iul. Clar. lib. 5. sent: § sodomia n. 4. qui asserit, quod de consuetudine sodomitae igne comburantur. etc.¹³²⁸

Drittens begehn diße maleficanten ein große blasphemiam unnd gottsesterung, darumben im Alten Testament die verstainigung zue straff gesezt. Lev. 24. Qui blasphemaverit nomen domini morte moriatur, genus autem mortis erat lapidatis. Quanta autem sit blasphemia maleficorum in deum, beatissimam virginem et omnes sanctos, nemo est qui ignoret etc. De iure civili poena blasphemiae est [8^v] poena mortis. Text est Clarus in Auth. ut non luxurientur cont. nat. in fin. et ita affirmant et concludunt. D. d. etc. Et quamvis praedicta Auth. hoc tempore, quo ad poenam blasphemiae non observetur, asserit tamen Iul. Cla. lib. 5. sent. §. blasphemia. n. 3.¹³²⁹ Contrariam consuetudinem esse pessimam, et suo iudicio graviter peccare principes christianos, et eorum magistratus, qui hoc crimen severissime non puniunt. Et refert ex Boecio, meminisse quondam pro blasphemia aliquando, lingua prius perforata condemnatum fuisse ad ignem quondam alium decapitatum. etc.¹³³⁰

Zum Viertem perpetrirn die hexen auch crimen haereseos et apostasia, dieweil dieselben vom höchsten Gott ihren einigen erschaffer, erlößer unnd seligmacher abweichen unnd dem laidigen Teüffel nachvolgen.¹³³¹ Apostatae autem puniuntur ultimo supplicio, sicut et haeretici Iul. Clar. lib. 5. sent: § haeresie. n. 7.¹³³²

subiungitur legi de poena maleficorum. Sed gravius est cum Daemone rem veneream exercere; vgl. dazu Ex. 22,18.

¹³²⁸ Zitat nach CLARUS, Liber quintus receptarum sententiarum (§ sodomia, Nr. 4), S. 81; Text im Original: *Sed quaero, quae sit poena sodomia? Respon. de iure civili est poena mortis, tam in agente, quam in patiente, ut est text. in t. cum vir nubit in faeminam. C. de adul. et est communis conclusio, [...] tamen de consuetudine est, quod sodomiae igne comburantur.*

¹³²⁹ Zitat nach BINSFELD, De maleficis et mathematicis (lex V, quaestio 1, conclusio 2), hier S. 616–619; Text im Original: *et qui blasphemaverit nomen Domini, morte moriatur, lapidibus obruet eum omnis multitudo populi. Quanta autem sit blasphemia maleficorum in Deum, Beatissimamque; Virginem, et c. nemo est qui ignoret, nisi tam foelix sit, quod de hoc infoelicissimo hominum genere nihil unquam audiverit. [...] Quartò: Secundum legem non solum divinam, sed etiam civilem, blasphemus mortem meretur, ut est textus clarus in Authent. ut non luxurientur contra naturam, quam authent. [...] ita affirmant et concludunt Doct., ut attestantur Damhaud. [...] et Iul. Clar. li. 5. sent. § Blasphemia nu. 3; vgl. dazu CLARUS, Liber quintus receptarum sententiarum (Practica criminalis, § blasphemia, Nr. 3), hier S. 12; vgl. Lev. 24,10–23.*

¹³³⁰ Zitat nach CLARUS, Liber quintus receptarum sententiarum (§ blasphemia, Nr. 3), hier S. 12; Text im Original: *Sed certe haec est pessima consuetudo, et iudicio meo graviter peccant principes Christiani et eorum magistratus, qui hoc crimen severissime non puniunt. [...] Refert autem Boer. in d. decis. 301. quod quidam pro blasphemia fuit illam curiam, lingua prius perforata, condemnatus ad ignem, et alius decapitatus.*

¹³³¹ in linker Spalte nachgetragen: *Apostatae autem puniuntur ultimo supplicio, sicut et haeretici Iul. Clar. lib. 5. sent: § haeresie. n. 7.*

¹³³² CLARUS, Liber quintus receptarum sententiarum (§ haeresis, Nr. 7), hier S. 36; hierbei handelt es sich um kein Zitat, Dr. Ülin übernimmt lediglich die Auffassung von Julius Clarus, dass gegen Häretiker mit der Todesstrafe vorgegangen werden könne, ohne jedoch auf die bei Clarus vorgesehene Unterscheidung zwischen hartnäckigen und reumütigen Ketzern einzugehen; Letztere sollten Julius Clarus zufolge zum Exil oder zu einer Kerkerstrafe verurteilt werden, und nicht den Tod auf dem Scheiterhaufen erleiden.

Förtters unnd zum fünften, welliches vast das allermaiste, so¹³³³ begehñ die arme hexen persohnen¹³³⁴ das hoch verbottne crimen laesae maiestatis divinae, belaidigter göttlicher mayestät: Nun ist offenbahren rechtens, welliche sich in dem laster criminis laesae maiestatis humanae belaidigter kay[ser]/l[ich] oder weltlichen mayestät ver[9^r]/sündigen, das dieselbige an leib unnd leben gestrafft werden. per l. Quisquis, C. ad. l. Iul. Maiest. Ubi Impp. Arcad. et Honor. maiestatis reus gladio feriat, bonis eius omnibus fisco nostro addictis etc.¹³³⁵ Et haec communissima sententia, cum autem gravius sit divinam, quam humanam laedere maiestatem. C. urgentis de haeret. et in Auth Gazaros. C. eod. Ergo multo magis rei laesae maiest. divinae, ultimo supplicio sunt officiendi.¹³³⁶

Ich will alda geschweigen, das diße armseligen leüth die abrenunciation, die sy bey empfachung des hailigen sacraments des tauuffs dem laidigen Sathan unnd allem seinem anhang gethan, unnd sich dargegen, durch den hailigen catholischen glauben dem höchsten Gott ergeben, so schandlich vergeßen, ihr pflicht, threu, ehr unnd aydt gegen seiner allmacht gebrochen unnd dagegen dem Teüffel alls abgesagten feind Gottes bepflichtig gemacht etc.

Qui autem in bello aut fugit, aut vult transfugere ultimo supplicio afficitur¹³³⁷ (desertorem § is qui ad hostes. ff. de re militari) si quis § transfugae. ff. de poenis. Ubi habetur trans[9^v]/fugae ad hostes, aut vivi exurantur, aut furca suspendantur etc.

Qua poena ergo digni erunt, qui a duce Christo, cui fidem dederunt, et obedientia promiserunt, ad crudelissimum omnium hostem daemonem fiunt transfuga.¹³³⁸ Iuste euismodi transfugae seu malefici poena ignis interficiantur. Ex Ioanne. cap. 15.¹³³⁹ 2. Reg. 22.¹³⁴⁰ fac .1. Aruspex. C. de. malef. et Mathem. Ubi poena ignis ponitur, quam nunc possim praxis cummunis observat etc.¹³⁴¹

¹³³³ folgt: unauflösbare Streichung; direkt in Text eingefügt: begehñ.

¹³³⁴ folgt: wieder gestrichen.

¹³³⁵ Zitat nach Ad Legem Iuliam Maiestatis (Cod. 9.8.5); Text im Original: *Impp. Arcadius et Honorius AA. [...] ipse quidem utpote maiestatis reus gladio feriat, bonis eius omnibus fisco nostro addictis.*

¹³³⁶ Zitat nach BINSFELD, De maleficis et mathematicis (lex V, quaestio 1, conclusio 2), hier S. 621; Text im Original: *Sexto: Secundum leges humanas, qui crimen laese maiestatis humane committit, extreme supplicio afficitur. L. Quisquis. C. ad. Legem Iuliam Maiest. et haec communissima est sententia. Ergo multò magis, qui reus est laesae maiestatis divinae. Quia gravius est divinam, quam humanam ledere maiestatem, cap. Vergentis. de haeret. et in Authentic. Gazaros. C. eodem tit.*

¹³³⁷ folgt: desertorem § is qui ad hostes. ff. de re militari. direkt in Text in Klammer gesetzt.

¹³³⁸ Zitat nach BINSFELD, De maleficis et mathematicis (lex V, quaestio 1, conclusio 2), hier S. 618; Text im Original: *Qui in bello ad hostes aut fugit, aut vult transfugere, ultimo supplicio afficitur, secundum leges L. Desertorem. §. Is qui ad hostes ff. de re militari. L. Si quis aliquid ex metallo. §. Transfugae ff. de poenis. Transfugae ad hostes, aut secretorum nostrorum renunciatores, aut vivi exurantur, aut furca suspendantur. Qua poena ergo dignus erit, qui à Duce Christo, cui fidem dedit, et obedientiam promisit, sit transfuga ad crudelissimum omnium hostem Daemonem?*

¹³³⁹ Joh. 15,1–17.

¹³⁴⁰ 2 Sam. 22,1–51.

¹³⁴¹ De Maleficis et Mathematicis et ceteris Similibus (Cod. 9.18.3.); vgl. dazu den Text im Original: *concremando illo haruspice, qui ad domum alienam accesserit*; von dieser Quellenstelle leitete Dr. Ülin die Strafe des Feuertodes für den Abfall vom Glauben ab.

Zwar ist Burga Tirtscherin, alls ein jung starckh mensch, welliche von ihrer muetter Frena Fenekhartin so unthreulich seducirt unnd verführt worden, hoch zuebethauren, bevorab dieselbig weder menschen noch vieh schaden zuegefüegt unnd nichts dergleichen, darmit sonsten die hexen persohnen gemainlich umbgehn, veriebt unnd begangen, dahero nach etlicher rechtsgelehrten maynung, crafft angezogner carolinischer criminal constitution art. 109. §.¹³⁴² wa aber jemandt etc., berierte Burga villeicht sonsten etwate mit einer andern extraordinari straff angesehen werden, so ich ihro meines theils wol gonnen möchte. Sinttenmahln aber [10^r] mehrgedachte Burga, alls selbige sich von besagter ihrer unthreuen mueter verführen laßen, schon maiorennis und bei ihrem verstandt auch sollichem alter geweßen, das sy das guet- unnd bäß erkennen khönden, der mueter auch in dißem so greülichen laster nicht gehör noch volg geben sollen. Cum magis deo, quam hominibus¹³⁴³ sit obediendum. Sy, die Burga, auch, vermög ihrer so pein-, so gütlichen urgicht unnd bekhandtnus, mit ihrer mueter zum andern mahle auf gesalbten steckhen ins laidigen Teüffels namben zue den tätzen gefahren, mit ihrem buolen dem Teüffel, der sich Panstoffel genent, zue vilmahln mit unchrist-, unmenschlich unnd mehr alls sodomitischer unzucht vergangen; darauf auch Gottes allmechtigen, der hailigsten junckhfrauen Mariae, aller hailigen und der khirchen zuverleügnen versprochen. Maßen sy dan solliche ihr urgicht¹³⁴⁴ unnd confession ohnlengst den 20sten Dezember vor obehrengedachten grafisch- [10^v] hohenembßischen herrn räthen unnd amtblüthen, so woln andern mehr zuegezognen,¹³⁴⁵ aller banden frei unnd ledig, confirmirt unnd bestettigt, so wais ich khein anders zue statuiren, alls das sy, Burga Tirtscherin, auß weiß unnd besag aller so göttlich, so weltlicher rechten, das leben verwürckht, dahero zum todt zuverurtheilen unnd de iure stricto mit dem feür hinzurichten. Malefici et sagae, etiam si damna nemini in exterioribus intulerunt, si in conventu fuerunt, nocturnas congregationes frequentaverunt, et alia exercuerunt, quae communiter fieri solent, secundum legem divinam et humanam Iuste morte afficiuntur.¹³⁴⁶ Unnd dis außer obdeducirten ursachen unnd allegirten rechtsfundamenten, dahin ich mich geliebter khürz hiemit will referiert haben, gestalt dan solliches alles¹³⁴⁷ Petrus Binsfeldus in suo commentario ad tit. C. de malef. et mathem. in l. nemo. aruspici¹³⁴⁸cium 5. quaest. 1. 2. 3.

¹³⁴² Art.109 CCC.

¹³⁴³ folgt: sit direkt in Text eingefügt.

¹³⁴⁴ folgt: unnd direkt in Text unterstrichen.

¹³⁴⁵ folgt: aller banden frei unnd ledig direkt in Text unterstrichen.

¹³⁴⁶ Zitat nach BINSFELD, De maleficis et mathematicis (lex V, quaestio 1, conclusio 2), hier S. 614; Text im Original: *Malefici et sagae, de quibus nunc agimus, etiam si damna nemini in exterioribus intulerint, si in conventu fuerunt, nocturnas congregationes frequentaverunt, et alia exercuerunt, qua communiter ibi fieri solent, secundum legem divinam et humanam iuste morte afficiuntur.*

¹³⁴⁷ folgt: beim gestrichen.

¹³⁴⁸ folgt: cem gestrichen; direkt in Text eingefügt cium.

et seqq.¹³⁴⁹ dan auch in cons. criminal. Thomas Metzgerus cons. primo¹³⁵⁰ per tot: Jul. Clarus praecit. locis¹³⁵¹ Mart.¹³⁵² Delrius tom. 3. disquis. Magicorum,¹³⁵³ et communiter omnes alii criminalistae in ista materia mit mehreren auf fuere [II^r], denen man weiters noch zueschlagen, aniezo weder zeit noch gelegenheit habe¹³⁵⁴ khönde. Also hielt ich beschließlichen dafür, ernante Frena Fenckhartin hette wol verschuldt, das sy wegen der gegen ihrer tochter erzaigten unthreu mit dem feür lebendtig verzehrt, zuemahlen im hinaus fűhren zur richtstadt mit glűenden zangen an der linckhen brust, zue mehrerm abscheu unnd exempel, angegriffen, die Burga Tirtscherin aber gleichfahls mit dem feür abgestrafft werden solten.

Idque secundum mentem legum. Ne autem lenta et atrox mors desperationem inducat, nacher mein ferner ghuetachten, es möchten ihr grűfflich gnaden etc. auf ervolgendes starckh fűrbitt, baide, die muetter unnd tochter, zum schwert begnadigen, dergestalt, das die mueter des angriffs mit glűender zangen erlaßen unnd ihr todter cörper durch das feür zue aschen verbrenndt, dagegen der tochter Burga cörper [II^v] gleich alda bei der richtstadt¹³⁵⁵ (jedoch ohnemaßgebung) vergraben werden soll.

Unnd das obiges alles so woln den gűttlich, alls weltlichen beschribnen rechten, besonders¹³⁵⁶ kayßer Carlß peinlichen constitutionen,¹³⁵⁷ dan auch den billichait gemeiß, bekhenne ich¹³⁵⁸ (doch eines jeden verstendigen beűerer mainung vorbehalten) mit eigner handt unnd hiefűrgetruckhtem gewohnlichen ring pittschaft beschehen im pallast zue Embs, den andern monatstag January eingehenden 1631sten Jahrs.

L. S. Diethelm Ylind, manua propria.

¹³⁴⁹ BINSFELD, De maleficis et mathematicis (lex V, quaestio 1,2,3, ff.), hier S. 601–658; der Titel der Lex V, welche hier zitiert wird trűgt folgende űberschrift: *Nemo Auruspice consulat, aut Mathematicum*.

¹³⁵⁰ METZGER, Consilia criminalia et resolutiones (consilium primum criminale, continens materiam criminis veneficii), hier S. 1–47.

¹³⁵¹ CLARUS, Liber quintus receptarum sententiarum.

¹³⁵² folgt: Delrius gestrichen; in linker Spalte nachgetragen Delrius

¹³⁵³ DELRIO, Disquisitionum magicarum libri sex (libri V., libri VI.), hier S. 741–1162.

¹³⁵⁴ folgt: khönde direkt in Text eingefűgt.

¹³⁵⁵ folgt: jedoch ohnemaßgebung direkt in Text in Klammer gesetzt.

¹³⁵⁶ folgt: auch gestrichen.

¹³⁵⁷ in linker Spalte nachgetragen dan auch der billichait.

¹³⁵⁸ folgt: doch eines jeden verstendigen beűerer mainung vorbehalten direkt in Text in Klammer gesetzt.

Nr. 2)

**Rechtsgutachten betreffend Maria Reinbergerin wegen Hexerei, verfasst von Dr.
Christoph Schalck**

Feldkirch, 1645 Juli 19

Archiv: StA Feldkirch, 84/1645, 9^r - 12^v.

Rückvermerk: Consilium über Maria Reinbergerin urgichten [...].

[9^r] Christ Homine Invocato

Auß bevelch herren stattamman und raths der statt Veldtkhürch etc. meiner groß[gnädigen] gebietenden herren, hab ich unnderscribner consulent unnd bestelter raths advocat, nicht underlassen sollen, mein erfordert guetachten zuerthailen, waßgestalt die befangte Maria Reinbergerin deß selbst gütlich und peinlich bekhtanten unnd verüebten zauberei und hexen lasters halber abzustraffen, waß auch desswegen vor alberait angesteltem criminal iudicio oder malefizgericht für ein urtl zuuerthailen sein möchte.

Wann ich dann auß den urgichten unnd irer, der rea, selbs aignen bekhtantnus sovil ersehen, das sie zwar vor 30 jahren ungefahr sich mit dem laidigen Theüffel verbunden, bey solcher obligation aber den allmächtigen Gott unnd die hailige Jungfraw Mariam nicht, sonnder allein die Hailige unnd engel Gottes verlaugnet: So ist sie darumben von der hexerei¹³⁵⁹ (welche für sich selbst ein kezerei ist) nit entschuldiget, seütenmahlen die jenige, welche der christlichen chatholischen kürchen widerstreben, der gemeinschaft der hayligen absegen, deren hilff und fürbitt sich verziechnen, auß diser ainzigen ursach [9^v] ain kezerei begehen unnd derwegen ahn leib und leben, ohne weütere probation, abzuestrafen, quia ipsa enunciatio catholicae veritati contraria, est factum hareticum et morte piendum. Dell. lib. 5. sect. 15: fol. 144.¹³⁶⁰

So bekhennt sie, rea, auch fürs andere, daß sie mit dem Teüffel flaischliche unzucht getrüben, darinen erfahren, daß er ein kalte natur, gaisßfüeß, auch khain rechte menschliche sprach oder stimb gehabt. Item das er sie mit irem aigenen bluet verschriben, vilmaß jämmerlich

¹³⁵⁹ folgt: welche für sich selbst ein kezerei ist *direkt in Text in Klammer gesetzt*.

¹³⁶⁰ Zitat nach DELRIO, Disquisitionum magicarum libri sex (libri V., sectio XV.), hier S. 811; Text im Original: *ipsa enuntiatio falsa Catholicae veritati contraria: sic etiam factu[m] est haereticum*.

zerschlagen, das sie auch ain kündt gelämbt, ain vichstuck geschediget, zue teüffelischen tätzen gefahren, welches alles gewisse unnd unfehlbare indicia und merckhzaichen der hexerei seind, die sonnst kain ander christen mensch wissen khan, er habe dann gemeinschafft mit dem bösen gaist oder solches von obrigkhait wegen erfahren.

Von den gaistlichen rechten ist in hailiger götlicher geschrift außtruckhenlich verseehen, die zauberer solt du nit leben lassen, sonder sie mit feür verbrennen oder sie versteinigen, *maleficum vivere non patioris Exodi. 22.*¹³⁶¹ *Levit. 19.*¹³⁶²

So stimben die bapstliche oder canonische recht mit [10^r] hailiger götlicher geschrift allerdings über ains. tot. tit. ext. de frigid. et malefic. et 33. q. 1. c. siper sorterias. Binsfel. d. confess. sagae. praelud. 1 fol. 1 eat. 2.¹³⁶³

Daß weltliche recht befileht solches clarlich, das die zauberer unnd teüffelische wahrsager mit feür sollen verbrennt werden. 2. Nullus auruspex c. d. malef. et mathem.¹³⁶⁴

Deß hailigen römischen reüchs abschidt, besonders aber imperator Carolus V. in seiner halßgerichtsordnung, Art. 109,¹³⁶⁵ ordiniert unnd befiehlt gleichfalß, das die zauberer unnd hexen mit feür sollen gestrafft unnd getödt werden.

Aller landen sazungen, consuetudines und gewohnhaitten, besonders aber die Churf[ü]r[s/t/lich] Sechßische halßgerichtsordnung part. 4, befiehlt, das alle hexen unnd zauberer, so mit dem Teüffel zueschaffen haben, ob sie gleüch mit irer zauberei niemands khain schaden zuegefüegt, mit feür am leben gestrafft und gethödt werden sollen.¹³⁶⁶

Ja im lufft fahren unnd die erscheinung auff den [10^v] tannzbläzen, ainzig unnd allein, khönden natürlicher weiß nit beschechen, sonder müessen dem bößen gaist zuegeschriben werden. Vide S. Aug. t. Civit. Dei. c. 17. 19. S. Tom. lib. 3. contra gentiles c. 104.¹³⁶⁷ Unnd die solches vollbringen, könden ohne andere beweissung zum feür verdampt werden, Farin.

¹³⁶¹ Ex. 22,17.

¹³⁶² Lev. 19,26.

¹³⁶³ BINSFELD, Tractatus de confessionibus maleficorum et sagarum (Tractatus quaestionis, praeludium 1), hier S. 2; Text im Original: *In iure Canonico, in titulo de frigidis et maleficiatis, et 26. per totam quaestio. et 33 q. 1. cap. si per sortiarias. In Iure Civili, C. de maleficis et mathematicis.*

¹³⁶⁴ Cod. 9.18.3.

¹³⁶⁵ Art. 109 CCC.

¹³⁶⁶ Art. 2, Teil 4, KurSK 1572.

¹³⁶⁷ Dieser Verweis bezieht sich auf Aurelius Augustinus und sein Werk „Vom Gottesstaat“ („De Civitate Dei“); es kann davon ausgegangen werden, dass sich dieser Verweis auf die entsprechenden Kapitel des achten Buches (Die Platoniker und ihre Götter- und Dämonenlehre) bezieht; vgl. dazu THIMME, ANDRESEN (Hrsg.), Aurelius Augustinus, Bd. 1, Buch 1–10, S. 371–425; vgl. dazu BINSFELD, Tractatus de confessionibus maleficarum et sagarum (Tractatus quaestionis, praeludium 1), hier S. 3, hier finden sich folgendes übereinstimmendes Zitat: *S. Augustinus. lib. 8 de Civit. Dei, cap 19, [...] Reperiuntur aliqui effectus, & reperti sunt in rerum natura ut dare responsa de occultis, ferri per aera ad remotissima loca, etc. qui non possunt referri ad causas [sic!] naturales, sed Demones*; zitiert nach ebd., S. 3; weiters finden sich folgende Verweise: *S. Augustinus. lib. 18 de Civit. Dei, cap. 17 et 18, lib. 15 cap. 23. [...] S. Thomas lib. 3 contra gentiles a cap. 104*; zitiert nach ebd., S. 3; vgl. dazu AQUIN, Summa contra gentiles (libri tertium, capitulum CIV), in: Allgaier (Hrsg.), Thomas von Aquin, Bd. 3, Teil 2, hier S. 116–123.

lib. 1. tit. i q. 2 n. 26. ubi dicat: Lamiae eo ipso qu[o]d dicunt se processisse ad ludos, haeresin fatentur, et ex sola hac confessione absq[ue] alia extrinseca probatione condemnari possunt ad mortem.¹³⁶⁸

Wann nun die sodomitische unnd sonsten unnatürliche unkeuschait mit feür gestrafft würt, wie vil mehr soll die teüffliche flaischliche vermischung mit dem feür gestrafft werden, Francisc. Agricola. In seines grundtlichen bericht, ob hexerei die ärgste sündt auf erden seye?. tract. 4 c. 4. n. 5. fol. 155.¹³⁶⁹ Allwo er weüters probiert unndt sagt, daß die hexen persohnen über die massen böse menschen, gottlose leüth unnd respective ärger seyen alß haiden, juden, türckhen, mammeluckhen, gottslästerer, käzer, mörder, ehebrecher, huerer, dieb, rauber, landt- unnd graffenschänder, brenner, sodomitter, bluetschander etc. Dann die zauberei sy ain laster über alle laster, ja ain mueter unnd sumpf, [11'] der allergreulichsten sünden, so immer erdacht oder außgesprochen werden können.¹³⁷⁰

Deme allen nach schlüsse ich kurzlich dahin, daß dise arme malefizische persohn, Maria Reinbergerin genannt, inhalt folgender urtl vom leben zum todt gestrafft werden soll.

A: Sententia prima

In malefizischer handlung sich haltendt, endtzwischen gemeiner statt Veldtkhürch seckhelmaistern, herren Bernhardt Schenckhen, von hoher obrighait wegen clegern an ainem: So dann Maria Reinbergerin ab Reinberg, beclagtin anders thailß: Ist auf clag antwort unnd alles gerichtliches für- unnd einbringen, auch noturfftige, wahrhaffte erfahrung unnd erfündung, so desshalb alles, nach gemainen beschribnen kaißerlichen rechten, insonderhait aber nach kaißer Carls deß V. peinlicher halßgerichtsordnung unnd deß hailigen reüchs sazungen, beschechen, durch herren malefiz richter unndt urtelsprechere, dises gegenwertigen ma[11^v]lefiz gerichts, auf vorgehabten rath der gelerthen, endtlich zue recht erkhennt unnd gesprochen, daß die beclagte Maria Reinbergerin, so gegenwertig vor disem malefiz gericht stehet, der übelthatten halber, so sie mit hexerei begangen und verüebt hat, mit dem feür vom

¹³⁶⁸ Zitat nach FARINACIUS, Praxis et theoricæ criminalis, Teil 1, Bd. 1 (liber primus, de inquisitione, quaestio II, Nr. 26), hier S. 16; Text im Original: *ide[m] esse in crimine lamiarum, q[ue] eo ipso quod dicunt se processisse [sic!] ad ludos, [...] quod si lamia fateatur heresim, puta dice[n]do se abnegasse Christu[m], et fecisse daemone homagium, [...] q[ue] veri no[n] possunt extrinsecus, sed in sola volu[n]tate consistunt, & tunc ex sola co[n]fessione potest absq[ue] alia extrinseca probatione sequi conde[m]natio.*

¹³⁶⁹ Zitat nach AGRICOLA, Gründtlicher Bericht (Vierter Tractat, Capitel III, Nr. 5), hier S. 155f.; Text im Original: *Nach beschribenen Rechten, wirt die Sodomitische und sonst unnatürliche unkeuschheit an den verstendigen und vollwachsenen mit Fewr gestrafft. Wieuil zu mehr die verfluchte unnatürliche und unchristliche Gotteslästerige unkeuschheit mit dem Teufel?*

¹³⁷⁰ AGRICOLA, Gründtlicher Bericht (Erster Tractat von Zauberer, Zauberinnen und Hexen, und ob sie die argste Sünder auff Erden seyen?), hier S. 1–68.

leben zum todt gestrafft werden soll: Ir zue woluerdienter straff unnd anderen zu ainem abscheülichen exempell.

B: Sententia 2

Auss gaistlich und weltliches standt persohnen angelegtes unnd beschehnes großes fürpit, auch in ansehung der armen maleficanthin hohes alters, ist verners zue recht erkhennt, weil die statt Veldtkhürch von römischen kaysern unnd königen unnd dem hochlob[lichen] hauß Österreich etc., unnbären aller- und gnedigisten herren, mit sonnderbahren privilegien so weit befreyet, daß sie die zum todt verdampfte arme malefiz persohn vor- und nach dem urtl begnadigen mögen, also thünen herren malefizrichter und die urtlsprechere die hinvor verlesne unnd zum feür ergangne urtl hiemit auß sonderbahren gnaden milteren, dergestalt, daß die arme, [12'] hierzue gegen stehende maleficanthin mit dem schwert vom leben zum todt gericht werden soll. Also daß der leib der grössere und der kopf der klainere thail sein soll, welche beede thail hernach mit feür verbrent und die äschen under den galgen vergraben werden soll, ihro zur wolverdienter straff und anderen zue ainem abscheulichen exempell.

Publiciert, den 19. July anno 1645.

Exeq[ui]e t eod[em] die zu Veldkhirch.

Christoff Schalck, raths advocat.

[12^v] Consilium über Maria Reinbergerin uhrrichten. Vom July anno 1645.

Nr. 3)

**Rechtsgutachten betreffend Johannes Sommer, Anna Waiblin und Maria Sommerin
wegen Hexerei, Sodomie und Inzest, verfasst von Dr. Christoph Schalck**

Feldkirch, 1649 August 20

Archiv: VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,15, fol. 6^r – 15^v.

Rückvermerk: Tria consilia coniuncta veneficia, sodomiam et incestum concernentia.

[6^r] Hochwohlgeborner Graff, gnediger Herr.

Über den dreyen in e[uer] gräff[lich] gn[aden] iurisdiction eingezognen und noch verhafften malefiz persohnen güetlich und peinlich außgesagten bekhandtnuß hette ich mein weniges guetbedunckhen, waßgestalt sie von rechts wegen gestrafft werden sollen, gerne etwas weitleüffiger außgeführt, weilen aber das malefizgericht albereit auf khünfftigen Montag angesetzt und mir die zeit zu khurz abgeschnitten, hab ich, ohne weitleüffigen umschweiff, gleich zue substanz greiffen und in möglichster kürze andeüten und schliessen wöllen, waß gegen einen jeden under den befengten drey persohnen für ein sentenz und urtel von den kay. geschriben rechten wegen, auch kaiser Carls des V. peinlicher halsgerichtsordnung gemäß, erteilt werden möchte. etc.

Consilium 1

Und zwar Anna Wayblin, Ulrich Somers hausfrau von Embs, betreffendt, dieweil dieselbige nach ausgestandtnen ordentlicher tortur¹³⁷¹ (wie ich selbst persöhnlich gesehen u[n]d erfahren) zu kheiner warhait gebracht werden khönden, jedoch auf widererholtes ahntröwen vernerer noch schörpfferen tortur und darauf gevoltgtes guetliches zuesprechen zu einer ernstlichen poenitenz, reu und laidt bewegt worden, also das sie den 17. Aug[ust] negsthin, ohne alle angelegte pein und marter, freywilligklich und mit zerkeüschtem herzen¹³⁷² (vermög [6^v] prothocolls) bekhendt, ain hexen und unhold zusein, mit anzaig, das sie in der

¹³⁷¹ folgt: wie ich selbst persöhnlich gesehen u(n)d erfahren *direkt in Text in Klammer gesetzt*.

¹³⁷² vermög [6^v] prothocolls *direkt in Text in Klammer gesetzt*.

jugendt, vor etlich und zwainzig jahren, in diß erschröckhliche laster gerathen, darinnen sie einen laidigen Teüffel zu irem buelen erwält, mit ime zu vil underschidlichen mahlen¹³⁷³ flaischliche unzucht verrichtet, gar offft auf die nächtliche hexentänz auf einem steckhen gefahren, mithin auch beede ire kinder, Johansen und Mariam, obbesagtem irem buelen, dem laidigen Teüffel, freywilligkhlich ahn die handt gegeben, conferiert unnd aufgeopferet, dardurch verursacht, das besagte beede kinder in diß laidige laster der hexerei gesungkhen, sie, die mueter, auch Gott den allmächtigen, die h[eilige] mueter j[ungfrau] Marien und alle heiligen verlaugnet etc.

So statuiren und ordnen die geschribne kay[serlichen] recht, wan ein hexen auf die nächtliche tänz gefahren zusein und sonsten nichts weiters bekhandt, das sie allein dise bekhandtnus halber, ohne alle vernere beweisung, zum todt verdambt werden khönde, wie vilmehr dan wan sie noch darzu Got und alle heiligen verlaugnet und flaischliche unzucht mit den unreinen bösen gaist verüebt ? Wie dessen in terminis meldung thuet Prosp. Farinac. lib. 1. q. 2. no. 26. Quod lamia, eo ipso quod dicunt se procississe ad ludos, ex hac sato voluntate, absque alio indicio po[ss]ent ad mortem condemnari attens: quod si lamia fateatur [7'] haeresin, dicendo se abnegasse christum et fecisse daemoni homagium, quod ex hac confessione, ob solem voluntatem, condemnanda sit ad mortem.¹³⁷⁴

Inmassen auch kayser Carl¹³⁷⁵ der fünfte in seiner peinlichen halsgerichtsordnung, Art. 37 clarlich disponiert und saget, das die zauberer, hexen und unholden lebendig verbrennt, wan sie aber den leüthen, vieh und erdt gewachsen kheinen schaden zuegefüegt, etwas milters gestrafft werden sollen.¹³⁷⁶ Daraus ervolgt, obwolen dise Anna Waiblin dem vieh und erdtgewachsen kheinen schaden zuegezogen, sie aber alß ein untreue mueter ire eigene kindter ahn leib und seel geschädiget, in deme sie solche dem laidigen Teüffel übergeben, daß sie der milte diser carolinischen constitution nit würdig, sonder erzellter ursachen halber lebendig mit dem feür hingericht werden solte: Dessen wir auß h[eiliger] götlicher geschrift ein clares exempel Reg 4. cap. 17: allwo die eltern ire kinder den teüfflichen abgöttern

¹³⁷³ folgt: sowol ledigs alß verheüraths standts *nachträglich gestrichen*.

¹³⁷⁴ Zitat nach FARINACIUS, Praxi et theoricæ criminalis, Teil 1, Bd. 1 (liber primus, de inquisitione, quaestio II, Nr. 26), hier S. 16; Text im Original: *ide[m] esse in crimine lamiaru[m], q[ue] eo ipso quod dicunt se processisse [sic!] ad ludos, [...] quod si lamia fateatur heresim., puta dice[n]do se abnegasse Christu[m], & fecisse demoni homagium, [...] q[ue] veri no[n] possunt extrinsecus, sed in sola volu[n]tate consistunt, & tunc ex sola co[n]fessione potest absq[ue] alia extrinseca probatione sequi co[n]demnatio.*

¹³⁷⁵ in linker Spalte nachgetragen: der fünfte.

¹³⁷⁶ Art. 37 CCC (Von heimlichen Vergeben gnugsam anzeygung), tatsächlich wird hier Art. 109 (Straff der zauberey) zitiert.

geopfert und im feür immotiert,¹³⁷⁷ deßwegen aus götlichen verhengkhnus von den löwen zerrißen worden.¹³⁷⁸

Conclusio.

Also schließe ich, das die umbarmherzige mueter, irer begangner missenthaten halber, lebendig verbrenndt werden soll, weilen aber im ganzen Teutschlandt die christliche observanz gehalten und üblich herkhomen ist, das die armen maleficanten, so in disem laster erfunden, wegen besorgender verzweifflung und besserer befürderung irer seel seeligkheit mit dem schwert vom leben zum todt gericht werden, also hielte ich, meiner wenigkheit nach, für rathsamb, das dise arme weiß persohn, [7^v] wegen irer großen reu und laidts, so sie öffentlich erzaigt, die gnad deß schwerdts erhalten, der leib aber verbrenndt werden solte etc.

Jedoch e[uer] graff[lich] gn[aden] khein maß noch ordnung vorschreibende.

Und sovil von der Anna Waiblin.

Consilium 2

Ahnlangendt aber iren sohn, Johannes Sommern, geben seine urgichten zuerkennen, das er nit allein mit der hexerey verhafft, sondern sich mit dem bestialischen laster der sodomitery vergriffen und noch überdiß ain bluetschandt mit seiner eigenen unmannbahren schwester¹³⁷⁹ begangen und also mit dreyerley hohen lastern befleckht und vertiefft hatt.

Sovil die hexerei betrifft: Befindet sich auß seiner aigenen gütlich und peinlichen bekhandtnus, das er von seiner mueter verführt und auff den nächtlichen tanz gebracht worden, das hernach der böse gaist in gestalt eines weibs mit samet bekhleidt zwei mal im Erlach zu ime khomen, die ime einen ganzen und einen gespaltnen steckhen übergeben, mit welchen er aus irem antrib in deß Teüfffelß nammen grüebelin in boden gegraben, darauß krotten und schlangen herfürkhomen, entlich regenwetter und hägel darauff ervolgt. Item der böse gaist seye in gestalt einer jungen tochter, [8^r] Catharina genant, aufm Xol¹³⁸⁰ bei ime erschynen, auf dero begeren er sich mit iro flaischlich vermischt, die zu ime nach verrichtenen werckh gesagt, jezt bistu mein und ich bin dein, du darffest nit mehr betten und nit mehr in die kirchen gehen etc. Das hab er iro versprochen, aber nit gehalten, dise Catharina sei wol 10

¹³⁷⁷ 2 Kön. 17,17.

¹³⁷⁸ 2 Kön. 17,25.

¹³⁷⁹ in linker Spalte nachgetragen: begangen.

¹³⁸⁰ Anm. des Autors: hiermit gemeint ist die Alpe Gsohl überhalb von Hohenems; vgl. dazu Vorarlberger Flurnamen, Hohenems, S. 118.

mal bei ime gewesen, mit dero er gedanzet und etlich mal unzucht getriben, und dis hat er letstlich freywillig ohne alle tortur wieder bestätigt.

Sed quod propria confessio in hoc crimine plene probet, et ad condemnationem sufficiat, habemus tex[tum] expressum in l. qui sententia[m] 16. C. de poenis. et l. 5. C. de custod. et exhib. reor.¹³⁸¹

Maxime si¹³⁸² venefici fetaantur si ad conventus, exportatos, rem cum daemone habuisse, chorens duxisse, in aëram ascendisse, et similia Berlich concl. 4 part 4 n. 64 cum alius ibid.¹³⁸³

Conclusio¹³⁸⁴

Waß aber die straff der hexerei seye, ist¹³⁸⁵ die straff deß feürß, wie schon oben angedeut etc. Wöllen derowegen vom anderen laster der bestialitet oder sodomitischen unzucht, so mit vieh begangen würdet, waß die rechten für straff darauff sagen, handeln, und ist zuwüssen, das zweyerlei species sodomiae gefunden worden, die erste, wan ain mentsch mit dem anderen, nit in sexu masculino, nit in sexu feminino, wider die natur sündiget, darvon wir alda nit tractieren; die andere species, wan ein mentsch mit unvernünftigen thüeren cum brutis zuschaffen hat. Und werden beede species mit dem feür gestraft und mueß noch darzu im lestern faal das vieh mit dem missethäter verbrenndt werden.

[8^v] Poena sodomiae, quae inter atrocissima delicta numerater, est ignis, et mortis supplicunt¹³⁸⁶ tam in agenti quam patiente tux. in t. cum vir nubit C. t. adulter. Jul. Clar. lib. 5. § sodomia vers. sed quaero quid sit sodomia.¹³⁸⁷ Farinac q. 148. n. 4. 5. 6.¹³⁸⁸ Exod. c. 22¹³⁸⁹.

¹³⁸¹ Zitat nach BERLICH, Conclusionum practicabilium (quarta pars, conclusio 4, Nr. 62), hier S. 15; Text im Original: *Et quod propria rei confessio plene probet, et ad condemnationem sufficiat, habemus textum expressum, in l. qui sententiam 16. in med. C. de poenis. l. 5. ff. de custod. et exhibit. reor.*

¹³⁸² in linker Spalte nachgetragen: venefici.

¹³⁸³ Zitat nach BERLICH, Conclusionum practicabilium (quarta pars, conclusio IV, Nr. 64), hier S. 15; Text im Original: *Deinde haec affertio procedit, et confessio valet, etiamsi impossibilia, et quae contra naturam fieri videntur, contineat, puta si lamia confitetur, se ad conventus universales esse exportatam, in aerem accendisse, in lupum vel aliam pecudem esse transmutatam, rem cum daemone habuisse, et similia.*

¹³⁸⁴ Überschrift Conclusio in linker Spalte nachgetragen.

¹³⁸⁵ in linker Spalte nachgetragen: die straff deß feürß, wie.

¹³⁸⁶ in linker Spalte nachgetragen: tam in agente quam patiente tux. in t. cum nis nubit C. t. adulter. Jul. Clar. lib. 5 § sodomia vers. sed quaero quid sit sodomia.

¹³⁸⁷ CLARUS, Liber quintus receptarum sententiarum (§ sodomia, Nr 4), hier S. 81; Text im Original: *Sed quaero, quae sit poena Sodomiae? Respon. de iure civili est poena mortis, tam in agente, quam in patiente, ut est text, in l. cum vir nubit in foeminam. C. de adult.*

¹³⁸⁸ FARINACIUS, Praxis et theoriae criminalis, Teil 4, (liber quintus, de delictis carnis, quaestio CXLVIII, Nr. 4, 5 und 6), hier S. 568; hierbei geht es um die Frage nach der Strafbarkeit der Sodomie, wörtlich wird Farinacius jedoch nicht zitiert; der Hinweis, dass ein Tier, mit welchem die Sodomie vollzogen wurde, gleichfalls mit dem Täter verbrannt werden soll, findet sich bei Farinacius im entsprechenden Kapitel unter der Nr. 46; vgl. dazu ebd., S. 572.

¹³⁸⁹ Ex. 22,18.

Et bestia cum quibus sodomia experiatur, comburentur. Deutro c. 22 [sic!] ¹³⁹⁰. Levit c. 20 ¹³⁹¹ et 18. ¹³⁹² Ubi dicit, cum omni pecoro non coibis. Carol. V. peinliche halsg[e]hr[ichts]/sordnung art. 116. tit. von straff der unkheuscheit, so wider die natur beschieht. ¹³⁹³

Warumben aber das unvernünftige thier ¹³⁹⁴ verbrannt werden soll, geben die gelerte vil r[ati]o[n]es, ¹³⁹⁵ under andren auch dise, das ein sollich instrument der sodomiterey den leuthen nit under augen zu gedulden, weilen von seinetwegen ain vernünftiger mentsch sterben muessen und ander mehr ursachen, welche Damhauderius in praxi crim. c. 96 d. peccato contra naturam no. 15 ordentlich beschreibt. ¹³⁹⁶

Auß welchem allem erhellet, das der Johannes Sommer dises sodomitischen lasters halber abermahls, wie oben mit der hexerei angezogen, mit feür verbrenndt zu werden verschuldt, alleweil er selbst bekhendt, vor vier jahren underhalb Günzburg in Schwaben, alß er Georg Stolen gedient, ain kue ahngegangen und hernach zu Embs seines vatters zwo küeen, deren die lestere noch in seines vatters staal stehe, fleischlich erkhendt zuhaben. Und wan schon war were, wie er erstlich bekhandt, das er ohnverricht der tath darvon verjagt worden, gebe es doch genug zuschaffen, das er mit milterer straff angesehen werden möchte, quia in hec crimini sufficit, notuntes et conatus actui proximus. Damhaud d. loco. n. 16. cum seqq. ¹³⁹⁷

[9] Conclusio.

Würdt also in disen puncten, in der sodomitischen sündt halber, der malefican abermahls dem feür adindiciert und soll die kueh mit ime verbrenndt werden etc.

Deme nach ist noch überig von dem driten laster, der begangnen bluetschandt, rechtliche außführung zu demonstrieren und seitmalen er anfangs sowol in- als außerhalb der tortur,

¹³⁹⁰ In Frage käme hierbei Dtn. 22,9–11 (Das Verbot von Vermischungen).

¹³⁹¹ Lev. 20,15–16.

¹³⁹² Lev. 18,23.

¹³⁹³ Art. 116 CCC (Straff der unkeusch, so wider die natur beschicht).

¹³⁹⁴ folgt: vrbr gestrichen.

¹³⁹⁵ in linker Spalte nachgetragen: under andren auch dise.

¹³⁹⁶ DAMHOUDER, Praxis rerum criminalium. Gründlicher Bericht. (caput XCVI, de peccato contra naturam, Nr. 4), hier S. 183f.; Text im Original: *Jedoch möchte hierauf gefragt werden, warumb die unvernünftige Thiere welche doch das Gesetz, dieweil sie keynen fürsetzlichen willen oder bedenckend gemüt haben, nicht gesündigt, von wegen angeregter unnatürlicher Mißthate zugleich mit gestrafft werden? Unnd ist darauff zu antworten, daß in solchem fälle die unvernünftige Thiere nicht ihrer eygener und innerlicher Sünde halben, sondern darumb, daß sie (also darvon zureden) mithelffende Werckzeuge, darmit Menschen die allerschmählichste schand begangen, und darob eynes grewlichen todes sterben müssen, gewesen*; vgl. dazu die lateinsiche Ausgabe: hier entspricht Unterkapitel 15 dieser Stelle; DAMHOUDER, Praxis rerum criminalium. Opus absolutissimum (Caput XCVIII, De peccato contra naturam, Nr. 15), hier S. 172.

¹³⁹⁷ Zitat nach DAMOUDER, Praxis rerum criminalium. Opus absolutissimum (caput XCVIII, de peccato contra naturam, Nr. 16f.), hier S. 172; Text im Original: *Porro in hoc delicto atrocissimo non requiritur consummatio operis, aut feminis ciaculatio, sed ad crimen & punitionem sufficit voluntas proxima, & conatus actui proximus.*

den mit seiner schwöster, Maria Somerin, begangnen incest starckh gelaugnet,¹³⁹⁸ gleichwol, das er von dem tentierten actu verjagt oder verhindert worden, allegiert, endtlich aber auf guetliches zuesprechen freywillig, ohnbezwungen und ohngetrungen bekhendt, das er¹³⁹⁹ gleichsamb in der kindheit angefangen und nicht natürlich bei¹⁴⁰⁰ besagter seiner schwöster gelegen und die flaischliche unzucht, bei 12 mal ohngefahr, mit iro verricht habe, die schwöster auch dessen, auf befragen, nit in abredt, sondern guet[lich] kandtlich ist und erst vor 6 wochen das letzte mal, alß sie zu disem schandtlichen actu wider schreiten wollen, von M. Hanß Kuenis lehr jungen vertriben worden zu sein außgesagt, also ist guet zu schliessen, ohnangesehen sonsten brueder und schwöster gegen ein anderen zeugnus zugeben nit zugelassen,¹⁴⁰¹ in disem crimine excepto aber zu kundtschafftern passiert werden, quamvis enim testes in hoc crimini probando, debeant esse o[mn]i excoptiono maiores, asttamen hic admittuntur qui in civilibus ca[us]is non recipiuntur uti mulieres, filius vel filia contra p[at]rem vel m[at]rem. et e contra. iuxta Berlich.¹⁴⁰² part. 4 concl. 4 no. 93 cum seqq.,¹⁴⁰³ daß die [9^v] bluetschandt wegen beeder deliquenten selbst aignen bekhandtnus ohnfelbarlich vorgeloffen sein mueß. Si quidem propria confessio optima probatio uti super alleg.

Und wie wolen die kais. rechte einen grossen underschid under den persohnen, ob sie nach oder wait verwandt, einfuehren, und zwar den weiteren¹⁴⁰⁴ die straff, mit rueten außgestrichen und deß landts verwissen zu werden,¹⁴⁰⁵ auferladen, iuxta Berlich part 4 concl. 33 per tot.,¹⁴⁰⁶ den nächeren aber, so ire mueteren, schwösteren, enckhlin oder tochteren beschlaffen, die todtssstraff ankhünden. Quia qui nefandissimo incestu cognovit matrem, sororem, neptem, aut filiam, in multo severius puniendus est quam adulteri, nempe morti publica et infami Damhaud. in praxi crim. tit. de incestu. cap. 94 n. 4.¹⁴⁰⁷ Iul. Clar. lib. 5 § incestus. vers. sed quaero qua sit poena incestus?¹⁴⁰⁸ Levit. c. 20.¹⁴⁰⁹ So volgt ohnwidrsprechenlich, daß der

¹³⁹⁸ in linker Spalte nachgetragen: gleichwol das er von dem tentierten actu verjagt oder verhindert worden, allegiert.

¹³⁹⁹ in linker Spalte nachgetragen: gleichsamb in der kindtheit angefangen, und.

¹⁴⁰⁰ folgt: iro gestrichen, in linker Spalte nachgetragen: besagter seiner schwöster.

¹⁴⁰¹ folgt: worden gestrichen.

¹⁴⁰² folgt: nicht entzifferbar gestrichen.

¹⁴⁰³ Zitat nach BERLICH, Conclusionum practicabilium (quarta pars, conclusio 4, Nr. 93–95), hier S. 17; Text im Original: *Quamvis autem testes in hoc crimine probanda debeant esse omni exceptione majores, quibus omnino nihil potest opponi, [...] Attamen hic nonnulli testes admittuntur, qui alias in reliquis criminibus, vel etiam causis civilibus non recipiuntur, puta Mulieres. [...] Filius vel filia contra patrem, vel matrem, et è contra.*

¹⁴⁰⁴ in linker Spalte nachgetragen: die straff folgt: mit weiteren gestrichen.

¹⁴⁰⁵ in linker Spalte nachgetragen: auferladen

¹⁴⁰⁶ BERLICH, Conclusionum practicabilium (quarta pars, conclusio 33), hier S. 127–129.

¹⁴⁰⁷ DAMHOUDER, Praxis rerum criminalium. Opus absolutissimum (caput XCVI, de incestus, Nr. 4), hier S. 168; Text im Original: *Nam qui nefandissimo incoestu cognovit matrem, sororem, neptem, aut filiam; is multo severius puniendus est, quam adulteri; nempe, morte publica et infami.*

¹⁴⁰⁸ CLARUS, Liber quintus receptarum sententiarum (§ incestus, Nr. 2), hier S. 63; Text im Original: *Sed quaero, quae sit poena incestus? Resp. aliqui dicunt, quod de iure civili est poena mortis.*

¹⁴⁰⁹ Lev. 20,19–21.

arme sündler Johannes Sommer mit verwürckung diser bluetschandt mit dem schwert vom leben zum todt gestrafft werden solte.

Weyl er sich aber mit dreyen lastern, alß der hexerei, bestialitet und der bluetschandt, vermackhlet und zu recht¹⁴¹⁰ versehen, das je die grössere delicta die mindere ahn sich ziehen, dergestalt, das allein die grössere sündt abgestrafft und die mindere darein gezogen werden,¹⁴¹¹ generaliter *e[tiam]* obtinet, *q[a]n[do]* plures plurium delictorum poenae concurrunt, quae simul inferri non p[ossu]nt, ut tunc maior poena, minorem absorbeat, nec a minori, sed maiori ad mortem procedatur. Farinac. q. in n. 30. 31.¹⁴¹² Althus. in dicaolog. lib. 1 c. 100. n. 39. cum seqq. cum ibid allegat,¹⁴¹³ und sich dan befündet, das under obspecificierten lastern khein höheres und grösseres als die hexerei entstehen khan, in welchem der verfluchte mensch seinen schöpffer und erlöser, sambt dem ganzen hiymelischen hör verlaugnet und dem laidigen Teüffel [*10'*] sich mit mit leib und seel denoviert und in ewige verdamnus stürzet,¹⁴¹⁴ conclusio alß ist billich und den rechten gemäß, je zuerhaltung deß maleficanten seel seeligkeit nuzlich und guet, das er zu gebürender straff gezogen und lebendig verbrenndt werde.

Doch wer abermalß mein ohnmaßgebliches geringes guetachten, das zuverhütung der desparation der malificant auß gnaden auf dem richtblaz ahn ain saul geschmidet, der scheitterhauff rings herumb zuegericht und er, so baldt das feür ahngezündet würdt, von dem nachrichter mit einem strickh ahn den saul erwürgt werden möchte, ime zu wolverdienter straff und anderen zu ainem abscheühlichen exempel.

Doch, wie gemelt, ohne maaßgebung.

Conclusium 3

Der letztere punct im prothocoll begriffen, die Maria Sommerin concernierendt, ist einer der ursachen etwas schwär und bedenckhlich vorgefallen, alleweil die Maria, der zeit gleich wol 12 ½ jahr alt, dannacht in irer deposition vorgibt, vor 5 jahren in das laster der hexerei,

¹⁴¹⁰ folgt: unauflösbare Streichung *gestrichen*.

¹⁴¹¹ in linker Spalte nachgetragen: generaliter n. obtinet, qn plures plurium delictorem poena concurrant, quae simul inferri non pet, ut tunc maior poena, minori, sed maiori ad mortem procedatur. Farinac. q. in n. 30. 31. althus. in dicaolog. lib. 1 c. 100. n. 39. cum seqq. cum ibid allegat.

¹⁴¹² FARINACIUS, Praxis et theoriae criminis, Teil 1, Bd. 1 (liber tres, de delictis et poenis, quaestio XXII, Nr. 30f), hier S. 291.

¹⁴¹³ Zitat nach ALTHUSIUS, Dicaeologicae libri tres (libri I, caput C, de circumstantiis delicti in poenis, Nr. 39–44, insb. Nr. 43), hier S. 379; Text im Original: *Generaliter etiam obtinet, quando plures plurium delictorum poenae concurrunt, quae simul inferri non possunt, ut tunc major poena minorem absorbeat, neque a minori ad mortem procedatur, nisi in gravissimis & atrocissimis facinoribus.*

¹⁴¹⁴ in linker Spalte nachgetragen: conclusio.

zumahlen auch selbiges jahrs mit irem bruder Johannessen in die bluetschandt gerathen zusein.

Der hexerei halber assertiert sie, die mueter habe sie vor fünff jahren nachts in einen waldt zum tanz gefuehrt, allwo sie selbst mit gedantz, [10^v] aber zuegesehen und daselbst vil unbekhandte leüth wahrgenommen, under dessen ain bueble, Hanß Geörgle genant, sich zu iro gesellet, mit blauen klaidern ahngethan, und sie zwaimal beschlaffen, dessen natur kalt geweßen wie ain eyßzapff: dißes bueble hab ir befohlen, in Gottes und deß Teuffels nammen drei grüebelin zu graben und klaine hölzlin darein zuverbergen, daß werde junge kindlin abgeben, deme sie nachkhommen; mit vernerer anzaig, die mueter habe sie mehrmals zu nachttänzen und das letste mal erst vor 8 wochen darzue gefuehrt. Das fahren sei also zuegegangen, die mueter sei auf ainem geschmirbten steckhen und sie hinder iro gesessen und also beede in deß Teuffels namen im luft fortgefahren etc.

Nun fallt diß orts die frag und diser zweiffel ein, weil die Maria damalß impubes und uhnmannbahr gewesen, ob sie sich realiter mit dem Hanß Geörgle, alß ainem unzweifflichen Teuffel, carealiter vermischen khönden? Gesezt nun die affirmatiram und, das deme wahrhaftig also seye, ob sie erst jezo, bei erlangtem 12 ½ jörigen alter, darumben zustraffen seye? In dißem puncto hab ich underschidliche bücher durchsehen und befunden, das die delicta impuberna, wan sie zu iren manbaren jahren khommen, nicht gestrafft werden khönde, da dan etwelche rechtslehrer, die ich, keüscher ohren halber, lieber lateinisch alß teütsch anziehen thue, dise [11^r] exempel vorbringen. Quod impuberes in delictis carnis nunq[*uam*] deberet affici poena capitali, pro quocunque etiam gravi delicto, ut in specie in quibusdam poenis observatum, qui permiserant si ab aliis, contra eaam, carealiter cognosci, non autem flam[m]is combusti, sed tam extraord. fustigati fuerunt. Iul. Clar. lib. 5 § fin. q. 60. Allegano Ant. Gomez. in c. delictorum no. 6. se vidisse, inquit, minorem undecim annis, qui habuerit accessum contra na[tur]am ad unum canem, et quamvis emisit semen,¹⁴¹⁵ (delicto iam probato) non tamen punitam, sed ab ordinaria poena absolutum fuisse. etc.¹⁴¹⁶ Addit idem Clarus. versic. sed nunque. minor etc. Quod si agatur de delicto, pro quo pupillus non poterat

¹⁴¹⁵ folgt: delicto iam probato direkt in Text in Klammer gesetzt.

¹⁴¹⁶ Zitat nach CLARUS, Liber quintus receptarum sententiarum (§ finalis, Practica criminalis, quaestio LX, Nr. 3), hier S. 280f.; Text im Original: *Sed in omnem casum nunquam debet pupillus poena capitali affici pro quoquocunque gravi delicto, sed eius poena debet esse citra morte, vel membri multilationem. Et ita pluries vidi servari, et in specie in quibusdam pueris, qui permiserant se ab aliis carnaliter cognosci, qui fuerunt tantum fustigati, no[n] autem flammis co[m]busti. Quinino (secundum aliquos) nullo modo tenetur, ex quo dicit Anto. Gomes c. l. delict. n. 60. in si se vidisse quendam minorem [...] qui habuit accessum contra naturam ad unum canem, et emisit semen. Et licet probatum esset delictum, tandem obtinuit, licet cu[m] difficultate, et fuit libertatus. Et hoc ego semper sequer in iudicando, falte quo ad poenam ordinariam.*

puniri durante minori aetati, neque etiam puneri po[tes]/t, postque nemit ad maiorem aetatem.¹⁴¹⁷

Dißer mainung ist auch Farinac lib. 1. q. 41 no. 16. und will, das die pupillen in minori aetate khaines weeges gestreckht, vil weniger zum todt verdambt werden khünden, per tex. in l. de minori ff. de quaest. cuiu[s]/ verba haec sunt: De minori 14 annis quaestio habenda non est, item tex in l. 1 §. impuberi ff. ad syllan cuiu[s]/ verba parititor haec sunt: impuberi a utrum in supplicio tan[tum], an vero etiam in quaestione parcimu[s]/ et magis est, ut de impubere nec quaestio habeatur, nec supplicium sumater. Hoc utrobique notant Dd. quorum infinitum numerum reongat Farinac. suii d. loco.¹⁴¹⁸

Allweil aber die Maria erst vor 8 wochen, irem ahngeben nach, wider auf ainen hexentanz gefahren, so [II^v] hat sie die vorige, in der jugendt verüebte, malefizische that mit dißer neuen teüfflischen außfarth in iam adulta aetate wider erneueret und khan, de rigore iuris, umb alte und neue hexenstuckh¹⁴¹⁹ (da mann der jugendt nit verschonen will), alß ain hexen abgebüest werden. Contingentia n: et accidentia maleficii sunt, qua post perpetratum a delinquente maleficiam, ex nova et reiterata ca[us]/a eveniunt, ex quib[us]/ commissum imperfectum, ad exitum perducitur, et perfectum gravius redditur. Althus in dicaeolog. lib. 1 c. 100. n. 45. tit. de crim. laes. maiest. divin. allegat ad hoc l.. aut facta 16. §. eventus. ff. de poen.¹⁴²⁰

Waß aber die bluetschandt ahntrifft, welche die Maria mit irem brueder vor fünff jahren in der jugendt begangen, wan sie dieselbige in iren erlangten mannbahren tagen nit wider reiteriert¹⁴²¹ (daran ich zweiffle, weilen ich die vollkhomne acta nit beyhanden), so khan sie der zeit nit mehr pro incestuosa gehalten, vil weniger diß lassters halber mit der todtstraff angesehen werden.

¹⁴¹⁷ CLARUS, Liber quintus receptarum sententiarum (§ finalis, Practica criminalis, quaestio LX, Nr. 5), hier S. 281; Text im Original: *Sed nunquid minor delinquens in minori aetate poterit de tali delicto puniri postquam est affectus maior? Resp. quod quando agitur de delicto, pro quo non poterat puniri durante minori aetate, neq[ue]; etiam potest puniri postqua pervenit ad maiorem aetatem.*

¹⁴¹⁸ Zitat nach FARINACIUS, Praxis et theoriae criminalis, Teil 1, Bd. 2 (liber secundus, de indiciis et tortura, quaestio XLI, Nr. 16), hier S. 234; Text im Original: *Propositam huius quaestionis regulam non procedere in minore quatuordecim annorum, quem minimè torqueri posse probat tex. in l. de minore, ff. de qaest. cuius verba sunt haec: De minore quatuordecim annorum quaestio habenda non est. Item tex. in l. 1 §Impuberi ff. ad Syll. cuius verba pariter sunt haec: Impuberi autem utrum in supplicio tantum parcimus, an verò etiam in quaestione, & magis est, ut de impubere nec quaestio habetur. [...] & utroque hoc communiter notant Dotores. omnes, & ultra eos per iura praeallegata hanc firmarunt limitationem.*

¹⁴¹⁹ folgt: da mann der jugendt nit verschonen will direkt in Text in Klammer gesetzt.

¹⁴²⁰ Zitat nach ALTHUSIUS, Dicaeologicae libri tres (liber I, caput C, de circumstantiis delicti in poenis, Nr. 45), hier S. 380; Text im Original: *Contingentia & accidentia maleficii sunt, quae post perpetratum à delinquente maleficium, ex alia causa eveniunt, ex quibus commissum imperfectum ad exitum perducitur, vel perfectum atrocitus et gravius redditur.*

¹⁴²¹ folgt: daran ich zweiffle, weilen ich die vollkhomne acta nit beyhanden direkt in Text in Klammer gesetzt.

Ich hab nit underlassen, ratione veneficii, in diser die Maria berüerender¹⁴²² wichtiger handlung aines gelerten theologi rath zu pflegen, welcher nach erzellung der geschicht der maynung: die weil dise Maria in pupertatem zwar erlangt, dannocht aber noch kindisch und sich offft under den jungen leuthen zuetragt, das sie auch im 13. und 14 [12'] jahr nit doli capaces¹⁴²³ (wie ich die Mariam für mein persohn auch dafür ahngesehen), daß sie derowegen, irer kindischen gebärden wegen und daß sie über ire missenthaten nur gelachtet, der todtstraff überhebt, hingegen zu ewiger gedächtnus vom nachrichter in ain wannen gespannen, scharpff mit rueten biß aufs bluete gestrichen und dem vatter wider in sein hauß überantwortet werden möchte, mit disem bevelh, das er das töchterlin vleissig in die kirchen, zur predig, h[eiligen] mess und kinderlehr schickhen, guete achtung und auffsicht über selbiges haben und mit hilff der priester sehen solte, wie es zu abstehung diß lasters gebracht werden khönte:

Widerigen faalß und da man das wenigste vermerkhen würde, das es nit abstehen, sondern wider zu disem laster jactinieren wolte, wider eingezogen und alß dan vom leben zum todt gericht werden solte: inmassen zu Ingolstat bei kurzen jahren dergleichen exempela statuiert und die kinder von der hexerei erlediget worden. Faalß aber khain erledigung zuverhoffen, khöndte eß hingericht werden, welcher mainung ich auch beyfalle. Allain wan die todtstraff iren fortgang gewynen solte, vermainte ich¹⁴²⁴ (abermalß nichts vorschreibender), das es vor ahnzündung deß scheiterhauffens mit ainem strickh umb den halß¹⁴²⁵ (weilen es mit dem schwerdt, wegen buggelß und khurzen halß müsslich) erdrösslet, hernach mit der mueter cörpell, sambt dem brueder verbrenndt werden solte: jedoch eines jeden mehr verständigerem judicio nit vorgegriffen. Actum Veldkhirsch, den 20. Augusti a[nno] 1649.

Christoff Schalckh

[12^v] Tria consilia coniuncta veneficia, sodomiam et incestum concernentia.

1649

Bleistift: Anna Weiblin, Joh. Sommer, Maria Sommerin.

¹⁴²² in linker Spalte nachgetragen: wichtiger.

¹⁴²³ folgt: wie ich die Mariam für mein persohn auch dafür ahngesehen *direkt in Text in Klammer gesetzt*.

¹⁴²⁴ folgt: abermahls nichts vorschreibendr *direkt in Text in Klammer gesetzt*.

¹⁴²⁵ folgt: weilen es mit dem schwerdt, wegen buggelß und khurzen halß müsslich *direkt in Text in Klammer gesetzt*.

[14^r] Edler, vester und hochgelerter, prost gn[ädiger] hochgeehrter herr, negst erbüetnung meiner guetwilligsten diensten, überschickhe ich ime die tria consilia coniuncta die sommerische weib und kinder betreffendt. Ist mir die zeit eben gar zu khurz gewesen, das ich daß concept nit hab abschreiben lassen khönden, pit wan das malefiz gericht fürüber, mir das concept wider herauf zuschickhen, darmit ichs abschreiben und das original wider hinunder schickhen khönde.

Wan ich zeit und weil gehabt hete, wolt ich es wol besser außgeführt und mehrere authores gelesen haben, verhoff aber, die substanz werde wol herauß zumerckhen sein.

Hirbei im postscripto zuersehen, was mein salarium ist.

Dem herren mich dienstlich, vorderist aber ir graff[lich] gn[aden] mich underdhenig und zumal unß alle Gottes gn[aden] befelhendt. Raptim Veldkhirsch, den 20. Aug. 1649.

Meines hochgeehrten herrn dienstwilligster

Christoff Schalckh

P.S. herren Bartholomaeo mein dienst und grueß, seine kröpff haben rosen gebracht.

[15^v] Dem edlen, vesten und hochgelerten herren Georg Mauchern, gräff[lich] Hohenembsischen rath und oberamtman zu Embs etc.

Meinem großgn[ädigen] hochgeehrten herren etc.

Embs

Nr. 4)

**Rechtsgutachten betreffend Katharina Türtscherin wegen Hexerei, verfasst von Dr.
Jakob Dilger**

Lindau, 1650 Oktober

Archiv: VLA Reichsgrafschaft Hohenems 76,9, fol. 22^r – 28^v.

*Rückvermerk: Consilia criminale, Catharina Türtscherin, Hanns Küenen von der Reuti¹⁴²⁶
eheweib, betr[effend], vom Oktober 1650.*

[22^r] Species facti

Catharina Türtscherin, Hannsen Khüenen in der Reüti eheweib, ungefähr 60 jahr alt, ist uff vorhergehende diffamation, starckhe indicia und redliche anzeigungen, auch dreyen denunciationen in gefangenschafft gepracht, torquiert und endtlichen in der dritt tortur bekhendt auch darnach, das sy mit dem bösen geist dreymahl zue verschidnen zeitten unzucht getriben, Gott, unnser lieben Frauen undt allen heiligen, iedoch nit aus herzen, verleugnet undt hierauff mit ihme uf den dt. tantzplatz, die Kugell¹⁴²⁷ g[e]n[ann]t, gefahren, item sy habe auch in a[nn]o 1646, helffen den großen hagel in Aman Jergen veld machen, gleich des andern tags aber wider revociert, daruff in der andern tortur widerumb bekhendt, daruff aber das andere mahl revociert, wornach sy uber die wannen gespannen, in 4 stunden daruff gewesen undt widerumb völlig bekhent, iedoch immerdar auch dabey vermeltt, sy müese bekennen, man blage sy alß, undt gesagt, sy were un[22^v]/schuldig. Iedoch vorgangenen sambstag uff vorgelesene urgicht in beysein darzue erfordertter gezeugen und beschehene befragung, ob sy dessen allen nochmahlen bekhantlich seye, worüber sy gesagt undt laut uberschickhter urgicht bekhentt, wie vorstehett. Als man aber am sonntag hernach die geistliche zue ihr gelassen, hat dieselbe widerumb revociert, worüber die frag ist, ob man berechtigt seye, einen weg als den anderen super contumacia zue procedieren, bevorab,

¹⁴²⁶ Hiermit gemeint ist die Emserreute (Emsreute) überhalb von Hohenems; vgl. dazu Vorarlberger Flurnamen, Hohenems, S. 117.

¹⁴²⁷ Hiermit gemeint ist die Hohe Kugel, ein Berg überhalb von Hohenems; vgl. dazu Vorarlberger Flurnamen, Hohenems, Karte Hohenems.

weillen und wehrend ain process nit allein ein stigma befunden, besondern auch ein ordentliche confrontation mit Eva Sandtholtzerin beschehen.

Dominu[s] illuminatio mea

Das nun besagte Catharina besag des gemeinen, auch Carol V. undt des h[eiligen römischen] reichs ordnung, mit dem feur vom leben zum todt ohne fernere process zue straffen seye, bezeugen nachstehende fundamenta und motiva. Dan erstlichen hat dieselbe ihr begangenes unrecht nit allein, in besonderen auch nach [23^r] der tortur, in beysein hierzue erfordernten gezeugen guetwillig bekhentt, iam quando reus delictum est confessus tunc nullae sunt amplius iudicis partes nisi in condemnando, nam talis confessio contra eu[m] plene probat, potestque ex illa condemnari, et hanc e[ss]e com[m]unem sententia testatur Iul. Clar. sententiar lib. 5 § f mali pract. crimin. fol. 311 q. 65. n. 1. et qst. 66. n. 1.¹⁴²⁸ per multa allegata constit Carol V. art. 109 undt 116¹⁴²⁹, bevorab, wan die bekhanntnussen gegen ein ander gehalten confrontiert undt compariert werden.

Requiritur enim ut magi et venefici ex sua confessione sive sponte sive in tormentis facta condemnentur, ut eorum confessiones cu[m] alioru[m] magoru[m] confessionibus comparentur, quoniam diaboli¹⁴³⁰ actiones¹⁴³¹ semper sibi et ubique constant¹⁴³² quae si¹⁴³³ sibi similes et concordantes inveniantur bene, est et magi recte condemnatur, secu[s] est si discordantes reperiantur, atqui confessiones Eva Sandtholtzerin et Catharina seindt confrontiert und gleich lautendt befunden worden, ergo soll und mues die Catharina condemnirt werden. Joann. Bodin in tractat. de daemonom. lib. 4. cap. 3 incipit per saepe iudices, nam si confessio sponte facta est,¹⁴³⁴ wie disfahls die Catharina aller tor[23^v]menten undt banden befreyt, von ihrem ordenlichen richter libere., ratificiert undt respective bekhent

¹⁴²⁸ CLARUS, Liber quintus receptarum sententiarum (§ finalis, Practica criminalis, quaestio LXV, Nr. 1, quaestio LXVI, Nr. 1), hier S. 311f.; Text im Original: *Ubi reus delictum ipsum confessus fuerit, tunc dici solet nullas esse Iudicis partes, nisi in condemnando, nam talis confessio contra eum plane probat, postque ex illa condemnari. Et haec est communis opin.*

¹⁴²⁹ Art. 109, Art. 116 CCC.

¹⁴³⁰ in linker Spalte nachgetragen: actiones.

¹⁴³¹ folgt: alius gestrichen.

¹⁴³² in linker Spalte nachgetragen: qua si.

¹⁴³³ folgt: quasi gestrichen.

¹⁴³⁴ Zitat nach BERLICH, Conclusionum practicabilium (quarta pars, conclusio IV, Nr. 83), hier S. 16.; Text im Original: *Ad hoc autem ut magi et veneficae ex sua confessione, sive sponte, sive in tormentis facta, condemnentur necessario requiritur, ut eorum confessiones cum aliorum magorum confessionibus comparentur, quoniam diaboli actiones semper sibi et ubique constant, quae si sibi similes, et concornates [sic!] inveniantur, bene est, et magi recte condemnantur, secus est, si dissimiles, et discordantes deprehendantur. Joann. Bodin. tractat. de daemonoman. lib. 4. cap. 3. incip. per saepe iudices, post med. vers. verum ut confessiones; vgl. dazu BODIN, De magorum daemonomania (libri IV, caput III), hier S. 414; vgl. dazu DERS., Vom außgelassenen wutigen Teuffleßheer.*

hatt, so khan die¹⁴³⁵ selb als veneficia, unangesehen sy es ablaugnen wurde, wol condemnirt werden.

Si vero contrariu[m] probare nequeant, vel simpliciter confessionem revocent, et factam negent, non ut aliud probent, et tunc si confessio sponte absq[ue] q[uae]stione coram iudice competente facta, veneficae nihilominu[s] condemnari debent, non obstante earu[m] inficiatione¹⁴³⁶ veluti canonic. quidam Lavallensis a[n]no 1569 qui veneni infusi in Lavallensis decani calicem, accusatu[s] factum voluntarie agnovit et condemnatus, postea vero informatu[s], quod antea confessu[s] erat, pernegavit, et ad curiam Parisiensem appellavit, nihilominu[s] non obstante appellatione et inficiatione igni traditu[s] est Berlich. decaus. venef. concl. 4 part. 4 fol. 91.¹⁴³⁷ Binsfeld de confess. malef. et mathemat. membro 2 concl. 5 fol. 88 § ein ander zweiffell ist.¹⁴³⁸ So ist zue wüssen, das die freywillige undt mittels dero tortur herauß geprachte, aber hernach in rechtlicher form ratificierte bekhanthus sich mit anderen durchaus vergleichen undt gleicher würckhung seyen.

[24^r] Confessio emanata in tortura et formiter ratificata sufficit ad condemnandu[m], non aliter ac si e[ss]et spontanea, nec notariu[s] dicitur falsu[m] scribere, quando sponte confessu[m] e[ss]e eum, qui sic ratificavit ex intervallo post torturam inflictam, p[rae]cedentibu[s] indiciis,¹⁴³⁹ im[m]o p[os]se introduci consuetudo, ut ratificatio [sic!] e[ss]et in carcere facta valeat Prosper. Farinac in praxi sua criminali part. 3 de reo confess. et convicto qst. 83 n. 69 et 71 per multa allegata.¹⁴⁴⁰

Ob wol etliche wollen dafür haltten, das drey absonderliche bekhanthusen hierzue erfordert werden, so ist doch der rechtßlehrer gemeiner schluß, das ein guetwillige bekhanthus

¹⁴³⁵ folgt: Urtl hätt erinen oder gestrichen. In linker Spalte nachgetragen: selb als.

¹⁴³⁶ hier iSv Inficiatione zu übersetzen.

¹⁴³⁷ Zitat nach BERLICH, Conclusionum practicabilium (quarta pars, conclusio IV, Nr. 85), hier S. 16f.; Text im Original: *Si vero contrariam probare nequeant, vel simpliciter confessionem revocent, et factam negent, non ut aliud probent et tunc si confessio est sponte, absque quaestione, et quidem coram iudice competente facta, veneficae nihilominus condemnari debent, non obstante earum inficiatione, veluti ita Canonicus quidam Lavellensis, Anno 1569 qui, veneni infusi in Lavellensis Decani calicem accusatus, factum voluntariae et sine quaestione agnovit, et condemnatus; postea vero informatus quod antea confessus erat, pernegavit, et ad Curiam Parisiensem appellavit, nihilominus, non obstante appellatione et inficatione, igni est.*

¹⁴³⁸ BINSFELD, Tractatus de confessionibus malficorum et sagarum (secundum membrum quaestionis propositae, conclusio 5), hier S. 308; Text im Original: *Aliud hic dubium incidenter solvendum, quod saepe in praxi occurrit; vgl. dazu die deutsche Übersetzung: Ein anderer Zweifel ist allhie beyfallend auffzulösen welcher offermal in praxi oder richterlicher bung [sic!] vorkompt; zitiert nach KÜMPER, Petrus Binsfeld, S.194.*

¹⁴³⁹ Zitat nach FARINACIUS, Praxis et theoriae criminalis amplissimae, Teil 3, (liber tertius, de reo confesso et convicto, quaestio LXXXIII, Nr. 69), hier S. 60. Text im Original: *„Confessio enim emanata in tortura, & formiter ratificata, sufficit ad condemnandum, non aliter, ac si esset spontanea. Immo, quando praecesserunt legitima indicia, dictur confessio spontanea, nec notarius dicitur falsum scribere, qua[n]do scribit, sponte confessum eum, qui sic ratificavit ex intervallo, post torturam inflictam, praecedentibus indiciis, licet secutus esset, si indicia non praecesserunt.“*

¹⁴⁴⁰ Zitat nach FARINACIUS, Praxis et theoriae criminalis amplissimae, Teil 3 (liber tertius, de reo confesso et convicto, quaestio LXXXIII, Nr. 71), hier S. 60; Text im Original: *Ut ratificatio licet de iure communi sit forsitan facienda extra carceres, & ad banchum iuris, & etiam testibus adhibitis, consuetudo tamen obtinuit, ut possit etiam fieri in carcere.*

gnuegsamb seye, so gar auch khein ratification erfordert werden. Folter in pract. crimin. fol. 272. n. 39 Jul. Clar. lib. 5 sent. § final fol. 312 n. 2 vers. sed qu[ae]/ro nam si quidem¹⁴⁴¹ est facta sponte, tunc unica confessio sufficit iudicialis ad condemnandu[m], et hanc¹⁴⁴² com[m]/unem e[ss]/e opinionem, im[m]/o quod in tali confessione sine tormentis facta, nulla requiritur ratifica[ti]/o seu perseverantia confitentis sed quod statim quod est confess[us]/ crimen debeat condemnari, si vero confessio facta sit in tormentis, tunc non possit condemnari reus, nisi perseveret in confessione.¹⁴⁴³

[24^v] Undt das der hexen aigene bekhanntnus gnuegsamb seye, bezeugt der text in le. qui sententia[m] C. de poeniste 5 ff. de custodibus, und wan schon die hexen unmögliche deig [sic!] wurde bekennen, puta si fateretur se ad conventus universales e[ss]/e ex¹⁴⁴⁴portatam in aerem ascendisse, in lupum vel aliam pecudem e[ss]/e transmutatam, rem cu[m] daemone habuisse et similia Berlich part. 4 concl. 4 n. 62. 63. et 64.¹⁴⁴⁵

Nun habe es zwar den verstandt nit, daß der richter auch sponte confessum alsobalden condemnieren, besonderen practica e[ss]/e quod iudex mittat reum ad carcerem, et apud acta p[rae]/figat ei terminu[m] ad allegandum quicquid vult ne condemnetur¹⁴⁴⁶ ad o[mn]/es suas defensiones faciendas, quo elapso ubi nihil probet, posse postea condemnari, et hanc practicam servare totum mundum multa enim posse deduci et probari¹⁴⁴⁷ contra propriam confessionem Boss. in lib. deconfess. n. 2 allegat: ab Iul. Clar. d. lib. 5 qst. 65 n. 1 et 2 et Salicet in l. 2 n. 7 decust. reor.¹⁴⁴⁸

¹⁴⁴¹ folgt: est. Text zerstört, vgl dazu CLARUS, Liber quintus receptarum sententiarum (§ finalis, Practica criminalis, quaestio LXV, Nr. 2), hier S. 312.

¹⁴⁴² folgt: enim gestrichen.

¹⁴⁴³ Zitat nach CLARUS, Liber quintus receptarum sententiarum (§ finalis, Practica criminalis, quaestio 65, Nr. 2), hier S. 312; Text im Original: *Nam si quidem est facta sponte, tunc unica confessio iudicialis sufficit ad condemnandum. [...] Et quod in tali confessione facta sponte, et sine tormentis non requiratur ratificatio, seu perseverantia confitentis, sed quod statim, quod est confessus crimen, debeat condemnari, dicit esse communem opin. [...] Si vero confessio facta in tormentis, vel extorta metu tormentum; tunc non potest reus condemnari, nisi in ea perseveret, illamque ratificet.*

¹⁴⁴⁴ folgt: spectra gestrichen; in linker Spalte nachgetragen: porta.

¹⁴⁴⁵ Zitat nach BERLICH, Conclusionum practicabilium (quarta pars, conclusio IV, Nr. 62, Nr. 64), hier S. 15; Text im Original: *Et quod propria rei confessio plene probet, et ad condemnationem sufficiat, habemus textum expressum, in l. qui sententiam, 16 in med. C. de poenis. l. 5. ff. de custod. et exhibit. reor. [...] puta si lamia confitetur, se ad conventus universales esse exportatam, in aerem ascendisse, in lupum vel aliam pecudem esse transmutatam, rem cum daemone habuisse, et similia.*

¹⁴⁴⁶ folgt: et gestrichen.

¹⁴⁴⁷ folgt: per gestrichen; direkt in Text eingefügt: contra.

¹⁴⁴⁸ Zitat nach CLARUS, Liber quintus receptarum sententiarum (§ finalis, Practica criminalis, quaestio LXV, Nr. 1), hier S. 311f.; Text im Original: *Non tamen intellige, quod statim condemnare, sed practica est, quod quando reus est sponte confessus, Iudex mittat eum in carcerem, et apud acta praefigat ei terminum ad allegandum quicquid vult, ne condemnetur, et ad omnes suas defensiones faciendas, quo elapso, ubi nihil probet, potest postea condemnari. Et hanc practicam servat totus mundus, ut dicit Sali. in l. 2. num. 7. C. de custod. reor. quem refert Boss. in tit. de confes[s]is. num. 2. [...] Multa enim possunt deduci, et probari co[n]tra propriam confessionem, de quibus dixi supra q. 55.*

His nihil remorantibus,¹⁴⁴⁹ würdt a contrarii eingefiert, das wider gemelte Catharina in contumaciam ad poenam mortis nit khünde oder solle¹⁴⁵⁰ alsbalden procediert werden. Dan erstlich ist zue wüssen, das in vorstehendem fahl zue dem ende, das ein beschuldigter khünde condemnirt und zum todt verurtheilt [25^r] werden, drey species probationu[m] seyen: die erste ist die offentliche bekhante that, die andere des angeblichen thätters freywillige bekhanthus, die dritte, so durch zwen unverwerffliche gezeugen dar gethan würdet.

Quoniam aut[em] probationu[m] ex quibu[s] legitimu[m] est iudicia et sententias ferri, tres necessariae et plane indubitatae species dici possunt, puta veritas notarii et permanentis facti, propria confessio et testiu[m] certor firmoru[m] testimonium te qui sent. 16 cod. de poenis Joan. Bodin. tractat. de daemonomant lib. 4 C. 2 incipit probationu[m] exquib.¹⁴⁵¹

Nun ist erstlichen gewüss, das khein notoriu[m] facti permanentis vorhanden, woraus unfehlbar das verüebte veneficium khünde geschlossen werden pro rdo¹⁴⁵² die confession oder bekhanthus sowol in als nach der tortur betr. ist zue wüssen, erstlich, das zue einer verbindtlichen erst nach der tortur ratificierten bekhanthus erforderet werde: 1. das selbige nit alsobalden nach beschehener tortur undt in angesicht der instrumenten, auch nit in der gefenggnus, besondern wenigst ein tag hernach, sonderlich fahls die tortur scharpf gewesen, id quod iudicis discretioni com[m]ittitur beschehen. 2. das beschuldigte darauf beharre.

[25^v] Et haec circa ratifica[tion]em adverte non debere statim huius modi ratifica[tion]es post tortura[m] et in conspectu tormentoru[m] sive instrumentorum fieri, p[rae]sumitur enim adhuc durare metus tormentoru[m], sed expectandu[m] spatii[m] unius diei et hanc dicit e[ss]e com[m]unem pract. Anton Gomez C. 13. delict n. 24¹⁴⁵³ debetque fieri talis ratifica[tio] non in carcere sed ad banchum iuris et sic in iudicio et in loco ubi reus tormenta seu instrumenta videre non p[oss]it, alias dici posset quod ad haec duraret metu[s] tormentoru[m] Iul. Clar. d. lib. 5 sentent. § 5 fin. in pract. enim n. 40, 41 et 42.¹⁴⁵⁴ Carol V.

¹⁴⁴⁹ folgt: ist dahin zue schließen, gestrichen; direkt in Text eingefügt: wrd gestrichen; würdt a contrario eingefiert.

¹⁴⁵⁰ in linker Spalte nachgetragen: alsbalden.

¹⁴⁵¹ Zitat nach BODIN, De magorum daemonomania (libri IV, caput II), hier S. 386f.; Text im Original: *Probationum, ex quibus legitimum est iudicia ferri, tres necessariae plane dici et indubitatae possunt: prima est veritas notarii et permanentis facti: secunda confessio eius voluntaria, qui reus factus atque peractus est. tertia certorum testium firmorumque testimonium.*

¹⁴⁵² Anm. des Autors: leider konnte die hier verwendete Abkürzung nicht aufgelöst werden.

¹⁴⁵³ Zitat nach CLARUS, Liber quintus receptarum sententiarum (§ finalis, Practica criminalis, quaestio XLVIII, Nr. 42), hier S. 307; Text im Original: *Et circa hanc ratificationem adverte, qua non debet statim fieri huiusmodi ratificatio, praesumeretur .n. adhuc durare metus tormentorum, sed est expectadum spacium unius diei. [...] Et hanc dicit esse communem doctrinam, et practicam huius articuli Ant. Gom. c. 13 delict. nu. 24;* der Verweis auf Antonio Gómez bezieht sich vermutlich auf das Werk „Commentaria variaeque resolutiones iuris civilis“, dessen dritter Band den Untertitel „Delictorum“ trägt; nachweislich befindet sich dieses Buch in der Universitätsbibliothek Salzburg, Sign. 88.802 I.

¹⁴⁵⁴ Zitat nach CLARUS, Liber quintus receptarum sententiarum (§ finalis, Practica criminalis, quaestio XLVIII, Nr. 42, Nr. 43, Nr. 44), hier S. 307; Text im Original: *Debet quoque, talis ratificatio fieri non in carcere, sed ad*

halb[*e*]/hr[*ich*]/tsordnung art. 56 et 58.¹⁴⁵⁵ Anton Gomez cap. 13. n. 24. per etc. text. in l. 1 § divu[*s*] severus et § qst. fide[m] ff. de qst. dicit et Iul. Clar. d. l. n. 44 sin reus extra tortura[*m*] seu tormenta servatis servandis ratificavit [*sic!*] confessionem priu[*s*] facta[*m*] in tormentis, tunc iudicem debere ei statuere aliquem terminum puta duoru[*m*] dieru[*m*] vel trium ad producendu[*m*] vel allegandu[*m*] o[*mn*]es suas defensiones, quas facere intendit contra sua[*m*] confessione[*m*] et quod sit de communi observantia, q[*uae*] practica sum[*m*] opere sibi placeat, quinimo posse talem confessione[*m*] et[*iam*] post ratifica[*tion*]em ex intervallo revocare, et si probaret errorem, e[*ss*]et absolvendu[*s*] et ita in facti contingentia iudicatum fuisse per cons. Neapolit.¹⁴⁵⁶ cum quo concordat constitut. crimin. Carol V. art. 57 in medio vers.¹⁴⁵⁷ [26^r] es werde dan, das der gefangene, Zanger. tract. de qst. et. tort. cap. 5 incipit de reo legitime n. 82.¹⁴⁵⁸ undt wan die bekhan[n]tus in tortura beschehen undt hernach revociert württ, so khan die tortur repetiert werden, d. const. criminal. Carol V. art. 57 vers. so solle man etc.¹⁴⁵⁹ welches gleichwol mit seiner mas zue limitieren undt nit darumben repetiert würdt, das die tortur usq[ue] et usq[ue] donec confessio extorqueatur,¹⁴⁶⁰ sondern wan die tortur zum drittenmahl adhibiert wurde, erachten die rechtßgelehrten, das darmit der sachen ein benüegen wer beschehen.

Quinimo si reus iteru[*m*] positus in tortura confiteatur, et deinde in ratifica[*tion*]e iteru[*m*] neget, prout refert in facto contigisse Paris de put. de synd. fol.¹⁴⁶¹ 482 cap. 6 post numer. 1 et eu[*m*] referet Iul. Clar. d. l. 5. § final. in pract. crimin. qst. 21 fol. 148 n.¹⁴⁶² 3[6] non e[*ss*]/e[*t*] procedendu[*m*] in infinitu[*m*] sed se¹⁴⁶³ credere sufficere, quod tormenta repeterentur usque ad tertia[*m*] tortura[*m*] et ubi deinde ductus ad ratificandu[*m*] semper negaret,

bancum iuris, et sic in iudicio. [...] Debet etiam fieri in loco, ubi reus tormenta seu instrumenta ad torquendum videre non possit, aliter enim dici posset, quod adhuc duraret metus tormentoru[m].

¹⁴⁵⁵ Art. 56, Art. 58 CCC.

¹⁴⁵⁶ Zitat nach CLARUS, Liber quintus receptarum sententiarum (§ finalis, Practica criminalis, quaestio XLVIII, Nr. 44), hier S. 307; Text im Original: *Sin autem reus extra tormenta, et servatis servandis ratificaverit confessione prius in tormentis factam, tunc debet Iudex ei statuere aliquem brevem terminum, puta duorum dierum, vel trium ad producendum et allegandum omnes suas defensiones, qua facere intendit contra suam confessionem et ita est de communi observantia, [...] quae practica mihi summopere placet [...]. Quinimo posset talem confessionem etiam post ratificationem ex intervallo revocare, et si probaret errorem, esset absolvendus. Et ita refert iudicatum fuisse in facti contingentia per consil. Neapol.*

¹⁴⁵⁷ Art. 57 Satz 2 CCC.

¹⁴⁵⁸ Hierbei handelt es sich um einen Verweis auf das Werk Johann Zangers, De Quaestionibus seu Torturis, welches von Dr. Dilger von Matthias Berlich übernommen wurde; vgl. BERLICH, Conclusionum practicabilium (quarta pars, conclusio IV, Nr. 84f.), hier S. 16.

¹⁴⁵⁹ Art. 57 CCC.

¹⁴⁶⁰ Vgl. dazu BERLICH, Conclusionum practicabilium (quarta pars, conclusio IV, Nr. 84f.), hier S. 16.

¹⁴⁶¹ folgt: 482 Text an dieser Stelle zerstört, vgl. dazu aber CLARUS, Liber quintus receptarum sententiarum (§ finalis, Practica criminalis, quaestio XXI, Nr. 36), hier S. 148; d. h. die Ausgabe stimmt mit der, welche Dr. Dilger verwendet hatte, überein.

¹⁴⁶² folgt: 36 Text an dieser Stelle zerstört, vgl. dazu aber CLARUS, Liber quintus receptarum sententiarum (§ finalis, Practica criminalis, quaestio XXI, Nr. 36), hier S. 148; die konkrete Nummer ergibt sich durch die übereinstimmenden Ausgaben der Practica Criminalis, welche Dr. Dilger seinerzeit verwendet hat.

¹⁴⁶³ folgt: *cedere gestrichen; direkt in Text eingefügt: credere.*

absolveretur rebus sic stantibus;¹⁴⁶⁴ es seye dan sach, das das imputierte veneficeu[m] durch redliche, unverwerffliche gezeugen khündte beygebracht werden.

[26^v] Si enim veritas veneficii neq[ue] ex factis evidentibu[s] et permanentibu[s], neq[ue] ex spontanea confessor[um] magor[um] haberi p[o]t[est] confugiendu[m] est ad alioru[m] testiu[m] depositiones et probationes Jo. Georg. Goedel tract. de magis et venef. lib. 3 cap. 8 n. 2 et seqq.¹⁴⁶⁵

Das nun erstlichen die böse weiber von andern ihren mitconsortis khinden befragt werden, auch genuessambe anzaigung zuer tortur geben, ist khein zweiffell, es württ aber darzue erfordertt, 1., das die bekhandtnus in der tortur beschehe, constitut crimin. Carol. V. Art. 31 vers. in der marter mit namen.¹⁴⁶⁶ 2., das die hexen nit in spe, sondern nur ingenere de suis weys befragt werde[n], Art. 31 vers. und also uff dieselbe. 3., ut magus vel venefica nominetur accurate eum oibus suis circumstantiis, an welchem orth und wan dieselbe beysamben gewesen, d.¹⁴⁶⁷ Art. 31 § zum anderen. 4., ut iudex inquirat, num inculpatrix habeat inimicitia[m] vel privata[m] simultatem cum inculpato, et an ultionis studio aliqua[m] nominaverit, d. Art. 31 § zum dritten. 5., ut iudex inquirat utru[m] delatae veneficae sint diffamatae et suspectae de veneficio, d. Art. 6., ist vonnöthen, das inculpatrix bestendig uff ihrer bekhandtnus verbleibe, d. Art. 31 § zum fünfften etc.¹⁴⁶⁸ [27^r] 7., das inculpatrix medio iuramento ihr denunciation oder denomination bestättige, Iul. Clar. d. lib. 5 sent. § ult[im]o qst. 21 n. 10,¹⁴⁶⁹ Menoch[ius] lib. 2 de arb. Jud. qst. cent. 5 cas. 474, Bertlich d. part. 4 concl. 4. n. 117.¹⁴⁷⁰

¹⁴⁶⁴ CLARUS, Liber quintus receptarum sententiarum (§ finalis, Practica criminalis, quaestio XXI, Nr. 36), hier S. 148f.; Text im Original: *Quinimo si reus iterum positus in tormentis confiteatur, et deinde in ratificatione iterum neget, prout refert in facto contigisse Paris. Put. de synd. fol. 482. cap. 6. post numer. 1. non esset procedendum in infinitum, sed crederem sufficere, quod tormenta repeterentur usque ad tertiam torturam, et ubi deinde ductus ad ratificandum semper negaret, absolveretur rebus stantibus.*

¹⁴⁶⁵ Zitat nach BERLICH, Conclusionum practicabilium (quarta pars, conclusio 4, Nr. 89), hier S. 17; Text im Original: *Tertio si veritas veneficii neque ex factis evidentibus, et permanentibus, neque ex spontanea confessione magorum haberi potest, confugiendum est ad aliorum testium depositiones et probationes. [...]* Ioann. Georg. Goedelm. tract. de magis et venefic. lib. 3 c. 8 n. 2 et seqq.; vgl. dazu GÖDELMANN, Tractatus de magis, veneficis et lamiis (Libri III, Caput VIII.), hier S. 61–70; vgl. dazu DERS., Von Zauberern, Hexen und Unholden.

¹⁴⁶⁶ Zitat nach BERLICH, Conclusionum practicabilium (quarta pars, conclusio 4, Nr. 117), hier S. 18; vgl. dazu Art. 31 CCC.

¹⁴⁶⁷ folgt: *sond gestrichen.*

¹⁴⁶⁸ Zitat nach BERLICH, Conclusionum practicabilium (quarta pars, conclusio 4, Nr. 117), hier S. 18; vgl. Art. 31 CCC.

¹⁴⁶⁹ Zitat nach BERLICH, Conclusionum practicabilium (quarta pars, conclusio 4, Nr. 117), hier S. 18; vgl. CLARUS, Liber quintus receptarum sententiarum (§ finalis, Practica criminalis, quaestio XXI, Nr. 10), hier S. 144.

¹⁴⁷⁰ Zitat nach BERLICH, Conclusionum practicabilium (quarta pars, conclusio 4, Nr. 117), hier S. 18; Text im Original: *Constit. crimin. Carol V. art. 31 § 1 vers in der Marter mit Namen secundum, ut magus vel socius criminis non particulariter in specie, vel de individuo, [...] sed in generaliter de sociis interrogetur. Constit. crimin. Carol V. d. art. 31 § 1 vers und also auff dieselbe Person tertium, ut magus nominetur accurate cum omnibus circumstantiis, quo in loco, quo tempore alii sibi ceu socii adfuerint, constit. crimin. Carol V de art. 31*

Demnach aber auch diese der in gefangenschaft gebrachten hexenleuten und in tortur außgelaßner inculpationes et nomina[ton]es kein außführliche probation, besonderer anzeigungen zue befüeglicher vornembung würckhlicher tortur mit sich führen, ut d. constitut. crimin. Carol. V. und die allegierte Dd. bezeugen, dahero khünden solche angebliche böse weiber darumben allein nit condemnirt werden, nemo enim ex p[rae]sumptionibu[s] licet urgentibus condemnandu[s], sed requiruntur proba[tion]es evidentes, delucidae, im[m]o luce meridiana clariores,¹⁴⁷¹ [it]ribu[s] vulgatis.¹⁴⁷²

Hisc o[mn]ibus pro et contra p[rae]missis et bene in utru[m]que partem ponderatis concludier: undt schliese ich entlichen in dieser sehr wichtigen und schweren sach cum Iul. Clar. et multis ab eo allegatis Dd. saepius dicto libro 5 § final. pract. qst. § vers. sed pone in 15.¹⁴⁷³ qst. 64 § [27^v] sin aut[em] reu[s] n. 44¹⁴⁷⁴ et qst. 65 n. 1¹⁴⁷⁵ et qst. 49 n. 13 verso est igitur reu[s] ubi attestatur e[ss]e com[m]unem practica¹⁴⁷⁶ et Berlich depart. 4 concl. 4 vers. se vero fol. 91¹⁴⁷⁷ per supra allegata fundamente et allegato, dergestalten und also, alldieweilen eß dero überschickhten urgichten zue vernemen ist, das obermelte Catharina nit allein in der tortur, besonderen auch hernach¹⁴⁷⁸ (uti intelligo ad bancu[m] iuris producta) ohne tortur außführlich und bedeutlich bekhent und außgesagt hat, wie und waß gestalten dieselbe hinder den bösen geist khomen, item das sy mit ime rem venerem exerciert, Gott, seiner allerheiligste muetter Maria und allen heiligen verlaugnet¹⁴⁷⁹ (gleichwol darbey gemelt

§ zum andern gebüret sichs. 2. quartum, ut iudex inquirat, num inculpator habeat inimicitiam vel privatam simultatem cum inculpato, et an ultionis studio aliquem nominaverit d. art. 31 § zum dritten gebüret sichs zu erkundigen [...] quintum, ut iudex inquirat num delatae veneficiae sint suspectae, et diffamarum de crimine veneficii a vicinis, et fide dignis viris [...] Iul. Clar. lib. 5 sentent. § ult. quaest. 21 [...] Jacob. Menoch. lib. 2 arb. judic. quaest. cent. 5 (et ibid allegati) casi 474; der Verweis auf Jacopo Menocchio (1532–1607) bezieht sich meines Erachtens auf „De arbitrariis iudicum quaestionibus“ von 1569; vgl. dazu HOLTHÖFER, Menocchio (Menochius), S. 424.

¹⁴⁷¹ Text zerstört, „itribus“ erscheint jedoch aufgrund des Satzzusammenhangs als korrekt.

¹⁴⁷² Ob es sich hierbei um ein Zitat handelt kann nicht geklärt werden, mangels Verweis konnte der Ursprung dieser Textstelle nicht eindeutig geklärt werden; als mögliche Ansatzpunkt vgl. jedenfalls CLARUS, Liber quintus receptarum sententiarum (§ finalis, Practica criminalis, quaestio LXVI, Nr. 3), hier S. 312f.; der Untertitel dieses Punktes lautet: *Probationes in criminalibus esse debent luce meridiana clariores*; vgl. dazu auch BERLICH, Conclusionum practicabilium (quarta pars, conclusio 4, Nr. 142), hier S. 19.

¹⁴⁷³ Vermutlich handelt es sich hierbei um einen Verweis auf CLARUS, Liber quintus receptarum sententiarum (§ finalis, Practica criminalis, quaestio XV, Nr. 4), hier S. 131.

¹⁴⁷⁴ CLARUS, Liber quintus receptarum sententiarum (§ finalis, Practica criminalis, quaestio LXIII, Nr. 44), hier S. 307.

¹⁴⁷⁵ CLARUS, Liber quintus receptarum sententiarum (§ finalis, Practica criminalis, quaestio LXV, Nr. 1), hier S. 311f.

¹⁴⁷⁶ CLARUS, Liber quintus receptarum sententiarum (§ finalis, Practica criminalis, quaestio XLIX, Nr. 13), hier S. 241; in linker Spalte nachgetragen: et Berlich depart. 4 concl. 4 vers: si vero fol. 91 per supra allegata fun. damarte et allegato.

¹⁴⁷⁷ BERLICH, Conclusionum practicabilium (quarta pars, conclusio IV, vermutlich Nr. 85), hier S. 16; die exakte Stelle lässt sich leider nicht auflösen, vermutlich handelt es sich jedoch um Nr. 85, deren zweiter Absatz mit *Si vero* beginnt.

¹⁴⁷⁸ direkt in Text in Klammer gesetzt: uti intelligo ad banco iuris producta.

¹⁴⁷⁹ direkt in Text in Klammer gesetzt: gleichwol darbey gemelt seye ihro nit von herzen gangen exeffectuant contrariu apparet.

seye ihro nit von herzen gangen ex effectuant contrariu[m] apparet), mit ihme uf den tantz gefahren, auch den großen hagell a[nn]o 1646 helffen machen sodan stigma oder gewöhnliches hexen zeichen an ihr wie sors filentu[s] befunden worden, jedoch ihr peinliche, auch hieruff erfolgte gütliche bekhanthus revociert, das von ¹⁴⁸⁰ h[errn] richtern ihro ein khurzer termin zue producierung aller ihrer defension angesetzt undt bestimbt werde¹⁴⁸¹ (nec enim reo defensio aufferri p[osse]t), under welchem termin, fahls dieselbe [28^r] nichts darthuen undt beweisen werde, das selbige,¹⁴⁸² auf solche event, als ein convinciertes böses weib mit dem feur vom leben zum todt solle gestrafft werden. Jedoch sepponiere ich cum Farniac. part. 3 praxis criminalis qst. 83 n. 71 ut ratifica[ti]o non fuerit facto in continenti in carcere post tortura[m], durante cruciatu et in conspectu instrumentoru[m], sed aliquantulo intervallo judicis discretioni com[m]isso id q. n. 76.¹⁴⁸³

Ita sentio salvo tamen malori indicio

Jacob Dilger

[28^v] Consilia criminale, Catharina Türtscherin Hanns Küenen von der Reuti eheweib betr[effend].

¹⁴⁸⁰ folgt: Abkürzung, nicht auflösbar.

¹⁴⁸¹ direkt in Text in Klammer gesetzt: nec enim reo defensio aufferri pt.

¹⁴⁸² in linker Spalte nachgetragen: auf solchen event.

¹⁴⁸³ Vgl. FARINACIUS, Praxis et theoricæ criminalis amplissimæ, Teil 3 (liber tertius, de reo confesso et convicto, quaestio LXXXIII, Nr. 71 und Nr. 76), hier S. 60f.

Nr. 5)

**Rechtsgutachten betreffend Anna Essichbachin und Margaretha Waiblin wegen
Hexerei, verfasst von Dr. Christoph Schalck**

Hohenems, 1650 Oktober 16

Archiv: VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,14, fol. 4^r - 5^r.

Rückvermerk: Urtel Schmuckin, Hex.

[4^r] In malefizischer rechtshandlung sich haltendtz entzwischen deß hoch wolgebohren herren, herren Carl Friderichen, graffens zu Hohenembs, Gallaria und Vaduz, herrens zu Schellenberg,¹⁴⁸⁴ Thorenbüren und Lustnau etc.¹⁴⁸⁵ Von hoher obrigkhait wegen verordneten fiscats herren Martin Mayers, haußmaisters alhie zu Embß etc., clegers ahn ainem¹⁴⁸⁶ contra und wider gegenwertige zwo arme malefiz persohnen und ubelthäter mit nammen Anna Essenbachin, genant Schmuckhlerin, auß dem Schwebel¹⁴⁸⁷ und Margaretha Weyblin vom Pauren,¹⁴⁸⁸ beclagten anders theilß, ist auf clag, antwort red und widerredt, auf geholten rath der rechtsgelerten,¹⁴⁸⁹ auch merhaffter erfahrung und erfindung nach kais. Carls deß V. peinlicher halßgerichtsordnung von herren malefiz richtern und räthen bei iren ayden ainhellighklich zu recht erkhendt und gesprochen, weilen obgedachte beede arme weibspersohnen sich dem laster der leidigen hexerei ergeben, Got den allmächtigen, sein liebe mueter, [4^v] die h. junckhfrau Maria und alle Gottes hailigen verlaugnet, dem laidigen Teüffel gehuldiget, sich wider die natur und christliche lehr mit ime in schandtlicher unzucht vermischet, daß derowegen die beede arme weibs persohnen Anna Essenbachin und Margaretha Weiblin daran zuvil und unrecht gethan, derowegen mit dem feür lebendig verbrenndt, vom leben zum todt hingericht, irer verbrändten cörpelt aschen under den galgen vergraben werden sollen, inen zu wolverdienter straff und anderen zu ainem abscheuchlichen exempel.

¹⁴⁸⁴ folgt: Thob gestrichen.

¹⁴⁸⁵ folgt: Unnd gestrichen.

¹⁴⁸⁶ in linker Spalte nachgetragen: contra und.

¹⁴⁸⁷ Hierbei handelt es sich um den zur Gemeinde Hohenems gehörenden Ortsteil Schwefel, welcher südlich von Hohenems Richtung Felkdirch liegt; vgl. dazu Vorarlberger Flurnamen, Hohenems, Karte Hohenems.

¹⁴⁸⁸ in linker Spalte nachgetragen: beclagten anderstheilß.

¹⁴⁸⁹ in linker Spalte nachgetragen: auch merhaffter erfahrung und erfindung, nach kais. Carls deß V. peinlicher halßgerichtsordnung.

Jedoch dem hochwolgeborenen, unserem gnedigen graffen und herren, gnad und milterung hierinnen zuthun vorbehalten, von reiches wegen.

Sonsten erhebe ich hiehero das jenige consilium so ich in a[nn]o. 1649. den [5^r] 20. Augusti über Anna Weybelin urgichten, so eben der begangenen hexerei halber vom leben zum todt gericht worden, gestalt, weil solches hiehero repitiert, und dabei bewenden lassen.

Actum Embs, den 16. Octob[er] 1650

Christoff Schalckh

[5^v] Urtel Schmuckhin, Hex

C. Anhang

I. Literatur und Quellenverzeichnis

a. Quellen

Pfarrarchiv Bregenz

- Pfarrarchiv Bregenz, Totenbuch.

Pfarrarchiv Hohenems

- Pfarrarchiv Hohenems, Taufbuch.

Stadtarchiv Feldkirch

- StA Feldkirch, 37/1615.
- StA Feldkirch, 35/1615.
- StA Feldkirch, 37/1635.
- StA Feldkirch, 84/1645.

Tiroler Landesarchiv

- TLA, Buch Walgau, Bd. 12.
- TLA, Buch Walgau, Bd. 13.

Vorarlberger Landesarchiv

- VLA, Vogteiamt, Oberamt und Kreisamt Bregenz, Hs. 1–9.
- VLA, Vogteiamt, Oberamt und Kreisamt Bregenz, Sch. 312/441.
- VLA, Reichsgrafschaft Hohenems 76,1; 76,2; 76,3; 76,4; 76,5; 76,6; 76,7; 76,8; 76,9; 76,10; 76,13; 76,14; 76,15; 76,16.
- VLA, Reichsgrafschaft Hohenems, Hs. 362.
- VLA, Reichsgrafschaft Hohenems, Sch. 5, Urfehde Anna Waiblin, August 1649.
- VLA, Stella Matutina, Hs. 4.
- VLA, Vogtamt Bludenz, Sch. 47/519, Instruktion vom 13. März 1642.

- Johann Georg WÖRZ, Stände in Vorarlberg. Beiträge zu deren Geschichte sowie zur Rechts-, Regierungs- und Verwaltungsgeschichte Vorarlbergs (VLA, Lichtbildserie, Hs. 30).

Universitätsarchiv Freiburg im Breisgau

- UVA, ALU Freiburg i. Br., A 106/0381 (<http://www.uniarchiv.uni-freiburg.de/Bestaende/a/A106.pdf>, 10.05.2009).

Landesarchiv Baden-Württemberg

- LA-BW, StAA Ludwigsburg, B 583, U 70 (Odenwald, Ritterkanton). <http://www.landesarchiv-bw.de/plink/?f=2-1928049>, (09.06.2009).
- LA-BW, StAA Sigmaringen, Dep. 30/1T 3, Nr. 2728 (Friedberg-Scheer) <http://www.landesarchiv-bw.de/plink/?f=6-24104>, (09.06.2009).

b. Literatur vor 1900

- [AGRICOLA, Gründtlicher Bericht] – Franziskus AGRICOLA, Gründtlicher Bericht, ob Zauber- und Hexerey die argste und gewlichste sünd auff Erden sey. Zum andern, ob die Zauberer noch Buß thun und selig werden mögen. Zum dritten, ob die hohe Obrigkeit, so lieb ihr Gott und ire seligkeit ist, die Zauberer und Hexen am leib un[d] leben zustraffen schuldig: Mit ableinung allerley Einreden. In sibem Tractat, und besondere Capitul abgethailt: deren inhalt und Register am ende zufinden. Dillingen 1613 (*Exemplar: Österreichische Nationalbibliothek, Wien, Sign. *44.Y.250*).
- [ALTHUSIUS, Dicaeologicae libri tres] – Johannes ALTHUSIUS, Dicaeologicae libri tres, totum et universum ius, quo utimur, methodoce complectentes: cum parallelis huius et iudaici iuris, tabulisq[ue] infertis, atq[ue] indice triplici; uno, auctorum; altero, capitum singulorum; et tertio, rerum et verborum locupletißimo et accuratißimo. Opus tam theoriae quam praxeos aliarum que facultatum studiosis utilissimum. Editio secunda priori correctior. Frankfurt a. M. 1649 (*Exemplar: Österreichische Nationalbibliothek, Wien, Sign. 28.N.20*).
- [BERLICH, Conclusionum practicabilium] – Matthias BERLICH, Conclusionum practicabilium pars quarta, in: DERS., Conclusionum practicabilium, secundum ordinem constitutionum divi Augusti electoris Saxoniae, discussarum, omnibus, in academiis, camera imperiali, aliisque iudiciis, inprimis vero in foro Saxonico

versantibus utilissimarum, et summe necessarium. Iudicialia continens, vereque et solide iuris communis, et Saxonici, et utriusque processus differentia demonstrans. Arnheim ⁴1644 (*Exemplar: Universitätsbibliothek Wien, Sign. III-196.016*).

- [BINSFELD, De maleficis et mathematicis] – Peter BINSFELD, Commentarius in titulum codicis lib. IX. de maleficis et mathematicis, theologiae et iuris scientiae, secundum materiae subiectae naturam, accommodatus, nunc de novo revisus, et in pluribus locis auctus. Trier 1596, in: DERS., Tractatus de confessionibus maleficorum et sagarum secundo recognitus, et auctor redditus. An, et quanta fides iis adhibenda sit? Trier 1596, S. 407–758 (*Exemplar: Universitätsbibliothek Wien, Sign. I-162.030*).
- [BINSFELD, Tractatus de confessionibus maleficorum et sagarum] – Peter BINSFELD, Tractatus de confessionibus maleficorum et sagarum secundo recognitus, et auctor redditus. An, et quanta fides iis adhibenda sit? Trier 1596 (*Exemplar: Universitätsbibliothek Wien, Sign. I-162.030*).
- [BODIN, De magorum daemonomania] – Jean BODIN, De magorum daemonomania, seu detestando lamiarum ac magorum cum satana commercio. Libri IV. Recens recogniti, et multis in locis a mendis repurgati. Accessit eiusdem opinionum Ioannis Wieri consutatio, non minus docta quam pia. Frankfurt a. M. 1603 (*Exemplar: Universitätsbibliothek Wien, Sign. I-95.117*).
- [BODIN, Vom außgelasnen wutigen Teüffelsheer] – Jean BODIN, De magorum daemonomania. Vom außgelasnen wutigen Teüffelsheer allerhand Zauberern, Hexen und Hexenmeistern, Unholden, Teuffelsbeschwerern, Warsagern, Schwartzkünstlern, Vergifftern, Augenverblendern, etc. Wie die vermög aller Recht erkant, eingetrieben, gehindert, erkündigt, erforscht, peinlich ersucht und gestrafft werden sollen. Gegen des Herrn Doctor J. Wier Buch von der Geisterverführungen durch den Edlen und hochgelehrten Herrn Johann Bodin, der Rechten Dr. und des Parlaments Rhats inn Frankreich außgangen. Strassburg 1591 (*Exemplar: Universitätsbibliothek Wien, Sign. II-98.852*).
- [CLARUS, Liber quintus receptarum sententiarum] – Julius CLARUS, Liber quintus receptarum sententiarum integer in quo omnium criminum materia sub receptis sententiis copiosissime tractatur, ita ut nil ulterius desiderari possit, quod, cum ad reorum persecutionem, tum ad ipsorum defensionem, faciat. Frankfurt a. M. 1604, in: DERS., Receptarum sententiarum opera omnia. Quae quidem hactenus per auctorem in lucem edita sunt, hac postrema editione pluribus in locis haud contemnenda fide

revisa. Frankfurt a. M. 1604 (*Exemplar: Universitätsbibliothek Wien, Sign. III-257.101*).

- [DAMHOUDER, Praxis rerum criminalium. Gründlicher Bericht] – Joost de DAMHOUDER, Praxis rerum criminalium. Gründlicher Bericht und Anweisung, welchermassen Rechtfärtigung peinlicher Sachen nach gemeynen beschribenen Rechten vor und in Gerichten ordentlich zuhandeln. Allen hohen und nidern Standesoberkeyten, Richtern, Gerichtsverwanthen und sonst jedermansniglichen nützlich und notwendig zugebrauchen. Frankfurt a. M. 1565 (*Exemplar: Universitätsbibliothek Wien, Sign. I-399.505*).
- [DAMHOUDER, Praxis rerum criminalium. Opus absolutissimum] – Joost de DAMHOUDER, Praxis rerum criminalium. Opus absolutissimum. Praetoribus, consulibus, magistratibus, atque omnibus iustitiae administris necessarium, ab ipso auctore ante mortem tertia sui parte auctum, et nunc secundo editum cum summariis, capitum et titulorum, materiarum item indicibus copiosissimis. Accesserunt eiusdem auctoris sententiae selectae praxeos rerum criminalium, et aliarum partium iuris scientiarumque. Antwerpen 1646, in: DERS., Opera Omnia, in quibus praxis rerum civilium et criminalium, omnesque insuper tractatus, qui reperiri potuerunt breviter et dilucide pertractantur. Antwerpen 1646 (*Exemplar: Universitätsbibliothek Wien, Sign. III-100.484*).
- [DELRIO, Disquisitionum magicarum libri sex] – Martin DELRIO, Disquisitionum magicarum libri sex, quibus continetur accurata curiosarum artium, et vanarum superstitionum consutatio, utilis theologis, iurisconsultis, medicis, philologis. Köln 1657 (*Exemplar: Österreichische Nationalbibliothek, Wien, Sign. *44.S.77*).
- [FARINACIUS, Praxis et theoriae criminalis, Teil 1, Bd. 1] – Prospero FARINACIUS, Praxis et theoriae criminalis. Partis primae tomus primus. Inquisitionis, accusationis, delictorum, et poenarum materiam continens, in tres titulos ex primo variarum quaestionum, et communium opinionum criminalium libro, desumptos distributam. Huic nova editioni nonnullae accesserunt eiusdem authoris doctae et perutiles additiones, quae in prioribus editionibus non extabant. Summaria quoque et indices nedum principalium quaestionum, sed etiam rerum, verborum ac sententiarum selectarum necessarii. Lyon 1606 (*Exemplar: Österreichische Nationalbibliothek, Wien, Sign. 25.H.1*).
- [FARINACIUS, Praxis et theoriae criminalis, Teil 1, Bd. 2] – Prospero FARINACIUS, Praxis et theoriae criminalis. Partis primae tomus secundus. Carcerum, carceratorum,

indiciorum, ac torturae materiam in duos titulos distributam continens quorum unus ex primo, alter vero ex secundo variarum quaestionum, et communium opinionum criminalium libro, secundum primam impressionem desumpti fuerunt. Hac nova editione aliis pluribus ab eodem authore illustrata additionibus, quae in prima et secunda editione non aderant. Et cum summariis, ac indice nedum principalium quaestionum, sed etiam rerum, ac sententiarum selectarum locupletissimo. Lyon 1606, in: DERS., Praxis et theoriae criminalis. Partis primae tomus primus. Inquisitionis, accusationis, delictorum, et poenarum materiam continens, in tres titulos ex primo variarum quaestionum, et communium opinionum criminalium libro, desumptos distributam. Huic nova editioni nonnullae accesserunt eiusdem authoris doctae et perutiles additiones, quae in prioribus editionibus non extabant. Summaria quoque et indices nedum principalium quaestionum, sed etiam rerum, verborum ac sententiarum selectarum necessarii. Lyon 1606 (*Exemplar: Österreichische Nationalbibliothek, Wien, Sign. 25.H.1*).

- [FARINACIUS, Praxis et theoriae criminalis amplissimae, Teil 3] – Prospero FARINACIUS, Praxis et theoriae criminalis amplissimae. Pars tertia, de reo confesso et convicto. De poenis temperandis. De variis, et diversis quaestionibus. De variis, ac diversis criminibus. In qua per regulas, ampliationes, et limitationes omnia distincte miro ordine comprehenduntur, quae in iudiciis ad causas criminales pertractandas in dies occurrere solent, et frequentissime controvertuntur. Omnibus nedum in foro versantibus, sed etiam legentibus, et consulentibus, admodum utilis, et necessaria. Capita aliarum materiarum in tractatarum versa pagina indicat. Cum summariis, ac indice nedum principalium quaestionum, sed etiam rerum, ac sententiarum selectarum locupletissimo. Secunda editio priore correctior ac emendatior. Lyon 1606 (*Exemplar: Österreichische Nationalbibliothek, Wien, Sign. 25.H.1*).
- [FARINACIUS, Praxis et theoriae criminalis, Teil 4] – Prospero FARINACIUS, Praxis et theoriae criminalis, pars quarta. De crimine laesae maiestatis. De homicidio. De auxiliatoribus, consultoribus, et mandatoribus. De delictis carnis. Cum summariis, et indice nedum principalium quaestionum, sed etiam rerum, ac sententiarum selectarum locupletissimo. Editio postrema recens ab autore recognita, locupletata et mendis expurgata. Lyon 1610 (*Exemplar: Österreichische Nationalbibliothek, Wien, Sign. 25.H.1*).
- [GÖDELMANN, Tractatus de magis, veneficis et lamiis] – Johann G. GÖDELMANN, Tractatus de magis, veneficis et lamiis, deque his recte cognoscendis et puniendis,

propter varias et controversas de hac quaestione hominum sententias, utilissimus et cunctis ad rerumpublicarum gubernacula sedentibus maxime necessarius, publice in academia Rostochiana praelectus, et in tres libros distributus. Frankfurt a. M. 1591 (*Exemplar: Universitätsbibliothek Wien, Sign. I-102.816*).

- [GÖDELMANN, Von Zauberern, Hexen und Unholden] – Johann G. GÖDELMANN, Von Zauberern, Hexen und Unholden. Wahrhaftiger und wolgegründter Bericht Herrn Georgis Gödelmanni. Frankfurt a. M. 1606 (*Exemplar: Universitätsbibliothek Wien, Sign. I-102.817*).
- [METZGER, Consilia criminalia et resolutiones] – Thomas METZGER, Consilia criminalia et resolutiones. Omnium fere quaestionum praecipuarum circa materiam de captura et tortura reorum occurrentium, CCX conclusionibus comprehensae. Quibus accesserunt consilia quaedam criminalia. Editio secunda correctiſſima et emendatiſſima. Freiburg i. B. 1676 (*Exemplar: Österreichische Nationalbibliothek, Wien, Sign. 79.Cc.480.*)
- Thomas METZGER, De iniuriis conclusiones iuridicae. Quas deo opt. max. annuente, nec non autoritate, et permissu nobilium magnificorum consultiſſimorumq[ue], inclyti iuridici collegii doctorum ac profeſſorum in florentiſſima Friburgensium academia. Praeside clarissimo consultissimoque viro, domino Thoma Metzgero, i.u.d. professore ordinario, et praedictae facultatis prodecano spectatissimo. Feiburg i. Br. 1595 (*Exemplar: Metzger, Thomas, Scherlin, Gedeon, De iniuriis conclusiones iuridicae, Freiburg i. Br. 1595. [VD 16 M 4960], aus: Münchner Digitalisierungszentrum. Digitale Bibliothek, Bayerische Staatsbibliothek, <http://daten.digitalisierungen.de/~db/0003/bsb00032242/images> (30.6.2009).*)
- Diethelm ÜLIN, Disputatio iuridica. De iniuriis quam divino favente [n]umine, approbante amplis[im]o iureconsultorum collegio, in ca[...]olica, et florentissima archiducum Friburgensi Brisgoiae universitate. Praeside [no]bili et consul[tissi]mo viro domino Thoma [Metzger]o i.u.d. antecessore ordina[rio] [p]raeceptore et patrino suo observandissimo. Exercitii et utilitatis caussa iurisperitis discutiendam exponet loco et horis consuetis. Diethelmus Ülin J.V. studiosus. Rohrschach 1620 (*Exemplar: Universitäts- und Landesbibliothek Tirol, Innsbruck, Sign. 147.208.*)¹⁴⁹⁰
- Des Durchlauchtigsten Hochgebornen Fürsten und Herrn Herrn Augusten Hertzogen zu Sachsen, des Heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalhen und Churfürsten,

¹⁴⁹⁰ Anm. des Autors: Leider ist das Deckblatt des hier angeführten Werkes an der linken Seite zerstört, die fehlenden Textteile habe ich mithilfe der ersten Seiten des Werkes „De iniuriis conclusiones iuridicae“ von Thomas Metzger zu rekonstruieren, wobei Fehler nicht ausgeschlossen werden können.

Landgraffen in Düringen, Marggraffen zu Meissen, und Burggraffen zu Magdeburg: Verordnung und Constitutionen des Rechtlichen Proces, auch waser massen etzlicher zweifelhafftiger und streitiger fell halben, durch die bestalte und geordnete Hoffgerichte, Juristen Faculteten, Schöppenstüle, auch andere Gerichte, in seiner Churfürstlichen Gnaden Landen, zu recht erkant, und gesprochen werden sol. Cum Gratia et Privilegio. Dresden 1572. (*Exemplar: Österreichische Nationalbibliothek, Wien, Sign. 33.H.74*)

c. Literatur nach 1900

- Karl ALLGAIER, Leo GERKEN (Hrsg.), Thomas von Aquin. Summe gegen die Heiden. Dritter Band, Teil 1. Buch III. Kapitel 1–83. Herausgegeben und übersetzt von Karl Allgaier. Lateinischer Text besorgt und mit Anmerkungen versehen von Leo Gerken. Darmstadt 1990.
- Karl ALLGAIER (Hrsg.), Thomas von Aquin. Summe gegen die Heiden. Dritter Band, Teil 2. Buch III. Kapitel 84–163. Herausgegeben und übersetzt von Karl Allgaier. Darmstadt 1996.
- Hubert ALLGÄUER, Vorarlberger Mundartwörterbuch mit geläufigen Redewendungen und sprichwörtlichen Redensarten und zahlreichen Erklärungen zur Etymologie und den sprach- und kulturgeschichtlichen Hintergründen. In 2 Bänden. Feldkirch 2008.
- Franz BALTZAREK, Vorarlberger Städte. Ein Beitrag zum Ständewesen im alemannischen Raum, in: Alfred HOFFMANN (Hrsg.), Österreichisches Städtebuch. Bd. 3. Vorarlberg. Die Städte Vorarlbergs. Wien 1973, S. 51–66.
- Andreas BAUER, Die Gnadenbitten in der Strafrechtspflege des 15. und 16. Jahrhunderts. Dargestellt unter besonderer Berücksichtigung von Quellen der Vorarlberger Gerichtsbezirke Feldkirch und des Hinteren Bregenzerwaldes. Frankfurt a. M. 1996.
- Charlotte BERGER, Prinzipien des römischen Strafprozesses – Vorbilder für Inquisitions- und Hexenprozesse, in: Christoph BECKER, Gerda RIEDL, u. a. (Hrsg.), Hexentribunal. Beiträge zu einem historischen Phänomen zwischen Recht und Religion. Augsburg 2001, S. 31–44.
- Peter BERINGER, Zur Kriminalisierung des Strafrechts in Österreich im 13. Jahrhundert, in: Verein für Landeskunde von Niederösterreich (Hrsg.), Unsere Heimat. Zeitschrift für Landeskunde von Niederösterreich 65/4 (1994), S. 240–277.

- Wolfgang BEHRINGER, „Erhob sich das ganze Land zu ihrer Ausrottung...“. Hexenprozesse und Hexenverfolgungen in Europa, in: Richard van Dülmen (Hrsg.), Hexenwelten. Magie und Imagination vom 16.–20. Jahrhundert. Frankfurt a. M. 1987, S. 131–169.
- Wolfgang BEHRINGER, Geschichte der Hexenforschung, in: Sönke LORENZ, Jürgen SCHMIDT, u. a. (Hrsg.), Wider alle Hexerei und Teufelswerk. Die europäische Hexenverfolgung und ihrer Auswirkungen auf Südwestdeutschland. Ostfildern 2004. S. 485–668.
- Wolfgang BEHRINGER, Hexenverfolgungen in Bayern. Volksmagie, Glaubenseifer und Staatsräson in der Frühen Neuzeit. München ³1997.
- Wolfgang BEHRINGER, „Vom Unkraut unter dem Weizen“. Die Stellung der Kirchen zum Hexenproblem, in: Richard van DÜLMEN (Hrsg.), Hexenwelten. Magie und Imagination vom 16.–20. Jahrhundert. Frankfurt a. M. 1987, S. 15–47.
- Wolfgang BEHRINGER, Witches and Witch-Hunts. A Global History. Cambridge, Malden 2004.
- Christian BERTEL, Andreas VENIER, Das neue Strafprozessrecht. Wien 2007.
- Benedikt BILGERI, Geschichte Vorarlbergs. Bd III. Ständemacht, Gemeiner Mann – Emser und Habsburger, Wien, Graz u. a. 1977.
- Benedikt BILGERI, Politik, Wirtschaft, Verfassung der Stadt Feldkirch bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, in: Karlheinz Albrecht (Hrsg.), Geschichte der Stadt Feldkirch, Bd. 1, Sigmaringen 1987, S. 75–387.
- Reiner BRAUN, Teufelsglaube und Heilige Schrift, in: Georg SCHWAIGER (Hrsg.), Teufelsglaube und Hexenprozesse. München ²1988, S. 11–36.
- Wilhelm BRAUNEDER (Hrsg.), Juristen in Österreich 1200–1980. Wien 1987.
- Wilhelm BRAUNEDER, Österreichische Verfassungsgeschichte. Wien ⁹2003.
- Ernst BRUCKMÜLLER, Vorarlberg – Ein Historischer Überblick, in: Alfred HOFFMANN (Hrsg.), Österreichisches Städtebuch. Bd. 3. Vorarlberg. Die Städte Vorarlbergs. Wien 1973, S. 23–49.
- Anton BRUNNER, Die Vorarlberger Landstände von ihren Anfängen bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte Vorarlbergs. Innsbruck 1929, S. 12.
- Karl Heinz BURMEISTER, Bregenz und Feldkirch im Wettstreit um die Landeshauptstadt, in: Willibald KATZINGER, Johannes EBNER u. a., Die

Hauptstadtfrage in der Geschichte der österreichischen Bundesländer, Enns 1991, S. 70–80.

- Karl Heinz BURMEISTER, Manfred TSCHAIKNER, Die fuggerische Herrschaft Wasserburg und die Hexenverfolgungen. Herausgegeben vom Museum im Malhaus Wasserburg Bodensee. Lindenberg 2008.
- Karl Heinz BURMEISTER, Geschichte Vorarlbergs. Ein Überblick. München, Wien ⁴1998.
- Karl Heinz BURMEISTER, Kulturgeschichte der Stadt Feldkirch bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, in: Karlheinz ALBRECHT (Hrsg.), Geschichte der Stadt Feldkirch, Bd. 2, Sigmaringen 1985.
- Karl-Heinz BURMEISTER, Grundlinien der Rechtsgeschichte Vorarlbergs, in: Montfort 39/1 (1987), S. 42–52.
- Karl-Heinz BURMEISTER, Vorarlberger Juristen im Zeitalter der Rezeption des römischen Rechts, in: Montfort 26/1 (1974), S. 7–24.
- Fritz BYLOFF, Das Verbrechen der Zauberei (crimen magiae). Ein Beitrag zur Geschichte der Strafrechtspflege in Steiermark. Graz 1902.
- Stuart CLARK, Thinking with Demons. The idea of witchcraft in early modern Europe. Oxford ²2005.
- Bettina DAFLER, Das Inquisitionsverfahren – Vom Ketzer- zum Hexenprozeß, in: Christoph BECKER, Gerda RIEDL (Hrsg.), Hexentribunal. Beiträge zu einem historischen Phänomen zwischen Recht und Religion. Augsburg 2001, S. 143–172.
- DEL RIO, Martin Antoine, aus: Gudrun GERSMANN u. a. (Hrsg.), Lexikon zur Geschichte der Hexenverfolgung, in: historicum.net. http://www.historicum.net/no_cache/persistent/artikel/1591. (05.06.2009).
- Johannes DILLINGER, Peter Binsfeld. Kurtrier, aus: Gudrun GERSMANN u. a. (Hrsg.), Lexikon zur Geschichte der Hexenverfolgung, in: historicum.net. http://www.historicum.net/no_cache/persistent/artikel/1582. (05.06.2009).
- B. DOMBART, A. KALB (Hrsg.), Sancti Aurelii Augustini Episcopi De Civitate Dei. Libri XXII. Ex recensione B. Dombart. Quartum recognovit A. Kalb. Vol. I., Lib. I–XIII. o.O. 1928.
- Erich DÖHRING, Berlich, Matthias, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), NDB 2 (1955), S. 97f.
- Erich DÖHRING, Geschichte der deutschen Rechtspflege seit 1500. Berlin 1953.

- Barbara DÖLEMEYER, Frankfurter Juristen im 17. und 18. Jahrhundert. Frankfurt a. M. 1993.
- Richard van DÜLMEN, Imagination des Teuflischen. Nächtliche Zusammenkünfte, Hexentänze, Hexensabbate, in: Richard van Dülmen (Hrsg.), Hexenwelten. Magie und Imagination vom 16.–20. Jahrhundert. Frankfurt a. M. 1987, S. 94–130.
- Richard van DÜLMEN, Theater des Schreckens. Gerichtspraxis und Strafrituale in der frühen Neuzeit. München ²1988.
- Michael EMBACH, Agricola Franciscus, aus: Gudrun GERSMANN u. a. (Hrsg.), Lexikon zur Geschichte der Hexenverfolgung, in: historicum.net. http://www.historicum.net/no_cache/persistent/artikel/907. (05.06.2009).
- Adalbert ERLER, Inquisition, in: Adalbert ERLER, Ekkehard KAUFMANN (Hrsg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Bd. 2, Haustür – Lippe. Berlin 1978, Sp. 370–375.
- Ulrich FALK, Consilia. Studien zur Praxis der Rechtsgutachten in der frühen Neuzeit. Frankfurt a. M. 2006.
- Ulrich FALK, Der ganze Wald von Konsilien. Rechtsgutachten in der Gerichtsbarkeit der frühen Neuzeit, in: Dieter SIMON (Hrsg.), Rechtshistorisches Journal, Bd. 20. Frankfurt a. M. 2001, S. 290–310.
- Ulrich FALK, In dubio pro amico? Zur Gutachtenpraxis im gemeinen Recht, in: Hans-Peter BENÖHR, Christoph PAULUS u. a., Forum historiae iuris. Erste Internet-Zeitschrift für Rechtsgeschichte. Artikel vom 14. August 2000. <http://www.rewi.hu-berlin.de/FHI/zitat/0008falk.html>. (16.07.2009).
- R. FEENSTRA, Damhouder, Joos de, in: Michael STOLLEIS (Hrsg.), Juristen. Ein biographisches Lexikon. Von der Antike bis zum 20. Jahrhundert. München 1995, S. 152f.
- Heinz FENGLER, Gerhard GIEROW u. a. (Hrsg.), Lexikon der Numismatik. Berlin 1976.
- Ursula FLOBMANN, Gerhard PUTSCHÖGL (Hrsg.), Hexenprozesse. Seminar zur Geschichte der Strafrechtspflege. Linz 1987.
- Helmut FUCHS, Österreichisches Strafrecht. Allgemeiner Teil I. Wien ⁶2004.
- Bruno GLOGER, Walter ZÖLLNER, Teufelsglaube und Hexenwahn. Wien, Köln, Graz 1984.
- Roland GÖTZ, Der Dämonenpakt bei Augustinus, in: Georg SCHWAIGER (Hrsg.), Teufelsglaube und Hexenprozesse. München ²1988, S. 57–84.

- Andrea GRIESEBNER, *Konkurrierende Wahrheiten. Malefizprozesse vor dem Landgericht Perchtoldsdorf im 18. Jahrhundert*. Wien, Köln, Weimar 2000.
- Andrea GRIESEBNER, Susanne HEHENBERGER, *Entscheidungen über Leib und Leben. Rechtsgutachten in frühneuzeitlichen Malefizprozessen im Erzherzogtum Österreich*, in: Alexander KÄSTNER, Sylvia KESPER-BIERMANN (Hrsg.), *Experten und Expertenwissen in der Strafjustiz von der frühen Neuzeit bis zur Moderne*. Leipzig 2008, S. 17–31.
- Hermann GROTEFEND, *Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit*. Hannover 1991¹³.
- Dieter HARMENING, *Dämonologie und Anthropologie der christlichen Hexe*, in: Sönke LORENZ, Dieter R. BAUER (Hrsg.), *Hexenverfolgung. Beiträge zur Forschung – unter besonderer Berücksichtigung des südwestdeutschen Raumes*. Würzburg 1995, S. 45–63.
- Franz HELBING, *Die Tortur. Geschichte der Folter im Kriminalverfahren aller Völker und Zeiten. Erster Teil: Vom Altertum bis zur Reformation*. Gross-Lichterfelde-Ost 1910, Nachdruck Augsburg 1999.
- Franz HELBING, *Die Tortur. Geschichte der Folter im Kriminalverfahren aller Völker und Zeiten. Zweiter Teil: Von der Reformation bis zur Gegenwart*. Gross-Lichterfelde-Ost 1910, Nachdruck Augsburg 1999.
- Adolf HELBOK, *Die Bevölkerung der Stadt Bregenz am Bodensee. Vom 14. bis zum Beginne des 18. Jahrhunderts*. Innsbruck 1912.
- Ernst C. HELLBLING, *Grundlegende Strafrechtsquellen der österreichischen Erbländer vom Beginn der Neuzeit bis zur Theresiana. Ein Beitrag zur Geschichte des Strafrechts in Österreich*. Köln, Weimar, Wien u. a. 1996.
- Ernst C. HELLBLING, *Versuch, Notwehr und Mitschuld nach den wichtigsten landesrechtlichen Kodifikationen Österreichs vom Ausgang des Mittelalters bis zur Theresiana – und der CCC – eine Gegenüberstellung*, in: Ursula FLOßMANN (Hrsg.), *Rechtsgeschichte und Rechtsdogmatik. Festschrift für Hermann Eichler zum 70. Geburtstag am 10. Oktober 1977 dargebracht von Freunden, Kollegen und Schülern*. Wien, New York 1977, S. 241–258.
- E. HOLTHÖFER, *Claro (Clarus) Giulio*, in: Michael STOLLEIS (Hrsg.), *Juristen. Ein biographisches Lexikon. Von der Antike bis zum 20. Jahrhundert*. München 1995, S. 128f.

- E. HOLTHÖFER, Menocchio (Menochius), Jacopo, in: Michael STOLLEIS (Hrsg.), Juristen. Ein biographisches Lexikon. Von der Antike bis zum 20. Jahrhundert. München 1995, S. 423f.
- Franz Josef HUBER, Die Burgen von Hohenems, in: Marktgemeinde Hohenems (Hrsg.), Hohenems. Kultur. Band 2 der Gesamtdarstellung. Bregenz 1978, S. 9–62.
- Alexander IGNOR, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland 1532–1846. Von der Carolina Karls V. bis zu den Reformen des Vormärz. Paderborn u. a. 2002
- Christine Edith JANOTTA, Das Privilegienbuch der Stadt Feldkirch (Vorarlberg). Diss. Wien 1977.
- Günter JEROUSCHEK, Die Hexen und ihr Prozeß. Die Hexenverfolgungen in der Reichsstadt Esslingen. Sigmaringen 1992.
- Waltraud JILG, „Hexe“ und „Hexerei“ als kultur- und religionsgeschichtliches Phänomen, in: Georg SCHWAIGER (Hrsg.), Teufelsglaube und Hexenprozesse. München ²1988, S. 37–56.
- Friedrich Eckehard KEMPTER, Die Gutachten- und Urteilstätigkeit der Juristenfakultät Ingolstadt – Landshut – München in formeller und materieller Sicht. Diss. München 1975.
- Viktor KLEINER, Die Bregenzer Stadtchronik des Dr. Christoph Schalck. 1609–1613. Sonderabdruck aus dem Archiv für Geschichte und Landeskunde Vorarlbergs, XII. Jahrgang, 3. Heft, 1916 und der Vierteljahresschrift für Geschichte und Landeskunde Vorarlbergs, I. Jahrgang, 1.–2. Heft 1917, Bregenz. o.D.
- Harm KLUETING, Das Konfessionelle Zeitalter. Europa zwischen Mittelalter und Moderne. Kirchengeschichte und Allgemeine Geschichte. Darmstadt 2007.
- Thomas KRAUSE, Geschichte des Strafvollzugs. Von den Kerkern des Altertums bis zur Gegenwart. Darmstadt 1999.
- Karl KROESCHELL, Albrecht CORDES u. a., Deutsche Rechtsgeschichte. Bd. 2: 1250–1650. Köln, Weimar, Wien ⁹2008.
- Karl KROESCHELL, Deutsche Rechtsgeschichte. Bd. 3: seit 1650. Köln, Weimar, Wien ⁴2005.
- Miriam KÜMPER, Petrus Binsfeld. Tractat von Bekanntnuß der Zauberer vnnd Hexen. Herausgegeben und eingeleitet von Hiram Kümper. Wien 2004.
- Claude LECOUTEUX, Hexe und Hexerei als Sammelbegriff, in: Sönke LORENZ, Dieter R. BAUER (Hrsg.), Hexenverfolgung. Beiträge zur Forschung – unter besonderer Berücksichtigung des südwestdeutschen Raumes. Würzburg 1995, S. 31–44.

- Susanne LEIMER, Johann Georg Gödelmann und sein „Traktatus de magis, veneficis et lamiis“. Dipl. Wien 1988.
- Gerda LEIPOLD-SCHNEIDER, Bevölkerungsgeschichte Feldkirchs bis ins 16. Jahrhundert. Feldkirch 1991.
- Alexander LOICHINGER, Friedrich von Spee und seine „Cautio criminalis“, in: Georg SCHWAIGER (Hrsg.), Teufelsglaube und Hexenprozesse. München ²1988, S. 128–149.
- Sönke LORENZ, Jürgen Michael SCHMIDT u. a. (Hrsg.), Wider alle Hexerei und Teufelswerk. Die europäische Hexenverfolgung und ihre Auswirkungen auf Südwestdeutschland. Ostfildern 2004.
- Sönke LORENZ, Erich Mauritius (+ 1691 in Wetzlar) – ein Jurist im Zeitalter der Hexenverfolgung. Erweiterte und veränderte Fassung des Vortrags vom 28. Mai 1998 im Stadthaus am Dom zu Wetzlar. Wetzlar 2001.
- Heiner LÜCK, Die Kursächsische Gerichtsverfassung 1423–1550. Köln, Weimar, Wien 1997.
- P. Anton LUDEWIG, Vorarlberger an in- und ausländischen Hochschulen vom Ausgang des XIII. bis zur Mitte des XVII. Jahrhunderts. Bern, Bregenz, Stuttgart 1920.
- Peter MASLOWSKI, Das theologische Untier. Der sogenannte Teufel und seine Geschichte im Christentum. Berlin 1978.
- Peter Cornelius MAYER-TASCH, Jean Bodin. Eine Einführung in sein Leben, sein Werk und seine Wirkung. Mit einer Bibliographie zum geistes- und sozialwissenschaftlichen Schrifttum über Bodin zwischen dem Jahr 1800 und dem Jahr 2000. Düsseldorf, Bonn 2000.
- A. MAZZACANE, Farinacci Prospero, in: Michael STOLLEIS (Hrsg.), Juristen. Ein biographisches Lexikon. Von der Antike bis zum 20. Jahrhundert. München 1995, S. 199f.
- Friedrich MERZBACHER, Godelmann (Gödelmann), in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), NDB 6 (1955), S.497f.
- H. C. Erik MIDELFORT, Geschichte der abendländischen Hexenverfolgung, in: Sönke LORENZ, Jürgen Michael SCHMIDT u. a. (Hrsg.), Wider alle Hexerei und Teufelswerk. Die europäische Hexenverfolgung und ihre Auswirkungen auf Südwestdeutschland. Ostfildern 2004.
- Max MILLER (Hrsg.), Baden-Württemberg. Stuttgart 1965.
- Heinrich MITTEIS, Althusius, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), NDB 1 (1955), S. 224f.

- Ernst MOELLER, Julius Clarus aus Alessandria der Kriminalist des 16. Jahrhunderts, der Rat Philipps II. 1515–1575. Breslau 1911.
- Theodor MOMMSEN, Römisches Strafrecht. Unveränderter photomechanischer Nachdruck der Ausgabe Leipzig 1899. Graz 1955.
- Gerhard L. MÜLLER, Katholische Dogmatik. Für Studium und Praxis der Theologie. Freiburg i. Br. ⁶2005.
- Hans-Jörg NESNER, „Hexenbulle“ (1484) und „Hexenhammer“ (1487), in: Georg SCHWAIGER (Hrsg.), Teufelsglaube und Hexenprozesse. München ²1988, S. 85–102.
- Alois NIEDERSTÄTTER, Beiträge zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte Vorarlbergs (14. bis 16. Jahrhundert), in: Montfort 39/1 (1987), S. 53–70.
- Alois NIEDERSTÄTTER, Die Stände der Herrschaften vor dem Arlberg. Entstehungsbedingungen und Wirkungsmöglichkeiten, in: Bericht über den neunzehnten österreichischen Historikertag in Graz veranstaltet vom Verband Österreichischer Geschichtesvereine in der Zeit vom 18. bis 23. Mai 1992. Graz 1993, S. 191–194.
- Alois NIEDERSTÄTTER, Frauenleben im vorindustriellen Vorarlberg: Beiträge zur regionalen Sozialgeschichte im Mittelalter und in der frühen Neuzeit, in: Alois Niederstätter, Wolfgang Scheffknecht (Hrsg.), Hexe oder Hausfrau. Das Bild der Frau in der Geschichte Vorarlbergs. Sigmaringendorf 1991. S. 26–56.
- Alois NIEDERSTÄTTER, Österreichische Geschichte 1278–1411. Die Herrschaft Österreich. Fürst und Land im Spätmittelalter. Wien 2001.
- Alois NIEDERSTÄTTER, Österreichische Geschichte 1400–1522. Das Jahrhundert der Mitte. An der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit. Wien 1996.
- O.A., Johannes Althusius, in: Gerd KLEINHEYER, Jan SCHRÖDER (Hrsg.), Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten. Eine biographische Einführung in die Geschichte der Rechtswissenschaft. Heidelberg ⁵2008, S. 20–25.
- Jörg OBERSTE, Ketzerei und Inquisition im Mittelalter. Darmstadt 2007.
- Werner OGRIS, Bahrprobe, in: Gudrun GERSMANN u. a. (Hrsg.), Lexikon zur Geschichte der Hexenverfolgung, in: historicum.net. http://www.historicum.net/no_cache/persistent/artikel/5736. (07.06.2009).
- Claudia PAGANINI, Simone PAGANINI, Teufelsbund und Hexentanz. Hexenwahn und Hexenjagd in Österreich. Hexenprozesse in Nord-, Ost- und Südtirol. Bruneck 2006.

- Michael Johannes PILS, Hexenhammer, in: Christoph BECKER, Gerda RIEDL (Hrsg.), Hexentribunal. Beiträge zu einem historischen Phänomen zwischen Recht und Religion. Augsburg 2001, S. 188–222.
- Martin F. POLASCHEK, „...und die Tortur soll auch aufgehoben werden“. Die Folter in österreichischen Rechtsquellen, in: Helfried VALENTINITSCH, Markus STEPPAN (Hrsg.), Festschrift für Gernot Kocher zum 60. Geburtstag. Graz 2002, S. 231–247.
- Regina PÖRTNER, De crimine magiae. Das Verbrechen der Zauberei im thesesianischen Strafrecht nach Akten des Diözesanarchivs Graz, in: Zeitschrift des Historischen Vereines für Steiermark 94 (2003), S. 149–159.
- Johann Georg PRUGGER, Veldkirch. Das ist historische Beschreibung der loblichen O.O. vor dem Arlenberg gelegnen Statt Veldkirch. Feldkirch 1685. Prugger'sche Chronik, Nachdruck, Feldkirch 1930.
- Cornelia QUINZ, Die Statuten der Stadt Feldkirch. Textedition und Kommentar. Dipl. Salzburg 2001.
- Filippo RANIERI, Der Universitätsbesuch der deutschen Rechtsstudenten am Übergang zwischen 16. und 17. Jahrhundert. Ein rechts- und sozialhistorischer Beitrag zur Mobilität der Juristen im Alten Reich, in: Dieter SIMON (Hrsg.), Ius Commune. Zeitschrift für Europäische Rechtsgeschichte. Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte Frankfurt am Main 14 (1987), S. 183–201.
- Kurt RAU, Augsburger Kinderhexenprozesse. 1625–1730. Wien, Köln, Weimar 2006.
- N. REICHARDT, Gómez, Antonio, in: Michael STOLLEIS (Hrsg.), Juristen. Ein biographisches Lexikon. Von der Antike bis zum 20. Jahrhundert. München 1995, S. 244f.
- Magnus RESSEL, Hexenverfolgungen in Ingolstadt, in: Gudrun GERSMANN u. a. (Hrsg.), Lexikon zur Geschichte der Hexenverfolgung, in: historicum.net. http://www.historicum.net/no_cache/persistent/artikel/5568 (27.6.2009).
- Lars RICHTER, Die Geschichte der Folter und Hinrichtung. Vom Altertum bis zur Jetztzeit. Wien 2001.
- Hermann RIES, Binsfeld, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), NDB 2 (1955), S. 248f.
- Wilhelm ROTTLEUTHNER, Die alten Localmasse und Gewichte nebst den Auchungsvorschriften bis zur Einführung des Metrischen Mass- und Gewichtssystems und der Staatsaichämter in Tirol und Vorarlberg. Innsbruck 1883.

- Hinrich RÜPING, Günter JEROUSCHEK, Grundriss der Strafrechtsgeschichte. München⁵2007.
- Hermann SANDER, Ueber das Begnadigungsrecht der Stadt Feldkirch und des hinteren Bregenzerwaldes. Innsbruck 1883.
- Geoffrey SCARRE, John CALLOW, Witchcraft and Magic in Sixteenth- and Seventeenth-Century Europe. Basingstoke²2001.
- Jelena SCHARFF, Zauberei im alten römischen Recht – Zwölftafeln, in: Christoph BECKER, Gerda RIEDL (Hrsg.), Hexentribunal. Beiträge zu einem historischen Phänomen zwischen Recht und Religion. Augsburg 2001, S. 20–30.
- Wolfgang SCHEFFKNECHT, Dörfliche Eliten am Beispiel der Hofammänner von Lustenau und der Landammänner von Hohenems, in: Wolfgang HARTUNG, Alois NIEDERSTÄTTER (Hrsg.), Eliten im vorindustriellen Vorarlberg. Dornbirn 1994, S. 77–96.
- Wolfgang SCHEFFKNECHT, Scharfrichter. Eine Randgruppe im frühneuzeitlichen Vorarlberg. Konstanz 1995.
- Martin SCHEUTZ, Scheiternde Mütter oder reulose Kindsmörderinnen? Gerichtsakten in der Frühen Neuzeit als Quelle, in: Martin SCHEUTZ, Thomas WINKELBAUER (Hrsg.), Diebe, Sodomiten und Wilderer? Waldviertler Gerichtsakten aus dem 18. Jahrhundert als Beitrag zur Sozialgeschichte. St. Pölten, Horn 2005, S. 13–46.
- Wolfgang SCHILD, Alte Gerichtsbarkeit. Vom Gottesurteil bis zum Beginn der modernen Rechtssprechung. München²1985.
- Wolfgang SCHILD, Die Dimensionen der Hexerei: Vorstellung-Begriff-Verbrechen-Phantasie, in: Sönke LORENZ, Jürgen Michael SCHMIDT (Hrsg.), Wider alle Hexerei und Teufelswerk. Die europäische Hexenverfolgung und ihre Auswirkungen auf Südwestdeutschland. Ostfildern 2004.
- Heinz SCHINDLER, Die vier Städte Vorarlbergs. Diss. Wien 1950.
- H. SCHLOSSER, Inquisitionsprozeß, in: Adalbert ERLER, Ekkehard KAUFMANN (Hrsg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Bd. 2, Haustür – Lippe. Berlin 1978, Sp. 378–382.
- Eberhard SCHMIDT, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege. Göttingen³1995.
- Marco SCHRANK, Entstehung und Entwicklung kirchlicher Gerichtsbarkeit, in: Christoph BECKER, Gerda RIEDL u. a. (Hrsg.), Hexentribunal. Beiträge zu einem historischen Phänomen zwischen Recht und Religion. Augsburg 2001, S. 57–74.

- L. SEDATIS, Summarischer Prozeß, in: Adalbert ERLER, Ekkehard KAUFMANN (Hrsg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Bd. 5, Straftheorie – Zycha. Berlin 1998, Sp. 79f.
- Peter SEGL, Einrichtung und Wirkungsweise der *inquisitio haereticae pravitatis* im mittelalterlichen Europa. Zur Einführung, in: Peter SEGL (Hrsg.), Die Anfänge der Inquisition im Mittelalter. Mit einem Ausblick auf das 20. Jahrhundert und einem Beitrag über religiöse Intoleranz im nichtchristlichen Bereich. Köln, Weimar, Wien 1993, S. 1–38.
- Franz Erich SOMWEBER, Feldkirch. Politischer Bezirk Feldkirch, in: Alfred HOFFMANN (Hrsg.), Österreichisches Städtebuch. Bd. 3. Vorarlberg. Die Städte Vorarlbergs. Wien 1973, S. 123–137.
- Franz Erich SOMWEBER, Die Geschichte der Schattenburg, in: Vorarlberg. Österreichisches Alpenland zwischen Bodensee und Gletschereis. Zeitschrift für Kultur und Wirtschaftsleben. 6/4 (1968), S. 21–27.
- U. SPECK, Althusius, Johannes, in: Michael STOLLEIS (Hrsg.), Juristen. Ein biographisches Lexikon. Von der Antike bis zum 20. Jahrhundert. München 1995, S. 31–33.
- U. SPECK, Bodin, Jean, in: Michael STOLLEIS (Hrsg.), Juristen. Ein biographisches Lexikon. Von der Antike bis zum 20. Jahrhundert. München 1995, S. 90–92.
- Jochen SPRICKLER, Verwaltungs- und Verfassungsstrukturen der Herrschaften vor dem Arlberg in der Frühneuzeit. Dipl. Wien 1998.
- K. STAPELFELDT, Jean Bodin, in: Gerd KLEINHEYER, Jan SCHRÖDER (Hrsg.), Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten. Eine biographische Einführung in die Geschichte der Rechtswissenschaft. Heidelberg ⁵2008, S. 74–77.
- Markus STEPPAN, Die versuchte Tatbegehung in der Carolina, in: Helfried VALENTINITSCH, Markus STEPPAN (Hrsg.), Festschrift für Gernot Kocher zum 60. Geburtstag. Graz 2002, S. 291–305.
- Otto STOLZ, Verfassungsgeschichte des Landes Vorarlberg, in: Montfort 5/1/12 (1950), S. 4–100.
- Michael STRÖHMER, Carolina (Constitutio Criminalis Carolina, CCC). Die Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. im Kontext der frühneuzeitlichen Hexenprozesse, in: Gudrun GERSMANN, Katrin MOELLER, Jürgen-Michael SCHMIDT (Hrsg.), Lexikon zur Geschichte der Hexenverfolgung, in: historicum.net.: http://www.historicum.net/no_cache/persistent/artikel/1586. (7.10.2007).

- Michael STRÖHMER, Von Hexen, Ratsherren und Juristen. Die Rezeption der Peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. in den frühen Hexenprozessen der Hansestadt Lemgo 1583–1621. Paderborn 2002.
- Jutta Maria STROLZ, Beiträge zur Geschichte der Stadt Bludenz unter besonderer Berücksichtigung des 16. Jahrhunderts. Diss. Innsbruck 1967.
- Andreas TEPPER, Scholastik und Hexerei, in: Christoph BECKER, Gerda RIEDL (Hrsg.), Hexentribunal. Beiträge zu einem historischen Phänomen zwischen Recht und Religion. Augsburg 2001, S. 113–122.
- Wilhelm THIMME, Carl ANDRESEN (Hrsg.), Aurelius Augustinus. Vom Gottesstaat. Bd. 1, Buch 1–10. Zürich, München ²1978.
- Wilhelm THIMME, Carl ANDRESEN (Hrsg.), Aurelius Augustinus. Vom Gottesstaat. Bd. 2, Buch 11–12. Zürich, München ²1978.
- Manfred TSCHAIKNER, „Damit das Böse ausgerottet werde“. Hexenverfolgungen in Vorarlberg im 16. und 17. Jahrhundert. Bregenz 1992.
- Manfred TSCHAIKNER, Das Hofsteiger „Hexengetümmel“ und die letzten Hexenprozesse in den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg 1657, in: Montfort 59/1 (2007), S. 62–91.
- Manfred TSCHAIKNER, Der „Meister von Ursula“ und die Hexenprozesse des Jahres 1575 im südlichen Vorarlberg, in: Montfort. 54/3 (2002), S. 211–215.
- Manfred TSCHAIKNER, „Der Teufel und die Hexen müssen aus dem Land...“. Frühneuzeitliche Hexenverfolgungen in Liechtenstein. Vaduz 1998.
- Manfred TSCHAIKNER, Die Bregenzer „Spiegelfechter“ und die erste Vorarlberger „Hexe“ (1498/99), in: Montfort 51/2 (1999), S. 176–179.
- Manfred TSCHAIKNER, Die frühneuzeitlichen Hexenverfolgungen in den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg – Versuch einer Dokumentation und sozialgeschichtlichen Analyse (1. Teil). Diss. Innsbruck 1991.
- Manfred TSCHAIKNER, Die frühneuzeitlichen Hexenverfolgungen in den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg – Versuch einer Dokumentation und sozialgeschichtlichen Analyse (2. Teil). Diss. Innsbruck 1991.
- Manfred TSCHAIKNER, Die frühneuzeitliche Hexenverfolgung in Vorarlberg. Eine vergleichende Übersicht, in: Montfort 47/4 (1995), S. 287–302.
- Manfred TSCHAIKNER, Die Hexenverfolgungen in den Herrschaften Feldkirch und Neuburg um die Mitte des 17. Jahrhunderts, in: Montfort 49/1 (1997), S. 114–119.

- Manfred TSCHAIKNER, Die Zauberer- und Hexenverfolgungen in Tirol von 1637 bis 1645, in: Tiroler Heimat 66 (2002), S. 81–112.
- Manfred TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen in Hohenems einschließlich des Reichshofes Lustenau sowie der österreichischen Herrschaften Feldkirch und Neuburg unter hohenemsischen Pfandherren und Vögten. Konstanz 2004.
- Manfred TSCHAIKNER, Magie und Hexerei im südlichen Vorarlberg zu Beginn der Neuzeit. Konstanz 1997.
- Manfred TSCHAIKNER, Vorarlberg, in: Sönke LORENZ, Jürgen Michael SCHMIDT u. a. (Hrsg.), Wider alle Hexerei und Teufelswerk. Die europäische Hexenverfolgung und ihre Auswirkungen auf Südwestdeutschland. Ostfildern 2004, S. 267–282.
- Georg TSCHANNETT, „Mann habe gesagt, sie solle thuen alls wann sie nicht geschaidt sey“. Körpervorstellungen frühneuzeitlicher Männer und Frauen in Gerichtsprozessen des 18. Jahrhunderts. Dipl. Wien 2008.
- Andreas ULMER, Die Burgen und Edelsitze Vorarlbergs und Liechtensteins. Historisch und topographisch beschrieben von Dr. Andreas Ulmer, Archivar, Korrespondent des Bundesdenkmalamtes. Dornbirn ²1978.
- Helfried VALENTINITSCH, Juristen in der Steiermark in der Barockzeit. Ihre Aufstiegsmöglichkeiten und ihre Lebensverhältnisse, in: Kulturreferat der Steiermärkischen Landesregierung (Hrsg.), Lust und Leid. Barocke Kunst. Barocker Alltag. Steirische Landesausstellung 1992. Graz 1992, S. 259–264.
- Christoph VALLASTER, Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte Feldkirchs im 19. Jahrhundert. Feldkirch 1976.
- Christoph VALLASTER, Feldkircher Stadtammänner und Bürgermeister. Von Hans Stöckli bis Dr. Heinz Bilz (= Sonderdruck aus Montfort I/78). Dornbirn 1978.
- J.F. VONBUN, Der Feldkircher Freiheitsbrief vom Jahre 1376, in: Feldkirch. Die Österreichische Stadt am Alpenrhein. Feldkirch 1948, S. 26–29.
- Vorarlberger Landesmuseumsverein (Hrsg.), Vorarlberger Flurnamenbuch. Bd. 6, Unterland mit Rheindelta und Leiblachtal, Bregenz 1993.
- Gerhard WANNER, Die geschichtliche Entwicklung Feldkirchs. Probleme wissenschaftlicher Forschungsarbeit, in: Vorarlberg. Eine Vierteljahreszeitschrift. Zeitschrift für Kultur und Wirtschaftsleben 5/2 (1967), S. 16–22.
- Hartwig WEBER, Kinderhexenprozesse. Frankfurt a. M., Leipzig 1991.

- Fritz WEIGLE (Hrsg.), Die Matrikel der deutschen Nation in Perugia (1579–1727). Ergänzt nach den Promotionsakten, den Consiliarwahllisten und der Matrikel der Universität Perugia im Zeitraum von 1489–1791. Tübingen 1956.
- Franz Josef WEIZENEGGER (Hrsg.), Vorarlberg. Aus dem Nachlaß bearbeitet und herausgegeben von Meinrad Merkle, Bd. 3. Unveränderter Nachdruck 1989 mit einer biographischen Einleitung und Register von Karl Heinz Burmeister. Bregenz 1989.
- Ludwig WELTI, Die Entwicklung von Hohenems zum reichsfreien Residenzort, in: Marktgemeinde Hohenems (Hrsg.), Hohenems Geschichte. Band I der Gesamtdarstellung. Bregenz 1975. S. 17–170.
- Ludwig WELTI, Die kaiserlichen Freilandrichter von Rankweil und deren Familien ab 1500. Nach einem Vortrag am 11. März 1961 bei der Jahreshauptversammlung des Vorarlberger Landesmuseumsvereins in Rankweil, in: Jahrbuch des Vorarlberger Landesmuseumsvereins 1961. Bregenz 1962, S. 80–88.
- Ludwig WELTI, Geschichte der Reichsgrafschaft Hohenems und des Reichshofes Lustenau. Ein Beitrag zur Einigungsgeschichte Vorarlbergs. Innsbruck 1930.
- Ludwig WELTI, Graf Jakob Hannibal I. von Hohenems. 1530–1587. Ein Leben im Dienste des katholischen Abendlandes. Innsbruck 1954.
- Ludwig WELTI, Graf Kaspar von Hohenems 1573–1640. Ein adeliges Leben im Zwiespalte zwischen friedlichem Kulturideal und rauher Kriegswirklichkeit im Frühbarock. Innsbruck 1963.
- Gerhard WESENBERG, Neuere deutsche Privatrechtsgeschichte im Rahmen der europäischen Rechtsentwicklung. Lahr/Schwarzwald ²1969.
- Sandra WIDY, Die Haltung der Kirchenväter zur Existenz des Teufels und seiner Verbündeten, in: Christoph BECKER, Gerda RIEDL (Hrsg.), Hexentribunal. Beiträge zu einem historischen Phänomen zwischen Recht und Religion. Augsburg 2001, S. 45–56.
- Franz WIEACKER, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Entwicklung. Göttingen ²1967.
- Manfred WILDE, Die Zauberei- und Hexenprozesse in Kursachsen. Köln, Weimar, Wien 2003.
- Thomas WINKELBAUER, Österreichische Geschichte 1522–1699. Ständefreiheit und Fürstenmacht. Länder und Untertanen des Hauses Habsburg im konfessionellen Zeitalter. 2 Bde. Wien 2003.

- Robert ZAGOLLA, Folter und Hexenprozess. Die strafrechtliche Spruchpraxis der Juristenfakultät Rostock im 17. Jahrhundert. Bielefeld 2007.
- Johann Heinrich ZEDLER, Großes vollständiges Universal-Lexikon. In 64 Bänden. 1. Photomechanischer Nachdruck. Graz ²1994.
- Josef ZÖSMAIR, Die geschichtliche Entwicklung der alten vorarlbergischen Herrschaften und Gerichte. Bludenz 1905.

II. Abstract

Thema dieser Arbeit sind ausgewählte Hexenprozesse in der Reichsgrafschaft Hohenemes und in der österreichischen Herrschaft Feldkirch im heutigen Vorarlberg zwischen den Jahren 1630 und 1650 unter besonderer Berücksichtigung der im Zuge dieser Verfahren eingeholten Rechtsgutachten. Exemplarisch werden Gutachten von drei Juristen dargestellt, analysiert und verglichen, in welchen nicht nur das Delikt der Zauberei, sondern auch die Straftatbestände Sodomie und Inzest juristisch erörtert wurden. Ebenfalls wird ein Rechtsgutachten vorgestellt, welches sich mit formal-rechtlichen Fragestellungen eines Hexereiverfahrens auseinandersetzt. Zudem werden die dieser Arbeit zugrundeliegenden Prozesse unter dem Blickwinkel des jeweiligen Verfahrensablaufes präsentiert.

III. Curriculum Vitae

Urs Christoph Lener, geb. am 23.11.1983 in Rum in Tirol, wohnhaft in 6800 Feldkirch

Mutter: Dr. iur. Angelika Lener

Vater: Univ. Prof. Dr. techn. Gerhard Lener

Juni 2002: Matura am BG Feldkirch

Seit Oktober 2003 Studium der Geschichte an der Universität Wien

Seit Oktober 2004 Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien

Seit Jänner 2005 Museumsführer in der Österreichischen Nationalbibliothek

Seit Jänner 2008 Mitarbeiter am Institut für österreichische Rechts- und Verfassungsgeschichte an der Universität Wien (Univ. Prof. Dr. iur. Thomas Simon)

Juli 2008: Feriapraktikum im Vorarlberger Landesarchiv (Dr. Manfred Tschaikner)

Juli 2009: Freiberufliche Mitarbeit im Vorarlberger Landesarchiv (Dr. Manfred Tschaikner)